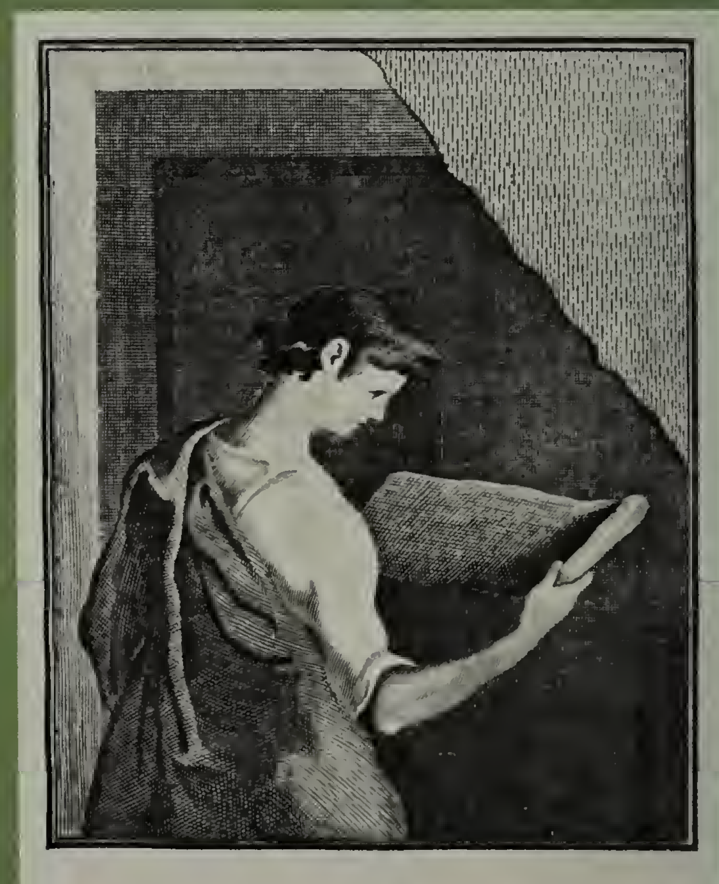




Der

Geschichtsfreund.

Mittheilungen

des

historischen Vereins der fünf Orte

Lucern,

Uri, Schwyz, Unterwalden

und Zug.

Fünfzehnter Band.

(Mit einer lithographirten Tafel.)

Einsiedeln, 1859.

Druck und Verlag

von Gebr. Karl und Nicolaus Benziger.

Inhalt.

☞ Es sind noch etwelche Druckexemplare der sehr selten gewordenen interessanten Eidgenössischen Chronik des Ritters *Melchior Russen* (1482) käuflich zu erhalten; beide Theile um den billigen Preis von 4 Fr. — Man wende sich an Herrn Kantonsbibliothekar Fr. *Joseph Schiffmann* in Lucern.

Vorbericht.

Schon zum fünfzehnten Male sucht nun der „Geschichtsfreund" aus den vier ältesten Orten der Eidgenossenschaft sammt Zug seine Gönner und Freunde heim und bittet, die bescheidene Gabe, die er bringt, mit gewohnter Nachsicht entgegenzunehmen. Es soll ihn freuen, wenn er, als ehrlicher Eidgenosse, vor Allem immer wahr und schlicht erfunden wird. Bedarf er auch, als alter Bekannter, eines langen Begleitschreibens nicht, so ist doch nöthig, daß er aus unserm Vereinsleben noch Einiges erzähle.

A. Hauptversammlung in Lucern.

Zu dieser Versammlung auf Mittwoch den 25. Augstmonats 1858, trafen die Vereinsgenossen sehr zahlreich im Casino ein. Sie waren 102 an der Zahl, ordentliche, Ehrenmitglieder und correspondirende, alle zusammengerechnet.

Der Vorstand, Hr. Stadtarchivar Joseph Schneller, eröffnete die Verhandlungen in der gleichen, heute einfach aber geschmackvoll decorirten Zunftstube der ehrenwerthen Gesellschaft zu Schützen, (siehe Geschichtsfreund XIII, 92), wo im Jahre 1843 der historische Verein der fünf Orte seinen Anfang in kleinem Freundeskreise genommen hatte.

Waffen und aufgehängte Panner [1]) erinnerten an das Verhältniß der Eidgenossen zu den Päpsten Sixtus **IV.** und Julius **II.**, an die Mailänderkriege, zumal an **Marignano** und unsere Helden, an einen Hans Ver [2]) und Jost zur Gilgen von Lucern, Landammann Püntiner und Hauptmann Imhof von Uri, Ammann Ulrich Kätzi von Schwyz, an den tapfern Fähndrich von Unterwalden, und Ammann Werner Steiners Söhne von Zug.

Dies und anderes über die Bedeutung und Aufgabe geschichtsforschender Gesellschaften überhaupt, bildete den anziehenden Gegenstand der mit ungetheiltem Beifalle aufgenommenen Ansprache.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls der vorjährigen Generalversammlung in Zug, theilte Hr. Secretair Vincenz Fischer in seinem Jahresberichte vom seitherigen Vereinsleben ein im Ganzen günstiges, erheiterndes Bild den Anwesenden mit.

Nicht minder angenehm ließ sich hören, was Herr Quästor Joseph Mohr vorzutragen hatte über den allmählig sich aufbessernden Cassabestand. Dank der trefflichen Fürsorge!

Die Rechnung d. d. 1. Augstm. 1857 bis 1. Augstm. 1858 enthielt folgendes Resultat:

---

[1]) Z. B. jene schönen seidenen Fahnen mit dem bethenden Heilande am Oelberge, welche Papst Sixtus IV. den 13. Jänners 1480, und Kardinal Matthäus Schiner am 24. Heum. 1512 den Lucernern schenkte; und dann wiederum das zerrissene Lucernerpanner, welches bei Marignano im Herbstm. 1515 mit Blut getränkt worden ist.

[2]) Dessen Harnisch im Saale aufgestellt war, sammt dem Pfeile, welcher ihm unversehrt den Hals durchbohrt hatte.

Einnahmen;	Frk.	Rp.
An Vortrag von alter Rechnung . .	365	12
„ Eintrittsgebühren von acht Mitgliedern	40	—
„ Beiträgen von 161 Mitgliedern .	805	—
„ Geschenken	322	85
„ Interesse von angelegtem Gelde .	12	53
Zusammen:	1545	50
Ausgaben; (laut vorhandenen Belegen)	883	90
Daraus ergibt sich auf den 1. Augstm. 1858 ein Cassasaldo von . . .	661	60

Diese Rechnung wurde gemäß dem Antrag der Prüfungscommission von der Versammlung genehmigt, und dem Hrn. Rechnungsführer bestens verdankt.

Abhandlungen.

Solche wurden vorgetragen:

1. Von Hrn. Ingenieur Fr. X. Schwytzer in Lucern: über Alter und Bestimmung des Wasserthurms daselbst.

2. Von hochw. Hrn. Curatcaplan A. Lütolf in Lucern: über die Anstalt für Sondersiechen an der Senti.

Hr. Schwytzer hatte auch die Güte, die systematische Bearbeitung des bereits vorhandenen Materials zu einem Register der zehn ersten Bände des „Geschichtsfreundes“ auf Ersuchen zu übernehmen.

Vorlagen.

1. Die Merkurstatuette von Ottenhusen. (Vergleiche Geschichtsfreund, Bd. XIV, 100.)

2. Bronzene sogenannte Celte aus dem Sempachersee.

3. Verschiedene Druckwerke, Holzstiche und Lithographien, historisch-antiquarischen Werthes.

Nach Vorschrift der Statuten hatte dieses Jahr die Erneuerungswahl des leitenden Ausschusses in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Mit Einmuth wurde Hr. Stadtarchivar Joseph Schneller zum Mitgliede des Ausschusses und zugleich zum Präsidenten des Vereins auf fernere zwei Jahre gewählt. Nachdem der hochw. Herr Chorherr Thomas Stocker seine Wiederwahl beharrlich abgelehnt hatte, bestimmte man an dessen Stelle Hrn. Großrath und Fürsprech Vincenz Fischer. Zum dritten Mitgliede und zugleich als Secretär der Gesellschaft wurde der Unterzeichnete ernannt.

Aufnahme neuer Mitglieder.

Als Candidaten hatten sich angemeldet und wurden mittelst geheimem Scrutin einhellig aufgenommen:

HH. Amberg, Johann, Fürsprech in Lucern;
" Baumgartner, Georg, Caplan in Allenwinden bei Zug;
" Camenzind, Damian, Regierungsrath in Gersau;
" Crivelli, Karl, Banquier in Lucern;
" Dillier, Franz Joseph, Pfarrer in Sarnen;
" Estermann, Balthasar, Vicar in Hiltisrieden;
" Fridlin, Jacob, Sechser und Professor in Zug;
" Gehrig, Heinrich, Professor in Lucern;
" Gloggner, Heinrich, Handelsmann in Lucern;
" Hartmann-Mayr, Jos. Geschäftsmann in Lucern;
" Kiem, P. Martin O. S. B., Professor in Sarnen;
" Limacher, Nicolaus, Pfarrer in Horw;
" Meier, Jacob, Pfarrer in Altishofen;
" Mohr, P. Rudolf S. O. C. in Lucern;
" Pfyffer, Bernard, zweiter Staatsarchivar in Lucern;
" Pfyffer, Ludwig, Papierhändler u. Blumist in Lucern;

HH. Schiffmann, Franz Joseph, Kantonsbibliothekar in Lucern;
„ Schumacher, Dagobert, Fürsprech in Lucern;
„ Segesser, Eduard, Oberstlieutenant, in Lucern;
„ Truttmann, Michael, Regierungsrath, auf Seelisberg;
„ Winkler, Joseph, Chorherr, bischöflicher Commissar und Professor in Lucern.

Dagegen hat der Tod am 1. Wintermonats 1858 dem Vereine einen höchst schmerzlichen Verlurst verursacht, indem er ein Ehrenmitglied den für die historische Forschung hochverdienten Hrn. Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau in Zürich allzufrühe dahinraffte.

(Der Verein zählt gegenwärtig 184 ordentliche Mitglieder.)

Als nächstjähriger Versammlungsort wurde Altdorf bezeichnet.

Am Schlusse der Geschäfte stellte der hochw. Herr Professor Aebi in Lucern den Antrag, es möchte dem Vereinsausschusse der Auftrag gegeben werden, für Erzielung eines vollständigen Verzeichnisses der Schultheissen von Lucern und der Landammänner der Urkantone sammt Zug zu sorgen; ebenso auf ein Verzeichniß sämmtlicher Kirchenpatronen des Vereinsgebietes Bedacht zu nehmen. Da letzteres nach Eröffnung des Titl. Präsidiums bereits geschehen, so wird ein diesfälliges Ansinnen auf ein Verzeichniß der Schultheisse und Landammänner beschränkt.

In dem großen, mit historischen Trophäen geschmackvoll und sinnig ausgerüsteten Saale des Casino, wartete schon eine vortrefflich besetzte Tafel der Gäste. Diese brauchten ihrerseits nur etwelchen Appetit und dem trüben Wetter draußen gegenüber zu Schutz und Trutz heitere Laune mitzubringen, um einige der angenehmsten Stunden

zu genießen. An all' dem fehlte es nicht, und mit Recht; — zumal ohnehin in Strömen heruntergiessender Regen jeglichen weitern beabsichtigten Spaziergang auszuführen verunmöglichet hatte.

Schlüßlich wurde für großmüthige Festunterstützung von Seite der Titl. städtischen Behörden Lucerns gebührender verdienter Dank ausgesprochen.

B. Wirken des Vereines.

Der leitende Ausschuß behandelte in vier Sitzungen 45 Geschäftsnummern.

a. Neue Verbindungen

wurden auf diesfalls eingegangene Anträge geschlossen:

41. Mit der **Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace**; in Straßburg.

42. Mit dem Vereine für Hamburgische Geschichte; in Hamburg.

43. Mit der Kais. K. Gesellschaft für Geographie und Statistik; in Wien.

b. Eingegangene Arbeiten.

1. Verhältniß Unterwaldens zum Gotteshause Interlachen im vierzehnten Jahrhundert; Urkunden von Herrn Staatsschreiber M. von Stürler in Bern. (Siehe diesen Band Seite 107.)

2. Erläuterungen zum **Necrolog. Constantiense**. (Siehe Geschichtsfrd. XIII, 231); von Hrn. Dr. Moyer aus Minden in Westphalen.

3. Grabschriften einiger Schweizer aus den fünf Orten in verschiedenen Kirchen Roms; von hochw. P. Gall Morel in Einsiedeln. (Siehe diesen Band S. 257.)

4. Jahrzeitbuch der Pfarrkirche zu Büron, Kt. Lucern; von Hrn. Stadtarchivar Schneller in Lucern. (Siehe diesen Band S. 269)

5. Maria zum Schnee auf dem Rigiberg; von hochw. Hrn. Spitalpfarrer Bannwart in Solothurn. (Siehe diesen Band Seite 122.)

6. Beitrag zu einem urkundlichen Verzeichnisse der Landammänner von Uri, Schwyz, beiden Unterwalden und Zug, von Hrn. Präsidenten Dr. Blumer in Glarus.

7. Urkundliche Geschichte des Capuzinerklosters in Schüpfheim; von hochw. P. Gotthard, Guardian.

8. Vorarbeiten zum Register für die ersten zehn Bände des Geschichtsfreundes: lateinische Abtheilung von hochw. Hrn. Pfarrhelfer Anderhalden auf Seelisberg; teutsche Abtheilung von Hrn. Hauptmann Walther am Rhyn in Lucern.

9. Grundriß und Durchschnittansicht der 1838 und 1839 vorgenommenen römischen Ausgrabungen in Pfäffikon (Kt. Lucern); von Herrn Ingenieur L. Segesser-Mayr in Lucern.

10. Facsimile der Umschrift der sogenannten Weiberglocke in Kriens, aus dem Jahre 1357; von Hrn. Ingenieur Schwytzer.

11. Grundriß und Ansicht der Kirche zu Kirchbühl; von Ebendemselben. (Siehe diesen Band, artistische Beilage Nro. 1.)

12. Photographie vom Reliquienschreine des Bischofs Jost von Silenen in Küßnach (1489); von Hrn. Jost Meyer-am Rhyn in Lucern. (Siehe diesen Band, artistische Beilage Nro. 6.)

13. Abbildung des schönen Brunnens auf dem Fischmarkte in Lucern; per Photographie von Hrn. Karl Mahler in Hier.

14. Abzeichnung eines Frescogemäldes im ehemaligen Dullikerischen Hause an der Capellgasse in Lucern (eine sogenannte Badenfahrt); von Hrn. Landschaftmaler Joh. Baptist Marzohl in Lucern.

Die Sectionen, welche bis dahin sich noch erhalten haben, machten einen löblichen Eifer geltend.

In Altdorf las Hr. Hauptmann Leonhard Müller zwei apologetische Abhandlungen vor über Wilhelm Tell.

In Zug hielt Herr Professor Bonifaz Staub einen Vortrag über Hauptmann Heinrich Schönbrunner und sein Tagebuch (1500—1531); einen andern über ein gestiktes Altartuch aus dem siebenzehnten Jahrhundert mit einem symbolischen Bilde, nebst Inschrift.

Herr Pfarrhelfer P. Wikart schrieb über den Ursprung von Zug und die Culturgeschichte des Landes.

Von Hrn. Landammann K. Bossard wurde ein Immunitäts- und Asylstreit aus dem Jahre 1740 behandelt.

Auch die Section Hochdorf hielt Versammlungen. Der diesfällige Bericht des Hrn. Caplans Xav. Wiki in Hitzkirch verbreitet sich namentlich über einen neuern Münzfund am Herrenberge zu Ermensee. Aus diesem Funde sind 22 Münzen durch die Wachsamkeit des genannten Mitglieds in den Besitz des Vereines gekommen und wird derselbe fernerhin seine volle Aufmerksamkeit dem Herrenberge schenken. Dieser zieht sich von Osten nach Westen und sodann unter scharfem Winkel von Norden nach Süden. Letzterer Theil führt den Namen „Herrenwagen" und bietet eine herrliche Aussicht auf die Alpen, das Thal und den ganzen Lindenberg dar. (Ueber einen frühern Fund daselbst vergl. Geschichtsfrd. XIV, Seite XVII.) Die nähere Beschreibung der einzelnen Münzen folgt unten Seite XIV in der Note.

c. Bibliothek.

Nebst dem durch regelmäßigen Austausch erworbenen Zuwachse, sind auch dieses Jahr unserer Bücherei manche, mitunter ansehnliche Geschenke gewidmet worden. Darunter ist eines: die synchronistische Geschichte des Mittelalters von J. F. Damberger, soweit selbe erschienen, uns deßwegen von besonderm Werthe, weil es das Vermächtniß ist eines Mannes, der noch auf dem Todbette den Verein seines treuen Andenkens würdigte, das Vermächtniß des Hrn. Gerolds Meyer von Knonau.

Außerdem haben wir zu danken: den Herren P. Bannwart, Spitalpfarrer in Solothurn; Gebrüder Benziger in Einsiedeln; Bibliothekar F. Bovet in Neuenburg: dem eidgenössischen Departement des Innern; den Herren Pfarrer J. Elmiger in Großwangen; Bibliothekar H. Gerig in Lucern; P. Gotthard Ord. Cap. in Schüpfheim; Bibliothekar J. Hänggi in Solothurn; Friedrich von Mülinen-Mutach in Bern; Oberst D. Nüscheler in Zürich; Oberrichter L. Pfyffer-Balthasar in Lucern; V. D. M. F. Prünet in Bern; Antiquar und Bibliothekar F. J. Schiffmann, Stadtarchivar J. Schneller, Stadtschreiber A. Schürmann, Ingenieur Fr. X. Schwytzer, Nationalrath A. Ph. Segesser, sämmtliche in Lucern; Major M. Zülli in Sursee; endlich der Stadtbibliothek in Zürich.

d. Antiquarium.

Demselben wurden einverleibt:

1. Kohl- und steineichene Stücke von Pfahlbauten im Sempachersee. — Ein Celt, in der zweiten Woche des Brachm. 1858 zu Eich, unterhalb des Wirthshauses im Riedland gefunden; Beides von Hrn. Leutpriester J. Bölsterli in Sempach.

2. Ein eiserner Streithammer, gefunden im Zellmoos bei Sursee im Brachm. 1858; von Hr. Major Zülli in Sursee.

3. Zweiundzwanzig Stücke Römermünzen am Herrenberge gefunden. (Vergl. oben Seite XII); von Hr. Caplan Wiki in Hitzkirch [1]).

4. Eine alte interessante Darstellung (Holzschnitt) der Sempacherschlacht; von Hr. Major Zülli.

5 Ein halbes Hufeisen, gefunden den 10. Weinm. 1857 vor dem Schachenwald bei Kriens, 14 Fuß tief im Boden. — Eine alterthümliche Laterne; beide Gegenstände von Hrn. Stadtschreiber Schürmann in Lucern.

Endlich ist zu melden, daß die hohen Regierungen der fünf Orte, daß die hochwürdigsten Bischöfe von Basel und Cur, geistliche und weltliche Corporationen der Urschweiz und Privaten, durch erneuerte Geldbeiträge sich neue Verdienste um den Verein erworben haben. — Ihnen allen sei der aufrichtigste Dank hiemit gezollet.

Ernst und ernster gestaltet sich um uns die Lage der Dinge. Dem Herzen entringt sich darum der innigste Wunsch, es möchte der Himmel unserm lieben Vaterlande die Gerechtigkeit, den Edelmuth, wahre Bürgertugend und damit den Frieden und die Unabhängigkeit erhalten. Gott sei uns Schirm und Hort und die Geschichte uns Lehrmeisterin des Lebens!

Lucern, am Montage nach Jubilate 1859.

Der Actuar des Vereins:

Alois Lütolf, Curatpriester.

---

[1]) In verschiedenen Typen 4 Stücke Helena Chlori, 1 Licinius I. (selten), 10 Constantinus Magnus, 2 Crispus Cæsar, 3 Constantinus Junior, 1 Gallienus, 1 Constantius Junior. (Descripsit P. Urbanus Winistörfer.)

I.

Urkundliche Geschichte der Pfarrei Sempach als solcher bis auf unsere Tage [1]).

(Von Joseph Bölsterli, Leutpriester daselbst.)

12.

Die Leutpriesterei oder Pfarrpfründe.

a. Wohnung des Leutpriesters.

Wenn, wie früher in §. 2 (Bd. XIV, 19) gezeigt wurde, die Leutkirche in Kirchbüel älter ist, als das Städtchen Sempach und seine Capelle, so wohnte gewiß der Leutpriester bei der Kirche in Kirchbüel. Wann und bei welcher Veranlassung aber derselbe in das Städtchen übersiedelte, vermögen wir heut zu Tage so wenig zu bestimmen, als die Stift im Hof im Jahre 1492 [2]). Damals konnten nicht einmal die ältesten Leute sich erinnern, von ihren Vätern vernommen zu haben, daß er einst in Kirchbüel wohnte, weshalb die Chorherren vermutheten, derselbe sei in einer Kriegsgefahr sammt dem Heiligthum herunter geflüchtet. Wir aber meinen, der Leutpriester sei deshalb in das Städtchen gezogen, weil er vermuthlich, meist selbst von angesehenem Geschlechte, in der Mitte der ritterlichen und edeln

[1]) Diese Abhandlung schließt sich als Fortsetzung an die Vorjährige auf S. 95 an. — Meine beste Quelle war Hr. Vereinspräsident, Archivar Joseph Schneller, dem ich hier öffentlich meinen verbindlichsten Dank abstatte.

[2]) Geschichtsfreund der fünf Orte, III, 273.

Bewohner desselben sich nicht bloß wohnlicher fühlte, sondern weil die Anwohner des Städtchens so wie jene Landleute, denen dasselbe näher lag als Kirchbüel, zahlreicher und im Leben und Sterben besser zu versorgen waren, als wenn der Sitz des Seelsorgers droben in Kirchbüel geblieben wäre. Derselbe dürfte mit oder bald nach Erbauung Sempachs dorthin gezogen sein. Wenn wir schon die ältesten Seelsorger als Leutpriester von Sempach, nicht von Kirchbüel, benannt finden, so mag der Wohnort diese Bezeichnung veranlaßt haben. So heißt im J. 1234 „Berhtoldus bereits plebanus in Sempach" [1]). Ebenso, während 1288 [2]) von dem „jus patronatus ecclesie in Kilchbuchel" die Rede ist, wird in der Verkaufsurkunde Lucern's an Oesterreich im J. 1291 das „jus patronatus ecclesie in Sempach" reservirt [3]) Ferner heißt Heinrikus rector ecclesie „in Sempbach" [4]), Chuonrat im J. 1311 „Lüprester von sempach" [5]), Volricus 1332 „vicarius perpetuus ecclesie in Sentpach," und im J. 1335 „bestetter lüpriester ze Sempach" [6]). Ein Kaufbrief von 1317 endet mit den Worten: „diser Kauf beschach ze Sempach in der Statt in des lüpriesters Huse" [7]). So konnte denn

---

¹) A. a. O. III, 226.

²) A. a. O. I, 37.

³) A. a. O. I, 209.

⁴) A. a. O. V, 108.

⁵) A. a. O. V, 176.

⁶) A. a. O. I, 49; V, 191.

⁷) A. a. O. IV, 81, Anm. 1 und Kopp, Geschichte der eidg. B. IV, 257, Anm. 5. R. Cysat (Collectan. im Auszuge, S. 76, Manusc.) sagt ad annum 1386: „Die Sempacher haben keinen eigenen gewissen Schreiber, sondern lassen gewöhnlich ihren Leutpriester schreiben, was ihnen nöthig ist, und ihren Kreis und Gerechtigkeit anbetrifft, auch unter ihres Schultheißen Siegel gehört." Die älteste Urkunde im Stadtarchiv Sempach, „der Statt zu Sempach gemeinbuch, angefangen vnd ernüwert vff vnser lieben frowen Abent, als sy ze himmel fur, do man zalt Tusend vierhundert Achtzig vnd zwei Jar," enthält am Schlusse einer öffentlichen Verhandlung die Worte: „Scriptum per me plebanum in Sempach in conspectu omnium prescriptorum in Commemoratione st. Pauli anno Domini 1436." In dasselbe Buch trug im J. 1584 „Heinrich Vlrich, du zumol pfarher zu Sempach," bürgerliche Sachen ein. Anderwärts war es auch so. Segesser (Rechtsgeschichte I, 75, 435) bemerkt: „Der Leutpriester zu Emmen ist wie der zu Malters der offenen Gerichte Schreiber."

im Jahre 1477 des Leutpriesters Haus auch in Sempach abbrennen" [1]).

Wo die früheste Wohnung des Leutpriesters in Sempach gestanden, ist nicht zu ermitteln; muthmaßlich in der Nähe der Kirche. Das der im J. 1830 niedergerissenen Kirche [2]) nächstgelegene, mit ihr fast verbundene Haus, war der „Herrenkeller." Könnte nicht der Herr, der Leutpriester, diesem Hause den Namen gegeben haben? Es darf uns nicht wundern, daß des Herrn Haus zugleich ein Schenkhaus war. Die Gastfreundschaft der Geistlichen machte ihre Wohnungen zu Gasthäusern. An wie vielen Orten war und ist noch der Ortsgeistliche zugleich Wirth [3])?

---

[1]) Balthasar, Merkw. III, 105. Dieses Brandes erwähnt das lucern. Rathsprotocoll (V, b, 529), indem Mittwoch vor crucis exaltationis 1481 Heini Schmid begnadigt wird, weil er bei dem Brande große Dienste geleistet habe. Ueber denselben Brand sagt eine Handschrift im Pfarrarchiv S. 23: „1477. Ein große brunst zuo ßembach, da verbron die stat ßchier gantz." Sempach scheint öfters von solchem Unglücke heimgesucht worden zu sein. Johannes Müller (Schweizergeschichte II, Cap. 6, Anm. 193, b.) erwähnt eines Anonymus von Freiburg, welcher berichtet, daß der Graf von Thierstein, aufgestachelt durch den Vogt des Aargaus, das Mamelukennest Sempach nach der Schlacht durch Feuer zerstörte. Müller bezweifelt die Wahrheit dieser Angabe sehr. Nun aber im J. 1474 verfällt der Rath in Lucern (Protocoll V, 383, b.) Propst und Capitel im Hof, den Chor zu Sempach wie zu Hildisrieden und Adelwyl zu decken, weil bescheinigt worden, daß der Abt von Murbach, als Sempach abronnen, die Kilchen teckt." Sonach verbrann Sempach und zwar vor 1420, weil von diesem Jahre an Murbach in keiner Beziehung mehr zur Stadt stand. Der hier erwähnte Brand dürfte der oben in das J. 1388 gesetzte sein. — Im Staatsarchive las ich die Notiz: „1440 ist die statt völlig verbrunnen." Wenn aber, wie bald gezeigt werden wird, im J. 1443 die Leutpiesterei als ein baufälliges Haus erscheint, so kann an diesem Brande nichts sein. Ich vermuthe, der Notizenschreiber setzte für 1477 irrig das J. 1440. — Was ferners von Brandunglücken bekannt geworden ist, so wurde im J. 1640 die Mühle daselbst durch Feuer zerstört, wornach der Kreuzgang nach Werthenstein entstand; 1701 verbrannen in Kirchbüel vier Häuser. (Staatsarchiv Lucern und Stadtarchiv Sempach.)

[2]) Wir nehmen an, daß an dieselbe Stelle einer ältern durch Brand zerstörten Kirche eine neue gebaut wurde.

[3]) Bis zur Erhebung selbstständiger Pfarrei war im Rain das Caplaneihaus zugleich das Gasthaus des Ortes. Der Pfarrer auf Menzberg war anfangs ebenfalls Wirth. Wie viele zumal entlegene Capläne in den Ur-

Und wenn im J. 1317 in des Leutpriesters Haus ein Kauf geschah [1]), so mochte es sein, nicht bloß, weil es das Haus des öffentlichen Schreibers war, sondern weil es ebenso ein öffentliches Haus, ein Schenkhaus. Wenn bis auf das J. 1597 die Wirthe den Meßwein hergaben [2]), so mochte dieses daher kommen, zumal eine solche Beschwerde auf der Wirthschaft blieb, als der Leutpriester selbe in andere Hände übergehen ließ.

In baulicher Beziehung der Leutpriesterei, mochte sie damals wo immer gestanden haben, sind uns aus dem J. 1443 einige Notizen erhalten. Das Uebereinkommen zwischen dem Gotteshause in Lucern und dem Leutpriester Johann Wildberg, durch Vermittlung der vom Rathe verordneten Schiedmänner Burkart Sidler Amman, Hans von Wyl des Rathes, und Stadtschreiber Egloff Etterlin, spricht den 31. Weinm. 1443: „Die Herrn im Hof sollen die Leutpriesterei zu Sempach nach Nothdurft bauen; doch habe der Leutpriester so lange Dach und Oefen zu erhalten, bis selbe von Neuem aufgerichtet werden müssen" [3]).

Nachdem der erwähnte Brand im J. 1477 auch die Wohnung des Leutpriesters verschlungen hatte, mochte derselbe in dem außerhalb der Brandstätte an der Südseite der Ringmauer gelegenen, früher denen von Wartensee [4]) zugehörenden Thurme sich niedergelassen haben. Inzwischen, um Kirchbüels Rechte zu retten, versuchte die Stift im Hof die Wohnung des Leutpriesters in Kirchbüel herzustellen. Da der Entscheid des Rathes in Lucern [5]) im J. 1485 nur die bisherige gottesdienstliche Stellung der Kirche in Sempach retten wollte, so konnten die Chorherren das

---

kantonen sind gegenwärtig noch eine Wohlthat der Gegend und der Reisenden, weil sie für Gelt und gute Worte einen labenden Trunk darbieten!

1) Geschichtsfrd. IV, 81, Anm. 1.

2) Pfarrarchiv.

3) Geschichtsfrd. IV, 81, Anm. 3.

4) Balthasar, Merkw. III, 106.

5) Siehe §. 2. Balthasar, Merkw. III, 105. Geschichtsfrd. III, 272; IV, 82. Das Rathsprotocoll (VI, 49) sagt, es haben die Herrn im Hof die Angelegenheit vor das geistliche Gericht ziehen wollen; aber es wurde gesprochen und sie verfällt „hinfür als bishar da ane allen abgang aber tun jn der kilchen ze senppach geschechen sindt."

Haus bauen, wo sie wollten. Sie bauten es in Kirchbüel. Der damalige Leutpriester, vermuthlich Hans Buchholz, zog hinauf. Die Stiftsherren machten es zu einer Pflicht für die Bewerber um die Pfründe, nach der Wahl dort oben zu wohnen. Der im J. 1491 neuerwählte Leutpriester, M. Ludwig zu Käß, kehrte sich an sein Versprechen nicht und blieb in Sempach. Den 13. Brachmonats 1492 entschied der bei Barfüßern zu Lucern versammelte große Rath die Sache zu Gunsten des Leutpriesters, welchen entgegen den Anwälten der Stift (deren einer Propst Doctor Heinrich Vogt selber war), als Abgeordnete von Sempach die beiden Schultheißen Helfenstein und Schnyder unterstützten: „man sölle ihn in der statt beliben lassen wie von alter „har kommen ist, des doch khein mönsch nid anders verdenken „möchte. Er sölle nu hinfür zu Ewigen zitten Imm Stettly „hushelblich Sitzen" [1]. So wohnte denn seit dem J. 1491 der Leutpriester unangefochten in jenem alten, der Kirche so entlegenen Gemäuer.

Was nun die baulichen Verhältnisse dieser alten Leutpriesterei betrifft, so hatte sie eine Pforte durch die Ringmauer. Aberkannt im J. 1671 den 23. Weinmonats zu Lucern, gestattete selbe der Rath in Sempach unter der Bedingung, daß sie zu Nachts geschlossen und die Glocke eingezogen würde. Ein weiteres Mandat MGHrn. vom 1. Aprils 1744 schloß aber die Pforte für immer. Den 1. März 1776 wurde mit Erlaubniß der Stift die Laube, welche den obersten Theil des Thurmes umschloß, und wohnlich eingerichtet war, weggerissen, dafür aber der untere Boden für drei Wohnzimmer hergerichtet, das Stiegenhaus geändert, und im Hofraum ein Pferdestall erstellt [2]. In den neunziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts ward der geriegelte Seitenbau an dem Thurme aufgeführt. Zu Anfang des Brachmonats 1814 schlug der Blitz ein, ohne zu zünden; doch stiftete er einigen, heute noch sichtbaren Schaden am Gebäude [3].

Schon seit langen Jahren wurde das Bedürfniß eines Neubaues der Leutpriesterei gefühlt; doch dringender war der Kirchen-

---

[1]) Geschichtsfrd. III, 272.

[2]) Pfarrarchiv.

[3]) Derselbe schlug im J. 1565 in die westlich sich anschließende Seevogtei, im J. 1819 zweimal in den östlichen nahen Wachtthurm.

bau. Bevor man wußte, ob und wo eine neue Kirche erstellt werde, war an einen Pfarrhausbau nicht zu denken. Als aber der Tempel dastand, gieng die Stift auf das Drängen der Leutpriester in einen Neubau ein. Die seit dem Herbstm. 1848 bezogene, neben der Kirche wachehaltende pfärrliche Wohnung wurde mit einem Kostenaufwande von über Gl. 12,000 a. W. durch Baumeister Bättig in Oberkirch aufgeführt [1]).

b. Einkommen des Leutpriesters.

Welches der ursprüngliche Pfründeertrag gewesen, und ob er sich im Laufe der Zeit wesentlich geändert habe, bleibt unbestimmt. Auch wissen wir nicht, ob im Anfange die Pfründe ein Rectorat war und im Kreise der Seelsorge den Zehnt selbst bezogen habe; das Einzige und das älteste ist uns zur Kenntniß gekommen, daß die Bestättigung Sempachs, als Eigenthum Murbachs, für die Pfründe eine sustentatio congrua, ein hinlängliches Einkommen, zur Pflicht machte. Wir erwähnen hier nur, was Wessenberg wohl scharf sagt [2]): „Höchst verderblich „wirkte der Mißbrauch, daß die Stifte und Klöster das Einkom„men vieler ihnen einverleibten Pfarreien an sich zogen, und „dann die Seelsorge so wohlfeil als möglich bestellten." Wir betrachten mit Segesser [3]) als das Corpus beneficii Grundstücke, Zehnt und Zinse, und darnach stellen wir unsere geschichtlichen Bemerkungen zusammen.

1. Pfrundland. Vor altem besaß der Leutpriester den Hof Kirchbüel als Eigenthum. So wurde nebst anderm den 31. Weinmonats 1443 festgesetzt, daß der Leutpriester von diesem seinem Hofe dem Gotteshause Lucern den Zehnt entrichte. Nachmals, als die Uebersiedelung nach Sempach gesetzlich anerkannt war, wurde dieser Hof als zu entlegen veräußert. Im J. 1513

---

[1]) Die Baugeschichte enthält „die neue Chronik" im Pfarrarchive.

[2]) Die großen Kirchenversammlungen II, 204. Im gleichen Sinne bemerken die Beiträge zur Kunst und Literatur des Aargaus I, 509: „Die einfachen Patronatpfründen befanden sich in der Regel besser, als die incorporirten; daher gab es mitunter Conflikte und Klagen.

[3]) Rechtsgeschichte II, 819.

erklären Gall und Hans Gaßmann an die Stift im Hof und an den Leutpriester Zukäß, den Hof, „so da widem vnd zugehörig ist der lüppriestery" als unwiderrufliches Erblehen um 10 Mütt Korn und 2 Malter Haber anzunehmen [1]. Zu diesem großen Hofe mögen die einzeln Grundstücke gehört haben, von denen Erwähnung geschieht Eine die Zeit vor 1584 betreffende Schrift im Staatsarchiv spricht von des Leutpriesters „Gütern am Ziel." Das Jahrzeitbuch kennt um das Jahr 1361 „an der Zill ob den Bäumen" einen Acker, der des Leutpriesters ist. Ebenso erscheint in einer alten Urkunde des fünfzehnten Jahrhunderts „das Pfaffenmätli" unterhalb des Kirchhofes in Kirchbüel. Das Jahrzeitbuch spricht im Jahre 1458 von einer Matte des Leutpriesters am Albersbüel, „so deren von Schwerzlen gsin" [2]. Aerni Diener und seine Frau Margarith im Bach, die um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts lebten, vergabten „vor im ärbsmooß" eine Bünte, anstoßend „hinten an Widmen, den ein Leutpriester ouch hat" [3]. Dieses Landstück, die Widmen, wurde verkauft, und den Erlös verzinseten mit Urkunde vom 23. Brachmonats 1556 jährlich mit Gl. 8. Hans Pliggenstorf und Mathis Münchingen in Eich. Das Capital ist gegenwärtig mit Gl. 100 in Gr. Dietwil und mit Gl. 60 in Sempach angelegt. Was die bemerkte Bünte betrifft, so wurde selbe im J. 1616 cum superiorum consensu an den Platz vertauscht, worauf „die Schür" steht [4], weil das Büntenstück ganz ungelegen war, nicht mehr als ein ½ Gulden Zins ertrug, mitten in des Heiligen Gütern lag, und mit Zäunen schwer zu erhalten war [5]. Laut Ulrichs Rodel im Staatsarchive besaß deßhalb im J. 1584 der Leutpriester schon kein Land mehr, als 1½ Jucharten Baumgarten hinter dem Hause, einen Krautgarten vor dem Hause, und drei Gartenbette, die er von der Kirche für 1 Gl. Zins zu Lehen

---

[1] Stiftsarchiv Lucern.

[2] Fol. 54, a; 55, b.

[3] Fol. 21, a.

[4] Ich meine mit Leutpriester Corragioni. Der Leutpriester zahlte der Kirche jährlich 20 Schl. Gartenzins. Gegen diesen Garten vertauschte er mit der Kirche die Bünte, die ebenfalls jährlich 20 Schl. Zins abwarf. Diesen Garten ließ der Leutpriester mit dem alten Hause zurück.

[5] Ulrichs pergamener Rodel im Pfarrarchiv, S. 4.

hatte. Was diesen Baumgarten betrifft, so wurde im März 1818 ein Theil desselben an Altschultheiß Peter Genhart für Gl. 227, Schl. 25 Angst. 5 verkauft; ein kleiner Theil, weil zur neuen Straße abgegeben, ward den 20. Heumonats 1810 vom kleinen Rathe mit Gl. 40, Schl. 5 entschädigt. Beide letztere Kapitale besitzt der Leutpriester in einer Gültverschreibung vereinigt. Den Rest des Landstückes kaufte im J. 1841 Anton Genhart, und deckte seither den Kauf mit einer Verschreibung von Gl. 100. So besaß nach 1841 der Leutpriester außer zwei Gärten kein Land mehr. Die vorhandenen vier Gültenverschreibungen der Pfründe in ihrem Gesammtwerthe von Gl. 526, 26⅔ Schl. sind der Erlös des veräußerten Landes.

2. Zehent. Den Zehent innerhalb des Umkreises des ehemaligen Kirchspieles bezog der Patron. Dieser, der decimator universalis, schnitt aus dem allgemeinen Zehentkreis einzelne Parcellen heraus, um, wie auch der Kirche, dem Leutpriester die Sustentatio congrua zu sichern. So weit nachweisbar ist [1], waren mit dem großen, mit dem kleinen und dem Heuzehent dem Leutpriester pflichtig Trutigen, Rastenmoos und Rippertschwand [2] aus dem heutigen Gemeindekreise Neukirch, ferner aus der politischen Gemeinde Sempach Maierhof, Stockmatt [3], Halden, Darrenmatt, Hüslimatt [4], sowie die Bünten der Kirche

---

[1] Ich kenne keinen ältern Urbar, als den im J 1584 von Leutpriester Ulrich verfaßten; er liegt im Staatsarchiv. Seine Angaben aber giengen in die spätern Bezugrödel über.

[2] Im J. 1236 und 1309 besaß Engelberg Rechte „in Rapprechschwand, Riprechswanden." (Engelberg a. a. O., S. 70, 128.) Um das J. 1246 vergabte Marquard von Rothenburg sein Landgut „riprechtschwande" dem Gotteshause im Hof. (Geschichtsfrd. I, 179.) Der im J. 1314 zusammengetragene Zinsrodel der Propstei sagt: „In Riprechtswande de bono u. s. w." (Siehe Bd. XIV, 11, Anm. 6.) Die Ausmarkung des Rippertsschwander Zehnts im Brachmonat 1634 ergab der Pfarrpfründe 236 Jucharten zehntpflichtiges Land. Die rechtliche Stellung Rippertschwands, siehe in Segessers Rechtsgesch. I, 442 ff.

[3] Sofort nach Erscheinen des Zehentablösungsgesetzes (1806) kündeten den Zehent Maierhoff und Stokmat, und später (1832) ein Theil von Rippertschwand und Rastenmoos.

[4] Den 4. Herbstm. 1722 forderte die Stift im Hof den Frühmesser auf, alle seine Pfrundgüter dem Leutpriester zu verzehnten.

und der einzeln Eigenthümer in Sempach, Kirchbüel, Trutigen und Rippertschwand. Ebenso gehörte dem Leutpriester „aller Zehent von allen Gärten in der Stadt, Werch, Zwibel, Trübel, Oepfel, Räben und was darin ist. Item von allen Gärten usser der statt gehört ihme us jedem 4 denar Zins" [1]).

Der Leutpriester bezog seit dem Jahr 1426 wenigstens, daß er einen Helfer halten könne, den Heuzehent da, wo der Hof den Großzehent hatte [2]). Derselbe ertrug im Jahr 1586 Gl. 66. Diesen Zehent nahmen die Chorherren um das Jahr 1596 wieder zu Handen, weil kein Helfer mehr da war, wogegen Leutpriester Widmer sagt: „vs was vrsach weiß ich nit" [3]).

3. Bodenzins. Der größere Theil des von jeher bestehenden Boden- oder Grundzinses ist in seiner Stiftung nachweisbar. Er trat allmählig zur Pfründe hinzu. Wo aber derselbe nicht erweislich ist [4]), bin ich geneigt, ihn für sehr alt und als Erblehenzins abgetretener Grundstücke zu halten. Bestimmt sind folgende, heute meist noch in Natura bestehende Stiftungen [5]). — Um 1300 stifteten die Herren von Küßnach 2 Mütt Korn und 1 Schl., welche Stiftung später von Lippenrüti weg auf die damals auch dem Kloster in Neukirch gehörige Hüslimatt, nach 1594 Eigenthum der Frühmesserei in Sempach, und auf das Mühlethal verlegt wurde. Um 1320 vergabte Hans von Schenkon 1 Viertel Korn; um 1336 Johannes von Malters ein Malter Korn ab der Weier- und Kottenmatt; ferner um 1340 Walter von Engelwartingen mit seiner Frau Bertha 13 Schl. 4 Pfenninge, und mit seiner Frau Anna 2 Viertel Korn; um 1370 Pantaleon von Galmton sammt seiner Frau Anna von

---

1) Ulrichs Rodel S. 10. Um das Jahr 1620 wurde dem Leutpriester auch der Zehent vom „nüwe vffbruch", sowie von der „winter old merzen gersten" übergeben. (A. a. O. S. 10.)

2) Geschichtsfrd. IV, 97. Siehe unten §. 14.

3) Widmers Diurnale im Pfarrarchiv, S. 27.

4) So in Kirchbüel, Mettewyl, Adelwyl, Wenischwand, Hildisrieden, Ruchenstein bei Schenkon. Hier mag gelten, was Segesser (Rechtsgesch. I, 31) sagt: „Die Stellung zum Hofverbande äussert sich in der Einzinspflicht der ehemals in eine Hube oder Schupoffe gehörigen Güter in den Grundzins, den sie sammthaft entrichten. Früher war nur Ein Besitzer des ganzen Hofes."

5) Sie enthält das Jahrzeitbuch, fol. 6, b—71 b.

Heidegg 1 Vrlt. Korn. Niklaus Schröter vergabte im Jahr 1398 2 Vrtl. æque, und Mechtild Schröterin zugleich 2 Vrtl. Korn. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stiftete Heinrich Huber und seine Frau Anna 2 Vrtl. Korn, Rudolph von Gundoldingen 8 Brode, Hemma Gerberin 4 Schl., Klewi An der Allmend 5 Schl. Häller, Burkhard von Hyrtinen 2 Schl., Werli Huber sammt Loisa, seiner Frau, 2 Vrtl. Korn, Heinrich Dormann und seine Frau Adelhaid 1 Vrtl. Korn, Ulrich Suter und seine Frau Kathri 1 Vrtl. Korn, Rudolph Wilistatt 1 Mütt Korn, Kuonzmann Kißlig 1 Vrtl. Korn, Niklaus Schmid und seine Frau Emma 8 Pfenninge. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vergabte Leutpriester Ruodi Diener seine ganze bereinigte Hinterlassenschaft, bestehend in 15 Mütt Korn und Gl. 3, 13 Schl. an Geld, welcher Bodenzins Montag nach Maria Himmelfahrt 1537 durch Schultheiß Johann Schürmann vom Maierhof-Widem auf die nahen Seematten verlegt wurde; ferner stiftete Werni Läggi 1 Schl., Jakob Helfenstein 2 Schl., Beli Dormann 1 Vrtl. æque, Uli Dammann 1 Plaphart, Niklaus und Ulrich Dammann 6 Schl. Ebenso vergabte Margarith Michel im Jahr 1514 Schl. 6, Hans Schürmann im Jahr 1519 6 Schl., Klewi Läggi um 1520 15 Schl., Kaspar Büelmann von Eich 1574 2 Mütt æque, und Uli Sträbli im Jahr 1584 ein Vrtl. Korn.

4. Congrua, Zulage bis zum genüglichen Unterhalt. Schon frühe beschwerte sich der Seelsorger wegen kargem Einkommen. So erhielt im Jahr 1426 Leutpriester Johann Scholl den Heuzehent, daß er den Helfer „dester bas gehaben mug, von Gnaden wegen, nicht von Recht wegen" [1]). Dagegen hatte er zu versprechen, ewiglich keine Besserung der Pfründe zu begehren, möge der Pfründe abgegangen sein oder noch abgehen. Dieselbe Begünstigung erlangte auch im Jahr 1430 Leutpriester Jakob Egli. Leutpriester Wildberg aber hatte einigen Span des Einkommens halber, so daß der Spruch der Schiedrichter vom 31. Weinm. 1443 besagt [2]): „Da der Leutpriester eine eigene Gült für die Bezündung hat, so soll ihm die Stift nichts an die Lichter geben. Der Hof zu Kirchbüel zehndet fortan den

---

[1]) Geschichtsfreund IV, 97.

[2]) A. a. O. IV, 81, Anm. 3.

Herren im Hof, und nicht dem Leutpriester. Was in Sempach zu Korn, Haber oder Vaßmuß [1]) angesähet ist oder wird, zehndet nach Lucern; welche Aecker aber zu Matten gemacht werden, geben dem Leutpriester den Heuzehent. Schlüßlich um mehrerer und dauerhafterer Freundschaft willen sollen die Klosterherren im Hof dem Leutpriester über die jährlichen 12 Malter beiderlei Guts annoch 2 Malter ausrichten" [2]). Diese 14 Malter æque als Congrua bestehen noch.

Da der Leutpriester, wie sich aus Obigem ergibt, einen nicht unbedeutenden Naturalbezug hatte [3]), so fällt nicht auf, daß er eine eigene Zehentscheune besaß, statt welcher ihm den 19. Heum. 1733 der nöthige Platz in der „großen Zehentscheuer" des Stiftes bestimmt wurde.

5. Nebengefälle. Hinsichtlich des Opfers und Betgeldes bemerken wir: „1421 feria V post Vlrici Decretum von herrn „Lütpriesters wegen ze sempach, wz in Stok kunt, da sol im „der 3 pfennig werden, wz aber vswendig valt vnd an das „gotzhus gen wird vswendig der kilchen, damit sol er nüt ze „schaffen han, daz sol man verbriefen" [4]). In diesem Sinne wurde um das Jahr 1485 an den Rath in Lucern berichtet, der Leutpriester „nehme 1/3 von den Beten und aus den Stöcken und die Hühner, die zu Adelwyl geopfert werden" [5]). Wir erwähnen ferner: „1584 Item von dem Opfer vnd auf dem stockh „zu hildisrieden wird dem Leutpriester iarlich vngefärlich 10 Gl. „ist der tritt theil." „Item der Crütz auf St. Marxentag 1 Gl." [6]). Ulrich sagt 1584 (Staatsarchiv): „Dankbar nimmt man,

---

[1]) Faßmuß (Fastenmuß, Engelberg im zwölften Jahrhundert, Seite 106) ist Hirse, Bohnen, Erbsen, was mit der Immi gemessen wird. (Segesser a. a. O. II, 772.)

[2]) 1528 Freitag nach Pfingsten. Das Rathsprotocoll (XII, 260) sagt: „Dem Leutpriester Hans sollen die Chorherrn besser verabfolgen, was der Rodel ausweist, so er vor minen herren angezeigt hat."

[3]) Stalders Urbar im Pfarrarchiv, S. 14, b.

[4]) Rathsprotocoll III, 73, b; Segesser a. a. O. II, 780; Balthasar, Merkw. III, 105.

[5]) Segesser a. a. O. II, 780, Anm.

[6]) Im J. 1475 wurde die Stift im Hof angehalten, den dritten Theil des Chores zu decken, weil der Leutpriester den dritten Theil des Opfers nehme. (Rathsprotocoll V, B, 405.)

„was vom Versechen und Leichen gibt, nichts schuldig; denn „die Sakramente sollen nicht um Geld verkauft werden." Im Jahr 1585 meldet das Urbar im Pfarrarchiv: Der Kreuzpfennig bei der Prozession auf Hildisrieden gehört dem Leutpriester. Der obrigkeitliche Beschluß vom 1. Aprils 1744 sagt in puncto 20: „Von den reichen Leuten bezieht der Leutpriester „in Hildisrieden zu begraben Gl. 2. 30 Schl. und in Kirchbüel „nur Gl. 2," und „es gehört dem Leutpriester der 3te Theil von „allem Stock- und Bettgeld" [1]). Im Jahr 1832 Brachm. 30., beschloß die Stift, das Opfer an der Schlachtjahrzeit gehöre dem Leutpriester, da er stets funktioniere [2]).

6. Die Jahrzeiten. Der Ertrag der Jahrzeiten betrug laut der ältesten mir bekannten Berechnung im Jahr 1501 unter dem Leutpriester Zukäß 2 ℔. 7 Schl. nebst 6 Vrtl. Korn und 1 Vrtl. Haber [3]). Im Jahr 1584 berechnet Ulrich den Jahrzeitertrag auf Gl. 7, Schl. 13 und 1 Malter Korn [4]). Im Jahr 1602 belief sich die Baarsumme auf Gl. 15, Schl. 27, wogegen zur Bezündung von 2 Altaren 4 ℔. Wachs in Abrechnung kamen [5]). Das Jahrzeitbuch warf dem Leutpriester im Jahr 1640 Gl. 35, im Jahr 1687 schon Gl. 58, 18½ Schl. ab. Von da an stieg der Betrag also, daß er Anno 1856, ohne Berechnung des Abzuges für Bezündung von Gl. 5, Schl. 6 auf Gl. 213½ steht [6]). In Betreff des dazugehörigen 1 Malter Korn sagt die Erkanntniß vom 1. Aprils 1744 in puncto 19: „Das aus zusammengestossenem Jahrzeit und Bodenzins herfliessende Malter Korn soll gleich den Vorfahren unbeschränkt dem Leutpriester abgeliefert werden" [7]).

---

1) Urkunde im Pfarrarchiv

2) Dieses Opfer ist mit dem dreifachen Vororte der alten Bundesverfassung in der neuen Bundesurkunde begraben worden. Wie fast überall, so sind auch in Sempach die Stöcke weg; das Betgeld liegt an der Auszehrung schwer krank; die Stohlgebühren hat der Zeitgeist fast ganz erstickt.

3) Jahrzeitbuch 72, b.

4) Staatsarchiv. Widmer aber rechnet später 10 Gl. und 1 Malter Korn.

5) Jahrzeitbuch 73, b

6) Die Meßstipendien, die der Leutpriester applicirt, werden anderswohin verabreicht. Die Gült für die Bezündung, wovon der Geschichtsfreund (IV, 81) spricht, ist nicht mehr vorhanden.

7) Urkunde im Pfarrarchiv.

7. Beschwerden. Da der Leutpriester im Jahr 1426 zum Unterhalte eines Helfers den Heuzehent von der Stift im Hof erhielt, so hatte er dagegen statt des Zehentherrn „die jährliche Bischofssteuer, welche man consolationes nennt, mit 36 Mark zu entrichten" [1]). Anno 1491 betrugen die Consolationen, die der Leutpriester jährlich von seinem eigenen Einkommen zu bezahlen hatte, 1 ℔. 8 Schl. [2]). Bis 1597 hatte der Leutpriester dem Schultheiß und Rath, dem Frühmesser, Sigrist und Schulmeister an den vier hochzeitlichen Tagen eine Mahlzeit zu geben [3]). Laut Erkanntniß des Lucerner Rathes vom 21. Jänners 1597, auf eine Klage des Leutpriesters Weißhaupt, wurde derselbe fortan dieser Last enthoben, hatte dafür aber den Meßwein zu reichen, welchen die Wirthe, die selben bisher lieferten, nicht mehr geben wollten [4]). Bezüglich des Pfrundhauses liegt dem jeweiligen Pfrundinhaber ebenfalls einige Beschwerde in Unterhaltung desselben laut dem Reglemente des Regierungsrathes vom 26. März 1843 ob [5]). Schon ein Beschluß vom 31. Weinm. 1443 lautet: „Der Leutpriester habe Dach und Oefen so lange zu erhalten, bis sie von Neuem aufgerichtet werden müssen" [6]). Für den Holzbedarf hat ein Leutpriester selbst zu sorgen. Ulrich sagt im Jahr 1584: „Mitt holz muß sich ein Lüttpriester versehen, wie „er kan vnd mag, hatt nütt eigens" [7]). Jeder neugewählte Leutpriester entrichtet einen bestimmten Wahlcanon.

---

1) Geschichtsfrd. IV, 97. Eine Mark Silbers galt bei uns 2½ Pfund oder 50 Schl., anderswo 60 Schl. Der damalige Geldwerth war der dreißigfache des heutigen. (A. a. O. II, 36, Anm. 1.) Segesser (Rechtsgesch. II, 255 ff.) nimmt nur den sechsfachen an.

2) Cämmererlade Sursee. Da der Pfarrer von Eich nur 1 Pfund 4 Schl. zu bezahlen hatte, so galt damals die Sempacherpfründe für die einträglichere.

3) Ulrich sagt im J. 1584: „ist ouch ein alter Mißbrauch."

4) Pfarrarchiv. Der Beschluß wurde in der Urkunde vom 1. Aprils 1744 in puncto 17 erneuert.

5) Gesetze des Kt. Lucern 1848. (I, 439.)

6) Geschichtsfrd. IV, 81, Anm. 3.

7) Staatsarchiv. Den 11. März 1654 sprach der Räth von Sempach in Festsetzung bisheriger Uebung Jedem der drei Geistlichen jährlich 6 Klftr. Holz zu. Der Schultheiß erhielt 12 Klftr.; jeder Rathsherr 10, jeder Bürger 6 Klftr., jedes „Witwib" 3 Klftr.; auch der Seevogt erhielt 6

8. Uebersicht. Die älteste Uebersicht über das Corpus Beneficii fertigte am Freitag vor Weihnachten 1584 Leutpriester Ulrich an. Darnach bezog der Leutpriester

An Naturalien:

	Mltr. Spelt.		Mltr. Haber.	
Aus den 4 großen Zehent .	7	und	7	
An Zinsen	$7^{31}/_{32}$	"	$6^{5}/_{32}$	
Aus dem Jahrzeitbuche .	1			
Rippertschwander-Zehent .	$7^{1}/_{2}$	"	$7^{1}/_{2}$	
Trutigen, Maierhof, Darrenmatte, Lazarusmatte und Frühmessers Matte . .	$1^{10}/_{32}$	"	1	u. s. w.

Zusammen Spelt 21 Mltr., altes Hofmäß.
Haber 22 Mltr.,
Gersten 6 Quart,
Waizen 2 Quart.

An Geld:

		Gl.	Schl.
Geltzins aus dem Jahrzeitbuch:	ohne Jahrzeiten .	20.	9.
	mit Jahrzeiten .	7.	16.
		27.	25.
Heuzehent		60.	
	Zusammen	87.	25.

Nebstdem:

Werch, Räben, Obs u. s. w.
Zins von Gl. 160 als Erlös liegender Güter.
$^{1}/_{2}$ Jucharten Baumgarten.
1 Krautgarten.
3 Gartenbett, wofür die Kirche 1 Gl. Zins hat.

Ferner sagt Ulrich: „Jedes hausgesind ausser der Stadt in der Kirchhöri gibt 1 Faßnachthuhn als alter Brauch, möchte lieber nichts, kostet viel."

Klstr. (Stadtarchiv.) Eigens bemerkt Ulrich im J. 1584: „Keine Pünte und kein Hausrath zur Pfrund." Es scheint, man konnte damals „Hausrath" als zur Pfründe gehörig betrachten. So ist es noch an vielen Orten, z. B. in Bosco, Kt. Tessin.

„Keine Zwingsgerechtigkeit [1]), kein gut Jahr, keine Ostern, nicht Nübruch, nichts hat er der Art."

Im Jahr 1698 ertrug die Pfründe [2]):

		Mltr.	Mütt.	Vrtl.	Vrlg.
An Korn:	Zehent . . .	17	3	2	—
	Congrua . . .	7			
	Bodenzins . . .	12	3	3	3
	Zusammen	37	3	1	3
An Haber:	Zehent . . .	5	—	3	—
	Congrua . . .	7			
	Bodenzins . . .	4	2	2	1
	Zusammen	17	1	1	1

		Gl.	Schl.
An Geld:	Heuzehent	37.	18.
	Kl. Zehent	12.	14.
	Zusammen	51.	9.

Im Jahr 1771 berechnete man [3]):

	Mltr.
in fixo Korn .	21
" " Haber .	13
non in fixo Zehent	12
	46

Leutpriester Gloggner rechnet im Jahr 1800 [4]):

	Mltr.		Gl.		Gl.
Korn . . .	22	à	18		
Haber . . .	18	à	18	sind	720.
Heu- und Kleinzehent					200.
				Zusammen	920.

---

[1]) Solche hatten viele Pfarrherren, z. B. der in Eich. Die Twingsgerechtigkeit lag im Maierhof.

[2]) Balthasar, Material-Register V, 521, Manuscript. Andere Urbarien übergehe ich.

[3]) Pfarrarchiv.

[4]) Staatsarchiv. Damals handelte es sich um Entschädigung der obrigkeitlich wegdecretirten Bodenbeschwerden. Den 26. Winterm. 1800 beschloß die Kirchgemeinde eine Unterstützung von 800 Gl. an den Leutpriester. Dieselbe

9. Vereinigung der Pfründe. Nachdem die Pfründe seit dem Jahr 1443 keine Zulage [1]) erhalten, dagegen aber im Laufe der Zeit mannigfache Schmälerung erlitten hatte, war eine Vereinigung derselben im Sinne des Concordates vom 19. Hornungs 1806, das die mehrern Pfarrpfründen des Kantons bereits angesprochen hatten, wohl an der Zeit, um das Pfarrbeneficium in geordnetem Zustande den Nachfolgern zu überliefern. Der Vereinigungsakt, beschlossen vom Regierungsrathe am 18. Jänners 1851 und vom großen Rathe den 4. März daraufhin genehmigt, weiset folgendes Ergebniß:

A. Einkünfte.

		Fr.	Rap. a. W.
Beneficium an Geld:			
Landverkauf		6.	$66^2/_3$.
Gr. Zehent-Loskauf		244.	99.
Kl. Zehent-Loskauf		100.	66.
Bodenzins an Geld		28.	35.
Drei Gültinstrumente		28.	42.
Beneficium an Naturalien:			
Zehent . . .	$9^8/_{32}$ Mltr. Korn.		
Bodenzins . .	$7 \frac{18^3/_5}{32}$ " "		
Bodenzins . .	$5 \frac{19^3/_5}{32}$ " Haber.		
Congrua . .	7 " "		
" . .	7 " Korn.		
Korn . . .	$23 \frac{26^3/_5}{32}$ à 22 Fr.	523.	87.
Haber . . .	$12 \frac{19^3/_5}{32}$ à 22 "	264.	—.
	Summa	1197.	$11^2/_3$.
Nebengefälle		36.	53.
Zuschuß an Baar von der Stift im Hof .		177.	54.
	Summa	1411.	$18^2/_3$.

---

sollten die Zehentpflichtigen geben, die Kirchensechser aber sammeln, bevor der abgestellte Zehent entschädigt würde. (Kirchenrathsprotocoll.)

[1]) Die Regierung decretirte den 17. Aprils und 1. Heum. 1816 dem Leutpriester Gloggner eine persönliche jährliche Zulage von Fr. 200 alte W.

B. Beschwerden.

		Fr.	Rap. a. W.
Hauszins	. . . .	33.	$33^1/_3$.
Meßwein und Hostien	. . . . . .	24.	—.
$7^0/_0$ des Natural-Gr. Zehents	. . . .	38.	60.
Schwanung	. . . .	4.	—.
Jahrzeiten: Soll . Fr. 208. 33 Rp.			
Bezündung „ 6. 86 „			
	215. 19.		
Haben	203. 95.		
		11.	24.
	Summa	111.	$17^1/_3$.

C. Billanz.

	Fr.	Rap. a. W.
Einnahme	1411.	$18^2/_3$.
Beschwerde	111.	$17^1/_3$.
Reine Einnahme	1300.	—.

c. Biographische Bemerkungen über die Leutpriester.

Wir wissen aus §. 1, daß die Kirche von Sempach den Gotteshäusern Murbach und Lucern, Beide Benediktiner-Ordens, unterworfen war. Wie es als gewiß anzunehmen ist, daß das Kirchspiel bestund, ehe Murbach darüber Rechte hatte, indem die Einverleibung schon bestehender Kirchen in Gotteshäuser von Oben herab befördert wurde, um denselben und ihrer Besorgung den regelrechten Bestand zu sichern, ebenso gewiß darf es sein, daß dennoch niemals Mönche oder Mitglieder jener Klöster, wie solches sonst so häufig geübt wurde [1]), als „expositi" die Pfründe besorgten, sondern daß dieses durch Weltgeistliche geschah. Wie die Bestättigungsurkunde Sempachs als Besitz von Murbach, und der Uebergabsbrief an den Hof in Lucern [2]) be-

[1]) Z. B. in Oberkirch; siehe Segesser, Rechtsgeschichte II, 808, Anm. 1.
[2]) §. 1 Geschichtsfrd. IV, 90, 91. Blumer, Rechtsgeschichte I, 151.

zeugen, lieh der Patron der Kirche, der pastor primitivus, als Kirchherr nur die Kirche; die kirchlichen Verrichtungen, die „divina", besorgte der Vikar, vicarius perpetuus oder plebanus, den das Gotteshaus ernannte. Sempach war nur unterworfen, subjecta, nicht einverleibt, incorporata. Uebrigens wurde auch bei der Incorporation das Versehen durch Mönche von der Kirche nicht gerne gesehen. Es verordnete das Conzilium von Mainz im Jahr 1231, daß die den Klöstern einverleibten Pfarrkirchen nicht durch Mönche, sondern durch Weltgeistliche pastorirt werden sollen [1].

Weil aber die Kirche von Sempach keine freie und unabhängige Kirche, so war deshalb der Seelsorger curatus, incuratus, nicht Kirchherr, Zehentherr, rector ecclesiæ; dieser war das Gotteshaus. Wenn aber dennoch der Leutpriester (plebanus) sich oft Kirchherr, rector, nennt [2]; so mag, falls solches mit Absicht geschah, darin der Grund gefunden werden, daß Sempach unter dem Patronate jener beiden Gotteshäuser eine selbstständige Leutpriesterei mit ausgeschiedenem Corpus Beneficii war [3].

Der Pfarrer von Sempach, dem Kirchherrn gegenüber Leutpriester, hatte so wenig als dieser einige Twingsgerechtigkeit an sich, wie es anderwärts der Fall war [4]; er erhielt aber von der Gemeinde selbst etwelche Strafgewalt in kirchlichen Dingen. Die Kirchgemeinde übertrug ihm das Recht zu strafen, wo angenommene Feier- und Fasttage, Kreuzgänge u. s. w. nicht gehörig gehalten worden [5]. Wir finden den Leutpriester auch an der Spitze jener Männer, welche die Hofleute des Maierhofes in das Geding zur Handhabung der Twingsgerechtigkeit wählten [6].

---

1) Wessenberg, die gr. Conzilien II, 205, Anm. 29.

2) Siehe bei Leutpriester „Heinrich von Rordorf" und Jahrzeitbuch 55, a.

3) Ueber die geschichtliche Entwickelung und das Wesen des Rector ecclesie und des Plebanus, siehe Kopp, Geschichtsfrd. I, Vorwort S. XIII; Segesser a. a. O. I, 110 ff.; II, 805; Marzohl und Schneller, Liturgia sacra I, 158 (zweite Ausgabe); Walter, Kirchenrecht §. 150.

4) Z. B. in Eich. Leutpriester Ulrich sagt im Pfrundrodel: „Keine Zwingsgerechtigkeit." (Staatsarchiv.)

5) Folio 26, a; 53, a; 65, a.

6) So z. B. Leutpriester Ulrich im J. 1581. (Staatsarchiv.)

Der Zeitfolge nach begegnen uns urkundlich folgende Leutpriester oder Seelsorger:

1234. Berhtoldus, **plebanus**[1]. Er erscheint als Zeuge in der Urkunde, welche die Obliegenheiten der im Hof zu Lucern neu gestifteten Leutpriesterei enthält.

1282. Henricus von Rordorf, **rector ecclesie in Sempbach**. Ich glaube, der „Kilchherr Heinrich von Rordorf", Zeuge der Stiftung der Augustinerinnen in Neukirch vom Jahr 1282, und der „Heinrich, **rector ecclesie in Sempbach**" im Jahrzeitbuche von Münster aus der Zeit 1303, sei ein und derselbe[2].

1311, 1317, 1329. Chuonrat, Lüprester[3].

1332. Volricus, **vicarius perpetuus**. Zuvor **rector ecclesie in Brugge**, stellte er in diesem Jahre an Murbach den Schwörbrief aus[4].

1335. Volrich der Mirer, bestetter Lüpriester. Dieser dürfte mit dem Vorerwähnten dieselbe Person sein. Im Jahr 1338 ist „Volrich Mirer Lütpriester ze Sempach priester" Zeuge mit Johannes von Malters[5].

1348. Gerhard von Thun[6].

1389, 1410. Wilhelm Steinbach, **plebanus**[7].

1410, 1421, Peter, Lüpriester[8].

1426. Johannes Scholl[9].

1429. Johannes Wolgetan. Dieser, welcher „**certas obcausas**" irregulär und deshalb suspendirt war, konnte die

---

1) Geschichtsfrd. III, 226.

2) Geschichtsfrd. V, 108, 161. — Jener „Berchtoldus, der lüperester von Tannun" im J. 1297 (Geschichtsfrd. V, 171) scheint mir von Neukirch zu sein, wenn sich der Zusammenhang auf Sempach deuten möchte.

3) Geschichtsfrd. V, 176, 185; IV, 88.

4) A. a. O. I, 49.

5) A. a. O. V, 191. Mittheil. der antiquar. Gesellschaft in Zürich XI, 58.

6) Cysat Collect. A 218 a. (Stadtbibliothek Lucern.) Die Schweiz in ihren Ritterburgen hält ihn für einen Abstämmling des Hauses Thun. (II, 223; II, 504, Anm. 135.)

7) Stiftsarchiv im Hof. Derselbe war nach einem Geschichtswerke zur Zeit der Schlacht (1386) in Sempach.

8) Geschichtsfrd. XII, 201. Archiv Rathhausen im Staatsarchiv. Rathsbuch III, 73, b. Segesser a. a. O. II, 780.

9) Geschichtsfrd. IV, 97; vergl. Segesser a. a. O. II, 796, Anm. 2.

heiligen Messen, deren eine er täglich im Städtchen, und drei wöchentlich in Kirchbüel zu besorgen hatte, nicht verrichten, sowie er überhaupt für die Seelen nicht sorgte. Heinzmann Salzmann und Peter Gaßmann, handelnd in eigenem und anderer Pfarrgenossen Namen, aliorum subditorum et parochianorum, erschienen vor dem Generalvicar Bischof Otto's klagend in Constanz. Am 18. August 1429 wurde der Streit schriftlich dahin vereinbaret, daß der Leutpriester versprach, einen Socius zu sich zu nehmen und die Hilfe seiner Nachbaren anzusprechen, sowie sich zu bemühen, Dispens und Absolution zu erhalten. Sollte er aber innerhalb vier Monaten das Ziel nicht erreichen, so sei er ipso facto entsetzt, ohne wieder vorberufen zu werden [1]). Letzteres scheint erfolgt zu sein; denn wir treffen schon im Jahre

1430 Jakob Egli als „neuen Leutpriester" an [2]).

1443, 1462, 1474, 1479. Johannes Wildberg de baldeg, decretorum doctor, publicus imperiali auctoritate Notarius, Chorherr zu Münster und zu Zofingen et parrochialis ecclesie in sempach vicarius perpetuus [3]). Nachdem er im Jahr 1438 Canonicus exspectans nach Münster geworden, seit 1439 Benefactor und Caplan von Baldegg war, nahm er Besitz von der Chorherrenpfründe am 8 Weinm. 1451. Seine Mutter hieß N. von Mos, Heinrich von Mos war sein Oheim [4]). Mit den Klosterherren im Hof hatte Wildberg wegen Erhaltung des Pfrundhauses, Bezündung der Kirche, Pfrundeinkommen u. s. w. einen Span, welchen unterm 31. Weinm. 1443 die vom Rathe verordneten Schiedmänner schlichteten [5]). Wildberg ward auch beigezogen, als mit der Caplanei St. Crucis in Hochdorf durch den Decan Johann Teller aus dem Hinterfeld die Pfarrpfründe von Ballwyl im Jahr 1454 vereiniget wurde. Er war mit Chorherr Helias Helie von Laufen im Jahr 1460 in einem Zehentstreite gegen Hohenrain vor Domdecan Johann Werner von Flachs-

---

1) Urkunde im Staatsarchiv; vergl. Segesser a. a. O. II, 742.

2) Geschichtsfrd. IV, 88.

3) So nennt er sich, mit eigner Hand unterzeichnet, im Originalstiftbriefe der Caplanei SS. Petri und Pauli zu Hochdorf, vom 23. Herbstm. 1469. (Mittheilung von Archivar J. Schneller.)

4) Staatsarchiv. Liber vitæ Beron. in Copia, fol. 224.

5) Geschichtsfrd IV, 81, Anm. 3.

landen in Basel, Defensor und Syndicus der Stift Münster. Den bekannten lucernerischen Propst Peter Brunnenstein begleitete unser Leutpriester, wahrscheinlich als Notarius, da er sehr viel schrieb, im Jahr 1474 nach Solothurn, um der Feierlichkeit der Uebertragung der Leiber der 36 Martyrer aus der Gesellschaft des heiligen Ursus beizuwohnen, und brachte vermuthlich von da einige Reliquien nach Sempach [1]. Mit demselben Propste reiste Wildberg im Jahr 1479 nach Rom, um das Bündniß der Eidgenossen mit Papst Sixtus IV. zu siegeln. Beide brachten (nach Diebold Schilling) nebst andern Vergünstigungen, von daher im J. 1480 den ersten Musegger=Ablaß heim. Er starb als Chorherr von Münster und Caplan zu Baldegg im J. 1483 [2].

1450 nennt Cysat nach dem frühern Jahrzeitbuche [3] einen Ulrich als Leutpriester. Er dürfte aber nur der Stellvertreter des zum Chorherrn erwählten, oft abwesenden obigen Wildbergs sein; oder Cysat ruft einer falschen Zeit.

14.. Hans Buchholz. Cysat [4]) setzt ihn in das Jahr 1454. Auch dieser konnte der Verweser Wildbergs gewesen sein. Ich nehme aber an, er sei wirklicher Leutpriester, aber erst als Nachfolger Wildbergs, und vermuthe in ihm jenen Pfarrer, der im Jahr 1485 nach dem Brande des Städtchens seine Wohnung nach Kirchbüel übersetzte. Ich halte ihn für jenen Chorherrn „Johannes buchholtzer", der Anno 1492 vor dem Rathe bei Baarfüßern die Sache des Stiftes bezüglich der Behausung des Leutpriesters in Kirchbüel mitverfocht [5]. Meine Annahme scheint der Inhalt der bei Cysat berührten Schrift zu begünstigen, indem sie den Leutpriester als in Lucern wohnend darstellt. Johannes Buholzer von Horw war vom 28. Heum. 1500 bis 1518 Propst zu Lucern [6].

---

[1] Jahrzeitbuch in Sempach 53, a; F. Haffner, kl. Solothurner Schauplatz II, 179.

[2] Geschichtsfrd. III, 198; IV, 88. Vergl. Göldlin, Bruder Claus, Seite 95 und 291.

[3] Collect. P. 16.

[4] Segesser a. a. O. II, 779, Anm. 3.

[5] Geschichtsfrd. III, 272; IV, 82; XI, Vorwort, S. XII.

[6] Am 19. Aprils 1508 setzt er seine lezte Willensmeinung fest, stirbt den 19. März 1518, und liegt in der alten Hofkirche vor dem Altare S. Petri

1491, 1518. Magister Ludwig Zukäß, lüprister, kilcher, von Lucern, Bruder des nachmaligen Schultheissen Peter Zukäß [1]). An St. Johann Baptist des Jahrs 1491 [2]) ward bei ihm, apud magistrum ludwicum plebanum, refectiones suas confratribus dantem, die Versammlung des Kapitels Sursee gehalten. Gegen die Stift im Hof sezte er mit Hülfe des Rathes und der Bürgerschaft von Sempach durch, daß vom Jahr 1492 an der Leutpriester rechtlich im Städtchen, statt in Kirchbüel, wohnen durfte. Seit 1476 canonicus exspectans von Münster wurde er, Pfarrer von Sempach verbleibend, als wirklicher Chorherr im Jahr 1493 eingesezt [3]). Da Chorherr Zimmermann (Xylotecles) im Hof, ein entschiedener Anhänger der Reformation, Freund Peters des Bruders unsers Leutpriesters sich nennt, so dürfte sein, daß beide Brüder keine entschiedene Gegner der neuen Lehre waren; wurde ja der Leutpriester von denselben Chorherren gewählt, die nachmals den Frühmesser W. Schatzmann, welcher bekanntlich der Glaubensänderung sich anschloß, wählten. Bringen wir übrigens in die Wagschale, daß der Begriff der Reformation in der Zeit unsers Leutpriesters sich noch nicht abgeklärt hatte, sowie, daß die Chorherren in Münster, zu denen er ebenfalls zählte, eifrig wider die neue Lehre sich erhoben.

1519. Johannes Feer [4]). Ob unser Feer (prior), vir nobilis, jener sei, der im Jahr 1513 bereits Chorherr in Münster war, und der nach Herstellung des katholischen Gottesdienstes zu Hitzkirch in Folge der Kappeler-Schlacht, von 1532 an einige Jahre die Comthurei und Pfarrei jenes Hauses besorgte, Decan des Kapitels Hochdorf gewesen und den 23. (?) Mai 1534 starb [5]); oder aber jener Johannes Feer (alter), welcher etwas später lebte, und um das Jahr 1550 als Chorherr von Münster entsezt wor-

---

begraben. Dessen Portrait besitzt der historische Verein. (Mittheilung vom Vereinspräsidenten J. Schneller.)

1) A. a. O. IV, 310; III, 272; Jahrzeitbuch Sempach 46, a; 72, b.

2) Cämmererrechnung des Capitels Sursee, fol. 20.

3) Geschichtsfrd. III, 272. Liber vitæ Beron. in Copia, fol. 231.

4) Cysat, Collectanea A, 184, 186; Staatsarchiv.

5) Liber vitæ Beron., fol. 210. Achermann, Notamina super origin. et fundat. eccles. capituli Hochdorf, Manuscript in der Vereinssammlung.

den [1]); oder ob es keiner von Beiden, vermag ich dermalen nicht zu entscheiden.

1528, 1529. **Hans** [2]), Lütpriester. Ich glaube nicht, daß dieser mit dem voranstehenden Johannes Feer dieselbe Person sei, vielmehr möchte ich ihn halten für den im Jahr

1541 bemerkten **frater Vonwyler**, rector [3]). Derselbe scheint aus St Gallen gewesen zu sein [4]). „Johannes Fonwiler, eximius dominici gregis ecclesiæ parochialis in Sempach pastor“ stirbt im Jahr 1546 daselbst [5]).

Als des Vorigen Nachfolger zu bestätigen, stellen dar und erbitten Propst Jacob Buß und das Capitel im Hof vom Erzbischof von Lund und Bischof zu Constanz und Roschild, Johannes von Wetza [6]), mit Schreiben vom 25. Winterm.

1546 den **Christoff Hemmerli**. Die Urkunde empfiehlt ihn als einen „tam vita quam moribus satis perspicuum“

Der Bruderschaftsrodel des geistlichen Capitels Sursee [7]) enthält ohne Angabe der Zeit, und ohne die Möglichkeit, selbe annäherungsweise zu bestimmen, zumal der Abschreiber des nicht mehr vorhandenen Originals alle Namen der Capitularen untereinander geworfen hat, annoch folgende Leutpriester von Sempach nebst mehrern schon genannten und noch zu nennenden:

.....**Johann Deckh** [8]), **Jost Wüst** und **Ulrich Pfyffer** [9]).

Diese drei Namen reihe ich hier an, in der Meinung, daß der eine oder andere derselben in jene Zeit falle, wo die Pfründen des ganzen Kantons so rasch ihre Inhaber wechselten [10]).

---

1) Liber vitæ Beron., fol. 21). Balthasar, Material-Register V, 195.

2) Rathsbuch XII, 260 und Archiv Hof.

3) Jahrzeitbuch Sempach 55, a.

4) Siehe Ildephons von Arx, Geschichte von St. Gallen II, 547 und dessen Zusätze zum 2. Band, S. 34.

5) Cämmererlade des Capitels Sursee.

6) Beilage Nro. 3. Er wurde Bischof den 31. Weinm. 1537 und starb am 13. Brachm. 1548. (Von Mülinen Helvet. sacra. 10.)

7) Cämmererlade.

8) Im J. 1601 kömmt ein Johann Deckh als Pfarrer von Neukirch vor. Dieser ist aber kaum der unsere.

9) Ein „Huldrich“ Pfyffer stirbt im J 1541 als Leutpriester von Neudorf. (Geschichtsfrd. III, 198.)

10) Siehe Liber vitæ Beronens. Auch das Stiftsarchiv Lucern vermochte über diese Leutpriester nichts mir mitzutheilen.

1565 war Hans Pfiffer, „bei Läben Kilchherr zu Sempach" unlängst gestorben. Einen merkwürdigen Rechtsspruch, den der Rath von Lucern Freitag vor heilige drei König 1565 im Streit zwischen Sempach und der Stift im Hof wegen der lebendigen Hinterlassenschaft dieses Geistlichen fällte, enthält das Rathsbuch [1].

1566, 1584. Heinrich Ulrich [2]. Er war wahrscheinlich ein Bürger von Sempach [3]. Ulrich war ein reger Mann. Unter ihm wurde Kirchbüel bedeutend verbessert, Glocken angeschafft, u. s. w. Im Jahr 1573 errichtete er die Fischerbruderschaft. Er verfaßte 1577 den noch alljährlich vorzulesenden Schlachtbericht in lateinischer und deutscher Sprache [4]. Ulrich redigirte noch an St. Thomas 1584 als Leutpriester das „Gemeinbuch der statt zu Sempach." Mit Erlaubniß des Rathes von Lucern kam er nach Schwyz. Das Rathsbuch von Montag nach Trinität 1585 sagt: „Auf heute haben die Räthe Hr. Heinrich Ulrich, „gewesen Kilchherrn zu Sempach, auf der von Schwyz Bitte „begünstigt, daß er gen Schwyz ziehe und die Pfare daselbst „versehen möge" [5]. Wir treffen ihn wirklich im J. 1587 in Schwyz an. Bald aber wirkt derselbe wiederum rüstig als Pfarrer von Ruswil, und man trifft auch daselbst im J. 1590 seine eigene Handschrift an [6].

1585. Jacob Widmer, canonicus Beron. Dieser war der Sohn eines Jacob Widmer, von Lügschwil, im Kirchspiele Hochdorf. Im J. 1569 zum Chorherr-Warter von Münster bestimmt, besorgte er 1577 die Caplanei U. L. F. daselbst; er wurde 1580 Leutpriester an der obern oder Stiftskirche, und den 27. Wein-

---

1) Balthasar, Geschichte der Stift im Hof, fol. 405. (Manuscript)

2) Jahrzeitbuch 32, b; Balthasar, Chronik I, 641.

3) Das von ihm im J. 1584 verfaßte Bürgerregister nennt nebst mehrern andern „Ulrich" auch Heinrich Ulich als Bürger. Im J. 1576 bringt er vor den Rath in Lucern eine Bitte für seinen „Vetter" Gaßmann von Sempach. So erscheint die ihm nach K. Pfyffer (Geschichte des Kt. Lucern I, 288) nahestehende Subpriorin Anastasia Vorich als von Sempach stammend. (Vergl. Geschichtsfrd X, 99.)

4) Balthasar, Museum virorum Lucern., pag. 83.

5) Band XXXIX, S. 330.

6) Pfarrarchiv Ruswil.

monats 1584 als Chorherr installirt. Im Weinmonat 1585 kam er als Leutpriester nach Sempach [1]), und blieb daselbst bis 1590. Erst jetzt hielt er in Münster seinen Stauf (salus habet), ward sofort Stiftsbauherr, 1592 Distributor, 1594 Quotidianer; im J. 1597 war Widmer Leutpriester in Willisau, von wo er 1601 nach Münster zurückkehrte, und wiederum Stiftsbauherr wurde. Schon von 1608 an Senior im Capitel, baute er (1612) mit allem Eifer und größtentheils auf eigene Kosten, indem er nebst mehrerm anderm noch an Baar Gl. 2400 beitrug, die Capelle im Gormund, und verbesserte das Einkommen des Caplans. Im J. 1614 zum Custos gewählt, starb er den 29. Herbstm. desselben Jahres als ein sehr verdienter Mann (vir meritissimus) [2]).

1590, 1591. Gregorius Pfau (Pfaw, Pavonius), von Baden im Argau. Seine Aeltern waren Jost Pfau und Adelheid Steinegger. Er ward 1583 Priester. Zuvor Leutpriester an der untern Kirche in Münster, wurde er 1590 Pfarrer von Sempach. Den 14. März 1590 bevollmächtigte der bischöfliche Vicar den Decan von Sursee, den von der Stift im Hof präsentirten Gr. Pavonius zu investiren. Im Rathsbuche zu Lucern [3]) steht geschrieben: „Uff hütt Mitwoch vor crucis Erhöhung 1591 hand „mine G. H. Gregor Pfawen begangenen Concubinats halb „der Pfrund geurlaubet, und daß er sich bis St. Gallentag um „eine andere Pfrund versächen solle." Nachher wurde er zum zweiten Male Leutpriester an der untern Kirche in Münster. Sodann kam er nach Solothurn, und zwar den 18. Christm. 1596 als Caplan bei St. Urs; den 10. Hornungs 1597 wurde er als Pfarrer von Oberdorf, den 28. Aprils darauf als Pfarrer

---

[1]) Daß gar viele Chorherren von Münster, zumal in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Pfarrpfründen versahen, beweiset vielfach das Liber vitæ Beron. (z. B. fol. 169 ff.)

[2]) Geschichtsfrd. X, 25. Das Liber vitæ Beron. (fol. 204 ff.) schließt dessen Biographie also: „Mortuus est plenus dierum bonorum. Multa pro collegio gessit præclara, scripsit et fundavit." Er vergabte vieles an die Armen und Kirchen, und war ein ungemein thätiger Seelenhirt. Noch nach 1601 schrieb derselbe für Sempach eine Gottesdienstordnung und einen Pfrundrodel, welche Papiere noch vorhanden sind.

[3]) Bd. XLII, S. 348; Urkunde im Stiftsarchiv Lucern.

von Solothurn, im J. 1599 als Chorherr daselbst gewählt und als solcher 1601 instalirt. Den 8. Mai 1623 wurde Pfau zum Propst ernannt, und starb den 31. Weinm. 1631 „in zimblich hohem Alter" [1]).

1591, 1592. Johannes Zurfluh, zur Flüh. Im J. 1592 richtete derselbe in Hildisrieden die Bruderschaft auf. Nachdem er die Pfründe von Sempach bereits nicht mehr inne hatte, wird er Helfer im Hof zu Lucern. Das Rathsbuch sagt [2]) im J. 1594 Mittwoch nach Maria Heimsuchung: „Heute haben sie erlaubt, „daß der Stadtpfarrer als Helfer annehme den gewesenen Hans „zur Flüh, der vor etwas Zit in Ungnad gefallen, vnd er nun „begnadigt ist." Wir treffen Johannes Zurflue, von Stans, im J. 1599 als Pfarrer zu Sarnen an, wo er 1611 noch sein wird [3]).

1592, 1595. Blasius Schnyder. Dieser kam wegen Zehent Anno 1595 in Ungnade. Ein Blasius Schnyder, von Malters, ist im J. 1598 Pfarrer zu Stans [4]).

1596, 1601. Niclaus Wyßhaupt, von Lucern, Chorherr in Münster. Im J. 1585 wurde er zum obern Leutpriester in Münster gewählt. Vom Canonicate nahm derselbe 1596 Besitz. Zu Sempach urkundet er als Leutpriester den 21. Jänners 1597, und nahm als solcher noch Antheil an der Martini-Kirchenrechnung 1601. Von dieser Zeit an bis Heumonat 1603 war Wyßhaupt Pfarrer zu Ruswyl. Er erscheint 1606 als Holzherr; ihm wurde aber in einer strengen Visitation das Canonicat abgenommen. Im J. 1609 war er Pfarrer von Willisau. Hier-

---

1) Jahrzeitbuch in Sempach 45. a. Liber vitæ Beron. S. 91, 102, 296. Leu, Lexicon XVII, 338. Er urkundet noch den 24. August 1631. (Urkundio I, 362, Anm. 7.) Fr. Haffner (kl. Solothurn. Schauplatz II, 31, 107) enthält unsers Propsts bekannt gewordene Declaration über die neuen Statuten der Stift an die Regierung, ein nicht unwichtiges Aktenstück, wie der Zeitgeschichte so seines eigenen Charakters. (P. Alex. Schmid, Kirchensätze des Kt. Solothurn, S. 4, 18, 27, 37, 105, 278.)

2) Bd. XLIV. S. 102.

3) Cysat, Collect. A, 184, 186; Businger, Geschichte von Unterwalden I, 25. Nach der Mittheilung des Hrn. Pfarrers Dillier in Sarnen wäre Zurfluh bereits im J. 1596 dort Pfarrer gewesen, soll aber 1603 resignirt haben.

4) Cysat, Collect. A, 184, 186. Rathsb. Bd. XLIV., S. 168. Businger, a. a. O. I, 52.

auf verließ Wyßhaupt das Vaterland und starb 1616 auf einer Pfründe im Elsaß. [1])

1601—1606. Kaspar Bucher von Merenschwand, Sohn des Kaspar und der Frau Anna Wyß. Von 1588 bis 1597 war er Pfarrer in Kriens und Eigenthümer eines Hofes. Dann kam er als Pfarrer nach Escholzmatt; Mittwoch vor Andreas 1601 befindet er sich aber schon in Sempach [2]). Als Pilger zum heiligen Grabe wurde er den 14. Aprils 1603 mit zwanzig Männern, unter denen Chorherr Walder von Lucern und drei Frauen, nach empfangenen heiligen Sakramenten von Propst Gabriel Leu vor dem Kreuzaltar in der Hofkirche feierlich eingesegnet. Ueber Einsiedeln, Cur und den Splügen kam die Pilgerschaar den 27. Aprils in Venedig an. Den 13. Brachmonats fuhren sie nach dem Orient ab. Sie hielten den 20. Heumonats auf Cypern an, und betraten den 31. darauf das gelobte Land. Unter Erduldung verschiedener Plackereien besuchten sie die heiligen Orte. Den 16. August verließen sie Jerusalem wieder, und fuhren den 31. von Joppe ab. Am 9. und 10. Wintermonats hatten sie in der Gegend von Candia einen furchtbaren Seesturm zu bestehen, so daß die Pilger, auf Händen und Füßen kriechend, zu unserm Herrn Kaspar kamen, ihre Sünden zu beichten, und daß einige Mitschiffende das Leben verloren. Den 8. Christm. landeten sie in Venedig. Die Heimreise gieng über Trient, durch das Lichtensteinische, nach Einsiedeln. Als die Pilger den 6. Jänners 1604 Lucern erreichten, wurden selbe bei der Ziegelhütte in festlicher Procession empfangen, und auf's Neue vom Propsten in der Hofkirche gesegnet [3]). Unser Bucher starb in Sempach Sonntag nach Aller Heiligen 1606 [4]).

1607 Brachm. 4 — 1612. Martin Mazinger. An St. Mar-

---

[1]) Pfarrarchiv Sempach und Ruswyl; Liber vitæ Beron. fol. 239; Geschichtsfrd. X, 25.

[2]) Jahrzeitbuch 41, a; 59, b; Pfarrarchiv Kriens und Escholzmatt. Am letztern Orte wird eine von ihm verfaßte Abhandlung über die Krankheiten des Viehs u. s. w. noch vorgezeigt.

[3]) Die Reisebeschreibung, verfaßt von dem Mitpilger Ulrich Meier, Schulmeister zu Ruswyl, liegt in den Händen des dortigen Hochw. Herrn Cämmerers und Pfarrers J. Sigrist.

[4]) Jahrzeitb. 59 b.

tin 1612 war er noch in Sempach [1]). Anno 1618 wurde derselbe irgendwo als Pfarrer entsetzt [2]).

1613 — 1627 Peter Oberhenslin. Den 19. Christmonats 1613 urkundet dieser bereits in Sempach. Durch Bauten und Translocation der Reliquien der heiligen Eginbertha von Straßburg her, brachte er Adelwyl, wo sein Bildniß in Lebensgröße annoch aufbewahrt ist, in Aufnahme und Flor. Wegen des von Straßburg hergeholten Heiligthumes beschloß die Stift im Hof den 18. Herbstmonats 1626, einen silbernen Trinkbecher von 9 Kronen Werth dem Leutpriester zu schenken. Zum Seelsorger nach Lucern gewählt, resignirte er die Leutpriesterei in Sempach den 12. März 1627 [3]). Als Chorherr der Stift ward er den 24. Mai 1628 ernannt; die Installation erfolgte aber erst den 7. Wintermonats 1632. Nachdem Oberhenslin die Stadtpastoration wiederum seinem Vorgänger, Propst Jost Knab, nachmaligem Fürstbischof von Lausanne, eingeräumt hatte, gieng selbe abermal von diesem auf jenen über. Als Custos schenkte ihm der Rath von Sempach den 6. Hornungs 1634 „Ein Silbern Bächer,“ welcher 8 Gl. kostete [4]). Ebenfalls als Custos trug er im J. 1637 das meiste dazu bei, daß in Sempach eine Schulmeisterei entstand, womit der neu in's Leben tretende Caplan von Hildisrieden betraut wurde.

1627, Heumonat, bis 1658 Rudolph Entlin, anaticula oder Wassermännlein, wie er seinen Charakter zeichnend, selbst sich nennt. Im J. 1613 Præbend. B. V. M. in Großwangen, 1616 bei St. Ursula und 1617 Leutpriester an der obern Kirche in Münster, 1619 Pfarrer in Pfeffikon, kam Entlin 1623 als Pfarrer nach Neudorf, wo er bis 1627 blieb [5]). Den 8. Aprils 1627 wurde er als Leutpriester nach Sempach gewählt. Die am Ende des J. 1628 „grasierende Pest“ (Nervenfieber?) drängte ihn im Namen der Gemeinde zum Gelübde des Neubaues der heiligen Kreuzcapelle [6]). Er selbst war dabei der Baumeister. Wie unter

---

1) A. a. O. 73, b.
2) Balthasar, Materialregister V, 200.
3) Verhandlungsbuch der Stift im Hof.
4) Rathsbuch Sempach.
5) Geschichtsfrd. X, 25; Liber vitæ Beron., fol. 315.
6) Siehe, §. 15., Ziffer 4.

ihm viele fromme Stiftungen und Verbesserungen an den Kirchen geschahen, so half er auch die Capelle im Gormund in Aufnahme bringen. Er brachte es bis zum Cämmerer des Capitels Sursee. Den 13. Mai 1658 wohnte er noch einer Capitelsversammlung bei, in welcher ihm der Pfarrer von Buttisholz wegen Schmähung feierliche Abbitte leisten mußte [1]). Eine Handschrift im Pfarrarchive sagt von Entlin: „Er war gar ein gemeiner Herr, Ist 32 Jar hier gewesen und starb Anno 1658."

1658 bis 1667. Gotthard Schwendimann, Sohn des Stiftssigristen Peter Schwendimann in Lucern und der Frau Anna Anderhuob [2]). Seit dem 6. Brachmonats 1647 Caplan in Schönenwerd und seit dem 3. Aprils 1648 Caplan im Hof, wurde er den 23. August 1658 gewählt. Da er bereits am 22. Christm. 1655 vor Capitel wegen schlechten Reden öffentliche Abbitte leisten mußte, so wurde derselbe bei seiner Wahl sehr und offen ermahnt, daß er „allen Leichtsinn ablege und gutes Beispiel gebe." Im gleichen Jahre seines Amtsantrittes erfolgte die Stiftung der Schusterbruderschaft. Mit dem Seevogt Jost Pfyffer, der ihm einen silbernen Löffel gestohlen haben sollte, hatte Schwendimann 1662 einen ärgerlichen Span. Den 22. Wintermonats 1662 wurde er vor das Stiftscapitel geladen, weil er „durch die Jesuiten und nicht durch sich selbst die Christenlehren halte." Daß seinetwegen den 16. Hornungs 1663 heftiger Tumult in der Kirche entstanden, zeigt er zuvorkommend der Stift selber an, indem mit Schreiben vom 22. Hornungs daraufhin der Rath von Sempach [3]) über vielfache, wenn auch nicht bedeutende Anstände und Neuerungen, gegen selben klagte. Der Kläger schreibt: „Er ist gar hochgetragen und fängt gerne Zank an . . . . Wir „hoffen, die Herren Väter (die Chorherren im Hof) werden ihm „zusprechen; denn wenn er sich nicht anders einstellt, so wellen „wir umb einen anderen Sellsorger bitten." Dagegen wurde Schwendimann in der Versammlung des Capitels Sursee (29. Aprils 1667) einstimmig als ein braver und ernster Mann (unanimi consensu, non carnem et sanguinem, sed virum in honestate

---

1) Jahrzeitbuch 44, a; Capitelsprotocoll, S. 12.
2) Jahrzeitbuch 53, b.
3) Rathsbuch Sempach; Verhandlungsprotocoll der Stift im Hof.

morum et gravitate) zum Sextar gewählt [1]). Er starb nach längerer Krankheit an St. Gallen-Abend im J. 1667. Von ihm steht in einer Handschrift des Pfarrarchives Folgendes: „Hat „der Kirchen viel Ehr anthan"; und „diser Herr war gar geist„lich und hat viel an den Kirchen erbuwen und zu wege ge„bracht."

1667 bis 1685. Johann Melchior Wild. Er wurde in Sempach selbst den 3. Christm. 1629 geboren. Seine Aeltern, sehr achtbare Leute [2]), waren Jacob und Barbara Schürmann. Wir treffen den Wild am 12. Aprils 1663 als Pfarrer von Merenschwand. Zum Leutpriester in Sempach wählten ihn die Chorherren im Hof schon den 21. Weinmonats 1667; den 21. Winterm. trat er die Pfründe an. Unterm 7. Aprils 1671 wurde er zum Sextar ernannt. Den 4. Christm. 1671 erkannte die Stift wider ihn, er solle bei den Predigten nicht so deutlich die Personen bezeichnen, die Rathsverhandlungen nicht durchgehen, und nicht mehr so viel von der „Luxuria" reden. Wegen Beschimpfungen mußte er den 17. März 1679 vor Stiftscapitel Abbitte leisten und 10 Gl. Buße zahlen. Ebenso büßte ihn dasselbe am 13. Herbstm. 1680 mit 3 Thalern wegen bösen Reden über den Guardian in Sursee. Wild scheint eine durchaus unverträgliche und deshalb unbeliebte Persönlichkeit gewesen zu sein. Unterm 12. Christmonats 1685 wurde er zum Frühmesser gewählt; er trat die Pfründe den 29. daraufhin an. Nachdem er 13 Jahre Leutpriester in Merenschwand, 18 Jahre Leutpriester in Sempach und über 13½ Jahr Frühmesser dahier gewesen, starb er den 28. Weinmonats 1699.

1685 bis 1697. Beat Wilhelm Stalder. Seit 1683 Caplan bei St. Peter in Lucern, wurde Stalder den 25. Winterm.

---

[1]) Capitelsprotocoll.

[2]) Ehebuch Sempach am 2. Heum. 1627. Jacob Wild lebte mit seiner ersten Frau Maria Stempfli in Lucern. Hierauf in Sempach niedergelassen (Jahrzeitb. 17, a, b), wurde er 1633 zum Bürger angenommen. Das Rathsbuch sagt: „Es ist Jacob Wild zu einem Burger Angenommen worden, soll Inzug geben, die will er beuor burger zu lucern gsin, 1 Gl. 10 ß., wie vor Alter har brucht worden." Als er im J. 1637 fortzog, wurde ihm begünstigt, sein Burgerrecht zu behalten, ob er über kurz oder lang wieder komme; nur solle er dann M. G. H. grüßen und „Inzug" geben.

1685 zum Leutpriester erwählt. Den 17. Mai 1693 assistirte er als geistlicher Vater bei der Primizfeierlichkeit zweier Patres Capuziner in Sempach. Schon 1695 zum Chorherrn im Hof erwählt, zog er erst 1697 von Sempach weg. Er wurde bischöflicher Commissar, und starb als Custos der Stift den 8. Brachm. 1721.

1697 bis 1720. Joseph Anton Müller von Lucern. Dieser wurde den 19. Christm. 1696 zum Leutpriester gewählt, nachdem er vor versammeltem Kapitel in schöner lateinischer Rede sich empfohlen hatte. Der Rath in Lucern nahm den 22. darauf seine Demission als Pfarrer von Hergiswil, wo er seit Brachm. 1691 pastorirte, hin, und Müller trat den 27. Jänners 1697 die Leutpriesterei an [1]). Die Erscheinungsgeschichte des abgeschiedenen Schultheißen Cyrill Schürmann, welche so großes Gerede unter dem Volke machte, fiel unter diesem Seelsorger vor. Den 26. Mai 1705 wurde er sursee'scher Capitelssecretär, und nachmals Sextar. Er starb, nachdem er 24 Jahre Leutpriester gewesen, in Sempach, den 29. Mai 1720 [2]).

1720 bis 1734. Euprepius Manig, von Werthenstein, in der Kirchhöri Rußwyl; wurde den 14. Brachm. 1720 zum Pfarrer gewählt, und nahm den 26. darauf von der Pfründe Besitz. Er war den 17. Wintermonats 1681 geboren. In Rom, wo er studierte, wurde er Notarius apostolicus, worauf er sich nicht wenig zu gute that. Nach eigener Angabe [3]) war Manig sieben Jahre Caplan in Weggis und 8½ Jahr Caplan zu St. Niklaus im Hof. In Sempach hatte er fast ununterbrochen Zwiespalt, — mit dem Rathe wegen Holzfrevel, im J. 1727 wegen seiner Magd, später des außerhalb des Hauses wohnenden Vicars halber; mit Pfarrgenossen wegen eines in der Kirche begonnenen und daselbst obrigkeitlich erledigten Scandales; mit dem Caplane wegen des Zehntens, den dieser ihm nicht entrichten wollte [4]), sowie wegen Injurien, worüber er den 19. Mai 1723 vor dem Capitel in Sursee klagte, mit dem Erfolg, daß der Caplan ihm

---

[1]) Pfarrarchiv Hergiswil.

[2]) Rathsb. Sempach de 1701; Capitelsprotocoll Sursee; Jahrzeitb. Sempach, 37 a.; Rathsprotocoll Luc. LXXXIV, 271.

[3]) Taufbuch, S. 612.

[4]) Pfarrarchiv und Stadtarchiv Sempach; Staatsarchiv Lucern.

sofort abzubitten, und die Abbitte bei der Visitation vor Decan und Cämmerer in Gegenwart des Schultheißen von Sempach zu erneuern hatte [1]); schlüßlich auch mit dem Seevogt wegen des Inhaltes seiner Predigten. Nachdem Manig 14 Jahre in Sempach gewesen, trat er von der Pfründe zurück, und gegen eine lebenslängliche Entschädigung von Gl. 100 von Seite seines Nachfolgers, ließ er sich zum Caplan von Hildisrieden wählen. Daselbst functionirte er 20 Jahre, feierte den 6. Jänners 1755 die Jubelmesse, und starb am 19. Mai 1755 in einem Alter von 74 Jahren [2]).

1735 bis 1776. Hans Kaspar Büelmann aus der Ehrlen zu Emmen. Derselbe, geboren im J. 1696, bisher Caplan zu Rathhausen, wurde den 3. Jänners 1735 gewählt und trat den 12. darauf die Pfründe an [3]). Wie er im Anfange seines Wirkens bei dem besten Willen zu wenig Vorsicht übte, und in alle Geschäfte einzumischen sich veranlaßt glaubte, so hatte er auch viele Anstände durchzumachen, so zwar, daß in Unmuth noch im J. 1742 Schultheiß Frei sich äußerte: „Wir wollen einen „andern Leutpriester, dann gibt's Ruhe." Die Anstände fanden endlich ihre Schlichtung durch den Beschluß der G. H. U. O. vom 1. Aprils 1744 [4]). Unangefochten, in Ansehen und Friede lebte Büelmann fortan unter seiner Heerde. Nach mündlicher Angabe einer mit ihm wohl bekannten Person war der Leutpriester ein sehr frommer Mann. Er stiftete die Monatsonntag-Andachten oder die Seelenbruderschaft, renovirte und zierte die Kirche mit eigenen und anderwärts mühesam gesammelten Beiträgen [5]); den 11. Wintermonats 1770 hielt er die Jubelmesse und starb 81 Jahre alt, am Neujahrstage 1776.

1776—1791. Joseph Anton Corragioni d'Orello, Sohn des Karl Anton und der Frau Margaritha Fluder, geboren den 11. Weinm. 1731 zu Lucern. Von 1754, in welchem Jahre er in den geistlichen Stand trat, bis 1760, lebte er unverpfründet in Lucern. Von 1760 bis zu seiner Wahl nach Marbach (31. Jän.

[1]) Verhandlungsprotocoll des Capitels Sursee, S. 198.
[2]) Pfarrarchiv.
[3]) Staatsarchiv; Jahrzeitbuch 7, b.
[4]) Geschichtsfrd. XIV, 86.
[5]) Siehe Stifterbuch der Rosenkranz- und Seelenbruderschaft im Pfarrarchiv.

1766) war er Pfarrhelfer im Hof. Von der Leutpriesterei Sempach nahm derselbe Besitz den 8. Hornungs 1776. Im Jahr 1780 wurde er schon Sextar des Capitels. Corragioni war ein geselliger, fleißiger, der damals aufstrebenden Richtung der Wissenschaft und Volksbildung ergebener Mann, Mitarbeiter des in Lucern erscheinenden Wochenblattes, das mehrere seiner Anreden bei Eröffnung der Vorstellungen der Theatergesellschaft enthielt, die er gründete und leitete zum Zwecke der Bildung und moralischen Unterhaltung. Corragioni stund mit den damals die Zeitrichtung gestaltenden Männern in Verbindung [1]). Den 4. Hornungs 1789 wurde er als Chorherr bei St. Leodegar erwählt und starb als Præsenzer in einem Alter von 82 Jahren und 6 Monaten den 18. Aprils 1814 in Lucern [2]).

1791—1818. Melchior Anton Gloggner von Lucern. Er war von den Aeltern Melchior und M. Anna Elisabetha Henseler den 28. Herbstm. 1759 geboren. Zuerst ein halbes Jahr Vicar in Wolhusen, hielt er sieben Jahre (1784 bis 1791) die Pfarrei Horw inne. Den 3. März 1791 wurde er zum Leutpriester von Sempach gewählt. Nachdem der gesellige Mann 27 Jahre dort gewirkt, ward er, der auch Sextar war, den 24. Christm. 1817 zum Chorherrn nach Münster ernannt. Gloggner ward den 12. Hornungs 1818 in die Pfründe eingeführt, nahm aber erst den 24. Brachm. daraufhin Besitz. Er starb in Münster, 63 Jahre alt, den 11. Herbstm. 1821.

1818—1829. Martin Wyssing von Lucern, den Aeltern Alois und Franziska Mohr den 13. Brachm. 1783 in der Seevogtei zu Sempach geboren. Nachdem derselbe vom Jahr 1805 bis 1809 in Hochdorf Helfer und von 1809—1818 Caplan gewesen, wurde er den 16. Heum. 1818 auf die Leutpriesterei gewählt, und trat sofort den 26. Heum. diese Pfründe an. In Sempach stiftete Wyssing die Dienstbotenkasse, leitete den neuen Kirchenbau frisch ein, so daß er zur Ausführung kam, indem er durch seine Rastlosigkeit und durch sein Ansehen die Hindernisse besiegen half. Er selbst legte den Grundstein. Auf Fr. Xaver

---

[1]) Lucerner Wochenblatt Jahrgang 1787, S. 19, 26, 31; Jahrgang 1788, S. 98; und Jahrgang 1789, S. 35, 59.

[2]) Stadtarchiv Lucern.

Stalders Rücktritt nach Münster wurde Wyssing Decan des Kapitels Sursee, und nach der neuen Umschreibung des Bisthums Basel residierender Domherr in Solothurn. Bei der ersten Bischofswahl bekleidete derselbe die Stelle eines Secretärs, starb aber schon den 2. Brachm. 1831 daselbst.

1829—1842. Xaver Portmann von Lucern, ursprünglich von Schüpfheim. Er war den 23. Horn. 1794 in Lucern geboren. Seine Aeltern hießen Fr. Xaver und Waldburga Faßbind. Im Jahr 1817 Vicar zu Buttisholz, von 1818 an Pfarrhelfer in Lucern, wurde derselbe den 3. August 1821 zum Pfarrer von Kleinwangen gewählt und trat die Leutpriesterei in Sempach den 22. Winterm. 1829 an. Wider Willen im Heum. 1842 zum Chorherrn und Stiftsbauherrn im Hof gewählt, starb er als solcher den 19. Mai 1856 in Zizers.

1842—1844. Bernhard Bachmann, geboren in Beromünster den 17. Mai 1809 als der Sohn des Anton und der A. Maria Frei. Bachmann wurde, nachdem er seine Studien in Münster, Rheinau, Lucern und Tübingen vollendet hatte, im Hornung 1836 zum Priester geweiht in Solothurn. Zuerst Vicar bei Decan Häfliger in Hochdorf, sodann nach dessen Tod bei Decan Meier in Willisau, ward er seit dem Heumonat 1839 Pfarrhelfer zu Lucern unter Leutpriester Waldis und Sigrist, und wurde den 20. August 1842 zum Seelsorger von Sempach gewählt, und daselbst den 11. Herbstm. üblicher Weise feierlich eingeführt. Schon den 16. Christm. 1844 vollendete Bachmann sein junges Leben, und liegt im Chore der Pfarrkirche als erste Leiche begraben.

1845. Joseph Bölsterli von Fischbach, geb. in Lucern den 6. Heumonats 1812, Priester den 18. Hornungs 1837, Vicar in Tobelschwand, seit 1839 Pfarrhelfer zu Lucern, und am 22. Jänners 1845 als Leutpriester in Sempach gewählt.

13.

Frühmesserei- oder Caplaneipfründe.

a. Stiftung und Collatur.

Die Stiftung und Bewidmung der Frühmesserei in Sempach geschah im Jahr 1361 durch die Gebrüder Johann und Heinrich von Engelwartingen [1]. Den 6. März desselben Jahres, sabato

---

[1]) Den Namen „Engelwart" trug lange vor der Niederlage der Gugler oder Engelländer (1375) und trägt noch ein großes Landgut in der Pfarrei Buttisholz *) an der Grenze gegen Notwyl, in der Nähe des Hofes Luternau. Leu (Lexicon VI, 357) läßt die Engelwartinger ein ausgestorbenes Berner Geschlecht, und Jakob von E. im J. 1294 des großen Rathes sein. Als Bürger von Sempach treffen wir die von Engelwartingen schon frühe, und als Zeugen erscheinen in Urkunden anno 1302 Heinrich von E. (Geschichtsfrd. V, 173), 1311 Walter und Heinrich „sin sun." (A. a. O. V, 176.) Im J. 1314 besaß ein Walter Engelwartz ein Landgut in Rippertschwand. (Zinsrodel der Stift im Hof.) Im J. 1317 kauft Walter ein Gut zu Engelwartingen von Rathhausen (Kopp IV, 257.) Ferner werden als Zeugen genannt im J. 1326 Heinrich und Kunrad (Geschichtsfrd. VII, 74), im J. 1329 und 1332 Heinrich (a. a. O. V, 186, 188), im J. 1335 Heinrich und Johannes, Brüder (a. a. O. V, 191, 193) im J. 1340 Hans (Attenhofer, Denkw. von Sursee, S. 25), im J. 1350 wiederum Hans (Geschichtsfrd. VI, 80), im J. 1361 Margaritha, Wittwe, relicta quondam Johannis dicti Cloter von Rotenburg. (A. a. O. V, 196.) Cuonrat den Kloter zählt Kopp (Geschichtsblätter II, 183) unter die Ritter und Edelknechte des Jahres 1330. Die Familie von Engelwartingen zeigte sich wie reich an Ländereien so wohlthätig gegen Kirche und Spend. Walter und seine Frau Bertha stifteten ein Jahrzeit und machten Vergabungen an Hildisrieden und an die Spend (Jahrzeitbuch 11, b); ebenso Walter mit Frau Agnes und Tochter Elisabeth (a. a. O. 53, b); weiters Anna, Walters (dritte?) Gemahlin, stiftete 1 Mütt Korn „armen Lüten vmb Brod" (a. a. O. 59, a). Rudolph mit seiner Frau Margarith ordnet 2 Mütt Korn an die Spend und einiges an die Kirchen in Sempach und Hildisrieden (a. a. O. 48, a). Heinrich, wohl der geistliche Mitstifter der Pfründe, weil ohne Gattin und Kinder, vergabet für sich und seine Aeltern das Gut Gotsmänigen armen Leuten um Brod (a. a. O. 23, b); Margaritha, vermuthlich die Wittwe Kloters, verschenkte große Ländereien in der Nähe von Sempach an das Kloster Neukirch (Geschichtsfrd. V, 196). Ebenso gab hin (1383) Margaritha, Klo-

*) Kopp, IV, 2, 257, Anm. 5.

proximo ante dominicam qua cantatur lætare, schrieb Abt Johann[1]) und das ganze Capitel zu Murbach als patronus ecclesiæ an Bischof Heinrich[2]) von Constanz: Hans von Engelwartingen und sein Bruder Heinrich, Kirchherr zu Buochrain, haben in der Capelle zu Sempach „einen alter von nüwem gebuwen in „der er der heilgen junkfrowen vnd magt maryen," und denselben mit „güötern vnd nutzen gewidmet," damit der Caplan des Altares, „frümesser" geheissen, „vmb heilsami vnd hilfflich „ir vnd ir vordern seilen" „die erst mess darvff hebe." Da Murbach als Eigenthümer der Kirche in Sempach von den Stiftern und von den Räthen der Stadt „demutenklich vnd mit „ganzem flis jres hertzen" gebeten worden, daß sie „die hinge„bung, vffsetzung vnd widum wellen bestäten vnd festnon," so „bestäten, vestnen vnd geben sie ihre gunst darzuo," doch also, „daß der Caplan den lüpriester jn sinen nutzen nit beschwär „noch verser, vnd nüwe recht vnd gewonheiten im selber nit zuo„zieh vnd zuoeignig." Nach dem Tode des Mitstifters Heinrich, des Kirchherrn von Buochrain, und wenn „daby vmb keine lüt „des geschlächtes der von Engelwartingen in leben nit sind vnd „abgond," so dürfen die Räthe der Stadt Sempach „vmb einen „biderben vnd erbern priester bittend vnd demselben priester, für „den si bittend, söllen sie, Abt und Convent, den Altar der „frügen mess lichen," und dem Bischof präsentiren, „ze antwirten."

---

sterfrau in Rathhausen, ein Gut zu Rothsee sammt der Gerechtigkeit über den See einem Pathenkinde (a. a. O. II, 13). Ich halte beide letztgenannten Margaritha für ein und dieselbe, und glaube, sie sei als Wittwe um die Zeit ihrer Schankung an Neukirch (1361) Klosterfrau geworden; selbe mag auch die im J. 1369 vorkommende Abtissin Margaritha sein. (A. a. O. II, 23.) Die Stifter der Frühmesserei dürften Söhne des genannten Walters, und mitsammen jene Hans und Heinrich sein, die oben so oft als Zeugen erscheinen. Nicht ohne Einverständniß werden im nämlichen Jahre 1361 sowohl die Gebrüder Johann und Heinrich, als auch Margaritha, vermuthlich deren Schwester, ihre Stiftungen gemacht haben. Sie waren wahrscheinlich ohne nahe Erben, zumal die Wahl des Frühmessers bald in die Hände Murbachs übergieng, was das Aussterben der Familie andeutet.

1) Beilage, Urkunde 1, a.

2) Heinrich von Brandis war Bischof von 1357 bis 1383. (Geschichtsfreund IV, 201.)

Würden aber die Räthe von Sempach „von etwas sumselli oder „mißehellung wegen" unterlassen, während den zwei ersten Monaten nach Erledigung der Pfründe für einen ehrbaren Priester zu bitten oder zu schreiben, so könne Murbach die Pfründe „ver„sehen vnd antworten, wie schnell sie wellen oder mugent." Abt und Capitel bitten deshalb den Bischof, er „welle die vor„genant vffsatzung, hingebung vnd widum wirdenklich bestäten."

Mit Schreiben vom 29. Weinmonats darnach (quarto Calendas Novbr.), gegeben in Constanz, findet Bischof Heinrich von Brandis, daß der vorgenannte Bau und die „widum vnd vff„riechtung mit genanten guötern vnd nutzen vmb zimlichi vffent„haltung beschehen sei mit rechter satzung;" daher „die buwung, „vfriechtung, hingebung vnd widum bewari vnd bestäti er mit „bischofflicher gewalt" [1].)

Inwiefern Murbach bei Besetzung der Caplaneipfründe sich betheiligte, erklärt bisher keine Urkunde. Das Recht des Gotteshauses gieng mit dem Patronate im Jahr 1420 auf das Kloster im Hof über. Wie dieses dasselbe übte, macht uns ein Brief vom 16. Hornungs 1453 klar, wornach Bischofs Heinrich von Hewen Generalvicar den Decan des Kapitels Sursee beauftragt, den nach dem Tode Rudolphs Weber vom Propst Johannes Schweiger und Convent zu Lucern rechtlich präsentirten neuen Frühmesser Ulrich Schmid von Sur, nach Leistung des üblichen Eides, zu investiren [2]).

So blieb die Sache, bis zur Zeit der einbrechenden Glaubensänderung (1524) die Sempacher das Wahlrecht des Frühmessers gegenüber der Stift im Hof für sich in Anspruch nehmen wollten Ob der altgläubige Sinn der Sempacher aus Mißtrauen gegen die Stift, welche damals nicht unwichtige reformatorische Elemente in sich schloß, und die im Frühmesser Wolfgang Schatzmann aus St. Gallen, einen der neuen Lehre huldigenden Freund Zwingli's, wie wir später sehen werden, gewählt hatte, die Veranlassung des Streites war, bleibt hier unerörtert. Wir erwähnen nur, daß nach einer Urkunde [3]) bei dem Lehen-

---

[1]) Urkunde Nro. 1, b in Beilage.
[2]) Geschichtsfrd. IV, 98.
[3]) A. a. O. IV, 99.

herrn wie bei den Sempachern die Stiftungsakte nicht im Andenken war. Gemäß des Inhaltes jener erschienen am 9. Herbstm. 1524 vor Schultheiß, Rath und großer Rath der Stadt Lucern Propst Jacob Ratzenhofer mit dem Frühmesser Wolfgang Schatzmann, sowie die Botschaft von Schultheiß und Rath zu Sempach. Während diese vorbrachte, es sei billig, daß sie die Pfründe leihen, weil sie von ihren Vorfahrern gestiftet wäre, entgegnete der Propst: Aus mehrfachen Gründen erhelle, daß dieses Beneficium, so lange es bestanden, vom Propsten sei geliehen worden. Nach Untersuch der Sache wurde sofort erkannt: „Wann „die pfrund der frümäß ze Sempach ledig würde, So sol das „lechen einem herren und probst im hoff zustan, doch mitt dem „Bescheid, für wöllichen prister die von Sempach Je zu zytten „bittend, demselben sol ein herr vnd propst im Hoff die pfrund „lychen."

Allein mit diesem obrigkeitlichen Entscheide war die Sache nicht abgethan. Der Streit zog sich bis in die neueste Zeit hin. Im Jahr 1540, Mitwoch nach Laurenz, beschloß der Rath [1]): „Zwischen den gesandten von Sempach vnd denen Chorherren „im Hof ist erkenndt, das die von Sempach hinfür ein Früh„messer erwöllen, vnnd söllen die Chorherren denselben bestäd„ten; doch die priester ziemlich halten, vff das sy es mogen „erlyden." Daß dieser Rathsspruch aber nicht unangefochten blieb, zeigt eine andere Erkanntniß [2]) von Freitag vor Matthä 1544, wornach sich die Sempacher mit den Chorherren gütlich abzufinden haben. Anno 1564 hatten die Sempacher bereits „ohne Fug" einen Caplanen gewählt, worauf Schultheiß und Rath von Lucern Montag vor St. Niklaus desselben Jahres wider Sempach für die Stift im Hof entschied [3]). Wie der Leutpriester die Sache ansah, zeigt eine Stelle des von Heinrich Ulrich im Jahr 1584 gefertigten Urbars [4]), welche lautet: „Die „Burger haben das Lehen, und die Bestättigung ein Probst zu „Luzern." Nachdem Dienstag vor Verena (30. August) 1594 [5]),

---

[1]) Rathsbuch Bd. XV, 255.
[2]) A. a. O. Bd. XVI, 197.
[3]) Copiebuch der Urkunden im Archiv Sempach Nro. 15, S. 34.
[4]) Staatsarchiv Lucern.
[5]) Rathsbuch Bd. XLIV. 133.

Schultheiß und Rath sprachen, daß die Sempacher für einen Caplanen bitten, die Chorherren aber den Erbetenen wählen, und dieser Spruch Freitag vor Leodegar (30. Herbstm.) daraufhin erneuert wurde, so hatte dennoch dieselbe Behörde Samstag vor Maria Opferung (19. Winterm.) noch einmal zu entscheiden, wer Wahlherr sei [1]. Darnach schritt die Stift zur Ernennung des Frühmessers. Die Stimmen stunden inne. Die Regierung, welcher ohne Maßgabe auf die Zukunft nur für diesen Fall die Entscheidung übergeben worden, entschied am 3. Christm. 1594 für Beat Schwendimann von Ebikon [2]. — Es sollte ein neues Caplanenhaus erbaut werden; da verzichtete Sempach für immer mit Schreiben vom 18. März (Montag nach Mittefasten) 1597 auf das Wahlrecht [3]. Sofort den 19. März (Mittwoch vor Judica) wurde die Stift zur Anhandnahme des Baues eingeladen. Die Urkunde von Schultheiß und Rath in Lucern, daß Sempach, weil es sich des Collaturrechtes begeben habe, auf ewige Zeiten auch des Pfrundhausbaues entlastet sei, ist ausgestellt Mittwoch vor Thomas (17. Christm.) 1597 [4]. Die Ausführung des Neubaues gieng nicht so rasch von statten; denn der Beschluß von Mittwoch vor Lichtmeß (27. Jänner) 1599, der das Wahlrecht der Stift neuerdigs zusichert, verlangt, daß ein neues Haus sofort erstellt werde [5].

Lange hatte nun die Collatur Ruhe. Allein der Streit darob tauchte noch einmal auf, und wiederum bei Anlaß der Erbauung eines Pfrundhauses. Im Jahr 1801 wurde von geistlicher und weltlicher Behörde erlaubt, steigerungsweise Güter der Frühmesserei zum Zwecke der Erbauung einer neuen Wohnung zu veräussern. Die Kirchgemeinde that wie gegen die Ausübung des Patronats- und Collaturrechtes der Stift, so gegen den Güterverkauf Einsprache. Das Versprechen der Chorherren am 29. Aprils 1802, daß sie allzeit den Caplanen erhalten und

---

1) Archiv Sempach. Da die Sempacher einige Capläne hatten, die, wie wir bald sehen werden, entfernt werden mußten, so scheinen sie, mißtrauisch geworden, desto hartnäckiger die Collatur angesprochen zu haben.

2) Archiv Sempach.

3) Ebendaselbst.

4) Ebendaselbst.

5) Ebendaselbst.

einen würdigen Priester stets wählen wollen [1]), und daß Sempach zum Baue oder Unterhalte des Pfrundhauses niemals beizutragen habe, half nichts. Die Verwaltungscommission des Kantons hatte zu entscheiden. Sie entschied auch den 10. Weinm. 1803 [2]). Zwar gestand selbe, „daß über die Entstehung der Frühmesserei „weder von der einen noch von der andern der beiden streitenden Partheyen einiger geschichtlicher Beweis geführt werden könne," betrachtete aber das Wahlrecht als involvirt in das Patronatrecht überhaupt; zudem im Hinblicke, daß die Stift im Hof anno 1453 diese Pfründe unangefochten besetzt habe, und während 71 Jahren in ruhigem Besitze des Wahlrechtes verblieben sei, wurde beschlossen: „die Kirchgemeinde Sempach [3]) in „versuchtem Anspruchsrechte auf das Patronat- und Collatur„recht der Frühmesserei, zu dessen Behauptung sie auch nicht „einen einzigen documentarisch-rechtskräftigen Grund aufzulegen „hatte, ist durchaus abzuweisen" [4]).

Die Caplanei B. V. M., welche ursprünglich keine seelsorglichen Verrichtungen hatte und bloß zur Frühmesse an Sonn- und Feiertagen verpflichtet war, wurde nach der Verordnung der Stift vom 2. Heum. 1830, welche der Bischof den 23. Heum. und Schultheiß und kleiner Rath den 13. August daraufhin bestätigten, in eine Curatpfründe umgewandelt, jedoch, daß in Collisionen die ältern Frühmessereipflichten vorgehen oder vorziehen [5]).

b. Wohnung des Frühmessers.

Wo in der ersten Zeit seines Bestandes die Wohnnng des Frühmessers gestanden, ist nicht bekannt. War sie in der Nähe der Kirche, so mochte auch selbe, wie die Kirche und das Haus

---

[1]) Kirchenrathsprotocoll, S. 10.

[2]) Stadtarchiv Sempach.

[3]) Nachdem am 5 Christm. 1802 die äussere Gemeinde vom Prozesse abgestanden, setzte die Bürgerschaft denselben fort.

[4]) Pfarrarchiv; P. Alex. Schmid, Kirchensätze des Kt. Solothurn, S. 37, 122, 241.

[5]) Urkunde im Pfarrarchiv.

des Leutpriesters, im Jahr 1477 abgebrannt sein [1]). Dieses ist um so eher zu vermuthen, da auch die Frühmesserei wie die Leutpriesterei, bis zum Jahr 1597 im südöstlichen, damals unversehrt gebliebenen Theile Sempachs oberhalb jener und der Mühle gestanden [2]). Von dieser Behausung steht im Vereinigungsact der Caplanei von Donnerstag nach Martini 1597 geschrieben: „Huß vnd garten. Das Hus in der statt gelegen ist „gar buwlos; der garten usserhalb der stadt gelegen ist vor lan„gen Joren an ein garten am Pfrundhuß gelegen, daruf ein „Hus buwen worden, gäben vnd getuschet worden" [3]). Da die Stift im Hof statt eines Neubaues lieber ein zweckdienliches Haus kaufen wollte, so ist „anstatt diser Behusung sithar im Namen „der Stift von Hr. Früemesser B. Schwendimann ein ander Hus „vnd Schüwer mit 2 garten Bett in der obern Stadt an ein„ander glegen (bezogen) worden." Den 5. Christm. 1603 wurde der früher ergangene Kauf zwischen den drei Tochtermännern des Hans Dammanns sel. und Herrn Frühmesser Schwendimann im Namen der Stift verbriefet und bezahlt. „Hus, Hofstatt vnd „Schüwer in einem First" sammt dem Garten mit zwei Beeten neben Schultheiß Hans Schürmanns Haus kosteten Gl. 265, welche Summe der Frühmesser in bestimmten Terminen aus seinem Pfrundeinkommen abzutragen hatte, nachdem ohne Anstand Schultheiß und Rath von Sempach den Kauf gefertigt [4]).

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ward eine neue Frühmesserei Bedürfniß. Um den Bau bestreiten zu können, verlangte die Stift im Hof den 19. Weinm. 1781 Stillstellung der Pfründe auf zwölf Jahre auf den Tod hin des gegenwärtigen Inhabers, und Verwendung des Pfrundertrages. Der Bischof gab hiefür unterm 10. Aprils 1788 seine Einwilligung mit der Bedingung, einen Frühmesservicar zu sustentiren. Nach dem Ableben des Frühmessers wurden die Vicaturgefälle wirklich verwendet, um im Beginne dieses Jahrhunderts einen Neubau zu

---

[1]) Siehe oben Seite 3.

[2]) Das Bürgerbuch sagt: „1640, Donnerstag vor hl. Kreuztag, verbronn die Mühle zwischen der Badstuben und der Caplanei."

[3]) Stvdtarchiv Sempach.

[4]) A. a. O. das fragliche Haus stund der heutigen Kirche in Osten zunächst.

erstellen. Den Erlös des Pfrundlandes legte man laut Beschluß von Schultheiß und Rath zu Lucern (13. März 1805) ungeschmälert für die Pfründe an Capital [1]),

c. Einkommen des Frühmessers.

Bei der Stiftung der Frühmesserei im Jahr 1361 wurde selbe mit genüglichen Gütern und Nutzen „frylich, lidklich, gentzlich „vnd volkomenlich" bewidmet, also daß der Bischof „vmb zimlichi vffenthaltung" die Pfründe bestättigte. Die Güter selbst [2]) sind nicht benannt; sie mögen aber dieselben geblieben sein bis zur Versteigerung im Jahr 1801. Indessen, daß ausser den Grundstücken unmittelbar an den Mauern Sempachs, nämlich Winkelmannspünten, Hältschern, Hüslimatt u. s. w., der Frühmesser annoch andere besaß, ergibt sich aus mehrfachen Belegen. Die Sempacher-Kaufsprotocolle des 17. Jahrhunderts sprechen von einer Frühmessereiweid am Schlachtfeld, von einem Acker im Seesatzfeld, von einem Pfrundacker am Ziel, welcher nach einer andern Schrift (1564) nicht weit vom Kirchhofe lag, und lassen die mehrern dieser Grundstücke schon vor 1600 veräussert sein. Ebenso ist die Rede von einer Allmendmatte bei der Wolfsgrub. Auch besaß der Frühmesser einen Wald bei der Studen in Notwyl [3]), dessen Benutzung gegen einen Erblehen- oder Bodenzins an Frucht in andere Hände kam. Nachweisbare spätere Stiftungen nennt uns das Jahrzeitbuch. Mangold Menger, Kirchherr in Eich und Frühmesser in Sempach, vergabte (1439) ein ℔. Häller. Hans Bachmann schenkte einen Acker in der Seematten, wovon aber 1 Vrtl. Kernen an die Spend zu entrichten war; Nicolaus Schröter um 1398 2 Vrtl. æque; Beli Dormann 1 Vrtl. æque auf einem Gut zu Eich, das der Pfründe bereits mit 3 Mütt æque diente; Peter Walcher 2 Vrtl.; Jenni Brenner in Adelwyl 1 Mütt; noch im Jahr 1605 Kunzmann

---

1) A. a. O.

2) Wenn man mit den Stiftungsgütern der Frühmesserei die Urkunde im Geschichtsfrd. (V, 196) vergleicht, wornach Margarith von Engelwartingen im gleichen Jahre das Kloster Neukirch beschenkt, so ergibt sich, welch' einen großen Besitzthum damals dieses Geschlecht in und um Sempach inne hatte.

3) Staatsarchiv Lucern.

Kißlig 1 Vrtl Korn [1]. Im Jahr 1564 an St. Martin gaben hin drei Besitzer von Kirchbüel auf ewig der Frühmesserei Gl. 57 auf ihren Gütern [2]. Auf der Seematten hatte die Pfründe (1797) einen Zins von 100 Balchen zu beziehen [3]. Einen großen Bodenzins nahm der Caplan aus Schötz ein. Da die Pflichtigen sich weigerten, denselben persönlich nach Sempach zu liefern, so urkundet im Jahr 1520, Donnerstag vor Maria Verkündung, Schultheiß Herbort von Willisau, daß Wolfgang Schatzmann, Frühmesser in Sempach, vertreten durch Fürsprech Nicolaus Lüggi, von einem Hof in Schötz 6 Mütt Dünkel und ein altes Huhn zu beziehen, und zwar erst zu Sempach in Empfang zu nehmen habe; ein zweiter Hof habe 4 Mlt. æque und 2 alte Hühner, Willisauer Maaß, ebenso zu liefern. Dieser Spruch wurde am 27. Winterm. 1729 unter Frühmesser Schobinger vom Rathe zu Lucern erneuert [4].

Die älteste bekannte Vereinigung dieser Pfründe, deren Ergebniß wir nicht kennen, geschah im Jahr 1597 durch Chorherr Johann Schwendimann, Leutpriester Nicolaus Wyßhaupt, Frühmesser Beat Schwendimann, und die beiden Schultheissen Abraham Thuet und Hans Schürmann. [5]

Um eine allgemeine Uebersicht zu geben, so bezog der Frühmesser Anno 1698 in natura 8 Mltr. Korn und 5 Mltr. Haber Hofmäß [6].

Im Jahr 1799 rechnete Frühmesser Grüter also [7].

	Gl.	Schl.
6 Mltr. 1 Mütt 2½ Vrtl. Korn Hofmäß à .	18.	—.
5 „ 2 „ 1½ „ Haber „ à .	18.	—.
Pfennigzinse	61.	—.
Heuzehent von Lügschwyl	2½.	—.
Schlacht	20.	—.
Röschacherzins	20.	—.

---

[1]) Jahrzeitbuch 73, a; 44, a; 7, a; 28, a; 12, b; 54, a; 63, b.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv Sempach.
[3]) Staatsarchiv und Pfarrarchiv.
[4]) Stiftsarchiv Lucern und Rathsprotocoll, Bd. LXXXXV, 132.
[5]) Stadtarchiv Sempach.
[6]) Balthasar, Materialregister, Manuscript V, 521.
[7]) Staatsarchiv Lucern.

	Gl.	Schl.
Güterzinse	200.	—.
Jahrzeiten und Messen	180.	—.
Bünten und Baumgärtli	15.	—.
Zusammen	750.	—.
Davon als Ausgaben für Beschwerden . .	74.	1.
Reines Einkommen	630.	39.

Den 7. Herbstm. 1801 wurden mit Ausnahme der Winkelmannsbünten alle Grundstücke öffentlich versteigert und der Erlös capitalisirt [1]). Die gesetzgebenden Räthe in Bern genehmigten den Verkauf den 22. Weinm. 1801.

Heut zu Tage, ausser dem Baarertrage der Jahrzeiten und Stiftungsmessen der Pfarrkirche, Schlacht-, Hl. Kreuz- und Adelwylercapelle, besteht die Caplaneipfründe in ungefähr $2^1/_2$ Mltr. æque Luc. Mäß, in Gl. 60 Pfenningzinsen, in Zinsen von Gl. 10,050 Capital, und im Ertrage der Winkelmannsbünten, was einem Einkommen von beiläufig Fr. 1150, neue Währung, gleichkömmt.

d. Biographisches, bezüglich der Frühmesser.

1 . . . Heinrich. Diesen enthält die älteste Handschrift des Jahrzeitsbuches in Ruswyl [2]).

1433. Mangold Menger von Mühlheim, Sohn Kunrads und der Frau Wildburga. Er war zuvor Kirchherr in Eich. Starb den 12. August 1439, und wurde nach Herrenberg zum Begräbniß abgeführt [3]).

1452 starb Rudolph Weber [4]).

1453, Hornung 16, wird Ulrich Schmid aus Sur vom

---

[1]) Er betrug ungefähr Gl. 9400, während die am 22. Mai 1801 vor der Versteigerung vorgenommene Abschatzung auf Fr. 11,512 a. W. lautete. (Staatsarchiv.)

[2]) Fol. 10, a. — Ist es etwa jener Heinrich Windescher im Jahrzeitbuch Büron zum 5. Horn.? (Mittheilung von Archivar Schneller.)

[3]) Jahrzeitbuch Sempach 33, b; 73, a, b. Mühlheim ist ein Pfarrdorf im Schwarzwaldkreis. Siehe auch Geschichtsfrd. XIV, 72.

[4]) Geschichtsfrd. IV, 98.

bischöflich-constanzischen Generalvicar dem Decan von Sursee zur Installation angewiesen [1]. Schmid ist 1455 noch da [2].

14.. Heini [3].

1488. Johannes Polling, Bollinger. Um 1450 nahm er Besitz von einem Canonikate in Münster. Wegen der Residenzpflicht hatte er einen langdauernden Streit mit der Stift. In Folge Ausspruches des lucernerschen Propst's Peter Brunnenstein, als apostolischer Schiedrichter, unterlag er im J. 1479 [4]. Anno 1489 war er im Interdict. Die Cämmerer-Rechnung [5] sagt: „Item expensæ ratione interdicti domini johannis Pollin, caplani „in sempach." Bei den Versammlungen des Capitels steht er längere Zeit als abwesend verzeichnet, so noch an St. Johannes Baptist 1490. Und das Rathsprotocoll in Lucern [6] schreibt: „1490, Montag vor Simon und Judä, wird vor Rath berichtet, daß Polin, so frühmesser zu sempach war, ze todt erschlagen worden."

1490. Dominus Johannis, primissarius in Sempach. (Jahrzeitb. Ruswil, 71 b.)

Vor 1520 Wolfgang Schatzmann, aus St. Gallen. Donnerstag vor Maria Verkündigung 1520 wurde der Streit entschieden, welchen derselbe in Pfrundangelegenheiten mit Schötz hatte, und zwar zu seinen Gunsten. [7] Schatzmann machte sich wegen freundschaftlichen Verhältnissen zu den Reformatoren der Zeit einigen Namen. Myconius schreibt am 13. August 1522 von Lucern an Zwingli in Zürich [8]: „Unsere großen Herren wollten vor einigen Tagen einen zu Sempach wohnenden Priester durch ausgeschickte Häscher aufheben und in Ketten legen lassen, weil er bei ihnen angeklagt war, eine Klosterfrau von

---

1) A. a. Orte.
2) Cysat, Collect., P. 16, a.
3) Loc. cit.
4) Liber vitæ Beron. in Copia Fol. 218.
5) Capitelslade Sursee, fol. 14, ad annum 1489.
6) Bd. VII, S. 119. Wenn der Bruderschaftsrodel des Capitels den Hans Kolling (statt Polling) Caplan von Ruswyl nennt, so mag er dort früher als in Sempach gewesen sein.
7) Staatsarchiv Lucern.
8) Wirz, helvetische Kirchengeschichte, Bd. IV, Absch. 2, S. 460.

Eschenbach geheurathet zu haben." Dieser Priester kann unser Frühmesser nicht sein; denn er selbst schreibt den 19. Jänners 1523 an Vadian in St. Gallen [1]), daß ein Priester von Sempach eine Nonne geheurathet habe. Man versuchte in Sempach, den reformatorisch gesinnten Frühmesser zu vertreiben. Im obigen Schreiben an Vadian befürchtet Schatzmann den Verlust seiner Pfründe; und was er befürchtete, gieng auch wirklich theilweise in Erfüllung; denn es heißt: der Magister Wolfgang wurde vertrieben, und ein fremder und unwürdiger erhielt seine Stelle, „der unverschamt Kopplier und Freiheitsbub, der schandlich verlogen Schwebbogen" [2]) Wohl mögen die Sempacher den Frühmesser vertrieben haben, weil sie der neuen Lehre abhold waren. Sie mochten aber mit diesem Grunde nicht zu recht kommen, zumal die Stift im Hof, der Mehrzahl nach der Reformation geneigt, des Vertriebenen sich annahm. Deßhalb griffen sie die Competenz der Chorherren bezüglich der Wahl an. Am 9. Herbstm. 1524 erschien mit Herrn Wolfgang, „frühmesser ze Sempach," Propst Jacob Ratzenhofer, gegenüber die Boten von Schultheiß und Rath zu Sempach, vor Schultheiß, Rath und großer Rath der Stadt Lucern, weil letztere der Stift im Hof das Pfrundlehen bestritten. Der Rath konnte nicht anders, als kirchenrechtlich zu Gunsten der Chorherren entscheiden. Wolfgang wurde in seine frühern Rechte wieder eingesetzt; denn „1524, „Mitwoch vor Franziski, Ist erkannt, daß der Frühmesser von „den Bußen und dem Urtel, so zu Sempach ergangen, ledig „erkennt und ufghebt sölle syn" [3]) Nach Cysat [4]) ist Wolfgang Schatzmann 1533 noch in Sempach.

---

[1]) A. a. O., S. 465. Daß der Priester entkam, sowie auch die Klosterfrau aus dem Verwahr, in welchen selbe gesperrt wurde, sollte der Kirchmeier schuld sein und zur Strafe gezogen werden. Riffel (Kirchengeschichte III, 505, Anm. 1) bestätigt die Sache und bezeichnet den „Pfarrer" als den Heurathslustigen. Ich weiß nicht woher er Solches hat, und meine vielmehr, der fragliche Priester sei ein unverpfründet in Sempach wohnender gewesen.

[2]) Also schrieb, den 3. Wintermonats, Abt Joner in Cappel, an Caplan Andreas Bantlin in Lucern. (Wirz, Kirchengeschichte, fortgesetzt von Kirchhofer, V, 310.)

[3]) Geschichtsfreund IV, 99. Rathsbuch XII, 100.

[4]) Collect., P. 16, a.

15.. Christoffel Gaßmann [1])

1548. Jacob [2]). Es wird Jacob Stützi sein. [3])

1584, Herbstm. 4. Adam Brändli, von Boswyl. Er war 1570 Caplan im Rain. Im Jahr 1585 wurde er Pfarrer zu Eich [4]) und blieb es bis 1597. Ein Adam Brändli erscheint als Caplan zu Großwangen. (Lib. vitæ Beron. u. Pfarrarchiv Eich.)

1587, 1588. Balthasar Entli. Derselbe ist 1597 Caplan in Solothurn, wurde aber 1598 entlassen. Im J. 1609 ist er Pfarrer von Welschenrohr, erhielt aber ebenfalls 1612 die Entlassung [5]).

15.. Peter Schürmann [6]).

1592. Johann Schnider. Dieser wurde Freitag vor Jacobi 1592 wegen Concubinat entfernt [7]).

1592. Leodegar Budmiger [8]).

1594. Beat Schwendimann von Ebicon, Sohn von Niclaus und Juliana Sidler. Er wurde in diesem Jahre, Dienstag vor Andreas, durch den Rath in Lucern erwählt, nachdem die Stimmen der Chorherren, vier gegen vier, inngestanden, und diese jenem für diesen einzelnen Fall das Entscheidungsrecht übertrugen. Dem Bischof wurde Schwendimann am 10. Christm. präsentirt. Zuvor war er Caplan im Hof. Er starb den 2. Hornungs 1643, und wurde zum Begräbnisse nach Lucern abgeführt [9]).

1643. Johann Peter Dobmann, aliter Tschanert, von Sursee. Zuvor Helfer im Hof, wurde er den 6. Hornungs gewählt. Am 16. Aprils 1684, als am Sonntag Misericordia, las derselbe im Gormund die Jubelmesse, und unterm 26. Winter-

---

[1]) Staatsarchiv Lucern.

[2]) A. a. O.

[3]) Einen solchen benennt der Bruderschaftsrodel des Capitels.

[4]) Staatsarchiv; Rathsb. XXXIX, 305.

[5]) Staatsarchiv; C. Pfyffer, Luc. Geschichte I, 288, Anm. 71. P. Alexander, die Kirchensätze von Solothurn, S. 241.

[6]) Staatsarchiv Lucern.

[7]) A. a. O.

[8]) A. a. O.

[9]) Stadt- und Pfarrarchiv Sempach.

monats 1685 nach einem Falle in seinem Haus hob man ihn todt auf [1])

1685, Christm. 29. nahm Melchior Wild, bisher Leutpriester, Besitz von der Caplanei. Er starb den 28. Weinmonats 1699.

1699 Georg Meier, von Lucern. Schon seit 1689 Chorherr-Expectans nach Münster, starb derselbe als Canonicus electus den 28. Brachm. 1703 [2]).

1703. Jost Melchior Schobinger, geboren den 8. Aug. 1676. Im Mai 1705 wurde er in das Capitel Sursee aufgenommen. Schobinger verwickelte sich in viele sehr ärgerliche Händel und war ein gar unsauberer Mensch. Durch nothwendig gewordenen Tausch kam er im Jahr 1737 in den Hergottswald, wo er 1741 gestorben [3]).

1737, März 11., ward Georg Martin Schmid von Sempach, geb. 1688, gewählt. Zuvor Caplan im Hergottswald, war er 13 Jahre Frühmesser in Sempach, und starb 62 Jahre alt, den 13. Brachmonats 1750 [4]).

1750, Brachm. 13. Franz Adam Joseph Ryner von Lucern, Doctor Theologiæ, geboren 11. Jän. 1716. Dieser war einige Jahre Subsidiarius in Malters, Vicar bei Pfarrer Acklin in Eich und nachdem er 38 Jahre Frühmesser gewesen, starb er in einem Alter von 72 Jahren, den 27. März 1788 [5]).

Die länger andauernde Vacatur besorgte als Vicarius vacantis primissariæ zuerst

1788 Johann Schürmann von Sempach, geb. 1744, welcher schon im Jahre 1774 hier als Geistlicher privatisirte, und den 9. Mai 1795 in Sempach starb [6]). Sodann von

1795, Brachm. 8. an (Vicar) Franz Xaver Grüter von Lucern, geboren den 13. März 1761. Nach Erstellung eines

---

1) Tauf- und Sterbebuch Sempach.

2) Liber vitæ Beron.

3) Rathsbuch, Bd. LXXXIX., S. 47 nebst vielen Prozeßakten im Staatsarchiv und dem Protocolle der Stiftsverhandlungen im Hof.

4) Staatsarchiv.

5) Staats- und Pfarrarchiv; Catalog. person. eccles. diœces. Const. 1745.

6) Pfarrarchiv. — Siehe des weitern den folgenden §. 14. voce: Vicarii.

neuen Pfrundhauses ward er wirklich zum Frühmesser gewählt. Er starb 70 Jahre alt, den 2. Heum. 1830.

1830, Herbstm. Kaspar Amrein von Geuensee, Sohn des Johannes und der Jacobea Estermann, geb. im Jahr 1800, zuvor Vicar im Rain.

14.

Hülfsgeistliche.

Frühe schon verwaltete der Leutpriester die Seelsorge nicht allein. Bereits vor Stiftung der Frühmesserei (1361) treffen wir einen „Helfer" an, der bei dem Leutpriester wohnt. So begegnet uns im Jahr 1311 Heinrich [1]), 1317 Johannes, Pfründer, von Sarnon [2]), 1329 Ulrich [3]).

Es ist anzunehmen, daß der Leutpriester, wenn er vor der Frühmesserei eines Gehülfen bedurfte, einen solchen auch nachher nöthig hatte, da der Frühmesser keinerlei Seelsorge übte. Hiemit übereinstimmend, reden die ältesten Jahrzeitstiftungen von einem Caplan oder Frühmesser und von einem Helfer, und bestimmen neben dem Leutpriester die Competenz „den beeden anderen," „dem Frühmesser und dem Helfer" [4]). So weiset denn auch den 25. Jänners 1426 Propst und Capitel im Hof dem Leutpriester Johannes Scholl auf seine Lebenstage für den Unterhalt des Gehülfen in der „Seelsorge" „von Gnaden wegen nicht von Rechten wegen" den Heuzehent an, „vmb das er einen steten „Helfer, den er von rechtes wegen haben sol, dester bas gehaben mug, vnd die vndertan dester volkomenlicher lebend vnd „tod versorgen mug, als götlich vnd recht ist, vnd sie von alter „har kommen sint" [5]). Aehnlich lautet die Urkunde, welche im

---

[1]) Geschichtsfrd. V, 176. Im liber vitæ Beron. erscheint 1317 Heinrich, rector ecclesiæ in Sarnon, als Caplan von Münster.

[2]) Geschichtsfrd. IV, 87; Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde IV, 257, Anm. 5.

[3]) Geschichtsfrd. V, 186.

[4]) So im J. 1439, 1450, 1519, 1566 laut Jahrzeitbuch 73, a; 24, a; 49, a; 29, a; 32, b; u. s. w.

[5]) Geschichtsfrd. IV, 97.

Jahr 1430 dem Leutpriester Jakob Egli gegeben worden [1]. Im Streite, ob die Wohnung des Leutpriesters in Kirchbüel oder in Sempach sein soll, wird in einem Briefe von 1485 des Leutpriesters „samt seinem Helfer" in dem Sinne gedacht, daß dieser bei jenem wohne, was auf den Frühmesser nicht paßt [2].

Da der Leutpriester im Jahr 1586 den Heuzehent noch bezog [3], während ihn um 1596 die Chorherren wieder zu Handen nahmen [4], so mochte um diese Zeit kein Helfer mehr vorhanden gewesen sein.

Im Jahr 1677 verlegte der Caplan von Hildisrieden seinen Wohnsitz von Sempach wiederum nach Hildisrieden [5]. Von dieser Zeit an taucht ein Hülfsgeistlicher als „Vicar" wieder auf. So spendet im Jahr 1686 den 15. Jänners Johannes Schürmann als Vicar [6] der Moserin in Unterwald die heil. Sterbsakramente.

1706, 1708, Christm. ist Alphons Huwyler Vicar [7].

1710 Johann Theoring Gloggner. Derselbe wurde im Jahr 1719 Pfarrer zu Romoos, und starb als Sextar und Pfarrer in Escholzmatt 1752 [8].

17.. Johann Kaspar Süeß, nachmals Caplan in Rot [9].

1727 Jacob Marzohl. Er mußte den 15. März 1728 Sempach verlassen, da er keine Bewilligung verlangte und nicht bei dem Leutpriester wohnte [10].

1732 und nach 21. Winterm. 1733 Euprep Schindler [11], geboren in Lucern den 4. Herbstm. 1708. Anno 1757 wurde er Pfarrer zu Geiß.

Im Jahr 1738 arbeitete man an der Errichtung einer zweiten

---

1) A. a. O. IV, 88, Anm. 1.
2) A. a. O. IV, 82; Balthasar, Merkw. III, 105.
3) Stiftsarchiv Lucern.
4) Widmers Gottesdienstordnung im Pfarrarchiv.
5) Siehe unten §. 15.
6) Staatsarchiv Lucern.
7) Taufbuch Sempach.
8) Pfarrarchiv; Protocoll des Capitels Sursee.
9) Rodel der Schusterbruderschaft in Sempach.
10) Staatsarchiv.
11) Taufbuch Sempach.

Caplanei. Manig sagt 1739 [1]): „Vor einem Jahre wollte man „einen neuen Caplan, daß täglich in Sempach eine Messe sei." Damit übereinstimmend erkennt die Stift im Hof den 30. Aprils 1738 [2]): „biſ etwan die concipierte, biſ dahin aber annoch im „weiten feldt stehende 3. pfrundt ßeine richtigkeit bekommet," soll man in den Filialen keine neue Stiftungen annehmen, damit zu Sempach täglich eine heilige Messe sei. Dabei blieb es.

Ferner erschienen als Vicarii:

1774 bis 1781 Niclaus Stockmann von Sarnen [3]), geboren 1750. Nachmals war er Caplan im Melchthal.

1781 bis 1787 Leodegar Gioth von Lucern, daselbst am 20. Winterm. 1756 geboren. Zuerst Caplan in Neukirch, kam er als solcher 1796 nach Willisau, wo er um 1826 starb.

1788 Sebastian Schmidli, geboren 1758 und später Vicar in Neukirch.

1789—1792 Bernard Schnieper, geboren 1752 in Sempach. Schon im März 1785 war er Schloßcaplan zu Altishofen. Von Sempach kam er als Vicar nach Richenthal, wo er aber den 2. Winterm. 1793 bereits nicht mehr ist. Er wurde Pfarrer nach Neukirch, nahm den 21. Heumonats 1818 Besitz von einem Canonicate in Münster, und starb dort den 16. Mai 1825.

1793 Franz Xaver Grüter von Lucern. Von 1795 an ist er zugleich Vicar und Caplaneiverweser. Nachmals wurde er Caplan. (Siehe Oben, S. 48.)

1796—1801 Anton Odermatt von Stans, geboren 1761. Er starb als Caplan der Klosterfrauen in Stans den 19. Christm. 1851, 90 Jahre alt.

1801 Joseph Pfluger von Solothurn. Bevor derselbe nach Sempach kam, war er Vicar in Kriegstetten, Flumenthal und Kestenholz, nachher (von 1803 an) in Ettiswyl. Im Jahr 1808 wurde er Pfarrer zu St. Nicolaus bei Solothurn, und starb daselbst den 31. August 1838 [4]).

---

[1]) Staatsarchiv.

[2]) Pfarrarchiv.

[3]) Jahrzeitbuch Sempach 59, b. Vom Weinm. 1778 bis Jänner 1779 hielt sich Anton Portmann als Diacon und Sacerdos auf.

[4]) P. Alex. Schmid, Kirchensätze des Kt. Solothurn, S. 113 und 279.

1806, Heum. 4., wurde Joseph Meier von Uetzwyl bei Sarmenstorf, geboren 1778, bisher Vicar in Richenthal, von Leutpriester Gloggner als Vicar der Regierung empfohlen. Im April 1808 zog er von Sempach weg. Als resignirter Pfarrer von Ehrendingen starb er unbepfründet 1844.

1808, April Joseph Bösch, geboren 1773 in Malters, Caplan von Formazzo im Oscellathal in Piemont.

180 . Franz Sales Peier im Hof von Lucern, geboren den 3. Winterm. 1779. Dieser starb den 26. Horn. 1842 als frei-resignirter Chorherr der Stift im Hof.

1811 Mauriz Boller, den 19. Jänners 1780 in Lucern geboren. Man verlangte von Sempach den 4. März 1812 schriftlich von der Stift im Hof dessen Entfernung. Später finden wir ihn als Vicar in Schüpfheim und Caplan im Eyenthal. Er starb unverpfründet im Spitale zu Lucern am 6. März 1835.

1812 bis 1818 Johann Baptist Bieri von Schüpfheim, geboren 1784. Er wurde 1818 Pfarrer in Stekborn, und starb daselbst um 1831.

15.

Filialcapellen.

a. Hildisrieden.

Hildisrieden, urkundlich auch Hiltensrieden, Hiltisriede, Hiltesrieden, Hiltinsrieden, Hiltensred, Hiltissreiden, Hiltesrein, Hiltegesrein, Hiltgisriede, Hiltegenzrieden, Hilgisriede, Hilzisrieden, Haltinfrieden geschrieben [1]), als keltisches Wort gleichbedeutend mit „frohmüthigem Thalgrund" [2]) oder nach allemannischer Abstammung „Ried oder Thalgrund des Hilti (Hildebold) bezeichnend [3]), kömmt mir urkundlich im Jahr 1173 das erstemal vor [4]).

---

[1]) Diese verschiedenen Schreibweisen erscheinen meist schon im 13ten Jahrhundert und befinden sich im Geschichtsfrd. (VI, 212; II, 203 ff. 257; I, 29, 174; III, 227) in der Schrift: Engelberg im 12. und 13. Jahrh. (S. 69, 70, 128, 141 und bei Segesser. (A. a. O. I, 418; II, 652, Anm. 3.)

[2]) Geschichtsfrd. VI, 211.

[3]) Meiers Ortsnamen des Kt. Zürich, Nro. 384 und 764 in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich.

[4]) Segesser a. a. O. I, 705. Der Geschichtsfrd. (III, 227) kennt den Dinkhof,

Mit dem Namen von Hildisrieden erscheinen auch freie Leute oder Familien. (Bauern)[1]. Anno 1282 ist die Rede von einer Villa, Dorfe, in welchem Heinrich sartor (Schnyder) Besitzthum hat[2].

Die Kirche in Hildisrieden ist ziemlich alt, wenn wir auch nicht wissen, worauf die Worte des Leutpriesters Manig sich stützen[3]: „Nach dem Stiftbrief ist 1386 „Hildisrieden schon eine Wallfahrt gewesen." Zwar in der Bestätigungsurkunde Sem-

---

Maierhof, curtis (Balthasars Merkw. II, 62) im J 1246 auch schon „ex antiquo."

[1]) Im J. 1231 Johann von Hildisrieden. (Kopp a. a. O. II, 96, Anm. 2.) Derselbe macht eine Schankung 1235, wo dessen Frau Gertrud heißt, und wo er auf seinem Siegel die Inschrift „de Hoctorf" hat. (Engelberg a. a. O., S. 69.) Er urkundet zum öftern (vergl. Engelberg a. a. O., S. 141 Geschichtsfrd. I, 29, 174); zum letztenmale im J. 1261. (Geschichtsfrd. II, 57.) Er heißt „civis lucernensis." (Z. B. Engelberg a. a. O., S. 69, Anm. 1. Kopp a. a. O. II, 140, Anm. 2.)

[2]) Den 11. Horn. 1282 widmet nach dem Tode seines Bruders Peter, des Stifters von Rathhausen, Heinrich dictus sartor, civis lucern., mit Wissen und Willen des Herrn Rudolfs von Schauensee, Ritters, seines Sohnes, dem Gotteshause Rathhausen dessen Eigen im Dorfe (villa) Hiltigenzrieden, wovon jährlich 7 Mltr. Korn gezinset worden. (Geschichtsfrd. II, 30, 69.) — Um von andern Besitzern daselbst zu reden, so besaß Münster im J. 1173 einen eigenen Hof (praedium) in Hiltisrieden. (Segesser a. a. O. I, 705.) Ulrich, Graf von Lenzburg, schenkte um das J. 1217 dem Stifte Münster einige Güter, praedia quaedam. (Göldlins Dreiwaldst. Bund, S. 35. Liber vitae Beron. in Copia, fol. 112.) Im J. 1234 hatte wegen der Mühle in H. ein Vergleich statt zwischen Münster und dem Comthur des Ritterhauses Hohenrain. (Lib. crinitus, fol. 38.) Im Jahr 1235 schenkten Johann von Hiltesrein und seine Frau Gertrud die Wiese „Huptigen" daselbst an Engelberg. (Engelberg a. a. O., S. 69.) Engelberg besaß auch „ex atiquo" 12 Schupossen, praedia 12 scoposarum in curte Hiltesrieden; das Vogteirecht darüber trat Kunrad von Wädiswil den 22. August 1246 gegen 18 Mark Silber dem Abte Werner ab. (Geschichtsfrd. III, 227.) Im J. 1249 verschenkte Burkhard, ein Edler des ältern Hartmanns von Kyburg, sein Gut in Hildisrieden an Wettingen. (Wissenbach, Beiträge I, 585.) Mehrere Höfe in H., auch der „des Truchsessen (?) von Lenzburg bei der kilchen" waren, weil in den Maierhof zu Sempach hörig, an St. Blasien pflichtig. (Siehe Heberolle von St. Blasien de anno 1371 im Staatsarchiv Lucern.) Nach dem habsburgischen Urbar von 1303 hatte die Herrschaft daselbst keine Rechte. (Geschichtsfrd. VI, 38, 44; vergleiche officium Sempach und Rothenburg.)

[3]) Staatsarchiv Lucern.

pachs als Eigenthum von Murbach (1288 und 1290) [1]) geschieht einzig von der Leutkirche in Kirchbüel und der Tochter in Sempach Erwähnung. Allein daraus folgt nicht, daß zu Hildisrieden kein Kirchlein gewesen, sondern nur, daß eine Capelle in keinerlei Verhältniß zur Mutterkirche und zu Murbach gestanden habe. Die Annahme einer Capelle wird nicht widerlegt. Die ältesten mir bekannten Angaben hierüber sind folgende:

Walter von Engelwartingen und dessen Frau Agnes sammt der Tochter Elsbeth, sowie Walter von E. mit seiner „eegemachel Bertha," und „ferner Rudolf von E. mit Margaritha," sin eewürtin" ordnen U. L. F. in Hiltisrieden, der erste 1 Schl., der zweite $16^1/_2$ Schl., und der dritte 2 Schl. [2]). Ich weiß zwar nicht bestimmt, wann diese Gutthäter lebten [3]); allein theils aus den früher in §. 13 erörterten Gründen, theils weil das Erwähnen eines Helfers vermuthen läßt, daß die erst im Jahr 1361 gestiftete Caplanei oder Frühmesserei noch nicht bestund, glaube ich, fallen obige Vergabungen nicht nach 1361. Die Seite 53, Anmerk. 2 erwähnte Heberolle des Maierhofes spricht 1371 von des Truchsessen von Lenzburg Gut „bei der Kilchen," wornach auf das Vorhandensein nicht bloß einer Capelle, sondern selbst eines ansehnlichern Gebäudes zu schließen ist. Wenn der Rath in Lucern Sabbato ante Faßnacht 1417 beschließt [4]), „das Hans von Bürren, jetzt vogt ze Rotenburg, vnd wer ie „Vogt ze Rotenburg ist, sol vnser frowen ze Hilgisrieden ver„sorgen, vnd daz sol ein Vogt sweren"; so bestund eine Kirche unter obrigkeitlicher Obsorge. Als, wie wir Bd. XIV, 16, früher gesehen, die Kirche Kirchbüel oder Sempach Anno 1420 vergabungsweise von Murbach an den Hof in Lucern übergieng, so wird die Tochterkirche Hildisrieden wiederholt genannt. Es heißt „ecclesia parochialis in Sempach vnacum ejus filia Hildissrieden" [5]).

Im Jahr 1421 führte man im Nordwesten der Kirche den gegenwärtigen, nach damaliger Sitte mit einem Satteldache oder

---

[1]) Geschichtsfrd. I, 158; IV, 90.

[2]) Jahrzeitbuch Sempach 53, b; 11, b; 48, a.

[3]) Ein Walter von E. ist urkundlich 1311. (Geschichtsfrd. V, 176.) Ist es unser Walter, so bestand die Kirche schon 1311.

[4]) Rathsbuch III, 40 nach J. Schnellers Mittheilung.

[5]) Geschichtsfrd. IV, 92, 96.

sogenannten Käsdissen bedeckten festen Kirchthurm auf. Um der Vollständigkeit willen wiederholen wir hier diesen Thurmbau nach Archivar J. Schnellers Mittheilungen im Geschichtsfreunde. (XII, 201, 202)

Im lucernerischen Rathsbuche (III, 85, b) heißt es: „Anno „Millesimo ccccxxi (1421) vf Mentag nach Galli hant wir Peter „Slierer gelihen. l. rinsch guldin, die er ze hiltgisfrieden am turn „verbuwen sol, also daz er vns die l. guldin sol wider gen, so „sy erst geuallent. Aber sol er xviii guldin werschafft vnd vii „plap. Wurdent Höfliger vnd bürklin, die sol er ouch wider gen. „Die het er geben an bu german iii guldin iii plap. vollin wechter. „Lütin von Münster vi. lib. Haller. Ruedin glogner iii. guldin „werschaft. Aber het er an den bu usgen viiii guldin viii plap. „Aber sol er. xi. plaphart, die im an den bu gelihen sint von „vnser herren gelt."

Aus dieser Thurmbaute ergibt sich aber wohl nichts anders, als daß daselbst schon eine Kirche bestanden. Mochte die vorhandene vorhin keinen oder einen unbedeutenden Thurm gehabt haben, so geschah die Baute zum Zeichen, wie unter dem neuen Patronate des Gotteshauses im Hof die Kirche zu Hildisrieden einen neuen Aufschwung erhielt.

Daß hier wirklich Gottesdienst gehalten wurde, ergibt sich aus folgender Stelle des lucern. Rathsbuches vom Jahr 1424 [1]: „Götschi fritschi het gerett ze Hilgisfriede, wie hie eim priester „ein briefli in ein kelch geuallen sie, dar zu stüent, dz man „dry frowen von der statt slan sölt anders die statt gieng vnder. „Harüber ist er gefrägt, wer im dz geseit hab, do kan er sin „ansagen nit stellen. Daruber soll er j lib. bussen, vnd sol in „die kilchen gen Hiltgisfrieden gan vnd da sweren, dz er die red „erlogen hab, oder er mög sin ansagen stellen in xiiij tag."

Bei dieser Sachlage ist es deutlich, daß eine Kirche in Hildisrieden schon frühe bestand; und der Ausdruck „von alten zitten her" im Stiftungsbriefe der Caplanei [2]) ist darnach wörtlich zu nehmen. Was das Gebäude der Kirche selber betrifft, so vermag daraus kein Schluß gezogen werden. Der Chor und das

---

[1]) Rathsbuch I, 397, b. in Segessers Rechtsgeschichte II, 652, Anm. 3.

[2]) Geschichtsfrd. II, 203.

Langhaus dienen gar nicht zusammen, wie es sich auf den ersten Anblick ergibt. Und es ist nicht wohl anders zu denken, als daß beide zu verschiedenen Zeiten, wahrscheinlich nach dem Thurmbaue, erstellt worden, oder daß der eine oder andere Theil wesentliche Umänderung erlitten habe. Die Verbindungsmauer aber zwischen Chor und Langhaus mag der älteste Theil der Kirche sein, und daß dieser aus einem Brande gerettet worden, ergibt sich nach deutlichen Spuren, die bei den im Jahr 1856 vorgenommenen Reparaturen zum Vorschein kamen.

Diese unsere Filialkirche wurde von jeher mit Vergabungen bedacht. Der Rath in Lucern lieh nicht bloß Gelt zum Baue des Thurmes und zur Vermöglichung der Anschaffung einer großen, noch vorhandenen Glocke, welche zur Ehre Mariens im Jahr 1433 in Arau gegossen, und die Umschrift hat: „Fusa Jn „Honorem Marie Virginis A Magistro Pberg [1]) De Arow Anno „Domini MCCCCXXXIII . O Rex . Glorie . Christe . Veni . Cum . „Pace" [2]); er erließ ihr auch die Hälfte der angeliehenen 50 Gl. zu bezahlen. Das Rathsbuch [3]) meldet: „1434, feria 4. ante „Mathie apost. bed Ret. Als vns die von Hildisrieden. I. Rin. „Gl. schuldig warent von ir gloggen vnd buws wegen, die wir

[1]) Man wünschte über den Namen dieses Meisters nähern Aufschluß.

[2]) A. a. O. XII, 202. Eine zweite mit fast ähnlicher Umschrift versehene Glocke ist vom J. 1505. Dieselbe Inschrift wird allenthalben zahlreich gefunden, z. B. auf einer aus dem 13. Jahrhundert stammenden Glocke zu Neckerau bei Mannheim (Mone, Anzeige II, 192), auf einer 1451 Gegossenen in Goldberg. (Illustr. Zeitung von Leipzig 1855, Nro. 609, S. 150.) Nebst diesen beiden Glocken besitzt unsere Kirche annoch zwei kleinere aus neuerer Zeit.

a. Anno 1710 Sancta Maria Ora Pro Nobis Omnipotens Deus.

b. Joseph Brandenberg Jn Zug Goss Mich Anno 1776. Aus Dem Für Kam Jch . Am obern Rand: Theodulus Jst Mein Nam, Jedermann Ruft Mich An, Weil Jch Jhnen Helfen Kann.

Auf diese neuern Glocken mag Bezug haben die Stelle im Verhandlungsprotocolle der Stift im Hof vom 23. Winterm. 1674: „Die Gloggen „nacher Hiltisr. zue giessen, Sol bis auf den Früheling gespahrt werden. „Ehe und zuvor zue diser die Steuwern gesamlet werden, sol der Jk. Landt„vogt Rothenb. Amptſ um erlaubnuß und einwilligung ersuchet werden. „Welches auf der Kirchenrechnung der Hiltisrieder Capel geschehen sol."

[3]) Nach J. Schneller im Geschichtsfrd. XII, 202.

„inen hatten gelichen, da haben wir Inen durch gotz vnd vnser „frowen willen geschenkt an denselben buw xxv Rin. Gl., vnd die „vbrigen xxv Rin. Gl. söllent sie bezalen hinnent ze sant Johans „tag." — Nebst den bereits erwähnten Stiftungen sind aus dem Jahrzeitbuche Sempachs [1]) folgende ältere Gottesgaben erwähnenswerth. Aerni Diener, der urkundlich um 1430 lebte, schenkte den Theil eines Ackers auf dem Droger. Heinrich Menger von Müllheim, Propst in Herrenberg und Chorherr zu Zürich, vergabte 1439 an den Bau 1 Schl. Gleichzeitig gab hin Heinrich Dormann 1 Vrtl. Korn von einem Acker im Sewhopt, ferner Waldmann ab der Holzmatten 1 Maaß Oel, Anna Böcklin 9 Schl. von der Stockmatten, Jacob Helfenstein 1 Schl. ab dem Ebersmoos, Niclaus und Ulrich Dammann 5 Schl.; ferner Ulrich Dammann drei Stücke an der Büelmatten unter der Weiermatten; Ulrich von Hocken 2 Vrtl. Korn zu Gundelingen [2]). Wenn auch die Filiale Hildisrieden im Jahr 1420 von Murbach an den Hof Lucern nebst dem Zehenden annoch mit weitern Gütern, cum aliis bonis dotalibus, übergeht, so scheint sie dennoch nicht hablich gewesen zu sein; denn im Verzeichnisse der Consolationen an den Bischof, an welche alle Kirchen beizutragen hatten, füllt den leeren Raum bei der „capell Hiltißrieden" keine Summe aus [3]). Das Einkommen der Capelle laut Rechnung von 1580 war nur Gl. 26, 15 Schl. Noch im Jahr 1610 belief dasselbe sich bloß auf eine Jahreseinnahme von Gl. 40, 1 Schl. [4]).

Die Kirche, deren Einweihung, vera dedicatio, jährlich am Sonntage vor Johann Baptist gefeiert wurde [5]), war in der Ehre der Himmelskönigin [6]) geweiht. Von jeher besuchten selbe häufig frommgläubige Schaaren aus nah und ferne. An den Festtagen Mariens wurde der pfärrliche Gottesdienst nicht in

---

[1]) 73, a; 50, b; 40, a u. b; 33, a; 21, a; 24, a; 20, a; 9, b u. s. w.

[2]) Die Kirche besaß fünf Gülten, eine im J. 1502, drei 1593 und eine 1595 errichtet, von denen die eine für Oel und vier für Korn erlassen waren. (Hofarchiv.)

[3]) Cämmererlade Sursee.

[4]) Stiftsarchiv im Hof.

[5]) Jahrzeitbuch 35, a; Widmers Gottesdienstordnung im Pfarrarchiv, S. 12.

[6]) Geschichtsfrd. II, 203.

Kirchbüel oder Sempach, sondern in Hildisrieden abgehalten. Das Jahrzeitbuch (11, b) sagt: „Alle Fest vnser L. Frowen werdent „zuo H. versechen, dan es von altem haar also brucht worden." Das im Jahr 1584 verfaßte Pflichtenheft des Leutpriesters meldet: „Zuo H. ist ein lüttpriester verbunden vnd schuldig, all vnser Frawen fest (excepto purificationis) mäslesen vnd predigen." Bei der zunehmenden Bedeutung dieser Wallfahrtskirche mehrten sich auch die Bitt- und Kreuzgänge [1]). Ebendahin strömte das Volk, die heiligen Sakramente zu empfangen. Es erlaubte deshalb den 15. Christm. 1663 die Stift im Hof, des vielen Volkes wegen Capuziner oder Jesuiten als Beichtväter nach H. zu rufen, wie später (2. Herbstm. 1666) die Chorherren selbst für zwei Capuziner auf jeden Beichttag bitten [2]).

Das Bedürfniß nach einem eigenen Geistlichen wurde frühe schon in Hildisrieden gefühlt. Wenn zwar bereits im Jahr 1424, wie wir oben sahen, dort eine heilige Messe gelesen wurde, so folgt daraus nicht nothwendig, daß damals auch ein Geistlicher da wohnte: es kann ein „frömder" oder ein Geistlicher von Sempach gemeint sein. Doch schon um diese Zeit scheint man sich bemüht zu haben, für einen ständigen Priester ein eigenes Haus zu bauen [3]). Im Jahr 1482, feria 4. ante omnium sanctorum

---

[1]) Den 11. Aprils 1673 klagte Leutpriester Wild vor dem versammelten Landcapitel Sursee, daß am Freitage der heil. Kreuzwoche so viele Kreuze dahin kämen, daß wegen multitudinem populi et angustiam loci dem praecepto ecclesiæ nicht könne satisfacirt werden. Deshalb dringe er darauf, man solle bezüglich dieses Tages halbieren. Auf die Klage aber, multa scandala fieri finitis divinis praecibus et officiis, beschloß man, nundinas omnino abrogandas et nequaquam permittendas, d. h. die Krämereien seien gänzlich abzuschaffen und nie mehr zu dulden. Sollte nicht entsprochen werden, so trete das Capitel klagend vor der bischöflichen Generalvisitation auf. (Verhandlungsprotocoll des Capitels Sursee, S. 72.) Im J. 1739 kamen 26 Pfarrkreuze dahin; (Manig im Staatsarchiv) Anno 1788 zählte man noch 25 Kreuze. (Tafel in Hildisrieden.) Hildisrieden heißt häufig „früher ein Wallfahrtsort." (J. B. Balthasar, Merkw. II, 172.)

[2]) Verhandlungsprotocoll des Collegiat-Capitels bei St. Leodegar.

[3]) Die „seltzame geschicht, so sich vmb das Jar 1430 begeben," als das Fundament zu einem Caplanenhaus gegraben wurde, indem in der Tiefe der Erde ein Gilgenstock mitten aus dem Herzen eines daselbst ruhenden Leichnams empor sproß, welcher Gilgenstock noch im J. 1592 in der Kirche zu

war wirklich daselbst ein Priester wohnhaft; denn an diesem Tage „sprechen M. G. H. einem Priester zu Hildisrieden järlich „6 Gl. zu, das ist all fronfasten 4 ℔. vß irem Seckel, das er „all Wuchen ein Meß in der Capell an der schlacht lesen sol, „vff widerrufen" [1]. Derselbe Priester wird noch 1485 da gewesen sein; denn Mittwoch vor **Ascensio domini** verlangt der Caplan, welcher da bereits vier Jahre hauslhäblich, laut **Dotation** Gl. 15, wovon Gl. 6 in Römerswyl angelegt seien, Gl. 6 aber die Regierung gebe. Der Spruch lautete, daß der Vogt von Rothenburg die Sache verbriefe [2]. Und nach einer in der Cämmererlade des Capitels Sursee liegenden Schatzungstabelle vom Jahr 1492 hatte der Caplan in Hildisrieden an das **subsidium caritativum** xvj ß. beizutragen [3].

Der damalige Bestand eines Geistlichen scheint aber nur ein vorübergehender gewesen zu sein. Eine wirkliche Pfründe für einen ständigen Caplan wurde erst im Jahr 1516 errichtet. Mittelst einer Urkunde vom 2. Mai 1516 [4] entbieten dem Bischof

---

sehen war, erzählt Cysat (Collect. B, 212), und ist abgedruckt im Geschichtsfreund (IV, 84, Anm. 3). Dieselbe Legende mochte so dunkel Felix Hemmerlin vorschweben, wenn er in seiner Schrift „de nobilitate" (Caput 26) meint, an dem Orte, wo bei Sempach Leopold fiel, sei in demselben Jahre eine Blume von ungeheurer Größe und Schönheit, wie eine solche von Menschen noch nie gesehen worden, aufgeschossen; sie werde noch heut zu Tage (um 1444) in einer Capelle in nachgemachter Gestalt gezeigt. (Reber, F. Hemmerli, S. 240.) Abraham a sancta Clara in „Judas dem Erzschelm" (Bd. 5, S. 309) erzählt übrigens mehrere solcher Liliengeschichten.

¹) Rathsbuch V, 536. (Schnellers Mittheilung.)

²) Rathsbuch VI, 69.

³) Nach der gleichen Tabelle betrugen die übrigen Taxen:

	Mark.		Pecuniæ.	
1. *Consolationes:* Pleban. in Sempach . .	14	1 Pfund	8	ß.
Primissar. „ . .	4		8	„
Caplan in Hildisrieden .	—		—	„
2. *Bannalia* ad archidiaconum per Argoviam:				
pleban. in Sempach			12½.	„
3. *Refectiones:* pleban. Sempach — *plenam.*				
4. Subsidium caritativum:				
pleban.		iiij Pfund.		
primissar.		ij „	8	ß.

⁴) Geschichtsfrd. II, 203 ff.

von Constanz, Hugo von Landenberg, Propst Johannes Buchholtzer und Capitel, sowie Schultheiß und Rath als „Schirmherrn der Gotteshäuser," daß sie „im dorff zuo Hilgisrieden vnnd „in dem Kilchspel genannt Kilchpül ein andechtige Capell liegen „haben, die den von alten zitten har vnnd noch by disen tag „ein lanng Zit vnnd noch hüt by tag in mengerley weg, grosse „Wunder zeichen gewürckt, also, das die vmbsässen vnnd ander „Christen lüte zuo gemelter Capell andacht zuoflucht vnnd sunder „neigung haben, ouch vss der vrsach, daß dieselbig Capell nahent „by dem stettlin Sempach gelegen, by den orten vnnd enden, „da vor alten ziten ein geuecht zwüschen der herschaft Oesterreich „vnnd den vier waldstetten beschechen, darumb vil menschen die „wirdigen muter gots mit irem almuosen vnnd Hanndreichung „besuchend, — — ein ewig meß vnd Caplanye gestift vnd einen „eignen Priester vnd Caplan da haben wellen, demselben jerli„chen an gülte werden vnd gelangen soll vss obgemelten almuo„sen vnd Handreichungen, so jetz vorhanden vnd an jerlichen „Zinse vnd gült angeleit sind, namlich vierzigk rinisch guldin vnd „ein erliche Bhusung nun fürhin ewigklich." Das Wahlrecht behielt sich die Stift vor. Der Caplan aber wie die Hildisrieder sollen Kirchbüel als ihre Pfarrkirche, den Leutpriester als ihren Pfarrer ehren, an Sonn- und Feiertagen u. s. w. solle nur in Kirchbüel Gottesdienst sein; auch soll der Caplan „zuo anderer „notturft eines Lütpriesters" sein. Im Namen des Bischofs Hugo bestätigte den 7. Mai 1516 diese Stiftung dessen Generalvicar.

So war nun Hildisrieden eine mit einem beständigen Caplanen versehene Filiale von Kirchbüel. Doch die Pfründe scheint nachmals in Zerfall gekommen zu sein, zunächst wegen Mangel an Geistlichen, aber auch wegen geringer Besoldung und aus Abgang einer „ehrlichen Behausung." Es beschloß der Rath in Lucern 1528, Montag nach Jost: „Der Landvogt soll nach H., das Vermögen zu untersuchen, ob der Leutpriester für seine Messen könne bezahlt werden" [1]). Eine weitere Erkanntniß von Schult-

---

1) Staatsarchiv. Den 23. Hornungs 1739 schreibt der damalige Caplan Manig an den Landvogt, das Corpus beneficii bestehe in Gl. 250 an Zinsen, wogegen wöchentlich drei heilige Messen zu adpliciren, 5 Gl. Hauszins zu entrichten und das nöthige Holz anzuschaffen ist. Olim non

heiß und Rath 1529, Dienstag vor Katharina besagt, der Leutpriester Hans soll wie vor Altem an den Samstagen und an den Vorabenden der Festtage in H. Messe lesen ohne andere Entschädigung, als weil er das Opfer und den dritten Pfennig im Stock habe [1]. Im Jahr 1542, Freitag nach Quasimodo, wurde beschlossen: „Ist nach Klag vnd antwort erkent vnd miner Herren „meynig, daß der alt prister bliben söll, vnd söllend die Chor„herren, ouch die amtslüt, ihm das best thun vnd den Herren „mit eim Erre Mann versehen der dem Heren sin Zisly inziehen „vnd dem Heren an die Hand gehen" [2]. Ferner erkannte die Obrigkeit den 20. August 1557: „die Stift soll das Wahlrecht „behalten, und die in Hildisrieden den annehmen, welchen sie „schicken. Man sölle beim Pfrundlehen bliben, als bishar." An den Rath schreibt im Jahr 1584 Leutpriester Ulrich [3]: „Die „Capell sollt ein eigener Caplan haben, ist aber fast by 10 iaren „keiner do gsin, sondern durch ein anderen priester von Nüdorff „versechen worden." Der Visitationsbericht des Decans Niclaus Nicolai, Pfarrers in Eich, vom Jahr 1632 lautet gar kläglich über Vernachlässigung der Kirche, der Altare, der Sakristei u. s. w. von Seite der Chorherren im Hof [4].

Diese gegründeten Klagen drangen endlich in etwas durch. Man wollte die Caplanei von Hildisrieden mittelst Verbindung

---

sic! Sicherte die Stiftungsurkunde (1516) dem Caplan ein Einkommen von 40 rhein. Gl. zu, so war dasselbe im Jahr 1580 Gl. 60, 25 Schl., im Jahr 1610 erst noch Gl. 140, 10 Schil. (Archiv im Hof.)

[1] Stiftsarchiv Lucern.

[2] Rathsbuch XXIV, 6.

[3] Staatsarchiv.

[4] Cämmererlade Sursee. Es heißt: Filia in Hild. pervetusta et crebribus processionibus celebris, satis ornata modo non equis et vaccis pervia et patula, duo posteriora altaria plerumque nuda. Sacristia indiget restauratione et ecclesia cancelli, casulae, mappae et albae, cistis et ordine meliore nec non et lumine. De quibus omnibus monitus saepe dom. praefectus, sed frustra; moniti et domini canon. Luc. sed surdis hactenus cantatu, requirentibus decimas potius quam decorem domus Dei. Alioquin singulis hebdomatibus non nullae missae leguntur et dantur praesentiae." Widmer in seiner Gottesdienstordnung (S. 18) sagt: „Anno 1588 Ist in festo Matthaei die kilchen ze Hiltisrieden vfbrochen worden „vnd ein kelch sampt einem 8 Gl. wertigen Gürbel gstohlen worden."

mit der Schulmeisterei in Sempach zu Ehren bringen, indem wirklich eine solche Vereinigung beschlossen wurde. — Man erlaube uns daher, von dem bisherigen Thema einige Augenblicke abzugehen, und in etwelchen geschichtlichen Zügen Sempachs älteres Schulwesen dem Leser vorzuführen.

Daß wir in frühern Zeiten keine Spur einer eigentlichen Schule in Sempach finden, fällt gewiß nicht auf, zumal wir wissen, wie höchst selten und mangelhaft Schulen waren. Wohl mochten auch hier einzelne Männer einige Schulbildung sich erworben und andern mitgetheilt haben. Diesen Schluß begründen wir mit dem namhaften Verzeichnisse der frühe schon von Sempach ausgegangenen Geistlichen [1], zu denen noch Hans Schnider, Kirchherr in Horw, Sohn des Burkhard und der Frau Idda, welcher 1543 dort eine Jahrzeit stiftete [2], hinzuzufügen ist. Auch war ein Bürger von Sempach, Johann Hitzmann (und Thitzman geschrieben, woraus wahrscheinlich später Sitzmann geworden), verehelicht mit Anna Meygerin [3], **Notarius publicus apostolicus**, nicht bloß Schreiber des Collegiums zu Beromünster, sondern auch Scolasticus an der Stiftsschule, als Solchen wir ihn von 1558 bis zu seinem Tode (1579) finden [4], und in welcher Eigenschaft er allenthalbenher Schüler erhielt. [5])

Wenn wir aus dem vorangegangenen §. 12 ersehen haben, daß auch in Sempach, wie anderwärts, der Leutpriester von frühester Zeit an und selbst noch 1584 [6]) den öffentlichen Schrei-

---

1) Siehe Geschichtsfrd. XIV, 87 ff.

2) Jahrzeitbuch Horw ad 22. Brachm. (Gefällige Mittheilung des Herrn Archivars Schneller.) Im J. 1484 und 1492 erscheint ein Hensli Schnider als Schultheiß. (Staatsarchiv; Geschichtsfrd. III, 272.)

3) Jahrzeitbuch Münster ad 9. Christm. (Liber vitæ Beron.)

4) Liber vitæ Beron.

5) So hatte Hitzmann 1561 mehr als 50 Schüler, darunter nachmals bekannte Namen. Göldlin in seinem Conrad Scheuber (II, 137) zählt sie namentlich auf.

6) In das im Stadtarchiv liegende „gemeinbuch," in welches frühere Leutpriester und im J. 1543 auch Johannes Salat eigenhändig allerlei „Stattsachen" eintrugen, schrieb 1584 Leutpriester Heinrich Ulrich die Bürgerverzeichnisse erneuert zusammen.

der machte, so liegt die Vermuthung nicht ferne, daß er oft im Falle werde gewesen sein, in den nothwendigsten Kenntnissen Unterricht zu ertheilen. Auch der Caplan und der Hülfsgeistliche, falls sie selbst einige Bildung besassen, werden oft das Amt eines Lehrers versehen haben.

Als Schullehrer finden wir zuerst den Sängermeister der Kirche. Im Jahre 1594 bestellte der Rath von Lucern den Schulmeister Sitzmann zum Schlachtbruder (Sigristen an der Schlachtcapelle) [1]. Den „Schulmeister" lud laut Urkunde von 1597 [2]) der Leutpriester seit Jahren an den hochfestlichen Tagen zu Tische. Laut dem Jahrzeitbuche [3]) nahm der „Schulmeister" als Vorsänger an den Präsenzen der Jahrzeiten Antheil. Daß der Sängermeister der Kirche den Schullehrer machte, ist leicht erklärlich. Hatte derselbe die (seit altem drei) Sängerknaben im Choral zu unterweisen, so liegt nahe, daß er sie überhaupt lesen lernte. Der Schreibunterricht trat leicht hinzu. Ebenso liegt die Annahme nicht fern, daß nicht bloß diejenigen, welche der Kirche um Brod dienten, sondern auch andere freiwillig an denselben Unterricht sich werden angeschlossen haben. Um die Schule scheint ganz besonders Peter Oberhenslin, Leutpriester von 1613 bis 1627 sich verdient gemacht zu haben. Bei jedem unter ihm gestifteten Jahrzeite [4]) wurde Einiges für den „Schulmeister" ausgesetzt, gewiß zu dem Zwecke, daß der Gottesdienst beitrage, den Bestand eines Lehrers in der Person des Vorsängers möglich zu machen. Schon 1625 reichte die Stadt, gewiß nicht ohne Einwirkung Oberhenslins, dem Schulmeister jährlich 10 Gl. [5]).

Nachmals als Chorherr der Stift im Hof zu Lucern, lag dem einstigen Leutpriester Oberhenslin das Gedeihen der Schule in Sempach nicht minder, als der Gottesdienst in Hildisrieden so am Herzen, daß er, um beiden zu dienen, wie die Chorherren so den Rath in Sempach veranlaßte, den Caplan in Hildisrieden in ihre Stadt als ständigen Schullehrer anzunehmen und einige

---

1) Rathsbuch XXXXIV, 168.

2) Pergamener Rodel im Pfarrarchiv.

3) Z. B. 1600, fol. 37, b; 1606, fol. 13, a.

4) Z. B. 1616, fol. 29, a und b; 65, a; 71, a; 1622, fol. 64, a; 1627, fol. 29, b.

5) Staatsarchiv Lucern.

Unterstützung ihm zu gewähren.[1] Das Rathsprotocoll von Sempach [2] sagt den 5. März 1637: „Da sin vor dem Raat erschienen die Ehrwürdigen Andächtigen geistlichen Herren, Herr Custos petruß oberhenßlin sampt seinen mithafften, hand begert, man solle noch Ein priester An nemen, der werde schull halten und hiltißrieden versehen, man solle im von der statt x gl. geben, Auch in holtz vnd feld Halten wie ein andern Burger" [3]).

„So ist im Raat Erkennt worden, daß man noch ein priester angenommen mit der bscheidenheit, das derselbig solle die schuoll zu iederzit fleissig halten, vnd die Jugent zu lernen schuldig sin [4]), vnd soll ime von der stat geben werden Nemlichen — x gl. vnd von der kirchen namlich — x gl. Jährlich, wie auch Holtz wie Einem andern Burger. Wan aber einer solte nit gfelig vnd krank solte werden, sollen sy propst vnd Kapitell zu lucern schuldig sin wider Abzunehmen der stat ohne schaden. Vnd solle man im dann in solchem faal nüt Mer schuldig sin ze geben, vnd mögen wir einen andern schull Meister an Nemen."

Unter dem 18. Mai daraufhin wurde erkannt [5]) „Siegel und Brief zu geben wegen der Schulmeisterei und Caplanei zu Hildisrieden, einen Brief in Hof und einen in der Stadtquarsammi." Das „Gemeinbuch" [6]) setzt bei: „1638 ist der erste Caplan gen Hildisrieden, so zu Sempach ist gesessen, angenommen worden zur Beförderung der Schul und Dienst Gottes. Där erst ist gsin Hr. Bernet Wyh von Lucern, der andre Hr. Wendel Lang und der 3. Hr. Barthol. Jutz." Eine Handschrift im Pfarrarchiv sagt: „1643. Ein Caplan von Hildisrieden erhielt jährlich (von der Stadt) 10 gl. Schullohn"; und „1671. Der Schuler

---

[1]) Den 9. März 1637 wurde zu diesem Zwecke ein Haus und ein Baumgarten in Sempach, dieser 20 Schritte breit und 50 lang, für 470 Gl. angekauft. (Stiftsprotoc. Luc.)

[2]) Stadtarchiv Sempach.

[3]) Laut Spruch des Rathes vom 11. März 1654 erhielt derselbe, wie der Leutpriester und Caplan und jeder Bürger, jährlich 6 Klafter Holz. (Rathsprotocoll Sempach.)

[4]) Oder wie das Verhandlungsprotocoll der Chorherren sagt: „Er soll den Schuoll dienst gegen der Jugent mit Läsen, schriben vnd Vortpflanzung eines christlichen lebens vnnd Wandelß mit muglichistem fleiß Verwalten."

[5]) Rathsprotocoll im Stadtarchiv Sempach.

[6]) Stadtarchiv Sempach.

Bartholom. Juß erhält 10 gl. von der Kirche." Damit ist die Erfüllung des Rathsbeschlusses vom 5. März 1637 dargethan. Dieses Verhältniß dauerte aber nur bis 1677, wo für ihren Caplanen die Hildisrieder eine Wohnung gebaut hatten. Die erwähnte Handschrift im Pfarrarchiv bemerkt: „Der vierte Caplan Hr. Jacob Thickh ist 1677 wieder in Hildisrieden eingesetzt worden." Was den Bau des Pfrundhauses betrifft, so gelobten schon am 20. Weinmonats 1676 die Hildisrieder bei der bischöflichen Visitation sowie bei Propst und Capitel denselben, falls der Caplan wieder bei ihnen wohne. Solches zu thun, doch mit Rath und Wissen des Capitels im Hof, wurde erlaubt. Ebenso ward den 30. Weinmonats 1676 im Capitel beschlossen: zur Erleichterung der Kosten eines neuen Pfrundhauses solle man nach erhaltenem Consens des Landvogts „einen Steuerzedel anschlagen"; Kirchmeier und Sigrist sollen die Steuern aufnehmen, und sofort, damit der Bau rascher vorgehe, die nöthigen Materialien anschaffen. Der Caplan zog hinauf, aber das Haus war immer noch nicht gebaut. Den 13. August 1678 beschloß die Stift, die Gemeinde Hildisrieden zu ermahnen, daß „des Caplane Hauſ im baw wie „ſhe eß versproche, fürderlich fortgesetzt werde" [1]). Der Bau wurde übrigens aus dem Erlöse des Hauses in Sempach und aus Steuern bestritten. Nebstdem erlaubten die Chorherren den 13. August 1678 dem Caplan, seinen Vater in der Kirche Hildisrieden begraben zu dürfen, wenn er 200 Gl. gebe, damit die Caplanei noch vor dem Winter beziehbar sei [2]).

Die Schule in Sempach war schon zu sehr Bedürfniß geworden, als daß selbe mit der Verlegung der Wohnung des Caplans von Sempach nach Hildisrieden ein Ende genommen hätte. Sie wurde neuerdings geregelt. Das Rathsprotocoll von Sempach berichtet [3]) unterm 13. Christm. 1677: „Ist in Rathsversammlung zum Schuoll M. erkennt Hanß Deller ein Jar lang. Söll von einem kind alle wuchen ein schilling waß in vnseren gridten findt, für daß Holtz soll man ihme im Namen der Stat 2 kloffter holtz zu führen, vnd söll ihme Järlich

[1]) Capitelsprotocoll.
[2]) A. a. Orte.
[3]) Fol. 161. (Stadtarchiv Sempach.)

10 gl. geben werden. söll flißig die kinder lehren vnd in Rossenkrantz gehen." Hans Deller scheint wirklich nur ein Jahr die Schule gehalten zu haben; denn am 12. Christm. 1678 wurde in der Rathsversammlung [1]) beschlossen: „dem Statt schriber [2]) (Rudolf Sitzmann) [3]) ist vbergeben die schuoll, für sin blönig soll er haben Von der kirchen Järlich vf St. Martinß tag 10 Gl., von der Stat 10 Gl., Vnd von Einem Kindt alle Wuchen ½ Btz., waß in vnsern grichten (von den frömden mag er fordern nach billichkeit), vnd alle Tag ein schit holtz, Vnd die kinder flißig lehren durch das gantze jar." Nach R. Sitzmann gieng der Schuldienst wie die Stadtschreiberei auf Jeremias Sitzmann über, der sich fleißig, so auch 1721 als „Schuldiener" unterzeichnet. Dessen Nachfahrer als Schuldiener war Joseph Anton Frener. Im Sterberegister steht: „1742, Heum. 28., starb Jüngling Joseph Anton Frener, ludimoderator, 29 Jahre alt. Er wurde in der heiligen Kreuzcapelle begraben." Obgleich wir manchen Stadtschreiber als Schulmeister finden, so waren beide Aemter doch nicht nothwendig verbunden; die Wahl war seit langem frei, wie denn der Beschluß vom 1. Aprils 1744 in puncto 4 lautet: „Den Schulmeisterdienst besetzen, wie bisher, Schultheiß und Rath [4])."

Im Jahr 1750 finden wir als Schulmeister Sebastian Burki aus Teutschland, 1770 Michael Schöch aus Voralberg, 1790

---

[1]) Rathsprotocoll, fol. 171.

[2]) Als Stadtschreiber erscheinen, nachdem die Leutpriester die Schreiberei nicht mehr versahen, um 1591 Hans Hiltbrand; sodann von 1630 bis zu seinem Tode den 26. Hornungs 1661 Melchior Burli; auf diesen folgte Johann Rudolph Sitzmaun, der als Solcher den 10. Brachm. 1693 starb. Nach ihm kam Johann Bartholomä Genhart bis an seinen Tod den 28. Aprils 1711. Dessen Nachfolger Jeremias Sitzmann bekleidete das Amt von da an 26 Jahre. Anno 1738 trat er freiwillig zurück, wurde 1740 Schultheiß und starb 1748. Georg Leonz Rüttimann versah die Stelle von 1738 bis 1756, in welchem Jahre selbe Hans Peter Frener „umsonst" erhielt und 19 Jahre lang, bis 1775, fortsetzte. Sie gieng nun auf dessen Sohn Joseph Anton Frener, seit 1769 Vicestadtschreiber, über, den aber die Wahl „viel kostete." Sein Nachfolger Euprep Sitzmann, bei 50 Jahren Stadtschreiber und Schulmeister, starb den 28. Aprils 1813, alt 84 Jahre. Der Nachfolger, Heinrich Genhart, war der letzte Stadtschreiber.

[3]) Er war auch Sängermeister. (Jahrzeitbuch 34, b; 51, b; 53, b; 63, b.

[4]) Geschichtsfrd. XIV, 86.

Melchior Rüttimann, 1796 Anton Frener Tischmacher, von da an Jacob Gaßmann aus der Eigen. [1] Von etwa 1796 bis 1804 und später noch einmal hielt obiger M. Schöch Nachtschule.

Als die Regierung das Landschulwesen in ihre Hände nahm, und bereits den 21. Jänners 1804 der Kl. und Gr. Rath von Lucern beschloß, daß in jeder Pfarrei wenigstens eine Gemeindeschule sei, übernahm die regelmäßige Winterschule, nachdem derselbe in der Lehrerbildungsanstalt St. Urban dazu befähigt worden war, Joseph Rüttimann, und versah sie ungetheilt bei 36 Jahren bis zu seinem freiwilligen Rücktritte im Winterm. 1840. Er war aber veranlaßt, die Stelle vom 13. Jänners bis 18. Herbstm. 1841 auf's Neue provisorisch zu versehen.

Im Jahr 1828 trat eine Sekundar- (nachmals Bezirks-) Schule in's Leben. Selbe hielt bis zum Absterben (25. Aprils 1833) Melchior Rüttimann. Sein Nachfolger Johann Troxler von Schlierbach schulmeisterte bis den 23. Weinmonats 1846. Den an diesem Tage erwählten Joseph Schürmann ersetzte seit dem Winterm. 1848 Jacob Schürmann.

Im Jahre 1836 wurde die erste Sommerschule, im Winterm. 1843 eine zweite Winterschule, 1848 die zweite Sommerschule, und im Winterm. 1850 eine Arbeitsschule für Töchter eröffnet. Es bestehen gegenwärtig (1859) eine Bezirksschule, eine obere und eine untere Winterschule nebst der Fortbildungsschule, eine obere und eine untere Sommerschule und eine Arbeitsschule für Töchter.

Knüpfen wir den auf einige Zeit verlornen Geschichtsfaden unserer Tochterkirche Hildisrieden wiederum an.

Manchen Anstand hatten die Hildisrieder mit dem Kirchherrn wegen der Baupflicht der Kirche. Daß jene den Thurm auf eigene Kosten errichteten, haben wir gesehen. Was aber den Chorbau betrifft, so urtheilte der Rath in Lucern im Jahre 1474, Montag nach Epiphanie [2]: „Propst und Capitel sind

---

[1] Gaßmann gieng, da er bei einer Feuerprobe die Leiter bestiegen hatte, und diese von denen, die selbe festhalten sollten, verlassen wurde und umstürzte, jämmerlich zu Grunde.

[2] Rathsbuch V, B 383; nach Segesser a. a. O. II, 778, Anm. 1.

schuldig, den Chor in Hildisrieden, wie in Sempach und Adelwyl zu decken, wie laut Bescheinigung früher der Abt von Murbach gethan." Dieser Beschluß, als der Hof dagegen auftrat, wurde 1475, feria 4 ante Petri ad vincula, vom Rathe dahin gemildert [1]: „Weilen vnser Vogt ze Rotenburg vnd die Kilchgnossen ze Hildisrieden $^2/_3$ vom dasigen Stock nehmen, vnd der Leutpriester ze sempach $^1/_3$ [2]), sollen sie, die Chorherrn, ouch nur $^1/_3$ zu Teckung des Chores hergeben. Im Jahre 1549, Freitag vor Magdalena „Ist auf verhör und Kundschaft vnd Gestiftsbrief erkennt, diewyl sich findt, daß die prister bishar tekt hand, daß Herr propst vnd Capitel die jetz ouch teken lassen söllen" [3]). Anno 1550, Freitag vor M., lautete der Beschluß also [4]): „Die Herren im Hof teken den Chor, die zu H. sollen den tachstuol machen, vnd wenn er gemacht ist, sollen die Chorherren teken und dann fürohin ewiglich, wenn er mangelbar ist." Im Jahr 1577, Mittwoch vor Simon und Judä, wurde bezüglich des Chorbaues zwischen der Stift und Hildisrieden ein Vertrag geschlossen. Darnach übernehmen die Chorherren die Kosten der Maurer-, Zimmermann- und Deckarbeit, die Hildisrieder aber liefern alles Holz, führen es herbei, und haben Aufsicht über die Unterhaltung des Daches. Diese Uebereinkunft bestätigte der tägliche Rath Dienstag nach Andreas desselben Jahres. Zu Folge dessen wurde der Chor sofort „durch gütige Wege des Stiftes erbessert, und nam ihm ein zimliche Kosten freiwillig und nur für dießmal" [5]). Wie später (1661) der Leutpriester Schwendimann die Kirche bedeutend reparirte und mit Oelmalereien zierte, so erhielt er laut Beschluß des Stiftscapitels vom 8. Heum. 1661 von demselben zur Restauration des Chores 40 Gl. (pro 1661) und so viel für 1662. Die Kosten des Choraltars, welche sich

---

[1]) A. a. O. V, B. 405, b. (Schnellers Mittheilung.)

[2]) Den 11. Jänners 1675 beläßt die Stift dem Leutpriester den 3ten Pfennig in Hildisrieden und den Filialen, wie bisher. Ebenso bestätigt dieselbe ihm unterm 1. Christm. 1685 neuerdings das Opfer und den 3ten Theil des Betgeldes; dagegen aber soll er die Capuziner an den Beichttagen von Hildisrieden beherbergen.

[3]) Rathsbuch XIX, 225.

[4]) A. a. O. XIX, 328.

[5]) Staatsarchiv Lucern.

auf Gl. 300 beliefen, bestritt der Propst Caspar Venturi allein [1]). Als im Jahr 1717 der Dachstuhl ausgebessert wurde, schenkte die Regierung 2600 Ziegel, weil die Kirche arm sei. Ebenso verlangte der Leutpriester Manig den 19. Christm. 1727 für die eben angeschafften Kirchenstühle von den Chorherren ein „gnädiges Almosen", zumal wegen Dachstuhl und Umguß der Glocken die Kirche verarmet sei [2]).

Wir erwähnen hier noch einiger Stiftungen zu gottesdienstlichem Zwecke. Im Jahr 1592 errichtete der Leutpriester Johann Zurflue die Bruderschaft daselbst [3]). Die Geschwister Estermann, in der Kirchhöri Römerswyl wohnhaft, stifteten den 14. Jänners 1672 mit Gl. 40 das Donnerstaggeläute [4]). Den 19. Weinmonats 1674 verbriefet vor Propst und Capitel im Hof Frau A. M. Pfyffer, Witwe des Landvogts Niclaus Schwyzer, eine Gült von Gl. 100 zu Gunsten des Gotteshauses in Hildisrieden, mit der Condition, daß alle Samstage zur Erinnerung der verstorbenen christgläubigen Seelen alle Glocken geläutet werden. Vom Zinse erhalte der Sigrist jährlich 2 Gl., der Bau der Kirche die übrigen 3 Gl. [5]). Das Rechnungsbuch des Peter Ludwig Schwyzer, Seevogts zu Sempach, sagt: „Diesen Becher „habe Anno 1762 in der Kirche zu Hildisrieden geschenkt, die „wilen ich gesehen, daß der Herr Leutpriester Caspar Büelmann „alldorten mit einer hölzernen Schachtel die heilige Communion „ausgetheilt hat; welches mir sehr mißgefallen [6])."

Die Kirche und der Caplan von Hildisrieden waren, nach dem Stiftungsbriefe von 1516, der Leutkirche und dem Leutpriester in Sempach unterstellt. Allein man strebte nach Selbstständigkeit, und dieser wurde allmählig entgegen gesteuert — nicht ohne Kämpfe. In einem Vortrage vor Rath zu Lucern beklagt sich Sempach unter anderm, daß Hildisrieden „wider heitere „fundationen vmb daß mann Sonn vndt Feyrtag alldorthen „Meß haltet, der Gottsdienst verminderт, die Predig vernach-

---

1) Verhandlungsprotocoll der Stift im Hof.
2) A. a. O., und Staatsarchiv.
3) Staatsarchiv.
4) Hofarchiv.
5) Verhandlungsprotocoll der Chorherren.
6) Mitgetheilt vom Vereinspräsidenten Schneller.

„theiliget, die Fästäg, Processionen, gemeine gebetter, versaumbt „werden," und „ersuchen deshalb M. G. H. gantz angelegenlich, „diesere mit gantz Ernstlichen Befelchen zu dem rechten gottsdienst „u. s. w. zu wißhen [1])." In Folge dessen verstanden sich Schultheiß und Rath der Stadt Lucern unterm 9. Wintermonats 1701 mit der Stift im Hof dahin: „Wägen denen Heyligen Messen „An denen Sonntägen Zue Hiltisrieden, vnd Trachten, daß die„selbe Nach dem Vrkhundt De A° 1516 Neuwer Dingen Ab„erkhönnd werde, vnd die Kilchgnossen An sollichen Tägen „zu der Mutterkirchen dem Gottesdienst Abwarten vnd daß „worth-Gottes an Hören sollen." Indessen gestattete doch die Stift den 18. Winterm. darauf in puncto 8 [1]): „Wegen Vn„päßlichkeit Vnd gleichsam Vnmöglichkeit halber Jetzigen Herren „Caplans alle son- vnd firtag in die pfahr nacher sempach oder „kilpuel zu gehen, mag ein Hochwürdiges Capitel wohl leiden, „daſ ietziger Caplan, doch ohne consequentz der successoren, son„vnd firtag, sonderlich so Etwann peregrinanten zugegen, Meß „halte, doch alzeit erst nach Vollendtem gotsdienst in sembach „Vnd kilpüel: Jedoch durchuß nit anlaß gebe, auf daß nit alein „die in Hildisrieden, sunder auch andere pfahr Vndergebene Von „ihrem pfärlichen Gottsdienst nit abgehalten werden, Vnd soll „ein Herr Caplan Jede in ihre pfahr weissen, Vnd durchaus nit „Verbunden sey, noch an son- noch an firtäg alda meß zu „halten, ouch in ersuchung deß Vngehorsambß ohne glütt, mit „verschlossener kirchsthür, auf daß keiner einer gewüssen Meß „Versichert, vnd folgsam Jeder in seine pfahr sich Verfüge, Meß „lessen."

Allein diese Strenge milderte sich bald. Die Instruction des Caplanen von 1718 sagt schon [2]): „4. An Sonn- und „Feiertagen darf ein Caplan eine heilige Messe in Hildisrieden „lesen; aber damit Kein abgang dem gewohnlichen pfarr-gotteß„Dienst geschehe, nit Ehnder mit dem glüth daß Zeichen geben „lassen, Bis daß jn der Pfar zu sempach außgeleuthen, mag „alßden Ein halb stund hernach sein messſ halten. jn Werchtägen „aber solle Er solche verrichten nach gestaltsame der zeit, daß

[1]) Pfarrarchiv Sempach.
[2]) Stadtarchiv Sempach.

„dem Volkh aldorten Kumlichist sein wird." Ferner in 9: „verbindet ihn an Sonn- und Feiertagen wegen denen Peregri- „nanten, so Andachthalber dorthin sich verfügen, vnd nit anderst „wo zu oben angezeigten Zeiten" nach dem Gottesdienst in Sempach Messe zu lesen.

Die Hildisrieder brachten bereits eine eigene Begräbnißstätte zuwege. Manig, der Zeit Caplan, behauptet [1]), daß er schon als Leutpriester von Sempach (1720 bis 1735) „Lauth mehr „alß 80jährigen Herkommenß und Erlaubnuß ohne Einigeß Wi- „derreden die Leichen jn H. Begraben lassen." In seinem Schreiben an den Landvogt von Rothenburg [2]) den 23. Hornungs 1739 sagt er: „Schon vor vielen Jahren ist eine Begräbniß in „der Kirche erlaubt worden [3]). Als er Leutpriester war, errich- „tete man 24 Grabplatten im Vorzeichen, weil einige Jahre nicht „mehr in der Kirche wollte begraben werden, bis wegen der „neuen Stühle das Erdreich sich gesetzt hätte" Daher mag richtig sein: „1732 wurde der Kirchhof in H. angelegt, da noch „keiner in Sempach war" [4]). Ferner sagt Manig: Als Propst „Kaspar Lorenz Mayr sel. von Baldegg (von 1725 bis 1743) vor ungefähr 20 Jahren das Vorzeichen in H. zu einer Begräbnißstätte eingeweiht habe, hätten weder er als damaliger Leutpriester, noch der Rath, noch der Kirchensatz einige Beschwerden dagegen erhoben [5]). Die obrigkeitliche Urkunde vom 1. Aprils 1744 in puncto 20 regelt sogar die Gebühr, welche der Leutpriester von den Begräbnissen in Hildisrieden zu beziehen habe [6]).

Am 23. Hornungs 1739 klagen die Hildisrieder, wohl um das Band mehr und mehr zu lockern, auf den Leutpriester wegen

---

[1]) Stadtarchiv Sempach.

[2]) Staatsarchiv Lucern.

[3]) Manig wird wohl den Oben erwähnten Beschluß der Stift vom 13. August 1678 im Auge haben, wornach der Vater des damaligen Caplans diese Erlaubniß erhielt.

[4]) Staatsarchiv.

[5]) Das Kirchenrathsprotocoll von Sempach im J. 1816 (S. 92) meldet dagegen: „Ohne Vorwissen und Erlaubniß der geistlichen und weltlichen Obrigkeit hat ein Propst von Lucern im Geheim und ohne Recht das Vorzeichen zur Begräbniß eingewichen. (Pfarrarchiv).

[6]) Pfarrarchiv.

der Samstagsmessen, daß er selbe sammt den 2 Mltr. æque Bodenzins des „Bauernhofes" in H. dem Caplan abtrete, wegen Hochzeitmessen und anderer Dinge halber mehr. Propst und Capitel erließen aber am 5. Heum. 1741 einen Receß, wornach die Samstagsmessen und der Bodenzins nicht zusammengehören [1].

Der Caplan von Hildisrieden erhielt im Jahr 1744 auch Sitz und Stimme im Kirchensatze [2].

Nachdem die Stift im Hof den 20. Christm. 1747 das Abhalten von Sonntagschristenlehren in Hildisrieden abschlägig beschieden hatte [3], erschienen, einen starken Schritt vorwärts für Emancipation zu thun, die Hildisrieder vor Schultheiß und Rath in Lucern [4], und begehrten, mit Einwilligung der Pfarrer von Römerswyl und Hochdorf [5], eine „Gattung Pfarrei", nämlich Gottesdienst mit Predigt und Christenlehre und Krankenversehung. Darneben wollten sie alle vier hochfestlichen Tage die Pfarrkirche besuchen, die heiligen Tagopfer und Kirchensteuern aushalten, und an die Caplanei noch Gl. 2000 stiften. Sempach, ebenfalls zugegen, protestirte dagegen mit Berufung auf den Stiftungsbrief der Caplanei von 1516, und meinte, der Caplan habe in Sempach an den Sonntagen Messe zu lesen. Die Widerpart verspreche viel. Schon vor zwei Jahren sei befohlen worden, nicht mit der großen Glocke zur Kirche zu läuten, sondern mit zwei kleinern; allein noch immer läute man, wie in einer großen Pfarrei. Wider alle Billigkeit habe man in H. einen Kirchhof aufgerichtet. Sie verlangen, daß die Obrigkeit den Stiftungsbrief beschütze. Wirklich wurden die Hildisrieder ab- und zur Ruhe gewiesen [6]. Mittlerweile gestattete das Capitel im Hof

---

[1] Den 11. Heumonats 1817 entschied der apostolische Generalvicar Göldlin ebenfalls endgültig, daß Sempach nichts mehr nach Hildisrieden verpflichtet sei, so lange daselbst eine Pfarrei bestehen werde. Es sei keine Urkunde hiefür vorhanden, daß die Samstagmessen und der Bodenzins der 2 Mltr. zusammengehören. (Pfarrarchiv.)

[2] Kirchenrathsprotocoll, S. 92.

[3] Verhandlungsprotocoll der Chorherren.

[4] Pfarrarchiv.

[5] Oder nur 2 Männer, der Schmid und der Wirth, wie die Sempacher (Kirchenrathsprotocoll, S. 92) meinen. Die in nördlicher und östlicher Richtung vom Dorfe liegenden Heimwesen gehörten diesen beiden Pfarreien an.

[6] Stadtarchiv Sempach.

unterm 21. Mai 1753, in Ansehung seines hohen und schwachen Alters, dem Caplan Manig, er dürfe statt nach Beendigung des Pfarrgottesdienstes in Sempach, eine Stunde vor Beginn desselben Messe lesen, doch ohne Mißbrauch von Seite der Hildisrieder [1]). Weiters auf das Fürwort des Landvogts in Rothenburg erlaubten Schultheiß und Rath von Lucern den 24. Aprils 1756 [2]), daß der Caplan eine Christenlehre fur die Jugend halten dürfe. Hiefür sei er alljährlich mit Gl. 20 zu entschädigen, und das dazu nöthige Capital werde aus freiwilligen Beiträgen gedeckt.

Die Hildisrieder rückten ihrem Ziele näher. Die helvetische Regierung schaffte ihnen Hülfe. Ihre Seelenzahl war so angewachsen, daß ein eigener Seelsorger nöthig erachtet wurde. Die Errichtung einer selbstständigen Pfarrei betrieb besonders Johann B. Wider, und zwar, wenn auch in so großer Eile und möglichster Stille, mit solchem Erfolge, daß bei der Umfrage von Haus zu Haus (im Jahr 1798) Jedermann für eine Pfarrei gestimmet war [3]). Das Decret des helvetischen Senats vom 20. Mai 1799 [4]), unterzeichnet von Peter Ochs, Präsident, und vom Generalsecretär Mousson, erwägend, daß schon eine Kirche, ein Caplan und eine Wohnung vorhanden sei, daß die Hildisrieder sich verpflichten, dem Pfarrer nebst Wohnung und Garten einsweilen Gl. 500 zu versichern, mit dem Vorbehalte, daß weder der Urpfarrkirche, noch einem Drittmanne ein Schaden oder Nachtheil erwachse, und daß das Collaturrecht der Stift im Hof zu allen Zeiten anerkannt werde [5]), — erhob das Dorf Hildisrieden mit Schopfen und einigen kleinern bishin nach Sempach kirchgenössigen Heimwesen (60 Häuser) zu einer selbstständigen Pfarrei. Als sich auch im Jahr 1801 laut Umfrage immer noch eine Einstimmigkeit für eine eigene Pfarrei ergeben hatte, wurde

---

[1]) Pfarrarchiv.

[2]) A. a. O.

[3]) Kirchenrathsprotocoll in Sempach von 1816, Seite 4 und 87.

[4]) Staatsarchiv Lucern und Tageblatt der Gesetze und Decrete der gesetzgebenden Räthe. Drittes Heft, S. 46.

[5]) Dagegen beschließt der tägliche Rath den 27. Heum. 1827, daß die Chorherren die Bau- und Unterhaltungspflicht des Pfrundhauses, des Kirchenchores, des Hochaltares und der Sakristei auf sich haben. (Staatsarchiv.)

den 20. Hornungs 1802 die bischöfliche Bestätigungsurkunde [1]) von Karl Theodor von Dalberg ausgefertigt, und hierauf den 13. Mai die neue Pfarre vom Verbande mit dem Landcapitel Sursee gelöset und dem Capitel Hochdorf einverleibt. Die allgemeine Pfarrabründung von 1807 führte annoch einige Häuser und Höfe von Sempach, Hochdorf und Römerswyl hinzu [2]).

Nachdem so der pastorelle Verband ganz aufgehoben war, kamen Mutter und Tochter in manches unangenehme Verhältniß in Folge der im Trennungsdecrete vom 20. Mai 1799 aufgenommenen Verpflichtung, zum Neubau der Mutterkirche in Sempach den betreffenden Antheil beizutragen, überhaupt die durch die Trennung Beschädigten zu entschädigen. Indessen als der Bau nach jahrelangen Zwistigkeiten wirklich begann, einigten sich beide Theile, sowie die von Sempach nach Neukirch und Rain Zugeründeten, gemüthlich, um, ehe sie auf immer auseinander schieden, redlich und gemeinsam dem Allerhöchsten einen herrlichen Tempel zu bauen. Den 13. Heum. 1850 stellte die Mutter der nun ein eigenes kirchliches und blühendes Hauswesen führenden Tochter ein vollständiges, auch die Baupflicht umschließendes Entlassungszeugniß aus.

Zwei gemeinschaftliche Bitt- und Kreuzgänge in der Bittwoche sind noch die einzigen Ueberreste des Kirchenverbandes, in welchem Jahrhunderte lang Sempach und Hildisrieden gemeinsam dem Herrn dienten und seinen Namen priesen.

Capläne.

Wenn sich auch aus voranstehender Darstellung ergab, daß schon vor Stiftung der Caplanei Geistliche in Hildisrieden wohnten, z. B. im Jahr 1482, so kennen wir doch keinen Namen.

Um 1524 Fridli Baumann [3]).

---

1) Urkunde, Nro. 4 in Beilage.

2) Z. B. Omelingen, Traselingen, Gundelingen. Die ursprüngliche Stiftung bestand nur aus Theilen Sempachs. Die im J. 1850 amtlich aufgenommene Volkszählung ergab für die Pfarrei Hildisrieden geradezu 666 Seelen.

3) Ich nehme diese Jahrzahl an, weil der Bruderschaftsrodel des Capitels Sursee, der diesen benennt, ihn gleichzeitig mit Frühmesser W. Schatzmann nach Sempach setzt.

15 . . Herr Ludwig [1]).

1638, März 20. resignirt Bernard Wyl von Lucern als erwählter Pfarrer von Eschenbach. Er war der erste Caplan, der als Schulmeister in Sempach wohnte. Als sacerdos finde ich ihn bereits 1594 [2]). War auch Helfer in Ruswil.

1638, April 9., wurde Wendel Lang gewählt. Er starb im Jahr 1676 als Caplan in Lucern.

1651 Bartholomä Jutz. Den 18. Aprils dieses Jahres wurde Derselbe zum Capitelspedell ernannt. Er starb 1675.

1675, Winterm. 28., ward Jacob Dickly gewählt. Den 14. Aprils 1676 wurde er in's Capitel aufgenommen. † den 30. März 1711 [3]).

1711 Clemens Maxentius Weber, geboren 1682. Den 1. Weinm. 1711 wurde er in das Capitel aufgenommen. Er starb den 16. Winterm. 1734 in Hildisrieden.

1735 Euprep Manig, geb. 17. Winterm. 1681, † den 19. Mai 1755 [4]).

1755 Andreas Bolliter, geb. 1723. † 1772.

1772 Martin von Moos (a mos), geb. 1736. Er starb in Hildisrieden den 1. Weinm. 1773.

1773 Johann Adam Martin, geb. 1745. Seine Mutter hieß Katharina Jost [5]). † 35 Jahre alt, den 29. Horn. 1780.

1780 Christoph Fleischlin von Lucern, geb. 4. Aprils 1753. Bereits Canonicus expectans kam er im Jahr 1781 als Pfarrer nach Kriens, trat 1789 das Kanonikat an und starb zu Münster den 22. Herbstm. 1804 [6]).

1781 Franz Xaver Steiner, geb. 1757. Er kam im Jahr 1795 als Caplan nach Hochdorf.

1795 Franz Borgias Heizmann, geb. 1749. Dieser resignirte mit 150 Gl. Retraitgehalt, die ihm der am 26. Aprils 1802 einmüthig gewählte erste Pfarrer von Hildisrieden, Kaspar

---

1) Der erwähnte Rodel nennt selben nach Baumann.

2) Verhandlungsprotocoll der Stift im Hof; Stadtarchiv Sempach.

3) A. a. O. und Protok. des Capitels Sursee.

4) Siehe dessen Biographie als Leutpriester oben in §. 12, Seite 31.

5) Sterbebuch Sempach, S. 489.

6) Liber vitæ Beron. in Copia, fol. 275.

Geisseler, geb. 1766, zuvor Vicar in Emmen, zu verabfolgen hatte. Heizmann beschließt somit die Reihe der Capläne.

b. Adelwyl.

Adelwyl, auch Adelweiler, Adilwile, Adilwilare, Adewilr geschrieben [1]), begegnet mir urkundlich zum erstenmale im Jahr 1184 [2]). Unser Adelwyl ist nicht der nachmalige große Dinghof Adelwyl, welchen in den ersten Zeiten der lucernerischen Herrschaft die vier Höfe oder Genossenschaften Rippertschwand [3]), Adalwyl [4]), Rüeggeringen und Siggigen [5]) bildeten, sondern das von der Pfarrkirche drei Viertelstunden entfernte Adelwyl im engern Sinn, d. h. der Hof (curia dominicalis), auf dem die jährlichen Gerichte gehalten wurden, und welchen in der Regel der Vogt selbst inne hatte [6]). Früher der Herrschaft Rothenburg zugehörend, zählt er nachmals in das österreichische „officium Sempach" [7]). Daselbst hatte das Kloster Engelberg schon 1184 Eigenthum [8]). Als fernere Besitzer von Gütern in Adelwyl erscheinen folgende:

---

1) Engelberg im 12. und 13. Jahrhundert, S. 10, 70, 128, 155; Geschichtsfrd. IV, 92. Ueber die Abstammung dieser Benennung ist wohl unnütz zu vermuthen; doch mag bemerkt werden, daß jenseits des von Adelwyl östlich gelegenen Waldes Bertiswyl, eine Filialcapelle von Rothenburg, liegt. Dürfte man nicht an Adelhaid und an Bertha als Gründerinnen dieser beiden Ortschaften denken?

2) Engelberg a. a. O., S. 10.

3) Siehe Seite 8, Anm. 2.

4) Die Capellengenossenschaft Adelwyl zerfällt in die sieben Höfe Adelwyl, Winkelbach, Rümlikon, Bruderhusen, Schroten, Hungerbüel und Gotsmänningen, von denen gegenwärtig die mehrern wieder in kleinere Theile zerlegt sind.

5) Segesser (Rechtsgeschichte I, 442) gibt eine genaue Eintheilung des ganzen großen Dinghofes.

6) Dr. Franz Pfeiffer, Urbarbuch, S. 349.

7) Der österreichische Urbar von 1309 sagt: „Ze adilwile git Jedermann ein „vaßnachthun. Die Herschaft hat da zwing vnnd Bann vnnd Richtet „Dieb vnd freuel. Da lit ouch ein Dinghoff, darin hörent die frien lüt, „die darumb gesessen sint. Die lüte des dorffes vnd ander, die in den „Dinghof hörent, Hand geben ze stür eins Jars by dem meisten xxvi lib, „By dem mindsten xxii lib." (Geschichtsfrd. V, 190; VI, 45.)

8) Engelberg a. a. O., S. 10, 70, 128, 155.

Im Jahr 1273 der Spital zu Hohenrain in Folge eines Tausches mit den bisherigen Eigenthümern Ulrich von Notwil und seiner Frau Hemma; im Jahr 1284 Heinrich Truttmann, Diener und Minister der Kirche in Münster; im Jahr 1289 Ulrich, Schultheiß von Sempach, sowie die Klosterfrauen in Neukirch; im Jahr 1322 Schwester Mezzi von Lungern, die den 19. Winterm. desselben Jahres mittelst einer in Hohenrain ausgestellten Urkunde ein Erblehen dieses Ritterhauses zu Adelwyl um den vierfachen Werth an sich kaufte, und selbes wiederum den Spitalbrüdern an ein ewiges Licht vergabte. Ferner im Jahr 1335 die Söhne Volrichs, des Maiers von Reitnau, welche ihr von dem ehemaligen Lucernerischen Rathsmann Johannes von Malters benutztes Leibgeding an das Kloster Neukirch verkauften, endlich um das Jahr 1360 Rudolph von Galmton nebst anderen edlen und angesehenen Geschlechtern und Gotteshäusern [1].

Die Bedeutung des Hofes und die Namen derjenigen, die daselbst Eigenthum hatten, macht wahrscheinlich, daß frühe schon eine Capelle daselbst werde bestanden haben. Der Umstand, daß der eigentliche Hof Adelwyl, in dem das Kirchlein steht, soweit nachweisbar, nie in einem andern Verhältnisse zur Capelle stund, als die übrigen zur Capellengenossenschaft gehörigen sechs Höfe, führt zur Annahme, daß die Besitzer aller sieben Höfe gemeinsam die Capelle gründeten, zumal dort „freie Leute" wohnten [2]. — Was wir übrigens bezüglich des Alters der Capelle sicheres wissen, besteht in Folgendem: Im Jahr 1429 klagten die Kirchgenossen von Sempach vor dem Generalvicar zu Constanz wider den Leutpriester Johannes Wolgetan, daß derselbe „die herkomm„lichen Messen in der Pfarrkirche und in den innert der Pfarrei „liegenden Capellen nicht lese" [3]. Nun darf man annehmen, daß wenn von mehrern Capellen hier die Rede ist, auch in Adelwyl eine solche werde gestanden haben. Wenn damals neben

---

[1]) Kopp, Urkunden I, 36; Geschichte der eidg. Bd. II, 1, 565, Anm. 1; IV, 2, 266; Engelberg a. a. O., S. 155; Geschichtsfrd. V, 168, 190; Jahrzeitbuch Sempach 65, a.

[2]) Damit ist auch laut gütigster Mittheilung einverstanden Herr Altschultheiß Rudolf Rüttimann, der die ihm bezüglich des Hofes Adelwyl zu Gebote stehenden Schriften durchforschte.

[3]) Segesser a. a. O. II, 742. Siehe auch §. 12, S. 20 dieser Abhandlung.

der Schlachtcapelle, worüber aber, weil sie der Landesregierung gehörte, die Kirchgenossen kein Klagerecht vor der geistlichen Behörde hatten, nur noch Hildisrieden bestanden hätte, so würde von mehrern Capellen gar nicht die Rede sein können. Sodann im Jahr 1474, Montag nach Epiphanie, ward vor Rath gesprochen, „die Herren im Hof sollen schuldig sin, die drü Kor „ze sempach, Adelwyl vnd Hiltisrieden ze teken, will beschinit „get worden, daß der Apt von Murpach, als sempach abron„nen, die Kilchen dekt vnd ouch die zwei filialcapellen. Können „sie aber innert Jahresfrist zeigen, daſ sie es nicht schuldig wären, „wird man sie anhören“ [1]). Der Spruch wurde im Jahr 1475, feria 4 ante Petri ad vincula, erneuert [2]). Daraus ergibt sich, daß der Chor schon vor 1420 vorhanden war, zumal ja in diesem Jahre die Rechte Murbachs an den Hof Lucern übergiengen [3]), und später von einem Abt in Murbach keine Rede mehr sein konnte. Auf das Alter der Capelle deuten ebenfalls Stock und Hühneropfer, die unter Leutpriester Hans Buchholz um 1485 längstens üblich waren [4]).

Was wir von dem Vermögen dieser Kirche zu ihrem Unterhalte wissen, ist Nachstehendes: Jenni Brenner in Adelwyl vergabte derselben (vermuthlich im 15. Jahrhundert) 1 Vrtl. Kernen [5]). Da die Capelle im Jahr 1489 nichts an die bischöflichen Consolationen beizutragen hatte [6]), so scheint sie arm gewesen zu sein. Anno 1501 wurde gestattet, daß dieselbe das halbe Malter Haber, welches sie als die Hälfte der Stiftung aus den Gütern der Ritter von Küßnach, laut Jahrzeitbuch der Kirche in Sempach, abzutragen habe, „mit so viel Geld ablösen könne, „als Landesbruch“ [7]). Das Verzeichniß der Einkünfte vom Jahr 1584 besagt [8]): „Die Capell zu Adelwyl hatt etwas by 20 gl.

---

1) Rathsbuch V B, 383. Segesser a. a. O. II, 778, Anm. 1.

2) Rathsbuch V B, 405. „Die Capellen ze sempach vnd ze Adelwil sond sie „teken ane entgelt der unterthanen lut voriger Erkanntniſſ.“

3) Siehe §. 1 dieser Darstellung im vorjährigen Bande.

4) Segesser a. a. O. II, 779, Anm. 3. Vergl. in §. 12, S. 21.

5) Jahrzeitbuch Sempach 28, a.

6) Cämmererlade Sursee. Die Capellen Thann, Maria-Zell u. s. w. steuerten.

7) Rathsbuch IX, 23.

8) Staatsarchiv Lucern.

„ingehends, daruß die wuchen messen iarlich." Im Jahr 1698 wird das Einkommen derselben zu 2 Vrtl. Korn, 2 Vrtl. Haber und 1 Vrtl. Kernen angegeben [1]. Die erste Jahrzeit stiftete 1568 Niclaus Knebliger aus der Riedmatten, bei welchem Anlasse von der Kirchweihe und von dem Kirchmaier als längst bestehend die Rede ist [2]. Am 29. Mai 1634 wurde dem Kirchenpfleger Jacob Hofer ein Höflein, das er für die Capelle gekauft hatte, vor dem Rathe in Sempach zugefertigt [3].

Im Kirchthurme hängen zwei Glöcklein. Wann sie gegossen worden, ist nicht zu bestimmen, da selbe keinerlei Zeitangabe enthalten. Die kleinere hat gar keine Umschrift. Die Buchstaben auf der größern, welche der Jungfrau Maria geweiht ist, mögen dem 16. Jahrhundert angehören.

Ueber die liturgischen Handlungen der dem heiligen Gallus und der heiligen Eginbertha (Einbeth) geweihten Capelle gibt uns die um 1590 verfaßte Gottesdienstordnung [4] Aufschluß. Sie sagt: „Zu Adelwyl ist ein Lüttpriester schuldig, die Kirchwyhe „zu versechen vff Quasi modo [5]) mitt celebriren vnd predigen, „vnd feria secunda des Knebligers Jahrzitt zu halten. Item „vf Galli das Patrocinium mit Mäß lesen vnd predigen zu ver„richten. Darnach die 4 Donstäg In den fronfasten alda zu „celebriren. Daruon gehörtt Jme der dritt theill vs dem Stock." „Ist witters nitt verbunden." „Der Gall [6]) Ist ein Fyrtag bim

---

[1]) F. Balthasar, Materialregister V, 521.

[2]) Jahrzeitbuch Sempach 23, b.

[3]) Rathsbuch Sempach. Wenn in einer Adelwyler Urkunde von 1637 von einem „Kirchhöflein" die Rede ist, so mag damit die Matten, do die kil„chen instad," (Staatsarchiv) gemeint sein, nicht aber ein Begräbnißplatz, obgleich „vor Alters kein Kirchlein ohne Friedhof war." (Oberbairisches Archiv für vaterl. Geschichte XI, 400.) Dieses Höflein wurde angekauft, theils um Processionen halten zu können, theils um von dem Sigrist als Einkommen benutzt zu werden.

[4]) Pfarrarchiv.

[5]) Jahrzeitbuch 23, b. Jetzt wird sie am dritten Sonntag nach hl. Ostern begangen.

[6]) Das Wort „Gall" ist keltisch und bedeutet „lac, Milch", daher Galli a candore corporis." (Ildephons von Arx in seinen Zusätzen zur Geschichte von St. Gallen, S. 7.) Ob dieser Patron das Alter der Capelle erhöhen helfe, lassen wir dahingestellt.

„ban." u. s. w. Nachträglich steht noch: „Ist siderhar daselbst „eine Bruderschaft angefangen worden in honorem B. V. M., „Galli et Eibethæ [1]) A⁰ 1595: sol im Jar zwei mal gehalten „werden nach lutt des Rodels" [2]).

Daß die Adelwyler als „laudabilis communitas" sich auch selbstständig fühlten, zeigt folgende Stelle: „Vff Cyrilli dag gond „die von Adelwyll mitt ihrem Crüz vnd fahn, gen Bertenschwyll." Ebenso am Montag nach dem Betsonntag kamen die Adelwyler mit ihrem Kreuz nach Sempach und mit Sempach nach Kirchbüel. Weiters begleiteten sie mit ihrem Kreuze am Mittwoch vor der heiligen Auffahrt jenes von Sempach in das Städtchen heim.

Leutpriester Oberhenslin bemühte sich, die Capelle in Aufnahme zu bringen. Anno 1624 wurde die alte Kirche in eine neue, größere mit drei Altaren gezierte umgebaut [3]). Mit großer Solemnität begleitete man die in Straßburg enthobenen Reliquien der Jungfrau Eginbertha aus der St. Ursulagesellschaft ein [4]). Der Visitationsbericht des Decans Niclaus Nicolai, Pfarrers in Eich, konnte im Jahre 1632 deßhalb sagen: „Tribus novis altaribus, picturis etc. insigniter decorata, votis et votivis sacris, donis et peregrinationibus memorabilis" [5]). So wurde ermöglicht, daß eine Schrift vom Wintermonat 1637 beurkundet: „Ueber die gewöhnliche ordinäry wuchen- vnd Frow Fasten „messen werden durch die Främbdten Prister allda vill messen „gelessen." Dieselbe Urkunde [6]) verordnete in Folge dessen, daß, statt daß jeder der sieben Höfe je zwei Jahre den Sigrist stelle, fortan nur einer derselben den Dienst besorge, wofür eben diesem das Kirchhöflein abgetreten ward.

Unter Leutpriester Büelmann wurden den 16. Weinmonats 1749 die Heiligenbilder Maria-Hilf und der vierzehn Nothhelfer

---

[1]) Jahrzeitbuch 51, a. Diese hl. Märtyrin wird den 16. Herbstm. gefeiert.

[2]) Diesen Rodel, sowie ein später erwähntes „Stifterbuch", konnte ich nicht auffinden.

[3]) Die Unterschrift des dießfalls in der Kirche sich befindenden großen Gemäldes lautet: „ad majorem Dei etc. hanc ecclesiam sumtibus piorum restauravit Petrus Oberhenslin, plebanus. 1624." Darauf ist auch der Leutpriester abgebildet.

[4]) Jahrzeitbuch 51, a.

[5]) Cämmererlade Sursee.

[6]) Pfarrarchiv Sempach.

feierlichst einbegleitet, sowie den 16. Heumonats 1752 Propst Georg Rüttimann von Lucern nebst einigen Chorherren die Translation des Schleiers Mariens und der Nothhelfer mit großer Pracht begieng [1]).

Nicht bloß versahen die Ortsgeistlichen von Sempach den Kirchendienst in Adelwyl, nicht nur kamen zahlreiche Priester von anderswo her, die heilige Messe allda zu feiern, sondern zeitweise wohnten hier auch eigene Geistliche. So finde ich im Jahr 1594 einen Bernhard Wy. Daselbst war 1755 bereits mehrere Jahre (per aliquot annos) Subsidiarius Joseph Ruöst von Glarus (Cämmererlade Sursee); ferner von 1760 an Johann Baptist Schriber von Kriens, geboren 1733 [2]), und gestorben um 1785 als Caplan in Menznau. Von 1774—1776 functionirt Joseph Anton in Eien [3]) von Inwyl, nachmals Johann Schürmann von Sempach.

Im Jahre 1842 wurden die beiden Nebenaltare renoviert und die 14 Nothhelfer neu gefaßt. Im Sommer 1857 ließ der gegenwärtige Pfleger Karl Müller in Gotsmännigen das Kirchlein mit größern Kosten verputzen und zieren.

Die Capelle, deren Erhaltungspflicht bei der Genossenschaft der Besitzer der sieben Höfe ruht, besaß am Schlusse des Jahres 1855 zur Bestreitung ihres Baues, für Abhaltung von 38 Wochenmessen, 15 Jahrzeiten und 2 Festen, ein reines Vermögen von Fr. 7348.

c. Die Schlachtcapelle.

Den Kampfplatz, der die Freiheit der damaligen Eidgenossenschaft wider Oesterreich rettete, den Sieg, welchen der kleine heldenmüthige Heerhaufe wider die wohlbewaffnete, große Macht des feindlichen Adels mit Gottes Beistand und durch die entschlossene Opferwilligkeit des Helden Arnold von Winkelried aus Unterwalden, am Montag den 9. Heumonats, als an St. Cyrill des

[1]) Diese pompöse Festlichkeit stellen große und zierliche Gemälde, welche die Capelle schmücken, dar.

[2]) Staatskalender ad an. 1770. Schriber war mütterlicherseits der Großoheim des Verfassers dieser Pfarrgeschichte.

[3]) Geb. 1723.

Jahres 1386 erstritt, sollte ein dem frommen und dankbaren Sinne der Sieger entsprechendes Denkmal — eine Capelle — verewigen. Mitten auf der Wallstatt, wo Herzog Leopold verblutete, in der Gegend, die damals noch nicht das Bild gesegneter Wiesen und Aecker darstellte, wie heut zu Tage, [1]) errichtete jenes religiöse Dankes- und Siegeszeichen die Bürgerschaft der Stadt Lucern. Ihr Herz drängte sie so sehr zur Versinnbildung ihres Dankgefühles, daß die Capelle, in welcher selbe durch ihre Enkel den denkwürdigen Sieg ewig zu feiern beschlossen, dastand, ehe der erste Jahrestag der Schlacht vorüber war. Schon 1387, am 5. Heumonats, als am ersten Tage nach Ulrich, wurde das neue Heiligenhaus in der Ehre St. Jacobs des Aeltern „ann der Schlacht" geweiht. Das Jahrzeitbuch von Sempach schreibt: „Anno Domini 1387, prima die post festum S. Vdalrici Episcopi, consecratum est sacellum nominatum „ann der Schlacht" ad laudem et gloriam Dei omnipotentis, et in honorem B. V. M. et S. Cyrilli Episcopi, quo die factus conflictus contra principem Leopoldum de Austria, et omnium Apostolorum et Euangelistarum, decem Millium Martyrum, Undecim millium Virginum, trium Regum, S. Christophori, S. Catharinæ" [2]).

---

1) Geschichtsfrd. V, 196. Im J. 1361 waren dort noch fast lauter Weiden, „terra inculta."

2) Fol. 38, pag. 1. Ferners liest man: „Vnnd hat ouch der Bischoff doselbst Abblas geben alen mentschen, so mit waarer rüw vnd Leid ihrer sünden dar Kohmmend vff der Heillig tagen obbemelt, ouch an der Kilchwychung der Cappell, die dann Järlichen gehalten werden soll an dem nächsten Sonntag nach Sanct Vlrichstag, vnd ouch alle hochzitliche tag. Vnd wär alda Mäß lißt oder Mäß höret oder Mäß frömnt mit andacht, oder sin almussen baar gibt, oder für die Seelen so alda vmbhkammen, vnd alle Christgleubige Seelen bitet fünf Vater vnser vnd Aue Maria zu lob vnd ehren Got dem almechtigen, vnd trost obgenanten Seelen, omnibus his nom natus Episcopus auctoritate Sedis Apostolicæ indulgentias centum dierum mortalium in Domino concessit." — Zur Beurtheilung der Aechtheit dieser Stelle ist nicht zu übersehen, daß das gegenwärtige Jahrzeitbuch eine im J. 1604 gemachte Abschrift des Originals ist, welches nicht mehr vorhanden. Da aber Cysat (Collectan. P. 16, a), der die Urschrift vor sich hatte, dieselbe Stelle auszüglich gibt, so ist an der Wahrheit weniger zu zweifeln. Wenn nun hier von einem „nominatus episcopus" steht, und dieser nicht benannt ist, so möchte man schließen, daß entweder die ursprüngliche Stelle nicht ganz abgeschrieben worden, oder aber, daß

Die älteste Stelle, welche des Jahrzeites gedenket, enthält die Rechnung der Staatsausgabe vom Jahr 1397, die da sagt: „An die Spende zum jarzeit von Sempach 8 ℔" [1]). Nebst dem Gottesdienste wurde die Austheilung von Almosen von Anfang an in Uebung gebracht, und zwar hinsichtlich der Armen der Stadt „jedem Mensch ein Brod bis auf 10 guldin werth" [2]). Ferners begegnet uns bezüglich der Schlachtfeier folgender Rathsbeschluß, 2. Tage vor Johann Bapt. 1428: „Wir sint überein„gekommen, das man dero die ze sempach wurdent erschlagen „vnd och dero, die ze bellenz wurdent erschlagen (1422), jetweder „iarzit besunder vnd och vff die Zit so es fallet wil began" [3]). Bezüglich der Begräbniß enthält das Rathsprotocoll von Montag post circumcisionis 1429 [4]) Nachstehendes: „Wir haben Hern „Rudolf von Hallwil gönnet, das gebein vff der slacht ze Sem„pach ze samen tuon ze lasen, vnd mit des lüpriesters daselbs „vnd ander priester räten an gewicht stett legen" [5]).

---

die im Texte gebrachten Worte authentisch sind, hingegen der in der Anmerkung hier fortgesetzte Passus spätere Eintragung in's frühere Jahrzeitbuch ist. — Was den Weihenden betrifft, so war wohl im Heum. 1387 kein Bischof von Constanz in der Nähe (Geschichtsfrd. IV, 202, No. 243), und die Weihe nahm vermuthlich der apostolische Sendbote Philipp von Alençon, Cardinal und Bischof zu Ostia, vor. (Geschichtsfrd. VI, 81, No. 33.)

[1]) Segesser a. a. O. II, 304; Anm. 1. (1 Pfd. Häller war 20 Schl. vergl. daselbst II, 275.)

[2]) M. Kussens eidgenöss. Chronik, herausgegeben von J. Schneller, welche auf S. 196 sagt: „Im alten Bürgerbuche steht zu lesen bei Fol. 22: „Cives volunt et constituunt ut ista dies (9. Heum.) perpetue feriatur „in honorem domini nostri Jesu Christi et beate virginis quoque „elargiatur elemosina videlicet homini panis unius usque ad summam decem flor." — Heut zu Tage läßt die Regierung sogleich nach beendigtem Gottesdienste an die zahlreich versammelten Armen in der Capelle Fr. 57 n. W. austheilen.

[3]) Russen's Chronik von Schneller (S. 197) nach Rathsbuch vom J. 1428. (Blatt 128, a.)

[4]) Rathsb. IV, Bl. 138, b.

[5]) Wir wissen aus Joh. Müllers Schweizergeschichte II, 481, und aus Cas. Pfyffers Geschichte Lucern's I, 106, daß die gefallenen Edeln nach Münster, Königsfelden und in andere Familiengrüfte abgeholt worden. (Aus Königsfelden führte man später (1770) siebenzehn Leichen fürstlicher Personen nach St. Blasien und Wien ab. (Mart. Gerbert, de translatis etc.) Viele

Von der Sorge, welche der Schlachtjahrzeitfeier fortan gewidmet wurde, zeugt Widmers Diurnale vom Jahr 1590 [1]), welches sagt: „Man hat vor zitten so vil priester ghan, als man „von Münster, Surseew vnd anderen vmbligenden flecken be„kommen mögen vnd zwüschen 6 vnd 7 hora sol der gotsdienst „angfangen werden, vnd singt man dry officia: primum pro de„functis bis vfs offert. 2dum de Trinitate vnd 3 de B. V., beide „gar vß." Bezüglich der Capelle schreibt Cysat [2]): „1590 ließend „M. Hr. In Iren kosten die Cappell malen vnd zieren, bracht e „die kosten 100 Gl." Weiter verordnete die Obrigkeit Dienstag vor Maria Heimsuchung 1592 [3]): „daß man jedem gegenwärtigen „Priester für Präsenz und Mahl zalen soll 20 Schillinge; des„gleichen auch den kleinen und großen Räthen und ehrlichen „Burgern, so zugegen, ihr Imbis, sonst nüßit." Die Feier zu heben, sollte laut Rathsbeschluss von 1592 auch die Stift Münster beitragen [4]).

Leichname Unbekannter sollen in Kirchbüel, der pfarrlichen Begräbnißstelle, bestattet sein, wo alljährlich noch der Pfarrer von Eich am Schlachtjahrzeitage Gottesdienst hält. Widmers Diurnale im Pfarrarchive sagt um das J. 1590: „Ein Herr von Eich haltet zu Cilpel meß, visitirt im „Beinhus, den ouch der erschlagenen vil doselbst begraben liegen." Die Eidgenossen, zunächst die Lucerner, von denen Müller (A. a. O. II, 482) 200 in Lucern begraben werden läßt, ruhen bei den Barfüßern. Als um das J. 1825 einiger Bauten wegen längs der Verbindungsmauer zwischen der Antoniuscapelle und dem Regierungsgebäude, der Boden aufgebrochen wurde, sah Schreiber dieser Zeilen selbst eine Masse menschlicher Gebeine, die man für Ueberbleibsel der bei Sempach gefallenen Eidgenossen erklärte. Da aber Hans Suter in Balthasar's Merkw. (II, 265) singt: „Zu Sem„pach vor dem Walde kann man ihr Gräbniß sehen"; so blieben auch viele Erschlagene auf der Wallstatt begraben. Vielleicht diese nach Kirchbüel zu bringen, war die Folge des erwähnten Rathsbeschlusses an Hallwil. Indessen wurden im Laufe der Zeiten auf dem Schlachtfelde viele Gebeine aufgefunden, und diese sind gegenwärtig noch an einer eigenen Stelle gesammelt neben der Capelle zu sehen.

1) Pfarrarchiv.

2) Collect. C. 344. Handschriftlicher Auszug in meinen Handen, S. 195.

3) Balthasar, a. a. O. III, 63.

4) Eine Abschrift des Liber vitæ Beron. (fol. 340) sagt: „1592 ex senatus„consulto Luc. cautum est, ut collegium Beronense ex canonicis „quam ex capellanis singulis annis in die anniversarii aliquos mittat „ad sacellum et locum pugnæ, ut anniversarium solemnius celebretur."

Seevogt Dietrich Engelberger (1543), sagt in seinem Rechnungsbüchlein (Staatsarchiv): „Item vssgän vff sant cerilen „tag denen priestern vnd iren knechen (sic) am iarzett vnd mit „iren rosen, vnd die ratz heren zu sempach hent verzertt xvi gl. „vnd iiij ß. anno xLiij " — Und die Rechnung des Seevogts Joachim Suter lautet im Jahre 1572 (Staatsarchiv) also: „me vßgen dem heren, so wuchen meß het gehann bie der schlacht, „in suma iiij gl." — „me vßgen nach rechnnng vß miner heren „gelts so verzert ist vffs jarzittmall zum ochsen, überall xxij gl. „v ß." „me den heren von x mesen lesen ij gl. me verbuwen „am hüßly bie der schlacht so nottwendig i gl. xx ß."

Nebst der gottesdienstlichen Feier am Jahrestage der Schlacht sorgte die Regierung von jeher, daß wöchentlich eine hl. Messe in der Capelle durch einen von ihr zu bestimmenden Priester gelesen wurde. Anno 1482 opferte daselbst der Caplan von Hildisrieden. In diesem Jahre, fer. 4 ante omnium sanctorum, sprach die Regierung 6 Gl. einem Priester von Hildisrieden, daß er alle Wochen eine Messe in der Schlacht lese [1]). Im J. 1602, Donnerstag vor Reminiscere, wurde dem Frühmesser Schwendimann in Sempach die Capelle zugestellt, doch, „daß er siner „Pfrund nützit versum" [2]). Seither besorgte die Wochenmesse allzeit der Frühmesser von Sempach [3]).

Das Rathsdecret vom Samstag nach Ulrich 1617 lautet [4]): „Daß in Ansehen, zumal unsre lieben Altvodern zu Sempach „mit Vergießung ihres Schweißes vnd Blutes den Anfang unsers „jeztund regierend fryen Vatterlands behauptet u. s. w., es nach-

---

Heut zu Tage noch erscheinen zwei Chorherren ex officio. Der Schlachtjahrzeittag wird außer in Sempach alljährlich auch im Hof zu Lucern und zu Münster feierlich begangen.

[1]) Rathsb. Lucern V, 536.

[2]) Staatsarchiv. Die Visitatio decanalis de 1632 sagt: „Præter votiva „sacra leguntur singulis mensibus duo. In anniversario vero occisorum „magnus est concursus sacerdotum."

[3]) Im J. 1728 beschloß auf die Klage des Seevogts Thüring der Rath in Lucern, daß der Frühmesser die Messen allwöchentlich lese für jährliche Gl. 20, aber dieselben am Tage zuvor verkünden lasse, indem dann immer mehr Volk komme. Da dieser Befehl nicht genau scheint erfüllt worden zu sein, fand er baldige Erneuerung.

[4]) Balthasar a. a. O. III, 63.

„malen vnd zu ewigen Zyten bym alten wohl angefangenen „Bruch verbliben söll, es gebe Innemmens vnd Vsgebens ins„künftig vill oder wenig." Am 13. Christmonats 1694 ward beschlossen [1]: „Da die Capelle viel erbesserens mangelt, soll ein „untersuch zeigen, wie viel mangelt." Daraufhin wurde wirklich das Kirchlein (1695) in die gegenwärtige Form erneuert [2]) und später (1750) abermals ausgebessert [3]).

Damit die Capelle gehörig besorgt würde, wählte die Regierung einen Sigrist, benannt „Schlachtbruder" [4]). Derselbe war zugleich Lehenmann des dem Staate gehörigen Domänengutes, in dessen Mitte die Capelle steht. Im J. 1574 schon ließ die Stadt Lucern ein „Bruderhuß buen bey der Schlacht Capell, die Kosten betrugen ungefähr Gl. 300" [5]).

Das die Capelle zierende große Schlachtgemälde malte im J. 1825 Xav. Hecht von Willisau. Die Auffrischung der Fresco, der Wappen, Fahnen, Schriften u. s. w., womit die innere und äußere Wand bedeckt ist, besorgte laut Vertrag vom 26. Aprils 1825 mit dem Finanzrath Mstr. Barrozi von Brisago [6]).

Noch alljährlich am Sonntage nach St. Ulrich, am Tage

---

[1]) Rathsb. LXXXIII, 537. Ueber den nicht entsprechenden Zustand der frühern Capelle äussert sich der Visitationsbericht vom J. 1632: „Monumen„tum non tamen rei dignitatis æqui pollens, sed simplex et curtæ „sacræ supellectilis"

[2]) Bei dieser Erneuerung überließ die Stift Münster der Schlachtcapelle einen seiner abgehenden Altare auf Ansuchen der Regierung. (Staatsarchiv.)

[3]) Businger, schweiz. Bildergallerie II, 23.

[4]) Jahrzeitbuch 63, b. „Frater an der Schlacht." So heißt es im Rathsb. (Bd. XLIV, S. 168 ff.) 1594, Dienstag vor Cinerum: „Vff hüt hand M. G. H. zum Sigrist der Schlachtcapelle zu Sempach verordnet der Schulmeister daselbst." Schon 1570 intercedirten für den Schlachtbruder Seevogt Joachim Suter und Leutpriester Ulrich. Im J. 1662 ist Sigrist Jacob Winiger, 1728 Kaspar Sitzmann, dessen Sohn Beat Wilhelm Sitzmann am 20. Brachm. 1733 zum Bruder gewählt wird.

[5]) Staatsarchiv. Die beiden Glöcklein, deren Umschrift der englische Gruß ist, tragen die Jahrzahl 1766.

[6]) Bezüglich der Ausschmückung der Schlachtcapelle mit Malereien vergleiche Balthasar (Denkwürdigkeiten II, 243 ff.), und vollständig dieselben wiedergebend „Abschilderungen und Abschrift aller Figuren, Wappen und Ge„mälde nebst Aufschriften, in der Schlachtcapelle gemalt zu sehen." Lucern „1826, bei Gebrüder Egli.

vor der Schlachtfeier, wird in der Capelle deren Einweihung mit pfärrlichem Gottesdienste begangen. Die Schlachtfeier selbst am Montage darauf geht festlich vor sich mit drei hl. Aemtern und vielen hl. Messen, mit einer Predigt, mit Ablesung des im J. 1577 von Leutpriester H. Ulrich, wahrscheinlich nach einer ältern Vorlage, verfaßten Schlachtberichtes [1]), welcher auch der Namen der auf beiden Seiten umgekommenen Streiter gedenkt [2]), und mit gemeinsamem Gebete für die gefallenen Freunde und Feinde [3]). Schlüßlich folgt die Austheilung des Almosens.

Möge Gott der Allmächtige diese am sanften, fruchtbaren Abhange ob Sempach freundlich gelegene, von den Aesten kräftiger Nußbäme beschattete Capelle erhalten, auf daß sie sei nicht bloß das Denkmal der Heldenthat jener Streiter, sondern vielmehr das Sinnbild des religiösen und dankbaren Sinnes der Stifter und Erhalter des Monuments, und auf daß selbes mahne zu der Väter Sinn und Thaten die spätesten Enkel! —

Ehrenprediger an der Schlachtjahrzeitfeier [4]).

Seit wann es Uebung und Sitte ist, durch einen kirchlich-vaterländischen Vortrag diese Festfeier zu erhöhen, konnte ich nicht ermitteln. Aus der vom Jahr 1590 stammenden Gottesdienstordnung im Pfarrarchiv ergibt sich nicht, daß in jener Zeit eine Predigt schon in Uebung war. Da überhaupt vor der Zeit, in welcher Säckelmeister Felix Balthasar in das öffentliche Leben trat, kein Redner mir bekannt geworden, so vermuthe ich, daß

---

1) Hallers Bibliothek V, 36, Nro. 130. Leu's Lexicon 18. Bd., S. 596. Balthasar's Chronicon Mncp. I, 643, das denselben in teutscher und lateinischer Sprache enthält. Den Bericht Ulrichs schrieb Matthias Dettikofer, Leutpriester in Sursee, zierlich ab (Balthasar's Museum virorum, S. 83). Der Schlachtbericht ist in Busingers Gemälden (II, 4 ff.) zu lesen. Nebst Ulrichs Bericht vide über das Treffen selbst Joh. Suters Schlachtlied in Balthasar a. a. O. II, 250; Tschudi Chronicon helv. I, 525; Müllers Schw. Gesch. II, 443.

2) Der Bericht enthält nicht alle Namen richtig; genauer gibt sie Russens Chronik von J. Schneller (186—197), und das Liber vitæ von Münster. Vergl. auch Busingers Geschichte von Unterwalden I, 324.

3) Balthasar a. a. O. II, 239; Joh. Müller a. a. O. II, 482, Anm. 124, b.

4) Herr Chorherr Nicolaus Schürch hat mir nach archivalischen Quellen die Schlachtprediger von 1815—1840 mit vieler Mühe bereiniget.

dieser Staats- und Geschichtsmann es war, welcher die Vorträge einführte. Die Namen der mir zur Kenntniß gewordenen Festredner, deren Wahl von jeher bei der Landesregierung oder aber eines ihrer Dikasterien stund, sind Folgende:

1783 Keller, Theoring, Cämmerer und Pfarrer in Ufhusen.
1784 Ronka, P. Anton, Conventual von St. Urban.
1785 Braunstein, P. Joachim, Barfüsser in Lucern.
1786 Göldlin, Franz Bernard, Pfarrer in Inwyl.
1792 Stalder, Franz Joseph, Pfarrer in Escholzmatt.
1793 Mohr, Melchior, Pfarrer in Geis.
1794 Pfiffer, Karl, Pfarrer in Richenthal.
1795 Schalbretter, Niclaus, Pfarrer in Großdietwyl.
1796 Geiger, P. Franz, Professor, Barfüsser in Lucern.
1797 Müller, Thaddä, Leutpriester in Lucern.
1798 Häfliger, Bernard, Pfarrer in Hochdorf.
1799 Stalder, Franz Joseph, Pfarrer in Escholzmatt.
1800 Zing, P. Ferdinand, Barfüsser in Lucern.
1801 Müller Thaddä, Leutpriester in Lucern.
1802 Villiger, P. Berchtold, Professor in Lucern.
1807 Scherer, Franz Joseph, Pfarrer in Römerschwyl.
1808 Göldlin, Franz Bernard, Propst in Münster.
1809 Kopp, Franz Jacob, Pfarrer in Neudorf.
181 . Hecht, P. Xaver, Großkellner in St. Urban.
181 . Ottiger Joseph, Pfarrer in Entlebuch.
1815 Widmer, Joseph, Chorherr und Professor in Lucern.
1816 Gügler, Alois, Chorherr und Professor in Lucern.
1817 Troxler, Heinrich, Pfarrer in Richenthal.
1818 Salzmann, Jos. Anton, Chorherr und Prof. in Lucern.
1819 Müller, Thaddä, Leutpriester in Lucern.
1820 Stalder, Franz Jos., Decan und Pfarrer in Escholzmatt.
1821 Geiger, Franz, Chorherr in Lucern.
1822 Wissing, Martin, Pfarrer in Sempach.
1823 Bieri, Johann, Chorherr in Münster.
1824 Rengli, Thomas, Pfarrer in Inwyl.
1825 Müller, Thaddä, Leutpriester in Lucern.
1826 Sigrist, Joseph, Pfarrer in Rußwyl.
1827 Staffelbach, Ignaz, Caplan in Hitzkirch.
1828 Schmid, Niclaus, Professor in Lucern.

1829 Amrein, Joseph, Pfarrer in Udligenschwyl.
1830 Jost, Franz, Pfarrer in Kriens.
1831 Sigrist, Georg, Decan und Pfarrer in Wolhusen.
1832 Waldis, Jacob, Leutpriester in Lucern.
1833 Unterfinger, Rudolph, Pfarrer in Menznau.
1834 Hofstetter, Joseph, Chorherr in Münster.
1835 Röthelin, Alois, Pfarrer in Schongau.
1836 Tanner, Anton, Professor in Lucern.
1837 Waldis, Jacob, Leutpriester in Lucern.
1838 Sigrist, Georg, Decan und Pfarrer in Wolhusen.
1839 Schmidli, Jost, Pfarrverweser in Uffikon.
1840 Schnyder, Vital, Caplan bei Maria-Hilf in Lucern.
1841 Widmer, Joseph, Chorherr in Münster.
1842 Buck, Jacob, Pfarrer in Hitzkirch.
1843 Ernst, Eduard, Pfarrer in Ettiswyl.
1844 Herzog, Xaver, Pfarrer in Ballwyl.
1845 Ackermann, Michael, Pfarrer in Emmen.
1846 Fuchs, Christophor, Chorherr und Professor in Lucern.
1847 Häfliger, Jost, Pfarrer in Luthern.
1848 Elmiger, Melchior, Pfarrer in Schüpfheim.
1849 Leu Burkard, Chorherr und Professor in Lucern.
1850 Sigrist, Georg, Chorherr und Kantonsschulinspector in Münster.
1851 Riedweg, Mathias, Pfarrer in Escholzmatt.
1852 Schürch, Niclaus, Professor in Lucern.
1853 Reinhard, Sebastian, Pfarrer in Reiden.
1854 Schnyder, Vital, Leutpriester in Sursee.
1855 Jost, Johann Baptist, Pfarrer im Rain.
1856 Bölsterli, Joseph, Leutpriester in Sempach.
1857 Tanner, Anton, Chorherr und Professor in Lucern.
1858 Schürch Melchior, Stadtcaplan in Lucern [1].

d. Capelle des heiligen Kreuzes.

Ausserhalb des südlichen Thores des Städtchens Sempach, in der Spitze jenes Dreieckes, welches die hier auseinanderge-

[1]) Nur der Charakter der Kanzelredner ist angegeben, den sie zur Zeit des Auftretens trugen.

henden Strassen nach Rothenburg und nach Adelwyl bilden, und wo nunmehr ein großes Kreuz aufgerichtet ist, stand eine Kreuzcapelle. Wann dieselbe erbaut worden, steht nicht verzeichnet; es scheint aber dieses nicht lange vor dem Jahr 1584 geschehen zu sein [1]). Der von Leutpriester Ulrich 1584 verfaßte Rodel der Einkünfte sagt [2]): „die nüw Kapell zu dem hl. Crütz „hatt noch sonders nüt dan ein schöner bomgarten, kost 100 Gl., „hat Jacob Willimeier zu einer fundation gestiftet, darus man „durch das Jar allwegen zu 14 Tagen ein Meß lassen lesen." Laut dem Jahrzeitbuche [3]) wurde dieser an der Büelmatte gelegene Baumgarten schon vor 1604 „ad fabricam cum licentia" verkauft. Um das Jahr 1610 unter Leutpriester Mazinger vergabte Kirchmaier Heinrich Schürmann von Bruderhusen an die „neuwe Kapell by dem ellenden Crütz," und um 1615 unter Oberhenslin Hans Thuet — jeder ein Jahrzeit [4]). Die Einweihung (vera dedicatio Capellæ ante portam civitatis) ward am Sonntage nach heiligen Kreuz-Erfindung gefeiert [5]). Da kein Priester verpflichtet war, in dieser Capelle Messe zu lesen, wenn er es nicht „privatim old devotionis gratia" that [6]); so scheint selbe nur die Sehnsucht nach einem größern, dem heiligen Kreuz geweihten Kirchlein wach gerufen zu haben. Am Ende des Jahres 1628 herrschte im Städtchen die Pest (Nervenfieber?) [7]). Diese veranlaßte, daß der Leutpriester R. Entlin und der Rath gelobten, auf dem vor dem südlichen Thore gelegenen Platze eine neue heilige Kreuz-Capelle zu erbauen. Entlin schreibt im Sterbebuche ad annum 1628: „1628, die festo sancti Joannis Evang., „factum votum a Magistratu et civibus de restaurando vel funditus

---

[1]) Die beiden Glöcklein der Capelle, von denen das eine der heiligen Dreieinigkeit, das andere der heiligen Maria geweiht ist, tragen die Jahrzahl 1582 und die Buchstaben M. S., welche vermuthlich den Giesser bezeichnen.

[2]) Staatsarchiv Lucern.

[3]) Fol. 36, a.

[4]) A. a. O. 23, b.

[5]) A. a. O. 27, a.

[6]) Widmers Diurnale im Pfarrarchiv, S. 17 und 31.

[7]) Das „Gemeinbuch" im Stadtarchiv Sempach sagt: „1628 war ein stärbet „in der statt, starben jung und alt uf die 100 Personen." Das Todtenbuch bestätigt es.

„reædificando sacello et transferendo illo ad honorem . . . Quo facto, „cessavit manus percutientis, unicus peste amplius obijt, quod „firmiter teneo, credo, confirmo.“ Diese Stiftung bestätigt auch das Gemeindbuch, indem es bemerkt: „1632 ist die hl. Kreuzka-„pelle auf diesen Platz verändert und gebuwen worden durch „Rudolf Entlin Bauherr. Sie stand zuvor bei der Kilchli-Matten „aussen beim Creutz“ [1]. Das neue Kirchlein wurde am 27. Mai 1635 durch Anton von Tiberias, Suffragan zu Constanz, ein-geweiht [2]. Die Kirchweihe wird seither am zweiten Sonntage des Herbstmonats gehalten. Um die Capelle in Aufnahme zu bringen, veranlaßte Leutpriester Entlin die Stiftung mehrerer zur Stunde nach bestehender Jahrzeiten, sowie die Aufnahme von Opfern. Eine Verordnung vom 23. Winterm. 1671, erneuert am 1. Aprils 1744, lautet: „Die lebendigen Opfer, die Feder-„opfer, gehören dem Leutpriester, die andern der Capelle“ [3].

Im Jahr 1725 brachte Johann Duner eine Partikel des hl. Kreuzes von Rom heim. Dieselbe wurde am 14. Weinm. Nachmittags feierlich in Empfang genommen [4].

Zu verschiedenen Zeiten, so z. B. im Jahre 1752 ff., 1830 u. s. w., wie die noch vorhandenen Grabplatten beweisen, wur-den im Chore und im Schiffe der Capelle Leichen eingesenkt [5].

Das reine Guthaben, welches im Jahr 1698 sich auf Gl. 935 belief [6], im J. 1718 in Gl. 44, Schl. 30 Pfenningzinsen be-stund [7], steht am Schlusse des Jahres 1855 zu Fr. 6789 n. W.

e. Capelle bei der Tanne.

Des Hofes Wenischwand (Weniswandon), welchen Namen ich im Jahr 1310 zum ersten Male verzeichnet finde [8], gedenkt auch die Uebergabsurkunde Sempachs an das Gotteshaus Lu-

---

[1] Archiv der Stadt Sempach.
[2] Firmbuch Sempach.
[3] Pfarrarchiv.
[4] Manuscript im Pfarrarchiv.
[5] Jahrzeitbuch 16, b.
[6] F. Balthasar, Materialregister, Bd. V, 521.
[7] Rathsprotocoll Sempach.
[8] Geschichtsfrd. V, 174. Segesser, Rechtsgeschichte I, 775, Anm. 1.

cern im Jahr 1420 [1]) als eines Zehentbezirkes. Ob vor der Stiftung der noch bestehenden Capelle schon eine kleinere bestanden, ist zu vermuthen. Den Bau und die Bewidmung der gegenwärtigen Capelle der heiligen Anna zur Tanne gelobte der Besitzer des Hofes bei der Tanne zu Wenischwand, Kleinhans Schürmann, nachdem er durch die Fürbitte der Mutter Anna von „schwärer fürgefallenen libß Noth wunderbarlich erledigt worden" [2]). Balthasar, Bischof von Ascalon, Suffragan von Constanz, weihte die Capelle am 10. Mai 1583 [3]). Die Großsöhne des Stifters, Hans, Michael und Caspar Schürmann beurkundeten den 20. Aprils 1621 die Pflicht des Unterhaltes. Diese haftet gegenwärtig noch auf den Nachfolgern der vom Begründer besessenen Liegenschaften an Land und am „Maiersholz" [4]).

Die 24 an die Capelle gestifteten Jahresmessen wurden 1780 bischöflich auf 16 reducirt [5]). St. Anna wird mit drei heiligen Aemtern festlich begangen.

Vom Jahr 1841 bis 1851 wohnten nacheinander in der bei der Capelle neuerbauten Einsiedelei mehrere Waldbrüder [6]). Die freundliche Lage und Umgebung wollte aber die Clause nicht recht gedeihen lassen.

Der Altar wurde im Jahr 1851 gereinigt und erneuert.

Das reine Vermögen der Capelle betrug am Schlusse des Jahres 1855 Fr. 2270 n. W.

---

1) Geschichtsfrd. IV, 92.

2) Stiftungsbrief im Pfarrarchiv.

3) Jahrzeitbuch Sempach 41, b. Die ältere Glocke mit der Umschrift: „Jesus Nazarenus, rex Judiorum" trägt die Jahrzahl 1594; die jüngere und kleinere goß 1775 Johann Metzger in Zofingen. Die Umschrift lautet: „Ave Maria, gratia plena, dominus tecum."

4) Berühmt durch die Sempacherschlacht.

5) Pfarrarchiv.

6) Einer derselben war Bruder Niclaus, sonst Jacob Huwyler von Rickenbach. Er verlegte sich auf die Malerei, und als Schüler des berühmten Paul Deschwanden von Stans, unsers Vereinsmitglieds, besitzt er keinen geringen Namen. Seither ist derselbe von der Genossenschaft ausgetreten.
Auch im nahen Bruderhusen lebten in frühern Zeiten Eremiten. (Vergl. Segesser, Rechtsgeschichte III, 285.)

f. Die Schloßcapelle auf Wartensee.

Wartensee [1]) war ein Edelsitz [2]), ein Burgstall, auf einer kleinen, den Sempachersee überragenden Anhöhe ob dessen südlichen Ende. Nach der Schlacht soll dasselbe zerstört worden sein [3]). Seit dem Wiederaufbaue (1524) wurde Wartensee mit einer im ummauerten Hofraume freistehenden Capelle in der Ehre des heiligen Josts [4]) geschmückt. Die Pflege derselben stund in der Hand des jeweiligen Eigenthümers [5]), und war so verschieden,

---

[1]) Warte, custodia, locus munitus ad vigilandum et custodiendum, „ein in der Höhe gestelltes Wachthaus." (Ziemann, mittelhochdeutsches Wörterbuch, S. 614.) Unsere „Wart am See" ist zu unterscheiden von der gleichnamigen, berühmten Burg Wartensee bei Rorschach, die ein reicher Edelknecht des Klosters St. Gallen erbaute. (Ildephons von Arx, Geschichte von St. Gallen I, 499.)

[2]) Wir finden im Jahr 1275 den „freien" Hans von Wartensee (Geschichtsfrd. VII, 164); im J. 1317 und 1320 Ulrich von W. (a. a. O. V, 182; Kopp, Geschichte der eidg. Bünde IV, 257, Anm. 5); 1345 Hans von W., Ritter und dessen Sohn Ulrich im J. 1370 (Attenhofer, Denkw., S. 36, 111.) Im Geschichtsfrd. (V, 94) erscheint als Wohlthäterin von Beromünster Adelhaid von W.

[3]) Cysat, Collectan. C, 235. In Uebereinstimmung mit Cysat läßt Attenhofer (a. a. O., S. 24) die Wartensee'r nach dem Sempacher Treffen die Capelle in Nottwyl erbauen. Allein dieses ist unrichtig; denn bereits im J. 1322 übergibt Propst Kunrad von Gösgon zu Schönenwerd die Capelle in Nottwil mit allen Rechtsamen der Stift zu Werd, und wendet selbe der dort neu gegründeten St. Johanns Pfründe zu. (Solothurner Wochenblatt 1821, 398, 399.)

[4]) Visitationsbericht des Decans Nicolai vom J. 1632. (Cämmererlade Sursee.)

[5]) Den 24. Brachm. 1337 empfängt „der veste Man Volrich von Galmton, Ritter und Bürger von Sempach (Geschichtsfrd. V, 181) von Kaiser Ludwig als ein Reichslehen jene zwei Schupossen zu Wartensee die „drithalb „phunt gelten, vnd die sin aigen sind", zurück, nachdem er selbe an das Reich aufgegeben. Im J. 1361 schon hatte als österreichisches Lehen den „Hof ze Wartense emphangen Bantlyon von Galmton." (Kopp, Geschichtsblätter II, 204.) Wartensee im Amte Rothenburg, ein „fryer Hof", war 1471 Eigenthum der Kinder Peters von Emmenwald, in deren Namen Bürgi Meier als Vogt handelt. (Geschichtsfrd. III, 268) Hans Zimmermann, Vogt der Frau Anna Schopfmanninn, von Neukirch, verkauft das „Burgstall" sammt seinen weitläufigen Gütern den 14. Herbstm. 1514 für Gl. 600 an den Rathsherrn und nachmaligen Schultheissen Peter Zukäß in Lucern (a. a. O. IV, 310). Dieser, der „ältere", welcher noch wei-

wie dieser. Daß dieser Capelle mitunter große Aufmerksamkeit geschenkt wurde, zeigt sich, zumal selbe mit vielfachen Votiven [1]) der Gläubigen geziert, und mehrerer päpstlicher Ablässe sich erfreute. Während die Capelle, wie das ganze Gut, bis zum J. 1807 zur Pfarrei Neukirch gehörte, wurde dortselbst alljährlich an Maria-Himmelfahrt Beicht- und Communiontag, (Zwetschgen-Ablaß genannt) gehalten. Seit das Kirchlein im Pfarrkreise Sempach liegt, widmeten selbem die Besitzer keine besondere Pflege. Wenn auch nicht zum Opfer der heil. Messe, so klingen annoch die reinen und hellen Töne des Glöckleins [2]), so freundlich als fleißig, über des See's südliches Ende, um der Mutterkirche den Morgen-, Mittag- und Abendgruß zu bringen. —

tern Grund und Boden in Eggerschwyl hinzukaufte, ließ 1524 das in Trümmer versunkene Burgstall neu aufbauen. Im J. 1580 besaß Ritter Niclaus Zukäß Wartensee. Den 7. März 1588 verkaufte Johann Lüpolt Peyer, im Namen seiner Frau Elisabeth Zukäß und ihrer Kinder, Sitz, Schloß und Hus sammt 106 Jucharten Land und 14 Jucharten Wald für 4300 Gl. an den Schwager Hauptmann Gilg Fleckenstein, des Rathes; dieser nahm nicht unwichtige Reparaturen am Schlosse vor. Er starb 1603, und hinterließ das schöne Gut seiner Frau Dorothea, geborne Holdermeier und ihren Kindern. Im J. 1630 gehörte Wartensee der Margaritha Pfyffer, Frau des Josts Amrhyn; so noch 1646. Den 20. Winterm. 1647 verkaufte mit Rath und Beistand seiner Mutter Margarith Amrhyn, geb. Pfyffer, Karl Christof Fleckenstein dieses Besitzthum dem Kirchmaier Fridli Helfenstein zu Neukirch. Allein schon 1648 ist Wartensee Eigenthum des Pannerherrn Ludwig Schnyder, nachmals Schultheissen in Sursee. Von 1674 bis 1721 finden wir es in den Handen Junkers Irene Schnyder, 1721 und 1726 in denen Junkers Jost Franz Schnyder. Um 1820 kamen die Güter aus der Familie Schnyder in die Hände von Landleuten, die nach und nach etwelche Parzellen veräusserten. (Schloßtruhe Wartensee.)

[1]) Unter diesen erscheinen „Kröten“ aus Blech und Holz. Rochholz (Sagen aus dem Aargau I, 341) findet die Krötenfiguren ex voto mancherorts aufgehängt, und zwar aus Wachs wider die Mutterkrankheit (malum hystericum), weshalb sie auch „Bärmutter“ heissen, und aus Eisen verfertiget, als Opfer von Schwangern herrühren.

[2]) Im Thürmchen hängen zwei Glöcklein. Das größere hat die Umschrift: St. Jodoce, ora pro nobis 1648; und bereits ist das Schnyder'sche Wappen eingegossen. Das kleinere Glöcklein mit der Jahrzahl 1747 hat die Umschrift: „Ave Maria, gratia plena, dominus tecum“, und unterhalb steht: „Anton Kaiser in Zug goß mich.“

Nachdem bereits im vorjährigen Bande das Alter und die Bauweise der Kirche in Kirchbüel im Allgemeinen besprochen worden war (S. 35—38), mit der Zusicherung, daß dem Schlusse der Abhandlung über die Geschichte der Pfarrei Sempach entsprechende Zeichnungen werden beigegeben werden, — so freut es uns, dieses Versprechen nunmehr verwirklichen zu können. Die artistische Beilage bringt Nro. 1 im Grundrisse und drei Ansichten eine detaillirte Veranschaulichung der alten Kirche von Kirchbüel, welche wir dem um den historischen Verein schon so vielfach verdienten Mitgliede, Herrn Ingenieur Franz Xaver Schwytzer, bestens verdanken. Derselbe hat nicht nur, in freundlichem Entgegenkommen, sich Mühe gegeben, die verschiedenen baulichen Verhältnisse dieses Gotteshauses architektonisch zu ermitteln und niederzuzeichnen, sondern selbst eine weitere, erschöpfende Darstellung (nach eigener Ansicht) über Alter, Gestaltung und Construction in die Sammlungen des Vereins niedergelegt. Wir gedenken daraus nur dasjenige hier zu berühren, was zunächst auf die beigegebenen Abbildungen, zu mehrerm und bessern Verständnisse, sich eignen dürfte.

Die Kirche besteht aus drei Haupttheilen: Langhaus, Chor und Thurm.

Das Langhaus oder Schiff mißt im Hohlen der Länge nach: 51'; in der Breite 21' 5", und in der Höhe 19' 2". Die Mauerdicken wechseln zwischen 2' 7" zu 3'. Die sich gegenüberstehenden sind indessen einander nicht gleich, weßhalb das Schiff kein genau rechtwinklichtes Viereck ist. Eine flache Holzdecke schließt den Raum nach oben ab.

Auf der nordwestlichen Langwand sind 11½ Fuß über Boden, 4 kleine 3½ Fuß hoche, 9 à 10 Zoll weite nach innen und nach außen abgegleifte Rundbogenlichter angebracht. Auf derselben Wand, doch nur auswendig sichtbar, ungefähr in der Richtung der Seitenaltäre, etwas tiefer und kleiner als die besagten Fenster, ist eine Nische von gleicher Form; vermuthlich einst auch ein Fensterchen zu besserer Beleuchtung der Altare, als die großen Fenster auf der anderen Langwand noch nicht ausgebrochen waren. An dieser befinden sich nun drei Lichter. Das hinterste ist den gegenüberstehenden gleich und hat noch seine alte Verglasung: ganz kleine runde Scheiben von weißem, und die Eck-

hüllungen von meergrünem Glas. Das mittlere Fenster ist $10^1/_2$' hoch und $3^1/_2$' breit, spitzbogen mit feiner Giebelverzierung. Das vordere ob der Seitenthüre ist länglich geviert $7^1/_2$' hoch.

Der Chor, um eine Stufe höher als der Boden des Langhauses, ist durchschnittlich $30^1/_2$' lang, 18' 3'' breit und 18' 4'' hoch. Wir sagen durchschnittlich, weil auch hier keine Seite im Maaß der gegenüberliegenden gleich kommt. Die Axe des Chores bildet keineswegs die Verlängerung derjenigen des Schiffes, sondern weicht in dem Maß rechts ab, daß der Abstand an der hintersten Chorwand fast 1 Fuß beträgt. Um diese Unregelmäßigkeit dem Auge möglichst zu entziehen, wurde der Hauptaltar außer die Mitte des Chores gestellt. Die Chordecke, ein Gewölb in verdrücktem (nicht spitz-) Bogen, ist mittelst steinernen Rippen getragen, die sich an den Wänden 7 Fuß über Boden stützen und in steinernen Rosetten (Schlußsteinen) an der Decke speeren. Der Raum des Chores wird von drei s. g. gothischen Fenstern (10' 8'' hoch, 3' 6'' breit) beleuchtet. Eine Thüre zunächst hinter dem Chorbogen gibt Zugang in Sacristie und Thurm.

Der Thurm ist im Plan ein regelmäßiges Viereck von 16 Fuß auswendiger, und 7' inwendiger Seitengröße; daher von 4 Fuß Mauerdicke. Seine Höhe bis unter Dach mißt 51 Fuß.

In der Bauweise sind die drei kurz gezeichneten Gebäudeabtheilungen verschieden. Soviel des dick aufgetragenen, nur an wenigen Stellen abgelösten festen Bestiches erkennt werden kann, besteht das Gemäuer des Langhauses aus s. g. Kugel- oder Rollsteinen, ähren- oder fischgratförmig geschichtet. Ob die ganzen Mauern so gebildet sind, läßt aus angegebenem Grunde sich nicht behaupten.

Das Gemäuer des Chores ist gewöhnliches Bruchsteingemäuer. Auffallend anders ist der untere Theil des Thurmes construirt. Er besteht aus 31 Quaderschichten von 5'' à 7'' Höhe. Die Quaderstücke sind zwar von ungleichen Längen, hingegen zu regel- und winkelrechten Fugen sauber abgerichtet und die zu gesichtstehenden Flächen mit dem Meißel glatt behauen [1]). Die

[1]) Es ist dieses keineswegs die Mauerart, welche der Hr. Verfasser der Pfarrei Sempach nach den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft von Zürich zu erkennen glaubt. (Geschichtsfrd. XIV, S. 35.)

Höhe des Quaderstockes beträgt 22′. In den 22ten und 28ten Lagen (von unten auf gezählt) sind südost- und südwestwärts auf jeder Seite drei gevierte Sparenlöcher. Ueber dieses Quaderwerk ist das Gemäuer unregelmäßig, wie zu vermuthen ist, aus Bruch- und Feldsteinen erstellt, der ebenfalls dicke Bestich läßt keine Steinfügungen erkennen. In der Höhe von 38′ umzieht den Thurm ein traufkehlenförmiger Steingurt, nun stark verwittert. Unmittelbar folgen die gekuppelten Schalllichter an den südwärts gekehrten Seiten, $5^{1}/_{2}$′ hoch in Spitzbögen. An der Südostseite steht der Mittelpfeiler der Fenster nicht in der Mitte der Thurmseite. Das zweiwalmige (käsbissenförmige) Thurmdach, wie das der Kirche, endet unten auf einem sehr wenig vorspringenden Traufgesims. Ohne des Angeführten, entbehrt der ganze Bau allen und jeden architectonischen Schmuckes und Verzierungen, und zeichnet sich mehr aus als einen stark gegen Richtung, Loth und Winkel sich verstoßenden Bau, aus Händen hervorgegangen, die Winkel, Schnur und Senkel nicht scharf benutzten. Spätere Veränderungen, Bestich und Ueberdünchungen werden zur nunmehrigen Formation wohl auch ziemlich beitragen.

Zwischen diesen Oberflächlichkeiten und Einfachheiten ragen, als das Alterthum bezeichnend, immerhin folgende Kennzeichen hervor: Vorerst gerade der Mangel an Gesimswerken, Strebepfeilern und Umfassungsmauern, dann die flache Holzdecke des Langhauses, insbesonders aber die kleinen hochangebrachten, abgeschmiegten Rundbogenfenster, nebst dem Quaderstock des Thurmes. Jenes auf das Langhaus bezügliche, sind Eigenthümlichkeiten des romanischen Baustyles bei kleinern Kirchen, wie selbe in Landen wo das Christenthum, hiemit auch die Civilisation sich entwickelte, im 10. und 11. Jahrhundert in Uebung waren. In unserer Gegend gieng es mit der Baukunst wie mit Vielem, so da nicht erfunden worden ist, sondern aus Nachahmung entstund. Schöpfungen dort in diesem Gebiet giengen ähnlichen bei uns um halbe Jahrhunderte und mehr voran; was anderwärts an Bischofsresidenzen, großen Klöstern, mächtigen Städten und Burgen aus kunstfertiger Hand meistens reich und geschmackvoll hervorgieng, wurde in unsern, später und flau sich entwickelnden innern Thälern, von gemeinen Handwerkern nachgemacht, an kleinen Orten und Gebäuden öfters nachgepfuscht. Und wenn der roma-

nische Styl im 10. und 11. Jahrhundert in Teutschland zu voller Entwicklung gestiegen war, so hindert das nicht, daß die Kirche an dem noch wenig bevölkerten und wenig cultivierten Eicherberg, in kärglicher nicht kunstfertiger Nachahmung dieses Styles doch erst im 12. Jahrhundert entstehen konnte. Die ersten archivalischen Spuren über Sempach und seine Umgebungen (Maierhof) als bewohnte Gegend, erscheinen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts [1]). Die dortige Entwicklung (Cultur) darf hiemit nicht weit hinter dieser Zeit gesucht werden, und ein früherer Bestand einer Kirche ist darum kaum wahrscheinlich. Wesentliches an der Kirche, namentlich der Chor, fällt einer viel spätern Zeit anheim, indem offenbar eine s. g. Hauptrestauration an derselben vorgenommen worden ist. So hatte die südwestliche Langmauer des Schiffes unstreitig Fenster, wie die gegenüberstehende, welche aber der Priesterschaft und dem Volke zu wenig Licht gaben, weßhalb dann große, wie beschriebene, ausgebrochen wurden. Auch die Thürengewänder werden bei diesem Anlasse neu eingesetzt worden sein. Der Chor, ursprünglich sehr wahrscheinlich ein kleines Viereck [2]) ohne Sacristieanbau, wurde nahmhaft erweitert und nach damals noch üblichem Baustyl größtentheils neu angelegt. Und dieses geschah sonder Zweifel im zweitletzten Decennium des 16. Jahrhunderts; und wir nehmen die Jahrzahl 1585 an einem Schlußsteine der Gewölbsgurtung eher für das Datum einer Neubaute, als für dasjenige einer Reparatur an, wie im Geschichtsfreunde (Bd. XIV, S. 37) vermuthet wird [3]).

Was nun den untern Theil des Thurmes anbelangt (der obere ist Arbeit aus dem 15. (Ende) oder 16. Jahrhundert), so

---

1) Geschichtsfrd. Bd. XIV, pag. 12, 20.

2) Aehnlich, wie bei der nicht minder alten St. Peterscapelle in Lucern.

3) Die Begründung dieser Vermuthung, daß nämlich die hier vorkommende Bauart gegen Ende des 16. Jahrhunderts bereits außer Uebung gewesen sei, ist jedenfalls irrig. Wie mit dem Kommen, so verhielt es sich auch mit dem Verschwinden der Baumode bei uns in frühern Zeiten. In unsern Gegenden wenigstens war diese Bauart keineswegs außer Uebung; Beweis hiefür ist das um die gleiche Zeit auf dem Wesemlin zu Lucern neugebaute, nicht reparirte Gurtengewölb, ferner unzählige Porten und Fenster in allen Städten der innern Schweiz, die aus der zweiten Hälfte des 16. und gar viele aus den ersten Decennien des 17. Jahrhunderts herkommen.

ist dessen Alterthum jedenfalls schwieriger zu erklären. Die abstechende Verschiedenheit und Sorgfalt, mit welcher dieser Theil gebaut ist, in Vergleich zum Uebrigen, würde die Annahme, daß dieser Theil ursprünglich einem andern Zweck und Gebäude bestimmt und in anderer Zeit erstellt worden sei, als die Kirche, entschuldigen. Indessen kommen Thürme von ganz gleicher Constructionsweise oft vor, die erwiesenermaßen aus dem 12. Jahrhundert stammen; und positiverer Daten entbehrend, können wir ihm auch kein größeres Alter zuerkennen, etwelche Wahrscheinlichkeit, daß er älter sein dürfte, immerhin nicht zurückstoßend.

Urkundliche Beilagen.

1.

1361, 6 März und 29 Weinmonats.

(Staatsarchiv Lucern.)

a.

Dem Erwirdigen in got Vatter vnd Herren Herr Heinrich von gottes gnaden Bischoff ze costentʒ, Johans | von den selben gnaden Abt vnd gantʒ capitel der kilchen ze morbach, die da gehörend ist An | die römschen kilchen an mittel, sant benedicten ordens, Basler bistum, schuldig wirdikeit mit | schnelli des gemüötʒ nachzefolgen zuo der gehörd vwer vätterlichi mit erhörung diser | gegenwirtikeit begeren wir ze komen, Das Hans von engelwartingen, vnd Heinrich von engel- | wartingen, gebrüder, in der Capell gelegen ze Sempach in der stat vwers bistums einen alter | von nüwem gebuwen händ mit guötern vnd nutʒen, die hienach geschriben ständ, gewidmot geben | vnd hingeben vmb heilsami vnd hilfflichi ir vnd irvordern seilen; Doch also, daz nach dem tod | Heinrich des kilcherren von buochrein die nachgeschribnen güötern geben vnd zuo zeichnot ze widum | des vorgenanten altars dem Capplan des altars, der zuo den ziten ist, frylich lidklich gentʒlich vnd | volkomenlich bekert vnd zuo gefüogt werdin an widerred der erbern Heinrich von buochrein kilcherren | vnd mengklichs, vnd den selben altar wolt er in der er der heilgen junkfrowen vnd magt maryen | wichen, vnd daz die erst meſſ

dar vff gehebt werd, vnd daz der Capplan des selben altars | geheissen werd ein frümesser. Ouch der vorgenant Heinrich kylcherr ze buochrein vnd die Rät der stat | ze sempach händ vns gebetten demütenklich vnd mit gantzem flis jres hertzen, als die den da die | eigenschaft der kilchen ze sempach zuogehört, weli kilch vns vnd vnserm tisch zuo geeignet ist, | Das wir als recht kilcherren der kilchen ze sempach die hingebung vffetzung vnd widum, die da | beschechen ist dem vorgenanten altar durch die vorgenanten gebrüder von den gütern vnd nutzen die hie | nach geschriben stand, wellin bestäten vnd festnon, vnd vnsern gunst vnd willen, als die den die | eigenschaft zuogehört, geben Wir nach rät vnd emsiger betrachtung, Das die, die da beschechent | vmb merung götlicher vbung vnd in der er der heilgen junkfrowen vnd höchgelopten magt | maryen vnd vmb heilsammi der gelöbigen seilen sind mit dem obrosten werk ze fürdrend. |

Wir Johans abt vnd daz capitel der vorgenanten kilchen ze morbach, die selben hingebung, widum, buwung | vnd vffetzung des vorgenanten altars als die, den die eigenschaft zuogehört, in aller der mass gestalt | vnd recht, nach dem als die recht wellend, daz sölichi ding beschechen söllent, bestäten vnd vestnen | vnd vnsere gunst mit diser gegenwirtikeit dar zuo geben, Doch also, daß der Capplan des vorgenanten altars | den lüppriester der kilchen ze Sempach jn sinen nutzen nit beschwär noch verser, vnd nüwe recht | vnd gewonheiten im selber nit zuoziech vnd zuoeignig, Won als for als in costentzer bistum vnd an | den stetten vnser kilchen sempach da bi vmb in ersten messen gewonlich ist ze beschehen. Wenn aber | nach dem tod des vorgenanten Herr Heinrich kilcherren ze buochrein der selb altar ledig wirt von | todes wegen oder fryger vffgebung des vorgenanten altars, Wir johans, abt vorgenant | vnd vnser vorgenant kilchen morbach nachkomen von emsiger gebet der lüt des | geschlächtes der vorgenanten von engelwartingen ze sempach oder da bi vmb seshaft, so die selben | von engelwartingen in leben nit sind vnd abgand, nach dem tod der vorgenanten von engelwartingen | von bett wegen der Räten der stat ze sempach einen biderben vnd erbern priester, für den | si schribent vnd bittend, flissenklich wellen, vnd söllen dem selben priester, für den si | bittend, den selben altar vnser frowen der frügen mess ir bet ze erhören lichen vnd |

den Capplan des vorgenanten altars dem erwirdigen in got vatter vnd Herren Bischoff | ze Costentz nach dem als in sölichen sachen gewonlich ist vnd beschechen sol ze antwirten. | Wär aber, daz nach dem tod der von engelwartingen die Rätt der stat sempach, nach dem so der | altar ledig werd, von etwas sumselli oder misselhellung wegen für einen erbern priester | jn den nechsten zwen monoden nechst, nach dem so er ledig ist, vns oder vnsern nach komnen | nit schribent noch bittend, Wir johans vorgenant abt vnd vnser nachkomen der kilchen Morbach | dem vorgenanten altar vnser frowen vmb einen Capplan, wie schnell wir wellin oder mugent, mugen | wir versechen vnd vff den selben altar als vor antwirten. Dar vmb ewirdiger Herr der bischoff | vwer vätterlichi wirdikeit bitten wir mit begierlicher bett vnd vmb merung götlicher | vbung vnd vmb heilsammi der vorgenanten selon, die daz geben oder gewidmot hand, miltikeit | vwers gemüotz vnd ouch ansechent vnser bett vnd die vorgenant vfffatzung hingebung vnd widum | mit vwerm bischofflichen gewalt wellent wirdenklich bestäten vnd ouch andrü ding, die | vmb sölich sachen noturftig werdent gesechen, wellent erbarmhertzenklich mit teilen. | Wir Johans abt vnd daz gantz capittel der vorgenanten kilchen morbach in aller vorverheisnen | vnd jetliches offner zugniß vnd sterkung vnsri Jnsigel an disen gegenwirtigen brieff | haben wir geheissen anhenken. Datum anno domini Millesimo trecentesimo sexagesimo primo, sabato proximo ante dominicam qua cantatur letare. |

b.

Heinrich von den gnaden gotz bischof ze Costentz, Allen gelöbigen in got, zu den vnser gegenwirtig | brieff kommet, vnsern grus, in dem, der da ein gewari heilsammi ist eines jetlichen. Wan nu vor | Johans von engelwartingen vnd Heinrich von engelwartingen kilcherr ze buochrein in vnserm bistum ze | costentz, gebrüder, gelegen, in der capell der stat sempach vnsers vorgenanten bistums einen altar von nüwem habend gebuwen vnd vffgericht, vnd mit genanten guötern vnd nutzen vmb zimlichi | vffenthaltung einem priester gewidmot vmb irselbs vnd ir vordren seilen Heils willen Mit | vergunstung der erwirdigen vnd geistlichen des abts vnd Capittels des gotzhuß ze morbach, den |

die eigenschaft der lükilchen ze sempach zuo gehörend ist, Vns da gebetten hand demütenklich | vnd götlich, daz wir vmb merung götlicher vbung vnd der gelöbigen selen in got heilsammi die | vorgenant widum vnd vffriechtung mit vnserm bischofflichen gewalt bestätin vnd andrü ding, die zuo | solicher widum notdurftig sind, oder in deheinem weg notdurftig wärin, beruochtin ze tuond, | nach dem als diser brieff durch den vnser brieff gehenkt ist volkomenlich inne het; | vnd dar vmb won wir haben gesechen vnd flissenklich durch sechen, daz da begriffen ist in dem vorgenanten | brieff, so haben wir funden den vorgenanten buw vnd widum, daz die mit rechter satzung sind beschechen | in der er vnd lob gottes des almächtigen vnd der hochgelobten magt vnd muoter marien vnd | grosser hilff der seilen. Darvmb zuo des almächtigen gotz vnd der guönlichen magt vnd muoter | marien buwung, vfriechtung, hingebung vnd widum nach erzellung der selben briefen nach der ordnung | vnd gestalt, als die selben brieff jnne hand vnd wisend, Mit vnserm bischofflichen gewalt in dem namen | des Herren bewarin vnd bestätin mit disem gegenwirtigen brieff vnd durch gezügsammi, so haben | wir vnser bischofflich ingesigel gehenkt an disen brief. **Datum Constantie anno domini, millesimo trecentesimo sexagesimo primo, IV Kalendas novembris, Indictione XIV.**

Die Urkunde ist auf Papier geschrieben und war nie besiegelt.

2.

1458, 13 Weinmonats.

(Staatsarchiv Lucern.)

Jch Voli tamman, schultheß ze Sempach, Tuon kund allen den die bissen brieff an sechent oder hörrent lessen, das für mich komen ist vff den tag | als datum disses brieffes wiset ze Sempach in offen gericht, der bescheiden Ruedi diener, offnot da durch sinen fürsprechen, Wie er in den willen komen | were, das er all sin gutt liggentz vnd farentz, hus vnd hoff, acher vnd matten, nütz vssgenomen, in gemechtes wise machen vnd verschaffen wölte dem | altar des lieben Helgen sant anthony vnd ouch den selben altar in der statt ze Sempach gelegen nemen zuo einem rechten erben, Mitt der bescheidenheit, | ob die bescheiden frouw elli

Hussin sin elicher gemachel den ietzgenanten Rüdin vberleben were vnd ze Sempach wonhafft, das man denn der selben siner | elichen hussrouwen sin hus vnd den garten by der kilchen ze end ira wil in lipdinges wise sol lassen nutzen vnd niessen. Wen sy aber von todes wegen | abgan were oder in zitt were vnd nit ze Sempach in der statt wonhafft, dannanthin sol das selb vorgenannt hus vnd hoffstat vnd ouch der gart | gevallen sin dem vorgenanten lieben Helgen sant anthonien an sinen altar, an allermengklichs intrag vnd hindrung. Offnot ouch fürrer, als er | vormals der vorgenanten siner elichen Hussrouwen iran kran, namlichen sechs vnd drissig guldin an gold, vff sine recht des widems geschlagen habe, | den selben widem sin erben von der vorgenanten siner Hussrouwen oder von ira erben lössen mögen mit dien vorgenanten sechs vnd drissig guldin, als die | brieff harvmb gemacht söllicheș volkomenlicher in haben sind. Söllicher lossung welle er fürrer niemant me gestatten den sinem rechten | erben, das ist dem obgedachten altar des lieben Heilgen sant anthony, den er zuo einem rechten erben genomen habe. Offnot ouch fürrer, wie er | die kotten matten geledigeț habe von dem widen als durch einen wechsel eines stuckis in dem v. ermoss, daz da stosset vffhin an des frymessersmatten, | das er für frig lidig eigen geben habe an die pfruond ze kilchbüel, als sölliches einem schulthetzen vnd Ratt ze Sempach wol ze wissen sige | Mitt der selben matten ze tuon vnd zelan, wölle er ime ouch in disem gemecht mit diser bescheidenheit als hie nach geschriben statt vorbehaben; | wer sach, das er lipsnarung halb nit vberwerden möchte, das er den die selben matten mögge an griffen, sin lipliche narung da mit ze versechende | vnd nit fürrer. Vnd liess an recht, was recht wer, vnd wie er söllicheș tuon sölte oder möchte, das es krafft nu vnd hienach vnd yemer habent were. | Also gab gemein einhellig vrteil, syd dem mal er in den willen komen were, das er söllicheș wol tuon möchte, besunder mit eines richters | hand vffnemen vnd wider inantworten, vnd wen das beschechę, das es wol krafft vnd macht nu vnd hienach habent were das ouch do | in gericht ze hand beschach. Des begert der jetzgenannt Rüedi diener für sich vnd für den selben obgedachten altar ein vrkund, das | yme ze geben erkent ward. Harumb ich obgemeldeter Voli tamman, schulthetz, von des ge-

richtes vnd finer ernstlicher bett wegen hab ich yme | geben disen brieff, vnd min secret Ingesigel daran gehenkt ze vrkund aller obgeschribnen dingen, doch mir vnd minen erben vnschedlich. | Hie by sint gesin die bescheidnen erberen Rüedi kuon, Hensli von levron, riedi wilistat, vnd ander erber lütte vil. Der geben ist | vff fritag vor sant gallen tag, do man zalt tusing fierhundert vnd darnach in dem acht vnd fünfzigosten iare.

Das Siegel des Schultheißen hängt noch an der Urkunde, ist aber stark beschädigt.

3.

1546, 25 Wintermonats.

(Staatsarchiv Lucern.)

Reverendissimo in Christo patri ac domino Domino Joanni archiepiscopo Lundunensi, Episcopoque Constantiensi | atque Rosshildensi, aut eius excellentis paternitatis in spiritualibus vicario generali. Vestri ex animo devoti Jacobus | Buss præpositus, nec non comune ecclesiæ collegiatæ divi Leodegarii Civitatis Lucernensis, Diocesis vestræ, collegium | summam a deo præcantur felicitatem, idque cum reverentia debita, atque obsequiis condignis etc. Quia eximius dominus | Joannes Fonwiler, quondam dominici gregis ecclesiæ parochialis in Sempach pastor vita defunctus, dictam parochiam pastore | carentem reliquit, Nos itaque (ut veri collatores), ne oves dictæ parochiæ Evangelicæ doctrinæ penuria laborantes, hinc inde errarent, In mortui locum reverendum dominum Christophorum Hemmerli tam vita quam moribus satis perspicuum, qui animarum curæ | incumbat, subrogavimus, obnixe rogantes, ut dictum Dominum Christophorum, dignitati vestræ presul amplissime tenore | presentium literarum præsentatum, in verum plebanum atque vicarium dictæ parochiæ vna cum fructibus, censibus, proventibus | confirmare atque investire gratiose dignemini. Atque in cæteris ad hæc oportunis et necessariis commendatum habere | velit illustris humanitas vestra. Quam summus ille pastorum princeps, ut quam diutissime incolumem servet | præcamur. In cuius rei testimonium, præsentes litteras dictæ præpositure sigillo communiri duximus. Datas Lucernæ | vicesima quinta mensis Novembris, Anno mundi redempti Millesimo Quingentesimo Quadragesimo Sexto.

Das Siegel hängt nicht mehr.

4.

1802, 20 Hornungs.

(Pfarrarchiv Sempach; Truhe 9 A, Nro. 6.)

Celsissimi et Reverendissimi in Christo Patris ac Domini Caroli Theodori Dei Gratia Episcopi Constantiensis S. R. J. Principis, Electoratus et Archiepiscopatus Moguntini atque Principatus et Episcopatus Wormatiensis Coadjutoris etc.

Vicarius in Spiritualibus Generalis etc.

Universis et singulis harum seriem lecturis Salutem a Domino cum insertorum notitia.

Quandoquidem nobis pro parte Communitatis in Hildisrieden fuit expositum, quod ad ecclesiam parochialem in Sempach tum ob situs distantiam, tum ob viæ asperitatem difficilem omnino habeat accessum, subjuncta supplicatione, ut ad promovendam salutem animarum locum filialem Hildisrieden cum appertinentiis ab ecclesia matrice in Sempach separare, propriamque ibidem Parochiam erigere non gravaremur.

Inde nos de causis canonicis petitæ separationis et erectionis propriæ parochiæ statuendæ sufficienter informati atque augmentum cultus divini et salutis animarum præ oculis habentes, intercedente eorum omnium, quorum interest, consensu, locum filialem in Hildisrieden cum appartinentiis ab ecclesia matrice Sempacensi separamus, omni, quo huic quoad divinæ et curam animarum alligata hactenus fuit, nexu liberamus, in loco Hildisrieden novam parochiam erigimus, Ecclesiæ et Beneficio Capellaniæ ibidem titulum et prærogativas ecclesiis et beneficiis parochialibus proprias concedimus et assignamus, atque D. Sacellanum p. t. ibidem existentem hujusque in beneficio successores in veros et proprios parochos constituimus et denominamus, quem et quos incolæ Hildisriedenses tamquam suos legitimos pastores agnoscere et revereri teneantur.

Plrm. Revdo. ac Clarmo. D. Commissario Eppli. Lucernensi committentes, ut Baptisterium et Cœmeterium in Hildisrieden juxta præscriptum hujatis Benedictionalis Diocesani benedicat, curamque in se suscipiat, ut erectio isthæc novæ parochiæ modo, quo ipsi videbitur, quocunque meliori ad effectum perducatur, omniaque ad divina parochialia peragenda et sacramentorum administrationem necessaria comparentur.

Insigni Ecclesiæ Collegiatæ ad S. Leodegarium in civitate Lucernensi autem harum vigore per expressum reservata esse volumus et reservamus jura quæcunque, quæ eidem intuitu ecclesiæ et beneficii in Hildisrieden tanquam collatori Patrono ecclesiæ et decimatori usque huc competere dignoscuntur, ita quidem, ut novus parochus Hildisriedensis et ecclesia ibidem Collegiatæ prædictæ incorporata subjectaque sit et maneat. Salvis insuper juribus Episcopalibus, Archidiaconalibus, Capitularibus et aliis quibuscunque.

Datum Constantiæ die 20 Februarii 1802. Indict. V. ECD Bissinger Vic. Grlis.

(L. S.)

II.

Unterwalden im feindseligen und ausgleichenden Verhältnisse zum Gotteshause Interlachen 1315—1349.

Im III. Bande des Geschichtsfreundes (S. 69 unten) wurde aus dem Zeitgenossen Albertus Argentinensis die Nachricht gebracht, wie Graf Otto von Straßberg (15. Winterm. 1315) dem österreichischen Herzoge Leopold durch das Land Unterwalden vom Brünig her, gegenüber den Schwyzern, zu Hülfe ziehen wollte. Bei dem Heerhaufen waren auch des Augustiner-Gotteshauses Interlachen Leute; denn der Straßberger hatte nicht nur Unterseen, Uspunnen, Oberhofen und Balm pfandweise von dem Herzoge seit dem 30. Mai 1315 inne, (Beilage Nro. 1) sondern er war damals selbst der Herrschaft Oesterreich Vogt. (Beilage Nro. 7.) Daß diese Gotteshausleute zu dieser Zeit gegen die drei Waldstädte ohnehin feindlich gesinnet sein mußten, geht des deutlichen aus der Trostung und dem Sicherungsbriefe vor Schädigung für Menschen und Gut hervor, errichtet zu Stans den 7. Heum. 1315 von den Amtleuten Heinrich von Zuben und Nicolaus von Weisserlen, und von den Landleuten und Gemeinde Unterwaldens. (Beilage Nro. 2.) Der bekannte Entscheid am Morgarten machte die Waldleute kühner, den Straßberger verzagt; und heimgekehrt vom Schlachtfelde, trieben die Sieger den Grafen mit seinem Volke, nachdem diese in Unterwalden arg gehauset und gewüstet hatten, über das Gebirg mit nicht unbedeutendem Verlurste zurück. „Vertribent die Fiend (schreibt Kunrad Justinger S. 65) vs dem Lande; doch wurden ouch etlich „der Fienden erslagen, vnd hatten das Land vast gewüst."

Mit schwerer und langer Rache vergalten die Leute von Unterwalden, und namentlich die obern Theile des Landes, dem Kloster Interlachen die Theilnahme an dem Zuge des Grafen Otto und die dabei verübten Frevel: — mit schwerer Rache; zumal ganz besonders aus einer Kundschaftsurkunde vom 4. Mai 1342 (Beilage 7) klar sich ergibt, wie die Waldleute (Länder) zur Zeit des verunglückten Zuges Grafen Otto's von Straßberg das Gotteshaus Interlachen an drei verschiedenen Orten seiner Besitzungen, in Grindelwald, zu Habcheren und in Iseltwald feindselig überfallen, und durch Raub, Brand und Zerstörung dermassen gewüstet hatten, daß der Schaden einzig an Gestohlenem und Verheerten über 1000 Mark Silbers sich belief, Todtschlag an Leuten nicht einmal mitberechnet. — Mit langer Rache; denn erst in den 1330ger und 1340ger Jahren wurden die bei den fortgesetzten Zerwürfnissen mit Oesterreich gegenseitig erfolgten Ueberfälle, Neckereien, Zerstörungen und Tödtungen auf gütlichem Wege brieflich ausgeglichen und vertragen, wie die Beweisetitel Nro. 3, 4, 7 und 8 in Beilage klar darlegen [1]).

Doch ungeachtet des eidlich gegebenen Wortes, ungeachtet aller Versprechungen, und namentlich jenes so offen und unumwunden gegenseitig angelobten Friedebriefes vom 22. Brachm. 1348 (Beilage Nro. 8); was thun die Unterwaldner disent dem Kernwalde, gegenüber dem Kloster Interlachen? — Sie treten am 27. Christm. des genannten Jahres mit den Gemeinden Grindelwald, Wilderswil und Andern, die zu denselben geschworen, in eine Verbindung, und empfangen alle jene in ihren Schirm, welche selbige von der Blatten hinauf bis an die Unterwaldnergränze an sich genommen, oder noch in den Eid aufnehmen würden, mit Versprechen, ihnen behülflich zu sein gegen ungerechte Angriffe mit Leib und Gut, wogegen die Gemeinden zur Unterstützung der Landleute jenseits des Brünigs ebenso sich verpflichtet halten. (Beilage Nro. 9.) In dieser Noth rief das Gotteshaus Bern um Schutz an, und Bern als erbetener Schied-

---

[1]) Zwischen hinein, nach dem hartnäckigen Kriege, welchen Bern und Freiburg gegen einander führten, fallen auch die Verbindungen dieser beiden Städte mit den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden. (Siehe die Briefe vom 13. Brachm. 1341 unter Nro. 5 und 6.) Vergleiche Justinger, S. 120—135.

richter schritt kräftig ein, und befahl seinen Oberländlern, die geheimen Bünde mit den Enetbirgischen als unverträglich sofort abzuthun, die Briefe herauszugeben, und treu und unverbrüchlich zum Propst und Capitel von Interlachen, als ihrer rechtmäßigen Herrschaft, fürderhin zu stehen. Eilf Gemeinden gelobten alles dieses Samstag vor der alten Vaßnacht 1348 feierlichst an. Sie versprachen überdies Gehorsam dem Kloster und andern Burgern von Bern, welche Recht über sie haben, — und auf's Neue zu huldigen. Sie verhießen des fernern Kriegszuzug, so oft Bern mahne und es verlange, weiterhin die gemachten Werinen und Letzen (Verschanzungen) abzubrechen, und keine mehr gegen Bern, wohl aber gegen Unterwalden hin zu mehrerer Sicherstellung aufzurichten. Den Eid wollen sie alljährlich am Sonntag nach Walpurgis erneuern, und im Falle eines Bruches (Wiederauflehnung) mit Leib und Gut den Bernern verfallen bleiben. — Dieses merkwürdige Aktenstück konnte hier nur seinem Hauptinhalte nach gegeben werden; wir verweisen den Leser des Geschichtsfreundes auf Beilage Nro. 10.

Was da in wenigen Worten blos angedeutet worden, hellen die nachfolgenden höchst interessanten neun Urkunden, welche der historische Verein seinem correspondirenden Mitgliede, Herrn Staatsschreiber M. von Stürler in Bern bestens verdankt, vollends auf, und zeigen, wie unsere Vorfahren bei aller in's Höchste und Willkührlichste getriebenen Leidenschaftlichkeit am Ende dennoch zum Bessern sich wendeten, und, wenn es namentlich Kirchen, Gotteshäuser, und deren Eigen betraf, immerhin ihrem mit fluchvoller Last beladenen Gewissen, mittelst gerechter und vollständiger Sühne und Ausgleichung, Erleichterung und ruhigen Uebertritt in's Ewige bereiteten. — Besser einmal, als nie.

Urkundliche Beweisetitel.

1.

1315, 30 Mai.

(Staatsarchiv Bern.)

Nos Heinricus dei gratia Dux Austrie et Styrie, Dominus Carniole, Marchie, ac Portinaonis, | Comes in Habspurg et Kyburg, necnon Lantgravius superioris Alsacie general s, Ad vn uersorum |

presens scriptum intuentium noticiam cupimus peruenire. Quod nos obligationi, quam Illustris | Lupoldus Dux Austrie et Styrie, frater noster karissimus; Nobili viro Ottoni Comiti de Strasberg, | Avunculo nostro dilecto, de Castris et Oppidis nostris Hinderlappen, Vspenon, Obernhouen | et Palmen fecit, iuxta quod per ipsius fratris nostri litteras edocere poterit, consensum expressum | et beniuolum adhibentes, Ipsam ex certa scientia ratam gerimus et acceptam. Harum testimonio litterarum nostri sigilli robore munitarum. Datum in Baden. III. Kalend. Junij – Anno domini Millesimo. Trecentesimo. Quinto Decimo: — [1])

Nur der Pergamenstreif, kein Siegel.

2.

1315, 7 Heumonats.

(Staatsarchiv Bern.)

Wir die amptlüte Heinrich von Zubon, Glauf von Wizserlon, und die lantlüte | und diu gemeinde von Vnderwalden, tun kunt allen dien, die disin brief se- | chent older hörent lesen, dc wir dem Erberen Gotzhuse von Hinderlappen, dur | bette Her Johans von Rinkenberg, han trostungen geben ir lüte vnd ir guote, vntz | ze dien nechsten Wiennechten die nu koment, also dc si von vns ungeschadegot | son. beliben ir lüte vnd ir guot, an die ze Hinderlappen burger sint. Wer ovch | dc si betwungen wurdin, dc si vf vns möstin zogon mit ir lüten, so weri | diu trostunge vz. Wer ovch dc unser gemeindi vs zogti von unser Herschefte we, | gen, vnd von unser gemeinde wegen, dc svlen wir si acht tage vor laßen | wissen, vnd swc wir danne tetin dc sol vns nüt schaden an vnser trostunge | Daz dis war vnd veste si, so han wir vnser Jngesigil an disin brief geleit | ze einer sicherheit dirre trostunge. Diz geschach ze Stans, do man zalte | von zalte von gottes geburte Drüzzechen Hundert Jar, dar nach in dem | fünfzehenden Jare, an dem nechsten Mentage nach sant Volrichs tage | [1]).

An der pergamenen Urkunde hängt am einfachen Pergamenstreif das runde Landessigel mit dem Schlüssel dabei; inner-

---

[1]) Vergleiche Solothurner Wochenblatt 1826, 278.

halb des äussern Randes: ET . VALLIS . SVPIORIS . Aeusserer Rand: † S . UNIVERSITATIS . HOMIN VM . DE . STANNES . Im Originale sind keine Punkte zwischen den Einzelworten. (Siehe artistische Beilage Nro. 2.) Der Stempel ist in Kupfer, und zur Stunde noch im Archive Sarnen aufbewahrt.

3.

1332, 22 Augstmonats.

(Staatsarchiv Bern.)

Wir Johans von Ringgenberg, Vogt ze Briens vnnd Jo. von Stretlingen Rittera, Vrien, tuen kunt menlichem mit disem briefe, dz wir den brief, des ordnung hie | nach geschriben stat, gesehen hein mit gantzzem vnnd unfürwerttem sinem Insigel, vnnd gehört hein von wortte ze wortte den selben brief unfürböften vnnd allen stetten un- | fürvelschten vnnd ungetilgget, als hie nachgeschriben stat. Wir Ruodolf von Oedisriet lantammann vnnd die lantlütte gemeinlich von Underwalden vnnd och sunderlich von | lungern, Tuon kunt aller menlichem mit disem brieve, das wir um die Ansprach, so wir die egenantten von lungern um etwas schaden an des Gotzhuß lütte von In- | derlappen hein, dar um wir si in vorchten hatten, dem selben Gotzhuse vnnd allen sinen lütten vnnd guotte, guotten, getrüwen vnnd stetten Vrid gegeben hein, vnnd geben | och mit disem brieve uf die gedinge vnnd mit der bescheidenheit, swenne die von berne ze dirre sache mün riten von vrid olt von Suone ire urliges, dz denne die | Herren des Gotzhuß ze tage komen sullent Inront sechs Wuchen, an geverde, uf ein lieplich Richtung derselben sache, vnnd süllen och wir die Wil von ir lütten in Vride | sin vnnd unbekümert, als an brieve stat, den sü uns dar über gegeben hant. Vnnd ze eim Vrkunt vnnd Stetti diß dinges, So hein wir unsers landes Ingesigel gehenket | an disen brief, der wart gegeben ze Sarnen an dem Samstage nach mittem Ovgsten, du mon zalte von Gottes geburtte drüzehen hundert vnnd zwei unnd drißeg Jar. | Vnnd zem Vrkund diß sehens vnnd hoerens, hein wir der vorgenante. Jo. von Ringgenberg vnnd Jo. von Stretlingen Rittera, Vrien, vnserü Insigel gehenket an disen brief, |

der gügeben wart an sant Othmarstag des Jares Do man zalte von Gottes gübürtte Tusend drühundert drißeg vnnd zwei Jar [1]).

Die runden Siegel der beiden Ritter, welche unterm 16. Winterm. 1332 diesen Brief beglaubigen, hängen.

4.

1333, 30 Herbstmonats.

(Staatsarchiv Bern.)

Wir — — die Lantammanna, und — — die Lantlüt gemeinlich von Underwalden, Tüen kunt allen dien die disen brief sehent oder hoerent lesen, das wir mit dien geislichen Lü= | ten — — dem Probst und — — dem Capittel des Gotzhus von Inderlappen, sant Augustines Ordens, In Losner Bistum, sin Lieplich und gentzklich bericht um allen den scha= | den, so sü uns und dien unsren, sü oder ir Lüte, untz an disen hütigen tag, In dem urlich der hocher Herren — — der Hertzogen von Oesterrich, old vor, old sitmals, In dhein weg | getan hant, und um all vorder und all Ansprach, so wir an sü und an ir Lüte von diß kriegs und schaden, old von dheinr ander sacha wegen, untz har hatten oder haben | solton old mochton In dhein weg, also dz wir sü noch ir Lüte, enheis wegs, um dhein sacha, dü uß har gelüffen ist, In enhein weg beswereu noch bekümeren süllen, wand wir dar= | umb sü und ir Lüte lidig gesprochen hein, und sprechen lidig mit disem briefe, und heint sij harumb vns gwert und vergolten drü Hundert phunt phenningon gmei= | ner ze Hasle. — Harzu hein wir Inen ovch glopt In dirr richtung, dz wir mit geratem rat, old gehellung, old willen, mit dien unsren vber sü, noch vber ir Lüte, | niemer gezogen süllen, noch sü schadigen; wer aber dz, das jeman der unser harvber ane unsern rat, oder heißen, old willen, sü schadgotti, darumb süllen sü uns noch unser Lüt nüt | an griffen noch schadigon, und süllen wir den, der das getan het, underwisen, das er den schaden ablege und beßre, so verr wir dz bezien mvgen an sim lip und sim guote, | an all geuerda. — Moechtin wir aber des nüt gwaltig sin, noch In gtwingen, weder mit lip noch mit guot, und ovch uns nüt gehorsam woelti sin, was dem daruber | wi=

[1]) Vergleiche Solothurner Wochenblatt 1828, 265.

dervuer, darumb soeltin sü und ir Lüt von uns und dien unsren vrue ·sin; duchti sij aber dz, dz wir darunder vt vürbas tuon soeltin, darumb süllen wir gegen Jnen ze | tag komen uff den Brüning zem Wighus, wen wir darumb von Jnen gmant werden, und süllen Jnen da eines gmeinen rechtes ze handen gan, vor vieren, und vor dem | fünften, und süllen sü uns nüt schadigen, wan das sij recht also von vns nemen. — Vnd loben dise vorgenanten ding vür vns, vnser nachkomen, und die vnsern, nu und hienach, | Jn guoten trüwen an geverd stet ze hanne, und da wider nüt ze tüenne, noch nieman gehellen, der da wider tuon woelt Jn dhein weg. — Dirr dingon sint gezüga, Herr | Johans von Ringgenberg, vogt ze Briens, Herr Johans sin sun, Herr Johans von Buobenberg, der Jvnger, schultheiß ze Berno, Herr Wernher vou Resti, rittra; Phylippo | von Ringgenberg, Johans und Heinrich von Rudentz, gebruodra, Jungherren; Volrich von Gysenstein, schriber; Wernher Müntzer, Burger ze Berno; Burkart von Mei= | ieringen, wilunt amtman ze Hasle; Chuonrat des ammans sun von Oedisriet, Heinrich von Vittringen, Chuonrat von Wissenvluo, Wilhelm von Saxeln, Heinrich | von Obrenhoven und ander erber Lüt gnuoge. — Vnd ze einer sicherheit und gwerem Vrkünde dirr sacha, hein wir — — die Lantammanna, und — — die Lantlut gmein= | lich von Vnderwalden, vnsers Landes gmein Jngsigel gehenket an disen brief — der gegeben wart an dem nächsten donrstag nach sant Mychelstag, | dvo man zalt von Gottes geburt Tusent, drühundert, drizig, und darnach Jn dritten Jar [1]).

Am doppelten Pergamenstreifen hängt das runde Landessiegel.

5.

1341, 13 Brachmonats [2]).

(Staatsarchiv Bern.)

Jch bruoder Günther von Strasburg, thvtzsches ordens, Lüpriester ze berne, Tuon kunt | menglichem mit disem brief, dz

[1]) Vergleiche Solothurner Wochenblatt 1828, 266. — Ueber diese beiden Urkunden (Nro. 3 u. 4) siehe auch A. von Tillier, Gesch. Berns I, 161.

[2]) Jst nur noch in beglaubigter Abschrift, Dat. an aller Heiligen abent 1364, vorhanden.

ich han gesechen unnd von worte ze wort vber | Lesen einen guoten gantzen wolbesigelten brief, der also stuont . . Wir der Schultheis | der Rat unnd die gemeinde von Friburg vergehen, unnd tuen kunt Allrmenglichem | mit disem brief, daz wir unsern lieben unnd getrüwen eitgnoßen dem schultheis | unnd dem Rate unnd der gemeinde von berne erlovbet hein unnd gewalt gegeben, dz | si mit dien drin waltstetten von ure, von switz unnd von underwalden | ernüwern mogen den eit, den si mit enandern hant [1]), doch also, daz der | eit, den die selben vnser Lieben eitgnossen uns getan hant, sol nu unnd iemer | vor gan unnd vor sin ane alle geverde. Gegeben under unser stette gemeinde | Ingesigel, an dem drizechendem tag brachedes, do man zalte von gottes | geburte thusent drühundert unnd eins unnd viertzig Jar. Vnnd dez ze | einer gezügsami han ich der vorgenant Lvpriester min Ingesigel gehengket | an disen brief, der gegeben wart an aller Heiligen abent, do man zalte | von Cristus geburte thusent drühundert unnd vier unnd sechtzig Jar [2]).

Am einfachen Pergamenstreifen hängt das runde Siegel mit einem Kreuz auf dem innern Schilde, Umschrift:

(† S. Plc) bani Ber (nensis.)

6.

1341, 13 Brachmonats.

(Staatsarchiv Friburg.) [3])

Wir . . der Schultheiß . der Rät und die gemeind von Berne vergehen und tün Kunt alrmenlichem mit disem briefe, Sid unser Lieben | und getrüwen eitgenossen . der schultheis . . der Rät, und . . die gemeinde von Friburg uns erlöbet hant und gewalt gegeben, daz wir | mit dien drin waltstetten von Ure, von Switze, und von Underwalden ernüweren mügen den eit, den wir mit ein Anderen | hein, So sprechen wir und erkennen offenlich mit disem briefe, daz wir die selben unser eitgenossen von Friburg, und ir | nachkomen gegen dien vorgenanten drin waltstetten von

---

[1]) Die Urkunde dieses Bundes ist zur Stunde nicht vorgefunden worden.

[2]) Vergleiche Solothurner Wochenblatt 1826, 426.

[3]) Mitgetheilt von Herrn Staatsarchivar Franz Chassot.

ure, von swiße, und von Underwalden Hein vorbehebt, und jemer vorbehan süllen und wellen für uns und für unser nachkomen in güten trüwen, ane alle geverde. Und loben och für uns und die | unser, daz stette ze Hanne, nv und jemer, und da wider nit ze tünne, noch nieman gehellen, der da wider tün wolt. ꝛc. | Gegeben under unser Stette gemeinde Ingesigel an dem Drißehenden tag in Brachod, Do man zalt von Gottez ge= | burt thusent Drühundert und eins und vierßig Jar.

Auf dem zerbrochenen Sigillum pendens steht ein kleiner Bär mit einem Adler darüber: „S. Minv.... Berno" sind die einzigen noch lesbaren Wörter.

7.

1342, 4 Mai.

(Staatsarchiv Bern.)

Nos Wernherus dictus de Lenxingen schultetus, necnon communitas Burgensium opidi inderlappen, notum faci- | mus vniuersis. Quod ex certa scientia nobis constat, tamquam propinquioribus confinibus et vicinis Monasterio Interlacensi | , Quod incole vallium dicti vulgariter die Waltlütte prefatum Monasterium in tribus locis suarum possessionum, videlicet in Grindelwalt, in Habkerron et in yseltwalt hostiliter inuaserunt/ Abducentes videlicet et | Asportantes omnes res dicti Monasterii et eius hominum (scil. res) de dictis locis, quas depellere poterant et portare, incen- | dio domos perdentes et occisione personas. Ex quo dictum Monasterium et eius homines immane dampnum totius terre | nostre atque nobis euidens pertulerunt; Dicto Monasterio firmiter asserente, se lucide et infallibiliter posse | probare, quod dictum dampnum in solis rebus ablatis et deuastatis excessit mille Marcas Argenti / nulla | etiam occisorum hominum habita mentione in dicto dampno / Que quidem dampna prefati incole dicti Waltlütte prescripto | Monasterio inflixerunt ex hac causa sola duntaxat, Quod tempore Illustris principis lûtpoldi quondam ducis | Austrie, nostri domini / prefati Monasterii homines cum comite Ottone quondam de Strasberg, domini nostri de Oester- | rich tunc aduocato, in expeditione iuerunt contra prefatos Incolas dictos Waltlütte / in predicti nostri domini | de Oesterrich famulatu. In cuius rei testimonium ego prescriptus . . scultetus meum pro me, et Nos predicta | communitas nostrum pro nobis sigilla appendimus huic scripto,

dato in crastino festi Inuentionis sancte crucis, Anno | domini MCCC quadragesimo secundo [1]).

An den doppelten Pergamenstreifen hängen die zwei wohlerhaltenen Wachssigel, mit der Umschrift:

a. † S. WERNHERI DE LENXINGEN.
b. † S. SEC. CIVITATIS IN HIND'LAPPEN.

8.

1348, 22 Brachmonats.

(Staatsarchiv Bern.)

Wir der Lantamman und die Lantlüte gemeinlich von underwalden disent dem Kernwalde. Tuon kunt | alrmenlichem mit disem brieve, dz wir dur vrid und gnade, und dur gantz vrüntschaft, für | vns und für die vnser, mit dien erberren Lüten dem Probst und dem Capitel des Gotzhuses von Hinder- | lappen, und mit dien irn allen über einkomen sin einhelleklich und beratenlich, daſ der unser enheine | si noch ir Lüte, noch der ir enkeinen, vrevenlich angriffen noch schadegen sol an lip noch an guot ane | recht, enkeinen weg, ane alle geverde. Wa aber das geschehe, was da dem old dien darum geschehe, | und was man dar um dem ald dien tete, die den schaden getan hetten, darum sol man von uns und von dien | vnseren vrve und gentzlich vri und Lidig sin, und enkein klag nach gan. Wer aber, daſ der unser | ieman, si old der ir, ieman schadgette, und der damit hin kemme, und das zuo uns fuorte, des lip und guot | sullen wir bi unseren eiden behaben und beheften uffenrecht, an geverde. Wer ovch, das der iro ieman, | die in ir gebiet ald gericht gesetzen werin, zuo uns fuere, der si schadgen woelte, wenne si das uns | verbotschaftond, so sullen wir den von uns wisen und unbehulfen sin, old er troeste denne, das er si | nit an recht schadege. Wer aber, dz solich mitzhelli uf vieli, das ein gemeind duechte, dz man dar | um offenlich versagen soelte, so svllen wir inen offenlich versagen mit des Landes brief und Jngesigel, | vierzehen tagen vor, ane alle geverde. Dirre dingen sint gezüge: Junkher Johans von Attingen- | husen, vriie, Lantamman ze ure, Jacob weidman, amman ze Switz, Lesing von Switz, Hein-

[1]) Vergleiche Solothurner Wochenblatt 1826, 279.

rich von | Hunwile, Junkher, und Volrich von wolfenschießen, Lantammann ze stans und enend dem kernwalde. Vnd | dis ze einer gewerен sicherheit, so han wir unser Lant Ingesigel ge- henket an disen brief, der | wart geben an der Zehentusent Ritter tag, dvo man zalte von Gottes gebürte drüzehenhun- | dert und echtoewe vierzig iar.

Das Siegel ist vom einfachen Pergamenstreifen abgefallen.

9.

1348, 27 Christmonats [1]).

(Staatsarchiv Bern.)

Wir die Lantlüte gemeinlich von underwalden tuon kunt allen dien, die disen brief ansehent oder horent | lesen, daſ wir die erberren bescheidenen Lüte, die gemeinde ze Grindelwalt und ze wilderswile und Ander, | die ze inen gesworn hein, und alle, die si von blatten uf unz an unser Lant an sich genomen hant, ald noch | in den eid nement, in unser schirn genomen hein, also wa dz were, das si ieman wider recht über noeten | woelte, dz wir inen behulfen sullen sin mit lib und mit guote; mit soli- chen gedingen, wenne wir zuo inen zog- | tin und über den Brüning kemin, dz wir in ir kost sullen sin; wenne si aber zuo uns zogten und si über den brü- | ning zuo uns kemin, dz aber wir denne den kosten haben sullen. und sullen si ouch uns ge- bunden sin ze raten- | ne und ze helfenne, als vor verschriben ist, iemer ewiklich, alle die wile, so es unseren gemeinden mit ir offen- | nen brieve mitdes Landes ingesigel nit widerrueffet hant. und har vber ze einem urkünde, so han wir | die vorgenanden Lantlüte von underwalden unsers Landes ingesigel an disen offen- nen brief gehenket. | der geben wart am nechsten Samstag nach dem Ingenden jare. do man zalte von Gottes geburte drüze- | henhundert iar und vierzig iar, darnach in dem nünden Jare. —

Das Siegel hängt nicht mehr.

---

[1]) Oder, falls damals das Jahr mit dem 1. Jänner begonnen hatte; — 3. Jänners 1349.

dato in crastino festi Inuentionis sancte crucis, Anno | domini MCCC quadragesimo secundo [1]).

An den doppelten Pergamenstreifen hängen die zwei wohlerhaltenen Wachssigel, mit der Umschrift:

a. † S. WERNHERI DE LENXINGEN.
b. † S. SEC. CIVITATIS IN HIND'LAPPEN.

8.

1348, 22 Brachmonats.

(Staatsarchiv Bern.)

Wir der Lantamman und die Lantlüte gemeinlich von underwalden disent dem Kernwalde. Tuon kunt | alrmenlichem mit disem brieve, dz wir dur vrid und gnade, und dur gantz vrüntschaft, für | vns und für die vnser, mit dien erberren Lüten dem Probst und dem Capitel des Gotzhuses von Hinder= | lappen, und mit dien irn allen über einkomen sin einhelleklich und beratenlich, das der unser enheine | si noch ir Lüte, noch der ir enkeinen, vrevenlich angriffen noch schadegen sol an lip noch an guot ane | recht, enkeinen weg, ane alle geverde. Wa aber das geschehe, was da dem old dien darum geschehe, | und was man dar um dem ald dien tete, die den schaden getan hetten, darum sol man von uns und von dien | vnseren vrve und gentzlich vri und Lidig sin, und enkein klag nach gan. Wer aber, das der unser | ieman, si old der ir, ieman schadgette, und der damit hin kemme, und das zuo uns fuorte, des lip und guot | sullen wir bi unseren eiden behaben und beheften uffenrecht, an geverde. Wer ovch, das der iro ieman, | die in ir gebiet ald gericht gesetzen werin, zuo uns fuere, der si schadgen woelte, wenne si das uns | verbotschaftond, so sullen wir den von uns wisen und unbehulfen sin, old er troeste denne, das er si | nit an recht schadege. Wer aber, dz solich mitzhelli uf vieli, das ein gemeind duechte, dz man dar | um offenlich versagen soelte, so svllen wir inen offenlich versagen mit des Landes brief und Ingesigel, | vierzehen tagen vor, ane alle geverde. Dirre dingen sint gezüge: Junkher Johans von Attingen= | husen, vriie, Lantamman ze ure, Jacob weidman, amman ze Switz, Lesing von Switz, Hein=

---

[1]) Vergleiche Solothurner Wochenblatt 1826, 279.

rich von | Hunwile, Junkher, und Volrich von wolfenschießen, Lantammann ze stans und enend dem kernwalde. Vnd | dis ze einer gewerен sicherheit, so han wir unser Lant Ingesigel gehenket an disen brief, der | wart geben an der Zehentusent Ritter tag, dvo man zalte von Gottes gebürte drüzehenhun- | dert und echtoewe vierzig iar.

Das Siegel ist vom einfachen Pergamenstreifen abgefallen.

9.

1348, 27 Christmonats [1].

(Staatsarchiv Bern.)

Wir die Lantlüte gemeinlich von underwalden tuon kunt allen dien, die disen brief ansehent oder horent | lesen, daſ wir die erberren bescheidenen Lüte, die gemeinde ze Grindelwalt und ze wilderswile und Ander, | die ze inen gesworn hein, und alle, die si von blatten uf unʒ an unser Lant an sich genomen hant, ald noch | in den eid nement, in unser schirn genomen hein, also wa dʒ were, das si ieman wider recht über noeten | woelte, dʒ wir inen behulfen sullen sin mit lib und mit guote; mit solichen gedingen, wenne wir zuo inen zog- | tin und über den Brüning kemin, dʒ wir in ir kost sullen sin; wenne si aber zuo uns zogten und si über den brü- | ning zuo uns kemin, dʒ aber wir denne den kosten haben sullen. und sullen si ouch uns gebunden sin ze raten- | ne und ze helfenne, als vor verschriben ist, iemer ewiklich, alle die wile, so es unseren gemeinden mit ir offen- | nen brieve mitdes Landes ingesigel nit widerrueffet hant. und har vber ze einem urkünde, so han wir | die vorgenanden Lantlüte von underwalden unsers Landes ingesigel an disen offennen brief gehenket. | der geben wart am nechsten Samstag nach dem Ingenden jare. do man zalte von Gottes geburte drüze- | henhundert iar und vierzig iar, darnach in dem nünden Jare. —

Das Siegel hängt nicht mehr.

---

[1] Oder, falls damals das Jahr mit dem 1. Jänner begonnen hatte; — 3. Jänners 1349.

10.

1349, 28 Hornungs.

(Staatsarchiv Bern.)

Wir die lüte gemeinlich von Grindelwalt, von lütschental, von Wengen, von Grenchon, von Mülinon, von Wilderzwile, von Sachsaton, von | Boeningen, von Jseltwalt, von Habcheren, vnnd vffen Flue, so daz Gotzhus von Inderlappen oder ander burgern von Berne anhoeren, die zesamen gesworn hatten, so da wonen | vnnd geseßen sin in den bergen, doerffern vnd ziln, wie wir genemmet oder geheißen sin, tuen kunt allen den die disen brief no oder hienach sehent oder hoerent lesen. | Alz wir zesamen gesworn hatten, daz aber waz wider daz egenant Gotzhus von Inderlappen, vnser Herschafft, vnnd ander burger von Berne, so wir anhoeren, | vnnd wir erkennen, daz wir mit der gebündesche vnd mit dem eide gegen dem selben Gotzhus vnd den von Berne missevarn hatten, vnnd aber wir dar- | vmbe ze gnaden kamen an die burger der gemeinde der Stat ze Berne, vnnd och wir willenklich, einhellenklich, mit guoter vorbetrachtunge vollen gewalt gaben | dem Rate von Berne, ein beßerunge ze ordenende vnnd ze machenne vnnd ze setzenne vber vnser lip vnnd guot, dar vmbe, daz die burger von Berne kosten vnd | arbeit gehabet hatten vns ze wisenne, daz wir von dem eide ließen. Vnd och wir lopten bi vnsern eiden, so wir dar vmbe alle gemeinlich vnnd | vnser ielicher insunder mit vferhabenen Henden ze Gotte swuoren, vnnd getan hein stete ze haltenne, vfzerichtenne, ze tuenne, vnnd ze volleistene iemer | me ewenklich die ordenunge, so der egenant Rat von Berne har vmbe vber vnser lip vnnd vnser guot ze beßerunge ordenent wurde, vnnd vns tuon | hieße. Vnd sid der vorgenant Rat von Berne och hat vmbe vber vns geordenet het, vnd vns het geheißen, dise nachgeschribenü ding | allü iemer me ewenklich stete ze hanne, ze tuenne, vnd ze volleistenne, von erst, daz die eide, so wir zesamen getan hatten, gentzlich süllent absin, | vnd daz och die eide, so wir ze dien naltlüten getan hatten, sullen absin gar vnnd gentzlich. vnd daz och wir die briefe, die dar vber gemacht | wurden, dien vorgenanten burgern von Berne antwurten sullen, daz si gentzlich absin, vnnd nit me krafft haben sullen. vnd vns och hant geheißen, |

daʒ wir dem vorgenanten Goʒhus von Inderlappen gehorsam sin ʒe dienenne für vnser Herschafft alʒ vnʒ her, vnd och andern iren burgeren, | alʒ wir vnʒ her getan hein ir ielichem dar engegen alʒ in dü sache ruoret vnd angat, vnd daʒ och wir den eit, so wir dem egenanten | Goʒhus von Inderlappen vnd andern ir burgern getan hein, vnd noch tuent werden, ewenklich stete haben sullen. vnnd och geheißen hant, | daʒ wir vns sament noch sunderlich niemer me ʒuo nieman verbinden sullen, noch mit nieman enkein burgrecht noch eitgenoßen | nemen sullen, ane ir willen vnd rat der vorgenanten burgeren von Berne, den si vns denne gebin mit ir offenen briefe. Vnd daʒ och wir von | diʒhin iemer me ewenklich der vorgenanten burgeren von Berne reisen gan süllen, alle oder ein teil, wie digke si deʒ bedürffent, vnd wir | har vmbe von inen mit botten oder mit briefen gemant werden. vnd och geheißen hant, dʒ wir die Werinen alle, die wir wider si | gemacht hatten, abbrechen sullen genʒlich. vnd daʒ wir von diʒ hin enhein weri wider si machen sullen, denne mit ir willen vnnd mit | ir rateʒ vnd daʒ aber wir wider die Waltlüte sullen werinen vnd leʒinen machen. Vnnd | och hant geheißen, daʒ wir allü dü vorgeschribenen | dinge sullen sweren, stete ʒe hanne ewenklich für vns vnnd für vnser nachkomen, vnnd da wider niemer ʒe tuenne; vnd daʒ och wir den eit iemer | me Jerlich alwegent vffen nechsten Sunnentag nach sant Walpurg tag ernüweren sullen vor dem vorgenanten closter ʒe Inderlappen vffen | dem Hoeyin, vmbe dü vorgeschribenü ding ewenklich stete vnd vnʒerbrochen ʒe haltenneʒ mit der pene, were daʒ deheiner vnder vns wider | deheineʒ der vorgeschribenen dingen nu oder hie nach teti, vnnd nit stet hetti, daʒ deʒ oder dero lip vnnd guot ane alle genad den vorgenanten burgern von Berne | sol gefallen sin, vnd daʒ och wir inen den von Berne sullen beholfen sin, den oder die ʒe wisenne vnnd ʒe twingenne mit ir lip vnd mit ir | guot, daʒ si stete haben vnd volleisten alʒ da vor geschriben statʒ und och vns die burgere von Berne gelopt hant, wa vns ieman wider recht | schadigen oder angriffen wolte, daʒ si vns gegen dien sullent beraten vnnd beholfen sin, wie digke si dar vmbe von vnserm Herren dem probst | vnnd von dem Capitel deʒ egenanten Goʒhus von Inderlappen gemant werdent, in guoter trüwe ane generde. So loben och wir.

die vorgenanten lüte ge= | meinlich alle gesetzen in dien vorge= nanten doerffern vnd ziln, alz wir da vor genemmet sin, für vns vnd für alle vnser nachkomen bi vnsern | eiden, so wir dar vmbe mit vferhabenen Henden liplich ze Gotte getan vnd ge= sworn hein, allü dü vorgeschribenü stügke, vnd ir ieliches | in sunder, nu vnd iemer stete vnd danchber vnd vnzerbrochen ze haltenne, vnd mit namen, daz die eide, so wir ze samen gesworn | hatten, sullent gentzlich absin, vnd daz och die eide, die wir ze dien waltlüten getan hatten, och gar vnd gentzlich sullent absin, vnd daz | och die briefe, die dar vber gemacht wurden, wa die vsgezogen werdent, enkein krafft me haben sullent, vnd daz och wir dem vorgenanten | Gotzhus von Inderlappen vnser Herschafft iemer me ewenklich sullen gehorsam sin, alz vntz her; vnd daz och wir andern ir burgern sullen iemer | me gehorsam sin, alz vntz her ir ielichem dar engegen alz si diz sache rueret vnd angat. vnd daz och wir den eit, so wir dem vorgenanten | gotzhus von Inderlappen vnd andern ir burgern getan hein, vnd noch tuonde werden, ewenklich stete vnd vnzerbrochen haben sullen gegen ir | ielichem, so vere inn daz angat vnnd rueret. Vnd daz och wir vns sament noch sunderlich niemer me zuo nieman verbinden sullen, noch | mit nieman enkein burgrecht noch eitgenotzi nemen sullen, ane willen vnd rat der vorgenanten burgern der Stat von Berne, den si vns denne | geben mit ir offenen briefe. vnd daz och wir den selben burgeren von Berne reisen gan sullen, alle oder ein teil, wie digke si vnser be= | dürffent, vnd vns dar vber manent mit botten oder mit briefen. vnd och die anderü stügke allü ze vollbringenne vnd ze volleistenne in | allen den weg alz da vor von vns geschriben stat, vnd daz in guoten trü= wen ane geuerde. Dar zuo loben wir och bi den vorgenanten vnsern | geswornen eiden für vns vnd für alle vnser nachkomen, den eit gegen dem vorgenanten Gotzhus von Inderlappen vnd dien burgern von Berne | von diz hin Jerlich vnd ewenklich alwegent vffen den nechsten Sunnentag nach Sant walpurg tag ze ernüwerenne vor dem vorgenanten gotzhus | vffen den Hoeyin, vmbe allü dü vorgeschribnü ding stete vnd vnzerbrochen, ewenk= lich ze haltenne, vnd daz in guoten trüwen ane geuerde. | were aber, daz nit sin sol, daz deheiner vnder vns, no oder har nach, deheinez der vorgeschribenen dingen vnd stügken nit stete haben

wolte nach | dien worten, alz da vor bescheiden ist, vnd da wider teti, daz dez oder dero vnder vns lip vnd guot sol gefallen sin ane alle genad dien vorgenanten | burgern von Berne. vnd daz och wir die andern alle bi den vorgenanten vnsern eiden dien vorgenanten burgern von Berne sullen beraten vnd beholfen sin | ane fürzog vnd widerrede, den oder die ze wisenne vnd ze twingenne mit ir lip vnnd mit ir guot, daz si stete haben vnd volleisten, alz da | vor geschriben stat. Dirre dingen sint gezüge der erber geistlich Herre bruoder Peter von Stoffeln dez thütschen ordens, der frome man Johans | Schultheiz ze waltzhuot lantvogt der Hocherbornen fürsten der Herzogen von Oesterich in ir landen ze Turgoe vnd ze Ergoe, Herr Johans der Krieche ritter, | Peter von Gruenenberg, Marchuart von Ruode Jungherren, vnd ander genuoge. Vnd ze einer offenen Züg sami vnd ewiger stetikeit aller der vorgeschrib- | ner dingen, hein wir die vorgeschriben lüte alle gemeinlich vnd sunderlich in dien vorgenanten doerffern, kreißen vnnd ziln, alz wir da vor ge- | nemmet sin, erbetten die fromen wisen lüte die burgere der gemeinde der Stat von thune, vnnd den edeln fromen ritter Herrn Johansen Herren ze Ring- | kemberg, daz si ir Jngesigelü für vns, mit namen die burgere von thune ir Stat Jngesigel, vnnd der von Ringkemberg sin Jngesigel hant gehen- | ket an disen brief, daz och wir die burgere von thune vnnd Johans Herre ze Ringkemberg nugenanten getan hein, durch bette willen der | vorgenanten lüten. Vnd ward dirre brief gegeben an dem Samstag vor der alten vasnacht, do man zalt von gottez geburt drizehenhun- | dert vnd nün vnd vierzig Jar.

Die beiden Siegel hängen ein wenig beschädigt an doppelten Pergamenstreifen.

III.

Maria zum Schnee auf dem Rigiberg,

nach Th. Faßbind, Pfarrer in Schwyz, bischöfl. Commissarius [1]).

(Von P. Bannwart, Spitalpfarrer in Solothurn.)

Den Rigiberg, der seinen breiten Rücken mitten in den fünf Orten erhebt, dürfen wir mit allem Recht einen fünförtischen nennen. Den Fuß desselben bespülen die grünen Wellen des großartigen Vierwaldstätter=, des freundlichen Zuger= und des stillen Lowerzer=Sees. Von den grünen Firsten herab erspäht der verwunderte Blick manche heilige Stätte der fünf Orte, wohin ein frischer Glauben und des Lebens manigfaltige Bedrängniß den Wallfahrter führen: Hat auch der Zug derselben nach Maria Einsiedeln, seitdem Viele sich bequem und schnell von Lucern nach Brunnen tragen lassen, über den Schutt von Goldau abgenommen, so zieht St. Anna auf dem Steinerberg immer noch eine merkliche Zahl an. — Am Lindenberg, freilich außer den Marken der fünf Orte, doch in treuer Nachbarschaft, glänzt die Pfarrkirche von Beinwyl, wo St. Burkhards Grabstätte noch immer in hohen Ehren gehalten wird. Ob dem Krienserthal winkt aus hellgrünem Buchenwalde die geräumige Loretto=Capelle vom Herrgottswald. Zwischen dem zakigten Pilatus und dem grünen Stanserhorn, nahe dem Spiegel des Sarnersees liegt Sachseln, mit dem Grabe des sel. Niclaus von Flüe, dem nahen Flüeli, seinem Vaterhause, und tiefer, am Ufer der schäumenden Melch

---

[1]) Handschriftliche Sammlungen zu einer Kirchengeschichte des alten Landes Schwyz. Sechtes Buch.

der Ranft, wo der verlachte und bewunderte Waldbruder in tiefsinniger Einfalt Gott diente und die Welt erbaute. Am westlichen Abhange des Buochserhorns schimmert die erweiterte Capelle der aufblühenden Wallfahrt zu Maria Rikenbach herüber; — endlich birgt sich im lieblichen Waldesschatten hinter Seelisberg die schön geschmückte Capelle von Maria Sonnenberg.

Der Rigiberg selbst, eine der höchsten Erhebungen jener Nagelflue-Kette, die vom Boden- bis zum lemanischen See reicht, übrigens auf allen Seiten von dieser Kette losgerissen, besteht vom Fuße bis zu den Gipfeln aus abwechselnden Nagelflue- und Sandsteinschichten. Nur die südliche Abdachung zeigt dunkelgrauen Kalkstein. Ueber den Namen des Bergs haben wir uns hier nicht einzulassen. An eine regina montium, Einfall einer lateinisierenden Zeit, dachten die keineswegs sentimentalen Römer gewiß nicht, eher noch an einen montem rigidum. Halten wir uns an eine keltische Abstammung, die auf Bachrinne oder Wasserfurche deutet, (vergl. Geschichtsfrd. VI, 227) so werden wir gleich auf den üblichsten Weg geführt, der von Osten und Norden zur Wallfahrtscapelle leitet; denn vom Dächli, eigentlich dem untern Dächli an, wo der Saumweg von Goldau mit dem Fußpfade von Art zusammentrifft, steigt man dem Aabach entlang, der hoch an der Kulm entspringt und bei Goldau in's Thal ausmündet, in einer tiefen Furche, zwischen dem Bergrücken aufwärts zu dem Hospiz, das in dem Kessel bei 4030 Fuß über dem Meeresspiegel, 2700 Fuß über dem Lucernersee gelegen, nur da hinab offen steht, von allen andern Seiten aber, östlich von dem Sumpfrücken des Schneeälpeli und der Hochflue, südlich von dem Schild, Dossen und der First, westlich von der Staffel und Kulm hoch umrandet wird.

Nach diesen topographischen Vorbemerkungen gehen wir zu unserm Text über.

Von dem Capuziner-Hospitium auf dem Rigiberg.

Erster Artikel.

Ursprung der Capelle und des Hospitiums.

Die Alpleute [1]), welche ihr Vieh auf dem weitschichtigen Rigiberge sommerten, pflegten an Sonn- und Festtagen dem Gottesdienste in der Capelle zum kalten Bad beizuwohnen, welche auf der südwestlichen Abdachung, auf Lucernergebiet steht. Weil aber diese das mit der Zeit anwachsende Volk in ihrem engen Raume nicht mehr zu fassen vermochte, daher unter den Aelplern oft Streit entstand, indem die Lucerner den Schwyzern den Platz verweigerten, und diese zugleich ihre Hütten theils bei anderthalb Stunden vom kalten Bad entfernt hatten, so fiel Herr Johann Sebastian Zay, Kirchenvogt zu Art, ein andächtiger und reicher Mann, auf den frommen Gedanken, mit Beihülfe der Sennen, auf Arter Grund und Boden, und auf seine Kosten, der göttlichen lieben Mutter zur Ehre, den Alpleuten zum Trost, eine kleine Capelle zu bauen.

Er suchte demnach, und erhielt vom bischöflichen Ordinario die Erlaubniß dazu, schaffte mit den Aelplern die nöthigen Materialien herbei, begann den Bau im Jahr 1689 auf dem Sand, und vollendete selben im folgenden Jahre. Nächst der kleinen Capelle, hart ob dem Aabache, wurde für den Priester, der den Gottesdienst halten sollte, ein hölzernes Häuslein aufgeführt, das ein Stübchen, zwei Zellen, einen Herdwinkel und Keller umfaßte.

Diese Bergmission übertrug man den Vätern Capuzinern, welche den mühsamen Weg hieher von Art aus alle Vorabende von Sonn- und Festtagen zu unternehmen hatten [2]). Fiel stür-

---

[1]) Man zählt auf dem ganzen Berge über 100 Sennhütten, von denen über 40 auf die Gemeinde Art und Küßnach, gegen 30 auf Gersau, die übrigen auf die lucernerischen Ortschaften Greppen, Weggis und Vitznau fallen.

[2]) Die zwei ersten Capuziner, von Mailand hergesandt, erschienen im Jahr 1584 in Schwyz, fanden aber kaum Duldung, dagegen viele Verachtung

mische Witterung ein, so nahmen sie Zuflucht und verweilten etwa länger in ihrem Häuslein. Was übrigens wie zur Erhaltung des Paters so zum Unterhalt und Schmucke der Capelle nöthig war, das schaffte der gutmüthige Hr. Kirchenvogt herbei. Nicht nur das: damit auch für die Zukunft gesorgt sei, stiftete er 1000 Gl. Capital, aus deren Zins Capelle und Wohnung im gehörigen Stande gehalten werden sollten. Diese Stiftung zu verwalten, behielt er sich und seiner Nachkommenschaft vor. Sie äufnete sich mit der Zeit auf die Summe von 3512 Gl.

Die 35 Fuß lange Capelle hatte nur einen Altar mit dem Gnadenbilde, das Balthasar Steiner von Art nach dem berühmten Lukasbild in Rom mit Meisterhand abcopiert [1]). Gleich im Jahr 1690 ward es mit großer Feierlichkeit aufgestellt, die Einweihung der Capelle dagegen fand später am 11. Heumonats 1700 statt. Der päpstliche Legat, Julius Piazza, weihete sie feierlich und bei gedrängtem Volkszulauf unter der Anrufung

---

und Verfolgung. Indessen wies man ihnen ein Häuslein auf dem Loo an. Ihre Lage wurde zusehends erträglicher, als zu den beiden Wälschen ein dritter, der deutschen Sprache kundiger Pater ankam, mit den Leuten redete und Predigten hielt; — dann noch P. Fabricius sich zu ihnen gesellte, die Fastenvorträge übernahm und durch exemplarischen Wandel manchen Gegner gewann. So kam es, daß im Jahr 1585 der dreifach gesessene Landrath, doch nach dem heftigsten Widerstand und einer äusserst stürmischen Verhandlung, die Väter Capuziner als Missionäre annahm und ihnen ein Kloster zu bauen beschloß. Die Maienlandsgemeinde bestätigte dies am 29. Aprils 1586, und bestimmte an den Unterhalt der ehrw. Väter Brod, Fleisch und Stockfische, dazu ein Stück Wald, dem Muotathale zu.

Das Kloster in Art ist etwas spätern Ursprungs. Um dem Nikodemitischen Unwesen zu steuern, fielen wohlgesinnte Männer auf den Gedanken, die Väter Capuziner zu berufen und dem Seelsorger als sehr nöthige Hülfe zur Seite zu stellen. Im Jahr 1655 nahm die Kirchgemeinde zwölf Patres an, eine Zahl, die nicht überschritten werden dürfe, aber nie erreicht worden ist. Die vier ersten Väter entwickelten eine heilsame Thätigkeit, so daß der Ort ein anderes Ansehen gewann. Im Jahr 1665 kam der Klosterbau zustande. Zur Unterstützung des Convents wurden ihm die Stiftung der St. Zenocapelle und Meßstipendien in St. Georgen überlassen.

[1]) Johann Balthasar Steiner, geboren in Art 1668, und daselbst im Jahr 1744 gestorben, verfertigte mit Joh. Sebastian Zay, Bauherr, das Modell zu der wirklichen Pfarrkirche in Art, und malte das Altarbild Maria Himmelfahrt in dieselbe. In seinem Künstlerlexikon hat Füßli ihn nicht aufgenommen.

der göttlichen Mutter mit dem Titel: Maria zum Schnee. Doch war mit seiner Erlaubniß das heilige Opfer auf einem beweglichen Altare bereits vom Jahr 1690 an entrichtet worden. Die Säkularfeier (1790) vereinigte eine Menge von geistlichen und weltlichen Herren; — es führen aber stattgefundene Exzesse auf die Vermuthung, nicht alle möchten von der Andacht hieher gezogen worden sein.

Zweiter Artikel.

Von den Freiheiten der Capelle und der Verwaltung des Stiftungsfondes.

Der thätige Stifter unterließ keinen Schritt, der geeignet wäre, seinem Werk Ansehen und Dauer zu verschaffen. Durch gefällige Vermittlung des P. Michael Angelus Schorno von Art, Guardian daselbst, erlangte er, daß die apostolische Nuntiatur sich bei der Congregation de fide propaganda in Rom zu diesem Zwecke verwandte. Wirklich nahm die Congregation Capelle und Stiftung in ihren Schutz und Schirm auf. Der päpstliche Sendbote in Lucern, **Michael Angelus de Comitibus** erklärte dieselbe im Jahr 1696 als eine unmittelbar vom apostolischen Stuhle abhangende, also von jeder andern Jurisdiction exemte und mit pfarrlicher Gewalt ausgerüstete Freicapelle, fertigte auch nach des Stifters Verlangen eine besiegelte lateinische Urkunde hierüber aus mit dem Zusatze, daß das Recht, dieselbe in spiritualibus zu bedienen und zu verwalten, den Vätern Capuzinern als missionariis perpetuis ausschließlich zustehen solle [1]).

---

[1]) In der Kirchenlade auf dem Rigi liegt eine Copie derselben. Wir geben hier den Inhalt. „Joh. Seb. Zay, vom Verlangen beseelt, während seiner zeitlichen Laufbahn hier auf Erden den Saamen verdienstlicher Werke auszuwerfen, welchen der Herr in vervielfältigter Frucht im Himmel ihm erstatten werde, erklärte, daß er auf dem Rigiberg eine Capelle, dem Herrn unter der Anrufung Unserer lieben Frau zum Schnee geweiht, mit einer kleinen Wohnung sammt Brunnen gebaut, auch beschlossen habe, besagte Capelle mit der Behausung gehörig auszustatten, zudem mit jährlichem Einkommen zu versorgen, so daß Capuziner-Missionäre dort weilen, und die Berghirten, welche zur Sommerszeit dort sich aufhielten, mit dem Worte Gottes und den heiligen Sakramenten nähren könnten. Damit nun dieses Alles desto sicherer besorgt werde, unterwerfe er die ganze Stiftung der Obhut der heiligen Congregration von der Verbreitung des Glau-

Was die Verwaltung des Stiftungsfondes betrifft, zu welchem Landammann Gilg Christoph Schorno später 2000 Gl. Capital beisteuerte, so hat es folgende Bewandtniß: Ein jeweiliger P. Superior bei Maria zum Schnee verwaltet zwar die Einkünfte und die Ausgaben der Capelle sowohl als des Wohnhauses, bezieht die Gefälle, führt die Rechnung u. s. w. Stellt sich aber das Bedürfniß einer Reparatur oder andern bedeutendern Ausgabe dar, so soll er die Familie Zay, oder doch denjenigen, der die Capitalien hinter sich hat, darum begrüßen, ebenso die Familie Schorno und den bestellten Pfleger. Ueberdem hat er alle zwei Jahre vor dem Stiftspfleger und dem Ortspfarrer im Hause des regierenden Landammanns Rechnung abzulegen. Der Pfarrer wohnt der Abrechnung im Namen der Nuntiatur bei, die ihm dafür die schriftliche Vollmacht ausstellt. Die Einnahmen hingegen und die Ausgaben der Väter Capuziner selbst in Betreff ihrer Haushaltung besorgen sie mit völlig freier Hand, nur daß auch der Empfang des bestimmten jährlichen Beitrags aus der Zay'schen und Schorno'schen Stiftung in die besagte Rechnung fällt.

---

bens, und in deren Namen und an ihrer Statt dem Schirme des päpstlichen Legaten in der Schweiz; doch mit der Bedingung, daß die Besorgung der geistlichen Angelegenheiten den Capuziner-Missionären, die Verwaltung dagegen der Vergabungen dem obbenannten Stifter und immer demjenigen aus seiner Familie überlassen werde, welchen er oder zu allen Zeiten der vorangehende Pfleger bezeichnen würde, einzig mit der Verpflichtung, der heiligen Congregation und dem apostolischen Nuntius, so oft sie's verlangten, Rechenschaft abzulegen. Die Pfleger sollten übrigens volle Freiheit haben, den Ertrag der Aussteuer nach ihrem Gutfinden zu verwenden für die Erhaltung der Capelle, des Hospizes, des Brunnens und des Hausraths, $2^1/_2$ Gl. an Almosen auf das Fest Maria zum Schnee, dem Sacristan 1 Gl., 10 ß.; was erübrigt werde, entweder an den Tisch der Patres oder zu Almosen an Convertiten. Dieses Alles nun, Capelle, Wohnung, Brunnen, Hausrath und Aussteuer übergebe er, Sebastian Zay, für sein und seiner Aeltern, Anverwandten und Nachkommen Seelenheil dem allmächtigen Gott, von welchem er Alles empfangen, der Himmelskönigin Mariä und allen Heiligen, unter den Schirm der heiligen Congregation und des jeweiligen apostolischen Legaten, vollen Sinns und freien Willens. Datum in Lucern, aus dem Pallaste der apostolischen Nuntiatur am 5. Herbstm. 1696." — Der Nuntius nahm Alles in Empfang, wie es gegeben wurde.

Dritter Artikel.

Der neue Capellenbau.

Da die erste Capelle in aller Eile aufgeführt worden, daher hinfällig, zudem für den anwachsenden Zulauf des Volks nicht geräumig genug war, so sah man sich nach dem Verflusse von kaum 26 Jahren in die Nothwendigkeit versetzt, einen neuen Bau vorzunehmen. Der päpstliche Legat gab hiefür zuvorkommend die Einwilligung.

Im Jahr 1716, am 7. Brachm., wurde der Grundstein durch den bischöflichen Commissarius Sager gelegt, drei Jahre später war der Bau vollendet. Im Jahr 1721, am 9. Weinmonats, fand die feierliche Einweihung statt, die der Weihbischof von Constanz, Ferdinand von Geist, im Auftrage des päpstlichen Nuntius, in Gegenwart vieler geistlichen und weltlichen Herren, so wie eines zahlreichen Volks vollzog. Die Capelle mit fünf Altären wurde wiederum unter der Anrufung Mariä zum Schnee consecriert; der Hochaltar zur Ehre der lieben göttlichen Mutter, der auf der Evangelienseite dem heiligen Franziskus Seraphicus, der auf der Epistelseite dem heiligen Antonius von Padua. Die zwei übrigen Altäre, ob den Sacristien auf beiden Seiten des Choraltars angebracht, werden nur im Nothfalle gebraucht, wenn der Zudrang von Volk und Priestern es fordert.

Die Capelle hat von Päpsten, ihren Sendboten, und dem Landesbischofe verschiedene Begünstigungen erhalten, so daß nicht nur am Kirchweih- und am Patrociniumsfeste, sondern auch an allen hohen Tagen und Marienfesten vollkommenen Ablaß gewinnen kann, wer diesen Gnadenort andächtig besucht und den gewöhnlichen Bedingnissen nachkommt. Das Hospitium verwahrt einschlägige Bullen und Ablaßbriefe von Papst Clemens XII., Benedikt XIV., Pius VI., von den Legaten Passionei, Durini und Buffalini [1]).

[1]) Unter dem 9. Augstm. 1734 bewilligt Papst Clemens XII. vollkommenen Ablaß auf das Fest Maria zum Schnee; — præsentibus ad septennium tantum valituris. — Am 16. Brachm. 1779 bewilligt Pius VI. Allen, die den geheiligten Ort, sei's an welchem Tage des Jahrs, mit frommer Absicht besucht, dazu den gewöhnlichen Bedingungen entsprochen haben, vollkommenen Ablaß.

Beschreibung der Capelle. Den frommen Pilger wandelt beim Eintritt in das Heiligthum Ehrfurcht und Andacht an. Aus dem köstlich gefaßten Hochaltare, der, mit Säulen und Strahlen geziert, mit Reliquien, Votivgaben und Bildern reichlich ausgeschmückt, im dunklen Hintergrunde glänzt, hebt sich das freundliche Gnadenbild hervor [1]. Zu beiden Seiten des gewölbten und mit Stuccatur ausgestatteten Chors dienen gewölbte Kammern, welche ihr Licht unten durch ein vergittertes Fenster erhalten, zu Custoreien, die südliche nebstdem zum Beichthören. — Der obere Theil mit den beiden Altären bietet einen dem Chor zu offenen Raum, der während des Gottesdienstes einerseits von den Sängern, andrerseits den umwohnenden Alpleuten benützt wird. Ein wohl ausgearbeitetes Eisengitter, das Fürstabt Gerold Meyer von Muri hieher verschenkte, schließt das Chor vom Schiff ab [2]. So werden auch die zwei mit ihren Gemälden renovirten Seitenaltäre ausserhalb des Chors durch eine hölzerne Balustrade, die von einer Wand zur andern reicht und zugleich als Communionbank dient, vor dem Andrange der Menge geschirmt.

Die ganze Capelle, 75 Schuh lang, 45 breit und 28 hoch, durch sechs, nicht große Fenster dürftig beleuchtet, faßt auf jeder Seite 15 Kirchenbänke. Eine Emporbühne ob dem Hauptportal bietet für etwa hundert Personen Raum. Hier kann man die Abbildungen der zwei Wohlthäter Zay und Schorno ad vivum sehen. Die Seitenwände schmücken einige Gemälde aus dem Leben Mariä; — die Canzel ist an der Evangelienseite im Geschmacke der Altäre angebracht. Die Doppelpforte, gegen Abend, führt in einen, vor dem Ungestümm der Witterung schirmenden, mit

---

Der apostolische Nuntius Durini, Erzbischof von Rhodus, spendete unter dem 4. Mai 1743 allen Christgläubigen, die im Stande der Gnade der lauretanischen Litanei und dem Salve Regina, wie sie täglich in der Capelle abgesungen werden, andächtig beiwohnen und die üblichen Bitten damit verbinden, auf jeden Tag ein Jahr Ablaß.

[1] In der neuesten Zeit hat es durch die Künstlerhand des sinnigen P. M. Deschwanden eine gelungene Restauration erlitten.

[2] Das Eisengitter, 11 Zentner schwer, versprach Fürstabt Bonaventura von Bremgarten, verarbeitete um 740 Gl. Meister Christian Abt in Bremgarten, und ließ Abt Gerold, Bonaventuras Nachfolger, im Jahr 1776 auf den Rigi schaffen.

Votivgegenständen überhängten Vorschopf hinaus; — die einte Seitenthüre öffnet sich bei der Canzelstiege, die andere, dem Hospiz gegenüber, führt durch die Sacristei in das Chor. Das Thürmchen hat zwei kleine Glocken [1]) und eine Schlaguhr mit drei Zeittafeln. Uebrigens leidet das Gebäude an Bergdruck, Holzfraß und dumpfer Temperatur [2]).

Das Hospitium. Einige Schritte tiefer als die Capelle, hart an dem Saumpfade, der von Art, Goldau und Lowerz auf Staffel und Kulm führt, steht das größtentheils von Holz aufgebaute Hospitium der ehrw. Väter mit Küche, Speisekammer und zwei Zellen, von denen die größere sehr beschränkte zum Convent, die andere dem Bruder Koch als Schlafgemach und Büreau dient, auf ebenem Boden. Später wurden zwei Stockwerke darauf gebaut, jedes mit vier kleinen Zellen für die da weilenden Patres und für Gäste. Uebrigens nimmt auf dem dritten Boden den Raum von zwei Zellen ein sogenannter Saal ein, der bei größern Festlichkeiten als Speisezimmer, sonst gewöhnlich mit zwei Betten den Gästen dient, die während der Sommermonate das anspruchlose und traute Häuschen zuweilen vollpfropfen. Bedeckte Gänge, Lauben, gegen Abend und Norden angebracht, bieten bei unfreundlicher Witterung Raum für einige Bewegung. Auch geht von der westlichen Laube, über dem Saumpfade weg, ein Brückensteig zur Capelle hinüber. Ein kleiner Gemüsegarten an der östlichen Seite des Hauses mußte mit ausdauernder Mühe angelegt werden. Die nöthige Erde zu demselben, einige tausend Körbe voll, nebst den Steinen für die gegen

---

[1]) Auf der Aeltern steht geschrieben: „Zur Gottes und Maria Ehre bin ich geflossen, Peter Keiser von Zug hat mich gegossen, im Jahr 1720.“ Auf der Größern: „Ave Maria, Gratia Plena, Dominus Tecum. Jacob Keller von Zürich. 1855.“

[2]) Um diesem möglichst abzuhelfen, wurden in den neuesten Zeiten bedeutende Verbesserungen vorgenommen. Man legte die Capelle nicht nur durch Steindohlen von Aussen, sondern auch durch Luftzüge von Innen nach Aussen trocken. Auf der Männerseite erhielt sie neue Betstühle, auf dem ganzen Boden des Schiffes Besetzplatten; ein neuer Communionbank und drei gemauerte Gruften darunter wurden erstellt; zwei schöne Beichtstühle zieren das Gotteshaus; das ganze Kirchlein wurde geweisset, Canzel und Altare neu gefaßt und die Vergoldungen am Gitter gereiniget oder bronsirt.

Norden am steilen Abhange bei 15 Fuß hohen Stützemauern, hat ein Capuzinerbruder herbeigeschleppt [1]).

Vierter Artikel.

Die Väter Capuziner fangen an, auf dem Rigi bleibend sich niederzulassen.

Man muß in den Bergen gewohnt haben, um sich von Gebirgswitterung einen gebührenden Begriff machen zu können. Wenn der Winterschnee noch weit in den Sommer hinein ellentief liegt, oder auch ohne diesen wilde Gugseten den fallenden Sommerschnee brausend herumwirbeln, so werden die Bergpässe nicht nur äusserst mühsam, sie können selbst lebensgefährlich werden. So fand, nach Faßbind, einer der ehrw. Väter von Art auf dem Rigiberg wirklich den Tod [2]). Das war ein Unfall, der das Mitleiden und die Mildthätigkeit weckte [3]). Das Hospiz wurde demnach erweitert, wozu Landammann Gilg Christoph Schorno auf's Neue ansehnlich beitrug. Im Sommer 1715 verweilten die Väter mit einem Superior das erstemal bis zum Spätherbste. Dann aber verließen sie, und mit ihnen die Bewohner der zwei andern Häuser, den Berg, verriegelten sorgfältig Capelle und Wohnungen, und zogen mit Sack und Pack auf den Boden herab nach Art. Welche Last dann, wenn mit dem anrückenden Sommer der Hausrath mühsam wieder hinaufgeschafft werden mußte! — ein Uebelstand, der um so schmerzlicher empfunden wurde, da

---

[1]) Das Hospiz bekam im verflossenen Herbst (1858) durch einen Anbau auf zwei Seiten und durch einen neuen Dachstuhl, die Länge von 42 und die Breite von 34 Schuhen, im Innern eine geregletere Eintheilung mit einem zweiten Keller, einer zweiten größern Stube und einigen Zimmern.

[2]) Dieses Ereigniß ist aber spätern Datums, und hat wohl erst das J. 1809 für sich. Damals, bei einem Schneegestöber, wollte P. Crescens Faßbind dem ungewöhnlich spät von Art heimkehrenden Hausknechten entgegengehen, verfehlte in der sog. Reste den Weg, und wäre ganz sicher umgekommen, hätte nicht das nachlaufende und heulend zurückgehende Hündlein Andere zur Hülfeleistung aufmerksam gemacht, die dann den Vermißten aus dem Schnee hervorgruben. Der Pater starb aber noch im gleichen Jahre am 14. Herbstm., wie man sagt in Folge dieser Ermattung.

[3]) Am 23. Augstm. 1818 fiel, während auf den Firsten ein furchtbares Donnerwetter tobte, bei der Capelle unten der Schnee so dicht und wirbelnd durcheinander, daß die Blitzstrahlen kaum wahrgenommen werden konnten.

Streifgesindel und lose Bursche sich an Fach und Dach manche Beschädigung erlaubten.

Die Patres unternahmen es also, auch den Winter in dieser Wildniß auszuhalten. P. Damascenus war der erste Superior, der dies im Jahr 1775 wagte. Die andern Familien folgten ihnen nach und nach, so daß vom Eingange dieses Jahrhunderts an einige Haushaltungen Sommer und Winter hindurch um die Capelle versammelt blieben. Da sie, zuweilen Monate lang, in klaftertiefen Schneemassen vergraben, von allem Verkehre mit den Thalleuten abgeschlossen sind, so versehen sie sich im Herbste mit dem nöthigen Wintervorrath. Der Superior, welcher früher drei Patres um sich hatte, nun in der Regel nur einen socius, versieht auf dem Berge nach einer Vollmacht des päpstlichen Legaten Passionei, sub dato 25. August 1728, die Pfarrstelle, Taufe und Begräbniß ausgenommen, verwaltet die heiligen Sakramente, predigt, katechisiert und dgl. Während den Wintermonaten beschäftigen sich die Väter mit Lectüre und Studium, mit der Verfertigung von Blumen, Rosenkränzen, Skapulieren und dgl.

Fünfter Artikel.

Vom öffentlichen Gottesdienste daselbst.

Täglich wird früh um 5, zur Winterszeit um 6 Uhr, eine heilige Messe gelesen, zwei Stunden später die zweite, um 9 Uhr die dritte. Alle Abende ladet um 7 Uhr das Glöcklein zum Rosenkranze ein, welchen die Patres sammt ihren allfälligen Gästen im Chor wechselweise mit dem Volk im Schiffe abbeten. Hierauf folgt die lauretanische Litanei, das Salve Regina gesungen, und der englische Gruß. Dann verharren die ehrw. Väter noch eine Viertelstunde im stillen Gebete.

An Sonn- und Festtagen der höhern Classe wird um 9 Uhr ein gesungenes Amt, zur Sommerszeit mit Predigt, gehalten.

Papst Pius VI. hat in der Bulle: Novissime vom J. 1790 den Wallfahrtern dahin vollkommenen Ablaß und der Capelle das Privilegium ertheilt, daß mit Ausnahme der höchsten Feste jeder Priester in derselben die heil. Messe De Beata lesen darf [1].

[1] Seitdem blos der Superior mit einem Socius als Priester im Hospize weilen, kann das heilige Opfer nicht mehr so oft dargebracht werden; —

Sechster Artikel.

Von den Wunderereignissen bei Maria zum Schnee.

Wie der Rigiberg für den sinnlichen Menschen ein Gegenstand des Augenreizes und der Naturverehrung ist, so ward er im Verlaufe der Jahre für katholische Christen ein Gegenstand der Ehrfurcht und der Andacht zur lieben göttlichen Mutter. So kommt es, daß zur Zeit unsers Commissarius Faßbind die Zahl Derer, welche von nahen und fernen Gegenden her andächtig zu Maria-Schnee wallfahrten, dreimal größer war, als die Derjenigen, welche von der reizenden Aussicht auf die Höhen des Bergs gelockt werden. Jetzt darf man die Zahl der Wallfahrter immerhin noch auf einige tausend jährlich annehmen, die vorzüglich aus dem Lucerner-, Zuger- und Schwyzergebiet, dann auch aus Glarus, Freiburg, Wallis, Elsaß pilgern. Die Kirchgemeinden von Art, Küßnach, Waldwyl, Lauerz, Weggis, Gersau, Greppen, Vitznau halten Kreuzfahrten zur Gnadencapelle.

Sind es blinde Vorurtheile, die das gläubige Volk so stark anziehen? — Nein! — die Hand und die Huld des Allmächtigen ist es, welcher zur Verherrlichung Mariä viele und auffallende Wunder gewirkt hat. In dem gründlich geschriebenen Rigibüchlein (Zug 1759) von P. Luitfrid (Schmid) von Schwyz, geboren 1702, gestorben als Guardian in Schwyz 1779; später im Jahr 1796, von P. Provincial Gotthard neu herausgegeben, sind 102 authentisch erwiesene Zeichen dieser Art aufgezählt [1].

---

nur in den Sommermonaten wird es möglich, zumal vorzüglich geistliche Curgäste es sowohl anständiger als traulicher finden, Obdach und Tisch bei den Ordensvätern zu nehmen.

Die Abendandacht wurde seither um eine Stunde vorgeschoben, zugleich verkürzt, da die Patres erst nach derselben zur Suppe gehen. — Bei dem Mangel an Sängern mußte der Gesang unter dem Gottesdienste auf einige Feste beschränkt werden. Am Magdalenentag wird bei dem Hospize, an St. Laurenzentag beim kalten Bad Sennen-Kirchweihe gehalten, wobei auf den vormittägigen Gottesdienst Steinstoßen, Springen und andere Wettübungen dieser Art folgen. — Am Geburtstage der Himmelskönigin zum Schnee, sagt Ebel, den 6. Herbstm., sieht man hier eine Menge Wallfahrter. — Er hatte etwas vom Schneefest, am 5. Augstm. und von Mariä Geburt, am 8. Herbstm., gehört!!

[1]) Das Büchlein: „Der Righberg, der Himmelskönigin eingeweiht", enthal

Es erweckt übrigens Bedauern, wenn man sieht, wie so viele Fremde, die weit her kommen, um der bloßen Aussicht wegen auf die Höhen des Berges zu steigen, für das größte Wunder der göttlichen Macht und Liebe keinen Sinn, für das vortrefflichste und lieblichste Geschöpf, das die ewige Weisheit geschaffen und begnadigt hat, keine Verehrung haben, mit kaltem Stolze bei der Gnadencapelle vorüberziehen, und mit der eigenen Armuth nicht zufrieden, den beglückenden Reichthum des Glaubens Andern noch mißgönnend, über Capelle und Wallfahrten spötteln. Und wäre doch so Manchem derselben nöthig, hier, bei der Mutter der Gnaden, der Zuflucht der Sünder, in demüthiger Zerknirschung anzukehren!

Seit dem Jahr 1810 hat die Zahl, insonders unkatholischer Bergfahrer so zugenommen, daß selbe den andächtigen Wallfahrter verdrängen, da zumal den Gastwirthen mehr an reichen Lutheranern als an armen Pilgern gelegen ist [1]).

Dazu treiben die eitlen Landschauer große Unfugen und skandalöse Sachen, die den gottesfürchtigen Verehrern Mariä unerträglich fallen, so daß die Wallfahrt merklich abnimmt. Das Uebel hat Zuwachs erhalten, seitdem auf Rigistaffel und Kulm zwei neue Gasthäuser erbaut worden zu großem Mißfallen ehrlicher Leute; allein mancher Artner fragt nichts darnach, wenn es nur Geld bringt [2]).

---

tet die Geschichte der Wallfahrt und Andachtsübungen, von P. Gotthard, Capuziner von Zug. Zug bei M. Blunschi 1816 und 1829, — mit einem Kupferstiche, die Ansicht des Hospizes und die mißlungene Abbildung des Gnadenbildes. Gebetsformeln kommen darin theilweise sehr kernhafte vor. — „Der Rigiberg, der Gottesmutter geweiht, ein Erbauungsbuch", ist die nicht bedeutend veränderte Ausgabe der vorgenannten. Darin werden viele Gnadenerweisungen aufgezählt, als Bekehrungen von sittlicher Verhärtung, Hülfe in Todesgefahr, in Geburtswehen, in Wassers- und Feuersnoth, in Augenleiden, Taubheit und Stummheit, in Gicht- und Gliederschmerzen, in Epilepsien, Fiebern und andern Unfällen, wie Viehseuchen und dgl.

[1]) Hier sind wir der Wahrheit die Bemerkung schuldig, daß der strenge Vorwurf den Sonnenwirth Zeno Schindler sel. nicht trifft, indem er die dürftigen Wallfahrter den hablichen Curgästen vorzog, dabei auch mit seiner zahlreichen Familie keineswegs verarmte.

[2]) Zum Verständnisse der Klagen über die Gleichgültigkeit der Artner die Bemerkung, daß alle die besagten Wirthschaften, bei Maria zum Schnee

Siebenter Artikel.

Ueber Guttháter, Opfer und Kirchenschatz.

Was der Stifter Sebastian Zay an Bau und Unterhalt der Capelle und des Hospizes verwendet, ist bereits erwähnt worden. Seine Vergabung von 1000 Gl. wuchs bis auf 3557 Gl. an. Fidel Zay, weiland Pfarrer von Art, schenkte 500 Gl., Landammann Christoph Schorno 2720 Gl., Franz Jos. Schnüriger 150 Gl., Joseph Sidler und Balz Borkar 1000 Gl. an eine Meßstiftung. An die neue Capelle steuerten das Frauenkloster zu St. Anna im Bruch bei Lucern 25 Gl., die Cistercienserinnen in Eschenbach 100 Gl., Frau Oberst Pfyffer in Lucern 100 Gl., Rathsherr Rysi in Buochs 100 Gl., Imlig, Magd in Straßburg 100 Gl. — Der Fürstabt Placidus in Muri ließ den Choraltar machen und gab darüberhin 200 Gl., andere Aebte von da halfen mit Kelchen, Meßgewand und dgl. Die Landammänner Schorno und Ab Yberg reichten an die Nebenaltäre 163 Gl. — Der Abt Gerold von Rheinau, der Generalvisitator Schorno und Rathsherr Rudolf Schorno nahmen miteinander die Unkosten für die Fenster auf sich, 200 Gl., Landammann Weber für die Canzel, betrug 226 Gl. Johannes von Untersee vergabte zwei kleine Fenster. — Fernere Wohlthäter waren: Frau Margaritha Brandenberg in Zug, Frau Katharina Hartmann und Junker Bauherr Cysat in Lucern, von denen die Patres mit Fleisch versorgt wurden, — einige Müller in Lucern und Zug, die ihnen Mehl, die Abtissin in Frauenthal, welche das Gemüse lieferten, — die zu Rathhausen gab geräuchertes Fleisch, Käs und dgl., Frau Marschallin Reding in Schwyz Spezereien. Auffallend, daß Art gar Nichts geleistet hat.

Hier darf P. Paul Schorno, des Landammanns Bruder, nicht übersehen werden. Durch rastlosen Eifer, aller Orten Almosen und Steuern zu sammeln, trug er zur Aufnahme der heiligen Stätte weitaus am meisten bei. Im Verlaufe von sieben Jahren giengen an Opfer 1435 Gl. ein. P. Paul schreibt, für

---

namentlich um der Wallfahrter willen zugestanden, auf dem Gemeingrunde von Art gebaut sind, und die Corporation der Artner den Bau bewilligen oder abschlagen konnte.

den Unterhalt der Capelle, zweier Väter und eines Bruders habe er in sieben Jahren eilftausend und etliche hundert Gl. verbraucht. Im Jahr 1778 beliefen sich die Ausgaben an die Capelle für Oel, Wachs, Wein, Reparationen und andere Bedürfnisse auf 325 Gl., 33 ß., im folgenden Jahr auf 344 Gl; die Einnahmen betrugen 261 Gl., 35 ß. — Der Pfleger der Zay'schen Stiftung bezieht 25 Gl.

Der Kirchenschatz ist nicht unbedeutend, der Choraltar reichlich mit Weihegeschenken von Silber behängt, als Herzen, Augen, Händen, Beinen, Windelkindern und dgl. Denkzeichen für viele durch Mariä Fürwort erhaltene Gnaden. Die Custorei verwahrt drei silberne vergoldete Kelche, von denen der einte durch den Stifter Sebastian Zay, ein anderer durch Junker Aegidius Balthasar, des großen Raths in Lucern, im Jahr 1787 vergabt worden; — ferners ein silbernes vergoldetes Ciborium, eine drei Fuß hohe, ebenfalls silberne und vergoldete Monstranz mit vielen ächten Rubinen; — ein 40 Mark schweres Kreuz, eine große versilberte Ampel, 6 silberne Leuchter, 1000 Gl. gewerthet, von Jungfrau Agatha Feldlin vergabt, — zwei in Sammet und Siberbeschläg gebundene Meßbücher, Rauchfaß und Schifflein von Silber. Dazu kommen viele kostbare Meßgewänder von allen Rubrikfarben, Kleinodien von Gold, Schmelzschilden, Weißzeug u. a. m. [1]).

Achter Artikel.

Verzeichniß aller Superioren [2]).

1. P. Ferdinandus (Franz Ludwig) Weissenbach von Zug. Geboren 21. Christm. 1666, Religios 1686, Superior 1715, † in Baden 24. Winterm. 1737.
2. P. Apollinaris (Jacob Leonz) Schiffmann von Lucern. Geb. 1. Aprils 1670, R. 1690, Superior 1716, † in Sursee 21. Jänners 1750.

---

[1]) Die große, an hohen Festtagen hangende Kirchenampel und das reichste Meßgewand sind Gaben einer französischen Dame, Fräulein Madeleine Buorc, vom Jahr 1841.

[2]) Zwar versahen die ehrw. Patres die Seelsorge auf dem Berge bereits im J. 1667; — allein die Superiores sind erst seit 1715 ausgemittelt.

3. P. Paul (Anton Ignaz) Schorno von Schwyz. Geb. 11. März 1671, R. 1691, Superior 1716 [1]), † in Schwyz 10. Weinm, 1749.
4. P. J. Damascenus (Johannes Leonard) Gugelberg von Art. Geb. 18. Aprils 1673, R. 1691, Super. 1719, † in Altdorf 21. März 1757.
5. P. Leonardus (Leonard Nazar) Reichmuth von Schwyz. Geb. 2. Christm. 1680, R 1702, Super. 1721 [2]), † in Schwyz 1747.
6. P. Joachim (Joh. Ludwig) Meyer von Lucern. Geb. 25. Horn. 1685, R. 1706, Super. 1725, † in Appenzell 1747.
7. P. Adam (Johannes) Weiß von Neuendorf, Kt. Solothurn. Geb. 19. Mai 1689, R. 1711, Super. 1727, † in Olten 21. Christm. 1759.
8. P. Franciscus Rudolph. (Johann Melchior) Lütolf von Meggen. Geb. 16. Heum. 1684, R. 1712, Super. 1728, † in Lucern 4. Horn. 1740.
9. P. Pelagius (Heinrich Salomon) Gugelberg von Lachen. Geb. 12. Horn. 1675, R. 1697, Super. 1732, † in Art 26. Horn. 1733.
10. P. Petrus (Jacob Remigius) Zurmühli von Weggis. Geb. 14. Heum. 1674, R. 1696, Super. 1733, † in Art 22. März 1744 [3]).
11. P. Casimirus (Johann Viktor) Gasser von Dornach. Geb. 16. Mai 1690, R. 1715, Super. 1736, † in Art 13. Horn. 1739.
12. P. Ignatius (Beat Jacob) Muoß von Zug. Geb. 26. Heum. 1701, R. 1720, Super. 1737, † in Mels 26. Brachm. 1759.
13. P. Franciscus Ignatius (Franz Alois) Wirz von Sarnen. Geb. 1. Weinm. 1700, R. 1721, Super. 1742, † in Stans 13. Herbstm. 1747.
14. P. Bonagratia (Jacob Christophorus) Meister von Freiburg. Geb. 26. Weinm. 1696, R. 1719, Super. 1745, † in Freiburg 27. Horn. 1767.

---

1) Optime meritus de hoc loco.

2) Von dieser Zeit an hielten drei Väter im Hospiz sich auf.

3) Unter ihm starb auf Rigi P. Bonaventura Raufft von Lucern den 20. Mai 1733.

15. P. **Arbogastus** (Bernard Anton) Brunner von Baden. Geb. 31. Augstm. 1710, R. 1731, Super. 1748, † in Baden 17. Winterm. 1779.
16. P. **Nicephorus** (Joh. Jacob) Roßhaart von Rapperschwil. Geb. 30. Weinm. 1714, R. 1737, Super. 1750, † in Altdorf 26. Herbstm. 1783.
17. P. **Marcus** (Marx Anton) Hädinger von Steinach. Geboren 22. Jänners 1708, R. 1728, Super. 1756, † in Altdorf 6. Herbstm. 1763 [1]).
18. P. **J. Damascenus** (Johann Peter) Meyer von Bünzen. Geb. 31. Christm. 1732, R. 1753, Super. 1765, † in Andermatt 4. März 1782 [2]).
19. P. **Simon** (Johann Melchior) Bommer von Frauenfeld. Geb. 8. Aprils 1716, R. 1739, Super. 1766, † in Appenzell 15. Christm. 1768.
20. P. **Ferdinandus** (Karl, Oswald, Leodegar) Knopflin von Zug. Geb. 30. Aprils 1717, R. 1737, Super. 1767, † in Zug, 23. Horn. 1785.
21. P. **Marianus** (Karl Anton) Ehrler von Schwyz. Geb. 9. Heum. 1722, R. 1745, Super. 1778, † in Schwyz 17. Horn. 1804.
22. P. **Flavianus** (Jos. Franz Anton) Ziltener von Schwyz. Geb. 17. Jänners 1736, R. 1754, Super. 1786, † in Schwyz 12. Jänners 1820 [3]).
23. P. **Hyginus** (Franz Jacob) Peter von Geuensee. Geb. 23. März 1739, R. 1759 [4]), Super. 1787, † in Bremgarten 1. Jänners 1793.
24. P. **Salvinus** (Jost Jacob) Häfliger von Rothenburg. Geb. 13. Christm. 1747, R. 1768, Super. 1790, † auf Rigi 22. Aprils 1809 [5]).

---

[1]) Den 7. Augstm. 1760 starb im Hospiz P. Florinus Fuchs von Rapperschwil.

[2]) Dieser sammelte über 9000 Gl., und brachte Capelle und Wallfahrt ungemein in Aufnahme.

[3]) Ehevor Hauptmann in kaiserlichen Diensten.

[4]) Unter ihm starb den 10. August 1786 P. Crispin Zelger von Stans, und liegt in der Capelle begraben.

[5]) Im gleichen Jahre, den 14. Herbstm., folgte ihm dessen Socius P. Cres-

25. P. Macharius (Kandid) Wider von Sempach. Geb. 21. Aprl. 1764, R. 1784, Super. 1809, † in Schüpfheim 7. Horn. 1826.
26. P. Jovita (Franz Xaver) Müller von Sempach. Geb. 8. Brachm. 1741, R. 1761, Super. 1810, † in Lucern 31. Heum. 1816.
27. P. Isidorus (Jacob Wilhelm) Ruopp von Muri. Geb. 9. Mai 1751, R. 1768, Super. 1812, † auf Rigi 23. Christm. 1818 [1]).
28. P. Bernardinus (N.) Schaub von Hitzkirch. Geb. 31. März 1763, R. 1789, Super. 1819, † erblindet in Lucern 27. Heum. 1836 [2]).
29. P. Carolus (N.) Utzler von Engelberg. Geb. 4. Mai 1779, R. 1796, Super. 1827.
30. P. Franciscus Antonius (Martin) Schultheiß von Schwyz. Geb. 19. Winterm. 1790, R. 1812, Super. 1829 [3]).
31. P. Paulus (Heinrich) Isenegger von Villmergen. Geb. 9. Horn. 1792, R. 1813, Super. 1831.
32. P. Franciscus Carolus (Joseph) Househährer von Schüpfheim. Geb. 3. Augstm. 1787, R. 1806, Super. 1834, † in Eschenbach 30. Herbstm. 1835.
33. P. Deodatus (Franz Xaver) Bächler von Ruswyl. Geb. 13. Christm. 1796, R. 1815, Super. 1835.
34. P. Agnellus (Joseph) Wolf von Ruswyl. Geb. 27. Christm. 1797, R. 1825, Super. 1836.
35. P. Beatus (Beat) Messer von Mimliswyl. Geb. 24. Jän. 1797, R. 1815, Super. 1842.
36. P. Constantinus (Johannes) Koch von Ruswyl. Geb. 18. Aprl. 1806, R. 1830, Super. 1857.

---

cens Faßbind von Art, und ein Jahr später (5. Horn. 1810), alt 91, Bruder Simplicius Weber von Bremgarten, welcher 61 Jahre lang auf der Rigi geweilet hatte.

[1]) Unter seinem Superiorat fand dort (1. Heum. 1816) Tod und Grab P. Franz Joseph Brunner von Lucern.

[2]) Faßbind nennet ihn einen Mann miræ indolis. — Unter ihm, als Superior, starb vom Schlage gerührt P. Richard Planzer aus Altdorf den 30. Jänners 1823.

[3]) Den 20. Brachm. 1830 starb als Socius P. Zeno Steiner von Art, der jüngste in der Capelle bestattete Capuziner.

Neunter Artikel.

Einiges aus der neuern Geschichte.

Als mit dem Einbruche der französischen Heerhaufen im J. 1798 der Krieg gegen dieselben entbrannte, suchten viele Bewohner der Umgebung, auch aus dem fernern Zuger- und Lucernerbiet und den freien Aemtern sammt Kindern und Fahrhabe Zuflucht auf den Rigihöhen. Es war ein erbarmungswürdiger Anblick, wie sich Alles mit thränenvollen Augen zur Trösterin der Bedrängten hindrängte. Häuser, Gaden wie das Hospiz waren von unten bis oben mit Flüchtlingen angefüllt, obschon die Väter Capuziner selbst nicht sicher waren. Seit Menschengedenken war dieser Gnadenort nie so häufig wie dieses Jahr hindurch besucht worden, um so mehr, als im Mai das Heiligthum in Einsiedeln zerstört und das Gnadenbild geflüchtet war. Das bedrängte christliche Volk, welches wohl ahnte, daß der äussere Feind mit seinen innern Verbündeten nicht nur Haus und Hof sammt der alten Freiheit, sondern seine höchsten Güter zu zerstören vorhabe, strömte von allen Richtungen hieher, Viele barfuß. Allein der neuen helvetischen Regierung, so wie den fränkischen Befehlshabern mißfiel ein solcher Eifer höchlich. In den Tagen, als Freiheit und Gleichheit zum allgemeinen Schlagwort geworden, ja, zur Verehrung des verkannten Heils Zwangstanz um die Flitterstangen verordnet waren, wurde das Wallfahrten als zweck- und religionswidrig verboten, die Capuziner auch bedroht, und zwar mit solchem Erfolge, daß sie wirklich Wallfahrtern die Absolution verweigerten, weil dieselben die neue Constitution verabscheuten: ex certa scientia hæc refero. Der P. Exdefinitor Rogerius Bitzener, ein vaterländischer Mann, der sich von seinen Feinden und Verfolgern in Schwyz hieher geflüchtet, ward als Ruhestörer auch hier verdrängt, den Vätern überhaupt, unter persönlicher Verantwortlichkeit verboten, Jemanden zu beherbergen. Der Superior, hieß es, soll sich als Freund der neuen Zustände zeigen, sofern er nicht sammt den Seinigen feindlich behandelt werden wolle.

Im folgenden Jahre kamen unendliche Bedrängnisse, Furcht und Todesangst über die Patres. Den Kaiserlichen gegenüber, die sich auf den Höhen gegen Schwyz aufgestellt, hatten die

Franken, über 1000 Mann mit Geschütz hier sich gelagert. Diese wilden und rohen Gäste hielten die Bewohner des Hospizes in stäter Beklemmung, bedrohten sie mit blinkenden Säbeln, raubten ihnen die Speisen und quälten sie auf allerlei Weisen. So blieb die Wallfahrt über ein Jahr lang wie geschlossen; doch litt die Capelle keinen Schaden, und war der Kirchenschatz noch zur rechten Zeit in Sicherheit gebracht worden.

Das Jahr 1800 brachte einige Erleichterung. Allmählig erschienen wieder Waller; indessen auch viele bloße Namenskatholiken, geistliche wie weltliche, ohne das Heiligthum zu betreten. Der elende Bürger Kaspar Koch, früher Caplan in Ettiswil, welcher den Urkantonen sehr abhold war, und die feindseligsten Anschläge wider selbe gefaßt hatte, war ebenfalls auf dem Wege dahin, ob zu wallfahrten oder warum? — weiß ich nicht; — allein kaum hatte er eine Strecke ob Weggis zurückgelegt, so übereilte ihn der Tod schnell Eingangs Heum. 1805.

Im Herbstm. 1814 kam mit großem Gefolge Louise, französische Kaiserin, auf den Rigi, schenkte zwar dem Hospize vier Louisd'or, wohnte aber keiner heiligen-Messe bei. Es sind auch Professoren von Lucern mit vielen Studenten auf den Rigi und herunter zum Klösterlein gestiegen, ohne die Capelle auch nur zu betreten.

Im Jahr 1815 wurde, mit Zürchergeld, auf der Kulm ein Gasthaus gebaut, bald folgte ein anderes auf der Staffel [1]. —

So weit führte Herr Faßbind seine Sammlung, welche in diesen Blättern in Manchem zu ergänzen und zu berichtigen versucht worden war. Man wird dem biedern Manne, der frei von der Leber weg zu sprechen gewohnt war, dazu dem treuen und eifrigen Sohne der Kirche, der im christlichen, nicht im Naturcult die Wahrheit und das Heil sah, den harten Schluß milder deuten, wenn man darüber noch bedenkt, wie vielfältig die Wallfahrt theils durch das Gewimmel indifferenter Touristen, theils und schmerzlicher noch durch das Getümmel frivoler Curisten gestört und verkümmert wird. — Indessen überlassen wir uns, und zwar,

---

[1]) Ein zweites großartigeres Kulmhaus erstand 1856. — Unten beim Hospiz wurde 1811 das Wirthshaus bei der Sonne aufgeführt, und im Jahr 1820 jenes zum Schwert.

glauben wir, mit gutem Grunde, der zuversichtlichen Hoffnung, das Pilgern zur göttlichen Gnadenmutter, Maria zum Schnee, ob auch wirklich vielseitig beengt, werde noch bestehen, vielleicht frisch aufblühen, wenn die wahre und die affectierte Begeisterung für die Fernsicht und die Naturschönheiten des Rigi lange schon sich verflüchtigt und einen andern Zug genommen hat.

IV.

Jost von Silenen, Propst zu Beromünster; Bischof zu Grenoble und Sitten.

(Geschichtliche Studien, von A. Lütolf, Curatpriester in Lucern.)

1.

Abstammung.

Wo die Biographie uns das Leben eines Mannes aufrollt, der bei so folgenreicher That, wie der Burgunderkrieg eine gewesen, als Diplomat entscheidungsvoll mitgehandelt hat, da ist sie vor der historischen Forschung durch sich selber gerechtfertigt.

Folgender Versuch will über Bischof Jost von Silenen in ein Gesammtbild zusammenfassen, was uns bis jetzt von demselben, gedruckt und ungedruckt, bekannt geworden ist [1]).

Das mittelfreie Geschlecht deren von Silenen, welches seinen Namen von dem sehr alten Pfarrdorfe (Silenen) des Can-

---

[1]) Schon Baron von Zurlauben und F. Balthasar haben Forschungen über Jost von Silenen angestellt. Von Jenem nennt Haller (Bibliothek III, 350) ein Manuscript: „Memoire sur la vie et les actions militaires et politiques de Jost de Silinon." (Wo findet es sich?) Von diesem finden sich: „Urkundliche Merkwürdigkeiten zur Lebensgeschichte des Jost von Silenen" in dessen: „Materialien zur Lebensgeschichte berühmter Lucerner." (Bürgerbibliothek Lucern. Manuscript, Nro. 136 fol.) — Auch das Portrait des berühmten Mannes ließ Balthasar auf der Bibliothek ausstellen. Ist es ächt? Es enthält allerdings die Züge eines geistvollen, schönen, imponirenden Prälaten. Vergl. die ältern biographischen Notizen in Balthasars „Museum virorum lucernatum" und Leu, Lexikon; Schmid, „allg. Geschichte des Freistaats Ury." Zug 1788 und 1790.

tons Uri entlehnte, hat die einheimische Volkssage [1]) mit dem Epheukranze halbmythischen Alterthums umrankt.

Wer mit Forschung in der ältern schweizerischen Geschichte sich abgibt, dem begegnet öfters der Name irgend eines persönlich Freien, oft auch eines Ritters [2]) von Silenen [3]), zumal in der Eigenschaft als Dienstmann der Abtei Zürich [4]) oder aber als Maier dieses Gotteshauses [5]). Später verzweigte sich das Geschlecht auch nach Wallis [6]) und Lucern [7]).

Als Maier des Frauenmünsters wohnten die von Silenen zweifelsohne in dem festen Thurme, welcher zu Obersilenen (im

---

1) Schmid, loc. c. I, 14.

2) Werner 1256 und 1258 (Geschichtsfrd. IX, 5, VIII, 14) und Arnold 1290. (VIII, 30.)

3) Ueber das Haus deren von Silenen, vergl. „F. V. Edlen Schmid Ab-Ury, Ritter des heiligen Röm. Reichs ꝛc.: des Freistaats Ury Adels Geschichte 1784," fol. Manuscript. (Jetzt im Besitze Hrn. Hauptmanns Karl Leonhard Müller in Altdorf.) Wiederum desselben Verfassers, „Geschichte des Freistaats Ury. — Herrgott II, Nro. 413. Neugart Nros. 366, 737, 966, 986. E. Kopp, Urkundenbuch I, Seite 37 und desselben Geschichte der eidg. Bünde II, 259. Blumer Rechtsgeschichte, S. 18, 19, 76, 122. Geschichtsfrd. der fünf Orte XII, 26, 55. Schweiz. Geschichtsforscher X, 187, 265.

4) Urkunde 13. Horn. 1283. (Geschichtsfrd. VIII, 20.)

5) So Werner 1256, 1258; Arnold 1290, 1291, 1309; Rudolf 1331, 1334, 1346, 1348, 1357; Heinrich 1346, 1360, 1365; Heinrich und Johans, gevettern 1359. (Archiv Uri und Geschichtsfrd. I, 326; V, 260, 261; VI, 5; VII, 184; VIII, 14, 30, 44, 48, 55, 61; IX, 6.)

6) Vergl. J. Stumpf, Chron. fol. 640, 11 B., 7 K. P. Sigismund Furrer, Geschichte des Landes Wallis I, 228 und III Schmid loc. c.

7) Stephan von Silinon ist zur Zeit des Sempacherkrieges Mitglied des Rathes folglich auch Bürger. 1433, feria 4 post Corp. Chr. Christof von Silinon hat sin Burgrecht vfgeben. (Rathsbuch IV, 181 b.) Zwischen St. Fridolinstag (6. März) und Freitag vor Sonntag oculi (11. März) 1474. „Albin von silinen hat sin Burgrecht ernüwret vnd ist mit kaspar vnd cristoffel sinen sünen burger worden, git iij guldin, vodel vj marck, gelt für dz vodel Schultheis von herttenstein; vnd wann die kind zuo jren tagen koment, sond sy ouch schweren, er het ouch versprochen, jn vnser statt husheblich ze sitzen." (Rathsbuch V, B, 397 a.) 1492, Mentag vor Thome Apostoli. Caspar von Silinon hat sin burgkrecht ernüwert mit vii ß. — Und wiederum Mittwuch nach sant Erasmus tag 1505 mit 1 Gl. 7 ß. (II. Bürgerbuch, fol. 3 a; 7 b.) Dieses Aufgeben und Erneuern setzt also ein früheres Bürgerrecht voraus.

Dörfli) an der alten Gotthardsstraße steht, und jetzt noch eine schöne Ruine darbietet. Das Steinhaus des Gregorius von Silenen, von welchem 1283 und 1284 Erwähnung geschieht (Geschichtsfrd. VIII, 20, 22), bestund unter diesem Namen zunächst der Pfarrkirche bis zum Jahr 1857, wo jetzt das Schulhaus erstellet ist. Die Ueberreste der sogenannten Sust (vergl. Urk. Königs Karl vom 19. Aprils 1354 bei Tschudi I, 428 b) sieht man zur Stunde noch wenige Schritte von dem Maieramtsthurme entfernt. — Dieser Thurm, für unsere Behandlung so merkwürdig, zumal er wohl der einstige Stammsitz der Voraltern unsers Bischofs gewesen, mißt, nach den gefälligen Mittheilungen des Vereinsmitglieds, Hrn. Regierungsraths J. M. Walker in Silenen, 34′ 5″ in der Länge, 33′ in der Breite und 57′ in der Höhe. Derselbe ist ausserhalb platt gemauert, und weiset inwendig durch Absätze fünf Stockwerke. Die Mauer des ersten Stockes ist 4′ 1″ dick. Das Portal, auf der Südseite angebracht, ist gebrochen und nur eine Wölbung von Ziegeln noch ersichtlich. Die Ecken des Thurmes bestehen aus Granitblöcken, welche in den Kanten scharf und sauber geschnitten. Die untern Wandstücke sind inwendig an mehrern Stellen noch weiß und glatt ausgestrichen, und an einigen derselben glaubt man sogar röthlichte Farben wahrzunehmen. An allen vier Seiten des Thurmes wurden sogenannte Schießscharten angebracht, um die Straße in ihrer verschiedenen Richtung beherrschen zu können. Zu oberst zeigen sich da und dort größere Oeffnungen, — Spuren bestandener Fenster. Ganz besonders zeichnet sich hierin die Westseite aus, wo im dritten Stockwerke noch bemerkbar sind zwei große Fensteröffnungen mit verwitterten Bogen, die eine mit einer halbrunden mit Fuß und Kapitäl versehenen Sandsteinsäule, so daß die Säule das Fenster in zwei Theile scheidet. Der vierte Stock gibt ähnliches, jedoch drei Fenstergruppen, dabei sich aber nur noch eine Säule zeigt; über die Andern hat der Zahn der Zeit geboten. Im Norden ist die Mauer mehr dann zur Hälfte mit Epheu überwuchert. — Aus der ganzen Baute und namentlich der Fensterconstruction zu schließen, dürfte dieser Thurm wohl in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückreichen [1]).

[1]) Eine getreue Abbildung hievon, gefertiget durch das Vereinsmitglied J. Zelger-Schumacher, bringt die artistische Beilage Nro. 3.

Jungherr Stephan von Silenen, des Rathes zu Lucern, wahrscheinlich verschwägert mit Junker Heinrich von Mos, starb, wie dieser, 1386 bei Sempach den Heldentod [1]).

Wenn Tschudi [2]) behauptet, daß Stephan schon im Besitze der Burg von Küßnach, am Waldstättersee, gewesen sei, so ist das wohl ein Irrthum. Diese Burg, mit welcher man unrichtig den Namen Wilhelms Tell und Geßlers in Verbindung gebracht hat, gehörte nämlich, wie bekannt, der ritterlichen Familie von Küssnach [3]), bis ihr Geschlecht, wenigstens im Mannsstamme, erlosch.

Ein Ritter Hartmann von Küssenach wird urkundlich noch am 18. Aprils 1347 genannt, wie er vor Rat zu Lucern das Burgrecht schwöret und angelobet, der Stadt und den Burgern mit seiner Veste [4]), mit Leib und Gut behilflich zu sein. (Siehe Beilage Nro. 2.) Dieses Ritterhaus war auch im Besitze der niedern Vogteigewalt [5]). Während die hohe Gerichtsbarkeit in der Vogtei Neu-Habsburg, wozu Küßnach gehörte, wahrscheinlich in Folge der Ereignisse von 1352 [6]), von Herzog Rudolf von Oesterreich schon vor 1365 an Rutschmann von Hallwil, 1365 an Walther von Langnau und 1370 von Herzog Leopold an Walther von Tottikon verpfändet wurde [7]), scheint die niedere Gerichtsbarkeit noch immer von einem Sprossen jenes rit-

---

[1]) Jahrzeitbuch der St. Peterscapelle in Lucern, und Melk Ruß im 10. Bd. des „Schweiz. Geschichtsforschers", (S. 187, Anm. 71), von J. Schneller herausgegeben.

[2]) Chronic. Helvet. I, 527.

[3]) E. Kopp, Urkundenbuch I. 63 und Geschichte der eidg. Bünde II, 131 und 157. Geschichtsfrd. I, 64. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern I, 15. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien I, 101 und 111.

[4]) Wenn schon am 13. Christm. 1263 das ritterliche Brüderpaar Rudolf und Johannes von Küssenach in castro nostro Kussenach dem Kloster Frauenthal eine Urkunde ausstellen (Geschichtsfrd. III, 122), und wenn bereits im Jahr 1234 ein Ritter von Küssenach, Ulrich, als Zeuge auftritt (a. a. O. 226), der wohl auch eine ritterliche Wohnung mag gehabt haben, so dürfen wir annehmen, die Burg zu Küßnach, deren Ueberreste nur noch in einem hohen Mauerstocke von 2 Klafter Breite und 2½—3 Schuh Dicke vorhanden sind, habe schon im dreizehnten Jahrhundert bestanden.

[5]) Nach den Citaten unter Anmerkung 3 Oben.

[6]) Vergl. Tschudi, Chronik ad h. a.

[7]) Kopp, Urkundenbuch I, 63. Segesser, Rechtsgeschichte I, 779 und II, 25.

terlichen Geschlechtes, dem Letzten seines Stammes, verwaltet worden zu sein, aber gewiß nicht mehr lange nach 1370; denn Walther von Tottikon, welcher laut einem Briefe bei Tschudi [1]) schon vor 1362 Thurm und Herrschaft von Merlischachen, bei Küssenach, von Peter von Thorberg zu Lehen erhalten hatte, nennt sich 1384 sammt seinem Schwiegersohne Heinrich von Hunwil „Vögt vnd Meier ze Küssnach vnd ze Habspurg" [2]). Johanna von Tottikon und Heinzmann von Hunwil, ihr Gemahl, verkauften am 24. August 1402 die Vogtei Küssnach an das Land Schwyz [3]). Ihre einzige Tochter Verena verehlichte sich mit Arnold von Silenen von Vre [4]), deren Sohn Christoph v. S. der Vater des Bischofs Jost gewesen ist.

Man sieht, wie durch diese Verena von Hunwil die von Silenen in den Besitz von „Burg und Eigen" zu Küssnach gekommen sind, so wie, daß mit dem Aussterben der Ritter von Küssnach die dortige Veste an Walther von Tottikon und seine Erben überging.

In dem Gesagten mag der richtige Commentar liegen zu dem, was im Eingange der hier [5]) zum erstenmale veröffentlichten Urkunde Bischof Jost von dem Aufenthalte seiner Vorfahren in Küssnach meldet. In dem ersten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts wurde Arnold von Silenen, der Gatte jener Verena von Hunwil und Großvater unsers Bischofs, wiederholt mit dem Vertrauen seiner Mitbürger beehrt. Im schiedrichterlichen Spruche vom 2. März 1405 zwischen Stadt und Amt Zug kömmt er urkundlich als Zeuge vor. 1407 wurde er den Zugern als Ammann gesetzt [6]); 1413 war er Landvogt in Livinen, 1426 Gesandter an Herzog Philipp Maria von Mailand. Noch 1430 erscheint Arnold als Zeuge [7]). In einer Abrechnung zwischen

---

1) Chronik I, 456.

2) In einer Urk. von 1384. (Archiv Schwyz.) Vergl. Blumer loc. c. I, 311.

3) Urkunde im Archiv Schwyz.

4) Vergleiche die genealogische Tabelle, Beilage 1.

5) Siehe Beilage 6.

6) Schweizerischer Geschichtsforscher IX, 265. Die betreffende Urkunde im Staatsarchiv Lucern.

7) Vergl. Schmid loc. c. II, 118, 169. — Leu, Lexikon. P. S. Furrer, loc. c. I, 228.

Lucern und Uri war er für den letztern Stand Bürge um 1435 [1]). War vielleicht dieser, wie man sieht, angesehene Mann der Sohn des bei Sempach gefallenen Stephans von Silenen? Zu seiner Zeit erlosch für seine Familie die Maierei zu Silinon, da diese Berggemeinde, wie andere Communen des Landes Uri, vom lehenrechtlichen Verbande mit dem Fraumünster am 22. Mai 1426 sich abgelöst hatte [2]).

Auch in Küssnach, ihrem neuen Wohnorte, war die Stellung der von Silenen nur noch privatrechtlicher Natur, da theils die Schlacht bei Sempach (1386), theils der Kauf vom 24. August 1402 die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über Küssnach dem Lande Schwyz überbrachte [3]). Die dortige Burg (castrum) dagegen gieng, wie es scheint [4]), als Eigen auf diese Familie über.

2.

Jugendzeit. Propst zu Beromünster. Die ewige Richtung mit Oesterreich.

Jost von Silenen wurde, wahrscheinlich nach 1435, in Küssnach geboren und getauft [5]). Sein Vater Christoph, der in einem Briefe von 1436 noch als Zeuge genannt wird [6]), fand bei seinem Ableben in der dortigen Kirche, wie mehrere seiner Kinder, die Begräbnißstätte [7]). Er soll auch, wie bereits sein Vater Arnold, den Maier- und Kelnhof in Emmen bei Lucern zu Mannlehen gehabt haben [8]).

In seinem Geburtsorte verlebte Jost auch die Kinderjahre [9]). Er wurde frühzeitig für den Clericalstand bestimmt und erhielt,

---

1) Segesser, Rechtsgeschichte II, 410, Anm.

2) Geschichtsfrd. V, 284.

3) Segesser, Rechtsgeschichte I, 501.

4) Urk. Bischofs Jost vom 12. Mai 1489, (Anfangs) in Beilage 6.

5) Siehe Beilage Nro. 6.

6) Schmid II, 171.

7) Urk. in Beilage 6.

8) Die daherigen Urkunden vom 7. Horn. 1418, 18. Mai 1429 und 18. Winterm. 1434 liegen im Stadtarchiv Lucern. In denselben heißt Christoph „Edelknecht".

9) Urkunde in Beilage 6. — Es dürfte für den Geschichtsforscher nicht ohne Interesse sein, die Ueberreste der einstigen Geburts- und Wohnstätte dieses

nach damaliger Sitte, schon als Knabe von 9 bis 12 Jahren (26. Aprils 1448) von den Herren beider Räthe der Stadt Lucern die Bauherrnpfründe am dortigen Benediktinerstifte zu Lehen, mit der Bemerkung [1]: „und ob er zu Schul faren und studiren „welt, mag er wohl tun, und sin Pfruond und das Ampt niessen, „wie den billich und gewohnlich ist. Es hat auch der alt Schultheiß von Hunwile [2]) für ihn getröst," d. h. versprochen, dafür zu sorgen, daß die mit jener Pfründe verbundenen Amtspflichten, geistliche und weltliche, gehörig verrichtet würden.

Das Recht, die vier Aemter des Gotteshauses Lucern zu leihen, hatte die Obrigkeit vom Hause Habsburg auf sich übertragen. Segesser [3]) gibt darüber genügende Aufklärung. Da aber nur Mönche lehensfähig waren, ergibt sich, daß der Knabe Jost Benediktiner werden sollte. In der That erscheint er in einer Notiz [4]) von 1457 neben denjenigen Conventualen, welche für Umwandlung des Klosters in ein weltliches Chorstift petitionirt hatten; doch wird er dort noch immer „juvenis nondum ca-

---

großen Mannes, den wir hier behandeln — die Burgruine Küßnach — in getreuer Zeichnung, wie selbe am Ende des vorigen Jahrhunderts von J Schroeder aufgenommen, und nunmehr durch unser Vereinsmitglied J. Zelger-Schumacher trefflich ausgearbeitet worden ist, zu veranschaulichen. (Siehe artistische Beigabe Nro. 4.) Das Eingangsthor stund in südwestlicher Richtung. Vergl. Oben Seite 146, Note 4.

[1]) Rathsbuch V, A, 131 b.

[2]) Nach dem Zeitgenossen Diebold Schilling war Jost von Silenen „Jgkr. „Heinrich von Hunwil nacher fründ." (Chronik, fol. 86.)

[3]) Rechtsgeschichte I, 152 ff.

[4]) Sie findet sich sub Lit. D. 14. des hiesigen Stiftsarchivs und lautet: „1457 hii sequentes Impetrauerunt priuilegium a sede apostolica Ecclesie hujus Lucernensis facte collegiate, que prius erat regularis, et redimerunt vexationem (bezieht sich auf einen Vertrag vom 24. Brachm. 1456, bei Segesser, Rechtsgeschichte I, 156, Note 4) domini abbatis murbacensis in summa prout in hac littera continetur. Prepositus dominus Johannes schweiger decretorum doctor primus canonicus unacum sequentibus suis primis canonicis, dominus Antonius Vogt Magister fabrice et cantor. Johannes Galmater elemosinarius, Petrus Brunnenstein in sua propria persona impetrauit et rem in effectum deduxit, Henricus Wempel, omnes canonici et capitulares; Juvenes nondum capitulares: *Judocus silinen* et Johannes Bucholzer." (Mittheilung von Hr. Archivar Schneller.)

pitularis“ genannt, war also noch nicht 22 oder 25 Jahre alt [1]: denn dieses sind bekanntlich die Normaljahre für Erlangung gewisser kirchlichen Dignitäten und des Presbyterates.

Jost von Silenen resignirte später, wie es scheint, auf seine bemeldte Anwartschaft und übernahm ein Canonicat in Schönenwerd [2]. Doch hat er schwerlich jemals dort residirt. Vielmehr begab er sich, ungewiß wann, nach Rom, wo er als Cleriker in die Dienste des Kardinaldecans und Bischofs von Ostia, Guillermus d'Estoteville, trat. Damals, wo so viele Pfründen und Würden durch päpstliche Reservationen und Mandate verliehen wurden, zog mancher strebsame junge Cleriker nach Rom, um Gunst und Amt sich zu verschaffen.

Am Hohendonnerstag 1469 (30. März) brachten ihm Landleute aus Glarus ein Schreiben von Landammann und Rath dieses Ortes, worin er ersucht wurde, ihnen die päpstliche Dispense für Genuß der Milchspeisen (Lacticinia) in der Fastenzeit zu erwirken. Heinrich von Hunwil, Kaspar von Hertenstein, der berühmte Held und Staatsmann, und Albin [3]) von Silenen, dessen Bruder, empfahlen ihm gleichzeitig die baldige Erledigung dieser Angelegenheit.

Aus seiner Antwort [4]), die vom 8. Aprils 1469 datirt und vom Boten der Stadt Straßburg „Clous Mornawig“ an Landammann und Rath zu Glarus überbracht worden ist, vernehmen wir, er habe zu dieser (österlichen) Zeit zwar sehr viel zu thun gehabt, um seinem Herrn, dem Kardinaldecan, „in des „Pabst Emptern und Messen ze dienen“; doch habe er sich alle Mühe gegeben, ihnen und dem Stande Unterwalden, der mit der gleichen Bitte eingekommen sei, jene Dispense zu erwerben [5]).

---

[1]) Vergl. Walter, Kirchenrecht §. 236. Jost von Silenen wurde somit wahrscheinlich nach 1435 geboren, konnte demnach 1448 höchstens 12 Jahre alt sein.

[2]) Die Gründe für diese Vermuthung siehe Unten (S. 153) Rathsbeschluß vff Mittwoch vor Martini 1469.

[3]) Hat er doch seinen Vornamen vom Kirchenpatronen des Pfarrdorfes Silenen, wo derselbe zur Stunde noch häufig vorkömmt.

[4]) Abschrift bei Balthasars Mss. loc. c., S. 141. — Wo ist die Urschrift?

[5]) Für Unterwalden scheint diese Sache damals nicht zu Stande gekommen zu sein; denn erst unterm 16. Augstm. 1473 gibt der Vicar des Bischofs

Allein der Papst (Paul II. von 1464—1471) zögere damit, „denn diser Pabst herter ist und langsamer in allen sachen, die „man keines Pabst je mag verdenken." — Im gleichen Schreiben wird dankbar erwähnt, daß die von Glarus sich um seinen Bruder Albin und alle seine Vordern wohl verdient gemacht hätten [1]).

Um diese Zeit (seit dem 28. Jänners 1469) [2]) war die Dignität eines Propsten am Chorherrenstift zu Beromünster durch den Tod des Nicolaus von Gundelfingen erledigt.

Der Rath zu Lucern betrachtete sich seit der Eroberung von 1415 als Rechtsnachfolger des habsburgischen Hauses [3]), welches von 1400 an das betreffende Wahlrecht besessen hatte, und schritt Mittwochs am Tage des heil. Vitus und Modestus (15. Brachm.) 1469 zur Wahl [4]).

Es hatten sich acht Candidaten angemeldet [5]); darunter waren der bekannte Peter Brunnenstein, später Propst der Stift zu Lucern, Gebhard Sattler, Domherr von Constanz, welchen am 8. Brachmonats die zu Baden versammelten Eidgenossen schriftlich empfohlen hatten [6]), und endlich Jost von Silenen.

Herman von Constanz den Bewohnern von ob und nid dem Wald die Vergünstigung, in der Fastenzeit Milchspeisen essen zu dürfen. (Archiv Sarnen.) Ein gleiches wird später (1. Herbstm. 1533) durch den päpstlichen Sendboten Ennius Philonardus den Pfarreien Nidwaldens insbesondere verwilliget. (Archiv Stans.) — Mittheilungen von Hrn. Archivar J. Schneller.

[1]) Jost von Silenen war mit den Tschudi von Glarus verwandt. Gilg Tschudi bezeugt dieses selbst: „Er ist miner Vordern Blutzverwandter gewesen." (J. Vogel, Aegid. Tschudi. Zürich 1856, S. 252.) Jost Tschudi, (vergl. J. Fuchs, Egid. Tschudis Leben ꝛc. I, 16 f.) Gilgs Urgroßvater war mit den Urnern vor Bellenz, 1426 mit Arnold von Silenen Gesandter in Mailand u. s. f. Möglich, daß er unsern Jost von Silenen aus der Taufe gehoben. Dessen Sohn Johannes Tschudi war, wie Albin von Silenen, mit einer von Netstall vermählt und focht in den Burgunderschlachten mit.

[2]) Nach einer Schrift im Stiftsarchive Beromünster.

[3]) Segesser, Rechtsgeschichte I, 736 und II, 843 und 853.

[4]) Rathsbuch V, B, fol. 180 a. Darnach ist von Mülinen (Helvetia sacra S. 36) zu berichtigen.

[5]) Rathsbuch V, B. 178 b. Belächnus der Probsty Münster.

[6]) Das Schreiben im Staatsarchiv Lucern. (Rubrik: Münster.) — Meister

Letzterer wurde gewählt, doch nicht ohne Bedenken, wie sich aus der folgenden bemerkenswerthen Stelle im Rathsprotokolle ergibt [1]: „Es hant min Heren die Probstie ze Münster Hern „Josen von S. verhengt, mit solchen gedingen, das der von „Hunwil, der von Hertenstein und Albin v. Silinon, si alle dry, „unverscheidlich mit Lib vnd Gut, Burg vnd gelten worden sind „vnd versprochen haben, ob sach were, das min Heren derselben „pfruond halb durch unsern heilige Vatter den Bapst, oder ander, „die dan darwider, es were ze Rom oder an andern Enden „werben, wirnden Intrag tetent, das Si darin min Hern vor „allem Costen vnd Entgeltnus ledigklichen verhüten söllent, das „inen dieselb Probstie von solicher Lehenschaft wegen vnd sun„derlich deßhalb, das Her Jost v. S. Brief vnd Insigel von „Rom bringe, das er sin Dienst daselbs ufgeben habe. Wen „das beschicht, so wöllen Jn min Herren lichen vnd ze der Probstie „komen lassen. Ob er aber sömlichem nit nachkomen möcht ald „welt, wellen min Hern die Probstie lichen nach irem fryen Wil„len. Er sol ouch, ob er Probst werden will, die Verkomniß „vnd den Eydt, der den zwüschen der Stift ze Münster vnd „minen Herren gemacht ist, an Heiligen sweren vnd dem nach„gan, das si inhaltent."

Offenbar trauten die Erben der habsburgischen Rechtsame im obern Argau ihrer Sache noch immer nicht genug; sie dachten an allerlei politische Eventualitäten. Und warum sodann die Bedingung, der römische Cammeriere (denn so etwas ist Jost v. Silenen beim Cardinaldecan gewesen) soll ein Entlassungszeugniß von seinem Herrn mit sich bringen?

Wir können uns Letzteres einzig durch eine päpstliche Canzleiregel, nach welcher die Beneficien der Familiaren des Papstes und der Kardinäle reservirt waren [2], erklären.

Der junge Cleriker aus Lucern stund bei seinem Herrn zu Rom in besonders hoher Gunst. Ungern entließ er ihn von sich

---

Gebhart von Croacio, den man nennt Sattler, Thumherr und Vicari der hohen Stift zu Constanz, erhält zu Lucern am 22. Brachm. 1469 Burgrecht. (Stadtarchiv Lucern.)

[1] Rathsbuch V, B. 180 a.

[2] Phillips, Kirchenrecht 5. Bd., S. 535.

und stellte ihm Sonntags, den 9. Heum. 1469 ein glänzendes Zeugniß aus, das noch wohlerhalten vorhanden ist [1]) und den Beweis liefert, wie Jost von Silenen schon damals durch Talent und Tüchtigkeit sich bemerkbar zu machen wußte. Auch erklärt sich aus dieser Familiarität mit Kardinal von Rohan, der einer sehr einflußreichen französischen Adelsfamilie angehörte, das Verhältniß, in welchem wir später den Propsten von Beromünster zum Könige von Frankreich finden werden.

Der Kardinal hatte mit jener Entlassung zugleich Verzicht geleistet auf alle und jegliche Rechte, die ihm aus der Familiarität oder Ordination, welche derselbe dem von Silenen zugewendet, auf die Collatur der Propstei in Münster canonisch hätten erwachsen mögen; und der neuerwählte Propst, wohl Cleriker, aber noch nicht Priester, nahm ungehindert Besitz von seiner Prälatur, zu welcher er sich noch Anfangs Wintermonats 1469 vermittelst Tausch mit dem Propsten von Schönenwerd, Kunrad Mürsel aus Solothurn, unter Zustimmung der Obrigkeit von Lucern, eine Chorherrenpfründe in Münster, gegen eine solche in Schönenwerd, aneignete [2]).

Die Rechtsstellung, in welcher ein Propst von Münster zur Regierung und zum Stifte stehen sollte, ist durch den sogenannten Silenonischen Vertrag vom 4. August 1469 genau bestimmt, und von Segesser ausführlich behandelt worden [3]).

---

[1]) Staatsarchiv Lucern. (Rubrik: Münster.) Beilage Nro. 3.

[2]) Rathsbuch V, B. 210 a: „Vff mittwoch vor Martini 1469 hant min „Hern minem Hern Probst von Münster, dem von Silinon, gönnen vnd „verwilligt den wechsel vmb die Korherpfrund ze Münster gegen den probst ze Werd, doch das der probst ze Werd solich pfruond, als den das ge„recht ist, minen Hern vfgeben sol, vnd priester werden in der zite, als er „das vorhin an heligen gesworen hett; vnd sol der probst von Werd minen Hern „sin presentation vnd andern gerechtigkeit der pfruond halb, In antworten."

Ueber Kunrad Mürsel vergl. P. A. Schmid, die Kirchensätze rc. des Kantons Solothurn, S. 57 und 63.

[3]) Staatsarchiv (Rubrik: Münster Nro. 9) und Segesser, Rechtsgeschichte II, 855 f. — An diesem merkwürdigen Briefe hängt auch das ovale Siegel des neuen Propstes in rothem Wachs. Unter einer gothischen Nische St. Michael im Kampfe mit dem Satan; zu unterst das Familienwappen (der Löwe) des v. Silenen. Umschrift: S' * iodoci * de * siline * ppiti * ecclesie * beronen.

Ist der Rathsbeschluß [1]) vom Freitag vor Catharina (24. Winterm.) 1469 auf das Stift Beromünster zu beziehen, dann war auch es nicht frei von der weit verbreiteten Unlauterkeit jenes Zeitalters.

In den Angelegenheiten seines Stifts sehen wir den Propsten von Silenen, zumal in den ersten Amtsjahren, große Thätigkeit entfalten [2]). — Das Propsteigebäude wurde von Grund neu aufgeführt. Ueber dem Portale prangte das Silenonische Wappen (der Löwe) mit der Ueberschrift: „Joß von Gottes Gna„den, Bischoff und Prinß zu Granoble, Probst vnd Herr zu „Münster" [3]). Die durch Krieg und Fehden oft gefährdeten Stiftsgüter im Breisgau verkaufte man dem Hochstifte Basel, Rechtsfragen über Zehnten und Steuern wurden vor der rothen Thüre entschieden, die Obliegenheiten der Dienstmannen, z. B. des Schenken, wurden genau und mit Rücksicht auf weise Oekonomie zu Haus und Feld, bezeichnet, polizeiliche Verordnungen regelten das öffentliche Leben.

Allein nicht mit den Marken ihres Gotteshauses hörten die Interessen auf, für welche Propst und Capitularen von Münster auf's Lebhafteste sich betheiligten.

Diesen einsamen Ort zierten damals zwei Männer, welche mit Lösung von Fragen der weitesten Tragweite sich beschäftigt haben. Der Eine war der bekannte Chorherr Elias von Laufen, welcher der Schweiz die ersten gedruckten Bücher gegeben. Ob jener Meister Ulrich Gering, der um 1470 in Paris die frühesten Impressa förderte, wie man geglaubt hat, ein Schüler jenes Elias gewesen und etwa durch des von Silenen Vermittlung dorthin gekommen sei, muß dahin gestellt bleiben [4]). — Der Andere, Propst von Silenen, verfolgte schon damals mit ziemlich selbstständigem Urtheile den Gang der politischen Begebenheiten, um bald in ernsten Lebensfragen größerer Staaten die Lösung herbeizuführen zu helfen.

---

1) Rathsbuch V, B. 213 a.

2) Die betreffenden Aktenstücke im Stiftsarchive Münster.

3) J. L. Cysat hat es noch gesehen. („Beschreibung deß Lucerner Sees", S. 121.) Das jetzige Propsteigebäude stammt aus dem Jahre 1783.

4) Vergl. J. B. Göldlin, Geist der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Schweiz. Lucern 1814. II, 209 f. — Dagegen: F. Haffner, „der klein Solothurner Schau-Platz." 1666. I, 377.

Im Jahre 1469 fieng an über die Eidgenossenschaft ein Gewitter sich zu sammeln, das mit ihrer Zerstörung enden konnte [1]). Kaiser Friedrich III. sprach am 31. August die Reichsacht über sie aus und war in dieser feindlichen Stimmung noch 1471, da er auf dem Reichstage zu Nürnberg den Schweizern ihre Freiheiten nicht bestätigen wollte. Diese mußten fortwährend kriegerisches Vorschreiten gegen sich von Seite des Kaisers mit den Herzogen von Oesterreich und Burgund befürchten. Zwar leitete Karl von Burgund schon Anfangs 1471 Friedensunterhandlungen zwischen Herzog Sigmund von Oesterreich und den Eidgenossen ein [2]). Allein mit welcher Aufrichtigkeit, ist noch unentschieden.

Auf der andern Seite bot König Ludwig XI. von Frankreich (1461—1483) alles Mögliche auf, die Schweizer an sich zu ketten und ihr Mißtrauen gegen den Nachbarn von Burgund rege zu erhalten, wobei ihm mancherlei wohl bekannte Vorgänge günstig mitgespielt haben.

Karl der Kühne war der Repräsentant des dahinschwindenden alten Ritterthums, der Romantiker in der Politik seiner Zeit, welcher sich mit einem poesiereichen schönen Kaisertraume voll großer Thaten gegen den Islam wiegte, aber zu wenig Berechnung und praktisches Geschick mit seinem Muthe zu verbinden wußte [3]).

Ludwig XI. dagegen, dessen Gegner, trachtete einzig nur nach unumschränkter Herrschermacht, wozu ihn allerdings zunächst die Nothwehr verleitete, und nach Erweiterung seines Reiches bis zu jenen Grenzen, welche Gebirg, Meer, Fluß und Sprache seiner Nation vorgezeichnet zu haben schienen.

Karl sollte die Demüthigung, welche er 1468 in Peronne dem Könige zugefügt, noch theuer genug bezahlen. Ludwig ersah sich die schlagfertigen, sieggewohnten Schweizer dazu aus, seinen

[1]) Vergl. J. K. Zellweger, Versuch die wahren Gründe des Burgunderkrieges aus den Quellen darzustellen &c. im Archiv für Schweizergeschichte V. Band, S. 14 u. 19 f. — Chmel, Monumenta Habsburgica, I, 6 u. ff.

[2]) Zellweger a. a. O., S. 20.

[3]) Mehrere Schreiben Karls bei Chmel (a. a. O., z. B. S. 120) geben urkundliche Belege zur Charakteristik dieses Fürsten. Dazu: F. de Gingins, lettres. Dijon 1839.

gefährlichen Nebenbuhler zu schwächen, ja die Umstände führten sie ihm selbst zuerst entgegen. Wie Herzog Karl solches merkte, suchte er gegen jene einzulenken, und so hatte bei allen diplomatischen Verhandlungen, welche zwischen den Jahren 1469 bis 1474 die Eidgenossen, Burgund, Frankreich und Oesterreich miteinander pflogen, zunächst jeder Theil dabei nur das Ziel im Auge, für alle Eventualitäten sich eine möglichst günstige Partheistellung zu verschaffen. Dabei machten dazwischenfallende Ereignisse die eine oder andere Parthei abwechselnd oft etwas beherzter, oft furchtsamer und geschmeidiger. Bei manchen Orten der Eidgenossenschaft selber war die Hinneigung auf diese oder jene Seite schwankend und unentschieden.

Da erkannte der schlaue König Ludwig bald, daß das Meiste darauf ankomme, Männer zu gewinnen, welche durch Talent sowohl als durch Familienverbindung geeignet wären, für seine Person das Feld zu behaupten, — und er hat sie gewonnen. In Bern war es Nicolaus von Dießbach, in Lucern Jost von Silenen. Alles miteinander erwogen, hätte er in der Centralschweiz kaum eine glücklichere Wahl treffen können.

Der Propst von Münster zeigte sich schon Anfangs 1471 als entschiedenen Partheigänger für den König, wie aus dem Urfehdebrief eines gewissen Johannes Buttenberger von Münster hervorgeht [1]). Man würde ihm Unrecht thun, wenn man seiner Hinneigung für Frankreich nur persönlichen Vortheil und nicht auch rein vaterländische Motive zu Grunde legen wollte.

Jeder Eidgenosse mußte wünschen, daß Habsburg-Oesterreich endlich einmal förmlich auf Alles verzichten möchte, was das Kriegsglück bereits den Seinigen zugewendet hatte. Herzog Sigmund konnte sich zu solch' schmerzender Entsagung erst entschließen, als er in die Alternative versetzt sich sah, entweder den Schweizern den Besitz ihrer Eroberungen zu gewähren und dadurch die Einlösung der burgundischen Pfandschaft sich zu ermöglichen, oder dann der hohen Gefahr sich preiszugeben, beide Entäusserungen dulden zu müssen.

König Ludwig war es, der, mit kluger Benützung der Umstände, ihn in diesen Klemmfall zu drängen wußte. Denn als

---

[1]) Stiftsarchiv Münster.

1473 Herzog Sigmund, der im ganzen Handel mehr den momentanen, persönlichen Vortheil, als die Interessen des habsburgischen Gesammthauses im Auge hielt, den König um ein Darlehen von 50,000 Gulden ersuchen ließ, um die Pfandschaft vom burgundischen Herzoge lösen zu können, ließ dieser den im Heumonat gleichen Jahres zu Zürich tagenden Eidgenossen durch den Propsten von Münster Nachricht geben [1]) von jenem Ansuchen, und wie der König dem Herzog verdeutet, er werde nur unter der Bedingung, daß er das verpfändete Land wieder einlöse und mit den Eidgenossen sich vereinige auf die Art, wie zu Constanz sei verabredet worden, seinem Gesuche entsprechen. Zur Bedingung aber eines Friedens mit Oesterreich machten die Eidgenossen immer die gänzliche Verzichtleistung der Herzoge auf alles Gebiet, das diese an jene verloren hatten. Davon muß schon gegen Ende des Jahres 1471 auf dem Tage in Lucern, und später 1472, wiederholt die Rede gewesen sein [2])

Allein der Angriff, welchen Sigmund in der Fastnacht 1473 auf die Herrschaft des mit Schwyz verlandrechteten Grafen Eberhard von Sonnenberg machte, und die im März gleichen Jahres erfolgte Gefangennehmung schweizerischer Kaufleute durch Bilgeri von Heudorf, frischten die alte Erbitterung der Eidgenossen gegen Habsburg-Oesterreich wiederum auf. Fast gleichzeitig beunruhigte die Unsern ein Gerücht von Kriegsrüstungen in den italienischen Grenzländern [3]).

Da nun um Mitte des Mai 1473 der Propst von Münster am französischen Hofe sich aufhielt [4]), so darf man, in Ermanglung bestimmter Berichte, vermuthen, er sei von den eidgenössischen Ständen dorthin abgeordnet worden [5]). Lautete doch der Abschied auf dem Tag zu Lucern, am 19. Mai 1473, dahin [6]): Bern solle seine Kundschafter in Welschland haben; sodann möge

---

[1]) Zellweger, S. 25 und Abschied vom 28. Heum. 1473 zu Lucern. (Staatsarchiv.)

[2]) Abschied vom 11. Christm. 1471; vom 14. Jänners 1472. Staatsarchiv.)

[3]) Abschied zu Lucern 19. Mai 1473.

[4]) Ebendaselbst.

[5]) Die Geschäfte als Propst ließ er durch Chorherrn Magister Johannes Guldin, seinen Statthalter, besorgen.

[6]) Staatsarchiv Lucern.

es dem König Ludwig schreiben, daß fremdes Kriegsvolk aus der Lombardei heranziehe, aber man wisse nicht, wem es gelte; auch verdanke man ihm den Vorbehalt der Eidgenossen gegen den Herzog von Burgund und bitte, er möchte ihnen fernerhin Nachrichten mittheilen. Endlich solle Bern den am französischen Hofe weilenden Propsten Jost von S. von Münster ersuchen, über die Vorgänge ein wachsames Auge zu haben und Bericht zu erstatten. Auch Freiburg und Solothurn werden eingeladen, Kundschafter zu halten.

Ungefähr um die nämliche Zeit, als die Eidgenossen solche Maßregeln trafen, geschahen in Wien Dinge, welche den Herzog Sigmund seine neuesten Beleidigungen der Schweizer gereuen ließen. Dessen Bruder, Kaiser Fridrich, war nämlich, um für seinen Sohn Maximilian Hand und Erbe der Maria von Burgund zu erhalten, mit dem Gesandten Karls des Kühnen in ein Projekt eingegangen, wodurch Sigmund voraussichtlich für immer den Elsaß eingebüßt hätte [1]. Zeigte er sich scheinbar mit den Unterhandlungen zwischen Karl und Friedrich einverstanden, und that er auch freundlich mit Burgund, so war ihm dabei nicht Ernst. Er knüpfte Verbindungen mit dem Könige von Frankreich an, suchte aber alles dies geheim zu halten [2].

Ludwig mußte, richtiger Berechnung zufolge, auf durchgreifende Versöhnung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Herzog von Oesterreich-Tyrol, vermittelst Sanction des schweizerischen Besitzstandes, dringen. Der Gedanke war, wie gesagt, ohnehin nicht mehr ganz neu. An seiner Ausführung lag dem Könige, der dessen Tragweite wohl erkannte, unendlich viel, so wie anderseits auch ein Schweizer von patriotischer Gesinnung daran Freude haben konnte und nicht zum bloßen Fürstenwerkzeug heruntersank, wenn er sich dafür bethätigte.

Jost von Silenen wurde vom französischen Herrscher, der bei seinem Scharfsinne in der Wahl der Personen selten fehlgriff [3], zur Vollführung des Werkes bestimmt, und trat, wie

---

1) Chmel, Monumenta I, 10—87.

2) A. a. O. I, S. 82.

3) Man erinnere sich an Comines, der 1472 den burgundischen Hof an den französischen vertauschte.

gehört, bereits im Heum. 1473 auf dem Tage in Zürich, und den 28. gleichen Monats zu Lucern [1]) in dieser Angelegenheit vor die Eidgenossen. Während den folgenden acht Monaten entwikelte derselbe eine ungemeine Thätigkeit, bald mit den Schweizern, bald mit Sigmund unterhandelnd.

Den Inhalt der einzelnen Berathungen, die betreffenden Beschlüsse und Abschiede der Eidgenossen, den Antheil der Fürsten, und endlich den Einfluß, welchen die Ereignisse, z. B. die Flucht des Kaisers von Trier, im Winter 1473, auf den Gang der Angelegenheit haben mochten, dies alles im Detail zu schildern, würde hier zu weit führen. Wer es wünscht, möge sich die Mühe nehmen, das Betreffende bei Zellweger und Chmel nachzulesen [2]). Bis zum 21. Jänners 1474 war die Sache so weit gediehen, daß unser Propst auf dem Tage zu Lucern [3]) den Vorschlag machen konnte, „die Abfassung der Richtung, welche „in Constanz (um Mitte dieses Monats) mit Sigmund verabredet worden sei, dem König Ludwig zu überlassen, mit dem Vorbehalt, daß diese erst nach Einlösung der an Karl verpfändeten „Länder rechtskräftig werde." Allein noch waren nicht alle eidgenössischen Stände, besonders Unterwalden [4]), mit dem Abschluß der Richtung und der Vereinigung mit den Städten im Elsaß einverstanden, stellte sich ja immer deutlicher heraus, das Resultat des Ganzen würde ein Krieg mit Burgund sein [5]).

Auf der andern Seite konnte es dem Herzoge nicht länger verborgen bleiben [6]), daß eine Coalition zwischen dem Kaiser, Oesterreich, der Schweiz und Frankreich wider ihn im Wurfe sei, und er versuchte die Gefahr durch Versöhnung und mit Gegen-

[1]) Lucerner-Abschiede. (Staatsarchiv.)

[2]) Zellweger, a. a. O. Chmel, Monumenta I. Band.

[3]) Lucerner-Abschiede. (Staatsarchiv.)

[4]) Vergl. die Lucerner-Abschiede vom 21. Jänners, 4. und 11. Hornungs, 16. März, 18. Aprils, 14. Weinm. 1474 und vom 20. März 1475. (Erst unter letzterm Datum siegelte endlich Obwalden den Richtbrief mit Oesterreich.

[5]) Zellweger, S. 28 und 32.

[6]) Zwar suchten die Berner noch am 27. Hornungs 1474 dem Burgunder den wahren Sachverhalt geheim zu halten, so wie gleichzeitig auch Sigmund ihm seine Beziehungen zu Frankreich als unbedeutend hinzustellen sich Mühe gab. (Zellweger, S. 33. Chmel I, 82 ff.)

bündnissen, besonders mit England, abzuwenden [1]) Der französische Bothschafter in der Schweiz fand sich darum genöthigt, auf schnellen Abschluß der Richtung und Vereinigung zu dringen [2]). — Es gelang.

Nachdem derselbe auf dem Tage zu Lucern am 14. März 1474 vorgetragen, der König habe Karls Anzug gegen Mülhusen vernommen und sei, den Eidgenossen zu Lieb und Ehre, gerüstet, demselben Widerstand zu leisten; er wünsche mit ihnen auf gegenseitige Hülfe einen Bund zu machen und lade sie ein, auf's Bäldeste zu einer Vereinbarung mit Oesterreich zu schreiten: — da entschloßen sich wirklich nach zwei Tagen Zürich, Bern und Lucern zur ewigen Richtung mit Sigmund und zur Vereinigung mit den gegen Burgund aufgebrachten Bischöfen von Straßburg und Basel, und den niedern Städten und Waldstädten. Uri, Schwyz und Zug sagten bedingungsweise zu, Unterwalden war noch unentschlossen [3]).

Die eidgenössischen Boten begaben sich nun verabredetermassen nach Constanz. Hier wurde gegen Ende März die von Veit Weber mit einem Liede begrüßte ewige Richtung abgeschlossen, die endgültige Redaktion des Vertrages aber König Ludwig vorbehalten.

Nach Mitte Aprils reisten deshalb Jost von Silenen und Nicolaus von Dießbach nach Frankreich ab. Unser Propst, welcher jetzt auch den Titel eines „königlichen Rathes" [4]) trug, schrieb am 1. Mai 1474 von Lyon aus [5]) an Schultheiß und Räthe zu Lucern: er habe, in der genannten Stadt, bei einem Kaufmanne eine Antwort vom Könige vorgefunden auf einen Brief, den er ihm geschrieben. Sogleich darauf hätten sie beide, Herr Nicolaus und er, einen Boten in scharfem, unausgesetztem

---

1) Zellweger, S. 34.

2) Lucerner-Abschied vom 14. März 1474. (Staatsarchiv.)

3) Lucerner-Abschied vom 16. März.

4) Chmel, a. a. O. I, 234. — Verfrühet darum nennt ihn Zellweger, (S. 32.) „Administrator von Grenobel."

5) Darnach ist wiederum Zellweger (S. 41, Note 66) zu berichtigen. Das Original, ein Autograph von Jost von Silenen, ist im Staatsarchiv Lucern. (Rubrik: Burgunderkrieg.) — Er sagt ausdrücklich: „Her Niclaus" sei bei ihm.

Ritt an den König vorausgesendet, ihm ihre Herreise zu melden und ihn zu bitten, er möchte vor ihrer Ankunft nichts mit dem Herzoge von Burgund abschliessen; denn sie hätten ihm aus Befehl des Herrn von Oesterreich und der Eidgenossen „eine Mähre „zu überbringen, daran er Freude haben werde." Man müsse, schärft er seinen Miteidgenossen ein, einen „Frieden zwischen Bur„gund und dem König hintertreiben," und meldet schließlich Gerüchte von Karls Kriegsrüstung.

Am 11. Brachm. fertigte Ludwig in Senlis die Vertragsurkunde [1]) aus und die beiden Schweizer begaben sich wieder nach ihrer Heimath, wo sie Anfangs August eingetroffen sind [2]).

Jost von Silenen hatte nunmehr die folgenreichste That seines ganzen Lebens vollendet; denn seinen Bemühungen wird einstimmig von den Zeitgenossen [3]) das Zustandkommen der ewigen Richtung zugeschrieben.

---

[1]) Abgedruckt bei Zellweger und (besser) bei Chmel a. a. O. I, 234 ff. — Vergl. Segesser, Rechtsgeschichte I, 304 ff.

[2]) Am 10. August referirt Nicolaus von Dießbach auf dem Tag zu Lucern und Propst von Silenen hilft am 31. August den Streit zwischen Sigmund und Eberhard von Sonnenberg schlichten. — Geschah es auf dieser Heimreise aus Frankreich, daß Dießbach und der Silener in Genf mißhandelt wurden? (Schilling, Burgunderkrieg, S. 242 und v. Rodt I, 547 f.)

[3]) Vergl. Diebold Schilling, Beschreibung der burg. Kriege. Bern 1743, S. 108; dann des andern (lucernischen) Diebolds Schilling Chronik. (Manuscript auf der Bürgerbibliothek in Lucern.) Es heißt darin: „(König Ludwig) fing an durch etliche mittel an die eidtgnossen ze werben „vnd Insunders was einer von miner hern statt Lucern, hies Her Jost „von Sylinen, ein edelman, probst ze Münster jn ergöw, juncker Heinrichs von Hunwil nocher fründ, vast ein geschickter mann, der durch sin „geschicklichkeit vnd dienst von demselben küng in Frankrich zu Bischoff „ze Grenobel erwelt ward vnd an dem end jngesetzt, durch den darum „das er ein eitgnoss vnd von Lucern geboren was, so vil geworben vnd „ze wägen bracht, das jemer der küng von franckerich mit im sin treffelich „bottschafft gan Lucern schikt, da mittel, stäg vnd wäg ze suochen, damit „der selb küng sin läbenlang jn ein vereinung mit den 8 Orten der eitgnossen käme, vnd wiewol sollichs nit angendz zugeseit, ward doch me „dann vf einem tag darumb gehalten, so vil von beiden Partyen dargetan, das jemer am letsten sollich vereinung beschlossen, verbrieffet vnd „versiglet, vnd vnder anderm berett ward, das die obgenannte 8 Ort demselben küng alwägen, so dick er das begärte, 6000 mann jn siner costen „lassen lassen; die soltend von jm nit us sinem land ouch nit uff wasser

Ebenso angenehm als lehrreich ist es, vor Allem den treuherzigen Gerold Edlibach [1]) hierüber zu vernehmen.

„Als nun die eignossen vnd ein herschaff lange zit vnd gar „vil jaren mit ein andren jn grossem nid vnd haß vnd töttlichen „kriegen gestanden warend, hat sich nieman jn die sach wol törf„fen legen, dardurch ein frid vnd sün gemacht wurd zwuschend „beden obgemelten partyen, wie wol die obgemelten handlungen „mencklichem leid warend. Wenn aber der almechtig gott alle ding „zum beßten schiken vnd ordnen kann, so ist durch sin götliche verhang„nus ein probst von münster jn ergöw gelegen, derselbe propst beden „obgenannten partyen vast genem vnd lieb gewessen, derselbig jn „jm selb gethacht hat, wie nutz vnd gutt ein ewiger frid zwuschend „den beden partyen were, vnd dadurch uil großes übels vermitten „beliben möcht, vnd also von ihm selbs vngebetten, ouch ane „beder teil wüssen und willen, deß ersten zu dryen gewaltigen „von eignossen geritten, jn geheime mit jnen gerett, vnd aller„leig erzelt, mit begerunge jm darjnn zereden vergönnen wöl„tend; sölliches die dry von eignossen gar schimpflichen bedücht, „vnd jm weder verbotten noch zu reden nüt erlouptend noch ver„buttend. Deßglichen reitt der vorgnnant probst zun hertzog von „östrich vnd erzalt jm, wie sin fürschlich gnad disse richtung mit „den eignossen uffnemen solt, wie den opstat; aber er ward von „jm ouch veracht, also reid derselbe probst demnach wider zum „hertzog von östrich vnd gerdt, wo er sich sinner abgewunnen „landen verziechen vnd kein ansprach an sy zu haben, wölte er „vnderstan ein ewigen friden zu machen, dz doch der hertzog hoch „achtot, darwider der bropst meint, dz nüt hoch zeachten sye,

„wider die cristlichen kilchen noch das Heilig Römisch rich gebrucht wär„den. — — Der selb küng tett ouch sonderlich der Statt Lucern vill gutz, „dardurch er grossen gunst vnd rum überkam.“ (Fol. 86.) Von den spätern Geschichtschreibern sagt z. B. Stumpf (Chronik) „Anno domini 1474 „vor vnd nach regieret ein Probst zu Münster geboren von Silinon, ein „kluger herrlicher mann“ rc.

Die Gallia christiana XII, 750: „Judocus de Sillinon — — — vir fuit prudentiæ eximiæ et doctrinæ singularis, propterea que Ludovico XI. et Sigismundo carus et acceptus. Hujus opera etc.“ Aehnlich Josias Simler, Descriptio Vallesiæ, lib. 2.

[1]) Dessen Chronik, herausgegeben in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich. Band IV, S. 139 f.

„dann sy möchtend jm nüt mer wider werden, weder gericht noch „vngericht, sunder nach mer darzu verlieren, vnd wenn er die „eignossen zu fründen vnd helfer hette, so möcht er die sinen „übrigen land behalten vnd uilicht noch mer darzu gewünnen. „Söllichem der hertzog eigenlichen nachtacht, vnd demnach der „probst wider zu den dryg obgemelten eignossen reitt vnd jnnen „aber erzalt, wie gut ein ewiger frid were, besunder wen der „hertzog von östrich den eignossen die stat, sloß, land vnd lüt, „so sy vnd jr fordren jm vnd sinnen vordren abgewunnen vnd „jngenomen, ledenklichen schankt vnd gebe; denn dardurch so möch„tend fil selen, so uilicht von jren fordren pin littend, erlöst „werden, vnd zu ewiger fröude komen. Als nun dieselben dry „horttend disse wortt, rettend sy zu dem probst, sy weltend die „sach witter an jre heren vnd obren bringen, vnd die sach be„trachten. Also ward der hertzog sigmund sich ouch beratten „vnd trachten, wie der burguns hertzig karls jm so grosse hilff „zugeseit hatt wider alle eignossen, vnd aber daran gantz ver„lassen wz, vnd vmm sölliches so hat er sömliche trüw angesechen „vnd darjnne lassen reden vnd andere ouch, vnnd darum tag „angesetz gan costentz, vnd ward also ein ewiger frid vnd pünt„niß gemacht jn der nächsten wuchen vor dem helgen palmtag „jn der vasten, als man zalt von cristus geburt 1474 jar."

Merkwürdig und für jene Zeit charakteristisch ist der theologische Grund, welchen, nach Edlibach, ein Diplomat des XV. Jahrhunderts für die Ausgleichung mit Oesterreich vorbrachte, daß nämlich dadurch vielen in jenseitiger Reinigung leidenden Seelen die ewige Ruhe erlangt werden dürfte. Das setzt die Ueberzeugung voraus, die Ländererwerbungen der Eidgenossen hätten nicht immer das gute Recht für sich gehabt [1]).

Nachdem die Aussöhnung der Schweiz mit Oesterreich gelungen war, führten Unterhandlungen, Ereignisse und Gelt [2]) rasch zum Kriege mit Burgund.

---

[1]) Vergl. Chmel, a. a. O. I, 186—199.

[2]) Im Pensionsvertrage, unterzeichnet den 5. Aprils 1475 zu Bern, werden auch dem Propst von Silenen 1000 Liv. und dessen Bruder Albin 400 Liv. ausgesetzt. Vergl. E. von Rodt, die Feldzüge Karls des Kühnen I, 334 und f.

Der Propst von Münster aber hatte es um den König wohl verdient, in Amt und Ehre höher zu steigen. Noch gegen Ende 1474 oder dann, wahrscheinlicher, in der ersten Hälfte des folgenden Jahres unternahm er eine Römerfahrt [1]), vermuthlich in eigener Angelegenheit.

3.

Administrator und Bischof zu Grenoble. Burgunderkrieg und Burgunderbeute.

Grenoble, Hauptstadt der Dauphiné, war Sitz eines Bischofs, der mit dem Titel eines Fürsten die Präsidentschaft im Parlamente dieser Provinz verband. Ludwig bedurfte jetzt daselbst eines Mannes, auf den er sich verlassen konnte. Er gab deshalb 1475 dem dortigen Bischofe Laurentius Allemand den erprobten Jost von Silenen als Coadjutor zur Seite. Später, um 1479, wurde Bischof Laurentius auf den Hirtenstuhl nach Orange versetzt, so daß nunmehr der bisherige Coadjutor Bischof von Grenoble wurde [2]). Die Propstei in Münster behielt er bei und nahm auch jetzt noch an den eidgenössischen Angelegenheiten regen Antheil.

So sandte derselbe am 8. Jänners 1476 von Grenoble aus an die Obrigkeit seiner Vaterstadt eine Antwort [3]) auf ein Schreiben, das jene am Freitag nach St. Nicolaus 1475 an ihn gerichtet hatte.

Aus dieser geht hervor, wie man gegen Ende 1475 in Lu-

---

[1]) Siehe das Schreiben unten vom 8. Jänners 1476.

[2]) Vergl. Gallia christiana. (Samarthana.) Paris 1770. Tom. XII., p. 7, 50 und Tom. XIII., pag. 99 B und Tom. I, pag. 782 D. — Briguet, Vallesia sancta, pag. 173 seq., welcher sich auf ein päpstliches Schreiben beruft.

[3]) Staatsarchiv Lucern (Rubrik: Burgunderkrieg). — Das Autograph, in Folio, auf Papier, ist theilweise durchlöchert und befleckt; die Tinte abgestanden und darum gelblicht. Das Siegel fehlt, zumal es beim Oeffnen, wie man sieht, weggenommen worden.

Diesem Briefe ist unser Facsimile (die eigenhändige Unterschrift Bischofs Jost von Silenen), angefertiget von Herrn J. Donauer, entnommen. Siehe artistische Beilage Nro. 5.

cern allerlei Bedenken gegen König Ludwig hegte [1]), welche nun der Coadjutor zu beseitigen sucht. Im Eingange seines Schreibens meldet er (denn so viel bringt man zwischen den zerstörten Stellen noch heraus) den Empfang jenes von Lucern, worin man ihm die kriegerischen Unternehmungen gegen Burgund vom Jahre 1475 berichtet und ihn ersucht hatte, beim Könige um Ausbezahlung des versprochenen Jahrgeldes [2]), einer Summe von 80,000 Gulden sich zu verwenden.

Darauf antwortet von Silenen: „Der küng hellt üch, was „er üch hat zugeseyt, vnd wo üch anders vorstönd, solend jr „für war von mir gewarnet werden. ich bin in 2 monetten vnd „me nit am Hof gesin, aber ich hab üwer sachen vnd miner „herren der eidgnossen sachen trülich geschaffet, wie Sie mir durch „die von Bern hand gescriben [3]), als ir in andern minen brief„fen üch gesant, wol verstand. ouch lieben herren, als üwer „scribend meldet, das ich an küng sol fordern das jargelt als „fil als lxxx m gulden, vm des willen, das ir in 2 mal mit „üwern pannern sind im feld gesin nach Inhalt des buntsbriefs, „kan ich nit wol verstan, ich hab nit die abgescrifft des lesten „beschluss, der da ist beschechen, das ich mich selber könny vn„derrichten. Darum wend ir, das ich mit dem küng daruf red, „so ist not, das ich grünttlich der dingen vnderricht werd.

„ouch al ir meldent, wie jn disen sachen fil uf min vertru„wen beschechen sig, vnd ich hoff nit, das es darzu jemer sal „komen, da üch sol gerüwen das da beschechen ist, den got „weiss, das es jm gutten vnd an alles bessern betrachtung be„schechen ist, vnd ob got wil, üch zuo ewigen zitten wol erschies„sen sol; den das der küng so vnerkant sig vnd nit wüss die „grossen partyen der franckarichischen fürsten siner kron, ouch das „er alt ist vnd sin kint der Delphin jung, das er die eidgnosschaft „jemer lass vnd si voracht, glob ich niemen; wurd ich sin aber „innen, ich welt ein biderman an üch sin, min alt from gslecht

---

[1]) Der König hatte nämlich am 13. Herbstm. 1475 mit Karl Waffenstillstand, unter geheimen Artikeln der Schweizer wegen, geschlossen. (Zellweger, S. 60 und ff.

[2]) Vergl. Zellweger, S. 54.

[3]) Am 12. Winterm. 1475. (Zellweger, S. 62.)

„ist alweg from vffrecht an üch gesin, das wil ich och an üch „sin, biß in tot, vnd mir sol kein er noch guot liber sin.

„Item das der herzog von luttringen [1]) so schnell überillt „ist, vnd der küng so lang zam har vnd ze spat darzuofan, kan „ich nit wol merken, den das die engelschen ze fil uf der bicht „geret hand, vnd all alt anschlag wider den küng von francha„richen erwekt hand, da mich wol wil dünken, der herzog von „luttringen sig och ettwas dar jn gemeldet worden; da laß ich „sin, ich merk es gelich am küng, als bald ich von rom kam. „Item der . . . (frid?) zwüschend dem küng von frankrich vnd „dem küng von engelland sol 7 jar . . . [2]). der herzog von brit„tania hat sich ewenklich zu dem küng . . . vereint . . ., vnd der „begert nit ze kriegen; der küng von engeland hat . . . in sin „land uf eim mal zeschaffen. Item zwüschen dem küng vnd dem „herzog von burgon ist frid gemacht 8 jar, vnd hat der herzog „dem küng sin swager den conetabel schantlich ze koffen geben, „dem hat man jez 8 tag vor winachten mit grossem triumff zu „pariss das hopt abgeschlagen, vnd ist dem herzog von burgon „sin bar gelt als worden, das er jn burgon geflocht hat. Der „küng lat fil grosser herren richten, die mit veretterh sind vm„gangen. Der herzog von burgon truwt fast, aber der küng „meint, jm sig nit als not mit üch ze kriegen als er gelich tuot; „sin macht ist och nit als groß als man sy machet, och das er „kein hilff von engelant hab oder wartem sig, das ist er nit, „sy sind ein andren tot fient, das ich den gelöb, das der küng „üch liess keines ze schulden duon ich nit; darum gnedigen heren „sind manlich, sy tunt groß anschleg, vnd wird denoch nüt da„russ. gnedigeu herren, gebiettend mir alzit als üwrem trüwen „diener, der alzit willig sol funden werden. ich schik üch die xm „frankken, ouch wass üch 3 stetten sunder gehört, vnd han mich „trülich darin gearbeit mit willen. geben zuo granobel am 8. tag „januarh in lxxvi jar."

Dieser Brief, ein Muster der Ueberredungskunst unsers diplomatischen Prälaten, enthaltet viel Lehrreiches zur Beurtheilung

---

[1]) Zum Verständniß dieser und anderer Stellen des Briefs dient von Rodt I, 459—497.

[2]) Die . . . im Text bedeuten durchlöcherte Stellen des Briefs.

des merkwürdigen Mannes, und zeigt uns, wie groß, man möchte sagen wie entscheidend, zumal nach dem frühen Tode des Nicolaus von Dießbach (im August 1475) [1]) sein Einfluß in so folgenreichen Unternehmungen gewesen sei.

Vier Tage nach Abfassung dieses Schreibens erbitterte die Schweizer der Verrath von Yverdon, welchen Platz bis auf wenige Tage vor der Katastrophe Albin von Silenen als Befehlshaber ehrenvoll bewacht hatte [2]).

Um diese Zeit, als Karl bereits mit Heeresmacht von Lothringen herauf im Anzuge war, sandte Bern wieder einen Boten nach Grenoble. Alsbald nach dessen Abreise erhielt der Coadjutor ein Schreiben von König Ludwig, was ihn veranlaßte, den 27. Jänners von Lyon aus der Regierung zu Lucern davon Kenntniß zu geben [3]). Bei diesem Anlasse munterte er neuerdings auf, dem Könige vollstes Zutrauen zu schenken; er werde sie gewiß nicht stecken lassen, obschon die Burgunderboten ausgesagt, die Eidgenossen würden gerne und ohne den König vorzubehalten, Frieden mit Karl geschlossen haben, hätte er gewollt. Der König wünsche nur, die Eidgenossen möchten Abgeordnete nach Lyon senden, um mit seinem Bevollmächtigten dem Präsidenten von Toulouse Gratian Favre zu unterhandeln über etliche geheime Sachen. Sodann warnt er sie vor dem Markgrafen von Röteln (Hochberg-Neuenburg), welcher sowohl mit Karl als mit den Schweizern freundlich that und zu vermitteln suchte [4]).

Die Eidgenossen schickten die gewünschte Gesandtschaft nicht und entschuldigten sich den 23. Hornungs mit dem Einbruch Karls bei Grandson [5]).

Die Zeit des Unterhandelns war für einstweilen vorbei, die Reihe kam jetzt an die Männer des Schwertes, und unter diesen war auch Albin von Silenen [6]), der vor Murten den Rit-

---

[1]) E. Rodt I, 446.

[2]) Schilling, Burgunderkrieg, S. 265 und von Rodt I, 578, 587.

[3]) Siehe Beilage Nro. 4.

[4]) Dessen Stellung zwischen beiden Parteien beleuchtet von Rodt I, 590 ff.

[5]) Lucerner-Abschied vom 18. Hornungs 1476.

[6]) Albin von Silenen war vermählt mit Verena Netstaler aus Glarus und befehligte 1475 die Besatzung zu Yverdun. Der Berner Schilling gibt ihm (S. 265) ein sehr ehrenvolles Zeugniß. — Auch muß er ziemlich be-

terschlag erhielt [1]). — Nach dem Siege bei Murten erschien Jost von Silenen den 12. Heumonats vor den in Lucern tagenden Eidgenossen [2]), um ihnen „des Königs unbeschreibliche Freude „über den Sieg" zu melden, sowie eine Aussöhnung mit Savoyen anzubahnen.

Von dem glänzenden Tage in Freiburg (25. Heum. bis 11. August), wo sie anwesend waren, zogen die Brüder Jost und Albin, wahrscheinlich Beide, mit der schweizerischen Gesandtschaft zum Könige nach Plessis le Tour [3]).

Als dann nach der Schlacht bei Nancy (den 5. Jänners 1477) König Ludwig neue Unterhandlungen mit den Eidgenossen eröffnete, um von Karls Hinterlassenschaft möglichst viel in seine Hände zu bringen, brauchte er dazu wieder wohlweislich unsern Jost von Silenen; allein diesmal doch mit weniger Erfolg, als er erwartet haben mochte. Dieser befand sich als königlicher Gesandter am 21. August in Bern, am 2. Weinm. 1477 auf dem Tag zu Lucern, und später, den 6. Jänners 1478, in Zürich [4]), wo er mit dem Antrage, die Freigrafschaft Burgund zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft zu theilen, kein Gehör fand; einzig Lucern war dafür. — Noch unterm 6. Horn. 1478 heißt es im dortigen Rathsbuche: „Vff fritag vor der altten vas-

gütert gewesen sein. Schon unterm 19. Herbstm. 1452 erhielt Albin vom Schultheissen Anton Ruff das Mannlehen des Keln- und Maierhofs in Emmen (Stadtarchiv); weiters besaß er Güter in Küßnach, welche dort von einem Herrn von Carnobel an ihn übergangen waren. (Urbar des Sentiamtes Lucern.) — Am 26. Horn. 1482 ersuchte Derselbe die Tagherren zu Lucern, ihm zur Abfertigung über den um das Schloß Wildegg mit den Bernern getroffenen Kauf verhelfen zu wollen (Lucerner-Abschiede); ja er erstand sogar für 2050 rhein. Gl. von den Erben des Stadtschreibers Melchior Ruff sel. den 20. Heum. 1495 die schöne Herrschaft Rüsegg. (Stadtarchiv.) *)

*) Da Albin bald nach diesem Kaufe den italienischen Feldzug, den letzten seines Lebens, antrat, kann jene Handlung des Edelmuthes gegen die Frau vom Wißthalhofe im Jahr 1480, (vergleiche zweites Lehr- und Lesebuch für die Gemeindeschulen des Kantons Lucern 1851, Seite 81) nicht ihm, wie es geschehen, zugeschrieben werden.

1) E. von Rodt II, 268. — Diebold Schilling aus Lucern, fol. 106 b.

2) Lucerner-Abschied vom 12. Heum. 1476.

3) J. Schneller, Chronik des Ritters Melchior Ruß, S. IX

4) Lucerner-Abschied vom 2. Weinm. 1477; Zellweger a. a. O., S. 147 und ff.; von Rodt II, 490 ff.

„nacht jm lxxviij jar sint vor vns Ret vnd c gesin von der eid-„gnossen botten vnd jn aller eidgnossen namen von zürrich tach-„selhoffer zunffmeister, von bern wanner, von vnderwalden der „aman von einwil, vnd hantt gebetten, nach dem vnd zwüschen „den burguneren vnd den eidgnossen ein friden gemacht, dar jn „wir noch nütt gangen noch den zuo geseyt „„dz wir ouch dar „„jn gan vnd den zuosagen wellen, vnd vns von eidgnossen nüt „„ sundern noch ziechen."" Also haben wir jnen geantwurt, wz „wir wusen, dz jnen lieb dienst vnd gefallen sin, dz wir dazuo „gneigt; aber dz wir nu ze mal jm den friden gan, dz können „wir nit, wellen dz jm besten ruwen vnd anstan laussen, vnd „dar vff den friden weder zusagen noch abschlachen, vnd vns „witter bedenken vnd rättschlagen, gemeiner eidgnossen vnd vnser „nutz lob vnd ere zuo bedrachtten." (Rathsbuch V, 317 a.)

„Vff mittem aberellen" (gleichen Jahres), liest man dann weiters in der so eben angerufenen Quelle, „hantt Rät vnd hun-„dert heren albin von silinen Riter gonnen vnd verwilliget, „dem küng von frankenrich zu dienen vntz vff vnser wider Ruef-„fen, des er ouch gehorsam sin, wan er das ermant wird." (V, 320 b.)

Albin reiste wirklich ab, und mit ihm wahrscheinlich auch der Propst und Coadjutor Jost; denn dasselbe Rathsprotocoll (fol. 323 b) meldet uns Folgendes:

„Vff mitwuchen der vffart jm lxxviij jar hant aber Rät „vnd hundert sich einhelliklich geeinbert vnd bekennt als von des „burgunschen friden wegen, da wir vff dem tag zürrich geant-„wurt, dz wir nitt darzu gan, als wir des mit einer gemeind „vns des geeinberett, vnd das alwegen geantwirett; vber söm-„lichs vnd wider vnsern wüsen vnd willen hett vns der statt „schriber von zürrich jn die selben frid brieff geschriben, da wir „den von zürrich schriben lausen, mitt jrem stattschriber zu ver-„schaffen, vns vss dem frid brieff ze stellen, dan wir über ein jn „dem friden nit sin, die brieff ouch nit siglen, weder nu noch „hernach, wie wir dz zürrich geantwurtt vnd sömlichs ze tuonde „haben wir vns des geeinbert, dar wider nitt ze thund noch ze „endern, als wir daz hern albin von silinen, als wir den „zuo dem küng von Frankenrich nach der pensyon geschikt, be-„volchen, dem küng von vnser wegen zuo ze sagen, daz wir nitt

„jn den friden gan wellen, vnd wie wol wir jn den fried brieff „gestellt sint, dz an vnser wüsen vnd willen beschechen, so wellen „wir doch den brieff nitt siglen, vnd so ver der küng an vns „halt, wellen wir an jm ouch hallten.“ —

Die Eidgenossen entsagten, gegenüber Maximilian, um 150,000 Gl., allen Ansprüchen auf Burgund.

Auch diesmal scheint unser Coadjutor von Grenoble nicht ganz in die Absichten des Königs eingeweiht gewesen zu sein, was ihm nur zur Ehre gereichen kann und bei aller Zuneigung für Ludwig doch noch eine gewisse ehrliche Selbstständigkeit und Treue für's Vaterland, wie er sie in seinen Briefen versprochen, voraussetzt. Wenigstens konnte Herr von Craon, der unsern Gesandten, darunter Hans Waldmann und Adrian von Bubenberg, in Burgund voll Anmaßung begegnete, sich vernehmen lassen: „Er kehre sich nicht an den Herren von Grenoble, dieser „sei ein Pfaffe, noch an sonst Jemanden, dann an den König“ [1]). Adrian von Bubenberg fand es später gerathen, als Spielmann verkleidet aus Frankreich zu entfliehen.

Doch mit der Heirath zwischen Maximilian und Maria von Burgund, und mit dem angeführten Entscheid auf dem Tag in Zürich kam die brennende Frage wegen der Franche-Comté endlich aus den Traktanden, und die Verhandlungen zwischen Frankreich und den Eidgenossen in Sachen des Burgunderkrieges hatten schließlich nur noch die Pensionen zum Gegenstande, wegen welchen Albin von Silenen im Sommer 1478 an den König abgeordnet wurde [2]), welcher zu bezahlen versprach. Ludwig konnte nicht wohl anders, zumal er mit dem Vorhaben umging, mit Hülfe von Schweizersöldnern das französische Militairwesen einer gänzlichen Reform zu unterwerfen. Sie erfolgte, epochenmachend [3]), im Sommer 1480. Von da an datirt sich die königliche Schweizergarde in Frankreich, und wahrscheinlich hat an

---

[1]) H. Füßli, Joh. Waldmann, S. 22.

[2]) Lucerner-Abschied vom 8. Heum. 1478. Jost von Silenen war anwesend.

[3]) Daniel, histoire de la milice franc. I, 182. — Comines loc. c., cap. 7. — E. Fieffé, Histoire de troupes étrangères etc. Paris 1854, pag. 47 seqq.

all' diesem Ritter Albin von Silenen einen nicht unbedeutenden Antheil gehabt [1]).

Der Administrator von Grenoble bemühte sich um diese Zeit [2]), seine definitive Ernennung zum Bischofe jener Diöcese zu erlangen. Wohl in dieser Angelegenheit erschien Derselbe am 19. Heum. 1479 auf dem Tag zu Lucern [3]), um von den Eidgenossen ein Empfehlungsschreiben an den Papst Sixtus **IV.**, an dessen Nepoten Hieronymus Riario und an den französischen Hof zu erhalten.

Er erreichte das Ziel, damit aber nicht die Zufriedenheit. Die halbabgenöthigte Resignation [4]) seines Vorgängers Laurentius Allemand, der zudem einer reichen und angesehenen Familie angehörte, mag das Mißbehagen des neuen Bischofs erklären. Dazu kam, daß düsterer Trübsinn und sichtbares Ausleben [5]) ihm seinen königlichen Gönner mehr und mehr entzog.

Da starb am 7. Heum. 1482 Bischof Walther II. Supersax in Sitten. Der Bischof von Grenoble hatte im Lande Wallis angesehene Verwandte. Schon Bischof Wilhelm der VI. von Raron († 1451) war der Sohn einer Isabella von Silenen gewesen. Sein eigener Bruder A n d r e a s bekleidete, wenigstens seit 1457, die Cantorwürde am Domstifte Sitten [6]).

Bereits am 3. Brachm. 1482, also noch bei Lebzeiten Bischofs Walther, stellten die zu Lucern [7]) tagenden Eidgenossen an den Domherrn Andreas von Silenen die Vollmacht aus, er dürfe in ihrem Namen eine Botschaft in das Land Wallis senden, um seinen Bruder zur Wahl zu empfehlen, welche per modum po–

---

1) E. von Rodt I, 587, Anm.

2) Sie war, so weit die Sache von Rom abhieng, jetzt günstig, weil es den König Ludwig, der, wie Mailand und Venedig, mit einem Schisma gedroht hatte, nicht neuerdings reizen durfte und anderseits die Eidgenossen in möglichst guter Stimmung zu erhalten suchte. (Daniel, Geschichte von Frankreich VII, 160. Stettler I, 276.)

3) Lucerner-Abschiede.

4) Briguet, Vallesia sancta, pag. 173.

5) Daniel, a. a. O. VII, 176 ff.

6) P. Sigmund Furrer, a. a. O. I, 227 und ff. (Leider bedürfte dieses Werk einer diplomatisch genauen Revision.) Gallia christiana (Mauriner). Tom. XII. Instrum. pag. 446, 454, 456, 466 und pag. 748 D. 750.

7) Lucerner-Abschiede.

stulandi vor sich gehen sollte. Jost von Silenen wurde in der That vom Domcapitel in Sitten beim Papste zum Oberhirten postulirt und von diesem den 2. Augstm. 1482 als solchen bestätigt [1]). Als Bischof von Sitten wollte er nebenbei das Bisthum Grenoble und die Propstei Münster beibehalten. Für das erstere sagten ihm den 18. Augstm. und 14. Winterm. 1482 die Eidgenossen in Lucern [2]) ihre Verwendung beim heiligen Stuhle zu. Dieselben verhießen ihm [3]) am 2. Augstm. 1484 auch alle mögliche Unterstützung in dieser Angelegenheit beim neuen Könige von Frankreich, Karl VIII. Allein Rom willigte nicht in die Coumulation; Laurentius Allemand kehrte vom Bisthume Orange wiederum nach Grenoble zurück [4]): doch versprach der König dem Bischofe von Sitten „1200 Franken jährliche Pension" als Entschädigung [5]). Ebensowenig war der Rath von Lucern, vor welchem unser Bischof Jost im Winterm. 1482 persönlich erschienen [6]), geneigt, die Propstei Münster noch ferner ihm zu überlassen, obschon es ihm sehr viel daran gelegen schien [7]).

---

1) Gallia christiana loc. c. — Diebold Schilling aus Lucern, fol. 132 a.

2) Lucerner-Abschiede.

3) Daselbst.

4) Gallia christiana I, 782 D.

5) Lucerner-Abschiede vom 19. Aprils 1485.

6) Vff Frytag vor Martini 1482. (Rathsbuch V, B. 537 a.)

7) „Als her Jost von Silinen, Bischof ze Wallis, vor Rett gewesen ist von „der Probstie Münster wegen, vnd begert jm die ze lassen, ouch mit uns „gerett und sich entschuldigt hatt, das er vernommen, er sölle vor uns „verklagt syn, als ob er der Probstie Münster halb etwas wider uns ze „Rom erlangt haben solt, darum aber jm ungütlich beschech, hat er aber „gebetten, vnd gar vil ursach geseit, was im daran lige, jn bi der Probstie bliben ze lassen u. s. w." (8. Winterm. 1482.) Jost von Silenen resignirte endlich, da ihm die Herren versprachen, ihn sonst immer in allen Theilen zu unterstützen. — Sein Nachfolger war Johann Herbort, Decan und Leutpriester zu Willisau.

4.

Bischof in Sitten. Bauten. Fehde mit dem Herzog von Mailand. Karls VIII. Zug nach Neapel. Aufruhr im Wallis. Flucht und Tod.

Am 24. Herbstmonats 1482 hielt der neuerwählte Bischof in feierlicher Weise seinen Einzug zu Sitten [1]. Großer, europäischer Ruf und hohe Erwartungen waren ihm vorangegangen. Seine Stellung als Oberhirt und als gefürsteter Graf des Landes Wallis gaben ihm Gelegenheit genug, seinen rastlosen, unternehmenden Geist zu beschäftigen.

In der That darf die Culturgeschichte dieses Landes mit diesem Fürstbischofe eine neue Periode anheben, so viel gemeinnützige Werke hat er geschaffen. „Ein mann zu bauwen erkoren vnd gantz „geneigt" [2], hat er Kirchen, Burgen, Bäder, Brücken kühnen Muthes neu aufgeführt, ließ sogar weitum im Auslande Beiträge sammeln, den Dom von Sitten wieder herzustellen. Leuk bekam frischen Aufschwung, zu Entremonts im Bagnerthale wurden fleissiger die Silbergruben ausgebeutet; aufstrebende Talente, wie Matthäus Schiner, erhielten Unterstützung. Auch in die Verfassung wurden Verbesserungen gebracht und das Verhältniß von Unterwallis zu Oberwallis geregelt. Mit Nachdruck behauptete er seine fürstlichen Rechte, ließ das „Regalienschwert" anfertigen und bei festlichen Anlässen selbes vor sich hertragen [3]. Streitenden Partheien war er ein willkommener Vermittler [4], und gegen erlittenes Unrecht fanden seine Unterthanen bei ihm einen eifervollen Vertheidiger. Letzteres war es, was dem Bischofe schwere Leiden und endlich den Sturz zubereitet hat.

Landleute aus Wallis, im Handelsverkehre gehemmt und beschädigt, klagten schon Anfangs 1483 beim Bischof gegen den Grafen von Arona [5]. Als dieser die verlangte Entschädigung

---

1) Sigmund Furrer I, 228 und III. (Urkunden), S. 272 und ff.

2) Stumpf, Chronik XI, 18.

3) Nach Sigmund Furrer, a. a. O. — Gallia christiana loc. cit. — Briguet loc. cit.

4) Gallia christiana loc. cit.

5) Lucerner-Abschiede vom 27. Januar 1483. Vergl. Sig. Furrer a. a. O.

verweigerte, weil er der Hülfe des Herzogs von Mailand, Ludwigs Moro, versichert war, machte der Bischof den am 27. Jänners zu Lucern versammelten Eidgenossen die Anzeige, daß Wallis deßwegen mit Mailand einen Krieg anzuheben gedenke. Der Abschied lautete: „Man wolle dem Herzog ernstlich darüber schrei-„ben, ihn ermahnen, Wallis zu entschädigen, unter Vorstellung, „daß die Eidgenossen vermöge des Bundes- und Landrechtes ver-„pflichtet seien, Wallis zu unterstützen."

Allein dieses erlangte die gewünschte eidgenössische Unterstützung nicht, weil Zürich, von dem mailändisch gesinnten Hans Waldmann geleitet, die Sache zu hintertreiben wußte. Da griff Wallis zur Selbsthülfe und machte unter Anführung des Ritters Albin von Silenen im Weinm. 1484 einen Einfall in's feindliche Gebiet. Eidgenössische Intervention brachte sofort einen Friedensvertrag zu Stande, welchen aber Mailand nicht ernstlich nahm und Anlaß zu neuen Klagen gab. Der Handel ward neuerdings, aber aus gleicher Ursache mit ebensowenig Erfolg wie früher, an die Eidgenossen gebracht [1]), worauf Wallis wiederholt zum Schwerte griff.

Im April 1487 führte Ritter Albin abermal ein Heer in's Eschenthal, erlitt jedoch, von welscher List getäuscht, am 28. dieses Monats durch Trivulzio bei Vigezza und andern Orten eine vollständige Niederlage, wobei 300 Mann aus Lucern ihr Leben eingebüßt haben [2]). Alle Tapferkeit war umsonst. Hans Murer von Lucern, in den Burgunderschlachten Albins von Silenen Knecht [3]), nun während dieser Fehde Hauptmann der Lucernertruppe, wurde nachher an Ehre und Gut bestraft, weil der Reislauf gegen den Willen der Obrigkeit geschehen war. Albin

— Füßli, Hans Waldmann, S. 100 ff. — J. Fuchs, die mailändischen Feldzüge I, 167 ff. — Diebold Schilling, des Lucerners, Chronik, fol. 134 a. — G. Edlibach, Chronik, S. 197.

1) Lucerner-Abschied vom 23. Jänners 1487 und Rathsbuch VI, 165 b.

2) Schilling redet von 50 redlicher Mannen und jungen Gesellen, unter ihnen ein Hans Müller, der sich lange alleinig vff einer Bruggen gewert. (Fol. 134 a.)

3) Burgunderbeuterodel. (Staatsarchiv Lucern.) „Hans murer, des von sili-„nen knecht hat: ein grünen mantel, ein langen rok vnd 2 tegelin vnd „ein rotten Hut" (erhalten).

selbst, schwer verwundet, gerieth in mailändische Gefangenschaft [1]), und Andreas, der andere Bruder, wurde im Schiffe des Domes zu Sitten vor dem Kreuzaltare von einem bezahlten Lombarden ermordet, nachdem ein Anschlag auf den Bischof selber mißlungen war [2]).

Weniger dagegen konnte Jost von Silenen andern Feindseligkeiten sich entwinden, die ihm Georg Supersax bereitete. Derselbe, mailändisch gesinnt und persönlicher Gegner des Bischofs, war mit Allem ausgerüstet, was ein Partheiführer bedarf. Es war ein Leichtes, bei der allgemeinen Trauer ob dem erlittenen Unglücke eine gereizte Stimmung gegen den Prälaten zu erwecken und denselben vorerst zu dem seinen fürstlichen Rechten nachtheiligen Vertrag von Naters (16. Horn.) zu nöthigen.

Nichtsdestoweniger fuhr dieser fort, dem Lande wohlthätige Anstalten zu begründen. Auch war es in dieser für ihn leidenvollen Zeit, als er dankbaren Gemüthes an jene Orte sich erinnerte, wo er seine Jugendlust genossen hatte. Damals, wo an einem Geschenke von Ueberresten Heiliger Gottes das Volk unbeschreiblich sich erfreuen konnte, sandte er, am 9. Mai 1489, denen von Lucern solche vom heiligen Theodul, um sie dem vorhabenden Glockengusse beizumischen. Drei Tage später überraschte er, mit Verwilligung des Domcapitels [3]), die von Küßnach mit allerlei Heiligthümern, welche in einer begleitenden Urkunde [4]) genannt, und in einem interessanten, kunstfertigen Reliquiarium verschlossen waren.

Dieser Reliquienschrein [5]), zur Stunde noch in der Kirche

---

[1]) E. von Rodt I, 587, Anm. — Corio, hist. di Milano. Doch wird er noch im gleichen Jahre frei geworden sein, da 1487 seine Tochter Anna mit Jacob von Mestral d'Aruffens, einem waadtländischen Edelmanne, auf Majoria sich verlobte. (Urk. 5. Herbstm, 1487.) Bürgerbibliothek Lucern, Codex Stemmatogr , pag. 327.

[2]) D. Schilling, der Luc. nennt den Mörder Derno, einen Priester aus Como, und gibt die Abbildung der Mordscene. (Fol. 167 a. b.) — Vergl. S. Furrer. Tschudi setzt diesen Mord in's Jahr 1495. (Manuscript in Zürich)

[3]) Beilage Nro. 5.

[4]) Beilage Nro. 6.

[5]) Nachstehende Beschreibung theilte gefälligst Herr Vereinspräsident J. Schneller mit.

zu Küßnach vorfindlich und für liturgischen Gebrauch verwendet, mißt in der Höhe 19, und in der Breite 17 Centimetres. Er hat die Gestalt einer Capelle oder Kirche mit Strebepfeilern und doppelter Bedachung, und ist auf der vordern Fläche mit Säulenstellungen, nach dem gothischen Charakter, versehen. Die Dachfirste hat eine à jour durchbrochene Ornamentik, nach dem Muster byzantischer Formen, und die Bedachung bis an den Giebel besteht in Pinälen aus Silberblech. Der Behälter selbst, welcher von unten im Fusse sich öffnet, ist aus Holz gefertiget, von allen Seiten (Wände und vordere Fläche) mit Silberblechen aus ciselirter oder vielmehr geschlagener Arbeit belegt. Fuß und Strebepfeiler, so wie sämmtliche Heiligenfiguren sind kupfer-übergüldet. Ueber den Streben scheinen einst Thürmchen mit sogenannten Kreuzblumen angebracht gewesen zu sein, und etwa auf dem Giebel eine Fiale oder Spitzsäule, mit Bossen oder Krabben (Pflanzenornamenten) besetzt. Die Figuren (Standbilder) sind in erhabener Arbeit dargestellt; die Pontifikalkleidung des Bischofs Theodul ganz nach mittelalterlicher Weise. In der Mitte steht eben dieser Bischof als Patron des Walliserlandes (Stab und Buch fehlen); links St. Mauriz mit dem bekreuzten Schilde (die Fahne geht ab); rechts St. Georg, wie er den Drachen erlegt. Beide Heilige haben Nimbus. Unterhalb den Strebepfeilern sieht man zwei weitere kleine Bilder; links die Gottesmutter mit dem Kinde, rechts Maria Magdalena (?). Zu unterst des Reliquienkästchens erhebt sich das Wappen Bischofs Jost von Silenen: ein links schauender rother Löwe im goldenen Felde; über dem etwas einwärts gebogenen Schilde Infel, Stab und Schwert [1]). — Den merkwürdigen Schrein reichte gefälligst der hochw. Herr Pfarrer J. Alois Risi in Küßnach, und wir geben ihn nach photographischer Abbildung, welche Herr Jost Meyer-am Rhyn auf seine Kosten besorgen ließ, in der artistischen Beilage (Nro. 6) zur circa Hälfte der natürlichen Größe.

Inzwischen ruhten die Walliser nicht, neue Concessionen vom Bischofe zu begehren, die er ihnen den 19. Christm. 1490 auch gewährte. Solches hielt ihn aber nicht ab, die Freimachung

---

[1]) Eine schöne Abzeichnung dieses Wappenschildes fertigte das Vereinsmitglied Herr Jos. Aur. zur Gilgen für unsere Sammlungen.

des Landes von Savoyen dadurch zu vollenden, daß er im Horn. 1492 den Metropolitanverband mit Tarentaise zu lösen suchte, doch vergebens; er wurde deshalb um 70 Kronen an die apostolische Kammer gebüßt Erst Cardinal M. Schiner brachte 1513 diese Trennung zu Stande. Ebensowenig war das Glück ihm hold in seinem im März 1493 wiederholten Versuche, den fortdauernden Beleidigungen der Mailänder mit den Waffen abzuhelfen. Da machte Frankreich seine Werbegelter wieder fliessend und der bekannte Bailli von Dijon zog lockend von Ort zu Ort. Vergebens warnten die Regierungen; das junge Volk ließ sich hinreissen.

Karl VIII. von Frankreich trat auf den Herbst 1494 seinen Eroberungszug nach Neapel an, wo er Sonntags den 22. Hornungs 1495 feierlichen Einzug hielt [1]). Allein in seinem Rücken bildete sich eine Conföderation italienischer Staaten gegen ihn. Er sah sich genöthigt, über Land den Rückzug anzutreten und in der Schweiz neue Schaaren anwerben zu lassen [2]). Da waren die beiden Brüder von Silenen, immer noch Frankreich ganz ergeben, schnell und thätig bei der Hand. Ja Albins Sohn, Caspar, hatte selbst dem Zuge nach Neapel beigewohnt. Diebold Schilling, der Lucerner, erzählt als Zeitgenosse und theilweiser Augenzeuge in seinem Zeitbuche den Hergang in treffender Weise:

„Als er (Karl) vernam, wie es sinem vettern dem Herzo-
„gen von Orlians zu nouarren gangen was, ouch den armen
„knechten, schickt von stund an den tütschen (Bailli) gen Lucern,
„der vorhin ouch da gewäsen als man gan napels gezogen was
„für gemeiner eitgnossen Botten uff ein groẞen tag; der selb
„Bälli hielt sich erlich gegen aller wält mit essen vnd trinken...
„und bracht so uil ze wägen, das jederman jm geneigt war ze
„dienen, vnd wart dazemal ein samen in die eitgnossen gesäzt,
„daruon vill vnruw erwuchs, wan da was niemand me des an-
„dern fründ, anderst darum welcher allermeist daruon bringen
„mocht, der was meister; da erwarmet menger, den lang übel
„hatt gefroren... vff das rüscht man sich an allen Orten vnd

[1]) Daniel, a. a. O. VII, 369.
[2]) J. Fuchs, die mailändischen Feldzüge I, 206 ff.

„zugend gemein knächt den nächsten (weg) durch Wallis über die „bösen bärg, wann es was vast kalt, den nächsten gan werzell „zu, vnd nam man daselb ouch Ast vnd nowarren wider in, des„halben der schreck in die vyend kam. vff dem selben zug starb „Her Albin von Sillinen ritter, burger vnd des grossen ratz zu „Lucern [1]), der Hern josen v. S. bruder, so Bischoff in Land ze „Wallis, vnd personlich mit sinen Lüten im veld was, vnd fürt „man denselben herre Albin also tott gen sitten, da ward er „erlich bestattet." (Fol. 164 a.)

Dieser Marsch nach Vercelli, von welchem Schilling redet, fand Ende Herbstm. und Anfangs Weinm. 1495 statt, und Bischof Jost nahm persönlichen Antheil [2]). Den 7. Weinm. soll er beim König in Vercelli eingetroffen sein, aber, wie die gesammte Mannschaft, nicht sehr erwünscht; denn der Monarch war eben daran, Friedensunterhandlungen zum Abschluß zu bringen. Die Schweizer sahen sich getäuscht und dem Könige drohte Gefahr, von den eigenen Truppen gefangen gehalten zu werden. Gelt und Bürgschaft rettete ihn.

Von den, auch aus Wallis nach Neapel gezogenen Söldnern kamen wenige und meist in sehr elendem Zustande heim. Höchst traurig war die Rückkehr fast aller, welche diesen Zug nach Italien mitgemacht hatten; die größte Verwüstung richteten unter ihnen die „bösen Blattern" an [3]).

Auf Diejenigen, welche die Werbung angeregt oder begünstigt, wurde nun der Unwille allgemein. Auch Jost von Silenen mußte seine Anhänglichkeit an Frankreich theuer büßen. — Georg Supersax warf ihm dieses und anderes, wie den zu großen Einfluß einer gewissen Dame, vor, und wußte dergestalt die Gemüther wider den Bischof zu entflammen, daß er auf Majo-

---

[1]) Er wurde es vff Johannes Baptista 1489. (Rathsbuch I, 432.) — Schon am 27. Christm. 1477 verwilligen ihm Schultheiß und Rath zu Lucern, seine letzte Willensmeinung festzusetzen. (Stadtarchiv.) Seiner und seiner Gattin wird gedacht im Jahrzeitbuche im Hof auf den 22. Weinmonats. (Geschichtsfrd, IV, 255.)

[2]) Sigmund Furrer a. a. O. I, 237. — J. Fuchs I, 214. Gallia christiana XII, 750 seq.

[3]) Die, nach Schilling, auch Mal-frantzos hießen. — Vergl. R. Glutz-Blozheim, Geschichte der Eidgenossen, S. 58.

ria, seiner Residenz, eine förmliche Belagerung auszuhalten und die schlimmsten Gewaltthätigkeiten zu befürchten hatte [1]).

Georg erhöhte zudem den beabsichtigten Effekt noch dadurch, daß er die Erhebung des allbeliebten, durch Bildung und Klugheit hervorragenden Matthäus Schiner aus Mülibach, Pfarrei Ernen, zur bischöflichen Würde in Aussicht stellte [2]).

Es gelang indeß dem bedrängten Landesfürsten, in höchster Eile durch einen Boten seinen Getreuen in Lucern von dem Vorgefallenen Kenntniß zu geben. Sofort eilten, die Sache zu schlichten, Schultheiß Hans Sonnenberg und Ludwig Küng des Rathes, im Auftrage der Regierung nach Sitten; umsonst. Die Mazze, welcher man früher abgeschworen, behielt ihr Recht, und der Fürstbischof konnte kaum mit dem Leben entfliehen, am 15. Aprils 1496 [3]). Selbst die Güter, welche Albin im Wallis besessen, wurden in Beschlag genommen und seinem Sohne Caspar, wie dessen Brüdern, vorenthalten [4]).

Nach Diebold Schilling (aus Lucern) begab sich unser Bischof Jost anfänglich zu Karl VIII. nach Frankreich, der ihm wieder zum Bisthum Grenoble verhelfen wollte, und bald darauf nach Lucern, wo er eine „gute Zeit" verblieb, um gegen Wallis den Prozeß zu führen. In gleicher Absicht gieng er, wie es scheint, später nach Rom. In Sitten war ein alter, durch seine Frömmigkeit allverehrter Mann, Nicolaus Schiner, vorerst zum Generalvicar, dann zum Bischof erwählt worden. Sein gewand-

---

1) Schilling, d. Luc., fol. 168 a und b. — Nach ihm sind auch die folgenden Thatsachen erzählt.

2) Schilling: „aber ihr beider liebe beschiff si wüöst am ledtsten." (Fol. 169 a.)

3) Diebold Schilling stellt in Zeichnung dar, wie der Bischof zu Pferd abzieht, von etwelchen getreuen Waffenknechten begleitet. (Fol. 168 b.)

4) Caspar wandte sich (15. Brachm. 1497) wegen Vorenthaltung des väterlichen Erbes an Zürich und Glarus. (Akten darüber bei G. Tschudis Manuscript in Zürich und Bürgerbibl. Luc. Codex berühmter Männer, pag. 179.) Wie sein Bruder Christoph, trat er in römische Dienste und starb als Guardehauptmann im Treffen zu Rimini im Augstm. 1517. Dort in Rom wurde ihm ein Sohn Leo Caspar geboren, welchen wohl Papst Leo X. aus der Taufe mag gehoben haben. Von diesem meldet das Lucern. Bürgerbuch: Ad an. 1538, vff Mentag vor Invocavit, hat Leo caspar v. silinon sin burgrecht ernüwert, wöllichs vatter ouch burger gewesen ist, aber der Jüngling zu Rom worden. (II. 17 b.)

ter Neffe aber, Matthäus Schiner, der spätere Kardinal, begab sich mit Georg Supersax nach Rom, um den Klagen des vertriebenen Bischofs andere entgegenzusetzen.

Da holte der Tod, die Streitfrage lösend, (wahrscheinlich 1497 in Rom) den merkwürdigen, auf viele Zeitalter europäischer Geschichte verhängnißvollen Prälaten, vor ein höheres Gericht [1].

Beilagen.

1.

I. Hans Bockli, Ritter [2]).

Anna [3]) und Walther von Tottikon.

Johanna von Tottikon.

II. Jörg von Hunwil [4]) und Cäcilia von Mos [5]).

Henzman (Heinrich) von Hunwil [6]) und obige Johanna von Tottikon [7]).

Verena von Hunwil und Arnold von Silenen von Ure [8]).

---

[1]) Die Bearbeitung vorliegender Monographie hat dem Verfasser die Ueberzeugung verschafft, daß auf diesem Wege noch Manches zur Aufhellung und streng aktenmäßigen Darstellung des Burgunderkrieges zu gewinnen wäre. Fernere urkundliche Mittheilungen zur Ergänzung dieser Biographie nimmt der „Geschichtsfreund" mit vielem Danke entgegen.

[2]) Vornehmer Lucernerbürger und Habsburgs Getreuer. Erscheint urkundlich von 1330—1372. (Geschichtsfrd. XI, 173, 269. Darf wieder nach Lucern zurück 1336. (Kopp, Urkundenbuch I, 178.) Ist 1371 Pfleger der Vogtei Meienberg. (Geschichtsfrd. X, 81) und 1358 Vogt in Zug (Geschichtsfrd. III, 83. Blumer I, 592.

[3]) Geschichtsfrd. IV, 233 ad 23. Heum.

[4]) Blumer I, 218.

[5]) Geschichtsfrd. XIII, 25.

[6]) Wurde post Nativ. Dom. 1385 Bürger zu Lucern. (I. Bürgerbuch im Wasserthurme.)

[7]) Urkunde vom 31. Weinm. 1366. (Stadtarchiv.)

[8]) Geschichtsfrd. XIII, 25 und Urk. vom 7. Horn. 1418, wo Schultheiß Petermann von Mos die Verena „seine Muhme" nennt. (Stadtarchiv.) Geschichtsfrd. V, 36, Note 6.

III. Arnold von Silenen und Verena von Hunwil.

Christoph von Silenen und . . . von Villette Chivron [1]).

Jost (Bischof) [2]). Albin [3]). Andreas (Domherr) [4]) und andere Kinder [5].)

IV. Albin von Silenen, Ritter, und Verena Netstaler [6]).

Caspar [7]). Christoph [8]). Anna [9]). Verena [10]). Jacob? [11]).

Leo Caspar [12]).

Caspar [13]).

---

1) Urkunde 7. Horn. 1418. (Stadtarchiv) Handschriftliche Stammtafel in der Familienbibliothek des Herrn von Mülinen.

2) Urkunde 12. Mai 1489. (Kirchenlade Küßnach.)

3) Urkunde 19. Herbstm. 1452. (Stadtarchiv.)

4) Schilling, Chronik, fol. (Stadtbibliothek.)

5) Urkunde 12. Mai 1489. (Beilage, Nro. 6.)

6) Geschichtsfrd. IV, 255 ad 22. Weinm.

7 8) Urkunde 16. Brachm. 1496 und 23. Augstm. 1505. Stadtarchiv.) Vergl. Oratio funebris bei der Leiche Caspars von Silenen. — Basel 1518. — Christoph ist auch Söldner Miner Herren von Lucern im Schwabenkrieg 1499. (Geschichtsfrd. II. 141.)

9) Urkunde 5. Herbstm. 1487. (Stadtbibliothek.)

10) V. Schmid nennt sie (histor. Geschlechtskunde) als Gattin des Heinrichs Segisser, Vogt von Farnsperg.

11) Diesen Sohn erwähnt Fr. Johannes Faber O. P., der 1517 in Rimini auf Ansuchen Christophs von Silenen für dessen gefallenen Bruder Caspar, Hauptmann der päpstl. Leibwache, die Leichenrede hielt. Wahrscheinlich hat Faber diesen Jacob mit Bischof Jost von Silenen selbst verwechselt.

12) † 16. Heum. 1546. (Verzeichniß der päpstlichen Guardehauptmänner bei den Sammlungen des historischen Vereins.)

13) Vom 20. März 1559 an bis 1562 Guardehauptmann. — In einem Schreiben vom 29. Jänners 1561 an Gilg Tschudi bemerkt Derselbe, seine Frau, eine Italienerin, sei vor wenig Zeit in Rom gestorben. Bald muß er sich wiederum verehlichet haben; denn unterm 4. Mai gleichen Jahres berichtet er M. G. H. in Lucern: „In diser Stund und punc„tum, wie ich disen Brieff vnderschriben han, ist mir von gotz gnaden ein „junger Sun von miner elichen husffrowen mit Freuden geboren worden.“ Noch in diesem Jahre starb dieser Caspar, und hiemit erlöschen die Nachrichten von der Familie von Silenen.

2.

1347, 18 Aprils.

(Stadtarchiv Lucern.)

Allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, kvnd ich Hartman von Kvssenach Ritter, | vnd vergihe, Daz ich mit guoter vorbetrachtvnge ze Lutzerren in der Stat vor eim Rate Burgrecht | gesworn han vnd enphangen, Mit solicher bescheidenheit, das ich bi dem selben eide der Stat vnd | dien Burgern ze Lutzerren mit miner vesti, vnd mit Libe vnd mit guote sol behulfen sin, So verre ich | kan vnd mag, vnd inen gehorsam ze sinne, als ovch die andern ir Burger, an alle geuerde. Har vber | So han ich Hartman der vorgenande min Jngesigel an disen brief gehenkz, mir ze einer vergicht | dirre selben sache. Dis geschach vnd wart dirre brief geben an der nechsten Mitwuchen nach | Mittem abrellen, Do man zaltt von Gottes geburte Drüzehen hvndert vnd vierzig jar, dar | nach in dem Sibenden jare . . . .

Das Siegel hängt wohlerhalten.

3.

1469, 9 Heumonats.

(Staatsarchiv Lucern.)

Guillermus episcopus ostiensis Sacrosancte Romane Ecclesie Cardinalis Rothomagensis uulgariter | nuncupatus: Prestantissimis et insignibus uiris Sculteto et Consulatui oppidi Lucernensis Constanciensis diocesis salutem in eo qui est omnium uera salus. Proficiscitur | ad nos familiaris noster dilectus Jodocus de Silinen, clericus ejusdem diocesis, quem, ut accepimus, in prepositum uestre ecclesie Sancti Michaelis in Barona, pre- | dicte diocesis, eligere seu presentare disposuistis, quod nobis profecto gratissimum erit tum propter vos, quos singulari affectione diligimus, ut talem habeatis prepositum, cuius opere, sollicitudine, industria et exemplari uita perpetuo gaudeatis et ipsa prepositura optate felicitatis in spiritualibus et temporalibus in- | crementa suscipiat, tum propter ipsum Jodocum, quem nos exigentibus suis meritis et preclaris uirtutibus quandoque ad majora promoueri intendimus, ut | nobis uices con-

dignas rependere possit. Qua ex re ipsum Jodocum ex qua possumus affeccione commendamus, omneque ius, si quod ex familiaritate dicti Jodoci, ex | constitucionibus et ordinacionibus apostolicis in dicta prepositura nobis acquiri possit, in uos transfundimus et illud uobis graciose donamus. Ita quod cedenti | vel decedenti ipso Jodoco, quem nos hodie non sine graui dolore licenciauimus et nostra familiaritate omnino liberauimus et abdicauimus, prout liberamus | et absoluimus per presentes, liceat uobis, quemadmodum consueuistis, ad ipsam preposituram eligere et presentare in omnibus et per omnia, ac si dictus Jodo- | cus familiaris noster continuus comensalis nunquam fuisset; promittimus uobis jus uestrum illesum conseruare, nec contra illud quoque modo uenire. In cuius rei | testimonium ac euidenciam clariorem presentes literas fieri, et per Notarium publicum infrascriptum subscribi mandauimus, Nostrique sigilli iussimus et fe- | cimus appensione communiri. Datum et actum Rome in domibus nostris anno a natiuitate domini millesimo quadringentesimo sexagesimo nono, indictione | secunda, die vero dominica nona mensis Julii, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri Pauli diuina prouidencia pape secundi anno | quinto, presentibus ibidem uenerabilibus et circumspectis uiris dominis Gaufrido de Siroy thesaurario ecclesie Andagauensis, scriptore apostolico, et Roberto Mar- | miere canonico sancti Germani Antisidorensis Parisiensi, testibus ad premissa uocatis et rogatis. —

S. Et ego Hugo Jacobi, clericus Remensis dioecesis, publicus apostolica et imperiali auctoritatibus prefatique domini Cardinalis Secretarius et Notarius etc.

Das Siegel hängt.

4.

1476, 27 Jänners.

(Staatsarchiv Lucern.)

Den vesten wisen vnd fürnemen hern Schultheiz vnd ret zu Lucern.

Vesten wissen gnedigen herrn min alzit willigen dienst zuvor. Nachdem vnd | der bot von bern von mir zu granobel gescheiden ist, hab ich antwurt | vom küng gehan von sachen, die ich im

gescriben hab, vnd ich dan durch | üwer schriben vnd andrer gutten fründen sriben vnderricht bin gesin, | döcht mich not jm ze sriben, sidmals ich personlich nit bi jm wass, vnd | hab nüz gehoffirt; als gnedigen herrn sond jr für war wissen, das | by der warheit ich den küng vfrecht find gegen den eidgnossen, vnd er | sy meint nit ze lassen vnd jne trülich ze halten, wass er jn zu hab geseit, | vnd hatt mir selber anbotten, er well har uff gan lyon kommen vnd jn das delphinat in kurzem ouch, ist die red ganz überal, er kom mit | xvc lanzen jn disen ort, vnd spricht offenlich, fach der herzog von burgon | den krieg an mit den eidgnossen, so well er sy nit lassen, er well | jnen ze hilff kommen mit lib vnd guot, züch er den in das elsas oder off strasburg, so will er üch halten, wess er üch hat zu geseit |, wie wol die burgunderbotten jm hand geseit, die eidgnossen hettind gern | ein richtung mit jr herzog uff genommen, het er gewollen; hat der küng geantwurt, er könne | es nit geloben, er sech es den, vnd die wil sy an jm haltind als bishar, so | well er si nit lassen. Mine gnedigen herrn, so hat er den presidenten von | Dolossen, der formals ouch Duffan ist gesin, mit den andren zweyen, die jn | üwer stat waren, har jn disi stat lyon gesant mit empfelnuß vnd credenz, | mit minen herrn den eidgnossen ze handlen ettlich heimlich sachen, | vnd ist an gesechen, das die eidgenossen sollind ein botten bis gan lyon | senden zu jm, als er alen minen herrn den eidgenossen schribt, och bern | vnd üch; darum sind daran, das es geschech, den ich hoff, die sach | werd üch wol gefallen. Ouch gelobend nit so schnel dem margroff von rettellen | noch andern, die vnwillen zwischen dem küng vnd üch suchen, den | mir zwifflet nit, der küng helt redlich an üch. Ist sach, das jr haltind | an jm als bishar, den wurd ich anders innen, ich welt üch nit | verschwigen vnd an üch faren, als jr mir truwend; den selt vnwille | jez zwüschend dem küng vnd den eidgenossen ufferstan, wer nit gut, den | dem herzog von burgon ist nit ze truwen, er begert nüt anders, sin spil | wer halb gewunnen. Das der herzog von burgon kein hilff jn kein | weg von küng hab, sond jr nit globen. der conetabel hat 3 | geleit von herzog von burgon gehan uf jm, do er muß sterben, das er | sicher lib vnd guot mach hinder jn floken, | noch hat er jn dem küng schikt vnd durch sins gelz willen in

tot geben. nüt me, den gebittend | mir alzit alſ üwer willigen. Geben zu Lyon am xxvii tag january. Im lxxvi jar.

üwer willige diener Jos von
Silinon coadjuttor ze granobel
probſt ze münſter.

5.

1489, 9 Mai.

(Kirchenlade Küßnach.)

Nos Capitulum Ecclesie Sedunensis notum fieri volumus per presentes quibus expedit vniuersis, Quod ad gratiosam ex parte | Reverendi in Christo Patris et Domini nostri Domini Jodoci de Sillinon, diuina prouidentia episcopi Sedunensis, Prefecti et Comitis Vallesii, desuper | nobis factam requisitionem de Reliquiis Societatis Sancti Mauritii Martyris, fidelibus nostris ac in Christo nobis | dilectis amicis de Küsnach, diocesis Constantiensis, ad ipsorum ecclesiam parrochialem felici dono ditandam proferendis | damus et elargimur, rogantes et pie in domino exhortantes curatum eiusdem ecclesie de Küsnach pro tempore existentem, vt | dictas reliquias vna cum suis parrochianis reuerenter recipere et observare, ac diem festum Sancti | Mauricii et sociorum eius deuote summa veneratione colere velint, vt ipsorum piis adiuti suffragiis | eterne felicitatis gaudia mereantur possidere. Datum Seduni sub nostri proprii Sigilli appensione in fidem | premissorum, die nona mensis Maii Anno Domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo Nono.

Das kleine runde Sigillum Capituli Sedunensis hängt [1]).

---

[1]) Unter demſelben Datum überſendet das Thumcapitel von Sitten, auf Verwenden ſeines Biſchofs Joſt von Silenen, den geliebten Freunden, den Chorherren in Lucern, welche eine große und koſtbare Glocke zu gießen geſinnet waren, Reliquien des ſel. Theodolus, Biſchofs und Patrons von Wallis, um ſelbe der Glocke beizugieſſen. Jedoch will das Capitel, daß die von Lucern die Heiligthümer ehrfurchtsvoll empfangen und bewahren, das Feſt des heiligen Theoduls auf den 16. Augſtm. alljährlich begehen, und deſſen Fürbitte für Abwendung von Hagel und Ungewittern anflehen. (Stiftsarchiv Lucern.)

Nicht völlig vor hundert Jahren geſchah daſſelbe. Den 3. Heum. 1397, beſagt das älteſte Bürgerbuch, ward die große Glocke im Hof durch Mei-

6.

1489, 12 Mai.

(Kirchenlade Küßnach.)

Jodocus de Sillinon miseratione diuina Episcopus Sedunensis, prefectus et comes Vallesii, Fidelibus nostris ac amicis predilectis Curato, Amano | et communitati in Küsnach salutem in domino sempiternam. Cum nostri predecessores pro parte ex eodem loco originem traxerint, ibidemque tam in castris | propriis, dominiis et habitationibus longissimis temporibus habitauerint, necnon Nobilis vir Christoforus de Sillinon felicis memorie noster | progenitor cum pluribus nostris fratribus et sororibus in ecclesia parrochiali vestra sub sancti Petri apostoli vocabulo fundata inhumati et | sepulti fuerint, etiam quod nos ibidem nati et baptizati ac annis puerilibus educati fuimus. Quibus de causis nos mouentibus ad rei | perpetue memoriam, gloriam Dei et honorem loci, eamdem ecclesiam predictam dono spirituali et munere honesto remunerare, dottare et decorare | cupientes, affectantes semper et desiderantes. Igitur ad honorem Dei omnipotentis, beate virginis marie ejusdem genitricis ac sancti | Petri apostoli vestri patroni, hanc capsulam sive scrinium argenteum deauratum ad ecclesiam vestram elargimur, transmittimus et dono | damus, cum certis sanctissimis reliquiis internis stantibus munitum. Videlicet duas particulas reliquiarum sanctorum mauricii | et sociorum suorum martirum. Item unam particulam de presepio Christi. Item de loco ubi sancta mater Christi obiit. Item de loco ubi Christus | sudavit sanguinem et aquam in monte Oliveti. Item de campana sancti Theodoli sedunensis episcopi patroni nostri predecessoris. Propterea | vos omnes et vos precipue domine curate in quantum possumus exhortamur, quathenus populum vobis commissum vestris salubribus monicionibus | sollicitare velitis, ut omnipotentem dominum nostrum Jhesum Christum suamque genitricem virginem mariam ac beatum petrum apostolorum | principem vestrum patronum pro nobis et predecessoribus patre, fratribus, sororibus ac consanguineis nostris devote

---

ster Claus Kupferschmit und Johans und Peter sine Brüder gegossen; sie wog 45 Zt. 12 lib. (fol. 53.) Die Obrigkeit gab (Sab. post Martini) dem Caplan des Bischofs von Wallis, als er bracht St. Joders Heiltum, 20 plaphart. (Aeltestes Ungeltbuch.)

intercedat. | In quorum omnium et singulorum fidem, robur et testimonium premissorum, presentibus nostris literis sigillum nostrum jussimus apponendum. | Datum Seduni in nostro castro majorie anno domini millesimo quatercentesimo octuagesimo nono, die duodecima mensis | Maii.

De mandato prefati Rev. domini
episcopi prefecti et comitis.

H. Farcillii MV.

Das Siegel hängt an einem grün-seidenen Bande. Es ist rund und in der durchschnittlichen Größe 1″ 5‴. Als Wappenbild steht der Löwe der Familie, und als Helmzierde Stab, Infel und Schwert. Umschrift: S: iodoci . de . silinon . epi . sedunensis . pfeti comitis . valesie . (Siehe artistische Beilage Nro. 7.)

Ein glücklicher Zufall führte Herrn Rathsherrn Spillmann in Zug zwei größere ovale, kupfer-vergüldete Siegelstempel dieses Bischofs in die Hände. Beide, namentlich der Größere, sind in künstlerischer Beziehung ausgezeichnet, nach gothischer Manier, gearbeitet. Der Eine mißt in der Höhe 2″ 7‴, in der Breite 1″ 8‴ 7⁗. Unter drei Baldachinen stehen die drei Patrone der Kathedrale von Sitten: Die heilige Gottesmutter mit ihrem Kinde, St. Katharina mit Rad und Schwert, und Bischof Theodul mit Stab und Schwert. Umschrift: S. Jodocus de Silinon Episcopus Sedunensis. Der Stempel wigt $10^1/_4$ Loth. — Der Kleinere ist 22‴ hoch und 14″ breit. In einer Nische sieht man St. Theodul mit seinen Insignien. Umschrift: S. Jodocus de Silinon episcopus Sedunensis, prefectus et comes Valesie. Der Stempel wigt $6^3/_4$ Loth. – Auf beiden Siegeln ist unterhalb das Familienwappen (der Löwe) angebracht.

V.

Die Beraubung des Staatsschatzes im Wasserthurme zu Lucern 1748—1759.

Von Joseph Schneller, Stadtarchivar.

Es war am 20. und 29. Winterm. 1758, als vor dem hohen großen Rathe zu Lucern auf Ersuchen der hochadeligen Teutsch-ritterschaft der Ballei Elsaß und Burgund, Namens der Comthurei Altshusen, ein Geltanleihen von 100,000 Florin unterhandelt [1]) und daraufhin am 1. Christm. das Eintreten in dieses Anleihen auf acht Jahre zu 4 Procent [2]) unter der Bedingung beschlossen wurde, daß die Commende Hitzkirch als Sicherung und Unterpfand hiefür haften solle [3]). Tags darauf schon wurde das Gelt im obern Gemache des Wasserthurms, wo damals der Staatsschatz und jetzt das städtische Archiv verwahrt ist [4]), enthoben, und bei diesem Anlasse war es denn auch, wo

---

[1]) Commitirte der Teutschherren waren: Herr Fridolin von Senger, Obervogt zu Blumenfeld, und Herr Johann Friedrich Mantelin, Licentiat und Schaffner in Frick.

[2]) In 12,500 Stück spanisch-französischen Doppien. (à 8 Gl.) — Die Säckelrechnung vom 30. Christm. 1758 gibt 12,616 Stücke in französischen und spanischen Dublonen (126,160 Gl.) an.

[3]) Rathsprotocoll fol. 487—490.

[4]) Das untere Local war das Gefängniß; Beide hatten nur glatte Balkendecken, mit zugenagelten Laden und einer Art Esterich (pavimentum) überlegt. Zu oberst auf der Laube befand sich das Verhörstübchen und die Folter. Nach Diebold Schillings Beschreibung und Abbildung (fol. 128 a. und 129 a.) war es schon Peter Amstalden, der am 13. Winterm. 1478 zu oberst auf dem Esterich des Wasserthurms peinlich verhört, und an das Marterseil gelegt ward.

man nun zur Gewißheit gelangte [1]), daß ein theilweises Verschwinden des obrigkeitlichen Schatzes erfolget sei [2]). Mit aller Umsicht gieng der Rath hierin zu Werke, und gar bald gelang es ihm, unter treuer Mithülfe und unermüdetem Nachforschen einiger Männer, wie Urs Fluder, Lieutenant Jacob Mauriz Salzmann [3]), Joseph Krummenacher, und Franz Jacob Fluder [4]), die Thäter annähernd aufzudecken, wozu noch ganz besondern Vorschub leistete das plötzliche Entweichen von drei hart beargwohnten Personen.

Am 8. Jänners 1759 eröffnete der Amtsschultheiß Aurelian zur Gilgen dem souveränen Rathe die ganze leidige Geschichte, welcher sofort am 13. ein gedrucktes Mandat erließ, nach welchem Jedermann auf die verabwandelten Geltsorten im Handel und Verkehr bei androhender Strafe aufmerksam gemacht wird [5]). Auch wurden Sicherheitsmaßregeln in Betreff des Schatzlocales, des Wasserthurms, getroffen. Die Decke des Gefängnisses sollte gewölbet, und damit die Schatzkammer besser versichert sei, die Stiege mit einer Mauer beschlossen werden [6]). Der Schatz werde dahin transportirt und inventarisirt. (So die Erkanntnisse vom

---

1) Denn früherhin schon geschahen heimliche Anzeigen über begründeten Argwohn.

2) Die letzte Einlage geschach am 27. Heum. 1758, und seither, bis heute den 2. Christm. 1758, giengen die Herren nicht mehr in die Schatzkammer. Damals wurden in Silber eingelegt 28,211 Gl. 10 ß.; und was im Ganzen darin lag, betrug in Gold 31,788 Gl. 30 ß. und in Silber 2,93736 Gl. 26 ß. (Alles laut pergam. Schatzbuch der löblichen Stadt Lucern, ernüwert 1737.)

3) Am 6. Augstm. 1759 wurde Urs Fluder mit dem Ehrenburgerrecht beschenkt; eben so Hirschenwirth Salzmann. Vom Erstern heißt es im Großrathsprotocoll: „Welcher auf einen vernünftigen gefaßten Argwohn „und unermüdete Nachforschen erkundiget, in was für einer Gefahr die „Schatzkammer sich befinde, und vor einem Einbruch nicht geschirmt sei, „ein solches an einer hohen Behörde angezeiget.“ (Fol. 519.) Vom Letztern, dem Großvater unsers verstorbenen Bischofs von Basel, liest man im Bürgerbuche: „Wegen erzeigtem Eifer und Treue in Aufsuchung und „Einholung eines Hauptthäters bei dem Diebstal des ærarii in dem Wasserthurm.“ (Fol. 62 a.)

4) 6. Augstm. 1759. Dem Joseph Krummenacher und dem jungen Franz Jacob Fluder, Bildhauer, des Urs Fluders Nepoten, das Hintersäßrecht verehrt.

5) Siehe Beilage 1.

6) Rathsprotocoll, fol. 511.

10. und 15. Jänners 1759.) Am 12. Mai schon war das untere Gemach hergerichtet und das Aerar dahin versetzt. Die Jahrszahl 1759 am Schlußsteine des Gewölbes zeugt heute noch davon. Später (18. Augstm.) ward erkannt, daß eine Fallbrugg beim Wasserthurme errichtet werden solle [1]).

Inzwischen wurden einige stark Verdächtige verhaftet, nämlich der Stadtbediente Joseph Anton Stalder am gleichen Abend, den er zu seiner Flucht über Wasser nach Batavia festgestellt hatte; Maria Veronica Stalder, dessen Tochter; Maria Anna Breitenmoser, Frölins Eheweib; und Weißgerwer Nicolaus Schumacher. Entwichen waren: Beat Spengler und Ludwig Ales, beide Geistliche; der Stadtknecht Ignaz Frölin, welcher, nachdem er am 30. Winterm. 1758 zum Zweitenmale entflohen, unterm 15. Christm. peremtorisch vorgeladen wurde [2]), und endlich unweit Giessen, wo er im Gallischen Heere beim Regiment Fischer Dienste that, ausgekundschaftet, ausgeliefert, und durch Haschier Feßler hergebracht ward; Elisabetha Bachmann, Stalders Magd, und Aloys Breitenmoser, der obigen M. Anna Bruder [3]).

Den Untersuch dieses wichtigen Handels übertrug die Obrigkeit einer Specialcommission mit voller Gewalt, bestehend aus nachfolgenden Herren des kleinen und großen Raths: Pannerherr Jos. Ulrich Segesser, Christoph Leopold Feer, Säckelmeister Jost Niclaus Joachim Schumacher [4]), Kornherr Anton Leodegar Keller, Rathsrichter Jos. Irene Amrhyn, Rathsschreiber Xaver Pfyffer, Jos. Ludwig Weber und Hauptmann Rudolf Meyer. Diese Acht nahmen sofort mit ungetheiltem Eifer und reger Aufmerksamkeit die peinliche Untersuchung nicht nur gegen die Eingekerkerten vor, sondern sie verfolgten mit unermüdetem Nachforschen selbst die Fährte der Entwichenen. — Wenn wir uns ein lebendiges und anschauliches Bild von dem langen und frevelhaften Treiben dieser Bösewichte machen wollen [5]), so müssen

---

[1]) Protocoll, fol. 107.

[2]) Protocoll, fol. 499.

[3]) Beider Letztern, so wie der Geistlichen, wurde man nie mehr habhaft.

[4]) Als Solcher erwählt 1757; trat das Säckelamt an den 5. Herbstm. 1758.

[5]) Denn die entwendeten Gelter an größern und kleinern Silbersorten beliefen sich auf 52,131 Gl. 29 ß. 3 Angst.

die zur Stunde noch aufbewahrten Verhöracten, wie selbe aus den Bekenntnissen der Schuldigen mit und ohne Folter hervorgegangen sind, nach mehr oder weniger selbsteigenen Worten zu Rathe gezogen werden. Sie alle sind, nebst den Endurtheilen, Beilagen und andern hierüber enthobenen archivalischen Quellen, höchst merkwürdig, und zeigen, wie weit der Mensch vom Wege der Wahrheit und des Rechtes abzuirren vermag, wenn er jegliche Furcht Gottes beseitigt, der Gnade von Oben beharrlich den Eingang verschließt, und einzig nur der Sinnlichkeit, der Genußsucht und dem Müßiggange fröhnt.

1.

Schlußverhör vom 28. März 1759 mit Joseph Anton Stalder, Burger und Stadtbedienter, geb. 18. Mai 1697, verehlicht seit 22. Mai 1724 mit Maria Verena Entlin.

Derselbe hat mit und ohne Marter bekennt [1]: Nach der letzten Einlage Titl. Herrn Säckelmeisters Jacob Franz Anton Schwytzer sel. [2], und in dem Anfange der Säckelmeisteramts-Verwaltung Titl. Herrn Schultheissen Aurelian zur Gilgen [3], seie er in der Vacanzzeit an einem Morgen um 4 Uhr, vor ungefähr zwölf Jahren (wüsse des Jahres sich nicht zu entsinnen), mit den Studenten Beat Spengler und Ludwig Ales [4]) in den Wasserthurm auf den obersten Boden (Laube) gegangen, und dorten geschauet, wie man in die Schatzkammer hinunter kommen könne [5]. Spengler habe dann zunächst dem Examinier-

---

[1] Er läugnete so lange, bis er mit Frölin confrontirt wurde. (Altes Lied in Beilage 2.)

[2] Dieser legte laut Schatzbuch zum Letztenmale ein den 18. März 1748, und starb 21. Augstm. 1748.

[3] Er wurde als Säckelmeister gewählt 1747, und trat das Amt 1748 an.

[4] Geboren den 8. Mai 1727 und 1. Weinm. 1730.

[5] Die Stadtknechte besorgten nämlich die Gefangenen, und hatten darum jene Schlüssel im Verwahr, welche zu der Wendeltreppe hinein, in das untere Gewölbe, und auf die Laube Aufschluß gaben. Wie Stalder wegen Leibesgebrechen seinem Dienste nicht mehr genüglich vorstehen konnte, übergab man die Schlüssel späterhin dem zweiten Stadtbedienten Ignaz Frölin, was wir in der Folge hören werden.

stübli (nachdem zuvor der Esterichboden hinweggescharrt worden) in zwei Läden Löcher eingebohret, von selben zwei aufgehebt [1]), und acht ganzer Tage offen gelassen, bis sie endlich das andermal dorthin gekommen, die nebent dem Stübli liegende Leiter in die Schatzkammer hinuntergestellt, dort in dem großen Geltkasten gegen den See ein Loch mit einem Sägli hinausgehauen, aus demselben keine ganze Säcke entwendet, sondern das Gelt aus den Säcken genommen, die dann mit Stein und Blei zugefüllt wurden [2]). Wie groß die Summa gewesen, wüsse er nit.

Zweimal seien sie ob demselben Loche gewesen, hernach solches, damit man es minder merke, wiederum mit Leim sauber zugemacht. In einem andern Kasten gegen der Thüre hätten sie eine zweite Oeffnung gebrochen, das Erstemal aus acht oder neun Säcken Gelt genommen, und selbe, ohne mit etwas anzufüllen, dann zugenäht. Das Gestohlene wurde daraufhin in Ales Haus, wo die Elisabeth Ales sich eingefunden, in vier Theile getheilt; da habe es jedem Theil wohl 1000 Gl. getroffen, in Kronthaler, Zwanzig- und Vierzehnbätzlern.

Etwa zwanzig Wochen hernach sei er (Stalder) mit Spengler allein in das Schatzgewölbe gegangen, und aus dem nämlichen Loche Gelt enthoben, wohl 2000 Gl., und die Säcke zugemacht. Wieder einige Zeit nach diesem hätten alle Drei, mit Elisabeth Ales, wiederholt Gelt aus den Säcken entwendet, oder vielmehr drei ganze Säckel hinweggetragen, wo es jedem Theil wohl 1000 Gl. getroffen. Ungefähr vor vier Jahren, also 1755, seie er mit Spengler (der bereits eine der größern Weihen erhalten hatte) und Ales dorthin gegangen, und auf der nämlichen Seite eines Kastens hätten sie fünf ganze Säcke entwendet. Es könne sein, daß er mit ihnen noch einmal dort gewesen, wüsse sich dessen aber nicht mehr zu entsinnen. Spengler, Ales und die Elisabeth hätten einmal an einem Morgen allein in dem Thurme gehauset; er habe selben eine Buschel Schlüssel (sie waren doppelt vorhanden) übergeben, könne gar wohl sein, daß sie mehrere Geltsäcke versteckt und hernach abgeholt hätten.

---

1) Vier schwarze Kreuze am Dachbalken bezeichnen jetzt noch, gerade abwärts, die Stelle, wo die unheilvolle Oeffnung im Boden angebracht wurde.

2) Spengler und Ales kauften das Blei und brachten die Steine aus dem Kriensbache her.

Verwichenen St. Lucastag (1758) habe ihm der gewesene Stadtbediente Frölin, nach vorher gepflogener Verabredung, die Wasserthurmthüren Nachmittag 1 Uhr durch dessen Magd Anna Maria Zimmermann von Ebicon [1]) eröffnen lassen [2]). Nun seie er mit seiner Magd Elisabeth Bachmann auf den obersten Boden gestiegen, dort lange zugewartet, bis endlich Frölins Frau um 2 Uhr ebenfalls dahin gekommen, die unter dem Esterich-Wuost versteckte und angestellte Leiter ihnen gezeigt, auf welches hin die Elisabeth und die Frölin, (er Inquisit seie wegen Leibesgebrechen auf den Läden sitzend verblieben) nachdem Letztere bis auf das Hemd sich ausgezogen hatte, in die Schatzkammer hinuntergestiegen, das gleiche früherhin zugemachte Loch gegen der Thüre hin wiederum auf's Neue mit einem Sägli ausgeschnitten und fünf Geltsäckel aus der Kiste genommen, von der Frölin auf dem Kopfe durch die Leiter hinaufgetragen, in die Prison hinuntergestellt, und auf den Abend um 6 Uhr durch Obige in des Frölins Haus tragen lassen, allwo sie das Gelt getheilt, und er (Stalder) drei Theile davon für sich, für die Tochter Veronica und für Elisabeth, bezogen habe, — die Summe wisse er nicht mehr [3]).

Es gestand Inquisit des Fernern, daß das Gelt, so an St. Andrestag (siehe unten) von seiner Magd Elisabetha, von Niclaus Schumacher und der Tochter Veronica, in 6 Säckeln bestehend, entwendet, in seinem Hause unter Obige und Frölin ebenfalls sei getheilt worden, und er abermal drei Theile bezogen habe. (Die Summe kenne er nicht.) Diese Portion, so er im Holzhause versteckt, seie aber Tags darauf ihm ab Handen gekommen [4]).

---

[1]) Denn Frölin war dazumal gerade bei Gerwern am Zunftbothe. Vergicht Frölins.

[2]) Stalder forderte nämlich mehr als fünfzehnmal die Schlüssel von Frölin unter dem Vorwand, als wolle er die Spirennester für seine geschwollenen Füsse wegnehmen. Vergicht Frölins.

[3]) Frölin gibt im Verhöre als dessen Antheil 2200 Gl. an, und setzt hinzu, auf den meisten Säcken sei die Nro. 1500 gestanden.

[4]) Zweifelsohne von der Magd, die gleich darnach in's Welschland floh, und darum Gelt brauchte.

Urtheil über Stalder.

Also auf Vergicht dieser seiner so schweren Missethaten haben Ughr. und Obern Räth und Hundert bey ihren Eyden erkennet, daß dieser arme Mensch von diser Stund hin weger todt dann lebend sye, wessentwegen er von der Gefangenschaft auf den Weinmarkt geführt, Ihme alsdann dorten sein Vergicht abgelesen, selber nachgehends von Titl. Herrn Rathsrichtern dem Henker übergeben werde, welcher ihme die Händ vorwärts binden, und zu der gewohnlichen Richtstatt des Hochgerichts hinabführen solle, und dort ihme abschlagen die rechte Hand mit dem Beil, darnach ihne stellen an einen Pfahl, und ihne mit einem Strick daran zu Tod erwürgen, den entseelten Leib bis auf das Haupt entblössen, auf die Brechen legen, und seine Glieder vor- und hinder den Ellbogen, wie auch ob und unter den Knien mit 7 Stössen abbrechen, dannethin den Leib sammt der abgehauenen Hand auf ein Rad flechten, und an einem Pfahl aufrichten, das abgeschlagene Haupt aber auf das Hochgericht steken, allen Boshaften zu einem Scheuchen und Schreken, den Vöglen aber im Lufft zu einem Raub dienen. Solle hiemit der Leib auf Erden gebüsset haben, Gott gnade der Seelen. Beschechen den 28. Mertzen 1759.

2.

Schlußverhör vom 28. März 1759 mit Jost Ignaz [1]) Frölin, gew. Stadtbedienter und Burger, 29 Jahre alt, verehlicht seit 26. Augstm. 1753 mit A. M. Breitenmoser; in die Gefangenschaft eingebracht.

Mit und ohne Marter hat er nebst den in den Verhören mit den übrigen Delinquenten angegebenen Punkten bekennt [2]): Sein Antheil bei beiden Theilungen sei 3300 Gl. gewesen. Bei seiner Flucht habe er 65 Dublonen mit sich genommen [3]), und

---

[1]) Franz Ignaz, nach den Tauf- und Ehebüchern.

[2]) Die Lunte und die Strecke, sagen die Acten, mußten ihm und dem Stalder die Wahrheit mit Schmerzen erpressen.

[3]) Noch trug Frölin bei der Gefangennehmung 32 neue Dublonen (384 Gl.) und 8 Kopfstücke auf sich. (Altes Lied in Beilage 2.)

1250 Gl. (an halb und ganzen Kronenthalern), in Lumpen eingewickelt, unter einem Laden in der vordern Stube gegen dem Weinmarkt, im Studerischen Hause, wo er gewohnt, versteckt. Das Gold habe er bei den Bauern, bei Pfisterwirth Corneli (Gilli), und bei Antoni Crauer gegen die entwendeten Silbermünzen eingewechselt.

Der arme Sünder bittet kniefällig um des jüngsten Gerichtes willen für ein gnädiges Urtheil.

Urtheil über Frölin.

Erkennt: . . . . . daß der Nachrichter ihm die Hände vorwärts binde, und ihn hinabführe zu der gewohnten Richtstatt des Hochgerichts, demnach durch die Leither hinauffahren, und an dem strick zu todt erwürgen solle, also daß zwüschen dem Leib und der Erde die Sonn durchscheinen möge. Hiemit soll der Leib auf Erden gebüßt haben, Gott gnade der Seelen! Beschechen den 28. Mertz 1759.

3.

Schlußverhör vom 4. Aprils 1759 mit Anna Maria Magdalena Breitenmoser, Frölins Eheweib; geboren 20. Jänners 1733.

Sie bekannte mit und ohne Marter nebst den in den Verhören mit den übrigen Delinquenten angegebenen Punkten Folgendes: Als ihr Gatte die 1250 Gl. im Studerischen Hause verborgen, wie wir so eben gehört, und den Laden mit dem Hammer zunageln wollte, sei ihr Bruder Aloys dazu gekommen, und vermuthlich habe Derselbe die Summe weggetragen, weil solche nach der Einthürmung der schuldbaren Individuen nicht mehr vorgefunden worden [1]).

Die Frölin gieng auch am nämlichen Tag, an welchem sie

[1]) Aloys Breitenmoser nahm wirklich das Gelt weg am heiligen Tag zu Weihnachten, Vormittags 6 Uhr. (Vergicht der A. M. Zimmermann.) Darum wurde auch die Zimmermann, weil sie den Diebstahl gesehen und nicht angezeigt, am 17. März 1759 für 8 Tage in das Schellenwerk mit einem Schnabel um den Hals gesetzt, und dann auf 3 Jahre aus der Stadt und Stadtkirchgang verwiesen. (Rathsprotocoll, fol. 41.)

gethürmt worden, um 6 Uhr zu Stalder, und sagte ihm, sie werde Alles wacker ableugnen, er solle es auch thun, und seine Geltsäcke, die er im Hause habe, fleißig verstecken.

Bat kniefällig um ein gnädiges Urtheil, mit Beifügen, ihr Mann seie schuldig, und falls sie Solches nicht gethan hätte, sie des Lebens nicht sicher gewesen wäre.

Urtheil über die Frölin.

Erkennt: ..... daß der Scharfrichter diesem armen Mensch die Hände vorwärts binden, und ihns hinabführe zu der gewohnlichen Richtstatt auf dem Kallenberg, und daselbst ihme mit dem Schwert das Haupt abschlage, also daß zwüschen dem Haupt und dem Körper ein Wagenrad durchgehen möge. Solle hiemit der Leib auf Erden gebüßet haben, Gott gnade der Seelen! Geschechen den 4. April 1759.

4.

Schlußverhör vom 4. Aprils 1759 mit Jost Franz Nicolaus Schumacher, 30 Jahre alt, verehlichet seit 17. Aprils 1747 mit Barbara Widmer, Wendels des Rebstockwirthen Tochter [1]).

Derselbe bekennt mit und ohne Marter nebst den in den Verhören mit Veronica Stalder (siehe Nro. 5 unten) angegebenen Punkten [2]):

Frölin habe ihm dargelegt, wie mit einem Todtenkopf Gelt zu bekommen wäre, deshalb er ihn an St. Andresabend 1758 so angeredet: „Es seie nun schön wetter, man könne Morgens „die Probe machen, er solle Vormittags 5 Uhr zu ihm in's Haus „kommen." — Da sei er in dieser Meinung gegangen, habe dort die Veronica Faßbind und des Stalders Magd Elisabetha an-

---

1) Sein Schwager war der Zinngiesser Fr. Xaver Schallbretter.

2) Schumacher lag im Rosengarten gefangen. Ueber dessen Benehmen sagen die Rathsbücher zum 30. März 1759: Da Schumacher im Rosengarten sich ziemlich unruhig aufführte, und den Leuten von oben herab allerhand zurief, so wurden ihm bis am künftigen Mittwochen (dem Rechtstage) ein Mann Tag und Nacht als Wache beigegeben.

getroffen, welche mit des Frölins Frau voraus über die Capellbrücke, er aber mit dem Frölin über die Reußbrücke gegen den Wasserthurm hin gelaufen. Dort habe der Frölin die Thüren geöffnet u. s. w. (Siehe unten Verhör mit Veronica Stalder.)

Seinen Antheil des gestohlnen Geltes (1612 Gl.) habe er Inquisit zuerst in sein Stuben-Eisengänterli, nachher in die Gerwergrube gelegt, wo Kalk gewesen; darum sehen die Münzen auch so schwarz aus. Hievon habe er seines Schwagers Schallbretters Frau 146 Gl. angeliehen, wo es annoch zu fordern sei, 24 Kronenthaler aber in die Haushaltung verbraucht. Am Neujahrstag 1759 habe seine Frau den Rest des Entwendeten zum benannten Schwager getragen, der solches (1394 Gl. 1 ß.) dem Rector der Jesuiten (P. Joseph Zwinger) als Restitution zu Handen der Obrigkeit einantwortete [1]).

Inquisit Schumacher führte, laut weiterer Angabe, den Frölin an St. Andresentag, Nachts 1 Uhr, in seinem Schiffe nach Küßnach, und begleitete selben sodann auf Zug, wo Frölin ein Pferd für vier Tage nahm, und weiters zog.

Urtheil, wie bei der Frölin.

(Oben Seite 196.)

5.

Schlußverhör vom 18. Heum. 1759 mit M. Veronica Stalder, geboren 2. Christm. 1730, verehlicht seit 4. Augstm. 1755 mit Stadtpfeiffer Carl Faßbind.

Bekennt mit und ohne Marter:

Der Vater selig [2]) habe etwa zwei à drei Tage vor Sant Andres (1758) in Gegenwart des Lisi [3]) zu ihr gesagt: Sie solle mit selbem an ein Ort gehen, das Lisi werde ihr das Mehrere

---

[1]) Die lateinischen Jahrbücher des Collegiums der Jesuiten in Lucern sagen, daß durch sie im Ganzen bei 6000 Gl. dem Senate per restitutionem übergeben worden seien. (Tome II, 306.) Die Säckelrechnungen reden auch von Restitutionen, ab Seite der Väter Franziskaner und Capuziner eingeliefert.

[2]) Hingerichtet den 31. März 1759.

[3]) Elisabetha Bachmann, Stalders Magd.

berichten. An Sant Andres Tag sei dann die Elisabeth Morgens 4 Uhr läuten gekommen, mit Verdeuten, sie wollen in den Wasserthurm [1]). Darauf seie sie Delinquentin in die 1/26 Uhr Messe zu den Jesuiten, von dannen über die Capellbrücke gegangen, allwo ihnen der J. J. Frölin die Thurmthüren aufgethan, und sie, das Lisi, und den Niclaus Schumacher auf den obern Boden geführt, und der Frölin dem Lisi bemerkt: „nun mache die Sach' recht." Nachdem Frölin davongegangen [2]), habe das Lisi die Leiter bei dem Examinierstübli genommen, selbe in die Schatzkammer hinuntergelassen und an einem Seile angebunden. Daraufhin sei es hinuntergestiegen, Glüth und ein Leimpfännli [3]), mit sich genommen, und von halb 7 bis 10 Uhr drunten geblieben. Sie (Veronica) habe zwar die Röcke abgezogen, und auch hinuntersteigen wollen, aber nit können. Da habe selbe dem Schumacher geholfen, sechs Säcke mit Gelt am Folterseile hinaufziehen. Sie alle seien, nachdem die auf der Laube gemachte Oeffnung wiederum verschlossen worden [4]), in die Prison hinuntergegangen, und alldort habe das Lisi bei Wein und kaltem Braten einen Säckel sofort unter ihnen vertheilt [5]). Das Lisi habe ihr das Brusttuch aufgetrennt, und das Gelt hineingesteckt.

Wie Frölin um 6 Uhr Abends geöffnet, habe er die Mithaften sitzend auf der Stiege (Wendeltreppe) angetroffen [6]). Daraufhin seien die übrigen Geltsäcke über die Capellbrücke in ihres Vaters Haus (am äußern Weggis) in einem Schiner getragen worden, allwo sich sämmtliche Individuen in der Magd Zimmer

---

[1]) Stalder wußte nämlich, daß M. G. Hrn. bald über die Schatzkammer gehen wollten, und somit mußte man sich beeilen, auf daß die Löcher in den Kisten wiederum vermacht würden. (Frölins Vergicht.)

[2]) Dessen Weib, die Breitenmoserin, gibt im Verhöre an, sie habe ihrem Manne, damit er herauskommen könne, bereits um 1/26 Uhr am Thurme geklopfet. (Eben so Schumacher.)

[3]) Auch Bohrer und Säge. (Vergicht Schumachers.)

[4]) Alles dieses wurde gethan, um ja jeglichen Verdacht der Obrigkeit zu entnehmen; denn es war heute der 30. Winterm., und schon zwei Tage darauf giengen die Schatzherren in den Thurm zur Enthebung des Teutschhaus-Anleihens.

[5]) Betraf Jedem 167 Kronenthaler. (Vergicht Schumachers.)

[6]) Frölins Geständniß.

eingeschlossen und den Raub getheilt hätten [1]). Sie Delinquentin sei inzwischen bei der Mutter in der Stube geblieben und habe geweint. Sie hätte ihren Antheil, den sie im Wasserthurme erhalten, verweigert, und unten im Hausgange beim Fortgehen zurückgestellt. Aber die Elisabeth habe einige Tage hernach ihr davon noch 58 Kronenthaler, in einem Papier eingewickelt, in das Haus gebracht, welche sie aber nicht angenommen, sondern unter die Stiegentritte verborgen habe [2]). Uebrigens betheuerte die Veronica, daß sie einzig an St. Andres Tag dabei gewesen, und von den andern verabwandelten Geltern keine Wüssenschaft habe.

Hierauf bat die arme Verbrecherin kniefällig um Gottes und Maria Willen für ein gnädiges Urtheil.

Urtheil über Veronica Stalder.

Sie wurde zu ewiger Kettengefangenschaft, im Blatternhause zu erstehen, verfällt.

6.

Finalproceß über Beat Spengler und Ludwig Ales.

Die beiden unglücklichen Geistlichen, welche, noch als Studenten, vom Anfange an bei dem Baarschatzraube, wie wir im Verlaufe der Verhöre mit den übrigen peinlich Angeklagten vernommen haben, thätig sich betheiligt hatten, waren Joseph Beat Peter Spengler, Caplan im Reußbuel, und Walthert Ludwig Ales, Organist in St. Peterscapelle, beide von Lucern. Wie das bedaurliche Ereigniß in der Stadt ruchbar geworden, und bevor noch die Untersuchung mit dem Kern der untreuvollen That, dem Rädelsführer Joseph Anton Stalder, geschlossen war, entflohen Spengler und Ales an den Bodensee hinaus. Auf der Straße zwischen Rothenthurm und Kappentusch (Biberbrücke) begegnete Einer Derselben einer Bürgerin aus Lucern, die von Einsiedeln kam: es war Barbara Hecht, die Frau des alten

---

[1]) Kamen jeder Person 1612 Gl. zu, theils an halben, theils an ganzen Kronen- und Piemontesertbalern. (Vergicht Schumachers.)

[2]) Was denn auch wirklich bei der Hausvisitation vorgefunden worden ist.

Malers Ulrich Gilli im Strählgäßli. Dieser erzählte der Flüchtige auf die Anfrage, was es Neues in Lucern gebe, den Vorgang wegen dem Diebstahle im Wasserthurm, und zog dann weiter. Die Gilli fand die Sache bei ihrer Heimkehr wirklich so bestätiget, und hörte mit Verwundern, wie der fragliche Geistliche eben auch hierin verwickelt sei. Sie theilte der Behörde die Fährte des Entwichenen, so weit solche ihr bekannt war, mit. Sobald die vier Hauptthäter justificirt waren, übermittelte (11. Aprils 1759) die Obrigkeit den Finalproceß derselben dem bischöflich-constanzischen Commissariate, zu Handen der Curia [1]). Die ausgetretenen Priester wurden unterm 14. Mai mit einer Einstellungsfrist von 45 Tagen vor das geistliche Forum zur Verantwortung geladen, und die Citation an die Thüren der Kathedrale Constanz und der Pfarrkirchen Lucern und Bregenz öffentlich geheftet. Aber die Schuldigen erschienen begreiflicherweise nicht. Daraufhin (am 15. Christm. Ind. 7) erfolgte von Seite des Constanzischen Generalvicars Franz Johann Freiherr Deuring folgendes Urtheil:

„Die beiden Geistlichen Spengler und Ales sind in die Irre„gularität verfällt, ihrer Pfründen entsetzt, als Infames erklärt, „und ihr Vermögen (mit Vorbehalt allfälliger Gläubiger) der „Lucernerischen Obrigkeit zuerkannt."

Ueber das weitere Schicksal dieser verirrten Priester melden die gleichzeitigen (1759) Annalen der Jesuiten in Lucern, daß der Eine zu Innsbrugg, der Andere zu München bei den Vätern der Gesellschaft Jesu sich aufgehalten habe, um ihre sündigen Seelen zu retten. Spengler starb bei den barmherzigen Brüdern in Wien büßend; von Ales, einem vorzüglichen Musiker, weiß man zur Stunde nichts. — So weit die Jahrbücher. (II. 306.) — Und wirklich wurde Spenglers Todtenschein am 4. Brachm. 1760 vor Rath abgehört [2]).

---

[1]) Rathsprotocoll, fol. 55.

[2]) Protocoll, fol. 220.

7.

Finalproceß vom 5. März 1760 über Elisabetha Bachmann von hier, Magd des Joseph Anton Stalder.

Laut eidlich abgehörten Zeugschaftem vom 25. Christm. 1758 ergibt es sich, daß dieselbe sofort nach Gefangennahme ihres Meisters von hier sich wegbegeben und nach Mailand geflohen war. Aufgefangene Briefschaften erhellten, daß die Bachmann dort im Hause des Herrn Rathssekretairs Galioni sich befand, wohin von hiesiger Obrigkeit zur Fahndung auf dieselbe Bürger Joh. Baptist Gilli mit erforderlichen Creditiv= und Requisitorialschreiben, und mit ihm Joseph Krummenacher abgesendet worden waren. Ungeachtet aller diesfallsigen Nachforschungen und Bemühungen konnte aber die Flüchtige weder eingebracht noch je wieder erfragt werden. Die schwere Schuld derselben am Staatsschatzdiebstahle im Wasserthurm ergibt sich aber offen und genüglich aus den mit den übrigen Mithaften geführten und bereits dargelegten Constitutis. Unter anderm wurde auch die Bachmann von Stalder aggravirt, daß sie ihm von seinem Gelte ein Namhaftes entwendet habe.

Urtheil über die Bachmann.

Ueber diese peinlich Angeklagte solle das Todesurtheil ausgesprochen, und ihr Name an das Hochgericht und Halseisen gesetzt werden. Demjenigen, der selbe todt einliefert, werden 50, jenem, welcher sie aber lebendig einbringt, 100 Kronenthaler verabfolgt. Das Urtheil ist in die italienischen Vogteien besonders zu participiren. (Protocoll, fol. 185.)

8.

Urtheil über Aloys Breitenmoser.

Unterm gleichen Datum (5. März 1760) wurde auch erkannt, daß der Proceß des Aloys Breitenmoser (siehe oben S. 195, Note 1) einstweilen aufgeschoben bleibe, für lebendige Einbringung jedoch des Individuums 50 Kronenthaler ausgesetzt sein sollen. (Rathsprotocoll, fol. 185.)

An den unglücklichen Delinquenten Stalder und Frölin ward das Todesurtheil durch Scharfrichter Meister Mathias Mengis vollzogen [1]) Samstags den 31. März, und an Schumacher und Frölins Weib, der Breitenmoserin, ebenfalls am Samstag den 7. Aprils 1759, — also gerade vor hundert Jahren, wie ich diesen Druckbogen durchsehe.

Mit christlicher Starkmuth (christiana fortitudine), melden die oft angerufenen Annalen des Jesuitencollegiums [2]), giengen die armen Sünder den bittern Gang zum Blutgerüste, und starben reuigen Herzens.

Beilagen.

1.

Schultheiß und Rath, wie auch der Große Rath, so man nennet die Hundert der Stadt Lucern.

Unser Gnädig geneigten Willen, samt allem Guten zuvor:

Ehrsamme, Ehrbahre, besonders Liebe und Getreue.

KUnd und zu wissen seye männiglich hiermit; wie daß, da leider mit verruchter, bis auf gegenwärtige Zeit bey Uns niemahlens erhörter, entsetzlicher Verwegenheit in Unserem in dem so genannten Wasser-Thurn zu allgemeinem Nutzen und Nothdurft aufbehaltenen Hoch-Oberkeitlichen Schatz eingebrochen, und aus selbem eine beträchtliche Summa mehrertheils grober, danne auch kleineren Silber-Sorten entfremdet worden, und Wir auf das äusserste bedacht seyn sollen, so wohl zu Entdeckung deren Missethäteren und Mithaften, als auch so viel möglichen Ersatzes des dem gemeinen Weesen zugefügten grossen Schaden alles erdenckliche aufzuwenden; deßwegen alle und jede was Standes selbe immer seyn möchten, bey welchen von denen sich flüchtig gemachten Jost Ignati Frölin geweßten Stadt-Bedienten, Aloysi Breitenmooser, Elisabeth Bachmann, wie auch in verhaft sitzenden Stadt-Bedienten Joseph Antoni Stalder, und Maria Anna

---

[1]) Laut Säckelrechnung erhielt derselbe 7 Gl. 20 Schl. Henkerlohn.

[2]) Tome II, fol 306.

Breitenmooser des obigen Frölins Ehefrauen, oder anderen verdächtigen Leuthen, dergleichen Silber-Sorten wären eintweders aufbehalten, hinderlegt, oder gegen Gold, anderes Silber, oder Müntz verwechslet, auch welchen dergleichen Gelder von solchen Leuthen wären angelyhen, oder Gülten, Handschriften, und anderer Gattungen Verschreibungen darfür erkauft worden, und auch sonsten wußten, wo solche aufbehalten, hinderlegt, ausgewechslet, angelyhen oder erkauft wären, vätterlich und wohlmeinend für dermahlen hin sollen hierdurch ermahnet seyn, solches Unserm getreuen lieben Mit-Rath und Alt-Raths-Richtern Joseph Irene Amrhyn, innerhalb 8. Tagen von Ablesung dieses Rufs an in treuen anzuzeigen, widrigenfahls wann über kurtz oder lang ein solcher, der dergleichen Gelder aufbehalten, verwechslet, oder als angelyhen in Handen gehabt hätte, verkundschaftet wurde, gleich einem der Mithaften solle angesehen und bestrafet werden; desgleichen ermahnen Wir alle und jede, so von solch-geschehenen Einbruch, wenn nemlichen, wie, und von wem, und auch wer darvon Theil genommen, von langem oder seit kurtzem her einige mindiste Spuhr oder Wissenschaft gehabt hätten, solches an obbemeltem Ort und innert bestimter Zeit anzuzeigen, oder widrigen fahls, der schon angedrohten Bestraffung sich gewärtigen zu haben. Wornach ein jeder sich zu verhalten wissen wird. Geben aus Unserm Rath den 13.ten Jenner 1759.

Cantzley der Stadt Lucern.

2.

Ein Lied, gedruckt zu Zug 1759, welches bei der Hinrichtung des Stalders und Frölins herumgeboten wurde [1].

1.

Nun hört was sich unterfangen
Zwei Stattknecht von Lucern,
Große Untreu sie begangen
Joseph Stalder war der Kern

[1]) Bürgerbibliothek M. 64. ad h. anuum, pag. 741—746.

Der Untreu vollen That,
Sein Eyd und Pflicht vergessen
Noch mehr verführet hat
Ganz treulos und vermessen.

2.

In Wasserthurm er oft gangen
Dann es sich oft begab
Daß man darinn hätt der Gefangnen
Er ihnen gwartet ab,
That ihm bei solcher Zeit
Der böse Feind einspinnen
Wie er habe Gelegenheit
Sich reichlich durchzubringen.

3.

Nach solchem bösen Willen
Wagte er sich an den Schatz,
Solche Bosheit zu erfüllen
Hat er oft Zeit und Platz,
Durch d' Böden durchzuschneiden
Welches fast unmöglich war,
Er thäte solches treiben
Schon bis fünfzehn Jahr.

4.

Da er die Offnung hatte
Mußte das Mittel seyn,
Der Magd er solches sagte
Und auch der Tochter feyn;
Am Volter-Seil hinunter
Die Dochter und die Magd,
Der Stalder ganz besonder
Sich an die Kisten wagt.

5.

Der Säck entlich sie nahmen
Und tragtens nacher Haus
Den Anlaß sie bekamen,
Zu manchem guten Schmaus.

Beim Faß der Wein einkauffte
  Und lebte wie ein Herr,
Stets in d' Wirthshäuser lauffte
  Mein Wunder! wo kommts her?

6.

Er hat es halt getrieben
  Zum wider holten mahl,
Bis er einmal geblieben
  Und thät ein starken Fahl;
Da er fiehl von dem Seil
Ein Ruptur er bekommen,
Die Dochter war sein Theil
  Und hat ihn raus genommen.

7.

Nun war er ganz lahm
  Zum Dienst gar untauglich mehr,
Sein Dienst darauf bekam
  Der Jost Ignazi Frölicher.
Hört wie der lose Mann
  Den Frölin hat verführt,
Er stellte ihne an
  Und sagte wie er plessiert.

8.

Er soll in Wasserthurm
  Um Spihren=Nest umsehen
Zu einer Bader=Chur,
  Gar bald war das geschehen.
Der Stalder zeigt ihm an
  Mit gänzlichem Vertrauen,
Und nit wer es gethan
  Er solle wohl umschauen.

9.

Es liegt verborgnes Gelt
  Daß viel Jahr sey vergessen,
Der Frölin schlägts ins Feld
  Und sprach es sey vermessen.

Was thut die Glegenheit
  Bevor wanns ums Gelt geht?
Mann wird ihm bald zur Beut
  Wanns s' Gwissen übel steht.

10.

Kaum hatte er Antheil
  Wurde er mehr verblendet,
Und hat zu seim Unheil
  Den Schatz auch mit geschändet.
Sie theilten ins Gemein
  Es war halt wohl gethan,
Der Willen gab auch drein
  Sein Weib als Eh=Gespahn.

11.

Der Frölin triebs zwey Jahr,
  Man macht oft viel Grillen
Wo doch all's komme har
  Es war nit mehr zu stillen.
Da gienge er aus dem Land,
  Und nahm ein gute Beut,
Darauf der hohe Standt
  In Thurm gieng selber Zeit.

12.

Ein Herr wurd bald gewahr
  Da er sich umgesehen,
Was doch für ein gefahr
  An dem Ort sey geschehen.
Dann da habens gemacht Angstalt
  Den Mann bald aufzutreiben,
Weg znemmen mit Gewaldt
  Da war Befelch und schreiben.

13.

Da wurd man also gwar
  Als man ihm stark nachsetzte [1]),
Zu Frankfurt er schon war
  Und sich mit eim ergetzte,

---

[1]) Lieut. M. Salzmann wurde zu diesem Behufe abgesendet. (Säckelrechnung).

Als fast sein Gelt verschwendt.
Auf Gangbach ist er gangen
Zum Fischer Regiment,
Alldort wurd er gefangen.

14.

Er lag in sanfter Ruh
Auf dem Soldaten-Stroh,
Man rukte auf ihn zu
Der Frölin war nit froh.
Er ruffte: halt Camarad,
Das ist d' frey Compagney,
Ich hab Parton und Gnad
Hier will ich länger sey.

15.

Es ist da gar kein verschonen,
Er wurd gebunden fest,
Noch zwei und dreissig Dublonen,
Acht Kopfstük war seyn Rest.
Seht doch den Gwald nur an
Der Hohen Obrigkeit,
Daß keiner nicht entgehen kann
Und wär er noch so weit.

16.

Er wurde wohl versorgt,
Auf Lucern zurück geführt,
Man ihme nicht lang borgt
Wurd hart examinirt.
Er gestuhnde alles frey
Und klagte den Stalder an,
Daß solches ihne reu
Was er so frech hab gethan.

17.

Der Stalder etwas hart
Will seine That nicht b' stehen,
Bis er in Gegenwarth
Seinen Gespahn hat gsehen.

Zu reden fieng er an
  Weil er sich sah betrogen,
Daß er es müßt bestahn
  Wurd gleich darzu bewogen.

18.

Der Rechts-Tag wurd bestellt [1]),
  Der Stalder muß erfahren,
Das Urtheil wurd gefällt,
  Man bringt ihn auf dem Kahren.
Der Frölin mußte prangen
  Für seine Missethat,
Am hochen Galgen hangen
  Weil ers verdienet hat.

19.

Dem Stalder wurd aus Gnad
  Die rechte Hand abgeschnitten,
Erwürget und aufs Rad,
  Weil man für ihn thät bitten;
Sein Kopf auf das Hochgericht
  Wurd nachgehts aufgesteckt.
Hier ist der ganz Bericht:
  Es werden darvon erschreckt

20.

Alle die in Diensten seyn,
  Sich treu und fromm zu halten;
Die Untreu bringt allein
  Das Unglük solcher Gstalten.
Wer nur im Luder will
  Bei Tag und Nacht rum fahren,
Und liebt das Karten-Spihl,
  Der muß sich wohl gewahren.

---

[1]) Laut Säckelrechnung lagen die Dieben und Mithafte 88 Tage im Gefängnisse.

VI.

Das Frauenkloster Maria Opferung in Zug.

(Von Pfarrhelfer P. A. Wikart.)

1. Die Brüder und Schwestern bei St. Michael.

Unweit oberhalb der Stadt Zug erhebt sich neben der uralten Pfarrkirche St. Michael in angenehmer, freundlicher Lage das Frauenkloster Maria Opferung (Mariæ Præsentatio), ausgezeichnet durch den frommen, wohlthätigen Sinn seiner stillen Bewohnerinen. Während die meisten oder wenigstens viele geistliche Institutionen dieses Geschlechtes der Stiftung durch vornehme, reiche und edle Herren, wie Kaiser, Könige, Fürsten ꝛc., sich rühmen können, hat genanntes Kloster im Kleinen und Stillen begonnen und bisher sich forterhalten. — Seine ersten Spuren führen uns in den Anfang des XIV. Jahrhunderts zurück. Da finden wir einzelne Personen beiderlei Geschlechtes, die sich in vereinzelten Häusern und Hofstätten um die Pfarrkirche St. Michael angesiedelt hatten. Was selbe zu einer solchen Sammlung bewogen haben mag, war wahrscheinlich die Liebe zur Einsamkeit oder der Ueberdruß an der Welt oder auch der Bußgeist, welcher sie belebte; denn wir finden diese Personen auch unter dem Namen: „die Bekehrten bei St. Michael.“ Ihr sich selbst gewählter Beruf war Arbeit, Gebet und Krankenpflege. Eine eigene Ordensregel oder klösterliche Vorschrift hatten sie noch nicht, obwohl selbe schon damals eine Art Congregation mögen gebildet haben. Auch lebte jede Person für sich selbst in einem eigenen Hause; doch halte alle das Band eines gemeinsamen Zweckes umschlungen. Die ursprüngliche Arbeit wird hauptsächlich die Weberei gewesen sein; denn von dieser geschieht in vielen Schriften

(Rechnungen, Protokollen ꝛc.) Erwähnung. Auch wurde diese Art handliche Beschäftigung noch bis ins letzte Decennium des XVIII. Jahrhunderts fortgesetzt. Nebstdem gaben sich die Schwestern, wenigstens schon im XVI. Säculum und seither, mit Hostien- und Kerzenmachen ab. Am 25. Mai 1663 erließ der Rath die Verordnung: „Neben dem Weben sollen sie keinen andern Gewirb führen und treiben, als den Wachskerzengewirb." — Ihr Gebet betraf vorzüglich die Abgestorbenen; sie beteten über die Gräber auf dem nahen Friedhofe der Pfarrkirche.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich unzweideutig, daß genannte fromme Personen dem freiern religiösen Vereine der Beghinen und Begharden angehörten. Die Genossenschaft der Beghinen bildete sich zuerst in Belgien um's eilfte Jahrhundert und unterschied sich von den religiösen Orden des Mittelalters dadurch, daß sie keine ewigen Gelübde ablegten, noch gänzlich auf das Eigenthum verzichteten und keine strenge Clausur hatten. Sie führten kein gemeinsames klösterliches Leben, sondern durften nach Belieben ausgehen, besorgten Näh- und Wascharbeiten, ertheilten der weiblichen Jugend Unterricht und übernahmen die Krankenpflege in den Häusern der Bürger. Sie lebten in einem sogenannten Beghinen-Hofe, der aus einer größern oder geringern Anzahl kleiner Häuschen bestand. In jedem Häuschen wohnte eine Beghine oder auch zwei zusammen. Ihre Kleidung war einfach, bescheiden und züchtig, bei einigen blau, bei andern braun. In Bälde hatten auch Frankreich, Italien und Teutschland ihre Beghinenhöfe. — Jünger als die Beghinen sind die Begharden, d. i. jene freien geistlichen Männervereine, die sich nach dem Muster der Beghinen bildeten. Die frühesten Begharden begegnen uns im dreizehnten Jahrhundert [1]). Sie nährten sich mit Händearbeit, besonders mit der Weberei, leisteten auch die niedern Dienste in den Kirchen und führten eine ganz ähnliche Lebensart wie die Beghinen. Sie giengen aber bald wieder unter, in manchen Gegenden schon gegen Ende des XIV.,

---

[1]) Bereits im J. 1065 bestand ein Beghinenverein zu Vilvorden in Brabant, und für das älteste Beghardenhaus (1220) hält man jenes zu Löwen. (Hoffmann von Fallersleben altniederländische Schaubühne, Breslau 1838. Seite 232).

in andern, z. B. in Schwaben, gegen Ende des XV. Säculums. Sie wurden nämlich, weil gar viele unter ihnen zur Häresie und einem schlimmen Leben sich hinneigten, von mehrern Päpsten und Kaisern aufgehoben. Mehrere jedoch retteten ihre Existenz dadurch, daß sie zu den Tertiariern des Franziskaner- oder Dominikanerordens übergiengen. Den letzten Rest der Begharden tilgte Papst Innocens X. im Jahr 1650 [1]).

Solche Beghinen- und Beghardengenossenschaften bildeten sich mit der Zeit auch in der Schweiz, und besonders erhob sich eine solche, wenn auch nicht großartige, neben und um die Pfarrkirche St. Michael oberhalb der Stadt Zug. Die Obrigkeit, resp. die Stadtgemeinde Zug, setzte der Existenz einer solch' religiösen, arbeitsamen Sammlung nicht nur keine Hindernisse entgegen, sondern gestattete bereitwilligst fromme Stiftungen zu Gunsten der „Brüder und Schwestern bei St. Michael", wie sie damals genannt wurden. Als solche älteste Stiftung finden wir die des Kunrads Steinhuser, der im Jahr 1309 dieser geistlichen Verbrüderung ein halbes Viertel Kernen vergabet hatte. Weiter zurück finden wir keine Spur von einer solchen Ansiedelung: doch darf angenommen werden, daß schon vor dem Jahr 1309, wenigstens zu Ende des XIII. Jahrhunderts, derlei Personen daselbst gewohnt haben; denn einmal ist es noch nicht gewiß, ob die genannte Stiftung Steinhuser's die erste gewesen, und dann dürfte es auch nicht unwahrscheinlich sein, daß die Genossenschaft einige oder mehrere Jahre bereits existirt habe, bevor die erste Gründung in's Leben getreten. Eben so ungewiß ist es, ob zuerst Schwestern oder Brüder der Pfarrkirche angewohnet haben.

Wie es überhaupt etwas Charakteristisches des Mittelalters war, Gotteshäuser, Congregationen 2c. theils zu gründen, theils zu äufnen und zu ihren Gunsten Stiftungen zu machen, so geschah Letzteres auch hier in Zug. Die Spende Kunrads Steinhuser, inwiefern sie die erste gewesen sein mag, rief bald andere in's Leben. So enthält das älteste Jahrzeitbuch der Pfarrkirche (aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts) mehrere Vergabungen oder Stiftungen. Unter Anderm heißt es: „Volrich Hurters Sohn hat gesetzt 3 Viertel Kernen den Armen und 8 Denar

---

[1]) Kirchenlexikon von Wetzer und Welte I, 726.

um Wachs von einer Matte zu Erlibach; da wird den Schwestern und Brüdern bei St. Michael 1 Vrtl." „Hans Sitli hat gesetzt 4 ß. den Schwestern und Brüdern bei St. Michael von einem Gut im Sack." „Heinrich Scheckli hat gesetzt 1 ß. den Schwestern und Brüdern bei der Kirche Zug." „Katharina, Arnold Sitli's Wirthin, hat gesetzt 1/2 Vrtl. Kernen „den Bekerten by der kilchen " Ueberhaupt enthält genanntes Jahrzeitbuch eine große Menge solcher Stiftungen. Im Jahr 1390 vergaben Jacob von Jslikon und Heinrich Hutter jeder 1 Vrtl. Kernen. Anno 1400 schenken ein halbes Vrtl., jeder besonders, Walther Steinhuser, Heinrich Zenagel und Berchta Kunzin. Eine gleiche Stiftung erscheint 1405 von Claus Suter aus Maschwanden. — Anna und Margaritha Huber, Beli auf dem Turn, und Anna Lanzin machten ähnliche Schankungen „den Bekerten by der Kilchen." — Gerade aus diesen letztern Vergabungen läßt sich mit ziemlicher Gewißheit schließen, daß, wenn nicht alle, doch viele der Brüder und Schwestern, wie bereits bemerkt, aus bußfertigem Eifer die Welt verließen und dem einsamen Leben sich widmeten; darum die „Bekehrten".

Unter den Brüdern und Schwestern bei St. Michael scheinen einige auch zeitliches Gut oder Vermögen besessen zu haben; denn wir begegnen Stiftspenden, die sie selber dargereicht. So hat laut oben angeführtem Jahrzeitbuche Bruder Volrich, Peter Imhofs Sohn, gesetzt 2 Denar dem Leutpriester und 4 Denar an die Kerzen (der Pfarrkirche) von seiner Hofstatt bei St. Michael, „hat Schwester Clara." „Schwester Richenza ab Emutten (von Waldchwyl), Volrich Rischers Tochter, hat gesetzt 1 ß. den Armen von einer Matte am Fridwile." Schwester Clara und Schwester Anna Hugin stiften 4 Denar an's Licht von ihrem Haus und Hofstatt, gelegen bei der Kirche zu St. Michael. (Zu dieser Zeit besaß auch eine Schwester Anna Steinhuser Haus und Hofstatt neben dem Mühlebach, später Schleifebach genannt, der nahe beim Kloster vorbei und durch die Stadt fließt.) — Bisweilen hafteten sonst Zinsen auf ihren Gütlein, welche sie abzutragen hatten. So setzten „Heinrich Schmid und Katharina, seine Wirthin, 6 Denar von einem Baumgarten bei St. Michael bei der Schwestern Häusern, gibt Schwester Guta."

Im Jahre 1337 schenkte Schwester Katharina von Lucern

den „armen geistlichen Mitschwestern neben St. Michael" ihr Haus und Hofstatt (in der Folge die Lucerner-Hofstatt genannt), wie auch den Baumgarten unter St Michael. Diese Vergabung ward besiegelt von Berchtold ab dem Huse [1]), Ammann zu Zug. Als Zeugen treten auf Heinrich von Inkenberg, Heinrich Hutter, Peter Fischer (Nischer?), Volrich Löli, Ette Schelli, Arnold Eigel, Johann am Huß, Welti Kesseli, Johann Tanner, Bertschi Kesseli und ander erber Lüten genug. Beghinen waren damals: Schwester Berchten, der obigen Katharina Tochter, Schwester Mezzin von Egri, Schwester Idda Schnetzer und Schwester Rinchi von Oberwyl.

Im Jahr 1348 gab hin Frau Schwester Mechtild, Heinrich Lendis sel. Tochter „den Frauen Schwestern bei der Kirche St. Michael Zug" ihre Hofstatt, die sie von Heinrich Fritschin erkauft hat, ob der Matte gelegen unter der Kirche St. Michael, wobei Ammann Johannes ab dem Huse [2]), Berchtolds Sohn,

---

[1]) Ueber diesen siehe Geschichtsfrd. VIII, 166.

[2]) Schodeler schreibt: „An der Mordnacht in Zürich 1350 (an St. Mathias, des zwölf Boten Abend), an einem Dienstag um Mitternacht, waren von den Gefangenen unter Andern auf das Rad gesetzt und verurtheilt, Wernli Bilgery, Johannes ab dem Huse; von den Enthaupteten sind genannt Niclaus Bilgery, Johannes Fryburger, Heinrich Wygant, der Gründeli, der Thugginer, der Fischli und Johannes Iten." Hiezu folgende Bemerkung: Es ist nicht ohne Grund zu vermuthen, daß einige Familien oder Bürger von Zürich, die an obigem Ereignisse Theil genommen haben oder deren Verwandte theils getödtet, theils Rad gebrochen, theils enthauptet worden, in andere benachbarte Orte gezogen sind und sich da niedergelassen haben, sei es um denselben oder ähnlichen Gefahren zu entgehen oder aber solche Schmach von sich zu wenden. So läßt sich schließen, daß das Geschlecht „Bilgerig" im Grüth (bei Allenwinden, Gemeinde Baar), welches etliche Jahrhunderte daselbst gewohnt hatte, ehe es in Baar das Recht der Gemeindegenossen erworben, von Zürich herstamme, und zwar um so mehr, indem die Bilgerig im Grüth mit dem ehemaligen Geschlechte Bilgerig in Zürich das gleiche Wappen führen. — Die Familie Iten (in Aegeri) scheint dasselbe Schicksal getroffen zu haben, so daß es auf gleiche Weise aus Zürich stammt. — Der obige zum Rad verurtheilte Johannes ab dem Huse (am Huß) war ohne Zweifel des Ammanns Berchtold Sohn. Johannes wurde Ammann in Zug 1348, und gerade 1350 erscheint er nicht mehr. — Auch „Fryburger" war ein Geschlecht in Zug. Virgilius Fryburger und seine Frau Katharina Fridlin stifteten ein Jahrzeit zu St. Michael.

sein Siegel anlegte. Zeugen waren: Walther von Hünoberg, Ritter, Junker Peter und Junker Johann von Hünoberg, alle drei Gebrüder, Rudolf Kolbo, Peter Zeiler, Johann Tanner, Johann Wisel und Welti Kupferschmid, Bürger zu Zug. Als Mitschwestern werden genannt: Schwester Gepun, Schwester Hemma Hünlin und Schwester Gerin. — Im Jahr 1364 übergibt Arnold Gißler, Landmann zu Schwyz, den Erbtheil seiner Schwester Katharina in dem Hause der Lucernerhofstatt den „armen geistlichen Leuten neben St. Michael", unter dem Siegel Johans Bocklin, Ritters und Vogts zu Zug [1]).

Im Jahr 1380 finden wir folgende Brüder und Schwestern: Bruder Hans von Richensee, Bruder Kunrad Spiller, jeder in Einem Hause, — Schwester Katharina Steinhuser, Schwester Verena Gerin, Schwester Katharina Hutter und Schwester Katharina Golp, jede in Einem Hause. Ihre Kleidung bestand in braunem Rocke, Kappe und Mantel. Wenn eine Genossin starb, so mußten sie eine andere Person, „die nach dem Almosen geht," nehmen. Ammann und Rath der Stadt Zug hielt Aufsicht über sie. Vorkommende Uneinigkeiten schlichtete derselbe mit der Brüder und Schwestern Zuthun. Ihre Regel befahl einzig Gott zu dienen. Würde eine Aufführung, „die wider Gott gethan wäre," dem Ammann und Rath mißfallen, so soll die „schädliche Schwester" auf der Hofstatt kein Recht mehr haben und für selbe soll von den dreien eine andere genommen werden. (Stadlin IV. 130.) Jedoch führten die Brüder und Schwestern einen so frommen Lebenswandel, daß Jedermann darob erbaut war.

Damit die religiöse Corporation desto sicherer und ungehinderter ihre gewählte Lebensweise fortsetzen konnte, sicherte ihr im Jahr 1382 Ammann und Rath der Stadt seinen Schutz zu, setzte eine Ordnung, Lebensart und Hofstätte betreffend, fest, und begabte sie mit einem Freiheitsbriefe, welcher im gleichen Jahre den 3. Hornungs durch Bischof Heinrich von Constanz bestätiget worden ist. Der Inhalt dieser gesetzten Ordnung weiset Folgendes: Keiner oder Keine soll aufgenommen werden in die

---

[1]) Schon am 11. Mai 1358 ist Boklin Amman ze Zuge. (Geschichtsfrd. III, 83.) Ein weiterer Brief vom 15. Mai 1364 siehe bei Blumer. (I, 229, Note 40 und S. 592.)

Häuser, die da sind oder noch gebaut werden, ohne Wissen des Rathes. Ihm (dem Rathe) werden Fehlerhafte geleidet. Wenn sie in Folge des Urtheils das Haus verlassen müssen, dürfen selbe Nichts vom Eingebrachten mitnehmen, als ihre Kleider. Das Urtheil ist unappellabel vor geistlichen und weltlichen Gerichten. Von Verstorbenen kann Niemand erben. Dem eintretenden Bruder oder Schwester werden diese Satzungen vorgelesen; er hat drei Monate Bedenkzeit und kann, wenn es ihn gereut, mit all' seinem Gut wieder ausziehen. Wer ferner zu solchen geistlichen Uebungen Häuser bauen will, muß dazu von Ammann und Rath Erlaubniß haben. (Stadlin IV, 131) [1].

Aus diesen Satzungen scheint hervorzugehen, daß die Brüder und Schwestern zu Ende des XIV. Jahrhunderts ziemlich geregelte und bindende Vorschriften gehabt haben. — Das XV. Jahrhundert ist arm an geschichtlichen Notizen über die zuger'schen Beghinen und Begharden. Wir begegnen einzig reichlichen Stiftungen an Kernen, wie theilweise schon oben zu sehen ist. Eine Kernenstiftung z. B. vom Jahr 1426 nennt nur noch die Schwestern und nicht mehr die Brüder, von welchen seither überhaupt jede Spur verloren geht. Wie und wann diese Brüder aufgehört haben bei St. Michael zu wohnen, darüber läßt uns die Geschichte im Ungewissen. Eben so wenig sind wir in Kenntniß über den Abgang der Häuser und Hofstätte. Doch hat sich ein Häuschen unter dem Namen „Bruderhaus" annoch erhalten bis circa 1660; denn laut Kirchmeyeramts-Rechnungen von diesem und frühern Jahren lebte „die alte Frau im Bruderhaus", welche, ohne dem Orden oder Klosterverbande anzugehören, mit Reinigung des Kirchhofes, der Kirchgasse und ausgegrabener Todtengebeine sich beschäftigte, wofür sie vom jeweiligen Kirchmeyer bestimmten Lohn empfieng. Wahrscheinlich werden die Brüder bei St. Michael zu Anfange des XV. Jahrhunderts das Schicksal anderer Begharden getheilt haben, d. h. sie werden ebenso durch Beschluß der Kirchenobern aufgelöst worden sein, zwischen dem Zeitraume von 1410—1425. Diese Vermuthung wird dadurch verstärkt, daß im Jahr 1429 die Pfarrhelferpfründe bei St. Mi-

---

[1] Vergleiche damit die Ordnung des Beghinenhauses auf dem Wißiberg bei Stans. (Geschichtsfrd. VIII, 259; XIV, 245 und 247.)

chael gegründet worden ist. Gar leicht mag das alte, jetzt noch stehende Pfrundhaus ein Bruderhaus gewesen sein; denn es liegt unterhalb der Pfarrkirche und hat einen Baumgarten oder eine Hofstatt. — Die erste bemerkenswerthe Stiftung an Geld findet sich im Jahr 1497, da Thomas Stadler von Baar 1 Pfund Pfenning Gelds (Zins) dem Hans Seiler [1]) zu Handen der Schwestern in Zug verkauft.

2. Die Schwestern treten in den Franziskaner-Orden und bauen sich ein Klösterlein.

Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß sich die Schwestern sogleich oder bald nach Abgang der Brüder zusammenthaten und nur Eine Haushaltung besorgten. Diese Wahrscheinlichkeit ergibt sich aus einem Urbarium vom Jahr 1526. Da heißt es gleich im Anfange: „Item Harnach stad geschriben die rendt vnnd gült vnd Järlich zins des schwestern Huß ze Zug by sant michell, nüw abgeschriben vff vnser lieben frowen tag, alls Sy geboren ward, Im xvc vnnd xxvj Jar (1526), In bywässen Ernny brandenbergs, der Zit yr vogt, vnnd felix wintzfürly [2]) vnd Jacob koly, stattschriber." (Dann folgen die Zinsposten specifizirt.)

Mit der Zeit vermehrten sich die geistlichen Personen immer mehr, und mögen die schon bezeichnete Lebensform beibehalten haben bis zum Jahr 1570. Gebet und Arbeit, als Weberei, Kerzen- und Hostienmachen waren ihre gewöhnlichen Erwerbsquellen. Im Jahr 1570 begaben sich die Schwestern mit Erlaubniß und Einwilligung der Obrigkeit in den Baarfüßer-Orden, kleideten sich mit aschfarbenem Habit und empfiengen von den Vätern Franziskanern in Lucern die Regel des heiligen Vaters Seraphicus. Auch mußte Jede, die das Ordenskleid oder den

---

[1]) Hans Seiler, ein Sohn Hans Seilers, des Raths, und Katharina Scherer, war Stadtschreiber 1470—83, Pfleger in St. Wolfgang und Twingherr zu Rüthi 1483—95, auch des Raths. Er stiftete 3 Pfund Gelds an die Pfründen bei St. Oswald.

[2]) Wintzfürli oder Wintzsürli war ein ehemaliges Geschlecht der Stadt Zug. Ruodl besaß Güter in der Bürgerschaft (um 1528) und Felix wohnte „am Stad" (1518).

Habit nehmen wollte, nach Lucern zu den mindern Brüdern reisen. Bei dieser Aenderung stieg ihre Anzahl bald auf 8 Personen. Damit sie nun alle beisammen wohnen konnten, kauften sie im Jahr 1580 ein großes Bauernhaus auf dem Zugerberge (Steeren) und ließen es auf den jetzigen Klosterplatz oder in dessen Nähe führen und daselbst aufrichten. Im Jahr 1591 erwählten sie eine Vorsteherin oder Fraumutter, mit Namen Maria Verena Huwyler aus Zug, und nannten sich jetzt Schwestern zu St. Clara. Sie lebten in diesem Hause in bester Eintracht und mit auferbaulichem Wandel, so daß Andere, durch ihr gutes Beispiel angezogen, um Aufnahme in den Verband nachsuchten. Doch hatten sie stets mit Mangel und Dürftigkeit zu kämpfen; denn die Vergabungen floßen nur mehr höchst sparsam und der Ankauf des Hauses hatte ihr kleines Vermögen aufgezehrt. Eine Aufzeichnung der „Rent, Gült vnd Gut, was dem Schwesterhaus bei St. Michael gehörig ist“, geschehen auf Verordnung des Rathes 9. Christm. 1594, weiset die geringe Summe von 96 Gl. 30 ß. 3 A. auf, nebst zwei Stein Anken und zwei Stein Zieger, „die soll der Steeren-Pur“ [1]).

Im folgenden Jahre, als „auf Donnstag nach der unschuldigen Kindleintag Anno der neuen Zahl 1595“ ist im Schwesternhaus folgendes Inventar aufgezeichnet worden: Erstlich der Hausrath: 12 aufgerüstete Bette mit aller Zugehörd, 73 Leintücher, 23 Tischtücher, 4 Dutzend Zwähli, 9 Handzwählen. Zinnernes Geschirr: 7 Kannten, kleine und große, 11 Stitzen, 20 Blatten, 2½ Dutzend Tischteller, 2 Gießfaß. Küchengeschirr: 12 Häfen, 8 Kessi, 11 Pfannen, 7 Lichtstöck, 2 Bratpfannen, 1 Rost und 1 Bratspieß, 1 kupfernes Wasserkessi und Schwenkkessi, 4 Dutzend hölzerne Teller, 4 Tische, 10 Stühl, 3 Schabellen. — 50 Bücher; Ein Zytly oder schlahendt vr Zyt (schlagende Uhr).

Im Jahr 1606 stieg die Zahl der Schwestern auf 14. Durch solche Vermehrung wurde der Raum des Hauses bald zu enge. Man war also darauf bedacht, eine größere und bequemere Wohnung zu bauen sammt einem Kirchlein. Bis zu diesen Zeiten

---

[1]) Zieger und Anken werden heute noch in natura vom Besitzer des Steerenhofes dem Kloster entrichtet.

und auch nachher besuchten die Schwestern zu St. Clara den täglichen Gottesdienst in der nahen Pfarrkirche St. Michael; auch wurden die Verstorbenen im Beinhause daselbst begraben. Ebenso hielt man für die Letztern jährlich in der Pfarrkirche Jahrzeiten. So heißt es im Jahrzeitbuche vom Jahr 1574: „Anniversarium fundatum Aller Schwöstern, die do vß dißer Zyt verscheiden sind | vß dem Schwesterhuß alhie zu S. Michlen | vnd aller deren, die inen ir Almußen mitteilt hand | ouch ir aller parent, (Aeltern) fründ vnd vorderen, | Insunderheit aber gedenket vm gottes willenn (der Schwestern)

Dorothe Orden	Frena Eberhartin
Elsa Vosterin	Barbara Fosterin
Dorothe Heinrichin	Barbara Bartussin
Dorothe Dietelspergin	Margret Oswaldin
Margreth Volsigerin	Anna Habererin
Anna Feerin	Ursula Kellerin
Anna Wulflin	Anna Frydlin
Margret Bartussin	Com. Agatha Herster
Anna Kaltprunnerin	Barbara Rämi“ [1]).
Adelheit ir Schwester	

Im Jahr 1606 wandten sich die geistlichen Frauen des neuen Baues wegen an Herrn Jost Knopflin [2]), einen reichen, angesehenen, frommen Mann, der unweit dem Schwesternhause wohnte (im Tschuppis), und baten ihn, er möchte doch Baumeister ihres Klosters und Kirchleins sein. Auf dessen Anfrage, ob sie auch einen Bauschilling beisammen hätten, gaben die Schwestern zur Antwort, sie hätten nicht mehr denn fünf Batzen im Hause. Dessenungeachtet traf Knopflin Anstalt zum Neubau, seine Hoffnung auf die Hülfe Gottes und guter Menschen setzend. Doch

---

[1]) Die vier Letztern sind später, als 1574, eingeschrieben worden.

[2]) Knopflin, verehlichet mit Agatha Ulimann und Anna Weiß, war Baumeister der Stadt 1585—87. Sein Großvater legte Anno 1540 die neue Straße von Zug nach Kam über den Sumpf an; er selber aber legte 1592 den Zugersee durch Abgrabung der Lorze bei Kam um einige Schuhe tiefer. Jost liegt bei Maria Opferung begraben. Mit Rudolf Knopflin starb dieses Geschlecht den 4. Jänners 1743 aus.

vernehmen wir den Baumeister selber, wie er die Ausführung des Gotteshauses gar naiv beschreibt [1]).

„In diesen Zeiten, gleichwie ich aus dem Kloster Frauenthal gekommen, haben mich meine geistlichen Nachbarn, die Schwestern im Schwesterhause, gebeten um Rath, dieweil ich zuvor ihnen auch gerathen zu ihrer Kirche, da ich hätte sollen ihr Baumeister sein, dessen ich mich aber erwehret habe, weil ich mich zu Frauenthal gemiethet. Wie sie Willens waren, ihre Behausung oder ihren Bau zu erweitern, dann er ihnen unkommlich war mit dem „Vellgaden", Keller, Küche und andern Gemachen, dieweil sich die Schwestern vermehren, so sollte ich ihnen rathen, wie daran zu bauen wäre. Weil aber der Bau ein Bauernhaus gewesen und bei meinem Denken ihnen verkauft und dargesetzt worden, wußte ich ihnen keinen Rath zu geben; denn es schicke sich an keinem Orte daran zu bauen, wie es ihnen nothwendig wäre, sie sollen keinen Kosten anwenden, sondern etwas Zeit, ein, zwei oder drei Jahre warten; wenn mich Gott gesund lasse, so wolle ich ihnen verhüflich sein, ein neues Haus zu bauen, das einem geistlichen Baue gleiche, auch ihrer Kirche dienlich und ihren Gewerben nützlich sei. Darauf haben sie mir gefolget, aber vermeint, ein neuer Bau sei nicht möglich. Wie ich aber solchen dennoch bei mir beschlossen, habe ich Gelegenheit gesucht und getrachtet, wie ich dieses Gotteshaus möchte äufnen und fördern. Ich habe Etlichen unter meinen Herren, die mir günstig waren, angezeigt, was ich Vorhabens sei und was den Schwestern nothwendig wäre. Darauf machte ich eine Visirung (Plan, Riß), die ich den Schwestern gezeigt und welche ihnen auch gefallen hat; denn ich habe sie getröstet, daß mit der Zeit etwas Großes daraus erfolgen werde, wie dann auch geschehen ist. Wie nun die Schwestern darin verwilliget hatten, haben sie wenig Geld im Hause gehabt. Doch habe ich sie gestärkt: ob es Gott wolle, werde es sich schon machen lassen; sie sollen nur ihm vertrauen."

„Gleich darauf fiel ein großer Wind ein, der auf 200 Stück

---

[1]) Das Original liegt mir nicht vor, wohl aber zwei, hie und da der Form oder den Worten nach etwas ablautende Copieen; eine durch die andere ergänzt, bildet den hier mitgetheilten Bericht.

Holz in Meiner Herren Wälder umgeworfen, welche ihnen Meine Herren verheißen und vergönnt haben. Ich hatte aber viele Neider, unter denen einer, der damals Baumeister war, ein junger Bürger von Oberwyl, Andere aufgewiesen hat, zu bewirken, daß solches Holz an einer Gemeinde wieder abgemehrt werde, wie es denn auch geschehen ist, obwohl nachgehends aus dem Holz wenig ist gebaut worden. Darob sind die Schwestern und ich gar übel erschrocken. Doch haben derjenige, der aufgewiegelt, und derjenige, der an der Gemeinde gerathen hat, nicht mehr lange gelebt, sondern sind beide eines „verwunderlichen" Todes gestorben. Es sind mir aber, wie auch den Schwestern, einige unter den Herren günstig gewesen und haben 500 Gl. geliehen, daß ich einen Kauf Holz enert dem See, so auch ein „Windtbruch" gewesen, an zwei Orten kaufen konnte, was mir wiederum ein Herz gemacht hat. Darauf habe ich mit Vetter Ammann Stocker und Stadtschreiber Zurlauben berathschlaget, wie nach Hülfsmitteln zu trachten wäre, weil kein Geld vorhanden. Darauf wurde ein Bettelbrief gemacht, damit ein Paar Schwestern auf den Frühling 1607 nach Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden geschickt, wo es ihnen glücklich ergangen und nicht allein Geld, sondern auch „äßige Speis" vom gemeinen Mann verehrt worden ist. Indessen habe ich etliche andere um den Zugersee gesendet, die Bauern um grobe Eichen zu bitten, deren ihnen viel verehrt worden. Da bin ich ihnen nachgegangen und habe nur grobe, unschädliche Eichen, so 11 oder 12 Schuh lang, und die sie mir gerne zu dem Bau vergönnten, fällen und an die Säge führen lassen. Ich ließ ein Kreuz durchsägen, damit jedes Stück vier „Stüd" gebe, die ich zu Gesimsen und Sellen gebraucht, deren bis auf die Hundert an dem Bau sind. Also habe ich dieses Jahr alles Holz, wie auch Steine und was sonst nothwendig war, gerüstet. Ich habe auch in meiner Weid lassen Kalksteine brechen zu einem Kalkbrand, so auf die 120 Malter gegeben, habe auch ein mächtiges Steinwerk in meiner und des Düggelis Weid lassen brechen, dann etliche Bürger sich dem Bau widersetzt haben, so daß ich nicht hätte ein Malter Kalk oder einiges Ding zu dem Bau dürfen von Minen Herren fordern; dann sie mir offen gedrohet: so ich Meine Herren und Bürger in Kosten bringe, wollen sie mir an Leib und Gut zukommen.

Ich habe aber all' dessen nicht geachtet und der Schwester Mutter und den Aeltesten befohlen, Niemanden Etwas von dem zu eröffnen, womit ich umgienge, dann ich auf Gott und gute Leute, deren ich gewußt, vertraute."

„Es ist um Weihnacht des Jahres 1607 der neuen Zahl ein mächtiger Schnee gefallen, der wohl sechs Wochen gelegen und dem Bau gar förderlich gewesen ist. Den habe ich sauber zu Nutzen gemacht mit Zuführung von Sand, Stein und andern Materialien, also zwar, daß ich fast alles im Schnee auf die Hofstatt gemännet habe. Dieweil dann fast alle Ding auf der Hofstatt waren, habe ich im Frühlinge 1608 bei guter Zeit die Zimmerleut und Maurer lassen anfangen arbeiten. Und dieweil es den paar Schwestern, welche im Herbst das Almosen in den Ländern gehäuschen, wohl ergangen ist, hat sich wieder ein Paar in's Schwaben- und Baiernland in's Almosen gelassen, wie auch zwey auf Freiburg im Uechtland, Solothurn, auf Puntrut, durch's Elsaß hinab bis neben Straßburg, welchen beiden Parteien wohl und glücklich ergangen und von Geistlichen, wie auch von Weltlichen, von hohen Fürsten und Prälaten große Gaben sind mitgetheilt worden. Diese Schwestern sind mit Ehr und vielem Geld wieder anheimisch geworden. So wurde mit dem Bau fortgefahren und auf die Pfingsten das Fundament zum neuen Bau, Keller und Badhaus gegraben, so daß man die frühere Wohnung auf den hintersten Feiertag geschlissen hat. Die alte Mutter hat kaum daraus gehen wollen. Da sind die Schwestern, welche nicht in's Almosen gegangen und deren 16 Personen, geistliche und weltliche, waren, in dem Kirchlein über Nacht gelegen. Ich habe sie aber dann in mein Haus aufgenommen und den Sommer über bei mir behalten. Der Bau ist gewaltig fortgerückt; denn die jungen Schwestern sind alle Tage an's Werk gegangen und haben eine große Arbeit verrichtet mit Stein- und Pflastertragen, und haben den Werkleuten nach Vermögen geholfen."

„Es hat sich aber, vielleicht aus Anstiftung des Teufels, zugetragen, daß, da viel Stein und Holz ob der Kirche gelegen und das innere Gemäuer, so den Hof einfaßt und gegen dem Badhaus und Kellerecken auf anderthalb Gemach aufgemauert, aber gegen die Kirche noch offen war von wegen Gelegenheit

der Aufrichtung, daß an einem Samstag zu Nacht ein gewaltiges Regenwetter eingefallen und ein großes Wasser unter der Kirche, das sonst nie gespürt worden, in den ungemauerten Platz gelaufen ist, und weil die Mauer noch naß war und die Erde erst neulich hinzugetragen worden, hat's einen Ecken weggedrückt und ist die Mauer am Sonntag Morgens eingefallen, darob die Mißgünstigen gewaltig sich erfreut und mir den Wein ausgerufen haben, so daß es diesen Tag über viel Schauens und mancherlei Reden gegeben hat. Am Montag habe ich mit allem Volk Steine und Kalk wieder lassen aus einander lesen, was ein Uhrenwerk gewesen ist. Da ich den Ecken wieder habe wollen lassen aufmauern und mit eichenen Schwirren (Pfählen) versehen, wie's dann nothwendig war, und wie ich habe wollen eine Schwirre spitzen mit einem scharfen Beil, hat der Streich ausgeschlagen und mir durch den Rist den Fuß zerspalten, — hat also das Unglück mit meiner Person ein Ende genommen. Nach diesem Unfalle oder vielmehr Malefiz, wie ich glaube, wurde Niemand mehr beschädiget."

„Dieweil der Bau gewaltig aufgegangen und aber Viel auf die Werkleut und Anderes, so dazu nothwendig war, mußte verwendet werden, — dann von Meinen Herren und Bürgern nichts zu hoffen, — sind wir wieder zu Rath geworden und haben ein Paar Schwestern ausgeschickt, das Almosen auf's Neue zu sammeln. Sie sind gegangen in's Tyroll, nach Insbruck und nachgehends in's Bisthum Salzburg und in's Baiernland, und sind ihnen von Geistlichen und Weltlichen schöne Verehrungen geworden, nicht allein an Geld, sondern auch an Heiligthümern und trefflichen Kirchenzierrathen. Nach Langem sind sie mit guter Gesundheit und guter Ehr, auch mit vieler Baarschaft wieder heimgekommen. Es sind auch ein Paar in's Oberland und Thurgau gereiset, welche ebenso ziemlich Geld heimgebracht haben, so daß mir hierin niemals gemangelt hat, bis daß sie wiederum haben können wohnen und hausen."

„Viele Leute verwunderten sich, wo ich das Geld hernehme; ich aber hab's Niemanden eröffnet, was selbe heimgebracht. Es ist also der Bau, so zu Pfingsten abgeschlissen, in Einem Sommer ganz neu erstellt worden, so daß die Schwestern, welche nach Pfingsten in mein Haus gekommen, im Wintermonat 1608

in's Kloster zogen. Gott wolle ihnen Gnad verleihen, daß sie in ihrem Gebet gegen diejenigen, so das Almosen ertheilt, sich dankbar erzeigen."

„Die Schwestern, so ausgewandert, haben sich gewaltig gewagt, sind weit hin und her gezogen, ist auch kein einzig Ding gehört oder erfahren worden, als daß sie bei ihrem Reisen, Thun und Lassen, Worten und Werken geistlich, ehrbarlich, züchtig und auferbaulich sich gehalten; dann etliche Bischöf, fürstliche Prälaten, Aebte und Aebtissinen in vielen Gotteshäusern, Manns- und Weibspersonen in und außert der Eidgenossenschaft, wie auch Fürsten aus Oesterreich, Baiern, Gräz, die Ambassadoren aus Spanien, Frankreich, Savoyen, gewaltige Herren und geistliche Personen haben sie nicht allein mit Geld begabet, sondern auch mit etwelchen Heiligthümern, wie auch mit schönen Altarzierden und Paramenten zu ihrer Capelle beschenkt, so daß ich vermeine, hierin nicht unrecht gethan zu haben, wenn ich ihnen zu diesem Bau geholfen, alldieweil die starke Hülf Gottes dabei gewesen ist. NB. Ist die Summe 2500 Gl., und sind auch viele Herren und Bürger und andere Leute Gutthäter gewesen heimlich." — So weit, dem Hauptsinne nach, die Relation des Baumeisters Jost Knopflin.

Im Wintermonat 1608 zogen die Schwestern in ihr neues Klösterlein und blieben darnach noch drei Jahre im Baarfüsser-Orden. Nach dem Tode der ersten Frau Mutter, M. Verena Huwyler († 1611, 15 August, 80 Jahr alt) waren sie darauf bedacht, gleich andern Klöstern eine gänzliche oder durchgreifende Reform ihres Ordenslebens vorzunehmen. Es geschah dies wahrscheinlich auf Verordnung des damaligen trefflichen Abten von Muri, Johann Jost Singeisen [1]). Im Jahr 1611 ersuchte nämlich der Rath von Zug diesen Prälaten, das Amt eines geistlichen Vaters und Visitators über das Frauenkloster annehmen zu wollen, nachdem bereits der päpstliche Nuntius in der Schweiz denselben dem Stadtrathe als Solchen vorgeschlagen hatte. Am Ende des Ernennungsactes findet sich folgende Stelle: „Sodanne

---

[1]) Seine Aeltern waren Rudolf Singeisen aus Mellingen und Elisabeth Letter von Zug.

werdent wir Ihnen auch nit gestatten noch zulassen, daß sy Jemanden für sich selbst weder frembe noch heimbsche ohne vnser ustruckenliches vorwüssen, gunst vnd willen in ihr Schwesterhuß vf- vnd annehment, vnd so viel die zitlichen Gütter vnd weltliche Hushaltung belangt, wollen wir, so oft es von nöthen, wüssens vnd Rechenschaft hiervon vnd also in Allem ein getrüwes uffsehen han, wie dann solches alle Billickkeit, als unter vnserm schutz, gwalt vnd schirm, erfordert."

Genannter Abt Singeisen wandte dem Kloster St. Clara alle seine Sorgfalt zu. Um die angestrebte Reform besser zu bewerkstelligen, erachtete er für nöthig, wenigstens zwei Schwestern aus dem Kloster Wonnenstein, das nicht lange vorher eine gleiche Verbesserung vorgenommen hatte, zu berufen. Der Stadtrath von Zug unterstützte ihn hierin möglichst, schickte selber einen Boten mit einem Schreiben an den Fürstabt von St. Gallen, Bernhard Müller, und verlangte von diesem „eine oder zwei der Reformation schon gewohnte geistliche Frauen" aus diesem Gotteshause. Das obrigkeitliche Schreiben lautet:

„Hochwirdiger Fürst, Geistlicher vnnd gnediger Herr, besonders gutter fründt Lieber Eydt- vnnd Pundtsgnoß, vwer frl. Gnaden syendt vnser fründtwillig Dienst sambt was ehren liebs vnnd gutts vnsers vermögens jederzitt bevor. Nach demm vnnsere geistliche Schwestern Allhie S. Franciscen Ordens der dritten Regell, durch ahnleittung Gottes vnd Ahntrib deß gutten Exempels Irer geistlichen Mitschwestern hin vnd her Inn der Eydtgnoßschafft, besonders aber Inn vwer frl. Gnaden Landen, der ebenmeßigen gutten vnnd geistlichen Reformation Jetz ein Zitt lang begertt, Jnen aber bißher ahn einem zugeordneten Visitatori erwunden, Jedoch letstlichen durch mittel deß Herrn Nuntii Aopostolici, der Herr Prelatt deß Gottshußes Murj vmb gutter vrsachen willen hierzu erbetten vnnd geordnet worden. Wyl vnnd aber solche gutte geistliche Disciplin vnnd Reformation nitt fuocklich khan Inngebracht werden, ohne einer oder zweyen gutten geistlichen vnnd der Reformation schon gewohnten Schwesteren vnnd personen, vnnd dann wie bemeltt vwer frl. Gnaden vnder derselben Visitation ettliche wollberuômbte Schwester vnnd Gotteshüser sich befinden, besonders aber Im Wohnenstein, da dan ein sondere Andechtige vnnd Geistliche Schwester Muotter mitt Namen Jo-

hanna, syn soll [1]), welche Inn allem, als wier von geistlichen personen wollbericht, hierzu gantz bequem nottwendig vnnd Tugentlich syn würde, Als dann Ir gnaden von Murj vwer frl. Gnaden hierumb wie auch demm Herren Decano, zuschriben thutt, so habendt wier hyemitt ouch nit wollen ermanglen, vwer frl. Gnaden ganz fründt- Eydt vnd Puntsgnosisch zu ersuchen vnnd zbitten, sy welle vnserer geistlichen Schwesteren gutt vorhaben helffen befürderen vnnd ermeltte schwester Muotter Johanna mit sambt noch einer, so Iren hierzu belieben, vß gesagtem Closter wohnenstein allher Inn vnser Schwesterhuß vermögen, Selbige ettwahn nach gelegenheit ein Jar lang unseren Schwesteren als eine Muotter vorstahn vnnd vnderwisen. Da soll Iren alle schuldige Gehorsam Ehr vnnd gutts bewisen vnnd erzeigt werden, als auch hierzu an vnserem schutz vnnd schirm nützit erwinden noch ermanglen sol, hingegen auch were vns ahngenem, wahn selbige Schwester Muotter by vns vorhanden sy alsdann Ires gevallens zwo von denn vnseren erkiesen, die ahnstatt der Zweyen so allhie werendt, im gottshuß wohnenstein vffentthalten vnnd vnderwisen wurdendt. Wyl nun diß ein so gutt geistlich vnnd löplich werck, so findt wier vngezwifflet, vwer frl. Gnaden guttwillig hierzu verhelffen, vnd obschon ettwas vngelegenheit were, selbige hindansetzen vnnd vns harinn willfaren. Des begeren vnnd wellen wier mitt allen thrüwen vmb vwer frl Gnaden vnnd derselben ahnbefohlen Gottshuß zu der Ewigen belohnung als ein befürderer alles gutten so vwer frl. Gnaden von Gott hierumb gewertig gantz fründt: Eydt: vnnd Pundtsgnossisch Inn allen zutragenden glegenheiten zu beschulden vnnd zu erwideren, vnnd diewyl dann dißmalen gferliche leüff vnnd Zitt, auch ettliche Junge Inn Orden soltendt ahngelegtt werden, so möchtendt wier nichts höchers erwünschen dann wahn glich ermeltte Schwester Muotter mit dißerem vnserem Leuffersbotten allher khomen thette. Wier schribendt auch der vrsach demm Landtammann vnnd Rath zu Appenzell, wyl selbige etwas Jurisdiction Im wohnenstein vnnd derselben gegne; Statt aber zu vwer frl. gnaden belieben, ob vnser Leuffersbott solches schriben sollen vberantwürten oder

[1]) Johanna Reichener aus Appencell, Prof. 8. Mai 1597, Frau Mutter vom 22. Winterm. 1601 bis an ihren Tod 2. Heum. 1613. (Mittheilung von Herrn Fr. von Mülinen in Bern.)

15

vns wider zu huß bringen. Also in Erwartung fründtlicher wyllfarung Thundt wier vwer frl. Gnaden vnnd dero ahnbevollene Göttlichem Schirm vnnd Mariä fürpitt wol bevelchen. Datum 20. 9bris A^{0}. 1611."

Der Fürstabt Bernhard entsprach obigem Gesuche bereitwilligst, und der damalige Visitator des Gotteshauses Wonnenstein, Hr. Ulrich Zentgartner, Conventual und Decan der fürstlichen Abtei St. Gallen, leitete die Angelegenheit. Schon den 13. Christmonats (1611) kamen zwei Nonnen von Wonnenstein, als Schwester M. Scholastika Zimmermann [1]) (von Wyl) und Schwester Angelina Knill (von Appencell), in das neu erbaute Kloster zu Zug und leiteten die Reformation ein. Es wurde die Regel des dritten Ordens des heiligen Franziskus eingeführt. Die Schwestern kleideten sich jetzt mit braunem Habit und weißem Weihel, welch' letzterer am 12. Aprils 1789 mit dem jetzigen schwarzen vertauscht ward. Den 28. Christm. (1611) wurde die eingeführte Reformation einhellig angenommen und den 13. Jänners darauf hielt der hochw. Abt von Muri die erste Visitation im Kloster, wobei er auf demüthiges Anhalten des Convents die Schwester M. Scholastika zu einer Vorsteherin oder Frau Mutter, und Angelina zu einer Novizenmeisterin erwählte. Letztere starb aber bald (1612, 3. Jän.) und es wurde an ihre Stelle eine andere Nonne von Wonnenstein, Coletta Schindelin (aus Uri), berufen. Im folgenden Jahre (1613, 16. Aug.) nahm man die Schwester Scholastika als eine einverleibte Profeßschwester an und bestätigte selbe als Frau Mutter auf's Neue. Am 1. Jän. 1612 bestand der Convent aus folgenden Frauen:

---

[1]) Der Fürstabt von St. Gallen entschuldiget die verlangte, aber nicht entlassene Schwester Johanna mit deren Kränklichkeit. — Da nach wenigen Tagen Angelina Knill in Zug gestorben war, schickte der Rath zwei hiesige Klosterfrauen nach Wonnenstein zur Instruktion; ein „Läufersbote" begleitete sie, dem zugleich ein Schreiben, datirt den 28. Jänners 1612, mitgegeben wurde.

Verzeichniß der wohlehrwürdigen Schwestern im Frauenkloster Maria Opferung in Zug.

	Profeß.	Gestorben.	Alt.
Frau Mutter Scholastika Zimmermann	1603, 17. Brachm.	1629, 20. Herbstm.	46.
Schwester Angelina Knilli	1607, 15. Jänner.	1612, 3. Jänner.	26.
" Regula Uster, von Baar	1574, 5. Christm.	1629, 23. Jänner.	80.
" Anna Ronner, von Zug	1576.	1623, 21. März.	70.
" Katharina Brandenberg, von Zug	1578.	1618.	56.
" Regula Schell, von Zug	1579.	1612, 28. Jänner.	
" Dorothea Brandenberg, von Zug	1580.	1618, 4. Weinm.	
" M. Magdalena Villiger, von Kam . . .	1581, 21. Heum.	1637, 17. Jänner.	74.
" Clara Hafner, von Zug	1591, 21. Heum.	1647, 7. Brachm.	78.
" Elisabeth Schnüriger, von Aegeri	1592.	1633, 4. Christm.	78.
" Martha Kleimann, von Maierscappel . . .	15—	1613, 22. Brachm.	
" Barbara Schell, von Zug	1600.	1613, 3. Mai.	
" Anna Maria Giger, von Sins	1600, 13. Horn.	1622, 8. März.	45.
" Franziska Fischer, von Muri	16—	1636, 18. Winterm.	
" Juliana Weber, von Kam	1605.	1629, 13. Herbstm.	39.
" Cäzilia Blätzin, von Lucern	Circa 1607.	1629, 24. Weinm.	41.

Während der achtzehnjährigen Regierung der genannten würdigen Vorsteherin hob sich der Ruhm und das Ansehen des Gotteshauses zu St. Clara immer mehr. Noch zu ihrer Zeit stieg die Zahl der Schwestern auf 32. Die nächste und unmittelbare Folge dieser Vermehrung war, daß das neue Wohnhaus wieder zu klein ward, weßhalb man sich genöthigt sah, dasselbe nochmals zu erweitern oder zu vergrößern. Allein auch dermalen waren die Hülfsmittel zu diesem Unternehmen äußerst gering; denn immer noch dauerte die Armuth der Schwestern fort. Im Vertrauen jedoch auf die Hülfe Gottes und guter Leute wurde im Jahr 1626 ein neuer Theil am schon bestehenden Klostergebäude aufzurichten begonnen. Hiebei behalf man sich auf gleiche Weise, wie beim ersten Bau (1608). Es bereisten nämlich die Conventfrauen wiederum verschiedene Ortschaften und Länder, und brachten auch von daher reichliche Almosen nach Hause. Der Bau fiel aber in eine theure Zeit, so daß den Schwestern selbst von ihrer gewöhnlichen Nahrung entzogen werden mußte, nur um leben zu können. Auch herrschte damals (1629) in Zug die Pest, an welcher in kurzer Zeit 18 Professinen (4 an Einem Tage) und 2 Kosttöchter ihr Leben einbüßten. Doch kam die Baute glücklich zu Stande und der durch die Krankheit erlittene Verlurst ersetzte sich bald wieder [1]. Näheres über diesen neuen Bau liegt nicht vor; nur giebt eine schriftliche Aufzeichnung, die im Klosterarchiv aufbewahrt wird, specielle Angaben über das Almosensammeln. Sie lautet also:

„Im Jahre 1626 vor dem hornischen Krieg hat die Mutter Scholastika sel. aus Befehl geistlicher und weltlicher Obrigkeit wegen grosser Nothwendigkeit die Schwestern Hortulana von Stotzingen und Maria Jacobe von Constanz nach Constanz und hernach auch weiter in das Schwabenland geschickt, das heilige Almosen zu häuschen. Da sind sie erstlich gekommen in das Schloß Dischingen. M. Jacobe fand ihre Mutter noch bei Leben

[1] Laut dem Todtenbuche nahm die Pest in Zug ihren Anfang am 8. Herbstm. 1628, wo es heißt: „Et incipit pestis." Von diesem Datum an bis zum 29. Christm. 1629 gab es in der Stadt allein 468 Todesfälle, die Kinder nicht eingerechnet, deren Zahl circa 240 beträgt. Im Monat August (1629) starben 97 und im Herbstm. 151 Communikanten. Dafür weiset das folgende Jahr 1630 78 Ehen für die Stadtgemeinde auf!!

sammt einem Bruder und Schwester, welche sie mit großen Freuden empfangen, beineben aber ein überaus großes Leid gehabt haben, als sie ihr liebstes Kind gesehen in so großer Armuth betteln gehen. Doch haben sie sich gleich in den Willen Gottes ergeben, haben auch ihnen mitgetheilt nicht allein an Geld, sondern auch an andern nützlichen und sehr nothwendigen Sachen. — Darnach sind sie gegangen in ein anderes Schloß, mit Namen Hörbel, zu dem Freiherrn von Freiberg, welcher ihnen eine schöne Gabe, bei 10 Dukaten, ertheilt. Hernach sind sie gekommen zu der hocherlauchten Fürstin zu Ginsburg. Die hat ihnen ein reichliches Almosen gespendet, 9 Reichsthaler. Hernach sind sie gekommen gen Hilderdissen zu dem Freiherrn Pele, welcher uns 9 Reichsthaler an Geld und sonst reichliches Almosen ertheilt hat. Hernach sind sie gekommen zu der Fräulein Buckerin gen Eichstätten. Die hat auch ein reichliches Almosen mitgetheilt. Hernach sind sie gekommen in das Schloß Emmerkingen. Da hat die Freifrau von Stein ein großes Almosen mitgetheilt. Hernach sind sie gekommen in das Schloß Heudorf, darin gewohnet der Schwester Hortulana Herr Bruder und die Frau Ephrosina von Stein. Da haben sie uns gar viel Geld sammt andern nothwendigen Sachen und sonst große Wohlthaten — ein reichliches Almosen — mitgetheilt. Sie sind auch gekommen in ein adeliches Frauenkloster zu Wald, welches ihnen ein reichliches Almosen mitgetheilt, wie auch zu den Clarißerinen in Seflingen, welche eine große Liebe sammt reichlichem Almosen ertheilt. — Auch haben sie vermeldet, wie sie noch gekommen seien in sehr viele Schlösser und auch sonst vornehme Häuser, deren Namen mehr sind, als der hier verzeichneten, aber wegen verfallender Gedächtniß in Vergessenheit gekommen, welche Herren und Frauen ihnen gar reichliches Almosen mitgetheilt. Hingegen aber haben die Schwestern ihnen versprochen, sich ganz treulich lassen befohlen zu sein in ihrem heiligen Gebete, zu gedenken sowohl der Bekannten als Unbekannten, ja auch noch der Lebendigen als Abgestorbenen, die ihnen in Gebung des heiligen Almosens verhülflich sind gewesen. Darauf gegen den Winter sind sie gekommen wieder nach Constanz, welche Stadt sammt den Herren von Kreuzlingen ihnen eine reichliche Gabe mitgetheilt haben.“ —

„Und da wir in der Adventfasten heim kamen, so hat die

Mutter Scholastika wegen großer Angst und Armuth uns wiederum im Hornung das heilige Almosen zu sammeln fortgeschickt. Der Schwestern Namen aber waren M. Jacobe und M. Juliana, welche in großem Hunger und Kummer, auch Leibes- und Lebensgefahr fortgereist und auch viel erlitten von Gläubigen, bevor aber von Ungläubigen. Da selbe gen Freiburg gekommen, sind sie übel empfangen, auch bald wieder aus der Stadt gefertiget worden, damit sie den Schwestern daselbst keine Ungelegenheit machten von wegen ihres Baues. — Da wir in der grösten Angst und Noth waren, begegnete uns ein ehrlicher Mann, welcher ein ledernes Fläschlein mit Wein uns gebracht, hat uns den rechten Weg gewiesen, aber nichts mit uns geredet, als nur getröstet. Wir kamen bald wieder auf den katholischen Boden, und da wir selbigen erreicht, ist der Wegweiser von uns gegangen. Welchen Weg er genommen oder wer er gewesen, haben wir nicht wissen können. Und wie wir den katholischen Boden gefunden, da sind wir in alle umliegende Flecken und Dörflein gegangen und sind unter andern gen Münster gekommen. Hier haben uns die Chorherren einen Dukaten geschenkt. Sonst ist uns sehr wenig Geld geworden; denn die Bauernleute haben uns etwa ein Stücklein Brod oder Käs und bisweilen ein Wicklein Werg mitgetheilt. — Was sich aber weiter zugetragen, das ist Gott bekannt, welches alles geschehen zu dessen höchster Glorie und Ehre. Weiters ist zu wissen, daß die fromme Schwester Maria Anastasia sel. zu Lucern von Haus zu Haus das Almosen gesammelt hat, wie auch in Unterwalden und dortigen umliegenden Bergen und Thälern, welches sie Alles, auch das Wenigste, dem Gotteshause zugebracht hat. Diese Aufzeichnung ist keiner andern Ursache halber geschehen, als daß die Nachkommenden sowohl der frommen alten Schwestern, als aller Gutthäter jederzeit eingedenk seien, auch gedenken, daß Alles mit großer Mühe sei ersammelt worden." —

Dieser neue Bau, durch welchen der frühere vom Jahr 1608 bedeutend vergrößert wurde (auf der Westseite), kostete, nur unter das Dach, über 11,000 Gl. ohne die kleinen Gebäude. Als Beisteuer leistete die Stadtgemeinde Zug 400 Gulden. Es wurde hiebei nicht nur das ganze Vermögen des Klosters aufgezehrt, indem selbst die Einkaufssummen der Conventualinen dazu ver-

wendet werden mußten, sondern es lasteten nach der Bauunternehmung und nach der Pest annoch große Schulden auf dem Gotteshause. So schuldete dasselbe der Apotheke und dem Scherer (Arzt) allein 500 Gl., dem Schultheissen Kaspar Weißenbach 700 Gl. nebst andern anderswoher entlehnten Summen. Auch besaß es damals nicht einen halben Mütt Kernen und nicht einen Eimer Wein [1]). Zu diesen großen Beschwerden gesellten sich überdies die Folgen der damaligen unruhigen Kriegszeiten. In Betreff dieses Punktes kömmt in einem Memoriale folgende Stelle vor:

„. . . . . Was den Krieg betrifft, weil dieser Punkt insonderheit geübt wird, wird sich der Herr Statthalter wohl zu erinnern wissen, daß wir sieben Wochen lang vier Schwestern in dem Kloster gehabt haben zu Einsiedeln, um welches wir nichts empfangen haben, als einen Dukaten. Für's Andere hat die Obrigkeit uns für den Kriegskosten inbehalten an dem Brief, so auf dem Spithal gestanden. Zum Dritten haben wir manchen Kopf Wein und Brod zu der Wacht beim Frauensteiner-Thor geschickt". —

Nach dem sogenannten „Sterbet" (Pest) wurde das Kloster sammt den kleinen Gebäuden vollendet und blieb in diesem Stande bis zum Jahr 1807. Daraufhin erlitt dasselbe seine letzte Veränderung, indem es auf der nordwestlichen Seite (in der Länge von fünf Fenstern) vergrößert worden ist.

Zu diesen Zeiten gab es unter den Ordensfrauen gar fromme Personen, mit deren Einigen merkwürdige Dinge sich zugetragen haben, welche verdienen, für die Nachwelt aufbewahrt zu werden. „Als man den 7. Augstm. 1675 das Grab der wohlehrwürdigen Frau Mutter Scholastika Zimmermann († 1629) öffnete, wurde der Sarg noch frisch vorgefunden; ihr Haupt war verwesen, jedoch „an der Gurgel hangend," und das ganze Skelett so fest aneinander gestaltet, daß der Körper aufgehoben werden konnte, ohne auseinanderzufallen. Zeugen waren R. P. Julianus Sidler, Vicar, und R. P. Benedictus Wirz, auch einige Schwestern. Zu diesem Leichname hat man dann hingelegt M. Coletta Weißenbach, die viermal Frau Mutter gewesen. († 1675, 6. August, 70 Jahr alt.) Im Jahr 1698 wurde dasselbe Grab wiederum

---

[1]) Ein Mütt Kernen galt da als 14 und ein Eimer Wein 16 Gl.

geöffnet; da war der Leichnam der Scholastika verwesen." (So das Klosterarchiv.) — Ferner bezeugten zwei Klosterfrauen folgende Thatsache: „Als ihre Mitschwester Anna Maria Giger nach schwerer, mit gröster Geduld ertragenen Krankheit den Geist aufgab (1622), sahen sie eine schneeweiße Taube aus ihrem Munde in die Höhe fliegen." (Archiv.) — Schwester Regula Uster († 1629), welche eine große Verehrung gegen ein Mariabild, das heute noch im Gotteshause aufbehalten wird, getragen, hatte die Gewohnheit, dem Jesuskindlein die Füße zu küssen. Da soll es, nach klösterlicher Tradition, eines Tages geschehen sein, daß dasselbe Kindlein ihr den Fuß selber zum Kusse darbot. Die gleiche Schwester hatte die weitere Uebung, gar oft beim Essen den Genuß derjenigen Früchte, zu welchen sie eine besondere Lust hatte, dem Kindlein zu lieb sich zu versagen. Wie sie einmal in die Kirche kam, habe sie das vorhin genannte Mariabild dem Kinde eine Birne darreichen gesehen, nach welchem dasselbe seine Händchen ausstreckte. Eines andern Tages aber, wie Regula solche Frucht bei Tische genossen hatte, sah sie wiederum Maria ihrem Sohne das Birnlein darbieten, dessen Annahme diesmal verweigert wurde.

Daß das Gotteshaus eines besondern Schutzes der Himmelskönigin sich zu erfreuen hatte, mögen folgende aufgezeichnete Begebenheiten beweisen. Im Jahr 1653 bekannte ein Uebelthäter, der zu Lucern in Gefangenschaft gesetzt ward, unter Anderm: er sei öfters zu diesem Gotteshause gegangen, in der Absicht, es zu bestehlen, sei aber allzeit von einer großen Gewalt zurückgehalten und verblendet worden, so daß er das Kloster niemals habe finden können. — Wenige Jahre nachher (1661) bekannte eine Unholdin (eine sogenannte Hexe), die nicht weit vom Schwesternhause wohnte, sie habe vielfältig ihre Zauberkunst gebraucht, geistlichen Frauen zu schaden, habe aber nichts hierin vermögen, „dann die Mutter Gottes sitze auf ihnen, wie eine Bruthenne auf ihren Jungen."

3. Obrigkeitliche Verordnungen.

Wie wir bereits gesehen, hat die löbl. Stadtgemeinde Zug das Kloster Maria Opferung schon in seinen Anfängen unter ihre Obsorge genommen. Diese Beschirmung dauert noch bis auf den heutigen Tag. Rühmend muß anerkannt werden, daß besonders die Titl. städtische Behörde für Aeufnung und Beförderung der Gotteshausinteresse immer thätig war und gerne zu Allem Hand bot, was sich auf des Conventes Wohlfahrt bezog. Doch muß auch bemerkt werden, daß sie ebenso die bürgerlichen Vortheile, sobald diese die klösterlichen berührten, nicht außer Acht ließ, weßhalb hie und da Verordnungen erschienen, die dem geistlichen Institute weniger günstig waren.

Das Erste, was der Rath that, war, daß er im Jahr 1611 auf Ansuchen des päpstlichen Nuntius in der Person eines jeweiligen Abtes von Muri den Visitator ernannte. Diese Prälaten blieben Visitatoren bis zum Jahr 1785. Den 11. Weinm. dieses Jahres zeigte der Erzbischof zu Berito, Jos. Vinci, dem Rathe an, er habe aller Vorstellungen ungeachtet den Abt von Muri nicht mehr bewegen können, das Amt eines Aufsehers fortzubekleiden, deßhalb sei eine Vereinigung dieses Frauenklosters mit den übrigen in der Schweiz, welche von der Nuntiatur abhangen [1]), nöthig geworden; darum habe er den P. Rogerius, Capucinerordens, als Visitator dahin geschickt und müsse sehr beklagen, daß der Rath denselben nicht annehmen wolle. Dieser P. Rogerius nahm nämlich den Akt der Aufsicht vor, ohne den weltlichen Arm zu begrüßen. Die Obrigkeit erblickte darin nicht nur eine Verletzung der Höflichkeitsform, auf welcher man damals gar viel hielt, sondern sie glaubte sich in ihren Rechten selbst beeinträchtiget. Endlich nach vielem Hin- und Herschreiben, nachdem auch der Provinzial Gotthart Weber (ein geborner Zuger) nicht beliebt hatte, wurde ein jeweiliger Guardian in Zug als Visitator bestimmt, und so blieb es bis zum Jahr 1805, als in welchem dieses Amt dem Decan und Stadtpfarrer J. C. Bossart übertragen ward.

---

[1]) Das Kloster Maria Opferung wurde 1689 nebst andern in die freie Exemtion gesetzt.

Am 1. Augstm. 1611 berichtet der Abt von Muri den Rath: er habe, als er von Einsiedeln heimgekehrt, auf der Rückreise das Kloster visitirt und da gefunden, daß die Schwestern in ihren jährlichen Einkommen einige Unordnung hätten; er glaube gute Verwaltung dadurch zu bereiten, daß man dem Convente einen Klostervogt setze, „der verschaffte, daß der Schwestern Einkommen, Zins und Gült ordentlicher Weise inventirt und verzeichnet würde," und schlägt als solchen den Baumeister Knopflin vor, derselbe, welcher ihnen vor wenigen Jahren im Bauen auch vorgestanden und Hülfe geleistet hätte. Der Rath scheint damals noch nicht eingewilliget zu haben; denn in einem Schreiben vom 18. Weinm. 1612 wiederholt der Abt die nämliche Bitte. Später jedoch wurde das Amt eines Kastenvogts eingeführt, ein von den Schwestern Vorgeschlagener und von der Behörde Gewählter. Gewöhnlich verwaltete diese Stelle ein Mitglied des Stadtrathes. Der Kastenvogt, auch Vater genannt, hatte die Aufgabe, den geistlichen Frauen mit Rath und That beizustehen, die Rechnungen stellen zu helfen und zu wichtigen Käufen und Verkäufen, auch bei Bauten Hand zu bieten; sonst bewegten sich die Schwestern in ihrer Haushaltung vollkommen frei. Als solche Vögte finden wir um 1740 Johann Jacob Brandenberg, alt Statthalter und Landvogt zu Baden († 1763, 2. Aprils), 1760 Stabführer Franz Mich. Bossart († 1785, 19. Heum.), 1785 Ammann und Pannerherr Franz Mich. Müller († 1810, 11. März), 1810 dessen Sohn Ammann und Pannerherr Franz Joseph Leonz Müller († 1839, 17. Aprils) und seit 1839 des Letztern Sohn, Hrn. Oberst und Regierungsrath Franz Joseph Leonz Müller, der zugleich auch Kastenvogt über das Gotteshaus Frauenthal ist und mit rühmlichster Bereitwilligkeit den Conventualinen beiderorts an die Hand geht.

Unser Kloster besaß, wie schon angedeutet, außer den frühern Stiftungen an Kernen ꝛc. keine bedeutende Einkünfte, keine große Capitalien, sondern mußte sich mehrtheils durch Arbeit und vom Almosen erhalten. Die zweimalige bedeutende Baute und die verheerende Pest hatten seiner Existenz ziemlich zugesetzt. Daher kann dem Rathe nicht übel gedeutet werden, wenn er, um den Bestand des nahe und ferne beliebten Schwesternhauses zu sichern, bisweilen eine eigenthümliche Herrschaft über

dasselbe führte. So bestimmte er theils die Zahl der Professinen, welche das Kloster erhalten könne und solle, theils schrieb er hie und da die Summe vor, welche aufzunehmende Töchter oder Novizinen als Einkaufstaxe mitzubringen hätten. Solche Verordnungen finden wir in den Jahren 1611, 1620, 1640. Unterm 25. Mai 1663 wurden von dem „Rathe und zwölf ausgeschossenen Bürgern" unter andern folgende Punkte als zu Recht bestehend auf und angenommen:

1. Die Schwestern sollen eine spezifizirte Angabe ihres ganzen Capitals und Einkommens aufweisen und alljährlich zu Weihnachten ordentliche Rechnung geben alles Einnehmens und Ausgebens, und solche den Rechnungsherren allwegen, wie andere Amtsleute, hinterlassen [1]).

2. Sollen sie fürhin auf's Meiste nicht mehr, als diesmal an der Zahl sind, annehmen, hiemit nicht bauen oder das Kloster erweitern, auch sollen allweg auf's Meiste zwei Theile Bürgerstöchter und ein Theil andere sein [2]).

3. Neben dem Weben sollen sie keinen andern Gewirb führen und treiben, als den Wachskerzengewirb.

4. Was sie zu ihrem Hausbrauch einzukaufen nöthig haben, soll solches auf öffentlichem Markte geschehen und sonderlich in dem Kauf- und Ankenhaus, wie auch mit Einkaufung des Brenn- und Heizholzes, nicht alles auf einmal, sondern mithin durch's Jahr; sollen sich hiermit der Bescheidenheit befleißen, damit kein Aufschlag gemacht und der gemeine Mann dadurch nicht beschwert werde.

5. Sollen sie keine fremden Dienstknechte oder Lehensleute dingen und behalten, welche Weiber und Kinder bei sich haben, und wo aber solche Kinder hinterlassen, solle ein Gotteshaus selbige ohne Nachtheil der Bürgrrschaft zu erhalten und zu erziehen schuldig sein.

6. Die Schule belangend laßt man's dabei verbleiben; allein weil zur Winterszeit der Jugend sehr beschwerlich der Schnee,

---

[1]) Auf der Stadtcanzlei finden sich die Rechnungen seit dem Jahr 1691 vor. Genau und namentlich verzeichnet wurden sie abgelegt bis zum Jahr 1837. Seither erscheinen selbe (laut Gemeindebeschluß) nur mehr in summarischer Angabe der besondern Titel.

[2]) Am 25. Mai 1625 zählte der Convent 26 Mitglieder.

will man um eine Schulstube in der Stadt schauen, daß sie darin Schul halten, wofern solches dem Herrn Visitatori nicht zuwider ist [1]).

Den 28. Heum. 1706 gestattete der Rath, das Kloster mit einer Ringmauer zu umfangen. Wahrscheinlich ist damals der Garten mit einer Mauer eingefaßt worden. — 1731 wird den Schwestern auf's Neue verboten, schwere Lasten über die Kirchgasse zu führen [2]).

Im Jahr 1744 wurde die Clausur im Frauenkloster auf Geheiß des Papstes eingeführt, welche Verordnung auch noch andere Gotteshäuser in und außer der Schweiz betraf. Diese Neuerung wollte weder den Schwestern, noch dem Rathe gefallen. Letzterer beschwerte sich darüber in einem Schreiben an den Abt von Muri. Der Abt berief sich aber auf die Verfügung des päpstlichen Nuntius; dessen ungeachtet scheint die Clausur, wenn auch ermildert, Eingang gefunden zu haben: denn noch besteht im sogenannten Sprechzimmer das damals und zu diesem Zwecke angebrachte Eisengitter. Später (seit 1798) finden wir das Kloster, wohl in Folge der Revolutionszeit, wieder ohne Verschluß bis zum Jahr 1844, wo die Clausur auf besonderes Verlangen der Schwestern selbst auf's Neue in's Leben trat.

---

[1]) Vermuthlich ist dieser gleiche Punkt, die Schule betreffend, auch früher schon vor Behörde behandelt worden; denn laut Urbar der Pfarrkirche St. Michael vom J. 1661 „haben Meine Herren des Bartli Küngen sel. Haus zwischen der alten Schul und Uli Meyers sel. Haus an der Spithalgasse (Obergasse), und vorher der Frühmesserpfrund zugehörig, zu einem bestendigen Meitlischulhaus an sich kauft." Diese Erwerbung geschah im J. 1648. Da man aus dieser Zeit von keiner andern, wenigstens öffentlichen Mädchenschule weiß, als von der Töchterschule bei Maria Opferung, so läßt sich schließen, daß die Schwestern schon anno 1648 in der Stadt hätten Schule halten sollen. Daß dieses aber nicht geschehen, beweiset der Umstand, daß wenige Jahre darnach Thomas Haberers sel. Frau dem Kirchmaieramte einen Zinsposten von obigem Hause abstattet. Vergl. auch unten beim sechsten Abschnitt die Rathsbeschlüsse vom Jahre 1657.

[2]) Am 10. Winterm. 1727 „zeigt Herr Hauptmann Utinger dem Stadtrathe an, daß vor wenigen Tagen ein großes Fuder Wein beim Schwert hinaufgeführt worden sei; weil es verboten bei 6 Thalern, als sei es nothwendig, daß man die Straf einziehe. Ist erkannt, daß man den Klosterfrauen anzeige, daß sie inskünftig besser Acht geben, sonst bei gemachter Straf sein Bleiben haben solle." (Rathsprotocoll.)

4. Das Kloster geräth in große Armuth (1730–1750).

Nachdem die geistlichen Frauen ein neues Klösterlein sich gebaut hatten und ihre Zahl mit der Zeit immer größer geworden war, sahen sie sich um sichere Nahrungsquellen um. Daher suchten sie von Zeit zu Zeit in der Nähe des Gotteshauses Land anzukaufen. So brachten selbe im Jahr 1627 ein Mattenstück an sich, welches dann sammt dem großen Garten ringsum mit einer Mauer eingefaßt wurde. Die Kosten dieser Mauer bestritt Herr Münzmeister Caspar Weißenbach — als Aussteuer seiner zwei in den dasigen Orden getretenen Schwestern (Mar. Coletta und Mar. Cunegunde), welche Mitgift 2600 Gl. betrug. Ferner gelangten die Conventualinen in den Besitz der obern Klostermatte und der Regetenweid, der Schmalzgruben- (1656) und der untern Tschuppismatte. Im Jahr 1707 wurde ihnen bewilliget, Güter zu einer Sente Vieh in dem Bürgerrecht zu kaufen. Ohne Zweifel werden sie damals den sogenannten „Weberhof" auf dem Berg erworben haben. Auf diesem Hofe erlitten die Schwestern in den 1730ger Jahren solch' ansehnliche Verlurste, daß sogar deren Existenz bedroht ward. Die Ursache hievon sollen die Unholden gewesen sein, welche damals ihr loses Spiel trieben. Man sagt von ihnen, daß sie aus Anstiftung des Bösen nicht nur Vieh, sondern selbst Menschen verdorben hätten. Im Augstmonat 1737 wurden in Zug mehrere solcher Hexen gefänglich eingezogen und an die Marter gelegt [1]). Ihre Geständnisse brachten schauderhafte

---

[1]) Anna Katharina Kalbacher (nach dem Todtenbuch Kalchbacher), deren Aeltern Johann Joseph aus Salzburg und M. Elisabetha Heinzer von Art waren, stellte sich 1737 im Augstm. freiwillig vor den Ammann und bekannte sich als Hexe, die Namen der übrigen angebend. Den 12. Herbstm. daraufhin wurden drei Schwestern Katharina, Theresia und Margaritha Bossart, vulgo „des Eichlen Nünis," sammt ihrer 70jährigen Base Elisabeth Bossart auf dem sogenannten Hexenplätzlein außerhalb der Stadt verbrannt, jede „mit einem Vierling Pulver am Halse." Den 30. Weinm. erlitten dieselbe Todesart eine vierte Schwester, Anna Maria Bossart, vulgo „Nüsseli", und Maria Anna Euphemia Petermann. Der letztern Ehemann, Markus Stadlin, ebenfalls der Unholderei beschuldiget und angeklagt, hielt alle und jede Tortur aus, so daß er wieder in Freiheit gesetzt ward († 1750, 18 Horn. 63 J. alt). — Den 16. Christm. wurde obige Katharina Kalbacher, erst 17 Jahre alt, ebenfalls auf gemeltes Hexenplätzlein und von da auf die gewohnte Richtstätte geführt und daselbst mit

Thaten an's Licht, welche hier aufzuzählen nicht der Ort ist. Doch darf bemerkt werden, daß diese Unholden bis Lucern, Sursee, Münster, Freiburg, Basel ꝛc. ihr Unwesen getrieben haben. Am meisten verlegten sie sich auf's Viehverderben durch Gift. Derlei Bosheiten geschahen auf genanntem Klosterhofe im Berge in Masse, so daß in wenigen Jahren bei 70 Stücke fielen. Zwar suchten die Schwestern den Schaden soviel möglich zu ersetzen; allein dabei gieng ihr Hauswesen dermassen rückwärts, daß sie sich im Jahr 1746 genöthiget sahen, dem Herrn Visitator hievon Anzeige zu machen. Dieser wandte sich sofort an den Nuntius, der dann in einem Schreiben vom 1. Horn. den zugerischen Rath auf der Klosterfrauen Noth aufmerksam machte. Der Rath antwortete unterm 12. März folgendermaßen: Man habe die Rechnung jährlich spezifizirt empfangen, aber der Schwestern Noth als nicht so groß gehalten; doch bei näherm Untersuche habe sich wirklich große Armuth gezeigt, die aber nicht der Nachlässigkeit der Frauen, sondern ihren vielen Unglücksfällen zuzuschreiben sei. Darauf bittet der Rath den päpstlichen Legaten, sowie den Abt von Muri, sie möchten ihm einen Weg bezeichnen, auf welchem geholfen werden könnte. Letztere reichten dann in einer Zuschrift vom 1. Winterm. nachstehende Vorschläge ein: 1. Die löbliche Bürgerschaft wolle den Schwestern den Weberhof, welcher die Ursache alles Unglücks sei, um den angesetzten Kaufpreis der 14,000 Gl. veräussern oder selbst an sich bringen. 2. Man möge dem Kloster eine Geldsumme unverzinslich, oder für ein, höchstens zwei Prozent, anleihen, um daraus die Schulden zu tilgen, die da nach Verwendung der 14,000 Gl. annoch übrigen. 3. Taugliche Personen sollen für einige Zeit die Haushaltung führen. 4. Die Stadtgemeinde spende aus dem jährlich großen Vorschlage der verschiedenen Kirchen und des Spitals eine Beisteuer. Ferner solle allgemeine Handarbeit im Gotteshause eingeführt und der Frau Mutter eine Helfmutter beigegeben werden,

---

dem Schwert enthauptet. Sie hielt vor der Hinrichtung noch eine ergreifende Rede an das Volk, die viele Thränen entlockte. Alle diese Verurtheilten starben reumüthig. — Die inhaftirte Katharina Gillin, vulgo „Liederfrau", von Salenstein unweit Frauenfeld, wurde den 29. Jänners 1738 todt im Kerker gefunden. Ihren Leichnam nahm das „Bettlerloch" auf dem Friedhofe bei St. Oswald auf.

welche unter dem Namen Beschließerin oder Einnehmerin das Hauswesen besorgen würde.

Stabführer und Rath verdanken unterm 3. Christm. diese wohlgemeinten Anträge, finden selbe aber unausführbar: den Hof werde wohl Niemand erkaufen, „anerowegen gedachter Hof „wegen bekannten ohnglückhsumständen infam und förchterlich"; der Kirchen- und Spitalfond sei nur gering, — es könnten auch Unfälle eintreffen für Gebäude, Geläute 2c., die große Summen erforderten u. s. w. Dagegen stellen sie folgenden Vorschlag: 1. Zum bessern Aufkommen des Klosters dürfte nothwendig sein, daß eine Zeitlang keine Novizin angenommen würde oder nur mit Einwilligung des Rathes. 2. Sollte die gegenwärtige Zahl der Conventualinen vermindert werden, wie sie beim Entstehen des Klosters war. 3. Möchten etwelche Schwestern zur Erleichterung der Haushaltung auf einige Zeit in andere Gotteshäuser verschickt werden. Zudem sollte man 4. andere vermögliche Klöster und hohe Orte „durch Ihro hochfürstliche Gnaden kräftige Recommendation zu günstiger Beisteuer und Mitleid" zu bewegen trachten. „Wir aber werden so viele Hülfe in Rath und Werk beitragen, als uns möglich ist."

Am 6. Horn. 1747 erwiedert der Nuntius auf obige Anträge: Man solle den Hof und die Güter im Berg einem andern Käufer geben, der ihn um den gleichen Preis übernehme. Dann möge für einige Zeit Niemand in das Probejahr aufgenommen werden; dagegen sei der Vorschlag, Personen in andere Häuser zu schicken, unbequem: wären es Alte, Schwache und Untaugliche, so fielen solche einem fremden Kloster nur zur Last, schicke man Junge und Taugliche, so stünde der eigene Convent trost- und hülflos da. In andern Gotteshäusern Steuern einsammeln, sei ebenfalls unzulänglich; denn die reichen, wie die armen, richten ihre Ausgaben nach den Einnahmen, darum hätten sie immer nur geringen Vorschlag.

Inzwischen (11. Horn.) wandte sich die Vorsteherin des Klosters mit einem Bittschreiben an den Rath, die große Noth klagend und ihr Convent der Unterstützung von Seite der Bürgerschaft anempfehlend. Dieses Gesuch fand mitleidige Herzen und die Stadtgemeinde setzte sich einen schönen, sie ehrenden Denkstein wahrer christlicher Liebe. Unterm 17. Brachm. 1747 berich-

ten Stabführer und Rath dem päpstlichen Sendboten: Die löbl. Bürgerschaft habe bewilliget, daß dem Kloster aus dem ærario (Schatz) 12,000 Gl. auf zwölf Jahre lang ohne Zinsen hingegeben werden, jedoch erst dann, wenn man sehe, daß durch mehrere andere Beihülfe dem Gotteshause vollkommen hinlängliche Unterstützung gereicht werde. Man richte daher an ihn die Bitte, er möchte „mit seinem vielvermögenden Vorwort" bei eint und andern hablichen Klöstern oder auch bei sonstigen hohen Behörden, beim heiligen päpstlichen Stuhle einzukommen geruhen, „damit zu unser angebotenen Beisteuer hinlängliche Hülfe eingebracht werde, ansonsten das gethane Offertum vergebens und fruchtlos ersterben würde."

Den 11. Heum. erwiedert der Nuntius: Er glaube, es wäre wohl gethan, wenn man einstweilen anfangen würde, aus den 12,000 Gl. die grösten und dem Hause nachtheiligsten Schuldposten zu bezahlen. Die Klöster könne man nicht besteuern ohne ihren eigenen Schaden; zudem würden die Beiträge gering ausfallen; auch der päpstliche Stuhl habe seine großen Ausgaben wegen den Missionen in allen Welttheilen. Die vorgeschlagene Steuersammlung scheine ihm (dem Legaten) nicht zu geziemen für ein Gotteshaus, „welches in einem so ansehnlichen Orte und unter dem Schutz einer souveränen und mächtigen Republik stehe." Wohl aber gebe er zu, daß man zwei fromme und getreue Personen abschicken möge, welche im Namen des Convents allerorten die Steuern aufnehmen würden, aber er könne nicht auf namhafte Gaben vertrösten.

Sodann wurden (1747) die Schwestern, mit einem obrigkeitlichen Steuerbrief versehen, sowohl an die katholischen Orte, als an Klöster ausgesandt. — Ueber das Eingehen der Steuern, sowie über das Unglück, welches in diesen Zeiten das Gotteshaus betroffen, gibt folgendes im Klosterarchive liegende Memorial Aufschluß.

„Viehschaden auf des Klosters Sennhof 1730—39. In dem 1730ger Jahr hat das Unglück unter dem Vieh in unserm Sennhof angefangen und ist so viel großes Vieh und Schmalvieh, auch Schweine daraufgegangen bis auf A°. 1739, daß wir der Zahl unbewußt sind; denn wegen großen Schreckens und Kummers, auch weil die damaligen Vorsteherinen, soviel es möglich

gewesen, die Unglücksfälle im Geheim gehalten, ist die Zahl vergessen worden aufzuzeichnen."

„In dem Kloster selbst sind uns zu mehrmalen die Röthel und Hühner verderbt worden, unwissend, woher solches komme. Endlich hat man viele geistliche Benedictionen aus dem neuen und alten Testamente verrichten lassen, aber umsonst, bis man zuletzt den Kirchengewalt vorgenommen und Alles an die heilige Nuntiatur berichtet hat, auf welches der hochw. Herr Legat dem Herrn Decan zu Zug [1]) befohlen, einen siebenjährigen Ablaß dem ganzen Volke zu verkünden, und daß solches an Mariä Heimsuchung und den zwei darauf folgenden Sonntagen bei Aussetzung des hochheiligen Sakramentes beten solle für Abwendung des neun Jahre lang währenden Unfalls der Klosterfrauen bei Mariæ presentationis. Es hat sich unser Jedermann erbarmet und ist ein großer Zulauf des Volkes gewesen, daß sich Gott uns gnädig gezeigt und auf so vieles Gebet an Tag gekommen, woher der Frauen Unglück rühre, indem sich eine Person bei Hrn. Decan angemeldet, und die Namen der Urheberinen geoffenbaret. Auf dieses hat der Nuntius befohlen, Hr. Decan möge selbst den Sennhof und alle Güter, Vieh und Scheunen, auch das ganze Kloster und die Cellen benediciren. Jetzt wurden die bösen Leute eingezogen. Man hat uns auch gesagt, dieselben hätten Gift auf die Tische in dem Convent und in die Cellen gelegt; solches schadete aber Niemanden. Was für Kreuz und Betrübniß die Obrigkeiten, Conventschwestern und Dienstboten ausgestanden, kann ich nicht beschreiben, wüßte auch nicht, wie ich Allem den Namen geben sollte."

„Wie vorgehendes Kreuz geendet, ist man Anno 1746 und

[1]) Beat Karl Wolfgang Anton Wikart, ein Sohn des Hauptmanns Wolfgang Karl, des Raths, und der Frau A. Margaritha Zurlauben, geboren 16. Herbstm. 1689, folgte 1712 der helvetischen Kriegsfahne nach Gallien, als Cadette, trat aber nach wenigen Jahren in den geistlichen Stand, ward Pfarrer zu Egenwyl beim Bremgarten, zu Bül bei Rheinau, zu Jestetten, und endlich (11. Aprils 1728) in seiner Vaterstadt Zug; den 8. Winterm. desselben Jahres wurde er Decan. Er starb den 18. Heum. 1758. Wikart war ein eifriger, pflichtgetreuer Seelsorger und großer Wohlthäter der Kirchen und der Armen. Der Erste, der unter ihm getauft wurde, M. Dr. Joh. Jacob Rudolf Schumacher, war auch der Erste, welcher ihm im Tode folgte.

1747 in Erkenntniß gekommen, in welcher Fatalität und Armuth wir stehen, weßwegen unsere geistlichen und weltlichen Obrigkeiten zu Hülfe ersucht worden. Da ist's anfänglich erschrecklich gewesen, daß uns Niemand hat wollen die Hand bieten, daß es geschienen und uns ist gerathen worden, sich zu vertheilen. Auf dieses hat der Convent den Entschluß gefaßt, lieber das Almosen von Haus zu Haus zu sammeln, ob sie sich söndern wollten. Da solche Resolution einer hochweisen Obrigkeit ist geordnet worden, haben sie sich unser angenommen und uns nach nachgesetzte Ort aus der Kanzlei nebst unsern Briefen Bettelbriefe geschrieben und mit dem Stadtsigill vermacht und verschickt. Unsere gnädige Herren und Bürger haben uns 12,000 Gl. aus dem Schatz auf zwölf Jahre ohne Zins angelehnt. Mit diesen haben verordnete Herren die Rechnung aufgenommen und damit selbst die Handschriften und laufenden Schulden bezahlt."

„Das erste heilige Almosen haben wir von Jhro Gnaden Robert von St. Urban den 17. August 1748 empfangen; nämlich 100 Gl. 2. Von dem Gotteshause in Freiburg bei St. Joseph unter der wohlehrw. Mutter Cölestina den 27. August 24 Gl.; 3. Von den gnädigen Herren in Freiburg den 27. August 92 Gl. 20 ß.; 4. Von Jhro Hochw. Gnaden von Eschenbach, M. Rosalia, den 3. Herbstm. verehrt zu einem heiligen Almosen 80 Gl.; 5. Die wohlehrw. Frau Mutter zu Uri beim heiligen Kreuz, mit Namen M. Anna Elisabetha, verehrte den 9. Herbstm. 200 Gl.; 6. Die wohlehrw. Frau Mutter bei St. Anna in Lucern 100 Thaler oder 225 Gl. den 14. Herbstm.; 7. Jhro Gnaden von Rheinau verehrte den 19. darauf 24 Gl.; 8. Von der wohlehrw. Frau Mutter zu Nöckersegg den 23. Herbstm. 4 Gl. 20 ß.; 9. Von Jhro fürstl. Gnaden Niclaus, Abt zu Einsiedeln, den 24ten 76 Gl.; 10. Die wohlehrw. Frau Mutter Maria Mechtild, Abtissin von Hermetschwyl, verehrte den 24ten 31 Gl.; 11. Der hochlöbl. Kanton Lucern verehrte den 22. Winterm. 100 Thaler oder 225 Gl.; 12. Der Kanton Uri verehrte 100 Gl.; 13. Der Kanton Schwyz 100 Gl.; 14. Von den gnädigen Herren zu Stans, auch Pfarrei, den 15. März 1749, 62 Gl.; 15. Von den gnädigen Herren zu Sarnen den 12. August 100 Gl. 20 ß.; 16. Aus der Gemeinde Baar 20 Thaler, macht 45 Gl.; 17. Die gnädige Frau von Frauenthal verehrte 10 Malter Korn;

18. Die wohlehrw. Klosterfrauen zu Stans verehren 3 Zinsen an ihrem Capital, macht 100 Gl.; 19. Item verehrt Michael Blasius Richener von Zug 2 Dukaten oder 10 Gl. 25 ß. — Ist hiemit unser Aller höchste Pflicht, für das reichliche heilige Almosen alltäglich Gott zu bitten. **O. A. M. D. G.**" —

Laut Canzlei steuerten Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn 8 Louisd'or. Das Kloster Muri beruft sich unterm 28. Herbstm. 1747 auf seine frühern vielen Hülfeleistungen.

Durch solche reichlich gespendete Liebesgaben unterstützt, wurde unser Gotteshaus in den Stand gesetzt, das erlittene Unglück zu mildern und größere Gefahren abzuwenden. Im Jahr 1760 bezahlten die Schwestern von den 12,000 Gl. der l. Bürgerschaft 3000 Gl. zurück und baten in Betreff der übrigen 9000 Gl. um fernern Aufschub gegen fortgesetzte Deponirung der betreffenden Hinterlagen, weil ihnen Mehreres zu leisten unmöglich sei. Die Bürgergemeinde beschloß, die abbezahlten Capitalien wieder in den Schatz zu legen, die übrigen 9000 Gl. aber den Klosterfrauen noch für 8 Jahre um den halben Zins zu überlassen. Im Jahr 1769 zahlte der Convent 7000 Gl. ab und am 14. Jänners 1770 fällt die Anzeige an's Protocoll, daß das Kloster Mariä Præsentatio den Rest des schuldigen Capitals sammt Zinsen entrichtet habe.

Die genannten 12,000 Gl. wurden den 10. und 11. Winterm. 1747 zur Tilgung einer gleich großen Schuldsumme in neun Posten verwendet. Den 7. Winterm. 1760 ward eine „Summarische Berechnung über daß Vermögen des Gotshauses bey **Mariæ Præsentation** auß Verordnung Meiner gnädigen Herren der Räthen der Stadt Zug, alß dessen Rechtmäßigen Kasten-Vögten, durch die Titl. Herren Stadthalter, Kasten-Vogt und Stabfüehrer Frantz Michael Bossard, Amman Johann Caspar Lutiger, Stadthalter Carl Frantz Weiß, und Rathseckhelmr. Jakob Carl Müller" aufgenommen. Das Ergebniß war ein sehr befriedigendes. Die Activa, mit Inbegriff der Zinsen und aller Landgüter, zeigte die Summe von 87,506 Gl. 16 ß. 3 A., nebst 2578 ℔. Wachs. Die Passiva (an vier Posten) betrugen 22,838 Gl. Mithin blieb an reinem Vermögen 64,668 Gl. 16 ß. 3 A. Als Vorschlag während zwölf Jahren (1748—60) ergaben sich 4828 Gl. 6 ß. 3 A.

So hatte das Gotteshaus in Zug die harte Prüfung glücklich bestanden. In der Noth bewähret sich der Freund, und solche Freunde hatten unsere geistlichen Frauen gefunden. Seit dieser Zeit hob es sich durch weise und kluge Haushaltung so sehr empor, daß es schon Vielen ein tröstender Engel geworden ist, manche fremde Noth gestillt und manche Schmerzensthräne getrocknet hat. Gott segne seine Wohlthätigkeit mit fernerm Glück und Gedeihen! —

5. Die Klosterkirche sammt Abläßen, Bruderschaften, Heiligthümern, Vergabungen 2c.

So lange die „Brüder und Schwestern" um die Pfarrkirche St. Michael angesiedelt lebten, so lange diente auch diese ihnen zum Bethause. Sie besuchten nicht nur den täglichen Gottesdienst daselbst, sondern wurden auch von der Kirche aus mit den heiligen Sterbsakramenten versehen und nach ihrem Hinscheiden im dortigen Beinhause begraben. Wie aber die Beghinen in den Baarfüßerorden sich begeben und dann eine geräumige Wohnung erstellt hatten, da mögen sie auch an den Bau eines Kirchleins gedacht haben. Aus Jost Knopflins Baubeschreibung scheint hervorzugehen, daß im Jahr 1608 wirklich ein Solches existirte; denn er sagt, die Schwestern seien beim Abbrechen des alten Bauernhauses im Kirchlein über Nacht gelegen. Weiteres weiß man nicht. Jedenfalls muß dasselbe nicht groß gewesen sein und ohne Friedhof dagestanden haben; denn wir finden z. B. Schwester M. Patientia Ackermann (von Zug), † 25. Aprils 1629, als die Letzte, welche im Beinhause bei St. Michael bestattet worden, während die wohlehrw. Frau Mutter Maria Scholastika Zimmermann den 21. Herbstm. desselben Jahres, wahrscheinlich die erste, auf dem Klosterfriedhofe ihre Ruhestätte fand. Auch werden in diesem Jahre noch, laut dem bürgerlichen Todtenbuche, die Frauen genannt „Schwestern zu St. Clara." Somit mag der Bau der jetzt stehenden Klosterkirche in's Jahr 1626 fallen, da der zweite Theil des Gotteshauses erstellt worden ist. Diese Kirche enthielt anfänglich nur Einen Altar und wurde erst den 12. Heum. 1635 feierlich eingeweiht. Diese Handlung geschah durch den Suffragan von Constanz, Johann Anton

Triddi, der in seinem Weihungsbriefe die Kirche „templum novum“ nennt, consecrirt „in honorem Sanctæ Elisabeth, altare vero in eodem (templo) situm ad laudem Sanctissimæ Trinitatis, *Præsentationis B. V. Mariæ*, et Ss. Francisci, Bonaventuræ, Caroli Borromæi, Josephi et S. Claræ virg.“ In den Altarstein wurden Reliquien eingeschlossen von den Heiligen Bartholomäus, Cyriacus, Marcellinus und Gallus. Das jährliche Gedächtnißfest bestimmte er auf den nächsten Sonntag nach Peter und Paul. Vermuthlich wird von dieser Zeit an, da die Kirche und der Altar eingeweiht worden sind, das Gotteshaus den Namen „Mariä Opferung“ angenommen haben.

Im Jahr 1648 wurde unserm Kloster eine hölzerne Bildniß der Mutter Gottes, „von der heiligen Eich U. L. Frau zu Foya in den Niederlanden“ verehrt. Diesem Mariabilde zu Ehren errichtete man 1679 einen besonderen (zweiten) Altar. Anno 1675 erhielten die Schwestern durch Vermittlung Hrn. Martins Weber, damaligen päpstl. Zeugherrn zu Rom, den Leib des heiligen Marthyrers Pius. Derselbe wurde den 5. Hornungs 1676 in Gegenwart des Prälaten von Muri feierlich in die Klosterkirche übertragen und ihm zu Ehren ein dritter Altar erstellt. Diese beiden Altäre hat dann Abt Plazidus Zurlauben den 25. Herbstm. 1684 benedicirt, den erstern (zur rechten Seite) „in honorem Beatissimæ Genetricis Dei Mariæ“ und den andern (zur linken Seite) „in honorem S. Pii et S. Josephi.“

So besitzen nun die Capuzinerinen zu Zug drei Altäre, von denen der mittlere oder Choraltar auf jeden Montag privilegirt ist. Papst Alexander VII. ertheilte 1645 auf das Fest Mariä Opferung und Papst Innocens XI. 1685 auf das Fest des heiligen Pius vollkommenen Ablaß. Den 2. März 1754 spendet Philippus Acciajuoli, päpstl. Nuntius, allen Christgläubigen beiderlei Geschlechtes, welche nach Empfang der heiligen Sakramente die Kirche bei Mariæ Præsentation an den Festtagen des heiligen Josephs und dessen Schutzes (Patrocinium) besuchen und ihr Flehen zum Himmel senden, jedesmal 7 Jahre Ablaß, denjenigen aber, die an den Mitwochen des Jahres daselbst ihr Gebet verrichten, 300 Tage Erlaß der durch die Sünden verdienten zeitlichen Strafen.

Im Jahr 1713 geschah die Einführung der Herz Jesu-

Bruderschaft in der Klosterkirche. Hauptbeförderer waren der hochw. Hr. Johann Christoph Bisling, Pfarrer in Roth (Kt. Lucern), auf dessen Anregung genannte Verbrüderung bei den Ursulinerinen in Lucern errichtet und dann nach Zug verpflanzet worden ist, und der hochw. Herr Carl Joseph Moos von Zug, damaliger Caplan des hiesigen Gotteshauses. Mit gröster Freude willigten die Schwestern in deren Einführung. Man bat sodann den obengenannten Abten Plazidus, er möchte beim Papste auswirken, daß die Bruderschaft mit kirchlicher Autorität bekräftiget werde. Clemens XI. bestätigte sofort dieselbe mittelst zweier Bullen.

Den 1. Mai 1713 erfolgte die feierliche Einsetzung in der Klosterkirche. Pfarrer und Decan Foster (von Zug) hielt ein solemnes Hochamt; Caplan Moos ermunterte in anziehender Rede das Volk zur allgemeinen Theilnahme und gewann so sehr die Herzen der Anwesenden, daß an demselben Tage einige hundert Personen in die Bruderschaft sich haben einschreiben lassen. An der Stirne der Eingezeichneten steht „der Hochw. und Wohlgeborne Gnädige Herr Plazidus Zurlauben, Freiherr von Thurn und Gestellenburg, des heiligen römischen Reiches Fürst, von Gottes Gnaden Abt des lobw. Gotteshauses Muri, Herr zu Glatt, Sondegg und Klingenberg, Twingherr zu Muri, Boswyl, Bünzen und Beinwyl, auch dieses Gotteshauses (Mariä Opferung) gnädiger Herr und Visitator." Ihm folgte Decan Luitfrid Egloff, sodann die Frau Mutter M. Rosa Muos, die Helfmutter M. Clara Antonia Brandenberg sammt den übrigen Conventschwestern u. s. w. Die ganze Feier gieng vor sich unter Losbrennung des Geschützes [1]), Läutung der Glocken und Beiwohnung einer großen Menge gläubiger Christen.

Nach der Einschreibung oder Aufnahme der Bruderschaftsmitglieder wurde vor dem Kirchenportal ein von besagtem Hrn. Caplan verfaßtes Schauspiel (Comödie) aufgeführt, welches in die dritte Stunde dauerte. Nach dessen Schluß begleiteten alle Actoren das Herz Jesu, auf's Kostbarste eingefaßt, in einem dazu verordneten „Triumphwagen" unter Lobgesang und „abermali-

---

1) Den 22. Aprils 1713 bewilligte der Rath den ehrw. Schwestern „zum vorhabenden Festtag und Comödie wegen des Herz Jesu" 20 Pfund Pulver auf Rechnung des bürgerlichen Säckelamtes.

gem Losbrennen des Geschützes" von der Bühne in die Kirche ein, und stellten dasselbe auf den dazu bestimmten, von Sr. päpstl. Heiligkeit für jeden Freitag des Jahres privilegirten Altar. (Den frühern Muttergottes-Altar) Mit einem Te Deum laudamus endete die hohe Feier. — Damit aber diese Bruderschaft auch in der Ferne ausgebreitet und die Andacht zum göttlichen Herzen geäufnet werde, machte schon genannter Pfarrer Bisling die erste Stiftung mit zwei heiligen Aemtern. Andere Vergabungen folgten bald nach. Säckelmeister Johann Jacob Keiser, des Raths, schenkte 50 Gl. mit der Bedingung, daß aus dem Zins jährlich zwei weiße Kerzen sollen angeschafft und alle Freitage des Monats auf dem Bruderschafts-Altare gebrannt werden. Eine gleiche Stiftung ordnete seine Tochter, Schwester M. Angelina, für den Pius-Altar; auch schenkte sie der Bruderschaft weitere 100 Gl. Hr. Commissarius Johann Riser, Dr. der heiligen Schrift und Chorherr in Lucern, welcher zwei Basen im hiesigen Kloster hatte, sowie Hr. Ritter und Hauptmann Felix Oswald Kolin vergabten Jeder 100 Gl., Letzterer für vier weiße Kerzen auf dem Bruderschafts-Altare. Ritter, Landeshauptmann und Ammann Beat Jacob Zurlauben unterstützte die Einführung der Confraternität nicht nur in Wort und That, sondern er war auch Ursache, daß der Markgraf de Monier, Präsident in Burgund, an selbe 200 Gl. baar sammt dem kunstvollen Altarblatte und Einfassung hingab. Den Altar selber ließ Frau M. Barbara Zurlauben, Gemahlin des Ammanns, in ihren Kosten neu erstellen. Zur dankbaren Erkenntlichkeit für so große Wohlthaten hat ein ehrw. Convent für sich und alle seine Nachkommen auf hundert Jahre (1716—1816) jährlich im Monat Mai ein heiliges Amt auf dem privilegirten Altare für deren Seelenheil zu halten sich verpflichtet. Die Kosten sollen aus der Bruderschaft Einkommen bestritten werden. Den 30. Mai 1723 stiftete Schwester Ludovika Genovefa Zurlauben annoch 50 Gl., auf daß zu obigem Hochamte eine weitere heilige Messe bei ihres Herrn Vaters des Ammanns sel. Jahrzeit gelesen werde. — Neben den angeführten Vergabungen sollen wir noch erwähnen: 100 Gl. von der ehrw. Schwester M. Verena Landtwing, 100 Gl. von Hrn. Obervogt Johann Caspar Kloters hinterlassener Wittwe, 100 Gl. von Frau M. Elisabeth Letter, 50 Gl. von Frau M. Magda-

lena Stoklin, geborne Huwyler u. s. w. — Die Feier der Herz Jesu-Bruderschaft vertheilt sich auf folgende vier Nebenfeste: 1. auf das Fest der heiligen drei Könige, 2. auf den Dreifaltigkeits-Sonntag, 3. auf Mariä Heimsuchung und 4. auf das Fest des heiligen Apostels Bartholomäus. Die Hauptfeier wird am Freitag nach der Octav unsers Herrn Fronleichnam begangen.

Im Jahr 1659 hat Hr. Ungeltner Martin Utinger von Zug zwei Schulpfründen (Rhetorik und Syntax) für zwei geistliche Herren gestiftet mit der Verpflichtung, daß Beide alljährlich abwechselnd die Frühmesse bei St. Oswald und die tägliche Messe bei Mariä Opferung lesen sollen. So erhielt das Schwesternhaus seinen eigenen täglichen Gottesdienst, der die Nonnen vom Besuche der Pfarrkirche in jeder Hinsicht gänzlich befreite.

Als besondere Gutthäter des Klosters und der Kirche verdienen unter Andern noch hervorgehoben zu werden 1. Oberst Franz Anton Suter, welcher 1721 der Kirche einen Partikel vom heiligen Kreuze und 1754 ein Heiligthum vom Kleide des Nährvaters Joseph verehrte. Auch stiftete derselbe im Jahr 1736 die Aussetzung des Hochw. Gutes bei den Freitagsmessen während des ganzen Jahres. 2. Hochw. Joseph Bonaventura Richener, von dessen Erbschaft (laut Rechnung v. 1731) das Kloster 1114 Gl. empfangen hat. 3. Hochw. Franz Joseph Richener, der dem Convente einen kostbaren Kelch, sowie sein ganzes Vermögen in 24,000 Gl., sammt allem Hausrath schenkte. Er starb am 9. Heum. 1784, 57 Jahre alt, und liegt in der Klosterkirche begraben [1].

Im Jahr 1790 ist diese Kirche unter der wohlehrwürdigen Frau Mutter M. Theresia Utinger von Zug gänzlich erneuert worden. Die wichtigste Renovation jedoch geschah 1852. Das Innere erhielt gleichsam eine ganz andere Gestalt. Neue Altäre mit neuen Gemälden (von Paul Deschwanden in Stans), neue Stühle, neue Orgel 2c. entzücken jetzt das Auge des Besuchers, der sich kaum mehr von dem Orte trennen kann, welchen fromme

---

[1] Franz Joseph Richener, ein Sohn Josephs Blasi und der Frau Margaritha Keiser, geboren 1727, wurde Priester 1751, blieb aber unverpfründet, hatte eine geistliche Schwester im hiesigen Kloster, M. Clara Aloisia Richener († 20. Aprils 1776). Mit ihm starb das Geschlecht aus.

Hände dem Könige aller Könige auf eine Weise zierten und schmückten, als gälte es, Gott das allerschönste Empfangzimmer herzurichten; und wirklich darf das wunderliebliche Klosterkirchlein als eine der schönsten Zierden der Stadt Zug angesehen werden. — Den 18. Aprils 1855 wurde der Reichthum dieses Bethauses mit einer neuen, kostbaren Reliquie vermehrt, mit dem heiligen Leibe des jungen Martyrers Victor, dessen Gebeine in einer Sarche auf dem Herz Jesu-Altare ruhen [1]). Mögen nun die heiligen Pius und Victor gnädige Beschützer unsers Gotteshauses sein!

6. Die Töchterschule bei Mariä Opferung.

Nebstdem daß die ehrw. Schwestern in stiller Abgeschiedenheit von der Welt lebten, um durch Gebet und Händearbeit Gott zu dienen, entfalteten sie mit der Zeit auch eine Thätigkeit nach Außen, indem sie sich der Erziehung der weiblichen Jugend annahmen. Die ersten Spuren des Schulhaltens von Seite der Klosterfrauen finden sich in Mitte des 17. Jahrhunderts. So lautet eine Rathserkanntniß vom 21. Weinm. 1656: „Im Winter soll die Schul um 10 Uhr anfangen und bis halb 12 Uhr dauern, und soll mit den Schwestern im Schwesternhaus geredet werden, daß sie die „Meitlischul" zu Handen nehmen." Dieser Punkt scheint auf einigen Widerstand gestossen zu haben; denn 1657, 18. Mai wird dieses Gesuch nochmals erneuert. Der Convent kommt der Bitte entgegen mit der Bemerkung: „Sie wollen ihr Bestes thun, aber nicht verbunden sein." Den 1. Herbstm. gleichen Jahres (1657) erkennt der Rath: „Den Kindern, so zu den Schwestern in die Schule gehen, ist auferlegt Fronfastengeld zu geben, jedem reichen 10 ß., den armen aber 6 ß." 1673, 15. Heum. wurden „den Schwestern allhier" wegen der Schule jährlich 24 Gl. zuerkannt. — Das Schulhaus stand in unmittelbarer Nähe des Klosters. Beinebens befindet sich im Gotteshause selbst noch ein besonderes Töchterpensionat, nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Auslande rühmlichst bekannt. Freilich stand anfänglich

---

[1]) Das Nähere über die feierliche Einbegleitung dieses heiligen Leibes siehe „der Katholik in der Schweiz," gedruckt im Schloße Buonas, Jahrgang 1855, Nro. 17 und 18.

das Schulwesen noch nicht auf der höchsten Stufe; es war mehrtheils eine Privatschule, eingerichtet nach dem Ermessen des Convents. Wer als Schülerin diese Lehranstalt besuchte oder benutzte, zahlte jede Fronfasten 20 Schillinge. Ueberdieß herrschte das bürgerliche Säckelamt dem Kloster ebenfalls vierteljährlich 7 Gl. 10 ß. als Schulgeld ab. So war und blieb es, bis im Jahr 1798 die fränkischen Truppen die Schweiz überzogen. Diese Zeit — wie jede Revolutionsepoche überhaupt — war bekanntlich den geistlichen Instituten nicht die günstigste. Neue Sitten, neue Ordnungen, neue Einrichtungen sind Folgen eines alles zerstörenden eisernen Arms. Die Klöster in der Schweiz blieben davon nicht unberührt, und manches seufzte schon in der Ahnung seiner Auflösung. Wirklich gieng denn auch die oberste Bundesbehörde mit dem Gedanken um, die Gotteshäuser zu säkularisiren [1]). Die Novizenaufnahme ward untersagt. Auch in unserm Frauenkloster lag schon ein Schreiben in der Hand der Frau Mutter M. Theresia, welches freien Austritt der Schwestern aus dem Ordensverbande gestattete. Die würdige Vorsteherin erschrack nicht wenig, als sie vernehmen mußte, daß das heilige und friedliche Band sollte aufgelöst und zerrissen werden. Doch Muth bringt Kraft und Entschlossenheit. Sie läßt das Schreiben dem Convente unbekannt und sann auf Mittel, wie ihre Existenz zu sichern sei. Da faßte sie den Gedanken, der Erziehung der weiblichen Jugend mit größerer Thätigkeit sich anzunehmen und ein „Schulinstitut" einzurichten. Ihr stand der damalige Präfekt Xaver Dominik Brandenberg schützend und helfend zur Seite. Im Jahr 1802 wurde mit der Verbesserung des Töchterpensionats begonnen. Genannter Herr Präfekt entwarf einen schicklichen Plan und ertheilte den Lehrerinen selbst Unterricht in verschiedenen Schulfächern. Die neue Einrichtung erntete das Gefallen und Wohlwollen der Stadt- und Schulbehörden, so daß diese Verbesserung bald auch auf die Töchterschule (außerhalb dem Kloster) übergieng. Von Jahr zu Jahr vermehrte sich die Zahl der Zög-

---

[1]) Bereits am 9. Mai 1798 wurde, in Folge Auftrags der provisorischen Regierung des Kantons Zug, durch die verordneten Bürger Franz Roos von Zug, Michael Stutz von Kam und Sekretär Bossart die Inventur bei Maria Opferung aufgenommen, jedoch nicht der Klosteraufhebung wegen.

linge und das Lob, welches dem neuen Institute von Behörden und Privaten gespendet wurde, wirkte nur ermunternd auf Convent und Lehrerinen. In Anerkennung eines solch' regsamen Eifers für das Wohl der Jugend, sicherte dann der Stadtrath in einer Zuschrift vom 4. Mai 1804 dem Kloster das fernere Bestehen als Schulinstitut zu. Das Schreiben lautet:

„Wohlehrwürdige Frau Mutter! Die unumstößlichen Tittel haben uns bewogen, das hiesige Capuziner-Frauenkloster als ein wahres Gemeingut anzusprechen, und wirklich ist uns ab Seite der durch die Mediationsakte aufgestellten schweizerischen Liquidationscommission, mit der Urkunde vom 9. März 1804 über die Bestimmung des Gemeinguts der Stadt Zug entsprochen worden, indem selbe uns das Schwesternhaus zu Zug mit dessen Gebäuden, Gütern, Capitalien und Zinsen als ein Schulinstitut für Töchter zugesichert hat. Wir stehen in der überzeugten Hoffnung, daß Sie nun nach dem Sinn und Geiste dieser Zusicherung alles so besorgen werden, daß wir uns und Sie und das Allgemeine mit uns sich damit freuen kann und darf. Mit diesem zeigen wir Ihnen an, daß wir den Hochg. Herrn Pannerherrn und Alt-Ammann Müller als den von uns gewählten Kastenvogt Ihrem Lobwürd. Gotteshaus zugethan haben, in der Erwartung, daß wir mit dieser Wahl Ihrem Erwarten durchaus entsprochen und Sie wohlgedachten Herrn um beliebige Annahme auch selbst mit uns ersuchen werden. Indem wir Ihnen diese Kenntniß geben, laden wir Sie zugleich ein, selbe in Ihrem Convent bekannt zu machen, nebst der Versicherung, daß wir uns stets werden angelegen sein lassen, dasjenige zu bewirken und zu verfügen, was Ihr sämmtliches und gemeinnützliches Wohlergehen sichern und befördern kann.

Der Vicepräsident der Stadtgemeinde Zug, **Sidler.**
Stadtschreiber **Bossart.**"

Den 11. Mai daraufhin erwiederte die Vorsteherin dieses Schreiben mit freudigem Danke gegen den Rath, unter Betheurung, allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit den Wünschen vollkommen entsprochen werde. Doch die Freude der Schwestern stieg noch höher, als im folgenden Jahre 1805 der Stadtrath dem Gotteshause die Wiederaufnahme in's Noviziat gestattete.

Wie man an die Verbesserung des Töchterinstituts Hand anlegte, wurde auch das Schulhaus mit bedeutenden Kosten bequemer eingerichtet [1]). Am 2. Mai 1804 ward dasselbe bezogen und zu Ende des Schuljahres waren 83 Zöglinge bei der Preisevertheilung anwesend. Auch wurde (1804) die sogenannte Arbeit- oder Industrieschule eingeführt, in welcher den Schülerinen unentgeltlicher Unterricht im Stricken, s. g. Lismen, Nähen, Brodiren ꝛc. ertheilt wird Unterm 6. Heum. 1804 belobte der Erziehungsrath von Zug in einem wohlwollenden Schreiben an die ehrw. Schwestern deren großen Verdienste um den Unterricht der weiblichen Jugend und sprach ihnen den wärmsten Dank aus.

Die Töchterschule erweiterte sich immer mehr und erfreute sich einer zuwachsenden Frequenz. So wurden am 29. Weinm. 1804 102, im folgenden Jahre 131 Mädchen eingeschrieben. Das letzte Schuljahr $18^{57}/_{58}$ weiset 200 und etliche Schülerinen auf. Auch die Arbeitschule lieferte erfreuliche Ergebnisse. So wurden z. B. im Schuljahre 1805—1806 in den verschiedenen Arbeitsfächern 3165 Arbeitsstücke verzeichnet, welche nach Geld berechnet, die schöne Summe von 907 Gl. 6 ß. 3 A. betrugen. Solche Leistungen wußte denn auch die Titl. Erziehungsbehörde zu würdigen, indem selbe den 14. Aprils 1806 folgendes Belobungsschreiben der Vorsteherin zusandte:

„Ehrwürdige Frau Mutter! Die aus unsrer Mitte zum Besuch der Schulen löblicher Stadtgemeinde Zug abgeordneten Mitglieder, Hr. Pfarrer und Sextarius Hildebrand von Risch und Hr. Präsident Andermatt von Baar, haben uns von Ihrer guten Schuleinrichtung für Töchter Bericht erstattet, vorzüglich von dem rühmlichen Fortgang durch den Unterricht Ihrer geschickten Leh-

---

[1]) Schon im Jahr 1657 erstellte man die Schule in einem besondern Gebäude; sie wurde aber höchstens von 26 Kindern besucht. Gerade dieser geringen Zahl wegen mag früher der Unterricht leicht im Kloster selber gehalten worden sein. Wie aber dieses Schulgebäude baufällig geworden, so ward das jetzt neben dem Kloster stehende im J. 1707 neu errichtet, worin einige Zimmer für Gäste, andere für die Knechte bestimmt sind. Die Kosten dieses Baues (ohne den Vorrath an Holz, Läden und ohne Fuhr) beliefen sich auf 2244 Gl. 15 ß. 4 A. Im Jahr 1804 und 1805 wurde dasselbe Schulhaus mit bedeutenden Kosten für eine größere Schülerzahl erweitert. Jene Kosten beliefen sich auf 388 Gl. 10 ß., diese auf 217 Gl.

rerinen in dem L. Gotteshaus Mariä Präsentation angepriesen. Die unverdrossene Mühe, welche die dasigen Ehrw. Frauen auf den Unterricht ihrer zarten Eleven verwenden, sei würdig als Beispiel für jedes Frauenkloster zur Nachahmung aufgestellt zu werden, und die Früchte der Arbeiten dieser frommen Frauen seien Beweise ihres wahren Eifers, der Menschheit nützlich zu sein. Wir machen es uns zur angenehmen Pflicht, auf diesen offiziellen Bericht Ihnen, Ehrwürdige Frau Mutter, als würdiger Vorsteherin, zu Handen dieser lobwürdigen Lehrerinen unsern eben so aufrichtigen, als verdienten Dank durch diese unsere Zuschrift bestens an den Tag zu legen ꝛc. ꝛc."

So viele Mühen, Sorgen und Kosten das neue Lehrinstitut den Schwestern auch verursachte, so bestritt das Kloster dennoch Alles und Jedes aus seinem eigenen Vermögen und verzichtete großmüthig auf jegliche Schul- und Fronfastengelder. Solche Opferwilligkeit belohnte jedoch der Stadtrath unterm 9. Winterm. 1805 mit jährlichen acht Klaftern Tannenholz vom bürgerlichen Bauamte. Nachdem der Convent das neue Schulinstitut eingeführt hatte, konnte es nicht fehlen, daß dasselbe auch in weitern Kreisen bekannt wurde; darum hatte die dasige Anstalt von Zeit zu Zeit mehrerer hohen Besucher sich zu erfreuen. So besuchte am 30. Mai 1806 der päpstliche Nuntius Fabritius Testaferrata Kloster und Institut; ebenso den 30. August und 1. Herbstm. Graf von Bissing, Weihbischof zu Constanz, der persönlich die Schülerinen jeder Classe mehrere Stunden prüfte und mit Lob selbe verließ. Den 25. Brachm. 1808 war auch Freiherr von Wessenberg, bischöfl. Generalvicar in Constanz, anwesend. Den Beweis seiner grösten Zufriedenheit zeigte Derselbe wohl dadurch, daß er dem Convent zwei Klosterfrauen von St. Georgen (im St. Gallischen) zur gütigen Aufnahme empfahl, um die hiesige Unterrichtsmethode auch dorthin verpflanzen zu können; ebenso zwei Schwestern aus dem Gotteshause Wyl. Selbst in öffentlichen Blättern wurde der Klosterschule bei Mariä Opferung das gröste Lob gespendet.

Es läßt sich nicht verkennen, daß im verflossenen Decennium überall das Schulwesen theilweise einen neuen Aufschwung genommen hat und daß heut zu Tage für geistige Bildung Vieles, ja Alles gethan wird. Verbesserungen nach dieser Seite

hin fanden auch im Kanton Zug Eingang. Es wurde nicht blos obligatorischer Schulbesuch eingeführt, sondern die verschiedenen Lehrfächer gewannen auch an Ausdehnung und Umfang, besonders bei genannter Töchterschule. Die ehrw. Lehrfrauen ließen und lassen sich stets angelegen sein, den Wünschen der löbl. Schulcommission mit geneigtestem Willen nachzukommen. Theils wurden neue Lehrgegenstände eingeführt, z. B. Geschichte und Geographie, Buchhaltung, französische Sprache, theils alte Lehrmethoden durch neuere ersetzt, wie z. B. beim Rechnen. Der ganze Unterricht dehnt sich gegenwärtig auf vier Classen aus, jede mit zwei Abtheilungen, mithin auf acht Jahre Schulbesuches.—Mit Anfang des letztjährigen Curses gewann das Töchterinstitut noch mehr an Bedeutung, indem der ehrw. Convent sich auf bereitwilligste und uneigennützigste Weise zur Uebernahme einer Sonntagsschule bestimmen ließ, deren Zweck „Befestigung, Wiederholung und Erweiterung des in der Primarschule Erlernten mit möglichst praktischer Beziehbarkeit auf das Leben" ist. Diese Schule umfaßt drei Jahrescurse und hat zu Unterrichtsgegenständen Religionslehre, Sprachlehre, Schreibunterricht und Realien. — Es liegt nicht in der Aufgabe dieser Klostermonographie, ein Urtheil über genannte Töchterschule auszusprechen; doch mag mit Recht beigefügt werden, daß unsere Anstalt einer jeden derartigen ohne Scheu an die Seite gestellt werden darf.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß das Gotteshaus bei Mariä Opferung in Zug seine Stellung zur gegenwärtigen Zeit zu würdigen versteht und die Zeitverhältnisse geschickt zu benutzen weiß. Wo aber solche Opfer- und Bereitwilligkeit vorhanden ist, wie bei genanntem Frauenkloster, wahrlich, da kann und wird des Himmels Segen nicht ausbleiben. Aber auch eine Gemeinde darf sich glücklich schätzen, die eine solche geistliche Genossenschaft besitzt, welche durch Wohlthätigkeit und Gemeinnützigkeit, besonders gegen die liebe Jugend und die Armen aller Art, sich auszeichnet. Das erkennt denn auch eine löbl. Bürgerschaft der Stadt Zug billig an, indem sie dem Gotteshause gegenüber stets nur wohlwollend und schützend auftritt. Möge es immer so verbleiben, und möge auch der lobw. Convent in seinem regen Eifer für alles Edle und Schöne nicht ermüden, sondern muthig vorwärtsschreiten auf der betretenen Bahn! Das Gute hat noch immer seinen Lohn gefunden.

Die Anzahl der Schwestern, welche seit 1. Jänners 1612 bis 1. Jän. 1858 im Kloster Mariä Opferung Profeß gethan haben oder in dasselbe aufgenommen worden sind, beträgt 198. Von diesen gehören 108 der Stadtgemeinde Zug, 19 den übrigen Kantonsgemeinden, 61 den andern Kantonen der Schweiz, und 10 dem Auslande an. Der Bestand des Convents zählt (1. Jän. 1858) 27 Schwestern und 3 Novizinen, das Pensionat 22 Kosttöchter.

Vorsteherinnen unter dem Namen „Frau Mutter" [1].

Erw.		Geb.	Profeß.	Gestorben.	Alt.
1591	M. Verena Huwyler, von Zug . . .	1531	1550	1611, 15. Augstm.	80.
1612	M. Scholastika Zimmerman, v. Wyl .	1583	1603	1629, 20. Herbstm.	46.
1629	M. Anastasia Schwarz, v. Freiburg i. B.	1592	1614	1660, 7. Christm.	69.
1633	M. Barbara Brandenberg, v. Zug . .	1587	1614	1650, 6. Mai.	63.
1638	M. Coletta Weißenbach, v. Zug . . .	1605	1622	1675, 6. Augstm.	70.
1653	M. Jakobea Egloff, v. Constanz . . .	1599	1621	1681, 29. März.	83.
1660	M. Catharina Rast, v. Hochdorf . . .	1614	1634	1685, 20. April.	71.
1670	M. Cäzilia Weissenbach, v. Zug . . .	1637	1654	1688, 25. Mai.	51.
1680	M. Regina Zurlauben, v. Zug	1625	1642	1685, 23. Jän.	60.
1683	M. Apollonia Kolin, v. Zug	1624	1657	1688, 22. Christm.	54.
1687	M. Lucia Letter, v. Zug	1634	1656	1703, 5. Mai.	69.
1689	M. Rosa Muos, v. Zug	1649	1672	1728, 17. Brachm.	79.

[1]) Das Amt der Vorsteherin dauert drei Jahre. Die austretende Frau Mutter ist jedoch wieder wählbar. In obigem Verzeichnisse ist die Wiederwahl nicht inbegriffen, sondern nur die erste Ernennung angegeben. So z. B. war M. Theresia Utinger 32 Jahre Vorsteherin, von 1788—94, dann von 1797—1823.

Erw.		Geb.	Profeß.	Gestorben.	Alt.
1708	M. Brigitta Brandenberg, v. Zug	1651	1668	1709, 30. Augstm.	58.
1709	M. Clara Antonia Brandenberg, v. Zug . .	1658	1675	1724, 30. Heum.	67.
1725	M. Jakobea Salomea Weber, v. Zug . . .	1661	1687	1729, 10. Horn.	68.
1729	M. Johanna Baptista Brandenberg, v. Zug.	1668	1695	1752, 25. April.	84.
1734	M. Lucia Antonia Richener, v. Zug. . . .	1689	1709	1740, 13. Christ.	51.
1746	M. Agnes Brigitta Hegglin, v. Menzingen .	1698	1717	1775, 1. März.	77.
1747	M. Angelina Gerolda Müller, v. Zug . . .	1707	1724	1781, 28. Mai.	74.
1752	M. Josepha Antonia Scheuch, v Baar . .	1700	1722	1766, 23. April.	66.
1755	M. Carolina Verena Landtwing, v. Zug . .	1718	1736	1800, 28. Jän.	83.
1779	M. Pazifica Theodora Brandenberg, v. Zug .	1718	1738	1800, 7. März.	82.
1788	M. Theresia Utinger, v. Zug	1758	1775	1824, 1. Herbstm.	66.
1794	M. Felizitas Cäcilia Brandenberg, v. Zug .	1758	1777	1828, 29. Horn.	70.
1823	M. Antonia Cäzilia Blunschi, v. Zug . . .	1776	1795	1825, 29. April.	49.
1825	M. Josepha Bonaventura Huwyler, v. Sins.	1770	1792	1839, 16. Jän.	69.
1837	M. Magd. Benedikta Fischer, v. Merenschwanden	1790	1811		
1846	M. Creszentia Egli, v. Buttisholz	1798	1820	1848, 11. Herbstm.	51.
1848	M. Josepha Salesia Meyer, v. Lucern . . .	1804	1830		

VII.

Grabschriften einiger Schweizer aus den fünf Orten in verschiedenen Kirchen zu Rom.

(Mitgetheilt von P. Gall Morel.)

Vorbericht.

Die meisten der folgenden Grabschriften in Rom verstorbener Schweizer aus den 5 Orten kopirte ich im Jahr 1853 an Ort und Stelle selbst, vorzüglich in den beiden Kirchen S. Maria in Campo santo dei Teutonici, und S. Pellegrino, beide am Vatikan gelegen. Die erstere gehörte früher nicht nur den Deutschen, sondern auch den Niederländern und Schweizern, jetzt haben diese Letztern das kleine Kirchlein S. Pellegrino bekommen, worin nur Gräber aus den letzten zwei Jahrhunderten sind. Von Campo Santo schrieb in neuerer Zeit der Caplan jener Kirche, Hr. Rolfs aus Westphalen, eine merkwürdige Geschichte und sammelte auch alle vorhandenen Grabschriften aus schriftlichen Dokumenten und von den Gräbern selbst, aus welcher Sammlung ich mehrere hier aufnahm. Zu bemerken ist auch, daß die Grabsteine in Campo Santo nicht immer die Grabstätten der Genannten bedecken, indem bei Erweiterung des Kirchhofs vor etwa fünfzig Jahren viele jener Grabsteine versetzt wurden.

Unter den Epitaphien verstorbener Deutschen bemerkte ich auch die des Buchdruckers Stephan Plank (um 1508) und Dr. Eisengreins, und verhältnißmäßig vieler Maler und Bäcker, welche letztere Zunft in Rom seiner Zeit fast ausschließlich aus Deutschen bestand, und die auch die Kirche St. Elisabetha erbauten. — Grabschriften von Schweizern überhaupt sind wahrscheinlich auch noch in

andern Kirchen Roms zu finden; z. B. v. Jost von Silenen, Kardinal Schiner, Kupferstecher Jacob Frey, Angelica Kaufmann, Jos. Schwendimann von Ebicon, geb. 6. Christm. 1741, † (gemeuchelt,) 24. Winterm. 1786 ꝛc. Anlaß zu dieser kleinen Sammlung gab der Wunsch, das Grab, des im XVI. Jahrhundert hier verstorbenen Joachims Grüt, Stadtschreibers von Zürich und Antagonisten Zwinglis, zu endecken. Schon Abt Adam Heer von Einsiedeln hatte auf seiner Pilgerfahrt nach Rom dies Grab besucht, wie er selbst in seinem Tagebuch erzählt; denn J. Grüt war sein Großvater von mütterlicher Seite.

Von Verstorbenen aus andern Kantonen fand ich nur wenige Epitaphien, z. B. von Petrus Magnus, Canonicus in Sitten, der 1516 starb; — Johannes Guttenberg von Chur „locumtenens Guardiæ peditum Belliatorum“ † 1533; — Joh. de Castelmuro von Chur † 1515; — Joh. Nepomuk Rauch, ein Maler aus der Schweiz † 1847; — „Ludwig von Müller, Ritter des St. Ludwigsordens, Hauptmann der königl. Leibgarde, Bataillonschef der französischen Armee und Landeshauptmann der Regierung des Kantons Glarus“ † 1841. — Als Anhang werden überdies die Grabschriften einiger Legati pontificii ad Helvetos gereicht. Hier als Einleitung einige andre Inschriften.

S. Pellegrino, ein Kirchlein der Schweizergarde zu Rom im Vatikan, trägt von Aussen die Aufschrift:

Ecclesia S. Peregrini Episcopi | Antisiodorensis Martyris, quam | S. Leo pp III. ædificavit circa | annum dni DCCC | Vetustate collabentem capitulum | et Canonici Sacrosanctæ Vaticanæ | Basilicæ instaurarunt anno sol. MDXC. |

Rechts von Innen.

Eandem S. Peregrini Ecclesiam | Clementis Pont. XI. Helvetica custodia | dux officiales milites | foris facie intus varicis ornarunt | anno MDCLXXI.

Beim Eingange [1]).

Templum *S. peregrini* sacrarium et coemeterium | ex omni parte collabentia | helvetica corporis *Papæ* custodia | a fundamentis

---

1) In Galletti abgedruckt.

instauravit, | Altaria marmoreo ornatu et sepulcra excitavit, | adiectam domum reparavit | eiusque viridarium muro cinxit | anno Sal. MDCCXXXIX. Clemente XII. pontifice max. [0] | Equite Hier. F. Ludovico Pfyffer | duce. |

Auſſen am Nebengebäude ſteht:

Fons ad hospitem.
Vnde mihi tam forma decens, dulcesque liquores?
Nosce hospes, Juli numinis aura dedit.
Hi latices superum superent te iudice rorem.
His homines: illo solis aluntur equi.

Allgemeine Gräber im Innern mit den Aufſchriften:

Sepulchrum ducium custodiæ helveticæ.
Sepulchrum officialium maiorum custodiæ helveticæ.
Sepulchrum officialium minorum custodiæ helveticæ.

1. Kirchhof von Campo santo.

D. O. M. Hic Barbara Kuster, Joannis Kuster Quondam filia primarii in consilio Engelbergensi tumulatur, iam Coniux suus amantissimus Mathæus Herman Barensis Helvetus ex pago Tugii mulierisque mœrens eventu, quæ totam domum maxima constituit severitate monumentum posuit. Vixit Annis XLII. Obiit Anno M. D. L. II. Mense Decembris die XVII.

Aspice damnatas spes fato hinc scito viator
dum tibi multa foves mors tibi multa rapit.

2. Campo santo.

Jodocvs a Meggen | senator lucernas | Aeqves avratvs Helvetior. | A sacra cvstodia D. | Pavli IIII pon. max. hoc | sepulchrvm sibi ac svis | adhvc vivens f. f. | Romæ VIII. die octobris Anno | M. D. LVII.

3. Campo santo.

D. O. M. Jodocvs-Segisser . eqves | auratvs, civis Lvcerne- | nsis et Pedestris helve- | tiorvm Cvstodiæ Pon- | tificis præfectus. Hvnc | locvm. vt ipse svique | Vita fvncti in eo depo- | nerentur elegit et h- | viuscemodi inscriptio- | ne insignivit qvem pri- | mo

filius eius charissi- | mus Michael pius Segi- | sser primo mense Anni | tertii svæ ætatis oc- | cupavit tertio die se- | ptembris M. D. LXVIII.

(Mit dem Familienwappen.)

4. Campo santo.

Nobili pudicæ castæque. Matronæ | Annæ Sematter de Sedvno, Jll. | et Rmi Qvondam Card. Sedvnen pro- | nepti, quæ vnico relicto filiolo | Stephano Alexandro hic ivxta | filivm altervm michaelem pivm | Segisser et filiam margaritam Annam | svperiori proxime lapso mense die | atq. Hora eadem defvnctam se- | pulta est. strenvvs ac nobilis | eqves avratvs Jodocvs Segisser | Smi D. N. Pii V. Pont. max. Helvetiorv. | Cvstodiæ præfectvs civis atq. | Consiliarivs lvcernensīs et conïv- | galis Amoris ostendendi causa | et memoriæ ipsivs colendæ plvri- | mis cvm lacrimis posvit.

(Zwei Wappen.)

Dolore partvs naturæ debitvm | solvit atqve vita migravit die XI | . . . Anno MD LXXI. .

5. Kirche Campo santo.

Donec optata veniant.

Hieronimvs de Herte- | nstein miles militiæ | Str. Mavritii et | Lazari, Senator lvcer- | ns: Vicecapitanevs | cvstodie Helvetiorvm | S: D: N: Gregorii XIII. | hanc sepvltvram | in memoriam primogen- | ito svo filio lvdovico | paterno amore adorn- | ari iussit ætatis sue | annR | : Z inocenti- | am solvit . S . idvs Janvar : anno . M. D. LXXX.

6. Campo santo.

D. O. M. Hieronymo Schenk Bormiensi Rheto, annos sex et viginti Romæ summis Pontificibus in præsidiis sacri Palatii operam navanti, atque ob suam Virtutem Statoris honore in Helvetiorvm cohorte decorato, Elisabeth Rinderlin lucernensis coniugi dulcissimo atque sibi ipsi humanæ conditionis memor mœrens posuit. Obiit VIII. idus sep. anno Domini M. D. LXXX. vixit autem annos XLVI.

7. Campo santo.

D. O. M. Anna a Cham Virginali pudicitia et Castitate exornata, annum agens XVII. quarto Kal. Sep. An. LXXX moriens,

ubi antea Joan. Beat. frater et Barbara soror sepulti. Joan. a Cham civis Lucernensis, custodiæ Helvet P. D. N. Scriba cum margarita Rvnche vxore filiis car. non sine lacrimis posuere XII. Kal. Sept. Anno LXXXI. (1581.)

8. Campo santo.

D. O. M. | Afræ Fleckenstein pietatis | ac Generis nobilitate | claræ vxori charissimæ | mœstvs posvit conivx | iodocvs segisservs helvetivs | Senator Lvcernensis | Aeques avratvs | et cvstodiæ helveticæ | S. D. N. Sixti. V. | Capitanevs.

(Mit den beiden Wappen in der Mitte.)

Dolore partus obiit. An. Sal. MDXC. | die XX. mensis Martii.

9. Campo santo an der Wand.

Catharinæ Sonnenbergerin Lucernen. non minoris nobilita tis pietatis atq. in pauperes benignitatis generi præstanti. Stephanus Alexander Sægesser, Strenuus nobilitateque insignis Eques Auratus ac pro tempore existentium summor. Pontificum Helvetiorum custodiæ præfectus, ciuis nec non consiliarivs Lucernensis, amans amatæ posuit coniugi quæ dolore partus interiit. Ann. Sal. MDCXIV. Anna Maria eius filia fecit.

10. Campo santo. Neben der Sakristei an der Wand.

D. O. M. | Nobilis Antiqvo | qvondam. de stemmate . Natvs | Sægisser . A . Brvnek . conditvr . hoc . | tvmvlo . infelix . vix . dvm . denos . ter . | viderat . annos . cvm . vitam . dvlcem | . invida . parca . tvlit . | spiritvs . alta . petit . | Volitans . super . astra . polorvm . | Atqve . Caro . in . cinerem . | Cvncta . redacta. | manet . |

(Wappen der Segisser von Brunek.)

Johannes . Jacobvs . Sægisser . a . Brunek . | Eqves . Hierosolimitanvs . | Vixit annos . XXIX . vnvm . D. XXII. | obiit . avtem . VII . idvs Aprilis . MDCXVIII . | Fratres . amoris . ergo . | mœstissimi . posvervnt .

11. Campo santo.

D. O. M. | B. M. V. Beatvs Jacobus Widmer civis Lucernensis, Helvetici præsidii SS. D. N. pro tempore scriba, inevitabilis

memor fati vivens sibi et Catherinæ Barmettler coniugi, nec non Mariæ Volfensperg VIII. Aprilis M. DC. XXVI. Quinto post partvm die ex hoc calamitatvm pelago migranti vxori amatissimæ mœstus maritus binisque filiolis ac posteris posuit.

Post hominem vermis, post vermem fœtor et horror,
Sic in non hominem vertitur omnis homo . Respice finem.

12. Campo santo.

D. O. M.. | Jacobo Weber Tugino et | Mariæ Magd. Weissacher | tirolensi, | Martinvs Weber Armorvm | S. D. N. Vice custos, et helvetiorvm | Præsidii stator parentibvs | Optimis sibiqve ac Mariæ | Voler conivgi amatissimæ dvm | Vixerat hic svb salvatoris | dexterā et suis terram | elegit | et misericordiam eo die | expectata. D. M. DCXLIII. Certa certe cunctis incerta.

13. Campo santo an der Mauer der Seitenkapelle.

Mathias Mezger | miles Tigurinvs [1]), | SS. D. n. Custodiæ, | pensilem lampadem hic perpetuo | spendere volvit | ære proprio | anno MDCL. |

14. Campo santo.

D. O. M | hic iacent | Wendel . Mezger . Tvginvs . Miles | et tibicen præsidii helvet. S. D. N. | antiqvæ probitatis vir, | et Eva Keiserin eivs vxor, | qvam adeo in vita amaverat, | vt etiam post vnvm solis ortvm | ei mortvvs adivngi voluerit | Anno Dom. M. DCIL. | Mathias metzger parentibvs | charis hoc sibi svisque Monvm . . | . . anno iub . MDL.

15. Kirchhof Campo santo.

D. O. M. Jacobo Schmid Tugino Barensi, militi Helvet. præsidij S. D. N., cui Arte et ingenio in ferreis Conficiendis magna cum diligentia inserviit, Regina Schmid coniugi amatiss. dolenter hic poni curavit . obijt die XVIII. Maii Anno iub. M. DC. L

Fleres si scires unum tua tempora mensem
Rides cum non sit forsitan una dies.

16. Campo santo in der Capelle.

D. O. M. | Hic iacent Ossa nobil. Viri | Jodoci Fleckenstein Luce- | rnen . Eqvit . Avr . fvit . Ab. | Vrbano VIII. præfectvs.

---

[1]) Soll wohl heissen Tuginus.

Cu- | stodiæ helveticæ Nomin- | atvs ab Jnnocēntio . X. Pont. | max . confirmatvs a . Senato | populoqve Lvcernen . Reipvb. | svæ prætvra donatvs egit | præclare pontificis cvst- | odem reipvb. prætorem | militvm dvcem, egenorvm | patrem Animæ svæ | Curatorem hic sepeliri volvit Anno ætatis svæ LXIIII. [1]) obijt | die XXVI. Jvnij MDCLII. |

(Hier das Familienwappen.)

17. In S. Peregrin an der Wand unter dem Mariabild.

Ego diligentes me diligo. Prov. VIII.
Dive peregrinvm tu me *Peregrine* teneto
Sic Pfeiffer summa voce Rudolphe sonas.
Qui tamen hanc vrges tumulum superesse tabellam
Conscia quæ *matris Virginis* ora refert.
Sic puto qui fueras nostro peregrinus in orbe
Iam *sancti* dextram, viscera *Matris* habes.

Johannes Rudolfus Pfeifer Helvetus, natione Patricius | Lucernensis, Eques auratus et sanguine dignitate senator. trium | sum. Pont. officialis duorum Corporis Custodiæ Capitaneus | moribus placidus prudentia insignis pietate fervens. Vitam | cœpit MDCXI. VII. Maii, finivit MDCLVII. V. Decemb. | tu qui cum illo immortalitati natus immortalia spectas | beatam functo Æternitatem comprecare et peregrinus memento | *Matrem Virginem* ut ille colere.

18. S. Peregrin.

Admirabile factvm. | Hic Martinvm Weber Tuginum | Helvet. S. D. N. præsydii scribam | et apost. Armorvm custodem | audax mors | non præsid. nec arma timens, | adhuc viventem | sibi ac suis castramentari iussit | interim | suas suorvmque exuvias humo | animas deipara intercedente | reDDere DesIgnaVIt CœLo | seu anno fluente maligno MDCLVII.

19. S. Peregrin.

D. O. M. Hic castrvm fixit Joan. Rvdolph. Pfiffer |
cuius vitam ad Latvs
VIrgo Mater
et LapIs DoCent [2]).

[1]) Er wurde geboren den 24. Christm. 1588. (Luc. Taufbuch.)

[2]) Also ebenfalls im J. 1657.

20. S. Peregrin.

Francisco Ludovico | et Mariæ Sibyllæ triennibus, | et Petro vix nato dilectis filiis, | Ludovicus Pfyffer | pontificiæ cvstodie | dux Helvetiorvm, | et Anna Maria Clara ā Sonnenberg | mœsti parentes posuere | MDCLXVIII.

21. S. Peregrin.

Johannes Theodericus Pfyffer | ab Altishoven, | Inclitæ reipublicæ Lvcernensis | senator, | præsidii pontificii helvetiorvm | officialis | et dvorvm eiusdem custodiæ dvcvm | frater germanvs | hvnc sibi titvlvm vivens posuit | et perenni oleum arsuræ | ad aram lampadi | reliqvit moriens. | Vixit cœlebs annos triginta septem. [1]) obiit hydrops die XXV. Martii | Anno MDCLXXIII.

22. S. Peregrin

Illustriss. ac Sereniss. DD. Ludovicus Pfiffer ab Altishoven, | eques auratus, Lucernensis reipublicæ a consiliis intimis, | sago togaque, domi forisque clarissimus, | post insignem Victoriam | fusis ad Vilmergam in helvetia hæreticorum | Bernensium Copiis, ipso supremo catholici lucern. | exercitus duce deo auspice feliciter reportata | exinde pontifici. Helvetorum custodia præfectus | Alexandro VII. Clemente IX. Clemente X. Innocentio XI. Ss. P.P. | immortali fama perfvnctvs, | generositate justitia æquanimitate munificentia | incomparabilis, | heu corruptionis exuvias deponendo | in tuba dei resurrecturus | beatam exspectat incorruptionem. | Obiit anno MDC LXXXVI. | die XIII. Junii. | Ætatis anno LXXV.

(Das Wappen an der Decke wurde 1738 unter Franz Ludwig Pfyffer gemacht.)

23. Seitencapelle in Campo santo.

D. O. M. | Catherinæ Has | patritiæ apud Lvcernates | nobilitatis | prvdentiæ et virtvtvm lavde | præstantissimæ conivgi, | nec non | Camillæ virginiæ filiæ liberisq- | ve, qvorvm ossa hic quiescvnt. | Frncvs Pfyffer Dns in | Altishoven, reip. Lvcernen. senator intimvs | ac pontificiæ helveticorvm | stipatorvm custodiæ | Capitanevs, | mœrens vir et parens | demvm sibi ac svis vivens posvit | Anno Dni MDCXCII.

---

1) Geboren 3. Nov. 1636. (Luc. Taufbuch.)

24. Kirchhof Campo santo.

D. O. M. | patri dilectissimo | Joanni Andermat Helvetio | qvi Baar Cantonis Tugiensis natvs |, Juvenis Romam delatvs, | Vaticani armamentarii | post Cvram et instaurationem | inter Helvetios pontificios adscitvs, | eivsdem legionis | Armis expoliendis præfectvs | tvm palatii pontificii | tvm septorvm præsidii... | ianvis custodiendis designatvs, | demvm inter bene meritos nvmeratvs | senio confectvs ... | obiit | Ætatis anno LXXIII. | XIX Kalend. Februarii. Anno MDCCXII. Joannes Joseph. filius Amantissimvs | dolore tactus | testamento pariter ... | posuit | et sibi etiam ...

(Wappen.)

25. S. Peregrin.

Eustachivs Meier a Baldegk, Patritivs | Lucernensis |, privs copiarvm pontificivm vnivs cohortis | Dux |, deinde custodiæ Corporis B. D. N. Papæ | Clementis XI. militvm helveticorvm | Locvmtenens. | obijt Rome die XIII. Augusti MDCC XIX. ætatis suæ XXXVI.

(Wappen.)

26. S. Peregrin.

Joanni Conrado Pfyffer | ab Altishoven | Lucernensi helvetio, | Aliis in aula muneribus | feliciter perfuncto | sexdecim annorum spatio | prætorianorum militvm præfecto | munificentia, pietate, innocentia | sex summis pontificibus ubique toti | probatissimo. | Obijt septuagenario maior XII. Kal. Aug. | Anno dni MDCCXXVII.

27. S. Peregrin.

Joannes Georgius Degen Lucernensis | ex Pago Kriens, | morvm pietate | in primis spectatvs | post plura munia | in custodia helvetica | laudabiliter exercita. | Obiit XXVII. Jul. An. MDCC XXX. | Ætat. svæ LXXIII.

28. S. Peregrin.

Francisco Bernardo Pfyffer | ab Altishoffen, | Patritio ac Centvmviro | Lucernæ, | Excubiarum pontificium locvmtenenti, | animi ingenuitate, morvm candore, | cultv in divos, in pauperes largitate | cospicvo | qui diris divtinisqve cruciatibvs | ad patientiæ exemplar toleratis. | Romæ obijt 19 Martij An. Sal. MDCCXXXVIII

Æt. suæ XLIII | . Carolus Martinvs Canonic. Beronen. | Germanus frater, hoc posuit | monvmentvm.

29. S. Peregrin.

Jodoco Ignatio Pfyffer | ab Altishoven | Lucernensis reipublicæ a consiliis, | propræfecto primum | inde præfecto cohorti prætoriæ | Militum helveticorum | pontificibus maximis quinque | acceptissimo |, Viro generis nobilitate virtute | rei Militaris peritia | illustri. | Carolus filius filiæque | patri pientissimo et bene merenti, | qui vix. an. LXXII. decessit An. MDCC LXXXXII | Mœstiss. p. p.

30. S. Peregrin.

Bernardinæ Herzog | e familia Rickenbach | matri dulcissimæ incomparabili. | Petrus Herzog filius, | qui vnico | provectam eius senectutem | observavit curavitque | disiunctus ab Caro conspectu | memoriam insculpsit | doloris et desiderii sui. vix. ann. LXXXV. M. VII. D. XXVIII. | Obiit in pace an. D. MD. CCCXXXI pridie Calendas Januarias.

31. S. Peregrin.

Franz Grüther von Werthenstein. † 14 April 1837. 67 Jahre alt.

32. Kirchhof von S. Peregrin.

Kathrin. Stoker geb. Herzog v. Münster, starb den 6 Nov. 1839. 27 Jahre alt.

Nachtrag

einiger Grabschriften ehemaliger päpstl. Nunzien in der Schweiz [1]).

Paravicini. S. Alexii in Aventino humi.

D. O. M. | Octavio Paravicino S. R. E. Presb. Card. | Spectatæ probitatis et | Prvdentiæ viro | legatione apvd helvetios | Germaniæ patrocinio | aliisqve præclaris mvneribus | egregio fvncto. |

---

[1]) Aus Gallettii (D. Petri-Aloys.) inscriptiones romanæ infimi ævi Romæ extantes. Romæ 1760. 4.

Erasmvs. Alexand. Episcopvs | et Fratres | patrvo B. M. P. P. | Obiit III. non. Febr. | Anno Salvtis MDCXI. ætatis svæ LIX.

Sarego. In S. Maria Majori.

Lvdovico Sarego Veronensi Adriäe Episcopo, | non Genere magis quam virtvtvm et doctrinæ | lvce claro | , qvi romana in Avla primvm vtrivsqve signatvræ | Referendarivs et hvivsce Basilicæ Vicarivs | mox episcopatvm adeptvs div apud helvetios | nvncivs pontificivs | in avlam demvm reversvs signatvræ ivstitiæ | propræfectvs fvit | qvibvs mvneribvs egregie fvnctvs omnibus | etiam ordinibvs ob svaves mores ter æqve carvs. | Obiit nonis Avgvsti MDCXXV. annvm agens LXVII. | Oct. Bandinvs Jo. Garzia Millinvs Laur. Magalottvs | S. R. E. Cardinales Vlpianvs Vlpivs Archiep. Theatinvs | testamenti execvtores pos.

Verallus. S. Agnes extra muros, in abside supra laterales janvas.

F . CARD . VERALVS .

S. Constanza . in pariete.

Fabritius . S. R. E. Card. Verallus. | Templum divæ . Constantiæ . Rvinis | propinqvm . restavravit . et . ornavit. | Anno . Dni . M. D. C. XX.

S. Augustini, sepulcrum cum protome.

D. O. M. | Fabritio . Verallo . Romano. | Hieronymi Card. Veralli | Fratris filio, | A Pavlo V. post . nvncii . Apost. Mvnvs | apvd Helvetios | impigre administratvm | ad sacram pvrpvram admoto | cui promerende Vrbani VII | consangvinei svi | apvd qvem adoleverat | exemplis instrvctvs | optimi pontificis mores | expressit | dignusq. habitvs | qvi svblatvm repente principem | aliqvando repræsentaret | Obiit An. Dom. M: DC. XXXIIII | ætatis avæ LIIII.

Conti. Nachher Papst Innozenz XIII. von neun Inschriften bei Galletti hier nur folgende:

S. Petri in Vaticano . in temporario sepvlcro
Innocentius XIII. | Pont. Max.

Idem. Ss. Vincentii et Anastasii Humi.

D. O. M. | Præcordia | Innocentii XIII. P. M. | obiit in qvirinali | die VII. Martii DCCXXIV.

Idem in Basilica S. Pauli ad parietem.

Innocentio XIII P. M. | Cvm de insigni hac Basilica. | Antiqvo Splendori restitvenda | sollicitvs | eivsdem tectvm collectis svmtibvs | iam restavrandvm cvrasset | et ampliora meditaretvr | præpopera morte e vivis erepto | abb. et Monachi | G. A. M. P. | Anno D. MDCCXXIV.

VIII.

Jahrzeitbücher des Mittelalters.

(Fortsetzung.)

10. Der Kirche zu Büron, Cantons Lucern.

Von J. Schneller, Vereinsvorstand.

Dieses Jahrzeitbuch liegt urschriftlich im Staatsarchive Lucern, und wurde mir durch den Herrn Oberarchivar Friedrich Bell freundlichst zur Benützung geboten. Ihm bringe ich anmit vorab meinen besten Dank. — Der Codex ist klein Folio und in Holzdeckel gebunden. Er enthält 51 Pergamenblätter; jede Seite hat mehrentheils vier Tage. Die Initialien des Kalenders sowohl als die Festtage sind mit rother und blauer Farbe geschrieben. Die älteste Hand reicht in den Schluß des vierzehnten Jahrhunderts zurück, aber die meisten der folgenden Auszüge rühren aus dem fünfzehnten Seculum her. Spätere Kirchenrectoren führen die gestifteten Anniversarien eigenhändig fort bis zum Eingange des achtzehnten Jahrhunderts. (1716.) — Nur die für die Geschichte interessantesten Eintragungen, (und es sind deren nicht Wenige) werden hier wieder gegeben.

Auf dem dem Kalender vorangehenden Einzelnblatte steht (b) Folgendes:

„Es ist ze wüssen, als von der stöss und Misshellung wegen, so Her Peter Höri Caplan des | altares unser frowen des gotzhuses ze bürren vnd die vndertan gemeinlich mit einander | ghebt hand als von eins sigristen wegen, dieselben stöss sy für mich Ruodolfen von arburg | gebraucht hand, vnd han ouch beder teil

red vnd widerred eigenlich verhört vnd han | si ouch allklich miteinander verschlicht vnd gericht mit der bescheidenheit als hie nach | verschriben stat. Des ersten das der selb caplan oder welcher harnach mals caplan wirt | des altares vnser lieben frowen, das der geben sol järlich einem sigristen ij müt din- | ckel, vnd sol ouch anders fürer nüt bekümert sin oder ze antwurten haben einem sigri- | sten, vnd was aber fürer notdürftig ist oder man geben mus einem sigristen über | die ij müt dinckel jetzgenant, das sond die vndertan gemeinlich vsrichten vnd ouch ge- | ben, vnd sol das ouch gelich zerteilt vnd geleit werden vff die vndertan an dem berg, | was denen gezücht, das sond si als wol geben als die hie in dem Dorff ze bürren. | Vnd sprich ouch, das die egenanten vndertanen gemeinlich nun vnd harnach mals iemer | einen sigristen setzen vnd entsetzen sond mit eines Kilchheren rat, welcher der denn | syg, an widerred des vorgenanten Caplans; Es wer denn, das eins sigristen ampt dhei- | nist als gut wurd, das es derselb caplan, weler der wer, gern besorgen wölt | mit sinem knecht ob er ein hett, das mag er wol tuon, ist das er des gunst vnd ovch | den willen des haben vnd vinden mag an den vndertanen, Si sond im sin aber | doch fürer gunnen ist das sy dunckt, das es von im also besorget mag werden als | es dem gotzhus vnd Jnen nutzlich vnd erlich ist, alles an geuerd. Vnd des zu einem | vrkund so han ich vorgenanter Rudolf von arburg disy richtung vnd kuntschafft heissen | legen in das jarzitbuch, vmb das dz dhein stoss vnd missbäl harnachmals dhei- | nist iemer da von kom oder vff stand. Vnd warend ouch hie by erber lüt, mit der | rat ich ouch es alles getan vnd gewandelt han, Cuonrat benner zu den selben zytenn | Kilchher ze bürren, Ruedi myg do ze mal Kilchmeyer, Claus Kech, voli tumphart, Voli | frener, vnd rey zu denen zyten min weibel, vnd merkki am steig. Vnd beschach diss | alles in dem Jare do man zalt von gottes geburt MCCClxxxxiiii, proxima feria tertia post fe- | stum purificationis Marie.

Es ist ze wüssen, als das liecht in dem chor nit järlich gült het, daz man ein liecht, als doch | billich wer, vor dem heiligen sacrament haben mug, vnd aber die nutz der zechenden vnd zinsen | des gotzhus erber sind, vnd ouch gehört hab von etlichen der vndertanen, wer den grossen zechenden | diss gotzhus niesse,

daz der ouch daz liecht besorgen sölt. Syd ich aber ze disen zytten Kilchher diss | gotzhus bin vnd mir ouch die sorg der selen sunder empfolen ist, vnd ouch billich die er gottes | vnd nutz und fromen diss gotzhus besorgen sölt, als ver daz an mir läg, und daran gedenken, | das vnser guot, so wir von Kilchen niessen, nit vnser guot geheissen ist, mer armer lüten | vnd des gotzhus gut, von dem wir es niessen sind, Darvmb zu er vnd wirdikeit dem heili= | gen sacrament, so han ich an das liecht in dem chor geben den iungen zechenden der järlich | giltet xv. den. vnd han den empfolen vnd geben einem sigristen vnschädlich der fryheit vnd ouch | dem rechten des gotzhus, die wil ich leb oder Kilchher hie bin. Also mit der bescheidenheit, | wer den je sigrist ist, daz der das liecht besorgen sol, daz es zu einer ieclichen mess ent= zünt | werd, vnd ouch ze nacht, so er daz aue maria gewonlich lütet; er mach ouch das zech= | entli selb han, also daz er die vndertan besorg mit einem wuocher rind, vnd aber das | si nit claghafft sigend. Er sol ouch niessen die nussbovm, so vmm die Kilchen stand; vnd waz | ouch das Jarzytbuoch wiset dem liecht, daz sol er ouch nemen. Wenn ouch daz liecht entzünt | wirt, so sol es nit gelöschen werden, die wil es brünnen mag. Vnd harvm zu einem vrkund | han ich Cuonrat benner ze disen (zitten) kilchher diss gotzhus dise kuntschafft mit miner Hand geschriben, | vnd waren hieby voli frener, Ruedi myg Kilchmeyer, Erni suter, vnd beschach vff sant gallen tag | anno cccc. (1400.)

(Hier beginnt das Calendarium.)

Jänner

1. Petrus sacrista.
2. Elizabeth de jrflikon monialis in nüwenkilch et Ita de jrflikon constituerunt in remedium animarum suarum necnon omnium antecessorum et successorum suorum XVIII den. de curti ipsarum de jrflikon; plebano vj den. et cuilibet caplanorum [1]) iij den. et iiij ad candelam elevationis, et ij den. pro hostiis.
3. Johannes Rector in Tobelschwand.
5. Dominus Jacobus Schenk Capelanus.

---

[1]) Den beiden Caplänen des Mutter Gottes und des Peter und Pauls Altars.

7. Berchta uxor Waltheri Zymmerman dedit in remedium anime sue j quartale spelte ad lampadem publici altaris.

Obiit Dominus Thüringus de brandis rector in Zell.

13. Nicolaus gasser hospes hic obiit anno 1507. Hans steiger von Etzelwil, ist erfroren vff dem Buttenber 1587.

14. Hic agatur memoria domini Ruodolfi de arburg et domine Benedicte de arburg et antecessorum suorum. Hensli von Reitnow famulus dominorum de arburg. Graff seruus domicelli Ruodolfi de arburg.

19. Mechtildis mater Cuonradi ministri.

20. Uolricus decanus in mentznow.

21. Wernherus de arburg et Verena uxor sua.

23. Rogerus sacrista beronensis.

25. Hac die obiit heu nobilis Dominus Ruodolfus de Arburg pro tunc senior inter dominos de Arburg [1]), pater dominorum et dominarum de arburg, scilicet Thüringii prepositi Beronensis [2]), Ruodolphi

---

[1]) Ihm berennten die von Sempach und Ruswil anno 1406 seine Veste zu Büron, wie nachfolgender Rathsbeschluß bezeugt:

„Als die von Sempach vnd von Ruswil ze Bürren an der killwi Jungherren Rudolfen von Arburg an siner Vesti luffent vnd die sinen verbrent hant, vnd aber einre der vnsern ze tot ist erworffen, der sache si ze beden siten eim Rat getruwet hant, des hant öch Rete vnd die Hundert die sache also verricht, daz die von Sempach vnd von Ruswil, die bi der sache warent, der stat söllent geben Hundert guldin, xx blapher für 1 Guldin, Hinnan ze sant Gallentag, bi dem vrsatz der dar vf gesetzt ist, daz ist dien von Sempach c Guldin vnd dien von Ruswil öch c guldin; ob deweder teil sin teil der busse vf den egenannt tag nüt werte, von dem gelte söllen vnser Herren dien armen lüten, die verbrent sint, an iren schaden geben xx guldin, vnd des erworfnen kind xxx guldin, vnd sol da mitte das gerichte von des erworfnen wegen, vnd der brand, der löff an die Vesti, vnd alle ander stöße, die doze male beschahen vnd davon vfgeluffen sint, gentzlich ab vnd Hin sin, vnd daz von der selben sache wegen iederman vor dem andern mag sicher wandlen, wo er wil; vnd weder teil dis übersehe, der sol eim Rat vnd stat cc guldin verfallen sin, an alle gnade. Actum Vigilia Jacobi Anno Mcccc sexto." (R. Prot. Nro I, pag. 247.)

[2]) Als Chorherr wird er Bürger in Lucern 1407, post Johannis, Propst zu M. 16. Heum. 1411, resignirte laut Rathsbuch (IV, 74) 1424, vereh-

militis fratris ejus [1]), et dominarum margarethe [2]), ursule [3]) et anphlise de arburg sororum [4]), Anno domini 1415, cujus anniversarium celebretur cum anniversario domine anphlise uxoris circa festum andree.

27. Dominus Wilhelmus plebanus in Sempach.
28. Magister Volricus de Krumbach et Hemma uxor sua, Waltherus et Ruodolfus filii eorum — Dominus Dietricus Prebendarius in Ruswil.
30. Dominus Heinricus de baden canonicus in Zouingen et rector ecclesie in Eych.

Horn. 4. Voli schnider sacrista noster 1418. Quere ulterius in loco uxoris sue.
5. Dominus dux wernherus de vrslingen. — Dominus Heinricus windescher capelanus in sempach.
9. Obiit dominus vodalricus gerung pleb. in Knutwil.
10. Volricus Frener aduocatus dominorum de arburg.
11. Dominus Heinricus Prebendarius altaris beate Virginis.

---

lichte sich mit Gräfin Margaretha von Werdenberg, und † circa 1452 ohne männlichen Nachlaß. Nur eine Tochter, Verena, verehlichet an das alte Haus Baldegg, war die Frucht ihrer Liebe. (Vergl. unten ad 15 Aprils.)

1) Siehe unten beim 25. Aprils.

2) Siehe unten beim 5. Aprils.

3) Ob die Eintragung vom 20. Herbstm. auf unsere Ursula etwelche Beziehung habe?! —

4) Letztere war bereits 1424 mit Hemmann von Rüsegg vermählt. Dieser Freie erkaufte 1435 die Herrschaft Büron, und veräusserte selbe wiederum, mit Zustimmung der Gattin und des Sohnes Jacob, unterm 28. Horn. 1455 für 5000 Rh. Goldgulden an die Stadt Lucern. Im Verkaufsbriefe werden genannt Slos, Vesti und Herrschaft Bürren sammt dem Kirchensatz daselbst, und dem Lehen der Kirche zu Winikon. (Stadtarchiv Luc.) Bald darauf muß Hemmann gestorben sein; denn am 7. Heum. 1457 handelt der Sohn des Seligen, Jacob, Herr ze Ruod. (A. a. O.) *). Eine Tochter Hemmans, Aenneli, hatte den Juncker Niclaus v. Dießbach aus Bern zum Gatten. Höchst interessant ist die Beschreibung der Verlobungsfeier und des Beilagers dieser Beiden (4. Herbstm. 1446) auf dem Schlosse Büron, welche Veste denn doch nicht so arg (anno 1406)' muß zerstört worden sein, zumal es daselbst noch so bunt und hoch hergehen konnte.

*) Uräni Jacobs ist Herr Heinrich von Rüsegg sel. (Urk. 8. Jän. 1463 im Stadtarchiv Lucern.)

cum anniversario dni. Rudolphi de Arburg patris sui. — Dominus Wolfhardus de Brandys ob. anno quo supra. — Nicolaus cocus dni. R. de Arburg militis ob. anno ut supra. — Agnesa uxor Rud. dicti bodenberg ciuis in Surse. Volricus de Münchingen pater dni. Johannis rectoris hujus ecclesie.

26. Dominus Heinricus meyger prebendarius in Surse[1]).

Mai 1. Dominus Hugo de Eich capelanus altaris apostolorum petri et pauli hujus ecclesie.

4. Frater Johannes predicator dictus schrœter.

6. Domicellus lütoldus de arburg obiit anno 1395.

8. Dominus Volricus Hegnower capelanus in Surse. — Dominus Petrus incuratus in Knutwil.

10. Adelheit filia domini lütoldi de schlierbach. — Berchta et Willi sorores im Hassle.

11. Dominus Heinricus capelanus altaris beate Marie Virginis in Surse.

16. Dominus Hermannus decanus.

17. Dominus Diethelmus de Hünikon capelanus altaris sancte Katherine in berona. — Conuersa anna de dietkon.

18. Obiit Dominus Jacobus Fäsner plebanus in rickenbach.

25. Obiit dominus Heinricus Zuber rector hujus ecclesie et camerarius capituli.

26. Dominus Johannes incuratus in Rickenbach.

Hier (Bl. 21 a) ist eingetragen von gleichzeitiger Hand die Stiftung und Ordnung des Jahrzeites der Bruderschaft der heiligen 10,000 Ritter. Statutum anno dni. M. CCC. LXXXXVIIII. proxima feria tercia ante ascensionem domini.

Brachm. 1. Volricus de Arburg aduocatus hujus ecclesie.

3. Hemma famula rectoris in ruswil.

5. Dominus Johannes dictus Seltengast capelanus omnium sanctorum in surse et decanus decanatus Surse.

---

1) B. V. M. et Decan. 1396. (Geschichtsfrd. VI, 81.)

11. Anno domini 1334 obiit domina benedicta de arburg nata de Hewen [1]).
20. Volricus cocus domini de Arburg et berchta uxor ejus.
21. Dominus Ruodolffus asper decanus in Surse [2]).
22. Dominus Petrus Höri capelanus altaris beate virginis marie, confrater noster.
23. Magister R. de Haslibach. — Ob. Mag. Heinricus Menger capelanus in Surse.
30. Domina margaretha de tannenfels.

Hier steht von der Hand des Pfarrrectors Nicolaus Schwytzer, Bürgers von Lucern, bemerkt, wie unterm 9. Aprils 1640 die alte Kirche niederzureissen begonnen und wiederum neu aufgebaut worden war. Am 17. Brachmonats 1641 ward selbe durch den päpstlichen Nuntius Hieronymus Farnesio eingeweiht.

Heum. 7. Ita Conuersa de thurego.
9. Hic erit anniversarium Illustrissimi principis et domini domini Lüpoldi ducis austrie et omnium aliorum qui secum succubuerunt in strage et bello sempach Anno domini MCCCLXXXVI.
15. H. Kramer famulus domini de arburg.
16. Anno dni. 1339 obiit Dominus Ruodolfus Nobilis de Arburg, in cujus anniversario dantur ij quartalia tritici in larga, plebano iiij panes, cuilibet prebendariorum ij panes, et reliqua pars pauperibus.
27. Dominus Volricus de Arburg Canonicus Beronensis et Rector hujus ecclesie [3]).

Dominus lienhardus plebanus in Knutwil. — Dom. Volricus lügi capelanus in ruswil.
28. Ob. Magister Johannes ysringer rector in ruswil [4]).

---

1) Beim 12. Herbstm. heißt sie „nate de gruenenberg".
2) Asper von Biberstein wird Leutpriester in Sursee 1448 und resignirt 1461. Hat die Caplanei B. V. M. inne 1480, und erscheint als Capitelsdecan von 1458—1497. (Geschichtsfrd. III, 94, 96, 100 VI, 86, 92.)
3) † 15. Jänners 1272. (Geschichtsfrd. V, 87, 128.)
4) Urkunde 1456 und 1457. (VII, 102.)

30. Conuersa adelheidis famula domini petri [1]) rectoris hujus ecclesie. (Stiftet einen Jahrstag.)

Augstm. 1. Magister Petrus de sibachen. — Johannes rot ob. anno 1405.

4. Johannes dictus Hornbach famulus domicelli lütoldi de arburg. Volricus pater suus et Anna mater sua.

5. Domine Katherine de tannenfels uelate in nüwenkilch.

6. Guta de gatwil famula domini de arburg.

10. Wilhelmus cocus domicelli de arburg.

14. Conuersa Richentza de Windesch. — Dominus Diethelmus capelanus beronensis. Dominus Petrus Hetlinger plebanus in Pfeffikon [2]).

16. Domina Jonatha comitissa de pfirt.
Dominus ruodolfus bader rector hujus ecclesie.

18. Dominus Johannes rector ecclesie in Entlibuoch, et pistor hospes in foro Wolhusen, confratres nostri capituli surlacensis.

19. Magister Wernherus rector puerorum in Surse.

23. Dominus Volricus Rector ecclesie in Schüpffen.
(Der 26. und 30. Tag ist herausgeschnitten.)

27. Domina Anna dicta bocklin de sempach.

Herbstm. 1. Anno 1621, 1 Septembris, Renovata ac posita est scala lapidea deducens in chorum: unaque apertum Monumentum fundatorum nostrorum Dominorum de Arburg, nihil ibi inventum aut visum, nisi in tumbis forte sex ligneis cineres ac ossa, mortalitatem nostram spirantia ac indicantia. Parochus eo tempore hic erat Dns. Johannes Keller civis Lucernensis, Ecclesiæ præfectus Rochus Kaufmann, altaris B. V. M. administrator Joannes Bueler.

4. Heinricus Hurst famulus domini prepositi beronensis Düringi de Arburg.

5. Dominus Johannes prebendarius in Sarnen.

---

[1]) Vielleicht jener Petrus de Boswil. (V, 116.)

[2]) † 1400, 14. Augstm. (Geschichtsfrd. III, 201.)

10. Hensli schmid frater ruotschmanni schmid qui fuit occisus in luceria.
15. Dominus Jacobus de Surse prebendarius ecclesie beronensis.
16. Margaretha conuersa filia Chuon. dicti schön.
18. Dominus N. de Wissenburg.
19. Dominus Johannes plebanus in Hochdorff obiit anno 1400 [1]).
20. Hic agatur memoria et anniversarium dni. Waltheri armigeri de clingen et uxoris sue domine vrsule de arburg.
21. Dominus Ruodolfus de arburg obiit anno 1392. — Hans summer, margaretha Summerin uxor ejus, pater et mater magistri Cuonradi dicti mursel prepositi Werdensis. (Für selbe stiftet der Propst ein Jahrzeit.) [2]).
27. Marquardus de saffaton ciuis in Surse.
29. Dominus Johannes de schwarzenbach capelanus beronensis.
30. Domicellus Heinricus de rüsegg ob. anno 1448. — Judocus Herman rector hujus ecclesie. — Dominus Wernherus, Waltherus et Wernherus de Wellnow.

Weinm. 2. Dominus petrus rector in tobelswand. — Dominus Jacobus de bern prebendarius beronensis.
13. Cuono aduocatus hujus ecclesie, fundator altaris beate virginis Marie [3]), constituit, quod prebendarius altaris jam dicti in die anniversarii sui tenetur habere duos sacerdotes celebrantes missas una cum ipso, quibus tenetur dare refectionem ipsa die, ut eo diligentius et fidelius suum celebrent anniversarium.
15. Lütoldus de Arbuch (sic), aduocatus hujus eccle-

---

[1]) Er heißt Oeschinger und ist Capitelsdecan. (V, 139.)
[2]) Ist bereits Propst 1444.
[3]) Dieser lebt in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Sein Sohn hieß Ulrich. (Siehe oben ad 27. Heum.)

sie [1]); dominus Johannes de Wolhusen.

Dominus Cuonradus Hilprand plebanus in Oberkilch [2]).

17. Ob. dns. Jo. Hass Cappelanus in surse.

19. Dominus Ruodolfus Rector hujus ecclesie.

20. Volricus miles de botlenstein. Dominus volricus diebolt de Hasenburg miles fuit occisus in Francia anno 1355. Domina clara de antiqua clingen.

21. Petrus mursel pater domini Johannis rectoris in triengen [3]).

23. Anno domini 1400 obiit dominus Cuonradus dictus benner Rector hujus ecclesie, qui et dedit in remedium anime sue, necnon patris, matris, margarethe sororis, et Johannis auunculi sui, et omnium antecessorum et successorum suorum j maltram eque de scoposa sita in Kilchlerow.

27. Burkardus Incuratus in Knutwil.

30. Cuono domicellus filius hujus aduocati, Judenta et petrus liberi eius.

Winterm. 4. Domina anphlisa de arburg nata de gruenenberg Anno domini 1399 signatum est (scil. anniversarium) in die andree.

5. Waltherus Keller Cellerarius dni. Rudolfi de arburg in guotenberg stiftet die circumcisionis (leider ohne Jahreszahl) seinen Jahrestag. Zeugen: Dns. Johannes rector in Winikon, dom. Waltherus capelanus altaris apostolorum Petri et Pauli, dom. Cristanus plebanus in bürren, et Volricus frener.

8. Magister Cuonradus phisicus de Surse.

23. Hemma in vico de etzelwile.

26. Belina mater domini Johannis rectoris hujus ecclesie. — Dominus Waltherus de Arburg quondam capelanus hujus ecclesie.

27. Dominus Heinricus de diessenhoffen capelanus alta-

---

1) Von diesem erbte sich das Geschlecht fort.

2) Er urkundet am 2. Mai 1478. (Geschichtsfrd. VI, 89.)

3) Der Rector starb am 27. Horn. 1444. (Jahrzeitbuch Triengen.)

ris beate uirginis marie. — Ita hospita de saffaton. — Dominus arnoldus rector ecclesie in . . . (Der Ort ist in der Feder des Schreibers geblieben.)

30. Nouerint uniuersi quod dominus Rudolfus de arburg sub anno domini 1392 sane mentis corporis compos constituit in remedium anime sue, domine anphlise de gruenenberg uxoris sue [1]), necnon omnium antecessorum et successorum suorum xviij ß. den. de dimidia scoposa sua que ei successerat iure hereditario, quam nunc colit Johannes senn; sic dividendo, Plebano x ß., cuilibet capelanorum $2^1/_2$ ß., ad fabricam ecclesie i ß., et ad lumen in choro ij ß.; ita quod plebanus et capelani eorum celebrent anniversarium de sero et mane visitando sepulchra, de sero etiam cantando vigiliam mortuorum et in mane celebrando divina et cantando duas missas, primam pro defunctis que cantetur ad offertorium, et secundam de beata uirgine; et si aliquis eorum absens fuerit et diuina neglexerit, sua porcione carebit, que diuiditur inter presentes.

Christm. 8. Petrus im Holtz famulus domini lütoldi de arburg.

9. Dominus ymerius Höri canonicus ecclesie beronensis. Dominus Hermannus röst prebendarius in Wangen. Dns. Johannes rector in Schüpfen, confratres capituli surlac.

Domina ursula de arburg ob. anno 1351.

10. Dominus Hemmannus de bechburg miles, amicus domini R. de arburg.

11. Burkardus de tannenfels armiger.

22. Witcho sacrista, Ita uxor sua, H. pater eius, adelheit mater eius.

24. Domina Hemma quondam domina Castri hujus in bürren [2]). — Domina elizabeth de Hasenburg filia domine Hemme de arburg predicte.

---

[1]) Sie war die Tochter Walthers von Grünenberg, laut einer Urkunde vom 30. Heum. 1390 in Betreff des Kirchensatzes zu Teitingen. (Archiv St. Urban.

[2]) Diese Veste als Solche existirte schon im 13. Jahrhundert; denn der unterm

Auf der letzten Blattseite (50 b) ist Folgendes zu lesen:

„Es sey menigklich zu wüssen, alß ich Joannes Steuri von Keyserstul zu einem Kilch herren von Minen gnädigen Herren zu Lucern erwelt und zu Constantz bestettet worden bin Anno 1584, nitt Behusung ist gesin, das darinne zu wonen war. Handt gemeltte Herren geordnet Jost Krepsiger Baumeister, Ludi Meyer Sentiherr, mir ein Huss zu ordnen. Hannd sey ein Acher oben an dem Baumgarten me et omni populo reclamante, mit Hanß Herzogen an einen Baumgarten und alten Stock, so ietz das halb Huss ist, verduschett. Mir auch vfferlegt iärlich 65. guldin zu bezalen so lang biß M. G. H. ihrer vffgeloffner costen wider erleid werde, welcher ware 474 Gl. 10 ß. Ich mußte auch allen Inbaw in minem kosten vollfürren. Es ist auch sigel vnnd brieffe vffgericht worden, ich habe solchen thusch getan, ist aber alles nitt war; dan so ich den gewalt gehan hette, were der acher mir lieber vnnd nutzlicher gesin alß. 3. solche baumgarten vnnd alte gemür." — Eine spätere Hand schrieb dazu: „Worumb hast du dan das mull nit aufthon? Dann, Qui tacet consentire uidetur."

---

27. Heum. eingetragene Chorherr und Kirchenrector Ulrich von Arburg tritt am 7. Heum. 1260 die Eigenschaft seiner Burg zu Büron (castri sui in Bürren) mit allem Besitzthume an das St. Michaelsstift Münster ab, und nimmt selbes als Erblehen wieder auf. (Neugart Codex diplm. II, 235.)

IX.

Urkundliche Nachträge zu Seite 147 und 174.

Auf Seite 147 dieses Bandes wurde das Stammfolgeverhältniß des Bischofs Jost von Silenen und dasjenige seiner Geburtsstätte, der Burg zu Küssenach nachgewiesen, wie nämlich die von Silenen durch jene von Tottinkon und von Hunwile (Verena) Blutsverwandte und damit Eigenthümer dieses schön gelegenen Rittersitzes geworden sind. Daß aber Christoph von Silenen, der Vater unsers Bischofs, ein Sohn jener Verena von Hunwil gewesen, zeuget ausser der auf Seite 181 gerufenen Urkunde vom 7. Horn. 1418, annoch eine zweite Königliche, welche das Datum trägt 24. Herbstm. 1424, und die im Hausarchive der Familie Segesser in Lucern aufbewahrt wird. Wir geben nachträglich diesen Brief unter Nro. 3 und verdanken die Mittheilung desselben bestens Herrn Nationalrath A. P. Segesser.

Des weitern. — Eine Hauptveranlassung unter andern zu dem oben Seite 174 berührten wiederholten Zuge der Walliser gegen den Herzog von Mailand war die verläumderische Rede, welche ausgegangen war, als hätten die eidgenössischen Knechte in Wallis das Hochwürdige Sakrament in irgendwelcher Kirche der welschen Lande entheiligt. Diese unbillige Zumuthung wurde bereits auf den Tagen zu Lucern am 23 Jänners und 6. März 1487 behandelt, also bevor der Bischof Jost von Silenen und seine Landleute schriftliche Kunde hierüber denen von Lucern mitgetheilt hatten, wie nachstehendes Regest (vom 12. Aprils) eines noch vorhandenen Originalbriefes (Nro. 4) des klaren beurkundet.

Ob auch die Eidgenossen (freilich durch Waldmanns Einfluß bestimmt) dem Thun des Bischofs entgegen waren, der Zug

geschah dennoch, und Lucern und Unterwalden ließen ihm Knechte zulaufen. Merkwürdig ist der unter Nro. 5 folgende eigenhändige Bericht Bischofs Jost vom 4. Mai über diesen mißlungenen Reißlauf und die erhaltene Schlappe in den Engpässen des Eschenthals, welche Urkunde wir ebenfalls der gefälligen Mittheilung des Herrn A. P. Segesser zu verdanken haben.

1.

1362, 28 Heumonats.

(Archiv Schwyz.) [1].

Jch Peter von Torberg Ritter tuon kunt allen den die disen brief sehent oder hörent lesen, das Jch | durk Bette willen Walthers von Tottinkon vnd dur der diensten willen, so er mir getan hat, vnd noch wol | tuon mag, verlichen han Johannen siner Tochter ellü dü lehen, die derselb Walter von Tottenkon von mir ze | lehen hat ze Merleschachen oder ze Switz, mit dien gedingen, ob er an elich sun von dirre Welt schiede, das denne | dü obgenant Johanne dü vorgenant Lehen haben vnd niessen, besezen vnd entzezen mag, die wil dü vorgenant Johanne | lebet, vnd nüt fürbas; in aller der wis als si ouch der Egenant walter von Tottenkon ir vatter dahar | gehept hat. Vnd ist ouch dis beschechen mit aller sicherheit, sitten, gewanheit, Worten vnd Werken, so man dar | zu bedarf. Hie bi warent gezüge: Her Türing von Brandes, Ritter, vnd Wolfhart von Brandes gebrüder, frigen, | Volrich von Torberg mis bruoder sun, Arnold von Gruenenberg, Henman von liebeg, vnd ander genuog. Und | zu einem offenen vrkunt aller der vorgeschriben dingen, so han ich der vorgenant Peter von Torberg Ritter | min ingesigel an disen brief gehenket zu einer vergicht der sache. Der gegeben in dem jar, do man | zalte von Gottes geburt drüzehen hundert iar, dar nach in dem zwe vnd sechizgosten Jare, zu Terdun, | an dem dornstag nach sant Jacobs tag in Hoemanot.

Das Siegel hängt nicht mehr.

---

[1]) Man vergleiche den Abdruck bei Tschudi. (I, 456.)

2.

1391, 1. Augstmonats.

(Archiv Schwyz.)

Ich Peter von Thorberg Burgherre ze Rinfelden vff der Burg, Tuon kunt allen den die disen brief ansehent oder hö- | rent lesen, Daz ich den Lamberzechenden ze Switz, den vormals Walther von Tottinken selig vnd frow Johanna | sin eliche Tochter, Heinrichs von Hunnwilr eliche Husfrow von mir ze Lehen hattent, durch ernstlicher bett willen | der egenanten frow Johannen verlichen han Peter Koel von Switz vnd frow Iten siner elichen wirtinnen zuo einem | rechten Manlechen inen beden vnuerscheidenlich, vntz zu end ir wil vnd nüt fürer, Also daz si denselben Lamberzechenden | bede haben sond, nutzen vnd niessen, besitzen, besetzen vnd entsezen, vntz an ir beder tod vnd nüt fürer; doch mit der geding | und bescheidenheit: ist das die selben Peter Koel und frow Ita sin eliche wirtinn bede vor der egeschribnen | frow Johannan von Hunnwlr vnd vor Verenen ir elichen tochter abgant vnd ersterbent, So sol derselb Lamber- | zechend ze switz ze stund gefallen an dieselben frow Johannan vnd an Verenen ir Tochter, vnd sond denn dieselben | frow Johanna vnd Verena ir Tochter denselben Lamberzechenden ze Switz ouch haben, nutzen vnd niessen, besitzen, besetzen | vnd entsetzen, vntz ze end ir wil vnd nüt fürer. Vnd wenn dieselben frow Johanna und Verena ir Tochter an libe | nüt ensint vnd ersterbent, So sol derselb Lamberzechend ze Switz ze stund lidig sin mir oder minen erben | oder nachkomen, ob ich nüt enwere, ane alle geuerde. Vnd ze einem steten waren vrkunde dirre vorgeschribner | dingen, so han ich der vorgenant Peter von Thorberg min eigen Ingesigel für mich vnd min erben vnd nachkomen | gehenkt an disen brief. Der geben ist ze Rinfelden an dem nechsten Zinstag nach sant Jacobs tag des Heligen | zwölfbotten, des Jares do man zalte von Gottes geburte dritzechenhundert Nünzig vnd ein Jar [1]).

Das Siegel hängt.

---

[1]) Unter demselben Datum gab zu Lutzern vor dem Amman der Stadt, Peter von Mos, (welcher den Brief auch besigelt) die dortige Burgerin Elzbetha Stannerin ihren Antheil und ihre Rechtung an diesem Lämmerzehenten feierlich auf. (Archiv Schwyz.)

3.

1424, 24 Herbstm.

(Segesserisches Familienarchiv.)

Wir Sigmund von Gotes gnaden | Romischer Künig, zu allentzeiten Merer des Richs, vnd zu vngern, zu Behem, Dalmacien, Croacien ꝛc. Künig, Bekennen | vnd tun kunt offenbar mit disem brieff allen den die In sehen oder horen lesen, Das für vns komen ist Cristofer | von Silinon, frenen von hunwillr elicher Sun, vnser vnd des Richs lieber getrüwer, vnd hat vns fürbracht, wie das | Im dieselb frena seyn Muter den lamber zehenden zu Swehz, der von Iren vordern an sie komen ist [1]), vnd der von vns | vnd dem Riche zu lehen rüret, gegunnet hat zu haben, vnd vns diemüticlich gebetten hat, daſ wir Im solichen lam= | ber zehenden zu verlichen gnediclich geruhten. Des haben wir angesehen des vorgenanten Cristoffers fleissige bette, vnd | ouch willige Dienste, die er vns vnd dem Riche zu tuond willig ist, vnd tuon sol vnd mag in kunftigen Ziten, vnd haben | Im dorumb mit vollbedachtem Mute vnd rechter wissen den vorgenanten lamber zehenden zu Sweiz mit allen vnd iglichen | seynen nutzen vnd zugehörungen gelihen, vnd verlihen im den von Romischer küniglicher Macht in craft diss briefs Also, | das er vnd sein erben den von vns vnd dem Riche zu lehen haben, halden, vnd des gebruchen vnd geniessen sollen vnd | mogen, als dann soliches lehens vnd zehenden Recht vnd herkomen ist, von allermeniclich vngehindert, vnschedlich doch | vns vnd dem Riche an vnsern vnd sust jederman an seynen Rechten. Mit vrkund diss briefs versigelt mit vnserm kunig= | lichen anhangenden Insigel. Geben zum Tottoz nach Crists geburt vierzehnhundert Jar vnd dornach in dem vier | vnd ʒwenzigisten Jaren, des nechsten Suntags nach sant Matheus tag, vnser Riche des vngrischen in

---

[1]) Ueber das frühere Mannlehen= und Kunkellehenverhältniß der Familien von Tottinkon und von Hunwile, hinsichtlich zerschiedener Zinsen und Zehenten im Lande Schwyz, siehe die beiden interessanten Briefe des bekannten Ritters Peter von Torberg vom 28. Heum. 1362 und 1. Augstm. 1391, abgedruckt unter Nro. 1 und 2. (Mitgetheilt von Archivar Joseph Schneller.)

dem xxxviij | des Romischen in dem fünfzehenden, vnd des behemischen Im fünften Jaren.

Ad mandatum domini Regis
Franciscus prepositus Brigoniensis [1]).

4.

1487, 12 Aprils.

(Staatsarchiv Lucern.)

Bischof Jost von Silenen, Hauptmann und gemeine Landleute von Wallis, schreiben aus Martinach an Schultheiss und Rath zu Lucern: sie seien entschlossen, auf Dienstag nach dem österlichen Tag gegen den Herzog von Mailand in's Eschenthal zu ziehen, um den Schimpf zu rächen, welchen die mailändischen Gesandten auf dem Tag zu Zürich vor gemeiner Eidgenossen Boten und Andern angethan, indem sie ihnen Verunwürdigung des heiligen Sakraments vorgeworfen. Sie bitten um getreues Aufsehen und Gestattung freiwilliger Zuzüge.

5.

1487, 4 Mai.

(Staatsarchiv Lucern. — Missive.)

Bischof Jost v. Silenen an den Rath zu Lucern.

Strengen vest vnd wisen besunder lieben herren vnd trüwen mitburger, vnser früntlich willig dienst allzit von wegen der Ewern, So Ir denn von besunder liebe vns ze bistand hant lassen zuziechen (welt Gott, es were Inen vnd vns baß gelungen, denn beschechen ist). Also danken wir üwer lieben früntschaft mit allem vliß wir jemer vermögend, Solicher liebe vnd trüw, so Ir vns mit also treffelichem zuziechen erzöigt hant, Das stat vns jn ewigen zitten wo wir das vermögend willenklich ze verdienen vmb üwer liebe vnd die üwern. Nu von des wegen obgenant wurde von den dingen reden anders denn sich

---

1) Dieser Brief ist nur noch in beglaubigter und besiegelter Abschrift vorhanden, erlassen zu Basel den 3. Winterm. 1433 durch den kaiserlichen Hofrichter Graf Johann von Luppfen.

dar sind verluffen hat, So haben wir üwer liebe wellen den handel melden, alß wir deß in der warheit bericht sind; dem ist also: Nachdem vnd denn die üwern mit andern knechten vnser lieben Herren von der Eidgnossenschaft zu den vnsern in das lager vor Thum [1]) komen sind, so hant sy die vnsern billich mit fröuden zem gütlichosten vnd früntlichosten empfangen, ouch Inen geteilt essen vnd trinken, das sy denn hattend vnd nach jrem vermögen. Domit so hant die üwern mit sampt den andern, die mit Inen warent, etlich vorderungen tan an die vnsern vmb das so man denn möcht erübrigen, Es were land oder lüt, brantschatz oder anders, wie es sich dofür hin begebe, das brüderlich In gemeinschaft ze halten, das Inen mit gutem willen zugesagt worden, ouch damit alles so die unsern vormals zu Iren handen bracht hatten, ganz nüzit vorbehalten, mit Inen brüderlich ze halten in gemeiner bütt vnd nutzung zwüschent den üwern vnd andern, so mit jnen do warent vnd den vnsern. Nu hatt sich vormals begeben, das Einer von Ure, genant Regler, vnd ettlich ander vnser lieben eidgnossen mit Im warent von vnserm here zogen vber das wasser hin der grauen land von Arono. Also vernament die üwern vnd die mit jnen warent, ouch etlich der vnsern: Es were doselbst besser Narung zu vberkomen, den in dem leger. Domit fügt sich, das die üwern vnd ander, ouch ettlich der vnsern vber das gemelt wasser ouch zugend vnd darnach fürer in ein groß tall, Visetz [2]) genannt, Roube vnd brandschatz vffzenemen, vnd blibent do ettlich tag: was do Ir handel gewesen ist, mögend Ir Houptlütt wol wissen ze reden. Do zwüschent so ist den vnsern in dem leger durch kuntschaft clärlich erschinen, das ein treffelicher Reysiger zug ze Roß vnd ze fuß sich nächeret wider die vnsern, so für thum im leger warent, vnd an allen enden. Das do vnser houptlütt vnd Rätte mit briefen vnd botten allen denne, so in dem gemelten tall warend, verkünt vnd si ernstlich ermant hant, das si an verlengen wider har vß gesamment käment. Des sind die vnsern, so jn dem tal warent, gehorsam gewesen vnd by stund an wider haruß in das leger zogen: welt Gott, die üwern vnd ander werint dor jn jren houpt-

---

[1]) Domo d'Ossola.

[2]) Vigezza.

lüten ouch gehorsam gewesen; vnd als das nit beschach, so hant vnser houptlüte vnd besunder vnser bruder her Albin anderwert vor oder nach zem dritten male mit botten vnd briefen den üwern vnd andern, so in dem tal Visez warend, die ding verkünt mit ernstlichem Ermanen, das sy mit yllen wider haruß kement. Das ist aber nit also bald beschechen, denn noch ein nacht belibent sy do vnd also das die vyent Jnen den weg entzugen vnd sy do schaden enpfiengend, das vns von herzen billich leid ist. Damit ouch durch brüderliche trüw, so sint die vnsern Eins worden, lieber ze lassen lib vnd gut vnd nit abzeziechen besunder ze harren, bis die in dem tall warent gewesen wider harüber das wasser käment, wann die vnsern für Thum das leger vorhin hattend brochen vnd wol an die berg vnd an jr vorteil werent komen; das hant sy vbergeben vnd durch die ebne hinan gegen den üwern vnd andern, so vß dem dick gemelten tal kamend zogen vnd jnen wider harüber das wasser kümerlich geholffen. Domit sind die vyent vff die vnsern vnd die üwern gefallen mit macht, vnd hant do an lib vnd an gut mergklichen schaden enpfangen vnd müssen die flucht nemen an die berg, des müssent wir lassen gott walten. Doch so ist der schad in der zal des Volks am letsten nit also groß erfunden, als wir jnmassen vernomen vnd gefürcht hattend. Also lieben herren vnd trüwen mitburger, so ist diss allenthalb in dem besten vffgenomen vnd angesechen, vnd bittent üwer liebe alß früntlich wir jemer vermögen, üwer wißheit welle vns in disen dingen nu vnd hienach üwern trüwen Ratt vnd hilff mitteylen, wie nu fürhin zu handlen sye. Nit meres, denn Gott halt üwer liebe allzit in solchen Eren. Datum fritag nach Jnuentionis Crucis anno etc. lxxvij.

Jost von silinen von Gottes
gnaden byschoff ze sitten,
prefect vnd graue ze
Wallis.

Chronologische
Verzeichnisse des fünfzehnten Bandes.

Von Joseph Schneller.

a. Der abgedruckten Urkunden.

[1]) Wo Weinm. statt Winterm. stehen sollte.

b. Der angeführten Urkunden und Belege.

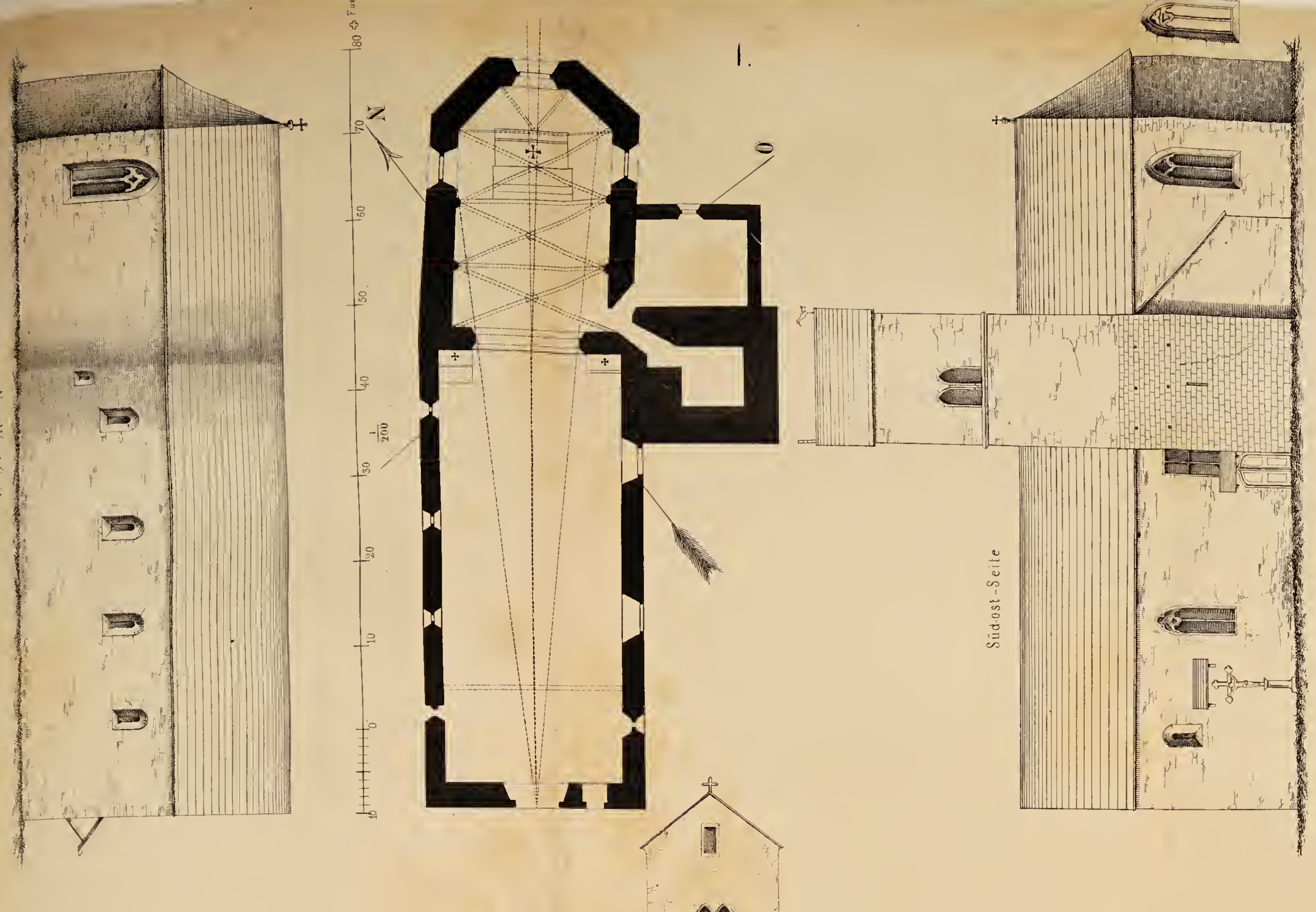
		Seite.
	den mailändischen Herzog im Eschenthal feindlich zu überziehen . . .	287
1487, 28 Aprils.	Treffen bei **Vigezza** im Eschenthal [1]. .	174
1487, 5 Herbstm.	Albins von Silenen Tochter Anna, verlobt an Jacob von **Mestral** . . .	175
1489, 9 Mai.	Das Domcapitel zu Sitten sendet den Chorherren in Lucern Reliquien des heiligen Theoduls, um selbe einer neuen Glocke beizugiessen	185
1489, 24 Brachm.	Albin von Silenen wird unter die Hundert in Lucern aufgenommen . . .	178
1490.	Frühmesser Joh. Polling in Sempach wird ermordet	45
1491, 24 Brachm.	Das Landcapitel Sursee ist zu Sempach versammelt	22
1492.	**Consolationes, Bannalia, Refectiones** und **Subsidium caritativum** . . .	59
1492, 17 Christm.	Caspar von Silenen erneuert das Lucerner-Bürgerrecht	144
1495.	Der Domherr Andreas von Silenen wird ermordet	175
1495, 22 Horn.	König Karl **VIII.** von Frankreich hält seinen Einzug in Neapel	177
1495, 20 Heum.	Albin von Silenen kauft Rüsegg . .	168
1496, 15 Aprils.	Bischof Jost von Silenen flieht aus dem Wallis	179
1497. (?)	Derselbe stirbt	180
1505, 4 Brachm.	Caspar von Silenen erneuert das Bürgerrecht in Lucern	144
1517, im Augstm.	Obiger fällt zu Rimini im Kampfe . .	179
1518, 19 März.	Propst Johannes Buholzer in Lucern stirbt	21
1520, 22 März.	Der Caplan zu Sempach bezieht Bodenzins von Schötz	43
1523.	Ein Priester in Sempach heurathet eine Nonne aus Eschenbach	46
1524.	Alter der Schloßcapelle zu Wartensee .	93
1524, 9 Herbstm.	Das Stift im Hof wählt nach Sempach jenen Frühmesser, um den die Sempacher bitten 38.	46
1528, 5 Brachm.	Der Leutpriester zu Sempach erhält 14 Mltr. æque als **Congrua**	11
1528, 14 Christm.	Spärliche Besoldung des Geistlichen in Hildisrieden	60
1529, 23 Winterm.	Der Leutpriester von Sempach ist verpflichtet, in Hildisrieden Messe zu lesen . .	61

[1]) Siehe auf Seite 287 den Brief vom 4. Mai 1487.

Berichtigungen.

Seite	Zeile	statt	lies
3	20 v. u.	ngabe	Angabe
3	3 v. u.	selbstständiger	einer selbstständigen
10	12 v. o.	Leutpriester	dem Leutpriester
12	4 v. u.	applicirt	nicht applicirt
15	9 v. o.	— (Mütt)	2 (Mütt)
19	12 v. u.	sich	schon
34	11 v. u.	ward	war
37	8 v. u.	im	den
66	12 v. o.	Nachfahrer	Nachfolger
89	17 v. o.	Ackermann, Michael	Ackermann, Joseph
96	1 v. o.	hüllungen	füllungen
97	17 v. u.	Strebepfeilern und Umfassungsmauern	und Strebepfeilern an den Umfassungsmauern
98	13 v. o.	südwestliche	südöstliche
110	17 v. u.	trostungen	trostunge
124	5 v. u.	Gemeinde	Gemeinden
153	5 v. o.	Rohan	Rouen
154	3 v. u.	J. B.	Fr. B.
163	15 v. o.	ward	werd
166	4 v. o.	darzuofan	darzuotan
166	12 v. u.	keines	keimes
172	10 v. o.	Coumulation	Cumulation
231	1 v. u.	da als	damals

1.



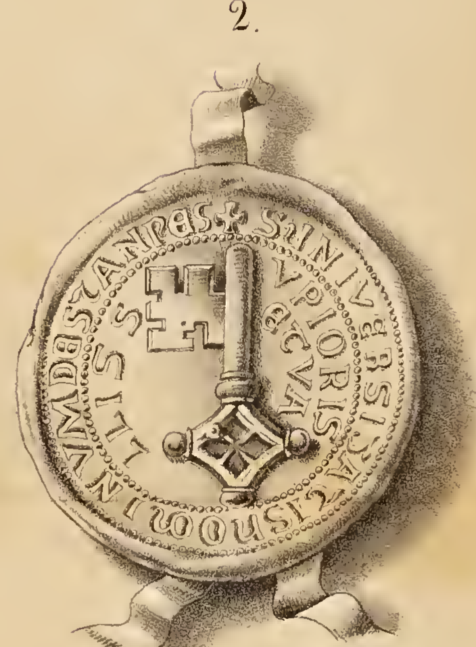
Kirchbuel.

3.



Silenen.

2.



1315, 7 Heum.

5.

uwer allzit willigen Jos von Silinis
Bischoff zu Sitten coadjutor ze granobel

4.



Küssnach.

6.



Reliquienschrein.

7.



1489, 12 Mai.

Der
Geschichtsfreund.

Mittheilungen

des

historischen Vereins der fünf Orte

Lucern,

Uri, Schwyz, Unterwalden

und Zug.

Sechszehnter Band.

(Mit zwei lithographirten Tafeln.)

Einsiedeln, 1860.

Druck und Verlag

von Gebr. Karl und Nicolaus Benziger.

Inhalt.

Vorbericht.

In lebensfrischer Blühte stehen gegenwärtig jene Studien, welche die realen Kenntnisse in den beiden Hemisphären des erfahrungsmäßigen Wissens, in Natur und Geschichte, zum Vorwurfe haben. Fast überall, wo es Gebildete gibt, findet man nicht nur vereinzelte Kräfte, wie in den frühern Zeiten, sondern ganze Gesellschaften je in einem dieser Gebiete mit freudigem Wetteifer thätig. Und nicht nur das, sondern es unterhalten dieselben auch einen freundschaftlichen, literarischen Verkehr und Austausch ihrer Schriften.

Den Aufschwung der Wissenschaften muß dieses offenbar mächtig fördern. Diese sollen indessen nicht blos Sondereigenthum der Gelehrten und der Männer vom Fache sein. Auf diesem Baume des Wissens lastet kein Verbot, seine Früchte sind Gemeingut Allen, die mit Lust und Empfänglichkeit dafür sich ausgerüstet finden. Ja, es ist immer auch als eine Wohlthat zu preisen, wenn diejenigen, welche Beruf und Vermögen dazu besitzen, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung allgemein verständlich und geniesbar zu machen, dieselben einführen in die für Schule und Volk bestimmte Literatur. — Was nun die Naturwissenschaften belangt, so wird für „Popularisirung" derselben, wie allbekannt, sehr Vieles geleistet, bei weitem Weniger aber in Hinsicht der Geschichte. Nun, man weiß

es, jene stehen zu den sogenannten Brodstudien, zum gewerblichen Leben, überhaupt zu dem „to make money“ in gar enger Beziehung; die Geschichtskunde dagegen gewährt diesem rein materiellen Streben nicht den erwünschten Vorschub. Aber nicht blos, daß die Ergebnisse der historischen Forschung für den Erwerbstrieb keinen Reiz besitzen, sie müssen anderseits oft erst noch einen längern Kampf bestehen mit eingewurzelten Meinungen und Vorurtheilen; ja es braucht sogar bisweilen Muth, um für die geschichtliche Wahrheit einzustehen und Selbstüberwindung, um sie anzunehmen. So kommt es denn, daß längst gerichtete Irrthümer immer wieder von neuem auf den Büchermarkt und in die Publicistik getragen und bald unter dem Namen der Wissenschaft, bald unter irgend einer Partei-Schablone ganz leicht an Mann gebracht werden können. Mag sich, wem ein warmes, aufrichtiges Herz für die Wahrheit schlägt, noch so sehr über solche Erfahrungen entrüsten — er muß es leider einstweilen dulden. Einstweilen, denn bei all' diesen widrigen Beobachtungen kann der Geschichtsfreund nicht von der Hoffnung lassen, daß das redliche, unparteiische Forschen nicht verlorne Mühe sei und eine Zeit kommen werde, wo sich die Vergangenheit getreu in unsern Büchern geschildert und mit gerechtem offenem Sinne gewürdiget findet; eine Zeit, wo man sich scheuen wird, der anerkannten Wahrheit zu widersprechen, oder feige neben ihr vorbei zu schleichen.

Aus der diesjährigen Hauschronik unsers Vereins hat der Berichterstatter Folgendes auszubringen:

A. Hauptversammlung in Altdorf.

Durch Zuschriften vom 7. Heumonats 1859 hatte der leitende Ausschuß die Mitglieder des fünförtigen historischen

Vereins auf Mittwoch den 31. August, Vormittags 10 Uhr, zur Besammlung im Rathhause zu Altdorf eingeladen. Obgleich der scheidende August sehr empfindsam zu verstehen gab, daß er im Begriffe sei, seine Herrschaft nordischen Mächten abzutreten, und das, was vom Himmel herab thaute, mehr war als ein dichter Nebel; fanden sich dort dennoch 41 active Mitglieder, ein Candidat und ein correspondirendes Mitglied ein.

Herr Altregierungsrath Jauch hatte in Verbindung mit andern Herren und Damen die Decoration des Saales mit hübschem, vollduftigem Blumenschmucke sehr angenehm ausgeführt. Wappenschilder und passende Sinnsprüche waren nicht vergessen, und dazwischen gemahnten die alten Panner an den Heldenmuth, den Uri's Männer einst bewiesen.

Sofort brachte der Vereinspräsident, Herr Stadtarchivar Jos. Schneller aus Lucern, der Gesellschaft, an die sich einige ehrenwerthe Zuhörer aus Altdorf angeschlossen, den Eröffnungsgruß, sprach wohlangebrachte Worte über die Aufgabe der Alterthumsforschung in den fünf Orten, welche zunächst darin bestehe, daß die Reliquien des Alterthums jeder Art und Gattung treu bewahrt und fleißig gesammelt würden; sprach von Verlusten, die man in dieser Hinsicht zu beklagen, aber auch von den Sammlungen, deren man sich bereits zu erfreuen habe; sprach endlich wehmuthanregende Worte über den unerwartet schnellen Hintritt mehrerer verdienter und rastloser Mitglieder, deren Namen wir unten nennen werden.

Was bei solchen Anläßen zur Tagesordnung gehört, Verlesung und Besprechung des Protokolls und des Jahresberichts, sowie Darlegung und Prüfung der Jahresrechnung, erfolgte auch da. Letztere ergab unter der Obsorge des Hrn. Joseph Mohr wiederum einen Vorschlag, wie folgendes Schema zeigt:

Einnahmen;	Frkn.	Rp.
An Vortrag alter Rechnung	661	60
„ Eintrittsgebühren von 21 Mitgliedern	105	—
„ Beiträgen von 181 Mitgliedern .	905	—
„ Geschenken	377	85
„ Interesse von angelegtem Gelde .	29	20
Zusammen:	2078	65
Ausgaben; (laut vorhandenen Belegen)	980	27
Es ergibt sich somit auf den 1. Augstm. 1859 ein Cassasaldo von . .	1098	38

Die Gesellschaft votirte dem Hrn. Rechnungsführer verdienten Dank.

Vorträge

wurden zum Besten gegeben:

1. Von Hrn. Lieutenant V. Bühlmann aus Hohenrain: über ein am 6. August l. J. in einer Griengrube zu Obereversol neuentdecktes Keltengrab mit theilweisen Menschenknochen [1].

2. Von hochw. Hrn. Präfecten B. Staub aus Zug: über ein merkwürdiges, mit kabbalistischen Zeichen und Formeln beschriebenes Amulet von Pergamen, welches Herr Pfarrhelfer Wikart in einem Bauernhause der Stadtgemeinde Zug unlängst aufgefunden hatte [2].

3. Hr. Hauptmann Karl Leonhard Müller aus Altdorf las eine Abhandlung: über den Rütlibund im Jahre 1307.

---

[1]) Vergl. über einen frühern Fund (1848) an derselben Stelle, Geschichtsfrd. V, 211—220.

[2]) Vergl. J. J. Hottinger helv. Kirchengeschichte. (IV Thl., Seite 166—168) und Anzeiger für schweiz. Geschichte und Alterthumsk. (IV. Jahrg. Nro. 1, Seite 8.)

Vorlagen.

1. Bronzene Arm- und Beinringe, eine Fibula und etwelche Drahtgeflechte aus dem obgenannten Keltengrabe im untern Hiltifeld zu Ebersol [1]).

2. Eine Heftnadel, von dem Ebersoler-Grabfunde de anno 1848 herrührend.

3. Der erwähnte pergamene Amulet-Streifen, 4⁵/₈ Ellen lang, und 3 Zoll breit.

4. Verschiedene neuere Druckwerke und interessante artistische Blätter.

Aufnahme neuer Mitglieder.

Es waren angemeldet und wurden in geheimer Abstimmung einhellig als ordentliche Mitglieder aufgenommen:

HH. Bühlmann, Vitus, Oberlieutenant in Hohenrain;
" Deschwanden, Jos. Theodor, Frühmesser in Stans;
" Etlin, Simeon, Med. Dr. und Regierungsrath in Sarnen;
" Fuchs, Joseph, Caplan in Walchwil;
" Gisler, Joseph, Pfarrhelfer in Schattdorf;
" Gisler, Michael, Pfarrhelfer auf Seelisberg;
" Häfliger, Jost, Decan in Luthern;
" Herger, Joseph, Altposthalter in Altdorf;
" Inderbizin, Jos. Maria, Pfarrer in Schwyz;
" Lusser, Gebhard, Pfarrhelfer in Altdorf;
" Meyer, Joh., Professor der Zeichnungskunde in Schwyz;
" von Mos, Martin, Pfarrer in Solothurn;
" Müller, Joh. Bapt., Pharmazeut in Lucern;
" Nager, Alois, Ingenieur von Lucern;

---

[1]) Im Armringe steckte noch ein Theil des rechten Armknochens.

HH. Riedweg, Matthias, Chorherr und Kantonalschul-
" inspector in Lucern;
" Schiffmann, Melchior, Vicar in Hochdorf;
" Schöpfer, Anton, Pfarrer in Hasle;
" Tschümperlin, Melchior, bischöflicher Commissar und Pfarrer in Ingenbohl.

Auf den Antrag des leitenden Ausschusses wurde dem Hrn. Dr. Philos. und Ritter Theodor Georg v. Karajan, Präsident der k. k. Akademie der Wissenschaften, histor. philos. Classe, in Wien, das Prädicat eines Ehrenmitgliedes zuerkannt.

Leider hat dagegen der unerbittliche Tod auch dieses Jahr die Reihe unserer Mitglieder um einige für historische Forschung verdiente und tüchtige Männer gelichtet. Es leben nicht mehr unter uns:

1. Herr Jos. Leonz Blum, von Reiden, geb. 1786. Seine theologischen Studien absolvirte er 1808 in Landshut bei Sailer und Zimmer. Als junger Priester war B. 8 Jahre lang Schulherr und Caplan in Beromünster, bis er 1818 nach Hochdorf übersiedelte, um die Caplanei zu St. Peter und Paul anzutreten, welche er bis zu seinem am 9. Juli 1859 erfolgten Tode beibehielt. Nebst vielen Arbeiten und Sorgen für das von ihm gegründete Töchterinstitut in Baldegg, verwendete B., namentlich in frühern Jahren, seinen Fleiß auf Abfassung historischer Schriften. Er schrieb: Versuch einer Geschichte der Kirche Jesu Christi in der Schweiz. I. Thl. Lucern 1822. — Item der goldene Bund." Uri 1827.

2. Hr. Kunrad Bossard [1]) von Zug, geb. den 18. Jänner 1802 ebendaselbst. Mutterseits stammte er von

[1]) Mehreres findet sich über ihn in einem Nekrolog der Schwyzerzeitung 1859, Nro. 175.

dem nun erloschenen Geschlechte der Kollin ab. Bossard bekleidete stuffenweise mehrere Beamtungen und wurde endlich mit der Würde eines Landammanns betraut. Immer bewährte er sich als Mann von Ehre und Einsicht. Was er für den Geschichtsfreund geleistet, ist Bd. XII, 68 u. XIV, 108 zu finden. Seine Todesstunde schlug am 29. Juli 1859.

3. Hr. Med. Dr. Karl Franz Lusser von Altdorf, geb. 1790. Ein ausführliches „Lebensbild" über ihn enthielt die Schwyzerzeitung [1]). Seiner Feder verdankt die vaterländische Geschichte: „die statistische, geographische, historische Beschreibung des Kt. Uri." „Die Leiden und Schicksale der Urner." An Manuscript hat er hinterlassen „die Geschichte von Uri" Das Landammannamt wurde ihm 1846 übertragen. Als Mensch und Christ war Lusser gleich ausgezeichnet, gewissenhaft und ehrenwerth. Ein Schlagfluß führte ihn am 21. Augstm. 1859 in das beßere Leben.

4. Hr. P. Urban Winistörfer, geb. am 22. Hornungs 1789 in der äußern Klus, Kt. Solothurn. Legte 1816 in St. Urban die Ordensgelübde ab und zeichnete sich von jeher als ein nach Tugend und Wissenschaft strebender Religiose aus. In der vaterländischen Geschichte und Numismatik war W. trefflich bewandert. Seit 1854 war er Vicepräsident der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz und betheiligte sich vorzüglich an Erstellung eines schweizerischen Codex diplomaticus. Der Edle starb am 25. Herbstm. 1859 in Maria Stein [2]).

5. Hr. Ludwig Troxler von Beromünster [3]), geb. 1812, bildete sich ebenda, hernach in der Klosterschule zu

---

[1]) Jahrgang 1859, Nro. 192.

[2]) Ein ausführlicher Nekrolog findet sich in der „Schweizerischen Kirchenzeitung", Nro. 85 (Beilage) und Nro. 87, 1859.

[3]) Siehe Leichenrede von X. Herzog, Pfarrer in Ballwyl. Lucern, Räber 1860.

Muri und endlich in Lucern zum priesterlichen Berufe heran, und machte seinem Stande als Vicar in Weggis, als Pfarrer in Rain und Leutpriester zu Eschenbach alle Ehre. Er entschlief im Herrn am 19. März 1860.

(Der Verein zählt gegenwärtig 193 ordentliche Mitglieder.)

Unter den für die nächstjährige Zusammenkunft vorgeschlagenen Ortschaften des Kantons Schwyz wurde durch Stimmenmehr Gersau bezeichnet.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß im Laufe der Verhandlungen vom Vereinsactuar der Antrag gestellt worden ist:

1. „Jedes Mitglied soll in seinem Wohnorte oder Geschäftskreise Nachforschungen anstellen:

a) über die dort vorkommenden Sagen, Märchen, Sitten, Gebräuche, Aberglauben, Sprüchwörter;

b) über die Localitätsbenennungen und Geschlechternamen, mit möglichster Angabe der örtlichen Beschaffenheit der erstern; ist die älteste urkundliche Schreibweise oder Namensform bekannt, so möge auch sie angegeben werden.

2. Wo sich Sectionen gebildet haben, sollen diese in ihrem Kreise die schriftlichen Mittheilungen der Mitglieder sammeln. Wo keine Sectionen sind, soll vom leitenden Ausschuße ein Mitglied beauftragt werden, für die Sache sich zu bethätigen und die Sammlungen anderer Mitglieder in dem ihm angewiesenen Kreise in Empfang zu nehmen und dem leitenden Ausschusse zu übermitteln.

3. Von halb zu halb Jahr (vom 1. Herbstm. 1859 an gerechnet) werden die Arbeiten dem Ausschusse eingereicht, welcher entweder selbst oder durch ein sachkundiges Mitglied die Papiere ordnet und zum Drucke vorbereitet."

Dieser Antrag wurde mit Nachdruck unterstützt und zum Beschlusse erhoben.

Mittlerweile war die Zeit bereits bis zur ersten Nachmittagsstunde vorgerückt und das Traktandenverzeichniß gebot eben die Scenerie in den Gastsaal zum Bären zu verlegen, allwo man von Blumen umkränzt die Worte lesen konnte:

„Frohsinn und Wissen im traulichen Bunde
Geben dem Forscher manch' fröhliche Stunde."

Fiat applicatio! hieß es da. Gemüthlich und heiter verbrachte man die wenigen Stunden des Nachmittags, wobei Witz und Geist, wohl auch der von der hohen Regierung Uri's credenzte Ehrenwein eine gesellige Rolle spielten. In beflügelter Eile floß die Zeit dahin, viel schneller selbst als nachher der Dämpfer, welcher bei sinkendem Tage die nichturnerischen Geschichtsfreunde rasch über den schönen See der Heimath entgegenführte.

B. Wirken des Vereins.

In drei Sitzungen wurden vom leitenden Ausschuße 38 Geschäftsnummern abgethan.

a. Neue Verbindungen

gingen wir ein:

44. Mit dem Vereine für „Nederlandsche Letterkunde te Leyden", K. Holland.

45. Mit dem Vereine für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin.

b. Eingegangene Arbeiten.

1. Grundriß des Capucinerklosters in Schüpfheim; von Hrn. Ingenieur Hauptmann X. Schwyzer von Lucern. (Siehe diesen Band Tab. I.)

2. Sagen aus dem Hochdorferamte und die Beschrei-

bung der alten Burg Ballwil; von Hrn. Erziehungsrath Heinrich Ineichen in Ballwil.

3. Der „Margstei", Sage; von hochw. Hr. Pfarrer Jos. Wiki in Römerswil.

4. Der alte Nekrolog und das Jahrzeitbuch des ehemaligen Cistercienserstifts St. Urban; von Hrn. Archivar Jos. Schneller. (Siehe diesen Band Seite 1.)

5. Die Glasgemälde zu St. Anna im Bruch bei Lucern; von Ebendemselben, nebst artistischer Beilage von Hr. Major Jg. Göldlin. (Siehe diesen Band Seite 177 und Tab. I.)

6. Das Jahrzeitbuch von Ruswil, und die Sempacher-Maierhof-Rödel; von Hrn. Leutpriester Jos. Bölsterli in Sempach.

7. Ein artistisches Blatt: Der Wasserthurm in Lucern; gefälligst gereicht von Hrn. J. M. Ziegler in Winterthur. (Siehe diesen Band Tab. II.)

8. Vier merkwürdige Briefe vom Chronisten Gilg Tschudi; mitgetheilt von Hrn. Archivar M. Kothing in Schwyz. (Siehe diesen Band Seite 273.)

9. Zwei Schriftnachbildungen; von Hrn. Schreiblehrer J. Donauer in Lucern. (Siehe diesen Band Tab. I.)

10. Nekrolog der Schweizerprovinz des ehrw. Capucinerordens; verfaßt von R. P. Alexander Schmid, copirt und mitgetheilt von P. Peter Anton Venez.

Die Sectionen bethätigten sich auch dieses Jahr in lobwürdiger Weise.

In Altdorf legte Hr. Hauptmann Karl Leonhard Müller interessante kritische Beiträge zur Tells-Frage vor. Es ist nämlich bekannt, daß vor 20—30 Jahren in und um Altdorf Personen lebten, welche das letzte Glied der berühmten Tellsfamilie, eine Verena Tell von Atting-

husen noch gesehen haben wollen. Auch Johann von Müller versicherte: „W. Tells Geschlecht ist um 1720 mit Verena erloschen.“

Für diese Behauptung hat man sich gewöhnlich auf die Kirchenbücher von Attinghusen berufen, in denen man wirklich einige Individuen im 17. Jahrhundert mit dem Familiennamen Tell eingetragen fand. Allein als Hr. Professor E. Kopp diese fraglichen Quellen prüfte, da entging es seinem scharfen Auge nicht, daß er es hier mit einer Unterschiebung zu thun habe und sprach seine Ueberzeugung darüber aus in den „Geschichtsblättern“ (I, 315 f.) — „Heurathet der Vater als Näll“ — sagt er — „und werden die Töchter als Näll oder Nell getauft, so sterben sie nach wenigen Jahren als Täll (nicht Tell); nur Verena ist bei der Geburt wie beim Tode eine Nell.“ Da kam Hr. Dr. A. Henne von Sargans auf den Einfall, gegen Kopp gerade aus der oftmaligen Verwechslung der Namen Täll und Näll die Identität beider zu behaupten und so die Existenz einer Tellsfamilie zu beweisen, wie man aus dessen neuester „Schweizergeschichte für Volk und Schule (S. 53) ersieht.

Hr. Hauptmann Müller nun, der übrigens die Tellsgeschichte ganz im Sinne Tschudis für wirkliche Begebenheit hält, machte sich daran, die genannten Kirchenbücher einer genauen kritischen Durchsicht zu unterwerfen. Seine Untersuchung führte auf ein durchaus mit Kopp harmonirendes Resultat; denn Hr. Müller weist überzeugend nach, wie die Verwirrung in Hinsicht der Namen Täll und Näll entstanden sei.

„Dieser Irrthum“, bemerkt der Verfasser, „erzeigte sich, sobald ich die Amtsjahre aller dort vorfindlichen Pfarrherren herausgeschrieben hatte, so wie auch die Namen der dort

getauften, verheuratheten und verstorbenen Glieder des Geschlechtes Täll und Näll, wo es sich herausstellte, daß keinem der dortigen Pfarrherren in den Sinn gekommen, in seiner Pfarrei Telle zu haben, als dem Pfarrer Johann Bartholome Megnet, der vom April 1672 bis zum December 1691 die dortige Seelsorge verwaltete. Derselbe ist es, der alle unter den frühern Pfarrern als Näll getauften und als Näll copulirten Personen, wenn sie während seiner zwanzigjährigen Amtszeit starben, als Telle sterben ließ.

Was die Ansicht noch mehr erhärtet, ist der Umstand, daß nach Pfarrer Megnets Tod, d. h. nach 1691, seine Amtsnachfolger wieder diejenigen Personen als Nell zur Erde bestatteten, welche der verstorbene Megnet als Tell oder Täll in das Taufbuch eingeschrieben hatte. Es zeigte sich ferners, daß mehrere der Kinder des Johann Martin Nell, die bei ihrer Geburt von Megnet als Tell eingeschrieben wurden, später im Sterbebuch weder als Nell noch als Tell zu finden sind, folglich in andere Gemeinden des Landes müssen ausgewandert sein. Da aber in keiner derselben weder ein noch eine Tell in den Büchern gefunden werden konnte, so geht daraus hervor, daß Pfarrer Megnet nach seinem Eigendünken die Näll ganz unrichtig Täll geheißen habe." — Seltsamer patriotischer Betrug! Während der Name Tell in den Kirchenbüchern des Landes Uri vergeblich gesucht wird, findet man dagegen in Altdorf, Schattdorf und Bürgeln Glieder des Geschlechtes Nell vor, „deren es aber keinem je in den Sinn gekommen ist, sich als einen Nachkommen Tells zu halten, wissend, daß der Erste ihres Geschlechtes Anno 1420 aus dem Bomat in das Land Uri gekommen ist und sich das Landrecht in hier um eine Armbrust und um Gl: 4 erkauft hatte."

In Zug las Hr. Pfarrhelfer Wikart einen Aufsatz über die Spuren römischer Straßen und Niederlassungen im Gebiete des Kantons Zug, sowie über das von ihm aufgefundene Amulet. (Siehe oben Seite VIII.)

Hr. Präfect B. Staub machte Mittheilung aus einem lateinischen Schulvisitationsprotocolle von Zug aus den Jahren 1680—1728.

Die Section Hochdorf beschloß auf verdankenswerthe Anregung des Hrn. Erziehungsrathes H. Ineichen von Ballwil, Aehrenlese zu halten über die Namen der Ortschaften, Heimwesen, Wiesen, Aecker, Felder und Wälder sammt Flüssen im Hochdorfer-Gerichtskreise, sowie über die Sitten und Sagen in dortiger Gegend.

c. Die Bibliothek

gewann wiederum einen erfreuenden Zuwachs durch Kauf, regelmäßigen Austausch sowohl als an Geschenken. Letztere wurden verabfolgt von den HH. Gebr. Benziger in Einsiedeln, Präsident Dr. Blumer in Glarus, Leutpriester Bölsterli in Sempach, Bibliothekar Bovet in Neuenburg, Dr. Fickler in Mannheim, Antiquar Hautt und Göldlin in Lucern, Altposthalter F. D. Kyd in Brunnen, P. Justus Landolt in Einsiedeln, Caplan Lütolf in Lucern, Karl Mahler von Lucern, Madame Mallet in Genf, Landschaftmaler J. B. Marzohl von Lucern, Oberst D. Nüscheler in Zürich, Dr. C. Pfyffer in Lucern, Fr. Prunet V. D. M. in Bern, Bibliothekar F. J. Schiffmann von Lucern, Archivar Jos. Schneller in Lucern, Stadtschreiber Schürmann in Lucern, Jacob M. Ziegler in Winterthur, und endlich von der löbl. Stadtbibliothek in Zürich.

d. Antiquarium.

An dasselbe wurde abgegeben:

1. Ein zweischneidiges Schwert von Eisen aus dem frühern Mittelalter, gefunden beim Ausstocken einer Eiche im Flüggenwalde bei Altishofen; von Hrn. Gemeindeammann J. Studer in Gettnau.

2. Aus dem neuentdeckten Keltengrabe im Hiltifeld. (Sieh oben S. IX, Nro. 1.)

3. Von den Pfahlbautenüberresten, welche unlängst bei Wauwil entdeckt wurden: etwelche Thierknochen, Zähne, Haselnüsse, scharfkantige Gesteine (ähnlich Feuersteinen), und Bruchstücke von thönernen Geschirren [1]).

4. Bei Anlegung der neuen Reußschwelle in Lucern: gefunden ein paar Silbermünzen, und ein altes Dolchmesser von Eisen mit hölzernem Griff.

5. Drei Reliefbilder in Thon aus dem ehemaligen Kloster der mindern Brüder in Lucern; von Hrn. Stadtschreiber A. Schürmann.

6. Der Titl. Stadtrath von Lucern schenkte unterm 9. Horn. 1860 jenen Steinschild, der auf der äußern Seite des nun gebrochenen Weggisthurms angebracht war, und die Jahrszahl 1482 führt.

7. Für unsere seltene Mercurstatuette ließ ein Titl. Mitglied eine große Glasglocke anfertigen.

8. Siegelstempel des Collegiums der ehemaligen Jesuiten in Constanz; von R. P. Anicet Regli, d. Z. Capuciner-Provinzial.

Um dem fortwirkenden Oxydiren der Anticaglien vorzubeugen, gab sich Hr. Vereinsvorstand J. Schneller

---

[1]) So eben legt Herr J. Meyer-Amrhyn ähnliche Fragmente aus dem Zell-Mos bei Sursee vor, welche ebenfalls auf sehr frühe Ansiedelungen daselbst deuten dürften.

die Mühe, sämmtliche Stücke von Eisen mit einem hiezu geeigneten Firnisse zu überziehen. —

Mit herzlicher Danksagung schließen wir diesen Vorbericht. Mit Danksagungen für die üblichen Unterstützungen und Beiträge, welche sowohl die hohen Regierungen der 5 Orte, die hochwürdigsten Bischöfe von Basel und Cur, als die geistlichen und weltlichen Corporationen der Urschweiz nebst andern Gönnern an die Vereinscasse zur Deckung der Auslagen geleistet haben.

Ihnen und allen verehrten Freunden und Pflegern der vaterländischen Geschichte wollen wir schließlich den Geschichtsfreund auf's neue warm anempfohlen haben.

Lucern, am Feste des hl. Papstes Leo 1860.

Der Actuar des Vereins:
Alois Lütolf, Curatpriester.

I.

Jahrzeitbücher des Mittelalters.

(Fortsetzung.)

11. Des Cistercienserstifts St. Urban.

Von Jos. Schneller, d. Z. Vereinsvorstand.

Seit der Aufhebung des Klosters St. Urban (13. Aprils 1848), das in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts gegründet worden war [1]), liegt im Lucernerischen Staatsarchive, mir freundlichst geboten durch Herrn Archivar Friedrich Bell, ein merkwürdiger pergamener Codex gr. Folio, in Holz gebunden und mit gepreßtem Schweinleder überzogen. Derselbe ist auf $34^{1}/_{2}$ Blättern in drei Abtheilungen geschieden: A. Der Nekrolog; B. Das Jahrzeitbuch; C. Das *Officium Defunctorum.* Welches der Unterschied sei zwischen einem Nekrolog und einem Jahrzeitbuche, habe ich bereits im II. Bande des Geschichtsfreundes (Seite 113, 114) dargethan.

Bei unserer vorliegenden Handschrift umfaßt jede Seite des Nekrologs einen Monat je in doppelter Spalte, und die älteste Hand, welche eingetragen, reicht in's vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert zurück, und wird hier mit Cursiv wiedergegeben; die jüngste Schrift aber geht nicht in's achtzehnte Säkulum hinein. Leider fehlen bei so vielen Angaben wiederum die Jahresdaten. Gar oft wurden bei abgebleichten Stellen etwas zu scharfe Reagens-Mittel von den Mönchen angewendet, so daß nunmehr deren Inhalt gänzlich zerstört ist.

---

[1]) Vergleiche Geschichtsfreund IV, 261—266.

Das Jahrzeitbuch läuft mit seinem Calendarium fort, und trägt an der Stirne das Zeitdatum (1390) der ursprünglichen Anfertigung. Die erste und älteste Hand ist übrigens dieselbe, wie beim Nekrolog. Feste und Initialen des Calenders sind durchweg in diesem Buche mit schönem Zinnober geschrieben.

Beim Todtenofficium haben zwischenhinein zerschiedene Hände des dreizehnten bis sechszehnten Jahrhunderts verschiedene Namen und Notizen aufgezeichnet. (Siehe weitere Bemerkungen im Verlaufe dieses unsers Abdruckes.)

Nicht uninteressant dürfte es für den Geschichtforscher sein, bei diesem Anlasse auch die ältesten Siegel des Abts und des Convents dieses Gotteshauses kennen zu lernen. Das früheste mir bekannte äbtliche und noch vorhandene Insiegel ist jenes Abts Kunrad, der nach Egbert Friedrich von Mülinen von 1212—1226 regierte [1]). Dieses Siegel hängt bis an das Gesicht wohlerhalten nebst jenem des Abts von Lützel an einem Briefe vom Jahr 1220, welchen wir hier wörtlich folgen lassen. In der artistischen Beilage (Tab. I., Nro. 1) findet man eine getreue Abbildung.

Das Erstemal, wo unsers Wissens der Convent von St. Urban sein eigenes Siegel anlegt, ist das Jahr 1341, mornendes nach sant Andres tage. Dasselbe hängt aber nicht mehr. (Staatsarchiv Lucern.) [2]). Bei zwei weitern Urkunden [3]) sind die fraglichen Insiegel vorhanden, jedoch theilweise gebrochen oder zerstört, so daß das Eine durch das Andere in der Zeichnung ergänzt werden mußte. In der artistischen Beilage findet sich nun (Tab. I. Nro. 2) das vollständige Conventsiegel vor, — Maria mit dem kleinen Jesus, sitzend auf einem Stuhle. Die Sitzlehnen bilden Schlangen. Ihre Köpfe wenden sich gegen Mutter und Kind. Sie trägt ein Herz in der rechten Hand; Liebe zu, Muth und Sicherheit bei dem göttlichen Kinde; da das Drohen des Drachen, weil nicht dem Kinde gefährlich, so auch nicht der Mutter!

---

[1]) Helvetia sacra I, 196.

[2]) Ueber das Siegelrecht der Cistercienser-Convente, siehe Band II, S. 21, Note 3

[3]) An vnser frowen Abend zer Liechtmess 1347, und proxima feria quarta post festum beate Agnetis virginis et martiris 1348. (Staatsarchiv Lucern.)

1220, 15 Heumonats.

(Archiv St. Urban; jetzt Staatsarchiv Lucern.) [1]

Nouerint tam presentes quam futuri, quod burchardus uenerabilis prepositus de | Werde predium sex scopatas in staphelbach, et duas in schoftelanc pro re- | medio anime sue et parentum suorum, ecclesie sancti Vrbani contulerit, eo pacto inter- | ueniente, quod due partes eiusdem predii census in ipsius prepositi quo ad usque | vixerit usus cedant. Post discessum uero ipsius, Vlricus filius ejus et | canonicus et Cono plebanus de Werde earumdem partium censum quo et | ipsi vixerint possideant. Tercia uero pars predicti predii census conuen- | tui anniuersarie in festo sancti Nicolai ministretur. Memorato itaque preposito | et suis successoribus Vlrico uidelicet et Conone a uita discedentibus, prefata | ecclesia sancti Vrbani tam predium quam censum totaliter in perpetuum libere possideat. | Facta sunt hec Anno ab incarnatione domini M. CC. XX. Idibus Julii.

Hängen die Siegel der Aebte von Lützel und St. Urban wohlerhalten.

A.

Jänner 4. Obiit F. Johannes Bentz Lucernensis, Subcantor, monachus et sacerdos. 1614.

7. Ob. Dns. Heinricus (5.) Abbas. [2]

9. *Ob. Dns. Julianus (10.) abbas domus hujus* [3].

11. *Ob. fr. Jo. conuersus domus hujus.*

12. *Ob. fr. H. de uispach monachus et sacerdos.*
Ob. fr. Rudolphus sartor Surlacensis, parochus in Pfaffnach, monachus et sacerdos 1612.

---

[1]) Diese Urkunde (auch im Sol. Woch. 1824, 99) lag einst in doppeltem Exemplare in St. Urban vor.

[2]) Die eingeschobenen Zahlen bei den Aebten sind von neuerer Hand angefügt. — Heinrich erscheint urkundlich 1243 bei Ochs (I, 325) und Trouillat. (I, 561.)

[3]) Urkundlich 1287 (Geschichtsfrd. II, 78) und 1290. (Sol. W. 1824, 396.)

Ob. P. Gerardus Hertzog Monach. et sacerdos domus hujus. 1678.

13. Ob. fr. Andreas Hoffschürer Willisowensis, mon. et sacerd. 1588.

15. Ob. fr. Petrus domicellus de Solodoro, Mon. et sacerd. 1303.

16. *Ob. fr. Jo. Wisso conuersus. — Ob. fr. Jo. de sancto Gallo mon. et sac.*

18. *Ob. fr. H. de stade conuersus.*

19. Ob. fr. Casparus Pfaw. de Badenn, prior h. dom. 1559.

Ob. fr. Mansuetus Grim Mon. et sac. 1644.

21. *Ob. fr. Petrus Sutor, conuersus.*

Ob. fr. Jodocus Kündig Prior. 1644.

22. Ob. pie memorie Rev. dom. Nicolaus (16.) Abbas dom. huj. [1]).

24. *Ob. fr. Johannes de arwangen, monachus domus hujus, ante conuersionem miles strenuus* [2]).

Ob. fr. Amandus Bys Mon. ac. sac. 1659, et quondam Prior domus huj., confessarius in Güntersthal, ibique sepultus.

25. *Ob fr. Petrus milwus, mon. dom. h.*

27. *Ob. fr. conradus de nelchen, Mon. et sacerdos.*

Horn. 1. *Ob. fr. Jo. Wiman mon. et sac.*

Ob. fr. Volr. Altwis prior dom. huj.

2. Ob. fr. Gerardus Ruchti, Mon. et Sac. 1644.

Ob. Dom. Edmundus Schnider Vicarius Generalis, (38.) Abbas dom. huj. 1677 [3]).

5. *Ob. fr. Joh. swegerli conuersus.*

Ob. fr. Nicolaus Kündig, Mon. et sac. 1590.

6. *Ob. fr. Petrus de Zouingen mon.*

7. *Ob Dns. volricus de sancto* (Gallo, neuere Hand) *7. abbas dom. huj.* [4]).

---

[1]) Urkundet 1341—1349 im Geschichtsfrd. XI, 72; X, 90; XI, 77; XII, 165; V, 257.

[2]) In einem neu umschriebenen Nekrologe wurde das Datum 1350 beigesetzt. (Siehe Geschichtsfrd. XI, 27 u. ff.)

[3]) Er war am 3. März 1606 in Mellingen geboren.

[4]) Dieser erwarb von Graf Hartman dem jüngern von Kyburg schankungs-

8. *Ob. fr. Wernherus de Wangen, mon. et sac.*

Ob. dom. Johannes de Surse, (24.) abbas dom. huj. (dictus Martin.) [1]).

Ob. fr. Marcus Hinker de Surse, monach. et sac. 1589.

9. *Ob. dom. Volricus de burgdorf* (6.) *abbas domus* [2]).

10. Ob. fr. Jodocus rast monachus et sacerd. de Lucerna 1529 [3]).

Ob. fr. Nicolaus Feer Prior 1615, feruidus collapsæ monasticæ disciplinæ restaurator.

12. *Ob. dominus Victor mon. dom. huj.*

15. Ob. Fr. Wolfgangus Ackermann conuersus 1644.

16. Ob. fr. Guillelmus Otth. Mon. et Sac. ac quondam prior dom. huj. 1643.

17. Ob. fr. Josephus Wolff conuersus, patria saxo, architectus huj. dom. 1678.

19. *Ob. fr. Hugo de friburgo mon. dom. huj.*

Ob. fr. Jo. pfefenkli de Surse mon. et sacerdos dom. huj.

20. *Ob. fr. R. migla mon. et sac.*

22. *Ob. fr. C. de Jsna suprior dom. h.*

23. *Ob. fr. Johannes censuarius d. h.*

Hoc die ob. R. D. Leodegarius Hoffschürer (34.) Abbas, qui huic Cenobio prefuit annis 12, tan-

---

weise anno 1256 Grund und Boden zum Bau eines Hauses in Sursee, und ward zugleich Bürger dieser Stadt. (Geschichtsfrd. III, 78.) Vergl. des weitern ad an. 1261. Geschichtsfrd. X, 92.

1) Urk. 1438 und 1440 (Archiv Rathhausen und in Tomo V. Mst. Bern., p. 645.) Unter diesem Vorstande wurde bei der Visitation durch Abt Kunrad von Lützel (30. Winterm. 1426) das Fleischessen für den Convent während drei Wochentagen (Sonntag, Dienstag und Donnerstag) für immer eingeführt. Auch erwarb Johannes von Sursee am 1. Horn. 1428 den Kirchensatz zu Pfaffnau und die Vogtei über diese Kirche. Die betreffende Urkunde ist bereits abgedruckt im Geschichtsfrd. V, 287. — Bischof Heinrich von Constanz bestätigt die Uebertragung dieses Jus patronatus an St. Urban den 6. Christm. 1450. (Original im Staatsarchiv.)

2) Urk. 1249. (Acta Monasterii S. Urb. I, 225.)

3) Urk. 1513 Unterkeller. (Geschichtsfrd III. 185.)

dem exul uitam finiuit in Balstal, ibique sepultus est 1588 [1]).

24. Ob. Fr. Joannes Amstein Emeritus Senior ac olim Prior. 1640.

25. *Ob. Fr. Joh. victinger de luceria nouicius.*

29. *Ob. fr. Jo. Kecho mon. et sac.*

30. Impia mors abstulit fidelissimum fratrem Balthasarum Lupum, qui laborauit fere per decem annos. 1585.

März 1. Ob. Dominus Heinricus bartenheim (27.) abbas domus huj. [2]).

4 Ob. fr. Sebastianus à Fulach, aliquandiu nostri monasterii Censuarius, postremo cenobio Hugonis uillæ præfectus; uitam finiuif ibidem.

10. *Ob. fr. cuonradus Honeg conuersus.*

Hac die de corporis ergastulo eductus est Rev. Dom. Jacobus Kündig (33.) Abbas hujus cœnobii, qui fideliter gubernavit tam in spiritualibus quam in secularibus rebus annis quatuordecim, cujus anima requie potiatur æterna anno ab aureo mundo inuento 1572.

12. *Ob. fr. Theobaldus sekler de baden dyaconus.*

Ob. fr. Lucas Wolgemutt laicus oblatus 1634.

13. *Ob. fr. Jo. bondorf mon. et sac.*

---

[1]) Der Kirchensatz des alten froburgischen Knutwil gelangte vom Ritterhause Isenthal den 21. Weinm. 1280 an das St. Mauritzenstift Zofingen (siehe Urk. im Geschichtsfrd. V, 232 und 235), dann durch die Reformation an Bern, und mittelst Tausch gegen die Pfarrsätze Winau, Niederbipp und Madiswil am 21. Mai 1579 unter diesem Abte an St. Urban. (Staatsarchiv Lucern.)

Dasselbe erfolgte mit dem Kirchensatze Luthern, welcher den 28. Christm. 1413 von den Hünenbergern an das Benedictinerkloster Truob kam (siehe Urk. in Beilage Nro. 4 *), durch die Glaubensänderung aber ebenfalls an Bern, und unterm 21. Mai 1579 an St. Urban.

Der Kardinalbischof Andreas von Constanz gibt am 20. Christm. 1579 über beide Einverleibungen Bestätigung.

*) Der Generalvicar Bischofs Otto von Constanz genehmigt diese Hingabe unterm 16. Brachm. 1414 (Beilage Nro. 5.)

[2]) Nach Fr. v. Mülinen Helvetia sacra † 1503, (I, 198).

14 Ob. fr. Melchior liechtman de Lucerna, mon. et sac. 1523 [1]).

16. Anno incarnationis dominicæ 1569 fr. Judocus Leo Zoffingensis, Jubilista, Mon. et sacerdos domus hujus, cum esset annorum fere octoginta, hac die uiam vniversæ carnis ingressus est [2]).

18. Ob. fr. Adamus Gassmann Sempacensis, conuersus 1614.

Ob. P. Urbanus Hartman Mon. et sac. 1678.

19. *Ob. fr. Petrus gürteli de solodoro, mon. et sac.*

Ob. fr. Balthasar Schürman de Zoffingen, Mon. et Sacerdos. 1510.

20. *Ob. fr. Johannes ottenbach mon. et sac.*

Ob. fr. Albericus Krafft, Mon. et sac. dom. h. 1681.

21. Ob. fr. Johannes Rinfelder mon. et sac.

Ob. fr. Jacobus stral prior dom. h. 1517 [3]).

22. *Ob. fr. Jo. de berona mon. et sac.* — Ob. fr. Jo. de mellingen mon. et sac.

23. *Ob. fr. Volricus magister coquine.*

24. *Ob. dns. Marquardus* (9.) *Abbas dom. h.* [4]).

26. *Ob. fr. H. de Hirstal mon. et sac.*

29. *Ob. fr. Burchardus vinis prior dom. h.*

30. *Ob. fr. E. de Hartkilch mon. et sac.*

Ob. fr. Joachimus Heller de Schweitz, conuersus et coquus dom. h. 166. . .

April 3. *Ob. fr. berchtoldus magister laicorum.*

Ob. fr. Cunradus ab Aegeri, mon. et Sacerdos dom. h.

5. *Ob. fr. Jo. bollo mon. et sac.*

Anno domini 1443 ob. Rev. in Christo pater et dominus dominus Cuonradus Holziker abbas

---

[1]) Urk. 1513. (Geschichtsfrd. III, 185.)

[2]) War 1513 Dyacon. (Geschichtsfrd. III, 186.)

[3]) Er war es bereits 1513. (Geschichtsfrd. III, 185.)

[4]) Urk. 1272, 1274. (Sol W. 1831, 342, 472, 1824, 106.) 1275, 1282, 1283 (Geschichtsfrd. IV, 105, II, 70; IV, 109, 111.)

monasterii lützelle, qui anno domini 1384 mundum immundum fugiens et hic monachalem habitum circumcingens per 22 annos honeste conuersatus, post hoc abhinc suceptus et nutu prouidentie in lutzella abbatia atque ibidem per 37 annos bonus pastor fuit, ac cum hoc semper in omnibus nostris agendis singularis noster consultor, consolator, fautor et amicus extitit [1].

6. *Ob. fr. Joh. Reider mon. dom. hujus. — Ob. fr. C. Zeigler, conuersus dom. huj.*

7. *Ob. dom. Jo. spariolus* (20.) *abbas dom. h.* [2]. — *Ob. fr. Jo. bongarter conuersus.* — Ob fr. Jacobus Hanower, qui ferme 20 annis Prior extitit. 1585. — Anno dni. 1573 ipso die obiit fr. Bernhardus Leo thermæ aquis, qui rexit officium celleratus annis vndecim.

8. *Ob. fr. Jo Roeli diaconus dom. h. — Ob. fr. Jo. swenus infirmarius.*

9. Ob. dilectus fr. Johannes Gössi Lucerinus, mon. et sac. 1585.

12. Anno domini M. cccc. xxij. Ob. dominus Heinricus dictus Hovpting, (23.) abbas monasterii S. vrbani, qui domum istam tam in spiritualibus quam in temporalibus habundanter reliquit [3].

13. Ob. fr. R. dictus wetzstein mon. dom. h.

Ob. fr. Jo. brunner de willisow prior dom. h., qui se erga omnes liberalem, largum et pium ostendebat. 1578.

14. Anno domini 1518 ob. dilectus confrater noster Eberhardus professus in Capella.

18. *Ob. fr. Jo. Surse mon. et sac.*

19. Ob. fr. Casparus Keller Mon. et sac. dom. h. 1637.

20. *Ob. fr. Wernherus Vinko mon. et sac.*

---

1) Vergleiche von Mülinen I, 191.

2) Vff St. Ambrosi Tag (4. Apr.) 1383, also im gleichen Jahre, wo er gestorben, stellt er noch eine Urkunde aus. (Sol. W. 1823, 491.)

3) Urk. 1416. (Geschichtsfrd. V, 282.)

21. Ob. fr. leonardus professus in Campo principum.
23. *Ob. fr. Volricus conuersus dom.*
25. Ob. fr. Beatus Haller conuersus 1674.
26. Ob. fr. Benedictus a Staal, Solod. Mon. sac. et Senior d. h. 1654.
29. Ob. fr. Nicolaus Wiss de Solodoro Mon.

Mai 1. Anno 1639 Ob. fr. Jacobus Bichwiler Subprior, olim Dennenbacensis, furore Gallo — Suecico inde pulsus.
2. *Ob. fr. Hermannus de Friburg, mon. d. h. — Ob. fr. Waltherus fabri censuarius.*
3. Ob. R. D. Ludouuicus a Mettenwil (35.) Abbas. 1588.
4. *Ob. fr. Wernherus textor mon.*
5. *Ob. fr. Volricus conuersus dom. h.*
6. *Ob. fr. Wernherus schützo mon. et sac.*
9. Ob. fr. Joannes Heinricus Entli nouitius.
10. Heu impia mors abstulit nobis fidelissimum dominum nostrum dominum erhardum kastler (29.) abbatem hujus cenobii, anno M quingentesimo xx quinto [1]).
11. *Ob. fr. R. conuersus dom. huj.* — Ob. piæ memoriæ ad. R. D. Beatus Göldin, (37.) Abbas, Ecclesiæ nostræ restaurator. 1640.
12. Ob. dom. Cunradus de Lucella, primus Abbas domus hujus. (Hand aus dem 17ten Jahrhundert.) [2]).
Ob. fr. Casparus Oberholtzer Mon. et Sac. d. h. de Solodoro 1527 [3]).
13. Ob. P. Basilius Perigot Conventualis Lucellensis, apud nos ob Monasterii proprii deuastationem exulans. 1640.

---

[1]) Vergl. ad an 1512 und 1513; Geschichtsfrd. III, 175. — Ein Jahr nach dem Klosterbrande (10. Heum. 1514) weihete Bischof Balthasar von Troja zwei Altare im Kreuzgange (B. V. M.) und in der Capelle des Capitelhauses, (S. Anna) und benedicirte (11. Heum.) zwei Glocken, gegossen in Basel durch Hans Rudolf Gouenstein.

[2]) Urkundlich anno 1196 (Geschichtsfrd. IV, 264) und 1201. (Sol. W. 1823, 440.)

[3]) Urk. 1513 Untersänger. (Geschichtsfrd. III, 185.)

14. Ob. fr. Jo. cristen de Arow, mon. d. h.
15. *Ob. dominus R.* (22.) *abbas dictus frutinger* [1]).
17. *Ob. fr. Volricus de luternow mon. d. h.*
18. *Ob. fr. R. conuersus.* — Ob. R. P. Bernardus Helmlin Emeritus senior et Secretarius d. h. 1660. — Ob. R. P. Malachias an der Allmend Cantor d. h. 1664. — Ob. P. Ignatius Stocker Mon. et sac. d. h. 1677.
20. Ob. fr. Joh. trininger mon. d. h.
21. Ob. fr. Heinricus Grebel, mon. et sac. d. h., olim Cellerarius atque Bursarius 1634.
22. *Ob. fr. Burchardus de Winnowa mon. d.*
25. *Ob. fr. R. de friburg mon. d. h.*
26. Ob. Dominus Vdalricus de Büttikon (12.) Abbas [2]).
30. Ob. fr. Wernherus Linsi de Zoffingen, mon. et sac., in domo consilii professor ibique defunctus.
31. Ob. fr. volricus de basilea mon. et sac. d. h. 1492.

Brachm. 1. Ob. fr. Jacobus Wanger mon. et sac. 1643. — Ob. fr. Benignus Zimmermann Senior, mon. et sac. 1682.
3. *Ob. fr. H. de friburg nouicius.*
4. *Ob. fr. C. magister hospitum.* — *Ob. f. Nicolaus zem blumen mon.*

---

[1]) Von 1398—1408 Abt. (v. Mülinen I, 197.) Unter ihm ging eine Altarweihe in Teitingen vor sich. — Notandum quod sub anno domini M. cccc. primo in octaua apostolorum petri et pauli Hermanus Castoriensis episcopus, vicarius in pontificalibus ecclesie Constantiensis generalis consecrauit duo altaria in ecclesia Teitingen, unum altare in dextra ecclesie iuxta Hostium ecclesie, in Honore sancte crucis, sancti georgii et decem milium martirum, vbi continentur hec reliquie, videlicet de sancta cruce, de capite sancti Georgii et xi milium virginum, cuius altaris dedicatio statuta est super dominicam proximam ante inuentionem sancte crucis, ad quam dedicationem digne visitantibus dedit xl. dies criminalium et annum venialium, ac etiam digne visitantibus in festiuitatibus dictorum sanctorum totidem. (Pergam. Jahrzeitbuch von Teitingen im Staatsarchiv Lucern. Fol. 15 a.) Der linke Altar ward zur Ehre der heil. Katharina, Joh. Baptist und M. Magdalena geweiht. (Fol. 40 a.)

[2]) Urk. 1304 und 1306. (Sol. W. 1833, 342; 1832, 435, 436.)

5. Ob. fr. Nicolaus Kaderli de Solodoro, vestiarius, mon. et sac. 1512.
8. Anno 1592 Ob. fr. Stephanus Mensi, sac. d. h.
Anno 1634 Ob. R. P. fr. Henricus Rosenbach, Conventualis Lucellensis, inde Sueco-Gallico furore expulsus.
9. *Ob. fr. C. de mellingen magister conuersorum.*
14. Ob. fr. Ursus Carbonarius mon. et sac. 1622.
15. 1504 ob. fr. Vdalricus Surlauby Thermopolitanus, [1]. mon. et sac. d. h.
16. Ob. Dominus Johannes Kueffer (26.) Abbas dom. h. 1504 [2].
20. Ob. Dominus Conradus zum Brunnen (17.) Abbas [3].
Ob. fr. Beatus Roth Conuersus. 1640.
21. *Ob. fr. Jo. spiritus, mon.*
22. *Ob. fr. H. faber conuersus.* — *Ob. fr. petrus Hæman*, mon. et sac. d. h.
23. *Ob. fr. A. Ziler suprior domus.*
24. Ob. fr. Henricus Götschi de Imfeld mon. et sac. — Ob. fr. Eugenius Peyer Lucernen. mon. et s. 1664.
25. *Ob. fr. Volricus dictus sopense, mon. et sac.*
29. Ob. fr, Andreas Burckardt mon. et sac. 1635.
30. Ob. Dom. Heinricus de Iberg (14.) abbas d. h. [4].

Heum. 2. *Ob. fr. Joh. de beinwil cantor d. h.*
3. *Ob. fr. Jo. de rietal mon. d.*
4. Ob. fr. Modestus Hezel mon. et sac., olim Prior d. h. 1661.
5. Ob. F. Robertus Balthasar Mon. et sac. 1643.
6. *Ob. fr. Jo. de bodenberg mon.*
7. *Ob. fr. Wernherus cantor d. h.*
8. Ob. pie memorie Rev. domnus Joannes de Zoffingen, (15.) abbas dom huj. [5].

---

[1]) Aus Baden.
[2]) Resignirte den 6. Mai 1487.
[3]) Urk. 1350. (Geschichtsfrd. XI, 80.
[4]) Urk. 1320 u. 1321. (Sol. W. 1829, 217; 1833, 475. (Geschichtsfrd. XI, 3.)
[5]) Urkundet unter anderm anno 1325, 1330, 1331. Geschichtsfrd. X, 89; VIII, 261; X, 80.) Vergl. von Mülinen, p. 197.

9. *Ob. fr. Wernh. pistor conuersus.*
14. *Ob. fr. H. de seppenhofen mon. et sac.* — Ob. fr. Candidus Pfyffer Lucern. mon. et sac. 1670.
15. Ob. fr. . . . Volricus de Surse mon. et sac. d. h., in cesarea sepultus.
Ob. fr. Johannes Murer de Arow mon. et sac. d. h.
16. Ob. fr. Johannes Glaser mon. et sac., plebanus in Balm ibidemque sepultus. 1505.
18. Ob. fr. Johannes ganser sac. et suprior d. h.
19. *Ob. fr. Johannes linwetter cantor dom.* — Ob. fr. Ruodolfus Wuochter de liestal bursarius et censarius, qui monasterium in rebus suis maxime promouit et augmentauit.
23. Ob. P. Godefridus Nissner de Massmünster, olim Suprior et Cantor d. h. 1667.
24. Ob. P. Balthasarus Menz, Senior, et ol. Prior 1631.
25. Ob. Fridericus Helwig ex Mechlenburg, professus in Oliua, ord. Cist. in Prussia, Diaconus, per 34 annos exul furore suecico. 1662.
26. *Ob. fr. C. seiler magister in Rogwil.*
28. *Ob. fr. Wernherus de bomerio mon, d. h.*
30. Ob. fr. rudolfus Kambrer de Zoffingen, mon. et sac. d. h. et jacet sepultus in Eberseckg.

Augstm. 1. *Ob. fr. R. de Rischach mon. et sac.*
4. Ob. fr. Jacobus schwab de roggwil mon. et sac. 1493. — Ob. fr. Lucas bosshart de langental mon. et sac. atque pitanciarius d. h. 1519 [1]). — Ob. fr. Vrsus Hany 1529 [2]).
5. *Ob. H. de villingen mon. d.*
6. *Ob. fr. Marquardus nouicius de luceria.*
7. *Ob. fr. H. geltenhals m. et s. — Ob. fr. Jo. geisrieme, m. et s.*

---

[1]) Vergl. ad an. 1513 den Geschichtsfrd. III, 185 — Bossart wird am 17. Winterm 1503 nach Ableben Heinrichs Bartenheim auf die Capellen des heiligen Blasius in Burkrain, und jene zu obern und niedern Schötz kirchlich als Caplan eingeführt. Nach dessen Tode folgte (14. Herbstm. 1519) der Accolyt Adam Pfepferly aus Stein. (Urk. im Staatsarchiv)

[2]) War 1513 Subdiacon. (Geschichtsfrd. III, 186.)

10. *Ob. fr. A. de vischebach m. et s. — Ob. fr. arnoldus de friburg m.*
11. Ob. fr, Jacobus dictus spenrat.
12. *Ob. fr. Nicolaus conuersus.* — Ob. fr. Joh. Walk de berno mon. et censuarius. 1482 [1]. — Ob. fr. Georgius Remi de Zoffingen mon. et accollitus. 1519.
13. Ob. fr. Berchtoldus secler de baden mon. et subdiaconus 1519 [2].
    Ob. fr. Bernardinus Meyer, Suprior 1643.
15. Ob. fr. Cristofferus Megger m. et s. 1551.
16. Ob. fr. Petrus Winckler de Olten m. et dyaconus 1493.
17. *Ob. fr. Albertus m. et s.*
18. *Ob. fr. R. de pfafnach m. — Ob. fr. Volricus de baden m. et sac.*
19. *Ob. fr. Jo. de nouo castro m.*
20. Obi fr. Johannes starch m. d. h.
21. *Ob. dom. Volricus miles de Ifendal conuersus.*
    Ob. fr. Johannes aurifaber m. et s. h. d.
22. Ob. pie memorie Rev. dominus Wernherus de Hüswil, (13.) abbas domus hujus [3].
23. *Ob. fr. Volricus de Hutwil m. et s.*
24. *Ob. fr. Jo. de friburg m. et s.*

---

[1]) Auf Resignation Volrichs Roeli, Caplan zu niedern Schötz, wird dieser Walk bereits den 14. Heum. 1438 durch den Decan des Capitels Willisau für die dortige Capelle kirchlich eingeführt. (Staatsarchiv Lucern.)

Von einer Kirche in Schötz ist schon unterm 30. Augstm. 1309 urkundlich die Rede (Geschichtsfrd. V, 244), von zwei Capellen am 23. März 1357, als an welchem Tage zwölf Bischöfe von Avignon aus der Capelle zu St. Stephan und Mauriz im obern Dorfe zu Schötz einen Ablaß von 40 Tagen spenden, welche Vergünstigung Bischof Heinrich von Constanz den 19. Weinm. 1366 bestätigte. (Staatsarchiv.) Die Capelle zu niedern Schötz führte den Titel des hl. Johannes des Evangelisten.
Laut einer Bulle Papsts Nikolaus V. vom 25. Horn. 1450 betrug das jährliche Einkommen je eines Caplans dieser beiden Kirchen 3 Mark Silbers oder 240 Pfenning. (Staatsarchiv.)

Um 1660 war die obere Capelle St. Stephan und Mauriz in Schötz vor Alter sehr zerfallen, und gieng dann ein.

[2]) Im Jahr 1513 war er noch Noviz. (Geschichtsfrd. III, 186.)

[3]) Urkundet 1311 und 1312. (Neugart II, 377. Geschichtsfrd. III, 79.)

25. Ob. fr. Johannes Augst de Luceria m. 1493.
26. Ob. fr. Dominicus Volman, Mon. et Sac. d. h. 1643.
28. *Ob. fr. H. Rot. m. et s.*
31. Ob. fr. H. de rotenburg m. et s.
Ob. piæ memoriæ Ad. Rv, Dom. Vdalricus am Stein (36.) Abbas d. h. Hic triginta novem annos ita Monasterium hoc rexit, ut alter plane Cœnobii nostri fundator, ac collapsæ disciplinæ Reformator meruerit passim appellari. Anno 1629.

Herbstm. 1. *Ob. fr. andreas mon.* — Ob. fr. erhardus enderli de berona m. 1493.
Ob. Andreas de flore mon.
2. *Ob. Dom. Jo. de Wangen* (8.) *abbas domus* [1]).
4. Ob. fr. rudolfus frig de zofingen mon. 1493.
5. *Ob. fr. georius de merspurg m. et s.* (1370, neuere H.)
6. *Ob, fr. R. de büttikon m. et s.* — Ob. fr. Erhardus de brisaco, mon. d. h.
7. Ob. fr, Johannes schillig de loco heremitarum, nouicius 1493.
8. *Ob. fr. Anhelmus mon. d. h.*
10. Ob. fr. Joannes Kolb Wyllisouensis, m. s. et cellerarius h. cenobii anno 1558.
11. Ob. fr. Joh. blast m. et s. [2])
12. Circa hoc tempus in Italia ob. fr. Joh. Jacobus Rapp, m. s. — Anno 1660. Ob. fr. Placidus Pfiffer, m. et s. d. h.
13. *Ob. Dom. Marcellinus* (4.) *abbas d. h.* [3]). — *Ob. fr. h. fridow conuersus.* — Ob. fr. Henricus Rappli m. et s. — Ob. fr. vrsus vmmendurn de solodoro m. et s. 1519 [4]).

---

1) Urkundet noch am 1. Christm. 1268. Hergott II, 409.)

2) Abt Johannes von St. Urban stellt dem Bischof Otto auf Ableben fratris Johannis blast ad perpetuam vicariam seu Capellaniam Capelle superioris S. Stephani in Schötz dar, den Conventualen Johann Egglin, Priester. (Vide unten A. ad 27. October) Datum 14. September 1481. (Staatsarchiv.)

3) Starb nach v. Mülinen 13. Sept. 1240. (Pag. 196.)

4) Ist 1513 Diacon und Custos. (Geschichtsfrd. III, 186.)

14. Anno 1559 ob. Reuerendus Dns. Jacobus Wanger (32.) Abbas, qui rebus hujus monasterii bene prefuit annis septem.
15. Ob. fr. Jo. de valle masonis, m. et s.
16. *Ob. fr. waltherus de tennikon, prior domus.*
17. Ob. Magister Bernardus doctor in theologia, professus in populeto, elemosinarius regis Arrogonie, jacet hic sepultus ante altare sancte crucis. (1466 neuere Schrift.)
20. *Ob. fr. Jo. noua domus m. et s.*
21. *Ob. fr. C. conuersus dictus Reiter.* — Ob. fr. Petrus victinger m. d. h.
22. Ob. fr. Joh. Kilchb. . de burgdorf, m. et s. d. h.
23. *Ob. fr. Jo. de sancto Jodoro m. d.*

Heu impia mors abstulit nobis fidelissimum dominum nostrum dom. Walthcrum thöry (30.) abbatem h. cenobii, qui domum istam tam in spiritualibus quam in temporalibus egregie curauit. Anno 1534.

25. *Ob. Dom. R. de Hovwenstein* (11.) *abbas d. h.* [1]).
27. Ob. P. Ludouicus Meris Prior, longa tabe consumptus in breui impleuit tempora multa. Anno 1631.
28. Ob. fr. C. conuersus dictus golzhier. — Ob. fr. benedictus Huobacher subdiaconus de berona.
29. Ob. R. Dom. Sebastianus Seman 1551, primus Infulatus (oder 31. Abbas), qui egregie se gessit contra Caluinistas et Zwinglianos (von einer neueren Hand).

Hic est zelosissimus ille Phinees, qui grassante undique Lutherana perfidia tam ahereum se murum pro domo Dei opposuit, ut undique ex monasteriis ruentibus apostatis ille non ovile suum incontaminatum modo, sed hic in Lucernate districtu omnem locum in antiqua fide conservavit. Quare a Sede apo-

---

[1]) Heißt Urk. 1288 Herr Rudolf von Howenstein vormals Abbt zu Frienisberg. (Sol. W. 1824, 29.) Sonst in Briefen von 1297, 1298, 1300 u. s. w. (Sol. W 1833, 254; 1831, 374; 1833, 289.)

stolica et mitra et potestate conferendi S. Crisma honoratus est. Eius insignia talia sunt: I. G. V. Jactamur gurgite vasto [1]).

Weinm. 2. *Ob. fr. N. linwetter m. d.* — Ob. fr. Volricus Joder m. et sac. d. h.

3. Ob. fr. Wilhelmus Hassfurter m. et acolitus d. h. 1493.

4. Ob. fr. Joh. tugen de Arow m. d. h. — Ob. fr. Henricus Wäber conuersus.

5. Ob. fr. Johannes Steinerer professus in Capella, sepultus primus confratrum nostrorum anno 1515.

Ob. fr. Johannes demmar m. et s. monasterii Bebenhusen, perfidia Volrici ducis Wirtenbergensis illinc pulsus, hospitalitatis apud nos egit vitam annos septem anno salutis 1542 sub lutherana persequucione.

6. *Ob. fr. Jo. Koci m. et s.* — Ob, fr. Laurentius Göldin, M. et S. Infirmarius d. h. 1651.

7. *Ob. fr. H. dictus linder de luceria m. et s. — Ob. fr. H. Faber de mellingen conuersus.*

Eodem die ob. fr. Joh. troger diaconus Lucerinus 1563.

8. *Ob. fr. Jo. de Kriens m. et sac.* — Ob. fr. Gabriel Zuber m. et s. 1649.

10. Ob. fr. Benedictus Salodorius m. et s. anno 1507.

13. Ob. fr. Jo. Hentzler suprior d. h. 1486 [2]). — Ob. fr. Benedictus Schnider de Mellinga m. et s. d. h. et integro nouennio Vicarius castri Liebenfels, aet. 54, 1669.

---

[1]) Anno 1513 ist er Subprior. (Geschichtsfrd. III, 185.) Vergl. Sol. W. 1824, 49—54. Papst Paul III. gestattete ihm mittelst eines Breve vom 25. Augstm. 1537 das Tragen der Infel, Ring, Stab u. s. w.

[2]) Abt Nicolaus von St. Urban stellt (19. Brachm. 1466) dem Bischof von Constanz, nachdem der Priester Herr Johannes von Rinach gestorben war, den Conventualen Johannes Hentzler, Priester, ad perpetuam vicariam ecclesie parrochialis (sic) Burgrain dar.

Der Widemhof Burgrain mit dem dortigen Kirchensatze gelangte durch die Grünenberger mittelst Vergabung den 21. Jänners 1384 an St. Urban. (Siehe Urk. in Beilage Nro. 3.)

14. Circa hoc tempus ob. Mediolani fr. Heinricus Wannener Lucerinus, qui pluribus annis Subprioris officio in hoc domo functus est. 1625.
16. Ob. fr. Adam fürstein prior h. monasterii [1]).
17. Ob. fr. Jacobus Dorfman sac. d. h. Lucerinus.
18. *Ob. Dom. Jo. Kolb* (19.) *abbas d. h.* [2]). — Ob. fr. Wolfgangus Castler h. cœnobii m. s. et subprior; domini Erhardi abbatis sanguine frater.
19. *Ob Dns. Hermanus de froburg comes,* (18.) *abbas d. h.* [3]).
21. Ob. pie memorie Domnus Otto de salem, secundus Abbas dom. h. (natürlich von späterer Hand.) [4]).
22. Ob. fr. Gabriel Sartorius Lucerinus, h. cœnobii Accolitus, cuius anima requie potiatur æterna. 1564.
23. Ob. fr. Anthonius de Lungeren prior d. h. 1486.
27. Ob. fr. Joh. Eggli pitanciarius. 1488.
28. Ob. Dns. Vodalricus Wüost, Abbas monasterii Capelle. 1519.
30. Frater Stephanus Boller Monachus et sacerdos monasterii Bebenhusen; perfidia Volrici ducis Wirtenbergensis illinc pulsus, hospitalitatis apud nos anno tertio, et iubilei altero, hac die obiit anno salutis 1538 sub luterana persequutione.
31. Ob. fr. Jo. de schoental m. et. s.

---

1) Ist 1513 des Gotteshauses Sänger. (Geschichtsfrd. III, 185.)

2) Erscheint urkundlich 1369. (Archiv Rathhausen.)

3) Iste Reverendissimus D. Abbas sepultus est ad ingressum altaris sanctorum Confessorum *) ad cornu evangelii extra cancellos, cuius sepulchralem oculatus testis etiamnum vidit R. P. Benignus Zimmermann Senior noster adhuc superstes dum hæc noto 73 annum vitæ agens. Anno seculi supra 1672 die 1. Junii. (Bemerkung vom Schreiber des neu übertragenen Jahrzeitbuches.)

*) Welche Capelle derselbe erbaut hatte. (Urk. vom 22. Aug. 1358 im Archiv St. Urban.)

Ist bereits Mönch 1336. (Sol. W. 1822, 499.) Urkundet als Abt 1356 (Archiv Rathhausen), 1357 (Sol. W. 1823, 474), 1360, 1364 (Geschichtsfrd. X, 91, 129) und als der Letzte seines Geschlechts 1367. (Am a. O. XI, 81.)

4) Nach von Mülinen starb er im Jahr 1212. (P. 196.)

Winterm. 1. Ob. fr. Mathias muomendal Censuarius d. h. 1486. — Ob. fr. Mauritius Rinderlin Con. 1695.

2. *Ob. fr. Waltherus mederli m. et s.*

Ob. fr. Vdalrichus Mecheler m. et s. h. d. ac plebanus in Pfaffnach. 1577.

4. Anno domini 1512 heu impia mors nobis abstulit fidelissimum patrem nostrum dominum Johannem Rentzlinger (28.) abbatem, qui fortuitu vndecim annis hanc domum rexit, et maximis debitis exonerauit et laudabiliter in vtroque statu dereliquit [1]).

7. Ob. fr. Johannes Lucius m. et s. d. h.

8. *Ob. fr. wernherus schaltenbrand m.*

9. Ob. fr. Jodocus æppenberger Mon. et s. Anno 1527 [2]).

10. *Ob. fr. Jacobus milws m. et s.*

11. *Ob. fr. Jacobus de vischebach m. et s.*

12. Fato cessit fr. Ludouicus Kopp Termopolitanus, m. et s. huj. cenobii, cuius anima sempiterno fruitur gaudio 1574.

15. Ob. fr. Adam Hector de baden Mon. et subdiaconus 1502.

Ob. fr. Jodocus Graff Solodorensis, m. et s. d. h., qui ferme nouem et viginta annos pastorali functus est officio in Theitingen 1595.

Ob. fr. Gedeon Zeltner, m. et s. 1645.

16. Ob. fr. Nicolaus Foster Lucernensis professus peste grassante 1595.

17. Ob. fr. leonardus subdiaconus de basilea, m d. h.

18. Ob. fr. Henricus lepus m. et s. d. h. — Ob. fr. Vrbanus Schilling m. et s. ac Organista d. h. 1635.

---

1) Unter Abt Johannes (den 27. Mai 1505) reconcilirt Balthasar. Episc. Troyanus, frater Prædicatorum, Kirche und Friedhof in Teitingen, und weihet den neu erbauten Hochaltar. (Jahrzeitbuch ad 11. Juli.)

2) Eppenberg von Arau war bereits 1513 Klosterpater, (Geschichtsfrd. III, 185) und wurde als Solcher den 23. Brachm. an der Stelle des resignirten Rudolphi Fistulatoris auf die Pfarrei Pfaffnach bischöflich investirt. (Staatsarchiv.) *).

*) Vor Rudolf (seit 27. Herbstm. 1501 Plebanus) war der Decan Johannes Beck Pfarrer in Pfaffnau. (Staatsarchiv.)

— Ob. fr. Nivardus Kreulinger Bursarius, m. et s. d. h. 1680.

19. Ob. fr. Henricus mülital prior d. h.

20. Ob. fr. Johannes Klegerer professus in Capella.

22. *Ob. fr. Ortolfus de votzingen m. d. h.*

24. Ob fr. Wernherus dictus murnhard m. et s. d. h.

26. Circa hoc tempus obiit fr. Jodocus Acherman in vnderwalden, ibique sepultus iacet anno 1596. m.

27. Anno dni. 1480 ob. Dom. Nicolaus Hoelstein de basilea, (25.) abbas h. monasterii, qui laudabiliter et honeste fere quadraginta annis rexit [1]).

28. Ob. P. Fridericus Schwerter in bona senectute, cum per quamplures annos Monasterio in diuinis officiis fideliter et bene ministrasset. Anno 1629.

Christm. 1. Ob. fr. Petrus rasor m. et s.

2. *Ob. fr. C. mülital conuersus.* — *Ob. fr. H. conuersus.* — Ob. fr. Johannes pressler monachus, professus apud sanctum Willehelmum in strasburg, plebanus ecclesie in arwangen.

4. Ob. fr. thomas prior d. h. — Ob. fr. Franciscus Pfundt von Roschach, Conuersus d. h. 1667. sepultusque in Gindellhart.

5. Obiit pie memorie Rv. Dom. Huldricus de S. Gallo, (21.) Abbas domus huj. [2]).

9. *Ob. fr. petrus amman conuersus.* — Ob. Caspar liechtman de lucerna, donatus.

10. *Ob. fr. H. de tuno conuersus.* — Anno domini 1491 ob. fr. Johannes gürtler prepositus in Ebersegg, sepultus in Vry.

12. Ob. fr. Johannes Rüsegger diaconus 1502.

13. Ob. fr. Balthasarus Öniger 1604. M. et S.

---

1) Urkundlich in annis 1448 und 1468. (Geschichtsfrd. XI, 85; IX, 235.) Unter ihm, am 25. Weinm. 1476, reconcilirte Daniel Bellinensis, Domini Ludouici prouisi et confirmati Episcopi Constant. Vicar. general., Kirche und Kirchhof zu Teitingen, vnd spendet 40 Tage Ablaß. (Jahrzeitb. ad 11 Juli.)

2) Urkundet 1390 (Sol. W. 1826, 207), 1396 (Geschichtsfrd. XI, 82, 83) und 1399, Freitag vor der alten Faßnacht. (Sol. W. 1823, 475.)

14. Ob. fr. Petrus piscatoris, m. et subdiaconus. 1521. 1595 eodem die grassante peste fr. Joannes Næfius Subprior et Bursarius, Cantor et Organista.
17. Ob. fr. Judocus Sträler aliquamdin nostri Conuentus prior, postea cenobio Beinwyl præfectus, tandem in Solodoro diem clausit extremum.
18. Ob. fr. Ludouicus Sägisser Luccerinus, mon. et diaconus d. h.
22. Obiit pie memorie Rv. Dom. Cunradus de Tennenbach, tertius Abbas domus h. [1]).
24. *Ob. fr. Jo. wildo cellerarius.* — Ob. fr. Heinricus Zimmerman de vri, mon. et acolitus.
26. Ob. fr. volricus de Winnow cantor d. h.
30. Anno 1597 Ob. fr. Beatus Kündig mon. et s. d. h.; permultumque temporis custos
31. Ob. fr. Jacobus Gasser de Baden Suprior, Anno ineunte Salutis 1580.

Ob. fr. Petrus Schwendimann de wilisouw, custos. Anno ineunte salutis 1584.

B.

Anno domini MCCC. LXXXX scriptus est hic liber anniuersariorum.

Jänner 3. Ob. Ita thapifera de froburg dedit redditus. j. lib. in Hegendorf. (que fuit soror domini diethmari de Hagberg; neuere Hand.)

4. Obiit dns. Hartmannus Comes de froburg, de quo habemus multa bona ymmo literas priuilegiales et libertates.
5. Ob. soror Mechdildis de phafnach, dedit. v. scoposas ibidem.
6. Ob. dns. berchtoldus de Kalnach miles.
7. Ob. Heinricus quondam aduocatus de baden, dedit j. Marcam de bonis in fleckenhusen. (prope Arburg)

---

[1]) Vergl. Neugart ad an. 1213, 1223. (II, 150.)

9. Ob. domina Adelheidis dicta Schalerin uxor domini Arnoldi de Gruenenberg, dedit ij scoposas in Richiswile.

(Hier sind leider 9 volle Blätter herausgeschnitten, und somit deren Inhalt für die Geschichte unwiderbringlich verloren.)

Mai 3. Ob. Verena Schererin præbendaria nostra anno 1585.

4. Ob. Dom. Cuonradus de Gruenenberg, dedit. xx. lib. Item dedit redditus xx. ß. in Grenchon.

5. Ob. Thomas Scolasticus Turicensis, dedit xxx. Marcas.

6. Ob. dominus diettricus de Rüti, dedit vj. Marcas.

7. Ob. Dom. Waltherus de büttikon, dedit xx lib.

Ob. Dom. Felix Wigt plebanus in Oberkilch depositus Scolasticus noster 1508.

8. Ob. Dom. Wernerus de rinach miles, dedit reditus xv. ß.

9. Ob. Dominus Wilhelmus de gruenenberg miles, specialis nostri monasterii fautor, qui dedit pannum sericum sedecim ulnarum.

10. Ob. Dom. Johannes smügi plebanus in mentznow, dedit xv. flor.

Ob. Jacobus geschalter armentorum nostrorum curator et prebendarius, et Anna Suenerin uxor eius.

12. Ob. Dom. Volricus de rubiswile, dedit x Marcas argenti.

13. Ob. Dom. R. Bodenberg de surse, dedit redditus x ß. in Goeseswile, et in cige reddit. j malt. auene.

14. Ob. Domina Ita villica de Reitnowa Soror illorum de luternowa, que dedit iij mod. spelte de bonis in reitnow.

15. Ob. Christina de arwangen dedit reddit. j. malt. spelte de scoposa sita in esche prope buchse.

Ob. R. villicus de zouingen, dedit reddit. j. mod. spelte in wangen.

19. Ob. Domina Adelhedis de rüti, dedit reddit. j. scoposa. — Ob. domina Anna ze dem wissen hus, dedit j malt. spelte de bono in wile.

21. Ob. dom. Jo. de votzingen, dedit reddit. xv. ß.
Anno 1491 Ob. honestus vir Petrus Kaderli de Salodoro, hic sepultus.
22. Ob. Dom. Marchwardus de Gruenenberg et domina Adelheidis de brandes dederunt redit. xxx ß.
24. Walther vroburg Anna vxor eius dederunt xvj. mod. spelte de bonis in phafna.
25. Ob. domina Anna de Kienberg dedit red. x ß. — Ob. dom. Wernerus de liebeg, dedit idem.
27. Ob. domina Adelheidis de trostberg dedit x Mar.
28. Ob. dom. Adelheidis de Ramstein vxor domini C. de gruenenberg.
Ob. Andreas Steinfelder, Francus orientalis, æditUus noster Anno 1601.
29. Ob. R. domicellus de lapide.
31. Ob. Margaretha cognomento wyssina, que dedit nobis domum suam lapideam iuxta ortum domus nostre vispach in zouingen.

Brachm. 1. Notum sit cunctis legentibus, quot Hemmanus de Bubendorf armiger, fidelis amicus hujus monasterii, abhuc ipso vivente constituit celebrari Anniuersarium patris sui Domini Johannis militis, domini Heinrici prepositi Zouingensis [1], Gœtfridi armigeri fratrum eius, et anniuersarium sui ipsius .... Item hac die erit anniuersarium Domne Anne de Rüsegge filie prefati.
2. 3. Ob. Dominus Johannes de bubendorf.
4. 5. Ob. domina Margareta et Elisabeth de palma.
6. Ob. H. Mertzo rector in Winnowa.
7. Ob. Johannes Manslib de Biello fidelis procurator et promotor noster circa lacum biellensem.
8. Ob. Johannes de adersheim famulus Abbatis. — Ob. Volricus Zürch diu famulus hujus monasterii. Anno dni. 1529.
10. Ob. Dom. Philippus de Kien de progenie fundatorum.
12. Ob. Dom. H. de Ifendal. — Ob. dom. Jo. de büttikon.

---

[1]) Starb nach von Mülinen 1394. (P. 64.)

13. Ob. dom. Marchwardus miles de Willisow.
14. Ob. Heinricus Koller qui fuit æditaus noster 1576. Lucerinus, erexit officium suum per viginti quatuor annos.
17. Ob. Dom. Dietricus de Rüti, dedit nobis in Rorbach redditus vij. Marcarum ea conditione, ut inde hujus domus monachi secundum suam ordinacionem cucullis et scapularibus vestiantur.
18. Hier ist das Jahrzeit Werna und Hensli Kammrers von Zofingen; darum haben sie dem Kloster übergeben Jr lechenschafft des leyzechenden ze pfaffnach, so sy von der Herschafft Rinach harbracht hand. Facta sunt hec Anno domini 1484 octaua mensis februarii.
21. Obiit Dom. volricus de oentz miles.
22. Ob. R. comes de nidow, dedit j lib. de bono in vffikon. Ob. Dom. Heinricus de bubenberg strenuus miles, cuius anniuersarium et omnium ad se pertinentium, prosapia vel amicitia, sollempniter agitur pro donatione superioris Capelle in Schötz. (Siehe Urkunde vom 11. Winterm. 1440 in Beilage Nro. 7.)
25. Anniuersarium domine Sophie de Roggenbach, que ob fauorem consanguinitatis Sororis Anne de Ongheim conventualis in cella nostra Roth contulit nobis vineas scilicet duo jugera sitas ze obren Basel in minori basilea.
26. Anniuersarium domini Ruodolphi de Arburg baronis et Annflize de Gruenenberg uxoris sue, qui dederunt nobis Jus patronatus cum Aduocatia Ecclesie in Teittingen [1], et Medietatem Juris patronatus Ecclesie in Madisswile cum aduocatiis, dotibus et omnibus pertinentiis suis.
27. Anniuersarium domine Anne filie Hartmanni zem stein domicelli agitur hac die, que contulit nobis

[1] Am 17. Brachm. 1390. (Sol. W. 1826, 207.) Der Generalvicar Bischofs Heinrich von Constanz bestätigte diese Schankung am 6. Augstm. 1390 von Freiburg aus. (Staatsarchiv.)

quartam partem iuris patronatus ecclesie in Madiswile, ut ipsius ac iam dicti patris ejus, volrici zem stein fratris eius, Jacobi de Rümlingen mariti ejus, ac omnium progenitorum ipsius celebretur hac die.

28. Ob. Cuonradus talikret plebanus sancti Stephani Constantie, dedit duas libras den.

30. Ob. Dom. Cuono de Krovchtal, dedit xl. Marcas argenti.

Heum. 2. Ob. domina Elisabet de weniswile.

3. Ob. domina Katherina de landenberg.

Item hac die constituit celebrari domicellus Heinricus dictus Willeberg, vrsul de ringenberg, adelheidis staberin ambe uxores sue; item Verene de ifental congnatis sue et omnes antecessores sue et successores anniuersarium pro capella inferiori in Schoetz. (sic?!) Siehe Urkunde vom 5. Horn. 1427 in Beilage Nro. 6.

5. Ob. domina Margareta de rinach.

7. Ob. Domina Adelheidis de Trostberg, que contulit nobis multa bona in Staffelbach.

9. Anno domini MCCCLXXXVI obiit dominus Lüpoldus dux austrie multique nobiles pariter et ignobiles cum eo in bello contra switenses; eius anniuersarium agitur pro donatione ecclesie in Obernkilch. (Siehe Urkunde vom 6. Augstm. 1376 in Beilage Nro. 2.)

14. Ob. dns. volricus de lapide.

15. Ob. Gotfridus miles de eptingen.

Ob. domina Anna de lapide 2ª uxor domini Jo. Thüringi militis de büttikon. Anno 1482. — Ob. Gregorius domicellus de büttikon.

16. Ob. domina bertha de Stertenbach, que dedit nobis certa predia et bona in Werde bußgaud.

19. Obiit anna meilin quedam hospita nostra in curia nostra basilee 1494.

20. Ob. Dom. Joannes Flüoely Capellanus in Vuillisow, dedit in subsidium fraternitatis Sancte Anne in Capitulo lib. xx.

27. Ob. Johannes zem Werben plebanus in wynow.
28. Ob. Dns. Volricus de büttikon.
Ob. Sebastianus Chuon Zofingensis et Agnes Castlerin uxor eius, soror domini Erhardi Abbatis 1519.
30. Ob. Dom. Heinricus sacerdos de gruenenberg quondam Rector ecclesie in Teyttingen, dedit bona in gadlingen [1]).

Augstm. 6. Ob. Petrus de gruenenberg domicellus, dedit equum et arma.
8. Ob. Dns. Leo miles de oentz. — Ob. Dns. Volricus de votzingen, domina Künigundis vxor eius.
9. Ob. Mathias domicellus de matstetten.
10. Ob. domina Judenta de lapide.
11. Ob. Barbara Castlerin, Domini Erhardi Castler abbatis germana 1519,
12. Ob. Dns. Waltherus de büttikon.
14. Es ist ze wissen, daz vns Her Hemman von Gruenenberg Ritter dur siner sele Heiles willen, sins bruders seligen Herrn Heinrich ritter, Sins vaters Herrn Peters ritter, Siner muoter frow Margreten von Kyen, die zwe ein sunderlich iargezit hant, daz man began sol zu disem, vnd ouch siner vettern Junkher heinrich vnd hern Rudolfs von gruenenberg vnd siner vnd hern heinrichs kinden sele heile willen, Jungher Petermans vnd Willehelms vnd ander ir kinden, Geben het die kilchen von Burkrein mit aller ir zugehörde, mit den Gedingen, daz wir ir aller iargezit ierlich began sullent vffen disen abent vnd tag mit einer gesungenen Messe in der Capelle da si ruwant sint, vnd des tages jegklichem priester ein schillig phenning geben, Dien die nüt priester sint vnd den Leigbruodern ieklichem sechs phenning. Item vnd ein phund phenning vmb visch den Herren über

[1]) Vergl. die Kirchensätze Solothurns von P. Alexander Schmid; (p. 84) welche Schrift ihres interessanten Inhaltes wegen weite Verbreitung verdient.

tische, Item alle fritag in der fronfasten den selen ein messe singen in derselben Capelle über die Messe die man da teglich da eweklich sol han. Item alle samstag von vnser frowen ein messe da sprechen, vnd sol man dem geben ein schilling phenning. Item ein nacht Liecht da han eweklich. Item eim Caplan von Arwangen jerlichs geben vier malter dincklen.... Wer aber daz man es über sechn, daz diese ordnung nüt vollebracht wurdü als vorgeschriben ist, vnd daz kuntlich were; es were denne daz von Lant urlig nüt bi einander beliben möchten, so weren wir ze pene veruallen vnserm uisitator ein mark Silbers vnd dem Capellan ze Arwangen ouch ein Mark silbers, die vns darvmb möchten angriffen, als die brieff sagen, die darüber geben sint. Acta sunt hec Anno domini MCCC. LXXXIIII [1]).

15. Ob. Chuono domicellus de phafna.

17. Ob. Dns. R. de bechbvrg.

18. Ob. Dns. bruntzo.

Anno domini 1474 Obiit generosus vir Heinricus de Hunwil armiger olim Scultetus in Lutzerna, qui legauit nobis Mille florenos in Remedium sui et suorum antecessorum animarum, ut in litera testamentali dominorum Lutzernensium clarius patet [2]). (Ex quibus quidem mille florenis comparauimus nobis décimam laycalem in allpürren. Neuere Schrift.)

Ob. Margaretha pfifferin prebendaria nostra. 1575.

20. Ob. Dns. Jacobus Fer Consul uel Scultetus Lucernensis, et paulo post grassante peste obierunt etiam filie ejus Helena et Catherina necnon filius Ludouicus. — Für die Seelen derselben, für sich und dessen noch lebende Mutter (Dorothea) und Schwester (Elisabeth), stiftet der Sohn Jacob ein vier-

---

1) Siehe Urkunde vom 21. Jänners 1384 in Beilage Nro. 3.

2) Siehe Urkunde vom 27. Horn. 1475 in Beilage Nro. 8.

faches Jahrzeit 1541. — Im Jahre 1549 starben auch die drei letzteren Personen.

22. Ob. domina Hemma de rietal.

Ob. Johannes pfister coquus noster annis septem et dimidio 1519,

23. Ob. Johannes frutinger et volricus frater suus, altera die post ipsum, ambo fratres domini Rodolfi abbatis domus hujus.

25. Ob. Dominus Ruodolfus Püll decanus in Phaffna [1]).

26. Ob. dom. H. de wartenvels.

Item pie in Domino obiit 26. Augusti 1723 Dns. Dns. Petrus Frölicher Solodoranus, anno æt. 62, optimus Monasterii nostri fautor et amicus; statuariæ artis peritissimus artifex, cujus hodiedum tam in Choro [2]) quam Bibliotheca manus artificiosa omnium summa cum laude et admiratione laudatur et conspicitur. (Diese Stelle enthält eine neuere aber gar oft höchst unrichtige Uebertragung des alten Jahrzeitbuches.)

29. Ob. Nicolaus Karerer de frowenfeld famulus abbatis, qui dedit nobis xx lib. anno 1486.

30. Anniuersarium Johannis Rebknecht Arbalistarii Solodorensis et Anne Zieglerin vxoris sue necnon vrsule merkin ancille sue.

31. Ob. Dns. Goetfridus de Kyenberg miles.

Herbstm. (Der 2. und 3te, wiederum der 8te bis und mit 21ten Tag dieses Monats sind herausgeschnitten.)

4. Ob. Claus muego pistor noster, dedit ad valorem XII lib.

5. Ob. Dom. Ortolfus de votzingen, dedit reddit. xxxii ß. Anno 1493. — Ob. Burckardus Roggwiler de Luceria seruus abbatis.

---

[1]) Er urkundet 1390. (Sol. W. 1826, 209.)

[2]) Hier ist vor allem das ausgezeichnete Chorgestühl in St. Urban gemeint, angefertiget unter Abt Joseph zur Gilgen, der von 1701—1706 den Stab führte. An einem der Stühle ist auch der Name eines der vorzüglichern Arbeiter eingeschnitzelt: Victor West, ein Niederländer 1704.

6. Ob. Johannes Rös, equester hujus monasterii 1551.
7. Ob. B. et Hesso de ergesingen, dederunt j. scoposa in ingwile.
24. Ob. H. de Iberg, dedit j. Marcam.
25. Nota quod Ruotschmanus dictus lön ciuis zovingensis et fya vxor sua legitima, necnon frater Waltherus monachus et sacerdos domus hujus, frater predicte fye, dederunt libero et sponte pratum dictum chechelis matte, situm in langnowa. (Hiefür soll Jahrzeit gehalten werden.)
26. Ob. B. blueli ciuis solodorensis. — Ob. marthinus famulus Pursarii dedit xii Gl.
29. Anno domini M. CCC. XCIII. Ob. magister Franciscus Bollo Vicarius et officialis Curie Basiliensis, necnon Canonicus et cantor maioris ecclesie Basil. (Seine Schwester hieß Katherina)

Weinm. 3. Ob. Mathias domicellus de scheinkon. — Ob. dominus Joannes Binddenesel Canonicus ecclesie Solodorensis [1]).
5. Obiit Diethmarus de Hagberg miles.
8. Ob. Dns. Jacobus de Kyenberg miles, qui dedit j. scoposam in Ernlispach in obitu Anne uxoris sue secunde, que eciam fuit Soror domini volrici et marquardi de gruenenberg.

Obiit hoc die anno 1669 Prænobilis Dns. Casparus Pfiffer Eques, Senatus Lucernensis Vexillifer, magnus Monasterii nostri Amicus et Patronus, qui in testamento suo nobis pie legauit 300 florenos.
10. Ob. Domina Mechthildis de Ergesingen. — Ob. Dom. Jo. vor chilkum, et Anna de Kienberg uxor sua.
12. Obiit dom. Hugo de Falkenstein. — Ob. dom. Wernherus de Iffendal, dedit equum et arma. xl. marc.
13. Ob. Dom. wernherus de Apholtra.
16. Ob. Domina Sophia de Kienberg uxor domini Heinrici de pfaffnach militis.

---

1) † 3. Weinm. 1452. (P. Alexander Schmid, p. 11.)

18. Anniuersarium dominorum de Halten et Inggwil, qui dederunt nobis quatuor Scoposas in Teittingen et Molendinum in Subingen.
19. Ob. Dns. Volricus de büttikon, dedit ij. scoposas in reiden.
20. Ob. Dns Volricus de boetenstein, dedit mansum apud Kulmbrowe.
24. Ob. Dns. Johannes miles de büttikon, dedit capellam de fribach et mansum apud Diepolzwile.
27. Ob. Martinus de Wietlispach famulus Abbatis.
28. In hac octaua habetur anniuersarium Domini Sebastiani Seman Abbatis, et Domini Nicolai a Meggen Sculteti Lucerini, procuratoris nostri.
31. Ob. Mathyas domicellus de Mattstetten.

Winterm. 6. 1500 Ob. discretus ac honestus vir dominus leonhardus Heldwert, quondam decanus in Winnow ac depost rector ecclesie in Madiswil, bonus amicus ac familiaris noster.

Ob. A. R. D. Joannes Jacobus Gugger Senior et Canonicus in Schönenwerth, qui pie legauit monasterio in gratiam fratris sui P. Edmundi Bibliothecam suam pretii circiter mille et amplius florenorum. Anno 1678.

9. Ob. Cuonradus Oeugli quondam famulatus ac minister domini Johannis dictus de Krich militis,
10. Ob. Dom. Johannes miles de suomiswald.
12. Anniuersarium fratris Johannis dicti Marx de Solodoro, Rudolfi patris sui, Katherine matris sue, et Anne widerin sororis sue.... Cuonradi de Lonnswil aui sui, qui contulerunt nobis domum angularem ante Marcellum.

Ob. domina agnes de teitingen.

15. Ob. Dom, R. de gruenenberg dictus marner. — Ob. Her Johans Wernher de Kilchon.
16. Ob. Dom. H. de lapide.
22. Ob. Domina Ita de Luternowe.
25. Ob. Domina vrsula de arberg, olim uxor domini Jo. de büttikon dicti Hofmeister.

26. Ob. Comes Marchwardus de froburg.

28. Anno domini MCCCC lxxxxviij. obiit discretus et honestus vir Hemmannus Hagen, insignis castelli Solodorensis romani Imperii Scultetus.

Christm. 4. Ob. Domina odilia de wabern vxor strenui militis domini thüringi de Büttikon.

Hic erit Anniuersarium domini Johannis Schaltenbrantz Cappellani maioris ecclesie basiliensis et Heinrici boemlis et anne uxoris sue.

7. Obiit Dominus Jacobus Ytler plebanus ecclesie in Rorbach anno domini 1494.

9. Ob. Dns. Johannes de gruenenberg.

11. Ob. Dns. Ruodolffus de Gundolswile.

16. Ob. Domina elisabet de bechburg.

17. Ob. Dom. Berchtoldus de Strassberg, qui dedit nobis quatuor Scoposas in villa Grenchen prope Soloturn.

19. Ob. Gotfridus de Ifendal.

21. 1581 Obiit honestus vir Marcus Wagenman in grangia nostra oppidi Sursee natus, educatus, et post parentes grangiarius factus, ac postmodum Pretor declaratus, tandem in decrepita etate, quum iamiam repuerascere cepit, cum coniuge et residuo substantie et facultatis temporalis a nobis peramice susceptus est in hoc nostrum cenobium, in quo et requiescit.

22. Ob. Dom. Johannes miles de Ruediswile.

27. Ob. Dom. B. miles dictus barhand, dedit xvj Marcas.

28. Obiit Elisabeth Gnägina prebendaria nostra, que fere per triginta annos in excolendo ortum, olerum, monasterio fideliter summa cum diligentia seruiuit 1512. Hereditauimus omnia sua.

29. Ob. Dom. C. miles de rogliswile.

30. Ob. Dns. R. miles de lapide.

31. Ob. soror nesa lemanin, dedit. x. lib.

Fol. 62. Jahrzeit der Ita Winman von Arburg unter Abt Heinrich und Convent Anno domini 1418.

Anno domini 1396 fecimus concambium et permutationem cum dominis Johannitarum in Tunstetten pro decima in langental.

Anno 1423 ist fr. Johannes Abbas,

Anno 1509 haben, auf Geheiß des apostolischen Stuhls, Abt Johannes Rentzlinger und Convent die Ordnung eingeführt, auch den siebenten und dreißigsten Tag des Ablebens ihrer Mitbrüder mit feierlichster Liturgie zu begehen.

Anno 1442 ist Nicolaus Abt.

Fol. 63. Anno domini M. CCCC. VIII. tam insolitum nostris temporibus frigus inhorruit, quod renus et araris tanta ac tam spissa | glacie cooperti fuerint, quod in pluribus locis currus onerati sine omni metu ac periculo predicta flumina transire valuissent. | Circa festum vero sancti Vincentii propter pluuiarum habundantiam in frusta soluitur glacies, et tanto impetu | pontibus se illisit, quod preter pontem berne et basilee omnes ceteri pontes super predicta flumina cum novo ponte | apud Argentinam alii funditus alii pro maiori parte cusi sunt. Eciam apud brugg, quod tunc impossibile videbatur, | visa sunt fragmenta glaciei decem vel amplius pedum spissitudinis, triginta Longitudinis et tante Latitudinis | innumerabilibus plena piscibus.

Honestus ac venerabilis vir Leonhardus Heldwert, Rector ecclesie in Madiswil, stiftet den 13. Jän. 1484 ein Jahrzeit.

Anno domini M. CCCCX. Intrauit Rex polonorum vel Crakkovie cum innumerabili multitudine polonorum, tartarorum, Ruthenorum ac ceterarum gentium terram brutenorum, et occurentes eis milites theutonici cum multitudine brutenorum, facto congressu terga verterunt bruteni multis milibus hinc et inde occisis; demum poloni victoriam adepti castrum fortissimum scilicet Marienburg per XV. ebdomadas obsederunt, sed nil perficientes ad terram suam reuersi sunt, non sine dampno suorum.

Ritter Johann Thüring von Büttikon stiftet in der Capelle des heiligen Paulus zwei Jahrzeiten, und wünscht dort begraben zu werden.

Fol. 64. Anno domini 1415 infra octauas Pasche venerunt domini Bernenses cum coadiutoribus suis et exercitu magno frutingen, Hasle, Sibental, Sanen, et acceptaverunt villas im Ergow Zoffingen, Arburg, Arowa, Brugg, lentzburg; et domini Thuricenses, lucernenses, vallenses receperunt Surse, bremgarten, Mellingen et baden cum castro ibidem, quod quidem castrum funditus destruxerunt multo labore.

Fol. 65. Hier fängt die in Choralmusik gesetzte Todtenvesper (Placebo) an. Zwischenhinein haben, namentlich auf den drei letzten Blättern, zerschiedene Hände eine Menge verschiedener Vergabungen von Seite geistlich Verbrüderter, und andere Notizen eingetragen.

Fol. 73. Ist vorbemerkt das Jahrzeit Jacobs von Fischbach vom 30. Apr. 1274, im Auszuge. (Siehe Urk. in Beilage Nro. 1.)

Dominus Cuonradus decanus in Drachselwalt dat. v. solidos festo Martini annis singulis. Ipso die dominus Vol. incuratus in vechingen unum solidum.

Frater Wernherus emendator viarum in monte Howenstein nostre fraternitatis dat. vj. den. in festo omnium sanctorum, et vbicunque decesserit infra Basileam et Lvceriam, debet adduci ad domum nostram.

Fol. 75. H. incuratus in Ernisbach.

Fol. 76. Anno 1528 Ego frater Christophorus megger Thermopolitanus meas celebraui Primitias in Diethwil in ædibus affini mei Andree müllers. Ouch im selben iar was vorhanden, das man den selsorgeren wolt ewiber gen, ouch das Hochwirdig amptt der heilgen mess abthun, welches gott wende.

Fol. 77. Nouerint vniuersi presentium inspectores, quod Volricus Primus [1]) ad edificationem nostri ambitus nobis sub donum contulit scilicet xx. mod. spelte, et propter hoc ipsum pre ceteris priuilegiandum in hac parte duximus, ut videlicet sicut primus fuit in elemosina, sic primus et ante alios eiusdem ambitus fundator nominetur, et eiusdem pronunciamus in eodem ambitu sepulturam, et quod post obitum suum diem anniuersarii sui debemus peragere semper omnium sanctorum.

---

[1]) Starb nach von Mülinen 9. Horn. 1249. (Pag. 196.)

Disputation zuo Baden im Ergow zwüschen dem Zwingly vnd Husschin eins teils, dess ander Doctor Eggen Im namen gemeiner Eydgenossen 1526.

Anno. 1526. Jar ist gsin die grosse Zwietracht des gloubens in fylenn arttickleuu, besunder des heiligen Hoch- wirdigen Sacraments halb.

Dominus Waltherus plebanus in Madoswile.

Fol. 78. Von gleichzeitiger Hand steht folgender Brief eingetragen:

Nouerint vniuersi presentium inspectores, quod nos frater M. Abbas et | conuentus sancti vrbani saluti animarum ac quieti hominum intendere cupien- | tes, ordinauimus et statuimus per presentes, vt de bonis sitis apud Engel- | wartingen, que domina de Bvtinkon bone memorie dicta de Eschibach | ecclesie nostre contulit, que singulis annis reddere debent XII. modios Spelte | , semper in Anniversario eius L panes ad portam pauperibus elargentur, x soli- | di pro piscibus, et residuum pro vino ipso die conuentui detur pro pitancia fa- | cienda. Item pro XXV. libris, quas a domino Volrico bone memorie quondam marito [1]) prefate domine recepimus in emptionem allodii, cum quo anniuersarium eius cum pitancia | celebretur ordinamus et assignamus redditus XXX. solidorum de allodio nostro sito in | villa phafna, videlicet duas Scopozas, quas tenent Jo. et R. dicti in der Gassen, et vna Scopoza, quam tenet Volricus dictus Steinibach, que soluit x. solidos; | ita ut de dictis bonis omni anno in anniuersario dicti militis LX. panes ad por- | tam pauperibus distribuantur, XII. sol. pro piscibus, et residuum pro uino detur ipsa die | conuentui pro pitancia facienda. Item pro tribus Marcis, quibus eqvs, quem Jo. bone me- | morie filius Hartmanni domini de Bvtinchon nobis pro remedio anime sue dari iussit | extitit estimatus redditus. x. sol. de allodio nostro

[1]) Eine Urkunde vom 7. Heum. 1290 im ehemaligen Archive St. Urban beginnt so: Berchtoldus de Eschibach nobilis, Volrici domicelli de Büttinkon filii quondam Domini Volrici de Büttinkon militis consanguinei mei in etate pupillari existente tutor. — Seine Mutter heißt Domina Elisabetha.

de Mettenwile assigna- | mus pro anniuersario dicti Jo. faciendo, volentes quod in anniuersario eiusdem, quod semper | in festo beate Lvcie euenit, dentur xxx. panes ad portam pauperibus pro anima ipsius, | et residuum dicti census detur pro piscibus conuentui ipsa die. Vt autem predicta obliui- | oni et negligentie non tradantur, ad executionem premissorum nos et nostros successo- | res obligamus salubriter per presentes, Sigillum nostrum in testimonium et robur predictorum | presentibus apponentes. Datum Anno domini MCCLXXVI. in vigilia purificationis beate Marie. |

Beilagen.

1.

1274, 30 Aprils.

(Archiv St. Urban, jetzt Staatsarchiv Lucern.)

Noverint universi presentium inspectores, quod Jacobus dictus de Vischbach Burgensis in Zovingen. vi. Scopozas Allodii | domus sancti Vrbani, dictas in villa Langenowe, quarum duas habet . . villicus dicte uille, duas dictus Salzmann, | duas dictus Nüwekome nomine vsufructus quod dicitur Lipgedinge, tenet a domo predicta ad vitam suam tantumodo pro an- | nuo censu, videlicet xliiij. solidorum, de quo censu et de aliis xxxiiij. solidis, quos idem Jacobus nomine pensionis a prefatis religiosis | comparauit pro XIIII. Marcis argenti, Dicti religiosi debent tria anniversaria, videlicet R. patris ipsius, G. matris ejus, et M. quon- | dam vxoris sue iam defunctorum, singulis annis agere, et quartum ipsius videlicet Jacobi, cum viam vniuersa carnis fuerit ingressus, | ita quod in quolibet predictorum iiij. anniversariorum xxvj. solidi dentur pro vino et piscibus conventui memorato, et post mortem dicti | Jacobi predicte Scopose libere et absolute cum omni jure, vtilitate et appendiciis vniuersis remanebunt domui supradicte, nec | aliquis heredum dicti Jacobi debet sibi quicquam juris vsurpare in bonis superius notatis. In cuius rei testimonium et Robur, presens | scriptum de rogatu predictorum Abbatis et Jacobi est confectum, et Sigillis Burchardi De-

cani in Tvetwil, H. senioris in Grvenenberg, et | Volrici de Palma nobilium communitum, nec non Sigillo Jacobi supradicti. Actum et datum Anno domini M. CC. LXXIII. apud Zovingen, | in Vigilia apostolorum Philippi et Jacobi.

(Des Decans Siegel hat das Lamm Gottes mit einem Stern über dem Haupte. Die beiden übrigen Siegel hängen etwas gebrochen; das Vierte fehlt.)

2.

1376, 6 Augstmonats.

(Archiv St. Urban, jetzt Staatsarchiv Lucern.)

Wir Albrecht vnd Leuppolt Gebrüder, von Gots gnaden Herzogen ze Oesterreich, ze Steyr, ze Kernden vnd Krain, Grafen ze | Tyrol ꝛc. Bekennen vnd tuon chunt offenlich mit disem brief allen den, die in ansehent, lesent oder hörent lesen, daz wir | gnediklich angesehen haben die grozzen schäden vnd Verwüstung, die dem erbern Gotshause vnd Kloster ze sand Vrban in | dem Bonwald, des Ordens von Cytels, Kostanzer Bisthums, beschehen sind an allen iren Leuten vnd Guetern, vnd ouch an | dem Brand des ganzen irs Chlosters vnd des Gotshauses, den in der von Cussin vnd die Gesellschaft von vnsernwegen | getan habent; vnd darumb zu Ergetzung solcher Schäden, vnd daz der Abt vnd der Conuent daselbs dester paz by | einander beleiben vnd Gotsdienst wider auf gerichten vnd gehaben mugen, haben wir in vnd dem Gotshause durch | Gott lautterlich vnd durch Selenheils willen vnser selbs, vnser Voruarn vnd nachkomen, den Kilchensatz vnd die Lehen= | schaft der Kilchen ze Obernkirch, gelegen in vnserm Lande zu Ergow in dem egenanten Bisthum, die daher vns angehöret | vnd vnser gewesen ist, gegeben freylich vnd ledichlich, vnd geben in ouch das wizzentlich mit allen seinen Zugehörungen | Wirden vnd Eren, also daz si vnd daz Gotshause dieselben Lehenschaft fürbaz ewiglich haben vnd damit iren vnd | des Klosters Nutz vnd frum schaffen mugen vnd sullen zu irem Tische oder zu dem Pawe irs Klosters, wie in | das allerpest fueget, vngeuerlich. Vnd darüber ze Vrchund vnd Vestung heizzen wir vnser Insigel henken an | disen brief, der geben ist ze Wienn an Sand Sixten tag Nach Krists gepurd

dreuzehenhundert iar darnach | in dem Sechs vnd Sibenzigisten Jare [1]).

Beide Siegel hängen; Albrechts etwas gebrochen.

3.

1384, 21. Jänners.

(Archiv St. Urban; jetzt Staatsarchiv Lucern.)

Nouerint vniversi et singuli presentes literas inspecturi, Quod ego Henmannus de Gruenenberg miles, natus quondam Petri de Gruenenberg militis, | per dei gratiam sanus mente et corpore in remedium anime mee et progenitorum meorum tradidi, donaui et cessi libere, sponte et mere omni | via, iure, modo et forma, quibus melius id facere poteram et debebam, intuitu pietatis et elemosine, pure propter deum, simpliciter | et in toto, ac presentibus do et trado Religiosis et in Christo deuotis Abbati et conuentui Monasterii Sancti Vrbani, ordinis cysterciensis, const. dyocesis, | pro me meisque Heredibus et successoribus vniversis Curiam dotalem ecclesie in Burgrein iuxta Willisow, dyocesis prefate, Burgrein nuncupata, | cum iure potronatus ecclesie in Burgrein predicte, omnibusque aliis iuribus, redditibus, fructibus, prouentibus et obuentionibus vniversis ab eisdem | Abbate et conuentu habenda, vtenda, tenenda et perpetuo possidenda, omni mea meorum heredum et successorum contradictione, inpedimento | et reclamatione cessante; promittens et volens, vt ipsi abbas et conuentus possessionem corporalem dicte curie dotalis cum iure patronatus | singulisque iuribus, fructibus, prouentibus, redditibus, obuentionibus et pertinentiis vniversis nanciscantur, ingrediantur, apprehendant et teneant | integraliter, penitus et in toto, eius fructus sue mense vsibus applicando. Abdicans a me, pro me, et meis heredibus ac successoribus vni- | versis possessionem et tenutam (?) curie et iuris patronatus prescriptorum cum eorumdem pertinentiis vniversis; volens hanc donationem perpetuo firmam | inconvulsam et stabilem permanere, Renuncians

---

[1]) Bischof Heinrich von Constanz bestätigt von Clingnau aus obige Uebergabe, und einverleibet Oberkirch mit Zehnten, Früchten und Rechten dem Kloster St. Urban, so daß es einen Ordens- oder andern Geistlichen dahin setzen mag. Dat. 2. und 3. Idus Julii 1383. (Siegel hängt.)

in et super donatione predicta, exceptioni doli mali in factum actionique vi metusve (sic) tam a | priuilegiis ac literis a sede apostolica uel aliunde impetratis uel impetrandis, omnique priuilegio et auxilio tam juris Canonici quam ciuilis, per | que dicta donatio debilitari, cassari uel anullari posset quomodolibet uel infiringi, et per que aut que tam ego quam mei heredes contra | donationem eandem nos possemus defendere quomodolibet uel tueri. Facta est hec donatio in Monasterio prescripto vicesima prima die | mensis Jauuarii, hora eiusdem diei paulo ante prandium, Pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini nostri domini Clementis dingna | dei prouidentia pape et septimi, anno sui regiminis sexto, Indictione septima, presentibus honorabilibus et discretis Petro de torberg, Walthero de Grue- | nenberg, Ruodolfo et Türingo de Hallwil militibus, domino Cuonrado de Mundrachingen, thesaurario Ecclesie sancti Petri Basiliensis, Gylione de Käpp- | enbach et frischmanno dicto zerin armigero, testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis. In quorum omnium et singulorum euidens testimonium atque | robur ego Jo. de Gruenenberg prefatus donator presentes literas prescriptis Abbati et conuentui mei sigilli munimine dedi sigillatas. | Datum anno domini Millesimo Trecentesimo Octagesimo quarto, die loco et hora prescriptis [1].

Das zierliche Siegelchen hängt in grünem Wachs.

4.

1413, 28 Christmonats.

(Staatsarchiv Bern.) [2])

Allen den die disen Brief Ansechend oder hoerend Lesen, künd Ich Goetz von Hünenberg vnd vergich offenlich mit disem brief, Alz daz Erwirdig Gotzhuß ze Truob Sant Benedicten Ordens In | Costentzer Bystuom gelegen ietz groeslich, schwarlich vnd schedlich von für vnd Brandes wegen verbrunnen ist an behusung, an ge-

---

[1]) Der Kardinal und apostolische Legat Guillermus genehmigt zu Freiburg im Breisgau (nach erhaltener päpstlicher Vollmacht) obige Hingabe, und einverleibet die Kirche zu Burgrain mit allen Rechten und Zugehörungen dem Kloster St. Urban, so daß dasselbe einen Vicar mit einem gebührenden Einkommen dahin setzen mag.

[2]) Gefälligst mitgetheilt von Herrn Staatsarchivar M. von Stürler.

zierden vnd an andern dingen, alz daz wol zewüßen ist, | vnd vmb daz denne daz selb erwirdig gotzhuß ze truob wider vmb gebuwen werde, vnd wider komen moeg zuo gotzdienst, vnd daz ouch der selb gotzdienst dester fürderlicher für dishin daselbs | ze truob volbracht werde, so han ich der obgeschriben Goetz von Hünenberg für mich vnd alle min erben, die ich vestenklich her zuo verbunden han, wolbedacht vnd wolbesinnet den erwirdigen Herren | dem Apt vnd dem Couent daselbs ze truob gemeinlich vnd vnuerscheidenlich, vnd allen iren nachkomen daselbs, lutterlich durch gots willen vmb singen vnd lesen vnd gottesdienst ze fürdern, | vnd miner, miner vordren vnd nachkomen selen ze trost vnd vnsre Jarzit ze begande, alz hienach geschriben stat, geben vnd geeignet, gib vnd eignen Jnen ouch mit kraft dits gegenwürtigen | briefs den hoff ze luttern genant jm Swartzenbach, in den der kilchensatz der lütkilchen sant Volrichs daselbs gehört, mit allen andern guettern, so zuo dem selben Hoff gehoerend, in den die kilch | gewidmet ist, mit allen den nützen, Zinsen, Zechenden vnd Zuofaellen, wie die geheißen oder genempt sint, mit wun, mit weid, mit höltz, mit feld, mit staeg, mit weg, mit waßer vnd waßers | fluß, vnd mit allen rechtungen, ehafften vnd Zuogehoerden, so dheins wegs darzuo gehoerend, für fry ledig eigen, nütz vsgenomen, alz daz min vordern vnd ich vntz har bracht hand vnd an vns | komen ist, vnd von mir vnd minen vordern ie vnd ie vaetterlich lechen gesin ist, daz man jus patronatus nempt, Also daz für dishin ein Apt vnd Couent ze truob, wer die iezemal sint, ewenklich | den egenanten Hoff, den kilchensatz vnd alle die gütter, so dar Jngewidmet sint, mit ir Zuogehoerde alz vor bescheiden ist, Jn eigenschaft wise Jnne haben, besitzen, besetzen vnd entsetzen sond alz ir eigen | gut, an alle somniß vnd irrung, min dez obgenanten von Hünenbergs, miner erben vnd nachkomen vnd menlichs von vnser wegen, doch minen twingen vnd bennen gentzlich vnschedlich. Jch der | obgenant Goetz von Hünenberg vnd Jch Hans Heinrich von Hünenberg, säßhaft ze Baar, hand beid vnuerscheidenlich vnd ieclicher insunder für vns, alle vnser erben vnd nachkomen verheißen vnd gelobt, | verheißend vnd gelobend ouch wüßentlich mit kraft dits briefs, des obgenanten hingebens vnd eignens dez obgenanten Hoffs Jm Swartzenbach, diz kilchensatzes, vnd aller der gütter, so daringewidmet | sint, mit aller ir nutzen vnd Zuogehoerden alz vorbescheiden ist, für fry ledig eigen

rechter wer ze sinde vnd werschaft zetunde nach landsrecht, alz dik daz not dürftig ist, vngevarlich, vnd | entzichend vns ouch in diser sach mit kraft dits briefs für vns vnd alle vnser erben alles geistlichen vnd weltlichen rechtes, es sye Babstrecht, keiserrecht, küngrecht, Stattrecht, burg | recht, landsrecht, aller priuileigen, aller gnaden, aller gewonheiten, vnd aller Helf vnd schirm, fünden vnd fürzügen, geschriben oder vngeschriben, wie die geheißen oder genempt syend | ietz oder in künftigen Zitten, da mit wir oder ieman von vnser wegen In dhein wis oder mit dheinen sachen, heimlich oder offenlich iemer getuon könden oder möchtend. Ouch ist ze wüßen, | daz sunderlich beredt ist, were daz der obgenant Hoff, der kilchensatz vnd gütter alz vor stat, alles oder dheins In sunder, an dheinen stetten von vns den obgenanten von Hünenberg oder vnsern vordern iema versetzt, | verpfendt oder sust haft werend, wa daz ist, da sond wir es vnnerzogenlich loeßen vnd ledgen in vnßerm kosten by guoten trüwen, alz bald wir dez von einem Apt ze troub oder sinen botten | ermant werdent an alles Instoßen; Ouch sond die obgenanten erwirdigen geistlichen der apt vnd conent Ze truob, vnser der obgenanten von Hünenberg, vnser vordern vnd nachkomen Jarzit begun | in der lütkilchen sant Volrichs ze luttern Järlich mit einer vigilig am abend vnd mornendes drin priestern ir ordens mit drin meßen, vnd ein lütpriester daselbs ouch mit siner meß. Von | waz sachen wegen sich aber dheins Jars gefügte, daz sy daz Jarzit nit komlich vnd füglich begun möchtend in der obgenanten lütkilchen, so sönd sy es doch begun in irem gotzhuß zetrub, | vntz daz sy es wider in der obgenanten lütkilchen begun mögend, alz dik daz ze schulden kunt an generd. Harvmb ze bestem warem offnem vrkund, vmb daz dis alles nu vnd hienach ewenklich | stät belibe, kraft vnd hantueste habe, so hand wir die obgenanten Götz von Hünenberg vond Hans Heinrich von Hünenberg für vns, für alle vnser erben vnd nachkomen, die wir vestenklich | her zu verbunden hand, vnsre eigne Insigel offenlich gehenkt an disen brief. Hie by sint gesin die fromen Herren Her Chunrat Goldschmid burger ze Willisow, Her Heinrich Isenly sant | Benedicten ordens, Hug smit burger ze Willisow, frei steinbüel, Voly Hügis vnd ander erber lütten vil. Geben an der kindlinen tag zu wienachten, dez Jares nach cristus geburt viert | zechenhundert vnd Im viertzechenden Jare. ꝛc.

5.

1414, 16 Brachmonats.

(Staatsarchiv Bern.)

Vicarius Reverendi in Christo patris ac domini Ottonis Dei gratia Electi Confirmati Constant. In | spiritualibus generalis, Vniuersis presencium inspectoribus nunc viventibus et futuris subscriptorum | noticiam cum salute. Noueritis nouerintque omnes et singuli quos nosce fuerit oportunum | Quorumque nunc interest aut interesse poterit quomodolibet in futurum, Quod nos donacionem liberam | Curie dicte im Swarzzenbach In Luttern vnacum Jure patronatns Ecclesie parrochialis Sancti Vlrici | in Luttern ad eandem curiam spectante, Constant. diocesis, Cum quibuslibet sibi pertinenciis annexis | et ascriptis, a provido Gotzone de Hünenberg, Armigero prefate diocesis, Abbati et Conuentui | Monasterii In Truob, ordinis Sancti Benedicti, diocesis predicte, ne in victu deficiant et divinus inibi | cultus salubrius posteris temporibus augeatur, largiflue factam ac omnia et quelibet punctatim | in eisdem donacionis litteris, quibus presentes nostre littere sunt et apparent transfixe, contenta descripta | et expressata, Quia matura super hiis habita deliberacione hoc iuste et canonice factum | inuenimus et stabilita, Approbanda Ratificanda Auctorizanda et confirmanda duximus, Et in | Dei nomine auctoritate ordinaria Approbamus, Ratificamus, Auctorizamus et confirmamus presentium per | tenorem, Adhibitis in hiis solempnitatibus et cautelis tam facti quam juris In talibus adhiberi | solitis et consuetis. In quorum omnium fidem et robur perpetue stabilitur presentibus Sigillum vicariatus | , quo utimur, ad presens fecimus subappendi. Datum Constantie Anno domini Millesimo Qua- | dringentesimo Quarto decimo, XVI. Kalendis Julii. Indictione septima.

Das am doppelten Pergamen hangende ovale Siegel von rothem Wachs führt die Umschrift: Vicarius In Spiritualibus Generalis Dni. Ottonis Epi. Constant.

6.

1427, 5 Hornungs.

(Archiv St. Urban; jetzt Staatsarchiv Lucern.)

Ich Heinrich von Wilberg Edelknecht Tuon kunt allen den so nu vnd hienach in künfftigen Ziten disen brief lesent oder hörent

lesen, daz ich got dem | Herren minem schöpffer vmb alle die guottate, so er mir hie in Zit getan, vnd mir, ob ich es mit behaltung siner gebott beschulde, in ewikeit zu besitzen ver= | heissen hat, Im ze vor, siner wirdigen mutter magt Marien, allen sinen Heiligen, vnd gantzem himelschen Her zu lob vnd eren, allen gloebigen selen zu mind= | rung ir pin, durch miner sel Heil willen vnd Vrsull von Ringgenberg miner elichen Husfrowen sel Heil willen, vnd Adelheid Stieberin seliger ge= | dechtnuss, ouch miner ewirtin vnd aller ir vordren sel heil willen, vnd Verenen von Yffental ir basen, vnd vnser aller vordren sel Heils willen, | vmb vffung vnd merung willen götliches dienstes, dar inne got der Herre täglich in der heiligen cristenheit allein gemeint wirt, mit min selbs ra= | te, mit emsinger vorbetrachtung vnd mit wolbedachtem sinn vnd muot, mit guoter vernunfft vnd gantzer verstantnuss miner gedenke, Dem Er= | wirdigen in gott vatter minem lieben Herren dem Abt vnd gantzem conuent des gotzhuses zu Sant Vrban, des ordens von Citel, in Costentzer by= | stum gelegen, gegenwürtigen vnd künfftigen, die Cappell ze Nidren Schötz, in der Sant Johans der Ewangelist genädig vnd Husherre ist, die mit irem | anhang vnd gantzer zugehörde besunder mit ir lehenschafft von minen vordren an mich geuallen, vnd bis har als oft si ledig vnd asaetz gewesen | ist, von miner Hande zu lichen gestanden ist frilich an vffsaze vnbezwungenlich eigens danks vnd mit willen gerne in wise einer ewigen vnd vn= | widerruflichen gabe luterlich, gantz vnd aller ding, mit Lehen, Lehenschaffte, mit Zehenden, zinsen, nutzen, gülten, mit aller besitzung, herbrachter ge= | wer vnd eigenschafft, wie ich si von minen vordren ererbt vnansprächig in gewer rüwklich inn gehept vnd besessen hab, von Hande ledenklich ge= | geben vnd an iren tisch geordnet vnd zuogefügt hab, gib inen dis mit miner Hande in ir Hand vnd gewaltsame mit aller vnd ieglichen gehügden, | loblichen worten, getätten vnd gebärden, die darzu weltlich ald geistlich gehören mochten ald solten, dieselben Cappell mit sölicher ir zugehörde | hin für ewenklich, an widerrufen, widersprechen vnd irren min vnd miner erben, inn ze haben, ze niessen, ze besetzen vnd entsetzen, als ander ir | herbrachten nütz, gült, Kilchen, Capellen vnd guetter. Also doch, daz si aller miner vordren, min, minern Husfrowen vnd minern nachkomen hinfür | ewenklich des jares einost, wie si das in ir jartzitbuch in geschriben vnd nach

miner ordnung vnd wüssen gezeichnet vnd gesezt hant, des | mich wolbenueget,, mit dem heiligen ampt vnd irem gebette danknaemlich gedenken vnd got dem Herren für vns bitten trülich vnd andächtklich. | Har vmb daz dis min gabe, dar inn ich got den Herren, des es alles ist, insunderheit von Hertzen gemeint han, für dishin an min, miner erben vnd meng= | lichs von vnser wegen summen, irren, Hindernüss vnd widersprächen, bi macht vnd guten kreften bestande, So han ich mich für mich vnd all min erben | die ich harzu vestenklich diss ze halten verstriket vnd gebunden wüssen wil, gentzlich vnd allerding entzigen vnd entzich mit macht diss brieffs | alles rechten vordrung vnd ansprach, so ich oder min Erben zu diser gabe gehaben ald iemer gewinnen möchten nu ald hienach, mit recht oder an recht, | aller geistlicher vnd weltlichen, bäpstlicher vnd keiserlicher friheit, gnaden vnd rechten, so jetzwillicht geben sind ald hie wider nach erworben werden | möchten, aller vsszügg vnd fünde, da mit diss gabe hin für bekrenkt ald die gabe naemer dar an ald dar inn bekümbert werden möchten in dehein | wise, Sunder ob in diser gabe dehein des rechten ald gewonheit des landes, behügliche wort ald geberde nit wären nach notturfft har zu komen ald ge= | halten. Dis alles wil ich in disem enzihen begriffen sin, vnd den obgenanten gabenpfacher nu noch hie nach enhein irrung, gebresten noch schaden baeren | in dehein wise, an geuerd. Vnd har vber ze stettem vrkund aller vorgeschriben Dingen, so von mir geschriben stat, so han ich obgenanter Heinrich von Wil= | berg min Insigel für mich, alle min erben vnd nachkomen offenlich gehenkt an disen brieff, Der geben ist vff Sant Agthen tag des iares do man | zalt von Cristus geburt Thusent vierhundert zwentzig vnd siben Jar [1]).

Das niedliche Siegel hängt.

---

[1]) Bischof Heinrich von Constanz genehmigt obige Vergabung unterm 15. Heumonats 1438, und incorporirt die Capelle dem Kloster, mit Vorbehalt der Unterhaltung eines Vicars, welcher ihm soll dargestellt werden. (Original im Staatsarchiv.)

7.

1440, 11 Wintermonats.

(Archiv St. Urban; jetzt Staatsarchiv Lucern [1]).

Ich Heinrich von Bubenberg, Ritter, bekenn offenlich vnd Tuon kunt allen den, die diesen Brieff ansehent oder hörend lesen, das ich von den gnaden gottes gesund miner Vernunft, Libes vnd der sinnen umbezwungen, ane forcht vnd an behei= | nerley geuerde, sun= der mit freyem muot, guotem wissen vnd willen betracht hab die zergenglichkeit dises gegenwärtigen Lebens, vnd daz dem Menschen nach disem Leben nüt trostlicher ist, dann hie vff erd guot werck gewürket vnd gottes dienst ge= | meret habe. Vnd darumb so hab ich obgenanter Heinrich von Bubenberg, Ritter, vorab vmb gottes willen, vnd daz solicher loblicher gottesdienst, so dann in dem wir= digen Closter zu sant Vrban, des ordens von Cytel, Costantzer Bystums, | durch die Erwirdigen geistlichen Herren Her Johans Apt und Convent daselbs Tag vnd nacht vollbracht wirt, in künf= tigen Zitten brestenhalb zitlicher narung, als denn leyder die Len= der darumb Kriegs, Türi vnd Sterbenss halb fast | abgenommen haben, nüt abgange, sunder zu Lob vnd Ere dem Allmechtigen gott, der Himelschen Küngin Marie, allen lieben Heiligen, miner vnd aller miner vordren, Erben vnd Nachkommen, darzu allen gläubigen selen zu Trost vnd Heil; | ouch von sunder Lieb vnd fründschaft, so min fordren vnd ich vor langen Ziten har zu dem obgenenten Gottzhus gehebt habend, vnd zu disen Ziten habend; — so hab ich mitt wol vnd guter vorbetrachtung, gemuetes vnd miner sinnen, mitt | Rat erbrer vnd wiser Lütte, sondern mitt Hern Johannsen von Bubenberg Chorher zu Solotern, dem Er= wirdigen Her Johannſ Apt zu Sant Vrban, seinem Convent vnd Gotzhus daselbs, vnd allen iren Nachkommen ledenglichen verga= bet, | vnd einer ewigen, vesten, stetten, redlicher und vnwiderruf= lich Gabe gegeben, die in dem Rechten genannt ist vnder oder zwüschend den Lebenden, in der beste wise und form, so daz von recht oder gewonlichheiten allerbest bestan mag | vnd kan vff mi=

---

[1]) Dieser Brief ist nur noch in beglaubigter Abschrift vorhanden, ausgestellt zu Zofingen den 29. Augstmonats 1451 durch Johannes Schweiger, Propst in Lucern. (Siegel hängt.)

ner Hand vnd gewalt in des egenanten Herrn des Apts, der ouch gegenwertig was, vnd solliche Gabe von sin selbs vnd sines gotzhus wegen zu sant Vrban vorgenempt dankbarlichen enpfieng vnd vffnam. Also ich ouch | obgenannter Heinrich von Bubenberg, Ritter, denselben Herrn dem Apt, seinem Convent und Gotzshus in Krafft diss Brieffs gibe, vnd si also begabe, mit Namen den Kilchensaz der obern Capelle sant Stephans gelegen in dem Dorff genant | Schöttz, Costantzer bystums, mit allen iren gütern und Zugehörungen, so syen Zechenden groß oder klein, Rechtungen oder Herrlichkeiten, wie vnd was sich funde, daz denn darzu gehorte oder gehören wurde, es sy in den Zwingen des | egenanten Dorfs Schöttz oder anderswa, wie und wa sich das herfunde, die min lidig eigen sind vnd warend, Ee vnd dauor ich dise gab den vorgenanten Herrn Apt und Convent zu sant Vrban täte, vnd Niemaud anders beschwertt oder zinshaft | sind, den allein den Chorherrn der Stifft Münster in Ergow, des benempten Costantzer Bystums, die ouch der obgenant Apt vnd Convent vmb ir Zins hinnanthin järlichen vssrichten vnd bezalen söllend, des si sich auch also ze tuond begeben habend | vnd gelobt. Vnd harumb so hab ich egenanter Heinrich von Bubenberg, Ritter, die genanten Herren Johanns Apt, Convent vnd ir gotzhus zu Sant Vrban in rüwige Besizung, gewer, niessung, gewalt vnd aller Herlichkeit der obgenannten Capelle vnd iro Zuge- | hörungen, Guettern, Rechtungen vnd Herrlichkeiten gesetzt, nüt darin vorgehabt. Also ich ouch dieselben in Krafft dises Briefes für mich, min Erben vnd Nachkomen vnuerscheidenlichen die Ewenglichen zu niessend, nutzen, besezen vnd | entsezen zu habend, vnd mit derselben Capell vnd iren obgenanten Zugehörungen allen vnd iren ieglichen insunders zu tuond vnd zu laussend nach irem besten willen, vnd als mitt andern iren eignen guetern. Ouch hab ich zu glicher | wise für mich, min Erben vnd Nachkommen den egenanten Herren dem Apt und Convent ganzen fryen vnd vollen gewalt geben, gib vnd herloub inen ouch in krafft diz Brieffs, die dickgenant Capelle mitt iren obgenanten Zugehörungen zu | iren Handen ze nemende durch sich selbs oder durch ander Lüte, dieselben gerüwlichen zu besitzen, vnd damit ze tuond vnd ze lassen als inen das allergefueglichest ist, alles ane geuerde. Vnd vmb das das dise gab jetzt vnd harnach zu Ewigen | zitten stätt vnd vest vnd vnnerbrochenlich gehalten werd,

so versprich vnd gelob ich obgenanter Heinrich von Bubenberg, Ritter, für mich, min Erben vnd nachkomen, by minen Eren vnd Trüwen harumb an Rechtes Eydes statt gegeben, | die egenant gaube vnd alles das so an disem brief geschriben statt, nun vnd harnach ewengklich niemer zu widerrufend, sunder die stätt vnd vest ouch vnuerbrochenlich zu haltend vnd zu habend, vnd dawider in deheinerley weg niemer | ze komend, ze tuonde noch schaffend getan werden, in gericht oder vsswendig gerichtes, heimlich oder offenlich, all geuerd vnd arge= | list gantz hindangesezt; vnd verbinde ouch hartzu mich, min Erben vnd nachkomen zu allen vnd | ieglichen vorbeschribenen Dingen, vnd verziche mich in Krafft diss brieffs aller vnd ieglicher fryheiten, gewonheiten oder Rechten, die nun sind oder harnach gesezt mögen werden, ouch aller vsszüge vnd schirmungen, Rechtes vnd | getätes, geschribens oder vngeschribens, geistlichs vnd weltlichs, aller Hilff, inträgen, fünden vnd geuerden, damit ich, min Erben vnd Nachkomen samenthafft oder insunders wider das, so an disem Brieff geschriben stät, | gantz oder zum teil getuon köndend oder möchtend, vnd besunder des Rechten, so da spricht: Ein gemein verzichung verfache nitt, die sunder gange dann davor. Vnd dess alles zu warem Vrkunde, so hab ich obgenanter Heinrich von | Bubenberg, Ritter, min eigen Jngesigell offenlich gehenkt an disen brieff, mich, min Erben vnd all min Nachkomen damitt aller obgeschribner Dingen zu vbersagende, Der geben ist nach Cristus geburtt zu Bern in Oechtland, Los= | ner bystumes, in dem jar do man zalt Tusent, vierhundert vnd viertzig Jar, an sant Martis Tag des Byschoffs [1]).

8.

1475, 27 Hornungs.

(Archiv St. Urban; jetzt Staatsarchiv Lucern.)

Wir Schultheis, Räthe vnd Hundert der Statt Lucern Thuond Kund allermenglich mit diesem Brieue, Alsdenn wylend vnser getrüwer lieber Schultheis Heinrich von Hunnwil selig mit Tode von Zit gescheiden ist [2]), vnd wir sin Testament | vnd Ordnungen,

[1]) Der Generalvicar Bischofs Heinrich von Constanz bestätigte obige Vergabung unterm 28. Jänners 1444. (Original im Staatsarchiv.)

[2]) Dieser merkwürdige Mann stund der Republick Lucern als Haupt abwechselnd vor vom Jahr 1451 an bis 1474.

die er dann in sim Leben bey guter Vernunfft gemacht, mit siner eignen Hant geschriben vnd mit sinem eignen Ingesigel versigelt hinder im gelassen hat, mit Vrteil vnd Recht in Kraft bekennt haben, Also | daß menglich Gottshüser vnd ander darin begriffen, nach Lute vnd Inhalt derselben ordnunge vsgericht vnd daby bliben söllend, wie dann das die Vrtelbriefe darumb vor vns vsgegangen eigenlich bewisent ꝛc. Bekennen wir | uns offenlich, daß derselb von Hunnwil selig dem würdigen Gottshus sant Vrban, des ordenss von Cytelss, durch Gottes vnd siner selen Heyls willen in demselben sinem Testamente so vil geordnet, vnd geben hat, wie denn das | diser Artikel hienach begriffen vnd vff derselben ordnung harin geschriben, von wort zu wort Inhaltet also . . . Item so ordnen vnd gib ich Gott zu Lobe vnd der Mutter Maria zu Eren, vnd myn vnd aller myner forderen | Vatter vnd Muoter, vnd aller dera, so mir ye gutes getan hand, selen Heyl vnd trostes willen, Tusent Guldin oder so vil Zins vnd gülte, dem würdigen Gottshus zu Sant Vrban, da ich myn begrept haben vnd nach mynem | Tode ligen wil, in der Cappell nechst vor nebent dem kore vnd Fronaltar zu der rechten Hant, da myn Schilt vnd Helm stat, mit dem Vnderscheyde vnd rechten fürworten, daß die Heren Apt vnd Convent mir vnd mynem Vatter | vnd Muoter, vnd allen mynen fordern seligen zu viermalen im Jar, das ist zu den vier fronfasten vnnser Jarzit vff den Frytag mit einer sunderen gesungenen selmess haben vnd began söllend zu ewigen Tagen. Vnd welher | Convent Herr vff den Tag Mess sprichet, vnd in siner Mess myner vorderen vnd myner sele, vnd myner elichen Hußfrowen seln gedenket, vnd Gott für uns bittet, dem sol ein Here vnd Apt dasselbs zu Sant Vrban von stund an | nach der Mess in der Kilchen ob mynem Grabe geben fünff Schilling Haller, vnd sollend ob dem Grabe betten das De Profundis vnd Miserere, vnd was me gewonlich ist ꝛc. Vnd söllend inen den Herren von St. Urban vnd | irem Gottshuss werden die tusent Guldin erst nach myner Hussfrowen Ennelin von Hunnwyls geborn von Hünenberg, vnd nach mynem Tode, wie das myner Husfrowen vnd myn Eebrieff wiset; dann derselb Eebrieff wiset, | daß ira vnder anderm zwölfhundert guldin werden söllend zu lipdinge, vnd nach irem Tode widerumb an myn Erben vallen sollend, oder war ich die verordnen. Item aber nit dest minder so ist myn

wille, dass mir die | Heren von Sant Vrban von stund an so ich mit Tode abgange, myn vnd myner vordern Jarzytt began söllend, wie vorstat, bitz das Inen die Tusent Guldin nach myner Hussfrowen Tode vallent, so söllend sy dann aber | vnser Jarzitte darnach ewigklich began wie vorstat. Item man sol mir ouch ein erlich wolgehouwen grab in Steyn mit Schilt vnd Helm machen, als ich das mynem lieben vettern Albin von Sylinen benolchen hab, | vnd er myn meynunge wol weis. Die Tusent guldin sollend dem gottshus von Sant Vrban nach myner Hussfrowen vnd mynem Tode für Eigen bliben, vnd Gott für vnns bitten als obstat. Jeglicher Priester sol mir | ob dem Grab das Wichwasser geben, so er Mess gehept hatt. — Darumb vnd diewile wir obgenanten Schultheis, Räte vnd Hundert der Statt Lucern, als obstat, solich Testamente vnd ordnunge vormaln in Krafft | zu bliben bekennt haben, so erkennen wir vnns aber vff vnser Eyde, dass das würdig Gottshuss von St. Urban nu ouch by diser vorgemelten gabe vnd ordnung bliben, vnd so bald vnd wenn nu dass nach Tode der | obgenanten frow Ennelis von Hünenberg, des gemelten von Hunwyls seligen elichen verlassenen Wittwen zu vall kumpt, daran als an sim eignen guot sicher vnd habend sin sol, vnd da fürhin ewigklichen bliben, | wie denn das der vorgemellt artikell begriffet vnd innhaltet; doch dass dieselben Heren vnd Jr nachkommen die Jarzytte vnd anders began vnd vollziehen söllend, als das ouch in dem vorgemeltem Artikel begriffen | wirt, vnd er das inhaltet, getrüwlich vnd ungefarlich. Des alles zu warem vnd vestem Vrkunde, haben wir dem vorgenanten Gotzhus sant Vrban disen Brieff mit vnnser Statt angehenktem Secrete versiglet | Geben am nechsten mendag nach dem sonnendag Oculi in der vasten, als man zalte von der geburt Christi vnsers Heren Tusent vierhundert Sibentzig vnd fünff Jare.

Das Siegel hängt.

II.

Das Bewaffnungssystem in Nidwalden bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Von Carl Deschwanden, Fürsprech in Stans.

§. 1. Die Harnischpflicht.

Wie in den übrigen umliegenden Theilen der fünf Orte [1]), so bestand in Nidwalden im Mittelalter der Grundsatz, daß die zum vaterländischen Militärdienste benöthigten Waffenrüstungen auf die Liegenschaften als eine bleibende Last derselben verlegt waren. Wir finden diesen Grundsatz im Allgemeinen angegeben in zwei Gesetzen [2]) aus den Jahren 1565 und 1568, worin verordnet wird, es sollen die den Gütern auferlegten Harnische und Panzer nicht von einem Gut auf das andere abverwandelt, insbesondere nicht außer die betreffende Ürthe verkauft, sondern bei Güterkäufen immer mit in den Kauf gegeben werden, damit man sie, wenn der Fall es erfordere, bei den Inhabern der betreffenden Liegenschaften vorfinde.

Dieser Grundsatz, wohl tief aus dem Mittelalter stammend, dauerte bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts. Schon im Jahre 1413 [3]), bei Entscheidung eines Streites zwischen Nidwalden und Engelberg, wird unter anderem festgesetzt: daß die Herren von Engelberg ihre Güter zu Stans haben und nießen mögen, wie von Alter her „mit Harnist" und anderen Dingen wie andere Landleut; und noch im Jahre 1616 berufen sich die Besitzer der Spreitenbachischen Güter zur Begründung ihres Holzrechtes darauf, daß sie wie andere Güter Steur und Bräuch ertragen und auch „einige Harnisch erhalten müßen" [4]).

Für den vollzähligen Unterhalt dieser Harnische war die Ürthe, in welcher die betreffenden Güter lagen, gewißermassen verantwort-

lich. So finden wir, daß im Jahre 1553 die Ürthe Büren [5]), ebenso im Jahre 1555 zufolge eines Befehls der Obrigkeit die Ürthe Wolfenschießen [6]) in Betreff einiger anläßlich des Fremdendienstes außer die Ürthe gezogener Panzer gegen einzelne Partikularen das Recht bestehen mußten, um diese Panzer wieder der betreffenden Ürthe zuzuwenden.

Gleichzeitig mit der auf den Gütern liegenden Harnischpflicht, finden wir, daß das Vermögen überhaupt mit der Pflicht zum Harnischunterhalte belastet war und zwar in der Weise, daß wer 1000 ℔ hatte, einen Harnisch halten mußte [7]).

Die Harnischanlage bestand in dem Sinne, daß der durch Grundbesitz oder Vermögen dazu verpflichtete, selbst wenn er persönlich nicht dienstpflichtig [8]) oder einer anderen Waffe zugetheilt war, den Harnisch zur Verfügung des Landes zu stellen hatte. Derjenige, welcher den Harnisch wirklich brauchte, hatte dann den Eigenthümer desselben für das Reinigen zu entschädigen oder dieses selbst zu besorgen. Für hablose Harnischträger zahlte diese Entschädigung die Obrigkeit [9]). — Behufs des guten Unterhalts der Harnische außer dem Dienst benutzte der Rath das zeitweilige Anherkommen fremder „Harnischfeger", um alle Harnische im Land auf Kosten der Eigenthümer reinigen und in Stand stellen zu lassen. So beschloß z. B. Derselbe den 3. Christm. 1663: „weilen der Harnischfeger sich allhie befindet vnd vil Harnisch rostig sein werden vnd Verbeßerens manglen, solle mit ihme Harnischfeger geredt werden, daß er in alle Ürthenen umben gan solle vnd die Harnisch butzen vnd solle ihme von den Eindliffer anzeigt werden, wo selbige Harnisch sein sollen, auch alle, die Harnisch haben, bey Gl. 5 puoß selbige Harnisch füren thuon vnd verbeßeren laßen; wann aber der Harnischfeger unbillichen Lohn forderte, sollen die Eindliffer darumben zuo sprechen Gewalt haben."

Das Verkaufen von Harnisch und Panzer außer Lands war bei 10 Gl. Buße verboten [10]). In Folge dessen mußte z. B. die Ürthe Hergiswil, als sie im Jahre 1617 — 18 Panzer gegen Harnisch und Musketen verkaufen und vertauschen wollte, die Erlaubniß des Landrathes einholen. Dabei behielt sich die Obrigkeit vor, die betreffenden Panzer zu besichtigen und etliche zu ihren Handen zu nehmen [11]). — Auch das Verschmiedenlassen von Harnischen war bei Buße verboten [12]). Endlich galt seit Altem her

für die Harnische insbesondere, wie wir später für die übrige Bewaffnung im Allgemeinen finden werden, der Grundsatz, daß kein Harnisch zu Pfand gegeben und genommen werden dürfe [13]).

Daß übrigens der Stand der Harnische im sechszehnten Jahrhundert in Unterwalden ein ansehnlicher gewesen, ergibt sich aus Mykonius, der in seiner Beschreibung des ersten Cappeler-Feldzugs von 1529 bemerkt, daß die heimkehrenden Zürchertruppen das Contingent von Unterwalden einer Stahlmasse verglichen hätten [14]).

§. 2. Die Angriffswaffe.

Vom Harnisch oder der Schutzwaffe zu unterscheiden ist die „Wehr" oder Angriffswaffe.

Die zum vaterländischen Waffendienste verpflichtete Mannschaft von Nidwalden, welche man im siebenzehnten Jahrhundert auf 1000 Mann berechnete [15]), war, wohl seit Altem her, in drei Auszüge geordnet, nämlich in das „erste Fähndli" zu 300 Mann, das „Panner" zu 400 Mann, und das „letzte Fähndli" wieder zu 300 Mann [16]).

Noch während des ganzen siebenzehnten Jahrhunderts waren die einzelnen Auszüge aus drei verschiedenen Waffenarten, nämlich aus Schützen, Spießknechten und Halebartieren gemischt [17]).

Den Elferen oder Räthen der einzelnen Ürthenen, meist mit dem Rath besonderer Ausschüsse der Obrigkeit, lag es nun ob, die Mannschaft ihrer Ürthe auf die verschiedenen Auszüge und Waffen zu vertheilen. Ihrer Anordnung hatte jeder Wehrpflichtige bei Buße nachzukommen und insbesondere die ihm auferlegte Waffe in eigenen Kosten sich zu verschaffen und zu erhalten. So erkannte z. B. der Rath den 1. März 1604: „der Landammann Andres Lußi soll mit sammt xi von allen Vrtenen angends vbersizen vnd die alten vszüg (Mannschaftsrödel) in Kriegssachen widerum ernüweren, vnd was ein jeder im Fall der Nodt für wehr tragen solle." — Den 9. Weinm. 1613 beschloß der Rath, im Hinblicke auf die drohende Stellung der Berner in den Verhältnissen des Bischofs von Basel: „soll den Elferen in die nüwen Vszüg befohlen werden, daß jeder vsgenommner (zu Panner und Fähndli eingerotteter) sich angentz rüste vnd fürhin gerüst halte, es sige mit Harnist, Musqueten, Hagen, Spieß v. d. gl. Welcher vnghorsam

wär, 10 Gl buoß verfallen haben soll." Und am 14. gl. Monats verordneten Räth und Landleut bei Anlaß, als sie eine Musterung erkannten: „Es soll auch ein jeder mit zuogelegten Wehren sich versehen vnd keiner dem anderen Wehr entlehnen by Gl 10 buoß. Doch daß dann die da musterent, Gwalt haben, einem, der eines Wehrs nit tugenlich old nit vermöglich, einem tugenlichen vfzuolegen vnd sonderlich Richen vnd vermöglichen desto mehr Harnist vnd Musqueten vfgelegt werde" [18]) Den 12. Herbstm. 1618 erkannte dieselbe Behörde, „es sollen die Kriegsauszüg, so die Elfer und die Kriegsräth für das Panner und beide Fähndli in jeder Ürthe erneuert und ausgezogen, in den Kirchen verlesen werden, „damit ein jeder vsgenommner verstan möge, was er für ein Wehr haben vnd erhalten miese" [19])

Die Aufsicht über die solcher Art den Dienstpflichtigen obliegende Selbstbewaffnung lag vorzugsweise wieder den Elfern der einzelnen Ürthenen ob. Auf Geheiß der Obrigkeit, meist nach einem vorher ergangenen Kirchenruf, sich gerüstet zu halten, namentlich auch unmittelbar vor Musterungen oder bei drohender Kriegsgefahr, hatten sie von Haus zu Haus Gewehr und Waffen zu besichtigen. So beschließt z. B. der Landrath den 7. Jän. 1585: „die nüwen vnd alten Eindlifer sondt nochmalen von Hus zu Hus gan jetlicher in siner vrti, die Harnist old sunst andere Kriegsrüstung beschouwen vnd dan dieselbigen, so 1000 ₰ an Guot handt, fürderlichen ihr Harnist vnd Wer kauffen söllen by M. H. buoß, die Vnghorsamen strafen vnd söllichs an alle gnad, dann man werde ein gemeine Musterung in kurzem Zit thun vnd dann ein jeder grüst sige" [20]). — So erkennt ferners der Rath den 23. Herbstm. 1658: „wegen Kriegsgefahr gegen vnseren Stifbrüederen, den unkatholischen, ist zwar ein Kirchenruf beschechen, sich bereit zu halten; da er aber schlecht wird befolgt worden sein, so sollen die Elfer in ihren Ürthenen die Wehr besichtigten und bei buoß sich zu versechen mahnen."

Es wurde diese Rundschau, wenn auch nicht nach regelmäßigen Zwischenräumen, nichts desto weniger oft wiederholt [21]).

Zuweilen übertrugen die Behörden diese Waffenschau besonderen, aus ihrer Mitte gewählten Commissionen, die selbstständig [22]), oder im Vereine mit den Elfern die Rundschau vorzunehmen hatten. So erkennt z. B. der Rath den 2. Weinm. 1664: „Es soll

ein Ruoff in vnser Pfarrkirchen beschechen, daß bey 5 Gl. puoß ein Jeder sich mit seinen Auferlegten Wehren, die Schützen mit ihren Musketen, Stein vnd bulner, die Harnisten [23]), mit ihren Harnisten, Spießgesellen mit Spießen, vnd ein jeder mit seinen Wehren verfaßt machen solle, vnd daß innerhalb 14 Tag man visitiren lassen werde, wer mit seinen Wehren verfaßt seye oder nit. Vnd sind ernamset Hr. Statthalter vnd Landshauptmann Jos. Ludwig Lußy vnd Hr. Landswachtmeister Jakob Mathis, wellicher einer Gl 1 ß 20. Taglohn haben solle, vnd ein Eindliffer in seiner Ürthi allein Gl 1. Und sollen selbige Herren die Wehr im ganzen Land von Haus zu Haus besichtigen.... Also in allem ihr Fleiß anwenden, damit ein jeder mit seinen auferlegten Wehren wohl verfaßt sey oder werde."

Die Buße, welche den Säumigen traf, wurde meist bei Anordnung einer solchen Waffenschau besonders bestimmt, und war daher ungleich, meist Gl 10 [24]); doch finden wir auch 10 ℔ [25]) und, wie im obenangeführten Rathschlusse, 5 Gl. [26]).

Eine andere Art der Waffenschau war die, daß man die Wehrpflichtigen gemeinde= oder kreisweise zu sogenannten „Vmzügen", oder auch alle des ganzen Landes auf einmal zusammen zu sogenannten „Landsmusterungen" versammelte und hier Inspektion hielt.

So anordnete z. B. der Rath den 14. Aprils 1604 eine von der Landsgemeinde erkannte Landsmusterung, indem er beschloß: „vf den angesechenen Vmzug ist erkennt, daß Hr. Oberst Lußy selle in Stadt Hr. Landshauptmann Melchior Lußy das Landshauptmannampt mit Stellung des vmbzugs vnd schlachtordnungen versechen, vnd soll Hauptmann Leuw vnd Hr. Chrispinus Zelger ime verhilflich sin, vnd soll Hr. Landammann Waser alle 3 Panner füren tragen lassen, vnd soll das groß Geschütz auch füren than vnd in allen 4 Kilchen verkündt werden, daß menklicher sich mit Harnisch vnd Wehren, nachdem ein jeder in der letzten Musterig angelegt, nach aller Notdurft versehe vnd den Herren, so die Zugordnung vnd schlachtordnung machen werdent, gehorsamlichen erzeigen vnd des Trinkens dermaßen verhaltend, daß kein Ergernuß ervolge, wo nit, wurde ein jeder vm x Gl. Buoß gestraft werden [27]).

Den 1. Mai 1622 erkannte die Nachgemeinde, es solle je im ersten Jahre für die Ürthenen Stans, Oberdorf, Ennetmoos, Stansstad und Hergiswil; im folgenden Jahre für Buochs, Bürgen, Beg=

genried und Emmetten; und im dritten Jahr für die Ürthenen „ob der alten Mauer" (Wolfenschießen, Dallwil, Büren) eine Musterung oder Umzug gehalten werden. Dabei soll Jeder bei Buße mit seinem „vferlegten Weer" erscheinen. Das Leihen von Waffen soll dabei unter 10 Gl. Strafe für beide Contrahenten verboten sein. Die Landsgemeinde vom 30. Aprils 1628 fügte diesem Beschlusse bei, es solle dann je im vierten Jahre „allerdingen eine gemeine Landtmusterung geschehen vnd gehalten werden." — Indessen scheinen diese Vorschriften nicht immer genau beobachtet worden zu sein. Schon der Georgenlandrath von 1630 fand sich veranlaßt zu bestimmen: „damit jeder sine Gewehr dester fleißiger vnd süberer erhielte, solle man, wie vor großen Gwälten angesechen, die verordnete Musterungen wieder halten vnd in das Werk richten." — Die Nachgemeinde vom 6. Mai 1635 stellte die, je auf das vierte Jahr fallende Generalmusterung dem Ermessen der Obrigkeit anheim, ob sie gehalten werden solle oder nicht [28]).

Im Gegensatze zur persönlichen Selbstbewaffnung der Dienstpflichtigen finden wir auch Spuren, wenn auch nur vereinzelte, des wahrscheinlich früher in umfassenderer Weise angewandten Grundsatzes, wornach auch die Wehr gleich dem Harnisch als Reallast auf den Gütern haftete. Das Oben angeführte Gesetz von 1568 erwähnt „harnist vnd pantzer ald andere gwer, so darzu (den Güteren) ghören vnd druff theilt sind." Das einzige uns bekannte Beispiel wirklicher Anwendung dieses Systems erscheint in einer Erkanntniß des Bußengerichtes vom 24. Weinmonats 1613. Jacob Hägi, dem ein Haggen auferlegt worden, verantwortet sich, daß ihm solches nicht angezeigt worden sei, bittet um Erlaß der Buße und anerbietet sich, im Fall ihm ein Wehr oder Musketen zugelegt werde, gehorsam zu sein. Das Gericht erkennt: „wyll er vf Conrad Wingartners Guot vf bürgen sitzt, wellend M. H. selbigem Guot ein Musqueten vfgelegt haben, vnd er Jacob, welcher des Geschützes bericht, selbige versechen sölle, so lang er vf dem Guot ist. Der buoß halb ledig erkennt" [29]).

§. 3. Bewaffnung der Schützen insbesondere.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmete man der Bewaffnung er Büchsenschützen. Auch diese hatten sich auf eigne Kosten zu be-

waffnen, und der Souverän trachtete seiner Waffe vorzugsweise, nicht bloß durch direkte Gebote, sondern auch auf anderwärtige Art Vorschub zu leisten.

Bekanntlich setzte die Landsgemeinde seit Altem her den Schützen eine Anzahl Gaben aus, welche noch im siebenzehnten Jahrhundert in dritthalb Ellen Sammet, weiß und roth „Miner Herren Farb" bestanden, und woraus der Gewinner ein Paar Hosen machen zu lassen und dieselben in „Vaterlandsnöthen" zu tragen hatte[30].

Nun war es alter Grundsatz, daß nur jene Schützen um diese Gaben schießen durften, welche sich selbst feldmäßig bewaffneten und ausrüsteten. So beschloß z. B. die Landsgemeinde von 1562: „So hat man den Schützen, Mannen vnd Knaben, die Gaben wie von Alter har zu verschießen verordnet, doch daß sy frundtlich vnd bruderlich mit einander dahar faren vnd sol ieder sin büchsen han z'schimpf vnd z'ernst, wie es von nötten sin wurd" [31].

Den 1. Mai 1584 erkennen Räth und Landleut: „der Schützen halb soll nochmal mit allem Ernst geredt werden, daß sy ir rüstung haben söllen wie brichlich, welcher's nit herige, solle nit vf M. H. Gab schießen lassen" [32].

Den 3. Weinm. gl. Jahres verordnete dieselbe Behörde: „Es soll in den vier Kilchen verkündt werden, welcher vf M. H. Gab geschoßen old noch schießen, die sollen ihr Kriegsrüstung hinet zu St. Martinstag haben, wo das nit, sollen ihnen die Gaben nit geben werden, noch witers darvf schießen dörfen" [33].

1590 traf die Landsgemeinde die Bestimmung: „Der jungen vnd alten Schützen gab ist wie von alter har vnd wie es ferndrigs Jar gemeret, doch daß einer sin Khriegsrüstung vnd Züg habe, wie es einem Schützen vnd Khriegsmann gebürt vnd zustat, wo nit, soll einer nit zu M. H. Gab schießen mögen".

Gemäß dem Landrathsschluß auf Marxentag 1591 hatte sich Jeder, der die obrigkeitliche Gab gewonnen, an der Schützerkilwi dem Säkelmeister in seiner Rüstung zu zeigen, wo dann die Gaben ausgetheilt wurden [34].

Die Landsgemeinde vom 24. Aprils 1611 endlich beschloß: „daß ein jeder Schütz, der sin eigen Rüstung, haggen oder Musqueten, hat vnd den doppel 5 ß. legt, derselbe vf M. H. Gab schießen vnd gewinnen möge" [35]; dagegen schaffte die Gemeinde vom 28. Aprils 1613 diesen seit zwei Jahren bestandenen Doppel wieder ab.

Dabei war der Souverän redlich bemüht, durch angemessene Vertheilung der Gaben auf die verschiedenen Arten der Handfeuerwaffen der successiven Verbeßerung derselben Vorschub zu leisten; und es ist interessant, wahrzunehmen, wie man in dieser Rücksicht im siebenzehnten Jahrhundert der feldmäßigen Waffe vor der bloß für den Schießstand berechneten mehr und mehr den Vorzug gab, und wie unter der ersteren die Hagenbüchse allmählig durch die Muskete verdrängt wurde. So vertheilte die Landsgemeinde von 1589, „damit sich die alten[36]) Schützen desto grüster halten; worzu es khäme, vnd sy desto grüster seyen", — 12 Paar Hosen auf die „Zihlbüchsen", 10 auf die „Khriegsrüstung" und 2 auf die „Doppelhaggen". — Mit der „Khriegsrüstung" mag einer eine Gab gewinnen, wenn er auch mit der Zihlbüchse schon eine solche gewonnen; während es sonst Grundsatz war, daß ein Schütze nur eine obrigkeitliche Gabe gewinnen konnte. — Der Landsgemeindelandrath von 1591 dagegen erkannte: „Wenn die Landsgemeinde den Schützen die gewohnten Gaben bewillige, so sollen sie solche nur mit der „Kriegsrüstung" verschießen, wie an anderen Orten auch brüchlich". — Den 30. Aprils 1600 verfügte hinwieder die Landsgemeinde, es möge die Hälfte der Gaben mit „Mendlischloßen", die andere Hälfte aber solle mit der „Kriegsrüstung" verschoßen werden, „damit die Jugend mit der Kriegsrüstung unterricht werde." Schon eine Gemeinde von 1602 hielt aber wiederum am Grundsatze fest, daß alle Gaben mit dem „Schnapperschloß vnd nit mit dem Mendlischloß verschoßen werden."

Bis hieher haben wir die Rivalität zwischen der Zihlbüchse und der Kriegsbüchse. Der Zihlbüchse oder dem mit dem mangelhaften Hahn, dem sogenannten Mendlischloß versehenen alten Handwehr, wird die „Kriegsrüstung", d. h. die mit dem vervollkommneteren Luntenschloß versehene Hagenbüchse, das „Schnapperschloß" entgegengesetzt[37]). Von da an beginnt der Streit zwischen dem Hagen und der Muskete, d. h. zwischen der älteren und neueren Kriegsbüchse. — Beide waren bei uns noch lange neben einander als feldmäßige Waffen anerkannt; anfangs behielt der Hagen, als die bekanntere und verbreitetere Waffe über die Muskete die Oberhand, mußte aber später derselben, als der kriegstauglicheren, weichen[38]). — Noch die Landsgemeinde von 1604 vertheilte die Schießgaben zu zwei Drittheilen auf den „Schnapper old Hagen" und zu

einem Drittheile auf die Muskete [39]). Georgenlandrath und Nachgemeinde von 1606 vertheilten die Schützenspenden zu gleichen Hälften auf Musketen und Hagen; die Landsgemeinde von 1615 aber überließ die Vertheilung den Schützen selbst. Dagegen verordnete die Landsgemeinde von 1632, daß allzeit zwei Paar Hosen M. H. Farb sollen verschossen werden, das eine mit Musketen, das andere mit Hagen. Die Nachgemeinde von 1644 befahl, alle Gaben mit der Muskete zu verschiessen, wogegen die Landsgemeinde von 1646 zwei Drittheile auf die Muskete und einen Drittheil auf den Hagen aussetzte. Dabei blieb es bis 1663, wo die Vertheilung der Gaben auf beide Arten von Feuerwehren wieder den Schützen überlassen ward [40]).

Bezüglich der verschiedenen Arten der Muskete selbst, erkannte der Rath unterm 26. Heumonat 1632, daß die „schwere Muskete" beförderlich an die „leichte" vertauscht werden solle.

Dabei lag es nicht in der Willkür des Einzelnen, an den Schießübungen Theil zu nehmen oder nicht. Wie für die übrigen Waffen, so wurde auch für das Feuergewehr die tauglich scheinende Mannschaft besonders bestimmt, und für die solcher Art „Ausgenommenen" war es Pflicht, die Schießübungen wenigstens an gewissen Tagen zu besuchen. So verordnet die Landsgemeinde den 26. Aprils 1609: daß alle Schützen, so unter das Landfähndli „vßgenommen oder ihnen sunst gschütz's zuegelegt worden", vf der Schützern Kilwi mit schießen (sich) erzeigen sollen .. bei 10 ℔ Buß [41]).

Eine besondere Anstalt für die Controlirung der Bewaffnung der Schützen, abgesehen vom Zwecke ihrer Uebung, war der „Landschiesset". Seiner ursprünglichen Einrichtung nach eine von obrigkeitswegen angeordnete Uebung für die zum Feuergewehr eingetheilte Mannschaft, wurde er nicht weniger zur Waffeninspektion benützt. So beschließt z. B. der Rath den 9. Augstm. 1610: „eß ist vf hüt anzogen worden, will gemeine Schützen unter inen einhelligklich gemeret vnd den Landschießend vf nechst Mentag angesechen, wie dan ferndrigs Jars von einer ganzen Landsgemeind erkhennt worden vnd hütigs Tags für M. H. khommen laßen, ob solcher bestimmte Tag M. H. gefellig old etwas Ordnung zuo schaffen nach M. H. Gfallen; hiervf hand M. H. erkhennt, soll vf morn in allen Kilchen verkündt werden, daß ein ietlich, so im Musque-

ten old Haggen zuogelegt, vf selbigen Tag zuo Wyl bim schützen hus mit iro geschütz erschinen vnd allda vf M. H. Gab schießen by 10 ℔ zuo buos, vnd wellend M. H. ein fry bar hossen mit den Musqueten zu verschießen geben." — Den 27. Heum. 1611 fügte der Rath seinem Beschlusse, daß auf den an St. Joders Tag abzuhaltenden Landschiessen alle, so zu Panner und Fähndli ausgenommen, mit ihrer Rustig erscheinen sollen, die ausdrückliche Bestimmung bei, daß der Landamann und Landshauptmann zuzusehen haben, „wie man gerüst" [42]). — Ein Gesetz vom 1. Mai 1622 [43]) stellte den Landschießet jährlich auf den Pfingstmonat und verordnete, daß „jeder vßgenommner Schütz mit sinem vferlegten Gschütz erschinen vnd vf M. H. Gab zur Schiben schieße by 5 ℔ buß."

Zeitweilig scheint dieser Landschießet mit den Umzügen oder Musterungen verbunden worden zu sein [44]).

Wie man die Inspektionen beim Landschiessen benützte, um auf Entfernung allfälliger Mängel in der Bewaffnung hinzuwirken, davon geben uns die sachbezüglichen Erkanntnisse des Bußengerichtes, an welches Nachlässige oder Widerspengstige gewiesen worden, ein lebhaftes Bild. Dasselbe verhandelt z. B. unterm 17. Weinm. 1613 wie folgt: „Betreffend Meister Wilhelm Schnider zue Wolfenschießen, dem ein Haggen vferlegt vnd sich aber am verschinen Landschiesset nit erzeigt hat, auch die Rustung noch nit hat, aber Weibel Christen ime ein Haggen im Fall der Noth geben will, so hand M. H. erkennt, daß er fürhin, so er allhie wohnt, ein guot Wehr habe, vnd so Weibel Christen ime ein Hagen erhaltet, laßt man zue. Der Buß halben, so er darf anloben, daß er den Landschießet nüt gewüßt, soll der buoß ledig sin, wo nit, M. H. buoß 10 ℔ zalen."

„Wolfgang Mohr, dem ein Musqueten vfgelegt, aber am letsten Landschießet nit erschienen, sich aber verantwortet, damal vf dem bellezermercht gsin, er aber sin Rustung habe; darvf hand M. H. erkennt, so er an Eidsstatt anloben darf, sin Rustung habe; soll der buoß ledig sin, aber ein ander Mahl sich erzeigen."

„Meister Jacob bünter, so er an Eidsstatt anlobt, daß ime nit anzeigt, daß er ein Haggen haben sölle, soll verantwort, wo nit, vmb die buß erkennt sin, soll fürhin ein Haggen erhalten."

„Meister Heinrich Küeffer, dem ein Haggen vferlegt, hand M. H. an siner Verantwortung ein Vernuegen vnd der buoß ledig

erkennt; doch wyll er des schießens nit bricht, soll ein guot siten wehr, halbarten vnd ein ysenhuodt erhalten."

„Stoffel Würsch, dem ein Musqueten vferlegt, aber nit befolget; doch sich verantwortet, er vnd sin brüeder ein Harnisch, zwen Spieß vnd ein Halbarten habend, wird vm die buoß erledigt, doch vm Erlaßung der Musqueten siner Irthy heimgesetzt."

„Kaspar Blater (Blättler) dem ein Musqueten vfgelegt gsin vnd aber siner Armuot halben sich verantwortet, hand M. H. in der buoß erlediget, doch ein Spieß zue der Halbarten erhalte [45])."

„Peter Küeffer, dem ein Hagen vfgelegt, aber verantwortet, ime nit anzeigt, vnd nit mit schießen könne, glich wie Heinrich Küeffer, so hand M. H. erkennt, einmal der buoß ledig sige. Es ist aber M. H. Meinung, daß er Peter Küeffer vnd Heinrich Küeffer ein Harnist mit einanderen sambt zwen Spieß haben söllendt vnd in Bürer-Ürti ingestellt werden [46])."

„Hans Selm, so zu einer Musqueten vsgenommen vnd sich nit vfem Landschießendt erzeigt, da er sich aber verantwortet, daß ime im lesten Vmzug ein Harnist vnd Spieß vferlegt, welchen er habe, bete M. H. der buoß halben vm Gnad; erkennt: wellend ime recht vs gnaden die buoß geschenkt haben, sölle aber fürhin ein Musqueten erhalten vnd noch vor der Musterung bey der buoß darumb sich versehen; wo ers dann nit hette, in die buoß 10 ℔ erkennt sin solle."

„Belangend Weibel Melch vnd sin bruoder Balzer Bali, so zue Musqueten verordnet vnd aber sich nit erzeigt, wil sy sich aber verantwortet miteinander Harnischt [47]) vnd spieß habendt, betend derowegen, man sy darby verpliben laßen welle, oder den Harnischt verkaufen z'laßen, wollend sy sich zue glägner Zit mit Musqueten versechen. Erkennt: so sy bis nächste Musterung oder in Monatsfrist ein Musqueten vnd ein Haggen old ein Musqueten old (vnd?) Harnischt habend, söllend sy der buoß ledig sin, wo nit, darin ietwederer in 10 ℔ Buß erkennt sin."

Den 24. Weinm. 1613 erkennt ferner das Bußengericht u. a.

„Kaspar Mosers Verantwortung ist, daß ime zwar ein Musqueten vferlegt, aber ein guten Haggen hab vnd vf den Landschießent sin Son damit überengeschikt wegen siner Vngelegenheit vnd Muede. Erkennt: ist der buoß erlan, doch soll er sölchen Haggen sampt dem Isen-Huodt fürhin erhalten vnd die Sün auch ge-

bürender Maßen bewerdt machen, damit sy zu allem Notfall auch gerüst sygen."

„Jacob Näpflin ist vf sin Entschuldigung der Musqueten halber ledig erkennt, fürohin mag er ein Mordachs haben, wyl ime sin Hus verbrunnen."

Den 19. April 1617 urtheilte das Bußengericht: betreffend Hans Andachers, so syn vferlegt Musqueten verkauft vnd vs einer entlehnten geschoßen, hand M. H. nach gegebner siner Antwort erkennt: die wyll M. H. verstanden, daß er am Vmzug mit sinem Schießzüg Gefahr gebrucht, nit abgeschoßen, sondern geret solt haben, wolle sin geld lieber vertrinken, dann verschießen, vnd also sin vnd M. H. Lob schlechtlich betrachtet, derowegen, damit er sich fürhin desto besser zu verhalten wüsse, soll er in 5 ℔ buoß erkennt sin [48])."

Man liebte solche Landschießet auch zu Ehren eines neu erwählten Pannerherrn oder Landsfähndrichs abzuhalten, wo dann unter militärischem Gepränge dem Neugewählten Panner oder Fahne überreicht wurde. So verpflichtete z. B. der Landrath den 9. Augstm. 1666 alle zur Muskete oder Haggen ausgenommenen bei 10 Gl. Buße zur Theilnahme an einem zu Ehren zweier neuerwählter Landsfähndriche angesetzten Landschießet [49])."

Endlich veranstaltete die Obrigkeit nach Gutfinden annoch besondere, sowohl zu Schießübungen als Inspektionen benützte Schießtage. So z. B. im Jahre 1609, wo der Landrath den 27. Heum. ein besonderes Paar Hosen aussetzt, damit die Schützen mit Rath des Landammanns einen gemeinen Schießtag halten, wobei jeder unter Panner und Fähndli Ausgenommene mit seiner Rustig erscheinen und schießen solle. — So ferner im Jahre 1668, wo der Rath den 10. Herbstm., veranlaßt durch die Gabe des spanischen Ambasadoren, einen Schießtag anordnete, wobei jeder milizpflichtige Schütze mit seiner Waffe bei Gl. 5 Buße sich einfinden und um benannte Gabe „mit freier Hand vnd alles mit Trol-Kuglen" schießen sollte [50]).

Wie die Büchse, so hatte der zu Hagen und Muskete ausgenommene Schütze auch die Munition (Kraut und Loth) auf eigene Kosten sich zu verschaffen. Schon den 29. März 1604 schrieb der Rath vor: „wer ein Musqueten han soll, der sol sich mit 2 ℔ bulfer vnd Stein versehen." — Den 20. Weinm. 1618 begehr-

ten die „Kriegsschützen", daß ihnen M. H. auf den Umzug das Pulver anschaffen sollen. Der Rath aber antwortete: „Ist M. H. nit gfellig, sondern solle sich jeder das bulfer selber anschaffen „als einem Kriegsmann zustadt[51])."

Daß dieser Grundsatz nicht bloß für Uebungen, sondern auch für Aktivdienste galt, ergiebt sich aus einem Schlusse vom 9. Weinm. 1613, worin festgesetzt wird, daß bei einem Auszuge jeder Musketier 2 ℔ Pulver, 4 ℔ Blei oder 50 Stein haben solle; gleicher Gestalt die mit den Haggen. So wurde ferner bei Anlaß der Unruhen in Bündten von Räth und Landleuten den 2. Herbstm. 1619[52]) vorgeschrieben, es solle jeder Soldat 2 ℔ Blei, 2 ℔ Pulver und „zwei buschlen Zündstrik" haben. Bezüglich der Rüstungen, welche der Handel wegen Peter Cappeler von Frauenfeld veranlaßte, verordnete der Rath den 6. und 8. Weinm. 1663, daß ein Kirchenruf geschehe, daß sich wegen Kriegsgefahr jeder mit Wehr und Ueberwehr und Munition oder Kraut und Loth verfaßt mache, bei Strafe.

Bei einzelnen Anlässen indessen, namentlich bei etwaigen Festlichkeiten ließ die Obrigkeit wohl auch durch Verabreichung eines Theils der Munition eine Vergünstigung eintreten[53]).

Zu Ende des 16. Jahrhunderts war gemäß dem damaligen Gemisch alter und neuer Waffen auch für die Schützen noch der Harnisch vorgeschrieben. Wir finden nämlich, daß z. B. unterm 29. Brachm. 1587 der Rath beschließt: „Es söllen die Büchsenschützen, so zu der schyben schießen, auch mit Harnast als wol als mit büchsen versehen vnd grüst sin."

Umgekehrt scheint man um die Mitte des 17. Jahrhunderts angenommen zu haben, daß die mit dem Feuergewehr bewaffnete Mannschaft keinen Harnisch tragen solle, indem bei Anlaß, wo die Regierung für eine Uebung das Pulver hergab, Zweifel waltete, ob die Schützen, die mit Harnisch erschienen, auf das Pulver ebenfalls Anspruch haben. Der Rath entschied indessen damals zu Gunsten der harnischtragenden Schützen[54]).

Endlich wurde auch ausdrücklich für jeden Dienstpflichtigen das Seitengewehr gefordert. Das Landbuch von 1623 verpflichtet alle, „so zu Panner und Vendlinen vsgenommen sindt", zur Auszeichnung an Sonn- und Feiertagen das Seitenwehr zu tragen. Rücksichtich der Schützen insbesondere verfügte der Landrath den 7.

Heum. 1621: „Es ist nochmalen M. G. H. Will, Meinung vnd Erkanntniß, daß ein jeder schütz, so vf die Zihlstat get gen schießen, sin sitenwer mit ime nemen sölle als ein Kriegsmann vnd die Ordenlandts vermag vnd vswist [55])."

§. 4. Obrigkeitlicher Waffenvorrath.

Ungeachtet solcher Art das ältere Bewaffnungssystem von Nidwalden dem Grundsatze nach das der Selbstbewaffnung war, finden wir nichts desto weniger schon im 16. Jahrhundert, wie die Obrigkeit bestrebt war, auf Landeskosten jeweilen einen Vorrath von Waffen zur Verfügung zu haben. Man wandte in dieser Beziehung das Augenmerk vorab auf Spieße. Bekanntlich bildete bei der Infanterie-Taktik des 16. Jahrhunderts, wie sie namentlich durch die Schweizerkriege in Italien ihre Ausbildung erhalten hatte, der lange Spieß die Massenwaffe, während den Schützen und Halebartieren eine Stellung angewiesen war, die sich mehr der Aufgabe der heutigen leichten Infanterie näherte [56]). Bis nach der Mitte des 17. Jahrhunderts finden wir denn auch bei uns, daß die Obrigkeit kleinere oder größere Spießlieferungen von 200—300, ja selbst bis auf 800 ankaufte [57]).

Der gewöhnliche Preis für einen Spieß war 10 Schilling [58]); doch scheint hierin nur „die Spießstange" begriffen gewesen zu sein, wie sie der „Spießmacher" lieferte. Wiederholt wird dann besonders Auftrag gegeben, daß der Säkelmeister „Spießysen" ankaufen solle [59]).

„Spießmacher", welche die Regierung mit guten Waffen bedienten, wurden in Ehren gehalten, und der Rath ließ sich leicht herbei, ihnen seine Zufriedenheit durch Schankung von einem Paar Hosen zu bezeugen [60]).

Den Spießmachern war verboten, ohne spezielle obrigkeitliche Bewilligung im Lande Eschen zu fällen, um daraus Spieße für den Verkauf außer das Land zu verfertigen [61]). — Es scheint, daß Nidwalden im 16. und 17. Jahrhundert einen guten Vorrath an Eschbäumen besaß und die daraus gefertigten Spieße ziemlich beliebt waren. So finden wir Begehren für Spießlieferungen nach Lucern [62]), Uri [63]), Zug [64]), Freiburg [65]), Solothurn [66]) und Basel [67]). Um aber Spieße außer Land zu führen, mußte von der

Regierung des betreffenden Orts ein Schein vorliegen, daß sie solche verlange, oder aber der Spießmacher eidlich geloben, daß er die Spieße nicht anders wohin, als wie er vorgab, liefern werde [68]).

Sodann war es angenommener Grundsatz, daß der Spießmacher von seinen Lieferungen der Obrigkeit den zehnten Spieß verabreichen solle. So erkennen z. B. Räth und Landleut den 10. Aprils 1617: „den Spießmacheren ist vergünstigt, ihre etliche 100 Spieß v. g. l. a. E. gen Zug zu ferdigen, doch soll zuvor mit dem H. Ammann Zurlauben geredt werden, ob ihm also sige, vnd doch, daß sy davon den Zechenden geben [69])". So mußte im Jahre 1645 ein Spießmacher, der ohne Entrichtung des Zehntens Spieße hinweggeführt hatte, außer einer ihm dießfalls auferlegten Buße für Zehnden und Zoll, auf jeden betreffenden Spieß zehn Batzen vergüten [70]).

Auch ohne das behielt die Obrigkeit bei Spießlieferungen an andere Orte für sich oder die einzelnen Landleute das Recht vor, vorab eine Anzahl Spieße auswählen und kaufen zu mögen [71]).

Des auf solche Weise veranstalteten und von Zeit zu Zeit vermehrten Vorraths von Spießen bediente sich die Obrigkeit nicht bloß zur allfälligen Ergänzung der Selbstbewaffnung im Nothfalle, sondern sie trieb damit auch eine Art Zwischenhandel. Bekanntlich waren im 16. und 17. Jahrhundert die Aufbrüche von Soldtruppen für den Fremdendienst eine sehr gewöhnliche Sache. Die Hauptleute solcher Compagnien oder Fähndlein, welche für die Bewaffnung ihrer Leute zu sorgen hatten, wurden nun verpflichtet, die ihnen zu diesem Zwecke benöthigen Spieße von der Regierung zu beziehen [72]).

Den 7 Januar 1630 waltete bei Räth und Landleuten [73]) ein Antrag, wornach dieser Waffenhandel weiter ausgedehnt werden sollte. Man beschloß nämlich höheren Orts anzuziehen, ob man nicht etwa für ein Fähnlein Harnisch und Gewehr kaufen wolle, „die dann allwegen, so sich Vfbrüch zutrügen, den Hauptleuten widerum mit etwas Gewinns möchtent zu kaufen geben werden", um solcher Art einige Geldmittel zu erhalten, die dann speziell im Intereße des vaterländischen Wehrwesens verwendet werden sollten. Aus dem Stillschweigen der späteren Quellen über diesen Gegenstand schließen wir, es sey dem Antrage keine weitere Folge gegeben worden.

Dagegen beschlossen Räth und Landleut bei Anlaß der Rüstungen wegen des sogenannten Lustdorfer-Handels [74]), von Hauptmann Hans Jacob Leuw für das Land eine Anzahl Harnische zu kaufen, die er in Novara hatte und dort verschmiden lassen wollte, der Obrigkeit aber mit eignem Verlust abzutreten sich anerbot.

Wiederholt machte sich die Regierung anheischig, der Anschaffung von „Knüttlen" Vorschub zu leisten, in der Weise, daß sie sich anerbot, wenn Landleute sich Knüttel verschaffen wollen, die Kosten für das hiezu benöthigte Eisenwerk zu bestreiten [75]). Ein Antrag von Seite M. H., eine Anzahl solcher Knüttel anfertigen zu lassen, wurde bei Anlaß der erwähnten, des Lustdorfer-Handels halber gewalteten Rüstungen damit beseitigt, daß man für besser fand, wenn der Säckelmeister drei oder vier Dutzend „Mordachsen" machen lasse [76]). Nichts desto weniger scheint später die Regierung im Besitze einer Anzahl Knüttel gewesen zu sein, oder sie betrachtete jene, für welche sie das Eisenwerk bezahlt, als Landeseigenthum. Wir finden nämlich, wie im Jahr 1664, nach dem im sogenannten Jnkuferkriege erfolgten Aufgebot, Befehl ertheilt wurde, bei Anlaß einer Waffenschau Ordnung zu geben, daß die Knüttel ins Zeughaus gethan werden [77]). Uebereinstimmend mit diesen Vorgängen finden wir denn auch auf den späteren Zeughausinventarien eine Anzahl „Knüttel" und Hallebarten oder Mordachsen [78])".

Auch Musketen ließ während des 17. Jahrhunderts die Obrigkeit theils anfertigen, theils kaufte sie solche von in fremden Diensten gestandenen Offizieren [79]). Jndessen scheint vor Errichtung eines eigentlichen Zeughauses der öffentliche Vorrath an Handfeuerwaffen in keiner Weise beträchtlich gewesen zu sein. Dagegen befand sich unter dem nidwaldischen Waffenvorrathe schon frühe einiges grobe Geschütz. Wir finden dessen bereits im 16. Jahrhundert erwähnt [80]). Laut den späteren Zeughausrödlen befand sich unter demselben ein Stück von $3^1/_4$ ℔ Caliber, gegoßen im Jahre 1530, welches den Zürchern bei Cappel (1531) abgenommen worden sei [81]). Man betrachtete diese „großen Büchsen" oder „großen Stuk" nicht bloß als geeignet für allfällige Alarmzeichen oder Festlichkeiten, sondern rechnete ebenfalls auf deren Gebrauch bei Auszügen. Sie hatten daher nicht minder auch bei Musterungen und Umzügen in Vorschein zu kommen [82]).

Jm Jahre 1639 wurden der Säckelmeister und Zeughausmei-

ster beauftragt, ein zerbrochenes Stück zu vertauschen oder umgießen zu lassen [83]). Indessen fand dieser Auftrag erst 1643 seine Vollziehung [84]) und wurde nun in der Weise ausgeführt, daß man anstatt des Zerbrochenen in Lucern 4 kleine „Feldstücklein" gießen, „schafften" mit „Isenwerk versehen", auch Modelle dazu anfertigen, und nachdem sie die angeordnete Probe glücklich bestanden, bei der damaligen Eisengießerei im Melchthal 100 Kugeln bereiten ließ [85]).

Fanden sich Leute, die im Schießen mit den Stücken sich zu üben verlangten, so nahm der Rath gerne Veranlassung, auch hiefür einige Paar Hosen als Gaben zu verwilligen [86]).

Unter dem groben Geschütz befand sich auch eine Anzahl Doppelhaggen. Auch diese wurden den Schützen zur Uebung übergeben und wir haben oben gesehen, wie die Obrigkeit auch für diese Waffe Gaben aussetzte. Ein „besonderes Paar Hosen vnd Wamist" reichte man den Schützen, damit sie „jährlich die Doppelhagen süberen vnd bschießen [87])," wofür der Schützenmeister verantwortlich war [88]), bis später diese Pflicht auf die Zeugmeister überging [89]). — Wir haben ebenfalls oben gelegentlich gehört, daß wie die Stück, so auch die Doppelhaggen bei Musterungen und Umzügen aufgeführt wurden [90], und im Aktivdienste bediente man sich ihrer bekanntlich noch im Jahre 1798 gegen die Franzosen [91]).

Im Jahre 1668 belief sich der Vorrath an grobem Geschütz auf 6 Stücke, wovon das bereits erwähnte Zürcherstück $3^1/_4$ ℔, ein anderes $1^1/_8$ ℔ und vier je $2^5/_8$ ℔ schossen; ferner eine Feldschlange, gegoßen im Jahre 1565 von $^1/_2$ ℔, und zwei Eisenstückli oder Falkonettli. Dazu kamen 7 Doppelhaggen [92]).

Das für den Aktivdienst benöthigte Schanzzeug hatten anfänglich gemäß einer Abtheilung die einzelnen Ürthenen zu liefern [93]). Laut einer Erkanntniß von Räth und Landleuten vom 3. April 1628 [94]) sollte jede große Ürthe 15 und jede kleine 10 Stück „Hauwen, Schuflen und Achsen" herschaffen. Dabei ward indessen bestimmt, daß wenn die Regierung zu Geld gelange, diese Geräthe sie selbst anschaffen wolle. Den 26. Heum. 1632 überließ der Rath den Ürthenen, unter sich über die Abtheilung ein Verständniß zu treffen. Später treffen wir beim obrigkeitlichen Waffenvorrathe eine nicht unbedeutende Anzahl solcher Werkzeuge an [95]), die indessen wohl nicht minder zum Dienste des Bauamtes verwendet, als für die militärische Ausrüstung berechnet waren.

Auch einiges Pferdegeschirr findet sich schon 1634 vor [96]). Der Pferdebedarf für die damaligen Auszüge scheint beträchtlich gewesen zu sein. So ließ man behufs des Auszuges im Jukuferkriege nicht weniger als 20 Pferde aus den Alpen kommen und auf die Allmend thun, um selbe zur Disposition zu haben [97]). Bei gleichem Anlasse wurde befohlen, 8—10 „Päster" für das Zeughaus anzufertigen [98]).

Endlich bestritt das Land auch die Instrumente für das „Spiel"; wenigstens finden wir fortwährend eine Anzahl Trommeln unter dem obrigkeitlichen Waffenvorrathe [99]). Neben den aus Trommlern und Pfeiffern bestehenden „Landsspielleuten", mit deren jährlichen Wahl oder Wiederbestätigung, Bestimmung ihrer Anzahl, Zusprüchen behufs „besserer Perfektionierung in ihrem Handwerk", Ertheilung von Röcken mit der Landsfarbe u. s. w., sich die Landesbehörden verhältnißmäßig viel zu schaffen machten [100]), begleitete noch im 17. Jahrhundert auch das „Helmi", dessen Bedienung ebenfalls zu den „Landspielleuten" zählte und als ständiger Dienst jährlich vergeben wurde, den Auszug. So erkennen Räth und Landleut den 3. April 1628, bei Anlaß der Rüstungen, welche die Annäherung der österreichischen Armee unter Mannsfeld zur Folge hatte: „Die wyll vnser g. l. Altfordern vor disem in Kriegsläufen etwan zum ersten Landsfendli den Helmiblaser mitgenommen, laßent M. H. sölichs auch gefallen, darnebent man mit Glegenheit noch ein andrers kaufte vnd zum Panner auch gebraucht wurdy [101]); und in dem schon wiederholt erwähnten Jukuferkriege wird vom Kriegsrath neben 2 Pfeiffern und 2 Trummenschlageren der „Landshorner zum Auszug bestimmt [102]). — Später finden wir wirklich zwey Helmi, genannt: das kleine [103]) und das große [104]).

§. 5. Das Zeugamt.

Schon vor der Errichtung eines eigentlichen Zeughauses stößt man auf das Amt eines „Zeugmeisters", als des Aufsehers über den dem Lande zuständigen Waffenvorrath. Es erscheint diese Stelle bereits zu Ende des 16. Jahrhunderts [105]). Noch im Anfange des siebenzehnten Seculums wurde diese, längere Zeit ganz untergeordnete Beamtung vom Rathe besetzt. So wählt derselbe am 9. Brachm. 1608 den Fendrich Amstutz von Ennetmos zum Zeugmeister, den

ersten, welchen wir namentlich erwähnt finden. Den 13. Horn. 1612 ordnet dagegen der Landrath den Lieutenant Niklaus Nyser zum Zeugmeister, und am 20. März neben oder anstatt desselben den Landvogt Melcher Buosinger. Im Jahre 1633, während des Auszuges gegen die den Thurgau bedrohenden Schweden, wurde ein besonderer „Zeugherr" in der Person des Lieut. Beat Jacob Zelger vom Rathe bestellt [106]). Schon damals scheint man in gewöhnlichen Zeiten übungsgemäß das Amt des Zeugherrn mit dem des Bauherrn oder „Baumeisters" verbunden zu haben. So wird bezüglich des erwähnten Zeugherrn Zelger verfügt, der Bauherr soll ihm alles ordentlich einhändigen [107]). Den 17. Aprils 1634 überwies der Landrath die Frage, wie es künftig mit dem Zeugamt zu halten sei, an die Nachgemeinde. Diese erkannte, man wolle einen Zeugherrn auf sechs Jahre erwählen. Der solle dann „alle sach in ein ordentliches Inventarium verschriben vnd alle sach by sinem Eid wohl bewahren, vnd ohne M. H. vnd Oberen Erlaubniß niemants nüt entlenen, sonder alles bi einander woll bewahren, es sige die Kommendt, strikhe, grosse stuckh vnd übrig Waffen vnd sachen [108])." Darauf wurde von der Nachgemeinde Hauptmann Peter Lußi zum Zeugherrn ernannt. Nach dessen Tod folgte ihm durch die Wahl der Landsgemeinde (1. Mai 1639) Kaspar Zelger, dem, als er 1646 eine Landvogtei bezog, vom Rathe Baumeister Keiser als Substitut bestimmt ward [109]). Eine regelmäßig zu gewissen Zeiten wiederkehrende Wahl oder Bestätigung des Zeugherrn findet sich nicht. So weit die Beamtung nicht mit dem Bauamte verbunden wurde, was bekanntlich bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts oft geschah, scheint die Ernennung meist unbedingt auf Lebenszeit erfolgt zu sein. Die Landsgemeinde von 1695 gab dem Zeugherrn den Rang als „letzter Rathsherr". 1740 wird auf Resignation des Zeugherrn Melchior Remigi Lußi — Maurus Lußi gewählt und ihm die Stellung nach dem Obervogt eingeräumt [110]). Aber auch später noch fiel dieses Amt meist mit dem Bauamte zusammen. Noch das Landbuch von 1782 sagt, die Landsgemeinde wähle „den Bauw- Straß- old Zeugherr", dessen dann allerdings gleich nach dem Obervogte gedacht wird; — bringt jedoch für beide Beamtungen einen besondern Eid, wobei der des Bauherrn unmittelbar dem des Obervogten folgt und dem des Zeugherrn vorangeht [111]).

Den 1. Christm. 1755 wählte der Landrath neben dem Zeug-

herrn noch einen „Zeugwart", der für die Aufsicht über die Gewehre von „jedem Rohr" einen Zürcherschilling bezog [112]).

§. 6. Das Zeughaus.

Der auf Landeskosten angeschaffte Waffenvorrath wurde vor Erbauung eines eigentlichen Zeughauses in einem Raume des Rathhauses, Suft genannt, aufbewahrt [113]). Schon der Landsgemeindelandrath von 1591 überwies an die folgende Nachgemeinde die Frage, ob nicht ein Zeughaus gebaut werden sollte. In der That wurde beschlossen, man wolle den Ammann Lußy bitten, daß er auf der Mürg Platz zu einem Zeughause gebe, wo dann er zugleich nebst zwei oder drei Ausschüßen den Bau in's Werk bringen sollte. Indessen führte dieser Beschluß zu keinem Ergebniß. Im Jahre 1604, den 14. Aprils, beschloß der Rath neuerdings, beim nächsten Landrath anzuziehen, daß man auf der Tanzlaube oder sonst irgendwo ein Zeughaus erstelle. Der Landrath [114]) überwies die Angelegenheit an die Nachgemeinde, diese aber lehnte den Antrag vollständig ab [115]). Nicht besser ergieng es einem vor Georgenlandrath 1630 erneuerten dießfälligen Vorschlage, indem die Behörde fand, man sei zu schwach mit Geldmitteln versehen; inzwischen wolle man die vorgeschriebenen Musterungen desto fleißiger abhalten. — Der Georgenlandrath von 1635 beschloß neuerdings, bei der Nachgemeinde den Bau eines Zeughauses zu beantragen, zu welchem Ende dann jede Ürthe „Ehrtagwenn mit Stein, Sand und Holz beizuführen thuon sollte"; entferntere Ürtenen mögen das Holz aus den Bannwälden beziehen. Die Nachgemeinde vom 6. Mai 1635 verwarf auch dieses Ansinnen „bis man bas mit Geld verfaßt seye". — Neuerdings machte sich das Bedürfniß nach einem geeigneteren Waffenlokale geltend, nachdem man im Jahre 1643 in Lucern vier Feldstücklein hatte gießen und montiren lassen. Man gab Auftrag, die damalige Ankenwag zu entfernen „weil die Suft mit Kriegsrüstungen zimlicher Maßen ingenommen", oder aber für Aufbewahrung der letztern einen andern Ort ausfindig zu machen [116]). — Auf erneuerten Vorschlag des Georgenlandrathes erkannte dann endlich die Nachgemeinde von 1655, man wolle ein Zeughaus bauen, doch so, daß das Land dadurch keine Kosten habe. Soweit freiwillige Beiträge nicht hinreichen, sollen die Ürthenen mittelst „Ehr-

tagwen" die Materialien herschaffen. Zur Ausführung des Baues wurden Baumeister Melchior Kaiser, Kirchmaier Joh. Franz Stultz und Baumeister Hans Ludwig Lußi verordnet [117]. — Noch jetzt aber gieng es volle zwölf Jahre, bis das neue Zeughaus zur Vollendung kam. Eine Landsgemeinde vom 2. Brachm. 1658 bewilligte Holz aus dem damals noch dem Lande zuständig gewesenen Lopperberg zu nehmen, und der Landrath vom 9. März und 23. Aprils 1665 dekretirte, daß 500 Gl. aus dem Landsäckel und ebenso Holz aus den s. g. Hochwälden hiefür verwendet werden möge. Noch im gleichen Jahre war man über den Bauplatz nicht im Reinen [118]; langsam auch gieng es mit den Frohndiensten [119]. Schließlich 1667 wurde der Bau zu Ende geführt [120]. Einen guten Theil der Kosten bestritt Ritter Joh. Franz Stultz, nunmehriger Landammann und Landshauptmann, aus seiner Privatkasse [121].

§. 7. Magazinirung der Harnische.

Die Nachgemeinde des Jahres 1668 beschloß, es soll auf nächsten Pfingstmontag eine allgemeine Landsmusterung gehalten werden, wobei Jeder mit seiner Kriegsrüstung zu erscheinen habe; dann haben alle zum Harnischunterhalt Verpflichteten, ihren Harnisch in's neue Zeughaus abzuliefern. Dort sollen dieselben auf Kosten des Landes gereinigt, doch der Name eines jeden Eigenthümers an den Harnisch oder in ein Büchlein verzeichnet werden, damit bei gegebenen Fällen Jedermann den Seinigen nehmen könne. Der Grund dieser Maßregel lag wohl zunächst in der vielseitig vernachläßigten Instandhaltung der Harnische ab Seite der Privaten. Schon im Jahre 1664 hatte der Rath erkannt, bei Anlaß, als er durch einen fremden Harnischfeger im ganzen Lande die Harnische reinigen ließ: „Wer den Lohn dafür nicht geben wolle, solle den Harnisch in das Zeughaus thun" [122].

Die in angegebener Weise beschloßene Musterung, welche zugleich eine Einweihung des neuen Zeughauses sein sollte, beschreibt uns der Zeitgenosse Bünti [123] wie folgt: „1668, den 21. Mai, ist zu Wyl an der Aa eine ganze Landsmusterung ansehnlich gehalten worden. Landshauptmann war Hr. Johann Franz Stultz, Ritter, Landammann; Altlandshauptmann Hr. Landammann Jacob Christen; Pannerherr Hr. Joh. Melcher Leuw, Ritter, Landammann,

hat Hr. Landammann Wasers Panner in das Feld getragen; Landsfendrich Melcher Odermatt des Raths und Jacob Franz Christen; Schützenfendrich Hr. Melcher Zelger bim gälwen Chrütz. Neben gemelten Landzeichen sind vnsere Landtleuth annoch mit Ihren Harnisten, Spieß vnd Halbarthen, die Musquetier diser Zeit allein mit Lundenrohren vfgezogen; die Offizier waren sauber vnd woll gekleydt, ist glücklich abgeloffen; welcher Musterung ich als ein noch nit gar Siben jähriger Knab zuegesächen. Glich nach diser Musterung sindt die Harnist in vnserem Landt Sambt der Beschwärth, Solche zue erhalten, abgenommen vnd in das vor wenig Jahren, alß Anno 166.. neu Erbauwte Zeughaus verlegt vnd gehänkt worden. Sonst sind die Harnist von Altem har in allen Ürthenen nach Proportion vf die Güeter gelegt, die Inhaber wurden mit Namen vnd Geschlächt laut Abtheilung verzeichnet, muoßten mit großer beschwärdt vnd vs eigenen Kosten Selbige erhalten. Hiervf sind 7 Stuck, Item 2 Falconettli vf einem Paar Räder oder Achs, etwelche Doppelhäggen vnd eine Anzahl Spieß durch Hr. Zeugherr vnd baumeister Melchior Keiser vs der Sust im Rathhaus in das Zeughaus abgefüohrt worden, wobei sich vil Volch, sonderlich junge Leuth inbefunden" [124]).

Wie es scheint, hatte die Obrigkeit einige Mühe, die im Lande zerstreuten Harnische ordentlich beizubekommen. Noch im gleichen Jahre ergieng ein Kirchenruf, der auf die Nichtablieferung eine Buße von 10 Gl. festsetzte [125]). Nicht minder waltete Verdacht, es möchten Harnische nach Lucern verschleppt und dort verkauft worden sein [126]). Bis in's Jahr 1671 wiederholen sich die Aufforderungen und Strafdrohungen, betreffend getreuer Ablieferung der Harnische [127]).

Dem Zeugherrn ward aufgetragen, die Namen der Eigenthümer mit „Etzwasser" auf die Harnische zu schreiben, selbe mit Riemwerk zu versehen, in jeder Beziehung gut im Stande zu halten, und nur im Nothfalle von Hand zu geben [128]).

Das erste Gelüste, die nunmehr im Zeughause befindlichen Harnische, welche allerdings bald ihre praktische Bedeutung verloren, zu finanziellen Zwecken zu verwenden, tauchte im Herbst 1712 auf, nachdem in Folge des Vilmergerkrieges das Land in bedeutende Kosten versetzt worden war. Indessen widerstand der dreifache Landrath der Versuchung in ehrenhafter Weise, indem er be-

schloß: „die Harnist im Zeughaus will man zur Zierad darin bleiben lassen [129]).

Im Jahre 1737 befanden sich alldort noch 213 Harnische [130]); dagegen beauftragte der Georgenlandrath von 1751 den Säckelmeister und Zeugherrn, die schlechten Harnische zu verkaufen und an Gewehr und Bajonet zu wenden [131]). Indessen scheint es mit diesem Verkaufe entweder nicht rasch vor sich gegangen zu sein, oder dann sind im frühern Zeughausinventar nicht alle vorhanden gewesenen aufgezählt worden. Wir finden nämlich im Jahre 1762 „82 Harnische im Umkreis der Kriegsgewehren, 40 aufgehenkte Harnisch, 70 Harnisch auf dem obersten Zeughausboden", und endlich „zwei Hufen alte Harnische am Boden" [132]). Dürfen wir diese zwei Haufen 21 Stücke rechnen, so hätten wir damals noch die volle Zahl wie Anno 1737. Kurz hierauf aber wurden für 70 Gl. Harnische verkauft [133]). Rücksichtlich der übrigen fand der Landrath, daß sie „dem Zeughause wohl anstehen", und daher nicht veräußert werden sollen [134]) Zuverläßig betraf dieser Verkauf nur die oben unbestimmt angegebenen zwei Haufen; denn noch im Inventar von 1774 finden wir die früher speziell verzeichneten 192 Harnische wiederum in gleicher Weise aufgeführt.

Neuerdings wurde im Jahre 1778 den Harnischen zu Leibe gegangen, indem der Landrath die Stabsoffiziere ermächtigte, „die schlechten Harnische alle bis etwa auf 100 hinab" gelegentlich zu verkaufen und was Nothwendigeres daraus anzuschaffen [135]).

Über das Schicksal des Restes dieser alten eisernen Rüstungen haben wir bisher keine urkundlichen Nachrichten gefunden. Es ist sehr möglich, daß die Sage nicht ohne Grund ist, wornach noch nach dem Jahre 1798 ein Theil derselben verschmiedet worden sein soll.

Gegenwärtig erübrigen als vereinzelte Zeugen der mittelalterlichen Bewaffnungsweise unserer Vorväter ein sogenannter Eisenhut und zwei Bekelhauben, denen die verehrliche Zeughausverwaltung billig ein, nun hoffentlich sorgenfreies Asyl neben oder vielmehr über dem modernen Waffenvorrathe vergönnt hat [136]).

§. 8. Vermehrte Anschaffung in's Zeughaus.

Wenn auch bei Errichtung des Zeughauses der leitende Gedanke nicht der einer im heutigen Sinne durchzuführenden Magazinirung der Waffen war, wenn vielmehr noch bis gegen das Ende

des achtzehnten Jahrhunderts grundsätzlich das System der Selbstbewaffnung galt, so nahmen nichts desto weniger die Behörden von nun an Anlaß, auf eine Vermehrung des öffentlichen Waffenvorrathes hinzuwirken, wobei selbstverständlich nunmehr das Augenmerk vorzugsweise dem Feuergewehre zugewendet wurde. Gleichzeitig mit der Magazinirung der Harnische wurde dem Landammann und Säckelmeister Vollmacht ertheilt „Musqueten, Halbarten und dergleichen Gewehr", die Jemand außer Land verkaufen wolle, zu Handen des Zeughauses anzukaufen, „damit man in sich begebenden Occasionen desto beßer versehen seye" [137]). Bald nachher erhielt der Wochenrath umfassende Vollmacht, nach Tilgung der alten Schulden, das Zeughaus nach Gebühr und Nothwendigkeit mit Waffen zu versehen [138]).

Um ohne Belästigung der Landescasse allmählig zu einem Vorrath von Handfeuerwaffen zu gelangen, bei denen nun neben dem Hagen und der Muskete die Flinte auftritt, verordnete der Georgenlandrath von 1671: daß alle diejenigen, welche sowohl von Amts= als Ürthewegen [139]) in Rath kommen, auch alle Landvögt, Gesandte auf Jahrrechnungen, ein Paar gute „Füßi oder Hagen" auf ihre Kosten in's neue Zeughaus anschaffen sollen. Dieser Beschluß sollte überhin rückwirkende Kraft haben bis auf das Jahr 1667, in welchem das Zeughaus gebaut worden. Indessen scheint die Ausführung des Dekretes vielseitig auf Schwierigkeiten gestossen zu haben und bedurfte der wiederholten Einschärfung [140]); ja es mußte sogar Befehl ertheilt werden, daß der Landweibel jedem Säumigen um 10 Gl. schätzen lasse [141]), woraus wir beinebens auf den damaligen Preis der Gewehre schließen können.

Den 20. Jänners 1676 wandelte die Landsgemeinde die fragliche Abgabe in zwei Ducaten um [142]), aus denen dannzumal der Zeugherr selbst Gewehre ankaufen solle [143]). Die Nachgemeinde von 1691 überließ es der Obrigkeit, von den Betreffenden 2 Ducaten, oder 1$^1/_2$ Mäß Salz anzunehmen [144]).

Einen größern Zuwachs von Handfeuerwaffen erhielt das Zeughaus im Jahre 1718, indem Abt Joachim Albini von Engelberg *) gegen Vergünstigung einer Zollsbefreiung 100 Gewehre von gleichem Caliber mit Bajonet und Riemen lieferte [145]).

*) Geb. 22. Mai 1666, Abt 23. Winterm. 1694, † 11. Heum. 1724. Er stammte aus Bosco. (Von Mülinen Helv. sacra I, pag. 85.)

Im Jahre 1738 kaufte ferner die Regierung 100 Gewehre, ebenfalls sammt Bajonet und Riemen, nebst 100 Patrontaschen von Hauptmann und Pannerherr Lußy, ein Gewehr sammt zubehöriger Patrontasche für 7 Gl. 20 ß. [146]), Weiterhin 100 Patrontaschen ließ die Obrigkeit auf die Feier der Erneuerung des Walliser-Bundschwures im Jahre 1756 anfertigen [147]).

Neben den erwähnten 200 Gewehren zählt das Inventar von 1762 an noch 148 Rohr verschiedenen Calibers auf, welche laut altem Artikel meist von neuen Rathsherren geliefert worden, darunter 98 mit Bajonet.

Zu allen diesen kommen laut besagtem Inventar überdies 300 Kriegsrohr mit eisernen Ladstöcken, Riemen und Bajonet, so daß der ganze Vorrath von Handfeuerwaffen im Jahre 1762, nicht völlig hundert Jahre nach Erbauung des Zeughauses, 648 Gewehre nebst 24 Musketen betrug [148]).

Eine weitergehende Waffenanschaffung beschloß der zweifache Landrath unterm 16. Horn. 1778, indem er erkannte: es solle ein Theil der vom Auslande fließenden Pensionengelder für Gewehre verwendet werden. In Folge dessen haben die „Stabsoffiziere" [149]) jährlich ein Quantum Kriegsrohre von gradem Zug, gleichem Caliber, mit Mösch beschlagen, und gleichen dreieckigen Bajoneten anzuschaffen. Die Nachgemeinde von 1779 widmete zwar die Pensionen wiederum ihrer ehevorigen Bestimmung, nämlich der Austheilung unter die Räthe und milizpflichtigen Landleute, erkannte aber, daß aus der Salzkasse jährlich 100 Kriegsrohr nach gemachtem Akkord angeschafft werden sollen, bis die ganze, damals auf 1035 Mann berechnete Miliz, damit versehen werden könne. Das waren jene Gradzuggewehre, mit denen im Jahr 1798 ein großer Theil der Landleute bewaffnet gewesen [150]).

Anderseits aber bewilligte der Landrath, die alten Gewehre von ungleichem Caliber zu verkaufen [151]).

Im Jahre 1789 beschränkte man die jährliche Zahl der noch anzuschaffenden Gewehre auf 25. Gleichzeitig gab man Auftrag, versuchsweise 8 oder 10 Stutzer vom gleichen Caliber, wie die übrigen Rohre, anzufertigen und falls sie sich bewähren, die dießfälligen Anschaffungen fortzusetzen [152]).

Mittlerweile wurden auch einige Aenderungen mit dem groben Geschütze vorgenommen. Nachdem im Jahre 1750 ein Antrag auf

Umgießen der Stücke verworfen worden [153]), beschloß der Landrath den 25. Jänners 1755, es sollen 5 Stück umgegossen und daraus wieder 8 kleinere angefertigt werden; doch soll man „den Wolf und die Feldschlange" unberührt lassen. Es wurden daraufhin in Solothurn die 4 im Jahre 1643 zu Lucern gegossenen Feldstücklein und eine im Jahre 1497 gegossene Feldschlange umgeschmolzen und daraus 6 Zweipfünder geliefert und in Schwyz mit Lafeten versehen [154]). Sonach war der damalige Bestand des groben Geschützes 7 Kanonen, 1 Feldschlange und 2 Falkonetten [155]), welcher bis zum Jahre 1798 derselbe verblieb. Daß in Folge des Ueberfalls und der daherigen Plünderung Nidwalden seine Geschütze für immer eingebüßt hätte, wie auch etwa erzählt und geglaubt wird, ist nicht der Fall. Momentan wurden dieselben wohl außer Land geführt, in Zeughäusern anderer Kantone untergebracht und mit Beschlag belegt [156]); mehreres aber in der Folge immerhin restituirt. So ward z. B. gerade der „Zürcherhund" erst im Jahre 1809 laut Beschluß des Landrathes — — an Losung gewendet [157]).

§. 9. Fortdauer der Selbstbewaffnung.

Ungeachtet der erwähnten Anschaffungen von Waffen zu Handen des Zeughauses, dauerte dem Grundsatze nach das System der Selbstbewaffnung noch bis an's Ende des achtzehnten Jahrhunderts und darüber hinaus fort, und wurde noch längere Zeit hindurch von den Behörden auch praktisch aufrecht erhalten.

Nach wie vor veranstaltete man Behufs der Inspektion Musterungen [158]), wohl auch, obgleich seltener, eine Waffenschau von Haus zu Haus, um von dem Stande der den Dienstpflichtigen auferlegten Waffen sich zu überzeugen. Wir lassen hier statt aller weitern Ausführungen einige hieher gehörende Stellen unserer Rathsbücher ihrem wesentlichen Inhalte folgen:

Die Nachgemeinde von 1690 beschließt: künftigen Herbst soll eine allgemeine Landsmusterung gehalten werden, wobei jeder Landmann mit seinem „vferlegten Kriegswehr vf welches ein jeder vsgenommen" erscheinen soll; ebenso die Hrn. Kriegsoffizialen mit ihren anvertrauten Landszeichen.

Den 6. Brachm. 1695 erkennet der Landrath: es sollen die Kriegsrödel erneuert und die Rotten erfüllt werden, Jeder hat sich

mit Unter- und Übergewehr, Kraut und Loth, zu versehen und Keiner dem Andern das Kriegsrohr zu leihen bei 5 Gl. Buß.

In Anbetracht der Unruhen zu Rapperschwil verordnete der zweifache Landrath den 18. Augstm. 1704: die Elfer und Räth sollen die Kriegswehr visitiren und jeder, besonders die erste und zweite Rotte, ermahnt werden, sich mit ihren auferlegten Wehren und Zubehör gerüstet zu halten.

Die Nachgemeinde von 1706 stellte fest: es sollen jährlich zwei Musterungen oder Gewehrvisitationen, am Pfingstmontag und an Gallentag, stattfinden. Dabei erscheint Jeder bei 10 ß. Buß in seiner Ürthe mit Unter- und Übergewehr, Kraut und Loth; die Regierung aber sendet genugsame Offiziere, um zu mustern.

Nach dem Vilmergerkrieg beschloß der Landrath den 19. Augstm. 1713: es solle getrachtet werden, daß Jeder mit Kriegsgewehr wieder versehen werde; und in weiterer Ausführung dessen bestimmte dieselbe Behörde untern 11. Herbstm, gl. Jahres: es soll auf Gallentag in allen Ürthenen besonders eine Generalmusterung gehalten und dabei Jeder mit Unter- und Übergewehr, Kraut und Loth, erscheinen; die Räth haben das Verzeichniß zu führen und Bericht zu erstatten.

Der Georgenlandrath von 1715 sandte die Räth in jeder Ürthe von Haus zu Haus, die Gewehre zu visitiren, und wer nicht gehörig versehen, soll citirt werden. Dann soll eine allgemeine Musterung in jeder Ürthe besonders gehalten werden, wo Jeder bei 20 ß. Buße zu erscheinen hat.

Den 10. Mai 1723 erkennt der Landrath: es sollen diejenigen, welche nur mit Halbarten versehen, alles Ernstes erinnert werden, mit Rohren gleich andern sich umzusehen.

Anläßlich des bedrohten, mit den innern Kantonen verbündeten Fürsten von Pruntrut beschloß der Landrath am 23. März 1735: es soll sich Jeder mit Kraut und Loth versehen; dann will man eine Landsmusterung halten, was für die Ordinari-Musterung gelten soll, wobei jeder Elfer in der Ürthe mit erfahrnen Leuten die Gewehr visitiren und die unbrauchbaren ausschießen soll. Vermögliche, welche nur Halbarthen haben, sollen bei Strafe „Füsils“ anschaffen.

Den 1. Brachm. 1739 endlich verordnete der Landrath: „damit man sowohl in Religions- als andern dem lieben Vaterlande

zustossenden Nöthen dester beßer verfaßt seye, daß ein jeder Landmann eigenthümliches Unter- und Übergewehr haben und ein jeglicher, bevor er Hochzeit haltet, oder auch als ledig die Gnossambe nutzet, ihme solches anzuschaffen schuldig sein solle. Und damit dieß Gesetz fleißig beobachtet werde, sollen die allseitigen Gnoßen-old Ürthevögt ernstliches Einsechen thuon und denen jenigen, so hieran ermangeln, die Gnoßambe einbehalten vnd selben hieraus solches ankaufen." — In Betreff der Beisäßen, bei denen die hier vorgeschriebene Maßregel wegen Einbehalten der Gnoßame nicht anwendbar war, schrieb der Landrath den 30. Weinm. 1752 vor: daß die Landsbeisäßen ihre Gewehre anschaffen, oder das Land verlassen; die Ürthebeisäßen aber, so Landleut sind, bei 2 Thaler Buß sich bewaffnen sollen.

Noch am gleichen Tage, an welchem der zweifache Landrath den 16. Horn. 1778 den Grund zu einer umfassendern Waffenanschaffung legte, beschloß er, daß nächstes Jahr in Wyl eine Generalmusterung von allen 1035 Mann abgehalten, ihre Gewehre visitirt und die Pension ausgetheilt werde; wer aber, Ehrennoth vorbehalten, nicht mit Unter- und Überwehr erscheint, erhalte nichts.

Der Grundsatz, daß Jeder bei seiner Verehlichung oder dem Antritt der Genossame eigen Unter- und Überwehr haben solle, gieng dann als Landesgesetz noch in die Landbücher von 1782 und 1806 [159]) über, und bestand daher als eine formell gültige Vorschrift noch zur Zeit, da längst Niemand mehr daran dachte, bei militärischen Übungen oder Auszügen mit eignen Waffen zu erscheinen [160]).

Mit den angeführten, jährlich zwei Mal in den Gemeinden stattfindenden Musterungen wurden jeweilen obligate Schießübungen verbunden, wobei man darauf hielt, daß Jeder mit einem Gewehr erscheine, selbst lade, und noch durch das ganze achtzehnte Jahrhundert wurde bedungen, daß diese Übungen, entgegen den sonstigen freiwilligen Übungen der Schützen, bei denen nunmehr der neuere Standstutzer aufkam, mit Rollgewehren, als der damals gebräuchlichsten Kriegswaffe, vollzogen werden sollen. So beschließt z. B. die Nachgemeinde von 1689: Es solle im Herbst und Frühling von M. H. ein Tag angestellt werden; da sollen in jeder Ürthe die erscheinen, so in den Kriegsrödlen eingeschrieben „vnd mit dem trolenden Stein schießen, jeder vß sinem Schoß by 5 Gl. Buß" —

M. H. können auch etwelche in die Ürthe verordnen, Obsicht zu halten, wie die Gewehre beschaffen seyen [161]). — Wie man seither die Landesgaben auf die „Zihlbüchsen und Kriegsrüstung", und Hagg und Musketen abgetheilt, so wurde nun bestimmt, wie viele Gaben mit dem Rollgewehr oder „gerollet" sollen verschoßen werden. So setzte die Nachgemeinde von 1696 fest: es sollen die großen Ürthenen zwei, die kleinen ein Paar Hosen gerollet verschießen, wobei alle in den Kriegsrödlen begriffenen bei 5 Gl. Buß zu erscheinen haben [162]). Die Nachgemeinde von 1697 hatte die obrigkeitlichen Gaben statt der Hosen in Geld umgesetzt, wobei nichts desto weniger der Name „Hosen" als Bezeichnung der Landesgaben fortdauerte. — Zum Zwecke der Verbreitung der feldmäßigen Flinte bestimmte dagegen die Nachgemeinde von 1707, daß anstatt der „Hosen" der Säckelmeister soviel „Füsil" mit Bajonet auf jeden Schießstand liefern solle, welche dann bei Buße außer Land zu verkaufen verboten waren [163]). Die Nachgemeinde von 1709 fügte bei, daß im Herbst und Austagen bei Anlaß der Musterung in jeder Ürthe absonderlich eine Gabe „old Füsil" gerollet solle verschoßen werden [164]). Die Nachgemeinde von 1710 verwandelte zwar wiederum die als Gaben ausgesetzten Flinten in Geld zu je 5 Gl. berechnet, blieb aber dabei, daß im Frühling und Herbst jedesmal auf jedem Schießstande eine solche Gabe „gerollet" solle verschoßen werden. Dagegen verordnete dieselbe Gemeinde von 1714 [165]), daß man anstatt der 100 Kronen „Kriegsrohr mit gewohntem Bajonet" nach Proportion in die Ürthenen vertheilen und laut alter Ordnung im Austagen und Herbst Landsmusterung halten und auf jeden Tag ein Kriegsrohr gerollet verschießen solle. Dabei habe, wer in den Kriegsrödlen begriffen, mit Unter- und Übergewehr zu erscheinen und um verdeutete Gab nach dem „Exercitio" zu schießen, bei 20 ß. Buß, welche Buß verschossen oder vertrunken werden mag. — Schon die Nachgemeinde des folgenden Jahres vertheilte die Gaben wiederholt in Geld, hielt aber im Übrigen an den alten Grundsätzen fest.

Um der Bekanntschaft mit dem Feuergewehr Vorschub zu leisten, erlaubte der Landrath am 28. Herbstm. 1729, daß bei Musterungen auch Nichteingerottete mit entlehnten Gewehren erscheinen und um die ausgesetzten Gaben schießen dürfen, sofern sie sich hiefür derjenigen Gewehre bedienen, welche sie mitbringen und selbst laden [166]).

Um das Schießen mit dem Zihlstutzer den militärischen Übungen wenigstens einiger Maßen zu nähern, verfügte die Nachgemeinde von 1727, daß auf allen Schießständen „die Stecher und Streiblein und beschlossenen Absichten auf allen Schießrohren“ abgeschafft werden sollen; wogegen aber die folgende Gemeinde die Stecher wiederum als zuläßig erklärte. — Noch mehr näherten sich die Nachgemeinden von 1730 und 31 dem alten Grundsatze, daß die Landesgaben überhaupt nur für militärische Schießübungen sollten verwendet werden, indem erstere festsetzte, daß alle, welche um obrigkeitliche Gaben schießen, selbst laden sollen, und letztere bestimmte, daß die Landesgaben (ohne Ausnahme) in vier Malen gerollet müssen verschossen werden, wobei Jeder je einen Schuß aus eigenem Rohr zu thun habe. Indessen drang man hiemit nicht mehr durch. In die Landbücher fand nur die Bestimmung Aufnahme, daß an den zwei festgesetzten Musterungstagen im Frühling und Herbst je ein „Paar Hosen“ gerollet soll verschossen werden, in welcher Form übrigens auch dieses Gesetz seine praktische Anwendung lange überlebte [167].

Ebenso hatte während dieser Periode der Soldat die Munition selbst sich zu verschaffen. So verordnen Räth und Landleut den 2. Herbstm. 1743: wer sich zum Auszug parat halten muß, soll 1 ℔ Pulver und 24 Kugeln haben. Der Säckelmeister soll sechs Fäßli Pulver kaufen und den Landleuten um gebührenden Preis geben; den Armen wird Pulver und Blei an der Gnoßame oder am Sold abgezogen [168]. — Anläßlich des Lifinerzugs jedoch verfügte der dreifache Landrath den 7. Mai 1755, daß für den Auszug die Obrigkeit jedem Manne 1 ℔ Pulver und 24 Kugeln gebe, für die dem Abmarsch vorhergehenden Übungen aber sollte der Mann die Munition selbst sich anschaffen [169].

Wiederholt wurde auch noch in diesem Zeitraume das Seitengewehr anbefohlen [170].

Zum Schlusse unserer Betrachtungen über die Selbstbewaffnung Nidwaldens erwähnen wir noch, daß wie Oben bezüglich der Harnische insbesondere bemerkt worden, auch Wehr und Waffen des Dienstpflichtigen überhaupt jeglichem Pfandrechte entzogen waren. Schon das alte Landbuch verbot das Pfänden mit Bezug auf des Schuldners „gürttellgwandt vnnd Sin wery“ [171]. Die Nachgemeinde vom 1. Mai 1622 verordnete neuerdings: „daß Keiner

dem anderen sin Were Jn pfandts Wis weder fill noch wenig nemen sölle, sonder sölche Wer söllend fürohin fry sin." — Auch diese Bestimmung gieng in alle spätern Landbücher über [172]).

§. 10. Verhältniß zwischen dem Zeughaus und der Selbstbewaffnung.

Das Verhältniß des öffentlichen Waffenvorraths zur Selbstbewaffnung war folgendes:

Für's Erste wurden aus dem Zeughause Waffen an Dienstpflichtige verkauft. So beschließt z. B. der Landrath am 4. März 1675: „der Säkelmeister soll bis in 60 Bandelier anschaffen und denen, so es nöthig zu kaufen geben, ohne Profit". — Es befahl ferner dieselbe Behörde den 9. Herbstm. 1743: „die Elfer sollen diejenigen, so an ihren Schießrohren fählen möchte, ernstlich ermahnen, in 10 Tagen machen zu lassen und wieder schauen, ob es gemacht; dann wann Jemand von Landleuten Kriegsrohr verlangen möchte aus dem Zeughaus, soll Herr Zeugherr selben mögen gäben um einen gebürenden Tax. Alle, so Halbarthen haben, sollen um Kriegsrohr schauen, ohne Verzug."

Jn Bestätigung der Verordnung, daß Jeder eigenes Unter- und Übergewehr haben solle, verfügte der dreifache Landrath den 24. Weinm. 1749 kraft der Nachgemeinde: „vnd damit desto füegklicher die leuth darzu kommen, solle die hoche Obrigkheit einmal ein anzal gewör anschaffen, welche durch die Ürti Vögt den sich Verheüratheten eingehändiget, vnd hernach alsgemach von dem Ürtirächt abgezogen werden sollen" [173]). Der Georgenlandrath von 1751 wiederholte: Wer eigen Unter- und Übergewehr haben muß, soll es sammt Bajonet vom Zeugherrn nehmen, der Ürthevogt soll ihm den Kosten am Ürtherecht abziehen; und im folgenden Jahre, als der Landrath über die Bewaffnungspflicht der Beisäßen sich beriet, erkannte er neuerdings, daß die Gewehre aus dem Zeughause zum Ankaufpreise erlassen werden sollen.

Sodann wurden Arme, wenigstens in einzelnen Fällen, aus dem obrigkeitlichen Rüsthause bewaffnet. So beschloß der Landrath den 26. Jänners 1682: „Es sollent nochmalen vnsere Eindlifer verschaffen, damit die ausgenommenen Musquetierer verfaßt seyen vnd selbsten darvmben schauen thüegen. So aber derjenigen werent,

welche gar kein Vermögen hetten, wird man auf begebenden Nothfall ihnen aus dem Zeughaus verhülflich sein müssen."

Endlich diente der Landes-Waffenvorrath schon vor den gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts beginnenden umfassendern Anschaffungen, um allfällige Lücken der Selbstbewaffnung überhaupt im Nothfalle zu ergänzen. Es war dieses z. B. schon beim Vilmergerkriege der Fall. Wir finden nämlich, daß der Georgenlandrath des Jahres 1714 beschließt: „Weil im letzten Kriege viel Gewehr, so aus dem Zeughaus an die Landleut vertheilt, verloren, sollen solche die Vermöglichen bezahlen, die Unvermöglichen aus dem Ürtherecht, die Beisäßen aus dem Beisitz (?), und die Vermöglichen sonst sollen Gewehr anschaffen unter Aufsicht der Räthe. Umgekommene und Verwundete müssen die Gewehre nicht restituiren." — Seitdem das Feuergewehr zur ausschließlichen Waffe geworden, scheint die Selbstbewaffnung immer viele Lüken und Mängel dargeboten zu haben, und wohl nicht umsonst bemerkte ein launiger Kanzlist zu einem Beschlusse des Landrathes, wodurch das Halten von eigenem Unter- und Überwehr neuerdings zu publiciren befohlen worden: „Wohl gute Verordnung, aber schlechtes Halten" [174]). — So wurde auch beim Lifinerzug (1755) der Kriegsrath bevollmächtigt, die mangelhaften Gewehre der 400 zum Auszuge bestimmten Mann auszuschießen und selbe aus dem Zeughause zu ersetzen [175]). Indessen scheinen auch diese Letztern nicht in wünschbarem Stande gewesen zu sein, indem später der Büchsenschmied deßhalb zur Verantwortung gezogen wurde [176]), und es scheint Solches die Anstellung eines besondern Zeugwartes veranlaßt zu haben.

Nachdem man gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts anfieng, den öffentlichen Waffenvorrath für die gesammte Miliz zu berechnen, wurde wohl faktisch auf die Selbstbewaffnung verzichtet, indem der Wehrmann von nun an für den Aktivdienst wesentlich oder ausschließlich auf das Zeughaus sich verließ. Jedenfalls wurde nach dem Jahre 1798 vom Systeme der Selbstbewaffnung vollends abgegangen und im Gegensatze hierzu bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts das Magazinirsystem auf die Spitze getrieben. Ob damit nicht zugleich das Gefühl für militärischen Stolz und Waffenehre von Seite der Landleute Abbruch gelitten, mag sich der Leser dieser Blätter durch einen Blick auf die Gegenwart beantworten!

Anmerkungen.

---

¹) Für Uri, Schwyz und Zug siehe Blumer: Staats- und Rechtsgesch. der schweiz. Demokratien (I, 373.), für Lucern Segesser: Rechtsgesch. der Stadt und Rep. Lucern. (II, 410.) für Obwalden: Aeltestes Landbuch nach dem Abdruck in der Zeitschrift für schweiz. Recht. (Bd. VIII, Art. 139 u. 140.)

²) Altes L. B. nach dem Abdrucke in der Zeitschrift für schweiz Recht. (Bd. VI, Art. 253. 268.) Wiederholt werden diese Bestimmungen in einem Landrathsschluße v. 23. Aprils 1603 und im L. B. v. 1623.

Wo ohne weitere Bemerkung einzelne Schlüsse von Behörden citirt werden, da gründen wir uns jeweilen auf die betreffenden amtl. Protocolle im Archive Nidwalden. Bei den Erkanntnissen von Räth und Landleuten wird bemerkt, ob solche im Wochen- oder Landraths-Protocolle stehen, weil die Verhandlungen dieser Behörden bald da bald dort eingetragen sind.

³) Urk. v. 3. Horn. 1413. (Archiv Nidw. Geschichtsfrd. XII, 236.)

⁴) Urk. v. 1. Brachm. 1616. (Archiv Uri und Unterwalden.) Vergleiche auch die Urtheile des Geschw. Gerichts v. 1529 Donstag v. St. Jörg und 1538 (ohne Tagangabe). Letzteres lautet: „Item Jost Achermann vnd Heini Honegger gegen ein anderen im rechten, da offnet Jost Achermann das er fogt kind hab Melcher Nasmas seligen Kind da fermein er, Heini Honeger haby ein panzer die ghöry sinen fogt kinden vnd er sol sy inen wider über antwürten; dem nach Heiny Honeger ouch rad nam vnd antwürt er haby ein maten kouft dye stüre in stader vrty vnd heig ims Oswald Acherman zu koufen gen vnd er fer meiny dye panzer ghöry zu der maten, vnd nach fill me worten vnd nach der Kuntschaft so Hand sich myn Heren erkend by iren eiden das yost Acherman von wegen sinen fogt kinden dem Heiny Honeger soll vber anwürten als fil Harnisch als die maten vff stader vrty stüred. (Gerichts-Protocoll.)

⁵) Geschw. Ger. Donnerstag vor dem Ammannsatz 1553: „Jakob von bürenn Jnn Namen der Ürthnerenn von Büienn vnnd spricht, daß der Alt vonn bürenn etlich pantzeren geheptt, die selbigen in die Ürthy stürenn vnd gehörenn, vnd also nach des Alten von bürenn tod habe Hans von bürenn sin sonn dieselbigen etlich, alß namlichenn zwo panzerenn vß der ürthy trägen, da aber sy vermeinen, die panzerenn söllen wider in die ürthy ghören ouch dienen vnnd innen überantwurtt werden. Darvff antwortten Hanß vonn bürenn selligen Erbenn vnd sprechend: Ja die dry panzerenn haben die alten hans von

bürenn ghann vnnd vberkomenn, was aber der Stür-Rodell vermög, by dem selbigen wellen sy beliben. Vnnd nach Klag Antworth Red vnd Widerred vnnd der Kuntschafft ist die vrthell vff denn Eid einhellig old der mertheill also, daß Hans vonn büren selligen Erbenn denn ürthnerenn vonn bürenn die ij pantzerenn ind' ürthy gebenn vnnd dahin dienen vnd stüren söllen."

[6]) Geschw. Ger. Donnstag nach Apolonia, — 3. März und Donnstag nach Aschermittwoch 1555 — Eine über das Ersetzen des Harnischs erboste Parthei behauptete: das komme alles von Amman (Kunrad) Scheuber her.

[7]) Georgenlandrath 1580. — L. R den 23. Weinm. 1581. L. B. v. 1623: „Es solle auch ein Jeder in vnserem Landt, der tusend Pfund rich ist, ein Harnischt han".

[8]) Das war z. B. der Fall bei Weibspersonen. Wochenrath den 12. März 1677: „Vmb daß Anna Maria von Wyl begert ihren harnischt aus dem Zeughaus, damit Sie ihr nothwendigkeit wehren möchte, ist abgewisen zuo Verhüötung mehrerer Consequenzen. An dessen statt aber solle ihro für ein Almosen vs dem Siechenhaus Pfd. 10 an einer Zinsschuld gefolgen."

[9]) Rath den 26. Weinm. 1654: „Laut gestrigem Kirchenruf sollen die Harnist süren tan vnd butzt werden vnd dann vor M. H kommen, wer solchen Lohn geben solle." — Räth und Landleut 16. Winterm. 1654 (W. P.): „Diejenigen, so Harnist erhalten vnd habent butzen laßen, vnd aber vf andere Wehr vsgenommen, die ietzt verschine Musterung gebutzt worden, wellen M. H eines ehr. Gesch. G. die Abtheilung machen vnd schauen, wer den wäre, die den Kosten nit zuo bezahlen hetten, daß als dan der H. Säkelmeister solches bezahlen solle." — R. 13. Weinm 1664: „Die Harnist sollen bei diser Gelegenheit, da der Harnischfäger allhie ist, gebutzet werden vnd die den Lohn nit geben wollten, sollen solliche Harnist in das Zeughaus thuon, die aber Harnist brucht oder entlehnen, sollen selbige gebutzt wider vmben geben."

Auf ein eigenthümliches, nicht ganz klares Verhältniß bezieht sich folgende Ratherkanntniß v. 22. Weinm. 1618: „Betreffende diejenigen, so zu den Harnisten vsgenommen, da der Mertheil allwegen allein einer den Harnischt, der sich beschwert, vermeindt der ander sin gspan auch helfen zalen vnd erhalten; hiervf hand M. H. erkennt, daß mans vf dißmalen, bis die Musterung über ist, also gan laßen sölle, doch vf künftig einer dem anderen helfe zallen vnd erhalten nit vnbillich, sundern M. H. billich dunkhe." — Wurden jeweilen für einen Harnisch zwei verordnet? — (Vergleiche übrigens Noten 29. 45. 46.)

[10]) R. LL. 17. Aug. 1582 (W. P.): — R. LL. 9. Mai 1605 (W. P.): „Es soll ein Kilchenruf beschechen, daß in vnserem Land Niemand kein Panzer vßem Land verkaufen solle by der Straf M. H." — R. 5. Weinm. 1654. G. L. 1655.

[11]) L. R. 17. Mai 1617. Ueber den Unterschied zwischen Panzer und Harnisch vergl. Rodt, Geschichte des bern. Kriegswesens (I, 50 flg.) und Blumer a. a. O. (II, 274.)

[12]) R. LL. 10. Christm. 1657. (W. P.)

[13]) R. 5. Heum. 1606.

[14]) Præ ceteris sylvanos ita ferro contectos undique, ut procul intuentibus non viri sed chalibis massa fulgentissima putarentur.

[15]) Zweifacher L. R., 24. Brachm. 1610. L. R., 27. März 1628.

[16]) Landsgemeinde v. 4. Winterm. 1619. Den Stab beim Panner bildete der Landshauptmann, der Pannerherr und 2 Wachtmeister; bei jedem Fähndli — ein Landsfähndrich, ein Hauptmann und ebenfalls 2 Wachtmeister. Daher hatte man noch später einen Landsfähndrich im Rath und einen solchen außer dem Rath, und neben beiden noch einen Pannerherrn. Die einzelnen Auszüge zerfielen dann in Rotten, zu 100 Mann, an deren Spitze Rottmeister standen. (L. R., 27. März 1628 Zweifacher L. R., 16. Horn. 1778.) Unklar schien man schon früher über die Stellung des Schützenfähndrichs gewesen zu sein. (L. R., 2. Mai 1644 — 9. Augstm. 1666. Nachgemeinde, 1707. 1743. 1762. 1771. Dfchr. L. R., 8. Brach. 1782.)

[17]) V. Rodt a. a. O. I, 40 flg. II, 59 flg. 237. 238. Laut Rathsschluß v. 5. Herbstm. 1620 forderte ein eidg. Abschied von jedem der 5 Kathol. Orte für einen Zug nach Graubünden ein Fähndli v. 300 Mann, worunter 100 Musketiere, 100 Harnisch u. 100 bloße Spieße oder Halbarten. — Den 13. Jänner 1625 beschließen R. LL. (W. P.), nach Bellenz 50 Musketiere, 25 Harnisch und 25 Halbarten zu entsenden.

[18]) W. P. Siehe auch R. LL., 18. Brachm. 1610. (W. P.)

[19]) Landr. P.

[20]) Im W. P. v. 1580—1592 eingetragen.

[21]) Landleut, 7. Weinm. 1582 (W. P.); R. u. LL., 1. Mai 1584 eod. N. G. 1584. L. G. v. 7. Christm. 1585. R. LL., 17. Jän. 1583 (W. P.). L., 15. Brachm. 1589 eod. — Landtag, 6. Aug. 1596 (L. P.). — R., 10. März 1599; 12. April 1603; 6. Weinm. 1603; 29. März 1604; 15. Brach. 1618. — R. LL., 31. Heum. 1620. (W. P.) — R., 26. Aprils u. 1. Herbstm. 1621; 20. Brach. 1622. — L. G., 11. Heum. 1630 — L. R. 10. Jänner 1631. — R. LL., 26. Mai 1631. (W. P.) — R., 21 Heum. 1631; 26. Heum. 1632. — R. LL., 2. Aprils 1635. (W. P.) — L. R., 13. Jän. 1639. — R. LL., 23. Herbstm. 1643. (W. P.) — R., 4. Heum. 1646; 24. Heum. 1651; 23. Mai 1653. — R. LL., 3. Winterm. 1655. (W. P.) — R. 12. Mai 1656; 22. Mai 1656; 14. März 1661; 30. Brachm. 1661; 21. Aug. 1662; 20. Winterm. 1662; 24. Herbstm. 1663; 6. Weinm. 1663; 23. Mai 1668 u. s. w.

[22]) R. 12. Aprils 1603: „Oberstlieutenant Lußi, Statthalter Vonbüren vnd Hans Leu sollen in allen Ürthenen die Kriegsrüstigen besichtigen vnd alles vfzeichnen, vnd was mangelhaft by der buß sy heißen versehen.“ (Siehe auch R. 27. Weinm. 1603 — L. R. 26. Winterm. 1603 u. 10. Winterm. 1667.)

[23]) D. h. harnischtragende Spießknechte (siehe v. Rodt a. a. O. II, 67.).

[24]) Z. B. R. LL., 2. Aprils 1635 u. 23. Herbstm 1643. (W. P.) — R. 22. Mai 1656.

[25]) R. LL., 26. Mai 1631. (W. P.)

[26]) Siehe auch: R., 23. Mai 1668.

[27]) Den 21. Aprils gl. J. beschloß sodann der Rath: „Zur Verhüetung verner witläufigkeiten soll man allein eine Panner vmtragen vnd die anderen zwo füren steken; vnd soll der H. Pannerh. Waser die Sermon vndt Redt thuon."

[28]) Vrgl. über diese Musterungen nach: R. 18. Horn. 1581. — R. G. Pfingstmontag 1584. — L. T. 6. Augstm. 1596. — L. G. 1597. — G. L. 1603. — R. G. 19. Mai 1603: „vm Gallentag soll ein Vmzug geschehen — har zwüschen sölle man sich nach bester Nothdurft versächen mit Harnisch und Gewehr, wie es sich gebürt, sich zue finden lassen." — R., 6. Weinm. 1603. — L. R., 26. Winterm. 1603. — L. G., 1. Aprils 1604: „der Vmzug vf Ostermontag – vnd alsdann selbiger beschedhe im ganzen Land samenhaft doch one M. H. Kosten." — R. LL., 14. Weinm. 1613. (W. P.) — R., 30. Aug. 1618. — R., 7. Aug. 1620. — L. R., 3. Brachm. 1624. — R. LL., 25 Aug. 1624: „Vf St. Gallentag soll in dem Stanser-Kilchgang ein gemeiner Vmbzug mit Kriegsrüstung gehalten werden." (L. P.) — R. LL., 6. Winterm. 1624. (W. P.) — R. G , 1632: „Die Landesmusterung vf künftigen Samstag angesehen vnd angestellt — vnd söllent die Elfer von Hus zu Hus gan vnd die Landlüt zur Musterung ermanen vnd inen anzeigen, wo einer wurde vßbliben, werde ein Oberkeit selbigen der Gebühr nach abstrafen." — G. L., 1635: weil die Ürthner von Hergiswil bei der Musterung nicht erschinen, bestraft man sie um Gl. 20, und sie sollen auf ihre Kosten durch sechs „Musterherren" besonders gemustert werden. — G. L., 1646. — R. LL. statt der R. G., 1646. (L. P.) — L. G., 1650. — L. G., 1654. — R., 26. Weinm. 1654 — R., 2. Winterm. 1654. — R., 23. Mai 1668: „demnach an der letztgehaltenen unserer Landsmusterung ein zimliche Vnordnung der Gewehren halber sich befunden, sollen alle Elfer auf Morgen alle brauchbare Mannschaft in einen Rodel verzeichnen; ingleichen in einen absonderlichen Rodel alle Kriegsgewehr; die Rödel dem regier. Landammann bringen, wodann diese Herren nebst dem Landshauptmann eine fleißige Ordnung machen, vnd daß sich ieder vf sein vferlegte Kriegsgewehr verfaßt mache bey Gl. 5." —

[29]) W. P. — Auch bezüglich der Wehr begegnet uns eine Stelle, die auf ein gegenseitiges Unterstützen der Rottenkameraden hinzudeuten scheint. — Rath den 14. Aug. 1651: „Die Räthe sollen die Kriegsrödel erneuern, auch wann etwan einer kein Überwehr nit hätte, zu einem zurotten, der ihme mit dem Überwehr zu verhelfen." — Vrgl. R. d. 23. Mai 1668 oben in Note 28. Auch einer subsidiären Pflicht der Ürthe wird in einer Stelle gedacht; R. d. 21. Jän. 1619: „Es ist M. H. Meinung, daß ein jeder Soldat, so gen Bellenz in die pfatzung züdht, sölle sin Musqueten vnd was darzu gehört mit im nemen, vnd wo es einer nit selber hette, so soll's im die Ürte geben." —

30) L. G., 1624. — L. G., 1637. — Der drf. L. R., v. 22 Mai 1661 bestimmt: drei Ellen weiß und rothen Sammet. Siehe auch R., 11. Aug. 1616. — Der G. L. 1622 hatte für die „Hosen" die Verabreichung von Geld dekretirt. Die L. G. v. 1624 aber stellte den alten Brauch wieder her.

Ueber die Bewaffnungspflicht der Schützen im Allgemeinen: R., 27. Brach. 1605: „soll auch ein jeder Eindlifer die vsgenommnen schützer in den ürtinen ermanen vnd dahin halten, daß sie sich mit ihrem Gschütz woll gerüst vnd verfaßt machend by Straf M. H vnd Oberen."

31) Siehe auch L. G. auf Cantate 1583.

32) W. P.

33) W. P.

34) Die L. G. v. 1591 bestätigte diesen Beschluß.

35) Wir führen hier und im Verfolg, offen gestanden, nicht ganz ohne Rücksicht auf die Gegenwart, Quellenstellen mit einer gewißen Vorliebe an, daher ihre Zahl vielleicht größer geworden, als zum Beweis für das Gesagte nöthig, oder der Geduld des Lesers angemessen ist.

36) Die „alten Schützen" oder „Mannen" werden in unseren Quellen den „jungen Schützen" oder „Knaben" entgegengesetzt, welche letztere mit der Armbrust schießen und wofür ebenfalls bis auf den heutigen Tag Gaben aus der Landeskasse unter dem Namen von „Blatten" ausgesetzt werden.

37) Vrgl. über Handrohr und Haggen, Mendlin- und Schapperschloß von Rodt a. a. O. (I, 45 46. II, 62. 63.) Hauptsächlich auf diese Autorität gestützt, haben wir dem Ausdruck „Mendlischloß" die im Text gegebene Deutung beigelegt; sonst fänden wir uns nicht übel versucht, hierbei an das im Anfange des 16. Jahrhunderts erfundene „Radschloß" zu denken, wie solches bekanntlich auf Zihlbüchsen angewendet worden, dagegen beim Kriegsgewehr neben dem verbeßerten Luntenschloß nicht aufkommen konnte. Siehe auch: Schön, Geschichte der Handfeuerwaffen. Dresden 1858 (p. 23 flg. 84 flg. — In unseren Quellen finden wir der „Radbüchsen" unter diesem Namen nur in einem Rathschlusse v. 12. Christm. 1650 gedacht, wo von den „Radbüchsen" der Soldaten in Bellenz zum Jagen und sonstigen Ausgehen (also nicht für den Kriegsgebrauch) die Rede ist.

38) v. Rodt a. a. O. (II, 60. 61.)

39) Ebenso der Rath v. 23. Mai 1604: zwei Theil mit den gemeinen Kriegsrustigen, ein Drittheil mit Musqueten.

40) Siehe: L. G. 1663. — Ebenso L. G. 1649. — L. G. 1661: den Schützen 24 Paar Hosen, die sollen in vier Schießtagen, je vier mit Musketen und zwei mit Hagen verschoßen werden. Alle zur Kriegsrüstung ausgenommenen sollen dabei erscheinen. — Vergl. auch R. LL., 14. Weinm. 1676: „Vnseren Schützen im land wellent M. H. noch zwei Paar Hosen zu verschießen geben,

das einte mit den Zihlmusqueten, das ander mit der auferlegten Kriegsrustung oder Haggen von Hand zu verschießen. (W. P.)

[41]) R., 25. Aug. 1614: jeder, der zu einem Geschütz bestimmt ist, soll mit seinem Schießzeug auf der ordentlichen Zilstatt sich stellen und auf M. H. Gab schießen. Ist er ungeschickt, so ist mit ihm zu reden oder ihm eine andere Wehr zu geben. Es sollen dießfalls der Landammann, Statthalter und Säckelmeister auffsehen. — Siehe auch oben Note 40. — Es versteht sich, daß wir hier und im Verfolg das Schützenwesen nur in so weit berühren, als es zur Aufmunterung oder Controle der militärischen Bewaffnung diente.

[42]) Siehe auch: R., 13. Aug. 1612 u. 9. Aug. 1613. — R. u. LL., 7. Aug. 1616. (W. P.) — R., 4. Aug. 1617. — R, LL.. 25. Mai 1620. (L. P.)

[43]) L. P. sub. h. d. — L. B. v. 1623.

[44]) L. G., 1628. — G. L., 1635: „es solle ein Anzug beschechen, wie man in künftig die Musterung in vnserem Land wolle han, anstatt des Landschießets." Von dem regelmäßigen Verhältnisse dagegen redet die N. G., 1661: „der erste Schießent, als ein Landschießent, soll ahhie vf Pfingstzinstag gehalten werden, vnd soll jetlich mit finer Kriegsrüstung erschinen by Gl. 5 zu buoß, sollent auch zuvor die Kriegsrödel ernüweret werden. Was aber übrige 3 Schießtag antrifft, ist gemeinen Schützeren vberlassen, selbe Schießtag anzustellen, doch ohne buoß." — Vergl. auch oben Note 40 und L. G. 1634. — Uebrigens nannte man auch die Landschießet zuweilen „Umzüge"; — siehe N. G. 1649 — L. G. 1650. Sonst wurde zwischen den alle Waffen und Wehrpflichtigen umfassenden Musterungen und den in der Regel nur die zum Feuergewehr eingetheilte Mannschaft betreffenden Landschießen unterschieden; z. B. L G. v. 1654: man wolle im Herbst eine ganze „Landsmusterung anstellen, sowohl mit den Musqueten, als auch den Harnisten." Zwar trugen zu einer Zeit auch die Schützen Harnische; siehe unten.

[45]) Vergl. Note 29.

[46]) Vergl. Note 9.

[47]) Vergl. Note 9.

[48]) Siehe auch: Bußengericht den 24. Aprils 1624. Alle diese Verhandlungen des Bußengerichtes sind im W. P. eingetragen.

[49]) Siehe auch R., 19. Heum. 1610 — L. G. 1667.

[50]) Acht Tage nachher erlaubte man „etliche Gaben mit Zwangskugeln" zu verschießen. — Wir finden später einläßlicher, daß man wesentlich darauf hielt, daß die vorgeschriebenen Uebungen mit dem „Rollgewehr" als dem im Felde gebräuchlichern und dem gemeinen Manne zugänglichern verpflogen würden. Vergleiche über solche besondere Schießtage noch R., 21. Horn. 1612 — R. LL., 29. Aug. 1651. (W. P.)

[51]) Siehe auch R., 13. Aug. 1612. — Vor den rj am 12. April 1617: „die will menigklich vsgenommner schützer sin vollkommen schießzüg, als bulfer, flaschen, bandelierig, als man am verschinen landschießet wol gesächen, lut der Ordnung vnd by M. H. buoß doch nit hat, daß M. H. gefüegt wärend, sölche zu beschiken vnd der Ordnung nach ze straffen, wil sölche vszeichnet, aber noch dißmal zu guter sach ist angesächen, damit man im falh des Vaterlands nöthen versechen sige, soll ein schriber iederem Eindliffer in sin ürti ein Zedeli vnd die, so ir Rustig nit wie selbige vorzeichnet, darin schriben und dem Eindliffer gäben, die sollend dann flißig lugen, wo Mangel in den vnderen Kriegsrustigen vnd ernstlich ermanen, daß mäniglich nach dem Landschießet sin rustung vollkommen habe, by M. H. straf." (W. P.) — R. LL., 26. Aug. 1619: die Elfer sollen nachsehen, daß die schütz sich mit Stein, Pulver und Zündstrik versehen, samt der Rustung. (W. P.)

[52]) W. P.

[53]) L., 23. Heum. 1601. (W. P.) — N. G. 1649 — R., 21. Mai 1649 — L. R., 9. Aug. 1666.

[54]) W. R., 26. Aprils 1654.

[55]) Neben Zürich und Zug war es Unterwalden, wo im 15. Jahrhundert entgegen dem Verbote der Tagsatzung mit dem Vertauschen der „Kreuzdegen" und „Tscheffelin" an Schwerter und Mordäxte gezögert wurde. (Amtl. Sammlung der ältern eidg. Abschiede, Bd. III, Abtheil. I, S. 599, 616, 619.) — Schon ein R. v. 16. Horn. 1609 gebietet allen unter Panner und Fendli Ausgenommenen, an Sonntagen und Rathstagen das Wehr zu tragen.

[56]) V. Rodt a. a. O. (I, 42, 174 flg.; II, 66 flg.; 235 flg.)

[57]) L., 3. Aug. 1582. (W. P.) — L., 17. u. 18. Brachm. 1586 eod. — 200 — 300 Spieß. — R., 24. Heum. 1602, 200 Spieß. — R., 16. Mai 1608, 100 — 200 Spieß. — G. L. 1615, 500 Spieß. — R., 15. Brachm. 1618, 800 Spieß. — R., 28. Brachm. 1621, 200 Spieß. — R., 6. Horn. 1643; etliche 100 Spieß. Siehe auch: R., 25. Winterm. 1650.

[58]) L. G., 1. Weinm. 1600. — R., 4. Winterm. 1608. — G. L. 1615.

[59]) R., 18. Winterm. 1583. — G. L. 1616. — R., 4. Heum. u. 25. Aug. 1646.

[60]) R.. 13. Heum. 1618. — R., 28. Aprils 1636: „dem Spießmacher wellendt M. H. die 300 Spieß jeden vm 10 ß. abkaufen vnd abnemmen vnd soll Hr. Säkelmeister 3 Ellen Sammet zu einem Paar Hosen verehren für ein Trinkgeld." — L. R., 22. Brachm. 1644. — Den 5. Herbstm. 1605 gibt der R. einem Spießmacher für das „Waschen und Richten" der alten Spieße 4 Gl. u. ein Paar Hosen.

[61]) L., 24. März 1593. (W. P.) — G. L. 1614. — R. u. LL., 17. Weinm. 1622. (W. P.)

[62]) R., 10. Mai 1655.

63) R., 18. Winterm. 1652.

64) R. u. LL. 10. Aprils 1617. (L. P.)

65) L., 4. Herbstm. 1586. (W. P.)

66) R., 17. Brachm. 1619 u. 6. u. 8. Mai 1620.

67) R., 1. Aprils 1658. — R. u. LL. 4. Herbstm. 1658. (W. P.) — R., 1. Christm. 1659 u. 9. Horn. 1660. Siehe auch R., 20. Aprils 1643. — Im Allgemeinen vergleiche: R., 19. Horn. 1593: „dem Spießmacher sind 200 Spieß zu hauwen erlaubt, doch die nit vßerts Lands verkauffe; die anderen, so zu Hergiswil vnd Kihrsiten söllen vnbegoüept Miner H. spieß ghauwen vnd vßerts Landts gführt han, so sy ins Land khommen, soll man sy strafen nach ihro verdienen."

68) R., 18. Winterm. 1652. — R., 10. Mai 1655: „der Treier mag etwas Spießstangen nach Lucern thun, doch ein Schin bringen, daß die Obrigkeit es verlange." — Siehe auch: L., Applassabend 1591. (W. P.) L., 4. Herbstm. 1586. (W. P.)

69) L. P. — Sieh auch: L., 3. Winterm. 1603. (W. P.) R., 2. Jän. 1612. — R., 20. Aprils 1643. — R., 1. Aprils 1658.

70) R., 27. Horn. u. 6. März 1645. — Siehe auch: R., 21. Weinm. 1611.

71) R. G. auf Jubilate 1563: „dem Spießmacheren ist vergönnen „etwan iijc Spieß z'machen, so er mit biderben Lüten mag gmachen, doch ob er kheine enweg füre sol er den Sekelmeister si alle lan p'sen vnd in vnd Sunderlütt lan nen vm ein zimlichen pfenig, was inen gfalt, dz vbrig mag er enweg füren, doch nit vßert der Eidgnoßschaft." — R. Ostermittwoch 1589. — L. Applaßabend 1591. (W. P.) — L. G., 1. Weinm. 1600: „die Obrigkeit soll das Vorrecht haben, Spieße, jeden um ßl. 10, vorweg zu nehmen." — R. u. LL., 11. Brachm. 1627. (W. P.)

72) Doch scheint dieß nicht gegen Gewinn stattgefunden zu haben. G. L., 1614: „der Spießenhalb ist M. H. Meinung, daß ein Zügmeister Ordnung schaffe, daß M. H. nit minder, dann 300 oder mehr Spieß habent und dieselben suber gehalten werden. Sodann ein Vfbruch gibt, söllendt die Houptlüt, so sy nit selbs spieß habent, schuldig sin, M. H. Spieß zu nemmen, die zuo zalen oder andere guote spieß anstat zuothuon." — Laut G. L. von 1616 wurden zwar die Spieße den Hauptleuten um „einen Franken" verabreicht; jedoch scheint dabei das Spießeisen inbegriffen gewesen zu sein. — Siehe auch R. u. LL., 6. Mai 1589 (W. P.): man soll den Hauptleuten „die vswürflig" geben. — R., 10. Mai 1591. — R., 2. Christm. 1609 u. 20. Mai 1613. — R. u. LL., 5. Aug. 1620 (W. P.) und R., 29. Christm. 1642.

73) W. P.

74) W. P. Mehrere frühere Anträge auf Ankauf verschiedener Waffen wurden abgewiesen. G. L. 1621 u. 1630; L., 1. Brachm. 1643.

[75]) R. LL., 29. Aug. 1651. (W. P.) — R. LL., 11. Christm. 1655 eod.

[76]) R. LL., 29. Aug. 1651. (W. P.) — Schon den 26. Aprils 1621 befahl der Rath dem Säckelmeister, er solle dem Halbardenmacher von Schwyz „etwan 25. Halbarten" abkaufen.

[77]) R., 2. Weinm. 1664: „die Knüttel abschaffen, sonder Ordnung geben, daß selbige in das Zeughaus gethan werden."

[78]) Inventar v. 1737: 46 Knüttel 10 Mordaxen, 38 Hallebarthen. — Inventar v. 1762: 44 Knüttel, 44 Hallebarthen „oder Mordachsen", 4 Hallebarthen bei den Landsgemeindeschirmeren, also zusammen wohl obige 38 Hallebarten und 10 Mordachsen. — Ebenso das Inventar v. 1774. (Archiv Nidwalden.)

[79]) R., 16. Brachm. 1606. — R. LL., 29. Weinm. 1657. (W. P.)

[80]) R. LL., 7. Weinm. 1582. (W. P.) „Büchsen von Unterwalden" im Dienst der eidgenöß. Vertheidigungsanstalten kommen schon im Schwabenkriege vor. (Amtl. Samml. der ält. eidg. Abschiede, Bd. III, Abtheil. 1, Seite 547, 596. Abschied v. 11. Aug. 1497 und 1. März 1499.) Da einfach von „Unterwalden" die Rede, so ist ungewiß, welchen Antheil hieran Nidwalden hatte.

[81]) Die oben angeführten Zeughausinventarien. — Nach dem von 1774 und späteren Rathschlüssen (siehe Note 156) hieß das Stück „der Wintermonat". Nach Businger (Gesch. v. Unterw. II. 408) wäre dasselbe, bei uns der „Zürcherhund" benannt, ein Fünfpfünder gewesen. Paul Styger in seinem Tagebuche (Geschichtsfrd. XIII, 50) macht aus dem Stück gar einen Zwölfpfünder.

[82]) R., 1. Weinm. 1618: „Es ist M. H. Meinung, daß vf jetzt künftigen angesezten Umzug man die großen Stuk füren vf die Mürg stelle vnd dann abschießen sölle. Item diejenigen, so zu den Doppellhaggen vsgenommen, die mögen dieselbigen vmtragen vnd abschießen, damit sy dester bas gebutzet wurden." — R., 22. Weinm. 1618: „Vf den Vmzug soll man denjenigen, so die großen Stuck vnd Doppelhagen vsziechent vnd tragent in M. H. Namen 10 Pfund zu verzehren geben." — Siehe auch R., 25. Aprils 1622 und Oben §. 2.

Den 19. Herbstm. 1633 bei Anlaß des Schwedenkriegs verhandelt der Rath über „vnsern Schriber Kaspar Langenstein", der des Schießens mit großen Stucken bericht" und läßt die Stuck rüsten. — Im Jukuferkrieg waren 2 Stück zum Auszug bestimmt; Kriegsrath, 2. Herbstm. 1664. (W. P.) — Im Vilmergerkriege war man wirklich mit grobem Geschüz ausgezogen; zweifacher Landrath 4. Heum. 1712. — Nach dem Landbuche v. 1782 (Theil I, Abs. 2, Art. 8) war der Zeugherr bei Auszügen von Amtswegen „Commandant der Artillerie".

[83]) Vor R., den 7. März 1639 melden sich etliche Landleut: „daß sy zuo M. H. Stucken verordnet möchten werden". Nachdem die Sache an Landrath verwiesen, erkannte dieser den 27. Aprils gl. J.: „M. H. wellend 2 Paar Hosen verehren denenjenigen, so mit den großen Stuken bigerent zuo schießen; M. H. wellend auch Stein darzuo geben, jedoch soll man nur 3 Schütz vs jedem Stuk thuon vnd söllendt 3 zuo einem jeden Stuk erwelt werden; die sollendt das Pul-

ver selber darzuo thuon vnd on M. H. Kosten die Stuk suber butzen vnd ansalben, auch die Stein wieder suochen; vnd wil eins brochen, soll Hr. Säkelmeister vnd künftiger Zügmeister selbiges an ein anderes vertuschen oder wider vmgießen laßen."

84) Nachdem er den 26. Jän. 1643 (W. P.) wiederholt worden.

85) R., 22. Aug., 5. Herbstm. u. 10. Christm. 1644.

86) Siehe Note 82.

87) L. G., 27. Aprils 1572.

88) L. R. auf Marci 1582: „der Büchsenschützen Ordenlanz ist aller Arthykell bestäht, doch so sy mit den Hagen schießen, daß alsdann der Schützenmeister widerum die vsbutze vnd rüste."

89) R., 24. Weinm. 1588.

90) Siehe auch L., 23. Brachm. 1601. (W. P.)

91) Busingers a. a. O. (II, 412.)

92) Zeughausinventar v. 1737 u. Büntis Chronik ad a. 1668. Vergl. v. Rodt a a. O. (I, 90.)

93) R. G. 1634.

94) W. P.

95) Zeughausinventar v. 1737 u. später.

96) R. G. 1634.

97) R. LL., 2. Herbstm. 1664. (W. P.)

98) R. LL., 2. Herbstm. 1664. (W. P.) Die späteren Zeughausrödel zeigen nur 2—4 Pferdebast.

99) Zuerst werden als Zeughauseffekten die „Trommen" in einem Beschluß der R LL. v. 14. Horn. 1620 (W. P.) erwähnt, wo mit Rücksicht auf die Rüstungen der reformirten Orte die Anschaffung von 2 „Trummen" befohlen wird; dann in einem Rathsschluß v. 14. Mai 1668, wo verordnet worden, die Trommen, so in's Zeughaus gehören, zu bödmen und nicht mehr auszuleihen; dann in einem R. v. 26. Brachm. 1669, wo aus dem Zeughaus dem Hans Zrotz eine Trumme gegeben wird, dagegen aber der Harnisch, den er in's Zeughaus thun will, M. H. eigen sein soll; weiters im Landrathschluß v. 3. Aprils 1702, wo dem Zeugherrn befohlen wird, statt 8 in Abgang gekommene Trommeln, 4 gute anzuschaffen.

100) L. G. 1562: „die bögger vnd pfiffer sind vf dz hürig Jar wider zu Spillüten angenommen." (Vergl. v. Rodt I, 70, 71.) L. G. 1570 und von da an immer: „Trummenschlacher vnd Pfiffer."

101) W. P.

102) Kriegsrath, 2. Herbstm. 1664. (W. P.) Bezüglich der Schreibart vergl. R. G. 1580: „Miner H. Hornblaser“ soll jährlich 2 Kronen werden und zu 2 Jahren um 2 Ellen Tuch M. H. Farb. — G. L. 1601: „des Helmlin halben“ soll Hans Stulz Hornblaser sein und jährlich ein Paar Hosen haben.. — L G., 6. Brachm. 1638: R. LL. sollen einen „Halmblyblasser“ wählen. — G. L. 1646: „dem Hälmlyblaser“ eine Kleidung samt barret weiß und roth. — R. G. 1685 bestätigt den „Hemlüblaßer.“ — R. G 1686: „der Helmiblaser“ soll sich behufs Wiederbestätigung auch stellen.

103) Geschwor. Gericht und Rechnungsherren den 26., 27. u. 29. Aprils 1775: „das kleine alte Helmi.“ — (W. P.)

104) L. G. 1686: „das große Helmi.“ — Die R. G. v. 1707 wählt 2 Helmiblaser. — Siehe auch R. G. 1718. Auch die R. G. v. 1728 erwähnt des großen und des kleinen Helmi. — Laut G. L. v. 1781 aber ist eines „seit etlichen Jahren verlohren.“ —

Von Rechtswegen sollte am Schlusse dieses §. noch der Panner und Fahnen gedacht werden. Allein theils ist hierüber bekanntlich schon eine Mittheilung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich (Bd. II, 55—63) erschienen, und ein weiteres Eingehen auf die taktische Bedeutung dieser Feldzeichen u. s. w. gehört in eine Darstellung der Organisation der zum Dienste aufgerufenen Landleute und des dießfälligen Verhältnisses zu Obwalden. Beides aber liegt außer den Gränzen dieses unseres Versuchs.

105) L., 3. Aug. 1582. (W. P.) — R., 24. Weinm. 1588.

106) R., 19. Herbstm. u. 13. Winterm. 1633.

107) R., 19. Herbstm. 1633.

108) R. G., 14. Mai 1634.

109) Wochenrath, 23. Mai 1646.

110) Landsgemeind-Protocoll.

111) L. B. von 1782 u. 1806. (Theil I, Absatz 1, Art. 7 u. 8; Theil V, Abs. 1, Art. 1, No. 1.)

112) L. B. v. 1782. (Theil I, Abs. 3, Art. 13 u. Thl. II, Abs. 2, Art. 33.) L. B. v. 1806. (Thl. I, Abs. 3, Art. 11 u. Thl. II, Abs. 2, Art. 33.)

113) Büntis Chronik ad an 1668 u. Unten.

114) Den 23. Aprils.

115) Den 3. Mai.

116) Rath, 30. Aprils u. 28. Mai 1646 u. 7. Weinm. 1647.

117) Lußi ward im Jahre vorher auf lebenslang zum Bauherrn oder Baumeister gewählt. Melchior Kaiser war 1643 auf 6 Jahre an's Bauamt ernannt

worden. Hauptmann Joh. Franz Stulz, damals ohne Beamtung, wurde 1659 Säckelmeister und sofort am gleichen Tage Statthalter. Man bestellte damals die Aemter von Unten nach Oben, so daß der Gleiche an demselben Tage successiv zu mehreren Beamtungen gelangen konnte. 1661 wurde Stulz Landammann.

118) R., 27. Aprils und G. L., 23. Aprils 1665.

119) R., 1. März 1666. Siehe auch R., 8. Aug. 1667.

120) L. R., 10. Winterm. 1667.

121) Büntis Chronik u. R., 8. Aug 1667.

122) R., 13. Weinm. 1664.

123) Handschriftliche Chronik fol. 8, 9.

124) In Betreff des Bauamts irrt wohl Bünti. Melchior Kaiser ward 1643 auf 6 Jahre Baumeister mit dem Rathsplatz. 1653 ist Johann Christen Baumeister, 1654 wird statt dessen Hans Ludwig Lußi lebenslang Baumeister, 1661 kömmt an dessen Stelle Weibel Wolfgang Christen, 1665 wird Beat Jacob Zelger Baumeister; als dieser 1669 Landschreiber geworden, stellte man das Bauamt für 1 Jahr ein. —
Die Wahl eines besondern Zeugherrn finden wir in diesen Jahren nicht vor. — Genauer führt die Chronik die übrigen Beamten an. Stulz wurde 1667 Landshauptmann zur Panner (zugleich Landshauptmann für Ob und Nid dem Wald) anstatt des resignirenden Altlandammanns Jacob Christen. Hauptmann zum ersten Fähndli ward 1635, statt Landammanns Leuw, der damals Landshauptmann zur Panner wurde, — Landvogt Peter Lußi und 1639 Fähndrich Jacob Stulz. Nach dessen Tod (1662) wurde beschlossen, keinen zu wählen, bis ein Auszug erfolge. — Den 4. Herbstm. 1664 wählten dann die anläßlich des Wigoltinger-Handels aufgebotenen Auszüger zum Hauptmann für das erste Fähndli den Statthalter Joh. Ludwig Lußi. Warum dieser an der Musterung von 1668 nicht funktionirt, obwohl er damals und später noch lebte, ist ungewiß. Die Stelle des Hauptmanns zum letzten Fähndli scheint man schon früher oder vielleicht seit jeher nur bei wirklichen Auszügen besetzt zu haben. Es ist überhaupt interessant, wie man mehr Gewicht auf die Stelle des Fähndrichs gelegt zu haben scheint, welche noch damals und später als ständige Beamtung für alle 3 Auszüge bestellt wurde. 1661 wurde Joh. Melchior Leuw Pannerherr; 1666 ward anstatt Landsfähndrich Joh. Christen sel., Melchior Obermatt als Landsfähndrich zum ersten, und anstatt des Ambrosi Gander sel., Kirchmaier Jacob Franz Christen zum zweiten Fähndli gewählt. (Landsgemeindprotocoll.)

125) R. LL., 18. Brachm. 1668. (W. P.)

126) R., 17. Brachm. u. 24. Heum. 1669.

127) R., 18. u. 28. Heum. u. 15. Christm. 1670; 9. Horn. 1. u. 27. Heum., 19. u. 31. Aug. 1671.

128) R., 3. Herbstm. 1668. L. R., 4. Mai 1682, 3. Aprils 1702 und 2 März 1711.

129) Dreifacher Landrath, 5. Herbstm. 1712.

130) Zeughausinventar v. 1737. L. R., 6. Mai 1737.

131) Siehe auch Landrath, 19. Christm. 1754.

132) Zeughausinventar v. 1762. L. R. 14. Herbstm. 1762.

133) L. R., 8. Augstm. 1763 u. 18. Aprils 1765.

134) L. R., 18. Aprils 1765.

135) L. R., 18. März 1778.

136) Vergl. v. Rodt a. a. O. (I, 51.) Das „Panzerhemd Winkelrieds" existirt nur in oberflächlichen Reisebüchern.

137) N. G. 1668.

138) G. L. 1669.

139) D. h. die von der Landsgemeinde sowohl, als von einzelnen Ürthegemeinden Gewählten.

140) R., 27. Aug. 1672. — R. LL., 23. Herbstm. 1672. (W. P.) R., 28. Aug. 1673. — L., 18. Aprils 1674. — R., 8. Weinm. 1674. — R., 14. Jän. u. 8. Heum. 1675.

141) L. R., 4. März 1675.

142) Zwei Ducaten waren ungefähr gleich 8 Gl.

143) Der Landrath v. 15. März 1681 erläuterte, daß wegen Gsandteien zu Fürsten und Herren oder auf Jahrrechnungen der Betreffende jedesmal 2 Ducaten zu entrichten habe, dagegen wegen Landsämteren als: Landammann, Statthalter, Säckelmeister, Landschreiber, Landweibel, Läufer 2c. nur das erste Mal, so einer das betreffende Amt erhaltet.

144) Im Jahre 1694 wurde die Abgabe der neuen Rathsherren an's Zeughaus von der Nachgemeinde auf Gl. 4 ß. 20 gesetzt (Landbücher von 1731 und 1782.)

145) L. R., 6. Winterm. 1733. — Zeughausinventar v. 1762.

146) Zeughausinventar v. 1762.

147) L. R., 7. Aprils 1756.

148) Das Inventar v. 1774 zeigt fast gleichen Bestand, nämlich: 295 Kriegsrohr mit eisernen, 299 mit hölzernen Ladstöcken, 37 Kriegsrohr von verschiedenem Caliber, 26 „Mosqueten mit Mösching beschlagen", 14 Musketen mit Lundenschloß, 1 Carbiner mit Lundenschloß, 2 Harschierflinten, 201 Patrontaschen.

149) Nämlich: Landshauptmann, Pannerherr, Commandant der Artillerie und beide Landsfähndriche. (Zweifacher Landrath, 16. Horn. 1778.)

150) Businger II, 412. — Die Anschaffung von Gradzuggewehren für die gesammte Mannschaft ist in doppelter Beziehung merkwürdig. Einmal wissen

wir, daß die bedeutendsten Militärstaaten von der Einführung des gezogenen Gewehres für die gesammte Infanterie damals noch weit entfernt waren, und sich vielmehr desselben noch bis in's 19. Jahrhundert nur zur Bewaffnung einzelner für den leichten Dienst bestimmter Corps bedienten. Sodann ist uns anderseits nicht unbekannt, daß sonst der gerade Zug nirgends einer besondern Aufnahme sich zu erfreuen hatte. Unsern Gradzuggewehren (es erübrigen derselben im Zeughause annoch etwa 100, die einzeln zu 6 Fr. verkauft werden — —) rühmt man heut zu Tage noch besondere Trefffähigkeit nach, und dennoch mußte von ihnen abstrahirt werden, weil sie nicht — — — reglementarisch waren. (Die Zahl der Züge dieser Gewehre beträgt 12, Lauflänge 37 Zoll; eine technisch genaue Vermeßung, Berechnung und Verzeichnung ihrer Maaße, bevor das letzte Rohr das Zeughaus verläßt, wäre am Platz.)

151) L. R., 18. März 1778; 12. Mai 1779 — 12. Brachm. 1786.

152) L. R., 4. Mai 1789.

153) L, R., 25. Herbstm. 1750.

154) Inventar v. 1762. Der Feldschlange v. 1497 finden wir sonst nirgends erwähnt. Es ist diese wohl das gleiche Exemplar, welches im Inventar v. 1737 als ein großes Stuck von $1^5/_8$ Pfund Caliber bezeichnet wird und das von nun an verschwindet.

Als Munition zu diesen 6 Stücken wurden die Kugeln der vergossenen „Feldschlange" angewiesen, welche aber, um gebraucht zu werden, „gefüttert" werden mußten. (Inventar v. 1762 u. 1774.) Der „Zürcherhund", von dem sonst dieses Verfahren betreff der Munition erzähltwird (Businger II, 408), hatte, laut den angeführten Inventarien seine besondern Kugeln, „welche auf dem Boden gebäget seind sub Nro. 1."

155) Übereinstimmend mit den Inventarien. — Wenn Schauenburg in seinem Briefe v. 9. Herbstm. 1798 an General Jordy (Zschokke, Denkwürdigkeiten II, 305) von 12 erbeuteten Geschützen spricht, so zählt er ohne Zweifel zu den 10 angeführten noch 2 Stücke, die der Abt von Engelberg geliehen und dann später der Regierung v. Nidwalden eigenthümlich abgetreten hat (L. R., 6. Mai u. 12. Aug. 1805), welche Stücke man dann hinwieder als für den Krieg unbrauchbar, an Losung zu wenden befahl. (L. R., 26. Aug. 1805 und 20. März 1809.)

156) Das war z. B. der Fall mit den erwähnten zwei Engelberger-Kanonen, die zeitweilig im Zeughaus zu Basel waren. (L. R., 1. Brachm. 1803, 30. Jän. u. 9. Aprils 1804.)

157) L. R., 20. März 1809. — Er war zeitweilig im Zeughause zu Bern. (Wochenrath, 12. Horn., 5. März, 23. Mai u. 4. Brachm. 1804.) — Anderes lag in Lucern. (Wochenrath, 3. Mai, 17. Aug. und 5. Herbstm. 1803; 6. Horn., 12. Horn., 5. u. 20 März u. 19. u. 28. Winterm. 1804.)

Über Anschaffung von Seitenwehren in diesem Zeitraume für das Zeughaus, siehe z. B. L. R., 18 Aprils 1765.

158) R., 2. u. 3. Winterm. 1672. — 4. Herbstm. 1673. — 23. Mai

u. R. LL., 9. Winterm. (W. P.) 1674. — R. u. LL., 9. u. 19. Weinm. 1676. (W. P.) — R., 11. Heum. 1678.

159) Landbücher, Theil V, Absatz 25, Art. 2.

160) Vergl. noch: G. L 1675.— N. G. 1675. — Zweifacher L. R., 29. Herbstm. 1703. — N. G. 1723. — L. R., 6. Mai 1726 — 28. Aprils 1730. — N. G, 1732 u. 1738. — L. R., 10 Weinm. 1740, — 14. Mai 1741, — 13. Mai 1743; 10. Jän. 1752, — 9. Weinm. 1752.

161) R., 18. Brachm. 1693: „auf künftigen Herbst soll ein Schießtag angesehen vnd alle Diejenigen, so in den Kriegsrödlen einverleibt, mit ihrem vferlegten Gewehr in ihrer Ürthe erscheinen vnd gerollet schießen bei Gl. 1 ß. 5 zu buß; solle auch jeder auf seiner Musqueten schießen."

162) L. R., 16. Herbstm. 1697: Es soll der von Hr. Landshauptmann Zurlauben verehrte Becher mit der „schweren Musquete" verschossen werden; wer ihn aber gewinnt, soll eine Dublone geben, die dann mit dem „kleinen Musquetenrohr" verschoßen wird.

163) Die 40 Paar Hosen wurden zu 200 Gl. veranschlagt.

164) Im Eingang des Beschlusses heißt es: daß im ganzen Land die Gaben mit „todtnem feuwr" verschoßen werden sollen.

165) Nachdem im Vilmergerkrieg viele Waffen verloren gegangen.

166) Siehe auch N. G. 1734 u. L. R., 27. Jän. 1772.

167) Landbuch v. 1731. (Fol. 117.) Landbücher v. 1782 u. 1806. (Thl. 5, Abs. 25, Art. 1, Nro. 2. Siehe über dieses Rollschießen noch: L. R., 27. Aprils 1689. — N. G. 1717, 1719, 1724, 1725: Im Frühling u. Herbst soll in jeder Ürthe gemustert werden und jeder auf seinem eignen Rohr old Füßi gerollet schießen. — L. R., 8. Weinm. 1738. — 16. Herbstm. 1765. — 12. Herbstm. 1785. — Die Benennung „Landschießet" für die militärischen Schießübungen verschwindet im 18. Jahrhundert; dagegen usurpirte man diesen Namen für gelegentliche Schießen, wie sie von einzelnen Gesellschaften außer ihren gewohnten Schießtagen veranstaltet und, weil meist in etwas größerm Maaßstabe gehalten, allgemein besucht wurden. Man bedurfte hiefür besonderer Erlaubniß der Obrigkeit. Später ward für Abhaltung dieses „Landschießens" unter den Gemeinden eine gewiße Rangordnung aufgestellt. (N. G. 1743, 1750, 1753, 1764.)

168) Landsgemeindprotocoll.

169) Damit an Pulver kein Mangel entstehe, hatte man das alte, zu einer Menge von Schlüßen und Verhandlungen Anlaß gebende Gesetz wegen „Salpeter verkaufen." (L. B. 1623, Fol. 106. — L. B. 1731, Fol. 176. L. B. v. 1782 u. 1806, Thl. IV. Litt S, Art. 1.) Zeitweilig bestand eine Pulverstampfe in Stansstad, mit der die Regierung in vertragsweisen Verhältnissen war. R. LL., 9. Aug. 1638. (W. P.) — R., 28. Horn. 14. u. 28. März u. 3. Brachm. 1639. — Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde der obrig-

zeitliche Pulvervorrath im „wyßen Spicher" zu Dallenwil verwahrt. (R., 9. u. 24. Heum. 1651.) In den Jahren 1669 u. 1670 erbaute man den jetzigen Pulverthurm. R., 18. März, 17. Brachm., 7. Weinm. und 9. Christm. 1669 u. 3. Horn. R. LL., 20. Horn. (W. P.) R., 17. u. 31. März 1670.

[170]) G. L. 1691: die in den Kriegsrödlen sollen bei 5 Gl. Buß an der Landsgemeind das Seitenwehr tragen. (L. R., 15. Herbstm. 1727.) Auf die Einladung der Obwaldner sollen die Schützen „ehrlich mit dem Seitengewehr unter Pannerherr Lußis Commando abreisen." — Siehe auch L. R., 17. März 1738 u. 6. Mai 1748: „Zu Ehren des Vaterlands und zum Zeichen der Freiheit haben alle Eingerotteten an der Landsgemeinde das Seitenwehr zu tragen."

[171]) Gedr. Ausgabe, Art. 41.

[172]) L. B. v. 1623. (Fol. 54.) L. B. 1731. (Fol. 117.) L. B. v. 1782 u. 1806. (Thl. V, Abs. 14, Art. 7.) Siehe auch R., 20. Brachm. 0622.

[173]) Nachtrag im L. B. v. 1731. (Fol. 118, 119.)

[174]) L. R., 3. März 1740.

[175]) Dreifacher L. R., 7. Mai 1755.

[176]) L. R., 16. Brachm. u. 1. Christm. 1755.

Erklärungen. *)

1) Die Hellebarde ist in ihrer bekannten Gestalt gleichzeitig Schlag- und Stoßwaffe; — die Mordaxt (Streitaxt) in Form einer gewöhnlichen Axt (vorne Schneide, hinten eine Art Streithammer), aber an einem längern Stiel; ausschließend Schlagwaffe.

2) Knüttel, Keule, Streitkolben, Morgenstern.

3) Luntenrohr, Feuergewehr, welches mit der Lunte, früher von Hand, später mittelst eines Luntenschlosses losgefeuert ward. (Muskete oder Doppelhacken.)

4) Kraut und Loth, Pulver und Bley; — Stein, ursprünglich steinerne, später eiserne Geschützkugeln (Büchsensteine). — Zündstricke, Lunten. — Trollkugeln Laufkugeln, im Gegensatz zu Drangkugeln. — Trolender Stein, vermuthlich Geschützkugeln mit Spielraum.

5) Falkonettli, Geschütze vom kleinsten Caliber, meist von Eisen, von verhältnißmäßig bedeutender Länge, mit Bleikugeln geladen.

6) Päster, vielleicht Bastsättel.

7) Bandeliers, Kuppel, welche die Musketiere über die Schulter trugen, an denen in hölzernen Büchsen (Kapseln) die Pulverladungen befestigt waren.

8) Helmi, ein Blasinstrument.

9) Wamist, Wamms, Brustkleid. (Wenn von Eisen: Panzerhemd.)

---

*) Mitgetheilt von dem correspondirenden Mitgliede Herrn Oberstlt. David Nüscheler in Zürich.

III.

Das Capuzinerkloster in Schüpfheim.

Vom Verfasser des hl. Kreuzes im Entlebuch[1]).

Wenn in den folgenden Blättern versucht wird, die Geschichte des Capuzinerklosters in Schüpfheim urkundlich darzustellen, so dürften gleich anfangs einige kurze Erinnerungen über den Ursprung der Mindern Brüder des hl. Franziskus, und namentlich über die Entstehnng des Capuzinerordens und dessen Einführung in die kath. Schweizerkantone nicht am unrechten Platze sein.

Vor etwa 650 Jahren ist ein äußerst merkwürdiger Mann aufgestanden, und hat auf ganz außerordentliche Weise in die Gestaltung der damaligen kirchlichen und sozialen Verhältnisse mächtig und heilsam eingegriffen. Es ist Franziskus von Assisi, einer italienischen Stadt in Umbrien. Die verzehrende Flamme der reinsten und feurigsten Liebe zu Gott und allen Creaturen, welche je ein Menschenherz durchglühte, gab ihm den schönen und wahren Beinamen „Seraphicus". Diese seine innigfromme Geistes- und Gemüthsrichtung begeisterte bald eine große Menge von Gleichgesinnten, die sich an ihn hingezogen fühlten, und dergestalt zum Stifter eines neuen Ordens ihn machten. Franziskus wollte aber seine Genossenschaft lediglich nur auf die allerhöchste Armuth gegründet wissen, so daß nicht nur die Einzelnen kein Eigenthum besitzen dürften, sondern nicht einmal die Gesammtheit als solche, dessen fähig sein sollte. Seit den Zeiten der Apostel war in der Kirche Gottes von einer Entäußerung in diesem Grade nie mehr etwas gehört worden. Und kaum wurde die Bestätigung seiner

1) Siehe Geschichtsfrd. Bd. XI. u. XII.

Regel vom Papste Honorius III. ausgesprochen, so mehrten sich seine geistlichen Söhne mit so beispielloser Schnelligkeit in ganz Italien, Frankreich, Spanien, Portugal, England, Deutschland und in der Schweiz, daß alle frühere Jahrhunderte nichts Aehnliches zu erzählen vermögen. Als Beweis für das Gesagte diene Folgendes: Im Jahr 1209 hat Franziskus zwei Gefährten seiner Lebensweise gewonnen; zehn Jahre später sah er bei der ersten allgemeinen Versammlung deren 5000 um sich, und 500, welche um Aufnahme baten; nach weitern 45 Jahren zählte ein zu Narbonne auf dem General-Capitel angefertigtes Verzeichniß in 33 Provinzen über 8000 Klöster, schätzte man die Zahl der Mönche wenigstens 200,000[1]). Nebstdem darf nicht unerwähnt bleiben, daß Franziskus noch einen zweiten Orden für das weibliche Geschlecht, von der hl. Clara Clarissinnen genannt, stiftete, und einen dritten, der Büßer oder Tertiarier, für Weltleute, welche ebenfalls eines fast unglaublichen Zuwachses sich allenthalben zu erfreuen hatten. So umfassend war die innige und fürsorgliche Liebe dieses Seraphs im sterblichen Fleische, womit er dem allgemeinen und tief gefühlten Bedürfnisse seiner Zeit entgegenkam!

Alle menschlichen Werke und Institutionen, auch die besten, müssen sich aber, weil von unvollkommenen Menschen gehandhabt, im Verlaufe der Zeit mancherlei Veränderungen gefallen lassen. So ging auch der Ordensstamm des hl. Franziskus nach und nach in viele Aeste aus einander; und es darf entschieden behauptet werden, daß dieser Zersplitterung keine andere Ursache zu Grunde lag, als einzig die allmählige Auflokerung des Hauptfundamentes der ganzen Regel, der hl. Armuth nämlich. Jedoch fanden sich, trotz vielseitiger Erschlaffung, immer wieder gesunde und lebenskräftige Elemente vor, die neue frische Zweige trieben.

Unter andern Verbesserungen des Franziskanerordens, wodurch der ursprüngliche Geist des armen Stifters geweckt, und seine hl. Regel ohne Glossen zur strengen Beobachtung eingeschärft wurde, sind vorzüglich die Capuziner zu nennen. Diesen neuen Zweig ließ die göttliche Vorsehung unter dem südlichen Himmel Italiens aus dem seraphischen Stamme hervorwachsen, gerade in jenen verhängnißvollen Zeiten, als ganz Europa von den Stürmen einer fälsch-

---

[1]) Hurter, Innocenz III. Bd. IV, S. 277.

lich so geheißenen Glaubensverbesserung tief erschüttert wurde [1]). P. Matthæus, von seinem Geburtsorte im Herzogthum Urbino, Bassi genannt, aus dem Franziskanerorden der Observanten [2]), machte sich ein rauhes Bußkleid mit spitziger Capuze, wie es ursprünglich der hl. Ordensstifter getragen habe, umgürtete seine Lenden mit einem Stricke, zog barfuß und geschorenen Hauptes umher, trug einen Bart, und fand Genossen und Schutz und Schirm bei Papst Clemens VII., und gegenüber den Verfolgungen seiner frühern Ordensbrüder thätigen Beistand von Katharina Ciboa, Herzogin zu Camerino, einer Nichte von drei Kirchenhäuptern [3]). Durch eine Bulle Papsts Clemens VII. sub. 3. Heum. 1528 [4]) gewann der junge auf die höchste Armuth gegründete Orden die kirchliche Bestätigung und das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen (nec non omnes, tam Clericos Seculares et presbyteros, quam laicos ad vestrum consortium recipere). Die Capuziner, denen die Capuze den Namen gab, wurden vom apostolischen Stuhle ausdrücklich und wiederholt als wahre Söhne des hl. Franziskus anerkannt, weil der Anfang der seraphischen Regel auch als der Anfang dieses Institutes betrachtet werden müsse [5]). — Die Erlebnisse und Bekenntnisse des aufkeimenden armen Ordens waren aber anfänglich wirklich der Art, daß der Annalist P. Zacharias Boverius [6]) mit einigem Recht den merkwürdigen Ausspruch thun konnte: der Capuzinerorden sei eigentlich ohne einen Stifter entstanden, und ohne einen Beförderer verbreitet worden. — Bis auf die Zeiten des allgemeinen Conciliums von

---

[1]) Annales Ordinis Minorum S. Francisci Capucinorum ad Annum Christi 1524 et 1525, Tom. I, pag. 25 et seq. Mit fast unabweisbarer Bezugnahme auf die damaligen Zeitverhältnisse sagt auch das Bullar. Ord., Cap. Tom I, pag. 2. über diese, im Jubiläumsjahr 1525 zuerst kirchlich anerkannte Ordensreformation: ut, ubi in Ecclesia catholica spiritu pœnitentiæ innovabatur morum Sanctitas, in Ordine Minoritano prodiret cum habitu immutato, severioris vitae Reformatio.

[2]) Fr. Matthæus de Bassio, nobili Umbrorum oppido, inter Observantes regulari observantia insignis. Annales, Tom. I, pag. 33.

[3]) Nepte trium Summorum Pontificum. Bullar. Capuc., Tom. I, pap. 2. — Annales, Tom. I, pag. 49.

[4]) Datum Viterbii Anno Jncarnationis MDXXVIII quinto Nonas Julii Pontificatus Nostri anno quinto. Bullar. Capuc., Tom. I, pag. 3.

[5]) Bullar. Capuc., Tom. I, pag. 57 — pag 201.

[6]) Apparatus ad Annales Capuc., Tom I, pag. 16 Nr. LX.

Trient beschränkte sich seine Verpflanzung einzig auf Italien, aber nach dem Abschlusse dieser Kirchenversammlung (1563) schritt der junge Orden festen und sichern Fußes vorwärts. Bischöfe und Monarchen durchschauten bald den großen Nutzen, den die Capuziner mittelst Missionen unter dem Volke zu stiften so recht geeignet waren.

Von dieser sehr schnellen Verbreitung nach allen katholischen Ländern müssen wir hier natürlich absehen, und dürfen blos noch erwähnen, warum und wann die ersten Väter über den St. Gottshardsberg [1]) zu den kathol. Kantonen der Schweiz hinüber gekommen sind. Der Zweck ihrer Berufung war ein zweifacher, es sollte das kathol. Volk durch die Predigten dieser Missionäre nicht nur gegen die Irrlehren damaliger Zeit geschützt, und im alten wahren Glauben befestiget, sondern ihm auch durch den Ernst und die Kraft frommen Beispieles bei so ziemlich allgemeinem sittlichen Zerfalle wieder aufgeholfen werden. Als Hauptbeförderer dieser Mission tritt bekanntlich der hl. Carl Borromæus auf, und der Vertraute des Mailändischen Cardinal-Erzbischofs, der edle und hochherzige Ritter Melchior Lussi, Landammann von Unterwalden, und Ritter Oberst von Roll aus Uri, nebst noch andern einflußreichen Staatsmännern und kathl. landesväterlichen Obrigkeiten. Ein so entschiedener Wille von Oben herab war gerade nöthig, um ein gewißes Widerstreben zu bewältigen, das sich schon frühzeitig kund gab, und später nicht selten wieder aufwachte. Das für und wider, wie es unter obwaltenden Umständen nicht wohl anders sein konnte, faßt das Bullarium in folgender höchst präg-

---

[1]) Auch von Savoyen her wurden die gleichen Ordensmänner in die Kantone Freiburg und Wallis berufen. Deßhalb gehörten die Capuzinerklöster Freiburg (1609), Sitten (1628), St. Mauriz (1628) anfänglich zu Savoyen, und erst im Jahre 1611 kamen das erstere, und im Jahre 1767 die zwei letztern zur Schweizerprovinz, die sich im Verlaufe der Zeit immer mehr abzurunden suchte. Hingegen wurde im Jahr 1668 am. 7. Aprils auf einem Provinzialkapitel zu Wil (St. Gallen) 27 schwäbische Klöster, worunter auch Laufenburg und Rheinfelden, von der helvetischen Provinz abgetreten und zur selbstständigen Vorder-Oesterreich. Provinz erhoben. (Annalium Prov. helvet., pars V, pag. 432.) Zuletzt löste man auch auf dem Capitel zu Dornach im Jahre 1729 am 3. Heum. das Elsaß ab, das bisher im schweizerischen Ordensverbande gestanden. (Annal. Prov. helvet., pars VII, pag. 473.)

nanter Stelle zusammen: Introducti sunt — partim sub confuso invidiæ murmure, partim sub hilari devotionis plausu. (Pars IV, pag. 26.) Der Kürze halber müssen wir hier, trotz so mancher interessanter Einzelnheiten, nur ganz einfach die Orte in chronologischer Reihenfolge angeben, wo und wann die ersten Niederlassungen dieser Ordensväter statt gefunden. Nämlich: Altdorf 1581, Stans 1582, Lucern 1583, Schwyz 1586, Appencell 1587, Solothurn 1588, Baden 1591, Frauenfeld 1595, Zug 1597, Rapperswil 1602, Sursee 1606, Bremgarten 1618, Sarnen 1642, Olten 1646, Mels 1651, Wil 1653, Art 1655, Schüpfheim 1655[1]). Und hier sind wir auf der Stelle angekommen, die fortan der Ausgangspunkt unserer geschichtlichen Darstellung abgeben soll.

In das freundlich schöne Bergthal Entlebuch mochte schon lange vor Erbauung des dortigen Capuzinerklosters ein lauter Wiederhall der allgemeinen Freude hingedrungen sein, welche sich fast allerorts im edelsten Wetteifer des kathl. Volkes für die Niederlassungen der Väter kund gab. Denn es ist Thatsache, daß das Gefühl und Bewußtsein der Zusammengehörigkeit aller Katholiken in der Schweiz, einzelne Fälle abgerechnet, nie einiger und leben-

---

[1]) Nach 1655 sind nur noch drei Klöster in der Schweiz gegründet worden, Bull (1665), Dornach (1672), Näfels (1673). Dagegen kömmt die Stiftung der meisten Hospizien — mit einziger Ausnahme desjenigen von Cur auf dem bischöfl. Hofe, das die Väter schon 1625 bezogen — auf die folgende Zeit. Zizers 1686, Ursern 1688, Landeron 1696, Untervatz 1698, Rigiberg 1715, Romont 1725, Mastrilsenberg 1728, Realp 1735. Alle diese Daten der Gründungszeit sind aus dem Bullarium F. F. Minorum S. P. Francisci Capucinorum (Romæ MDCCXLVII Tom. IV, pag. 364 et seq.) entnommen. Es fehlt denselben aber noch insoweit an Genauigkeit, als die Zeit der Berufung der Väter Capuc. und der wirklichen Erbauung, und wieder das Jahr der eigentlichen Besitznahme des Klosters nicht immer strenge auseinander gehalten wird.

Die ganze Schweizerprovinz umfaßte demnach innert ihrer einmal festgesetzten Begrenzung, wozu auch die Convente Delsberg (1624), Pruntrut (1655) gehörten, 26 Klöster und neun Hospizien. Laut einer amtlichen Familienliste der Congregation zu Schwyz vom 23. Augstm. 1778 beliefen sich die sämmtlichen Ordensglieder auf 575 (Archiv Schüpfheim Lit. X, Nr. 3.) Der ganze Capuzinerorden zählte in seiner höchsten Entwicklung um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts bei 25,000 Professen. (Schweizerische Kirchenzeitung Nr. 44 vom 30. Weinm. 1858). Nach einer zuverlässigen Statistik, bei Anlaß des Generalkapitels in Rom 1853 angefertiget, ist der Klöster- und Personal Bestand noch folgender: In 37 Provinzen 784 Klöster, 90 Hospizien und 11,045 Mitglieder.

diger war, als nach den schweren Opfern und harten Kämpfen, womit sie für die Wahrheit ihres alten Glaubens einzustehen genöthiget wurden. Darum die kathl. rein defensiven Bündnisse des sechszehnten Jahrhunderts [1]). So gehörten auch die Leute im Entlebuch dieser allgemeinen Richtung an, und kämpften immer in den Vorderreihen, wenn es galt, den Glauben ihrer Väter gegen übermüthige Anfechtung zu vertheidigen [2]). Sie hatten auch schon in früherer Zeit unmittelbar von Rom aus lohnende Beweise ihrer treuen Liebe und angestammten Anhänglichkeit an den apostolischen Stuhl erhalten, damals nämlich, als zur größern Ehre des ihnen theuer gewordenen hl. Kreuzes in Wittenbach vom Papste Sixtus IV. sub. 13. Jänners 1480 [3]) der sogenannte Römerbrief ausgefertiget, und bald darauf ausgehändiget wurde. Deßhalb darf man die Entlebucher keineswegs so isolirt denken, als ob sie bei den damaligen nicht unrühmlichen Bestrebungen der gesammten kathl. Schweizerstädte und übrigen bedeutenden Ortschaften für Aufnahme des Capuzinerordens ohne Theilnahme geblieben wären. — Zudem waren die Ordensväter schon seit 1583 in Lucern, seit 1606 in Sursee, beide Orte nicht in großer Entfernung von ihrem Lande; und Viele hatten gewiß schon oft Gelegenheit, über deren Leben und Wirken aus eigener Anschauung sich ein Urtheil zu bilden. So viel ist jedenfalls gewiß, daß schon lange vor dem Bauernkriege über die Einführung der Capuziner wiederholte Besprechungen im Lande selbst statt gefunden haben. Für diese Behauptung liegen urkundliche Beweise vor, wie sie namentlich im obrigkeitlichen Schreiben vom 15. Horn. 1655 an das Land Entlebuch klar ausgesprochen sind, des wörtlichen Inhaltes: „Üch würt Zweifels one genugsamb so wol als vnns in wüßen sein, dz schon vor vilen Jaren, do man etwan von wolfahrt dises gemeinen Lanndts mit einanderen Zu red worden, für dz allernutzlichiste mitel in Vorschlag vnnd vf die baan kommen, wann die Eerwürdigen Gottseligen Vätter Capuziner aldort möchtent eingepflanzet, vnnd seiner Zeit mit einer ordenlichen wonung für etwelche Personen deßelben

---

1) Segesser Rechtsgeschichte IV. Bd. 519 u. folg.

2) Pfr. Schniders Geschichte der Entlebucher. I. Thl. 74. u 124.

3) Das Jahresdatum ist im Geschichtsfrd. VII, 197. XI, 47. zu berichtigen. (Mittheil. v. Archivar Jos. Schneller.)

Heiligen Ordens versechen werden." (Landesarchiv Schüpfheim No. 88.) Ueber die Gültigkeit dieser angeführten Stelle zum Zwecke obiger Behauptung genügt es, einfach zu bemerken, daß nach allgemein anerkannter Regel, der am 15. Horn. 1655 angebrachte Ausdruck „schon vor vilen Jaren" weit über den Bauernkrieg d. J. 1653 hinausreicht, und mindestens ein oder zwei und auch mehrere Decennien in Anspruch nehmen darf. Das scheinen folgende Worte nicht unklar anzudeuten: „Wolle Gott im Himell, das dise infürung diß heiligen werkhs vnd gnaden schatz vor drisig oder mer Jaren entstanden were." (Antwort des Landes an die Obrigkeit vom 26. Aprils 1655. Staatsarchiv Lucern.) Ferners gibt eine Schrift im Klosterarchiv Schüpfheim [1]) Zeugniß von einer derartigen, zwar spätern, aber amtlichen Kundgebung des ganzen Landes: „So hadt im amfang dz Gricht zu Schüpfen, Sonderlich Landtspanermeister Hanß Emmenegger seelig, bei beiden Grichten Entlibuech vnd Eschlißmatt angehalten, wann ihnen sowoll alß dem gricht ze Schüpfen belieben wurde, wellendt sy mit Bewilligung Vnser G. H. und Oberen ein solcheß kloster einander helffen vfrichten, worauf die von Eschlißmadt gar gutten bscheyd geben, Zu Entlibuch aber ein Pfarherr, vnd ein vorgeßetzter Mann solcheß widerlegt, die andere geschworne vorgeßezte aber nit für dißе beyd ynschreitten dürffen. Alßo dz dise Sach Zumahlen erlegen worden. War Ao. 1650 vnd 1651." — Demnach sind mindestens zu zwei verschiedenen Malen ernstliche Versuche gemacht worden, um die Niederlassung der Capuciner im Lande zu erzielen. Welche Hindernisse entgegengestanden, ist nirgends gesagt; aber wahrscheinlich dürfte der Kostenpunkt über solide Erbauung des Klosters und anständige Erhaltung der V. V. von den ohnehin nicht reichen oder vermöglichen Landleuten in allzuernste Erwägung gezogen worden sein. Nur beim letzten Versuche, den der für den Orden sehr geneigte und thätige Landespannermeister Johann Emmenegger von Schüpfheim angeregt, und nach Kräften zu fördern gesucht, scheinen

---

[1]) Lit. A. Nr. 1. a. Abschrifft deß Uhrßprungs deß Capuzinerklosterß vff dem Büell in dem Landt Entlibuch 2c. von Niclauß Vogell Landtschreiber Ao. 1669, den 8. Herbstmonath. Daß dieße Copey dem rechten Original gleich vndt gegen Einander abgelesen worden, seindt Zügen vnder den Augen: Landssiegler Heinrich Eycher, Amptweibell Melcker Emmenegger, Hanß Müller Wirth.

im untern Gerichte Einflüsse ganz anderer Natur obgewaltet zu haben. — Indessen wäre es höchst unbillig, wenn die Geneigtheit des ganzen Landes, die unter den 40 Geschwornen im obern, mittlern und selbst im untern Gerichte bis an Eine Stimme für Erbauung des Klosters sich kund gab, darum in ein ungünstiges Licht gestellt werden wollte.

Bald nach Vereitlung dieses Vorhabens wurden die Entlebucher auf eine sehr abschüssige Bahn hingelenkt und zu Wagnissen angetrieben, die dem Lande ungeheure Opfer und Einbußen kosteten, und dessen Wohlfahrt auf viele Jahre zerstörten. Es ist der unheilvolle Bauernkrieg, wobei dieses „wildfreie Völklein" nicht nur eine Hauptrolle gespielt, sondern am zähesten unter allen Mitgenossen dem Ueberwinder sich gefügt hatte. Wenn gleich hier nicht der Ort ist, auf diesen Krieg näher einzugehen, so erachten wir es doch für zweckdienlich, denselben nur insoweit zu berühren, als es zum Verständnisse der meisten Dokumente nöthig ist, die in der Folge über Erbauung des Capuzinerklosters zwischen der Obrigkeit zu Lucern und dem Lande Entlebuch gewechselt wurden, und die alle mehr oder weniger auf diese Ereignisse Bezug haben.

Von Alters her waren die Entlebucher ein körperlich starkes und geistig aufgewecktes fröhliches Berg- und Hirtenvolk [1]); sie liebten die Freiheit, und zeigten sich gegen alle Einschränkungen derselben stets abhold. Der nachbarliche und öftere Verkehr mit den Leuten ob dem Kernwalde beförderte ihren demokratischen Sinn. Wenigstens zeichnete sich das Land durch eine ganz eigenthümliche Verfassung aus, die vielleicht als ein Rest ehemaliger Selbstständigkeit ganz nach dem Muster von Obwalden gewesen zu sein scheint. Sie hatten nämlich einen Landrath von vierzig Geschwornen, und einen leitenden Ausschuß von vierzehn Mitgliedern, mit einem Ammann an der Spitze. Dieses Institut war von sehr altem Herkommen. Denn als sie gegen die Herzoge von Oesterreich, als Herren von Wolhusen und des innern Amtes (erst später Entlebuch genannt) Schutz und Schirm bei der Stadt Lucern suchten, und sich in ihr Burgrecht aufnehmen ließen, behielten sie sich diese politische Landesverfassung ausdrücklich vor, was ihnen auch gestattet wurde [2]).

---

1) F. J. Stalders Fragmente über Entlebuch. I Thl. S. 40. u. flg.
2) Geschichtsfrd. I, 88.

Bald darauf sandte die Stadt Lucern Vögte ins Land, deren erster im Jahr 1396 Burkardt Egerder hieß [1]). Der Einfluß ihres Landrathes auf die öffentlichen Angelegenheiten ward unter der Oberherrschaft der Stadt und der großen Gewalt der Landvögte begreiflicherweise eher beschränkt als erweitert. Dies führte im Verlaufe der Zeit zu manchen Verwicklungen und gab selbst zu sehr ernsten Widersetzlichkeiten Anlaß. Aber mehrere an sich unbedeutende Mißhelligkeiten, die bloß von einzelnen ausgiengen, wurden von ferne Stehenden nicht selten als allgemeine Empörungen bezeichnet, wie schon Pfarrer Schnider in seiner Geschichte der Entlebucher [2]) sich bitter beklagte. Indessen darf keineswegs in Abrede gestellt werden, daß öftere und folgenreiche Widersetzlichkeiten und selbst bewaffnete Aufstände statt gefunden haben; so 1434 wegen Anmassung von Hoheitsrechten [3]), auch 1478 im Peter Amstalden'schen Handel [4]), ferner noch in den Jahren 1511, 1513, 1555, 1570, 1631 [5]). Sehr eifersüchtig wachte das Volk im Entlebuch über seine althergebrachten Rechte und Freiheiten, und erhob sich schnell, sobald es dieselben gefährdet, oder wie immer bedroht glaubte.

Unter allen seitherigen Aufständen gegen die Obrigkeit zeichnete sich aber der vom Jahr 1653 an Wichtigkeit und Umfang aus. Damals lag fast allenthalben tiefgreifendes materielles Mißbehagen auf dem Landvolke, und es bedurfte nur irgendwo eines Anstoßes, um die unzufriedene Masse sofort aufzuregen und in Bewegung zu setzen. Die Entlebucher machten den Anfang, und eine Abordnung des Landes führte in den ersten Tagen Jänners 1653 vor der Obrigkeit in Lucern Klage über wirkliche Beeinträchtigung und großen Schaden in Folge der Herabsetzung des Werthes der Scheidemünzen, über Bedrückung der Landvögte zumal in Schuldensachen, über Einführung neuer Zölle und Lasten, über Verkümmerung alter Rechte und Freiheiten rc. Die Abgeordneten fanden ungeneigtes Gehör; darüber wurde das Volk aufgeregt, rüstete sich zum Widerstand, mißhandelte die Schuldenboten der Stadt, und hielt am

---

1) Geschichtsfrd. XI, 83. Pfr. Schnider I, 35.
2) I. Thl. S. 48. II. Thl. Vorrede. XII.
3) Segesser R. G. III. Bd. S. 264.
4) ibi 270.
5) Pfr. Schnider II. Thl. Vorrede. XII.

26. Jänners unbefugte Landesgemeinde beim hl. Kreuz. Eine obrigkeitliche Deputation sicherte zwar am 14. Horn. dem Lande die meisten Forderungen zu — es war aber schon zu spät. Auf die Fruchtlosigkeit dieser Unterhandlung gestaltete sich die Sachlage ernster und mißlicher, und führte zu einer Volksverbindung mit allen übrigen Aemtern des Lucernergebietes, Habsburg und Weggis ausgenommen. So entstund der am 26. Horn. (Aschermittwoche) zu Wolhusen an einer großen Landesgemeinde der zehn Aemter geschlossene, und in der dortigen Kirche feierlich beschworene Bund, um mit desto größerm Nachdrucke gemeinschaftlich über eine Menge alter und neuer Klagen und Beschwerden Abhülfe zu fordern. Durch eidsgenössische Vermittlung, Sprüche und Zugeständnisse wurde den meisten Forderungen entsprochen und der Friede zwischen Stadt und Land im Lager der Bauern bei Kriens am 19. März unter Glockengeläut und Kanonendonner ausgerufen, und mit großem Jubel in allen Aemtern gefeiert. Der Handel schien rechtlich abgethan. Allein die Bewegung hatte bereits über das Lucernergebiet hinausgegriffen; ringsum in den Kantonen Bern, Solothurn, Basel und in den freien Aemtern stieg die Gährung und warf ihre verderbliche Wirkung auf das so eben kaum beruhigte Lucernergebiet zurück. Die Führer des Aufstandes mit dem Errungenen noch nicht zufrieden, und verwickelt in auswärts angeknüpfte Verbindungen (Niclaus Leuenberg im Kt. Bern), stellten den ergangenen Spruch wieder in Frage, und verbreiteten Mißtrauen in die Absichten der Obrigkeit. Nichtsdestoweniger wurde ihr am 6. Aprils von allen Aemtern auf ein Neues gehuldiget, nur von Entlebuch nicht, dessen Vorgesetzten im Gegentheil entschiedener als je an die Spitze des Aufruhrs sich hinstellten; und schnell gewannen sie wieder die frühern Bundesgenossen, hielten mit ihnen am 18. Aprils zu Willisau Versammlung, und bewirkten den Anschluß an die Landsgemeinde in Sumiswald, wo am 23. ein allgemeiner großer Volksbund sich zu entwikeln begann. Auf einer abermaligen Landesversammlung beim hl. Kreuz im Entlebuch (3. Mai) wurde beschlossen, allen und jeden Verkehr mit der Stadt Lucern abzubrechen, und schon am 18. erging von Schüpfheim aus von den Häuptern der zehn Aemter das Ultimatum an die Obrigkeit, das aber begreiflich ohne Antwort blieb. Der offene Krieg entbrannte zu gleicher Zeit im Berner- und Lucernergebiete, und am 3. Brachm.

(Pfingstdienstag) fiel das entscheidende Treffen unter Werdmüllers Oberbefehl bei Wohlenschwil vor. Am 4. übergaben die Abgeordneten der Lucernerbauern ihre Rechtsangelegenheit unbedingt dem Ausspruche des in Stans versammelten Schiedsgerichtes der IV katholischen Orte: Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, während noch zwischen den Volks- und Regierungstruppen, am 4. und 5. in Lucern, aber namentlich bei Gislikon, sehr ernste Gefechte statt fanden. Am 7. erfolgte der rechtliche Spruch in Stans und wurde schon am 8., Abends 4 Uhr, zu Lucern publicirt und von allen Seiten angenommen, nur wieder nicht von den Entlebuchern, die erst beim Anmarsche der Truppen, unter General Zweyer von Uri, am 20. Brachm. sich ergaben.

Bald darauf geriethen die Führer des Aufstandes in die Hände der Obrigkeit; nur Wenige fanden Gnade, die meisten starben als Hochverräther, worunter Viele aus dem Entlebuch, namentlich aber Landespannermeister Johann Emmenegger von Schüpfheim, der durch die Macht der Umstände an die Spitze der Bewegung im Kanton Lucern hingedrängt wurde. Er soll übrigens ein sehr verständiger und ernster Mann gewesen sein. Dieses harte Rechtsverfahren der Obrigkeit brachte allgemeine Bestürzung über das Land und erwekte bitteres Rachegefühl, welches noch am 29. Herbstm. durch den Meuchelmord des Rathsherrn Caspar Studer von Lucern, im Brügschachen [1]) zwischen Schüpfheim und Hasle, sich Luft machte. Tags vorher entging auch der Landvogt, Melchior Schumacher und seine ganze Begleitschaft nur mit Mühe einem schrecklichen Blutbade [2]). — Jedoch legten sich allmählig die Wogen der Empörung,

---

[1]) Das war hauptsächlich die Frevelthat einiger Weniger, die sich Tellen nannten. Kaspar Unternährer von Schüpfheim hieß Tell von Uri, Hintervoli oder Ulrich Dahinden von Hasle Stauffacher von Schwyz und Hans Stadelmann von Marbach Erni aus dem Melchthal. Diese lauerten jenseits der Emme mit scharf geladenen Gewehren auf die vom Schwörtage heimkehrende Gesellschaft, und nebst der Tödtung des Studers, verwundeten sie noch den Schultheißen Ulrich Dulliker an dem linken Schenkel. Bald darauf büßten die Tellen diese Mordthat mit ihrem Leben. — Bis zur Erweiterung der Straße im Brügschachen 1827 und 1828 stund dort zum Andenken an den Gefallenen ein großes doppelarmiges Kreuz mit der Inschrift: Siste viator, plange abitum nobilis Studer etc.

[2]) Rathsprotokoll LXXI, pag. 439.

und am 19. Weinm. 1653, als die dem Lande Entlebuch durch das Stanser Schiedsgericht zugesicherten Artikel ihm urkundlich zugestellt wurden, endigte der blutige Aufstand mit einer allgemeinen Huldigung [1]).

Nach diesen Ereignissen zog die Obrigkeit ernster als je in Erwägung, durch welche Maßregeln sie ähnlichen Unruhen vorbeugen und den geschlossenen Frieden auf nachhaltige Weise befestigen könnte. Für das geeignetste Mittel hielt man, sowohl von Seite der geistlichen als weltlichen Regierung, die schon früher besprochene Einführung des sehr thätigen und volksthümlichen Capuzinerordens, welcher seit 70 Jahren an vielen Orten der Schweiz unverkennbare Proben segensreicher Wirksamkeit, namentlich unter dem schlichten Landvolke, abgelegt hat. Denn die eifrige Pflege des religiös sittlichen Lebens, diese unmittelbare Aufgabe der Väter Missionäre, mußte auch mittelbar für die Ruhe und Wohlfahrt des Landes von heilsamem Einflusse und großem Nutzen sein. Diesen Gedanken findet man durchweg in allen Urkunden ausgesprochen, die über unsern Gegenstand vorliegen, und ganz besonders in der ersten uns bekannten obrigkeitlichen Schlußnahme, betreffend den Klosterbau in Schüpfheim. Wir gehen also zu diesem Aktenstück über, das noch innert Jahresfrist nach besiegtem Aufstande erlassen worden, und buchstäblich lautet wie folgt:

„Sambstag den 5ten 7bris 1654 Mine Gnedige Herren Alt Schultheiß vnd Rath vf hüt versampt.

Nachdem dan Meine Gnädigen Herren schon oft mit höchstem bedauern erwegt, zu sinn vnd Hertze gefühert, wie das ihre Underthanen des Land Entlibuchs natur von impression sonderes gestirns zu vil bösem gereizt vnd incliniert wird vnd ie zu zite vmb den selbige einwillet vnd volgen thuet, als deßen ihr hochschädliche alt und neuwe Acta vnd facta Zeugen sind, worumben hochwol ermelte Meine gnädigen Herren uf diser leuthe angeborner Lichtfertigkheit . . . . erwachsentem Vngemacht inskünftig zu remediren so vil möglich vorzukhomen vnd derglichen nit mehr zu erwahrten unableßlich nachdenkhens gehebt vnd vil vnderschidliche discurse gewechselt, so hat entlichen der Barmherzige Gott ihr ifriges Ge-

---

[1]) Domdekan Bock's urkundliche Darstellung des Bauernkrieges diente hier durchweg als Grundlage.

müths bemühung angesehen, vnd ihr hochwisen Verstand auf ingegebner Gnad des Hl. Geistes erlüchtet das si erkennt vnd erachtet, das vor allen Menschlichen Vorsichtigkeiten, Bewahrnusen, Vestungen vnd anschlägen, das vortrefflichiste mitel sie, ihr Land vnd leuth für sie vnd ihre nachkhomenten in guotem frid vnd ruhwstand zu erhalten, Namblichen das zu Schüpfen mitten im Land noch vnd noch ein Capuziner Klösterlein gebuwen vfgericht vnd ingesetzt werde, welches nun zum anderen mol [1]) erkendt vnd vf heut einheligklich bester vnd Creftigster maßen bestättiget, bestendig vnd vnwankhelbar darbi zu verbliben, haben auch über disen Gottselige entschluß zu executoren ernambset vnd gesetzt Ihre Liebe vnd getreuwe Miträth als Zwingherr Jakob Hartmann vnd Buwherr Alphons Sunnenberg, welche zufürderung vnd anleitung Meiner Gnädigen Herren Gottseligen erkandtnuß auch selbige mit aller ernorderlichen nothwendigkeit (doch on beschwert meniglich) in das werkh zu richten kein flyß vnd ernst mühe noch arbeit ersparen werden, nit zwifflente der liebe vnd guetige Gott werde vnuerhoffte richliche Hilffmittel herfür thuen an die hand geben vnd verschaffen, das dises ihr lobliches vorhaben bäldist in das esse oder weßen khomen vnd gericht werde, darvon ihre Vnderthanen des Land Entlibuchs alles guotes an Seel vnd Lib ervolgen vnd der Statt Lucern derglichen vnruhwen nit mehr zu stehn werde.

Nachdem Meine Gnädigen Herren die Tägliche Räth den große Räthen dis ihr Gottselig vorhaben endeckt vnd die erkandtnus vorlesen laßen, haben Meine Gnädigen Herren Räth vnd Hundert solches widerumb einheligklich bestättiget vnd guot geheisen [2])."

Am 27. Winterm. des gleichen Jahres [3]) versammelte sich das Capitel der V. V. Capuziner in ihrem Kloster auf dem Wesemlin unter dem Vorsitz M. R. P. Ludovicus, Provinzial [4]), bei welchem

---

1) Ob der Ausdruck „zum anderen mol erkendt" von einer frühern derartigen Schlußnahme verstanden werden muß, oder blos auf eine Vorberathungskommission hindeutet, wollte sich aus den Protokollen und Akten nicht bestimmt ermitteln lassen.

2) Staatsarchiv Lucern, Rathsbuch Nro. LXXI, pag. 325 b.

3) Klosterarchiv Schüpfheim Litt. P., Nro. 1, pag. 5.

4) Er war Bürger der Stadt Lucern aus einer patrizischen Familie der Herren v. Wil. Er starb zu Dagmarsellen am 2. Winterm. 1663, war 70 Jahre alt und 51 Jahre im Orden. Sein Portrait hängt im Kreuz-

Anlasse die Obrigkeit diese ihre Entschließung der R. Definition vortrug, und günstige Zusage erhielt. Im Schreiben an das Land Entlebuch [1]) findet sich hierüber folgende Erwähnung: „Nun hat sich im nechst verschinen Wintermonat gefüegt, dz als wolgedachte Herren Vätteren Ires Prouienzial Capitel alhie begangen, vnns in die Gedächtnuß kommen, dz durch dise gelegenheit der Allmechtige Gott so vil Gnad möcht senden, vnnd ertheilen, dz zu eines so guten vnnd Hochnutzlichen werckes vorbereitung der gunst vnnd willen möchte vßbracht vnnd erhalten werden, Habent wir gebürrend darumb angehalten, vnnd so vil durch vnser Pitliches ansuchen erworben, dz wir vnns gar wol getröst darob befunden." Diese vorläufige Zusage war aber bloß eine bedingte; denn laut Ordensconstitutionen (Cap. IV.) mußte das Provinzialcapitel, das nur sein einleitendes Gutachten abgeben konnte, erst noch die eigentliche Gutheißung vom General des Ordens nachsuchen, und zugleich den Diözesan-Bischof um Erlaubniß bitten, in seinem Kirchensprengel ein Kloster annehmen zu dürfen.

Während nun die weitern Schritte nach Rom zum damaligen General P. Fortunato à Cadero, und nach Constanz zum Bischof Franziskus Johannes Vogt von Alten-Sommerau und Praßberg, gethan wurden, und die volle allseitige Gewährung dieser obrigkeitlichen Bitte gar keinem Zweifel Raum ließ, kam mittlerweile auf Geheiß seiner Obern P. Placidus [2]), Capuziner und Stiftspre-

---

gang auf dem Wesemlin. Von ihm besagt das Bullarium Capuc, Tom. IV, pag. 28 Folgendes: Fr. Ludovicus a Lucerna, ex antiqua et nobili Dominorum a Will Prosapia, pingues Canonicatûs Beronensis proventus, paupere Divi Francisci portione commutavit. Vir magni ingenii et perfectæ virtutis, in officiis Provinciæ, quae gessit omnia, Spiritum Seraphicum continenter exhibuit. Cultui Virgineae Matris specialiter addictus, Sanctuarium eidem Beatissimae Virgini in Monte, quem Sylvam Dei dicunt, erectum, eruditis emblematibus exornavit, ac memoriam benedictione populi plenam reliquit.

[1]) dd. 15. Horn. 1655. Archiv Schüpfheim Nro. 88.

[2]) Aus Freiburg im Breisgau herstammend, war er gerade in der Zeit des Bauernkrieges ein sehr beliebter Prediger in Lucern. Die Obrigkeit ersuchte ihn, bei der Verhandlung der Eidsgenössischen Schiedsrichter in Willisau, am 7. März 1653 eine Gelegenheitspredigt zu halten. Er entsprach diesem Ansuchen und wählte sich das Thema: über die Pflicht des Gehorsames der Untergebenen gegen die Obrigkeit abzuhandeln. (Vocks Bauern-

diger in Lucern, ins Entlebuch, und hielt in der Pfarrkirche zu Schüpfheim einen ausgezeichneten Vortrag, dessen Hauptinhalt selbstverständlich die bereits beschlossene Einführung der Capuziner bildete. Der Zeitpunkt, wann dieser berühmte Prediger, und wie es scheint, damals in der Hauptstadt sehr einflußreiche Ordensmann, mit einer so wichtigen Mission betraut wurde, ging dem ersten amtlichen Schreiben der Obrigkeit an die Vorgesetzten des Landes kaum um acht oder vierzehn Tage voran, und zwar unter der ziemlich richtigen Voraussetzung, daß seine Canzelrede auf das Volk unfehlbar einen sehr günstigen Eindruck machen, und somit die beabsichtigte Einführung der V. V. Capuziner mit dem gewünschten Erfolge krönen werde. Und so geschah es auch wirklich. Denn die Ordensannalen [1]) reden von vieler Frucht (multo fructu), ja von sehr großem Beifall (summo applausu), der diesem Redner zu Theil geworden, so daß gleich nach dessen Rückkehr (statim ab illius reditu) die Regierung den gegenwärtigen Moment für die Ansiedelung des Ordens ganz geeignet hielt.

Bald nachher kamen auch in der That die ersten V.V. mit einem obrigkeitlichen Begleit- und Empfehlungsschreiben, d.d. 15. Horn. 1655, das an die Vorgesetzten des Landes gerichtet war und die Ueberschrift hatte: „Den Eersammen, Erberen, Panermeister, Landtshaubtmann, Landts-Fendrichen, Vnnd geschwornen Vierzigen deß Lanndts Entlibuch (Vnseren besonnders Lieben vnnd getrüwen). Der Landvogt Melchior Schuhmacher überbrachte es, und begleitete die aus dem Kloster Wesemlin gesendeten zwei Väter, nämlich: P. Dominicus von Kaiserstuhl als Superior [2]) und P. Moyses Erlacher von Sulzberg bei Bregenz als Gehülfe [3]). Es war gerade

krieg, S. 72, Nota 83.) Bei dem von eilf Theologen am 29. Mai 1653 in Lucern ausgestellten Gutachten über die Erlaubtheit des gegenwärtigen Krieges war er auch anwesend und gab seine Unterschrift (ibi S. 318.) P. Placidus bekleidete später mehrere wichtige Ordensstellen, ging in der Theilungsangelegenheit der Schweizerischen Provinz als Abgeordneter nach Rom, wurde 1668 auf dem Capitel zu Wyl erster Provinzial der Vorder-Oesterreichischen Provinz. † zu Feldkirch 2. Herbstm. 1678, alt 64, im Orden 42 J.

[1]) Pars IV, pag. 241.

[2]) † 6. Mai 1675 zu Staus, alt circa 70, im Orden 49 Jahre.

[3]) † 24. Weinm. 1663 zu Bezau alt 48, im Orden 21 Jahre.

anfangs der ersten Fastenwoche, und das Schreiben kündigte sie dem Lande folgendermaßen an: „dz dise Eerwürdige Vätter vß alhiesigem Gotßhauß zu einem anfang, den der Allerhöchste Gott gnedigist beglücken wolle, durch dise angetretne Heilige Fasten Zeit vch zu allerhannd guten werckhen vnnd verdienstlichen übungen glegenheit geben vnnd machen werdent, der vnzweifenlichen Hofnung gelebende, es werde dz gantze Landt sich hierzu mit yfer begierd, andacht vnnd hertzlichem willen einstellen vnnd finden lassen, damit nach vnd nach die sach ordenliche volstreckhung gewinne." — Den angekommenen Patres wies man vor der Hand eine kleine Wohnung bei der Capelle St. Wolfgang an, wo sie ihren Gottesdienst feiern konnten [1]). Der Abgeordnete der Regierung ließ nun sofort die Geschwornen des Landes versammeln, und hatte den Auftrag das mitgebrachte Schreiben „in meererem ordenlich" zu erklären. Sein Inhalt berührte nebst Anderm auch die Unterhaltungsmittel der Ordensväter und besagte darüber wörtlich: „Den Vnnderhalt betreffende, würt der Liebe Gott, darumb nit zu zwyflen, solliche mitel Zeigen vnnd senden, doran mann sich wol zu befreuwen würt haben. Vnnd weil gemeinlich alle anfäng schwär für fallent, wollent ihr vch darmit nit abschreckhen lassen, sondern mit styffen Vertruwen in Gott vch eines guten mitels, vnnd hernach glücklichen vßgangs getrösten". — In seinem mündlichen Vortrage machte der Landvogt über diesen Gegenstand noch weitere Mittheilungen, welche die Geschwornen in ihr Antwortschreiben (siehe unten) aufnahmen. Er erklärte des Bestimmtesten im Namen der Obrigkeit „dieselbige Herren Capenciner in allem gebüw vnd Zitlicher lybsnarung, dem gantzen Landt ohne einiches Stüren, Vnbeschwerlichen zu erhalten, vsgenomen, was ein oder ander guttherzige Person vß guttem fryen willen umb Gotteswillen thun werde." Schließlich verlangte die Obrigkeit eine schriftliche Antwort in der Absicht „umb hierüber vnsere Rhatschleg desto grundtlicher setzen vnnd abfassen zu können."

Die „verschribne ordenliche antwort vnnd Ercklärung" ließ gar nicht lange auf sich warten, und schon am zweiten Tag nach Erlaß des obrigkeitlichen Schreibens, am Mittwochen nach dem ersten Fastensonntage, (17. Horn.) wurde selbe unterzeichnet von „Landts

---

[1]) His Patribus assignata fuit aedicula parvula prope Sacellum S. Wolfgangi, in quo Divina egebant (Annales Pars IV, 241.)

Pauermeister, Landts Hauptmann, Landts Vendrig, die geschworni Viertzig", und mit der Adresse abgegeben: „Den Hochgeachten, Woll, Edlen, Gestrengen, Ehrenuesten, Fromen, Fürnehmen, Fürsichtigen vnd wisen Herrenn Herren Schultheisen vnd Radts der Statt Luceren vnseren besonders Hocherenden Lieben wärden Herren Oberen vnd Vätteren in aller dankbarlichen vndertenigkeidt zu Lucern". Der Inhalt dieser Rückäußerung [1]) läßt uns einen Blick auf die gepflogene Verhandlung werfen. Zuvörderst wird der Obrigkeit der Dank des Landes für die wohlmeinende und väterliche Vorsorge ausgesprochen, die sich so eben durch die Ankunft der V.V. Capuziner kund gethan, welche „umb vnsertwillen vff Üwers begeren in dises landt eingepflanzet werden. ob wöllichem vorbringen wir vns höchlichen verwunderet, das wir in solicher gestaldtsame vmb so vill Sollendt erhöcht vnd mit einer so treffenlichen Gott seligen Vesti bewardt werden, desen wir vns gegen vch Geist= vnd Weltlicher Oberkeidt vff das aller höchste mit schuldigem yffer bedanken. Wolle Gott, das dises ein glücklichen einheligen vortgang gewünen möchte, wie den vns keines weges nit zwifflet". — Dieser Dank war aber nicht etwa bloß mit leeren Worten auf das Papier hingeschrieben, er erwies sich thatsächlich in der Freude und Liebe, womit das Land die V.V. aufnahm, „die allbereit mit vwerem guten willen vnnd befröuwen Jre wonung zu Schüpfen in Gottes Namen zu deß ganzen Lanndts Zytlicher vnnd Geistlicher wolfahrt angeträtten. Vnnd weil nebent vweren schreiben nach sonsten bericht eingelanget, dz dise Verordnung mit aller Liebe vnnd danckhbarkeit von dem ganzen Lanndt vfgenommen werde, vnnd die Eerwürdige Vätter ganz freunntlich, Eererbietig, vnnd liebrich gehalten vnnd tractiert seient" [2]).

Nach dieser Einleitung ward sofort der Kostenpunkt in Berathung gezogen. Zwar hatte der Landvogt „heiter" erklärt, daß die Obrigkeit alle und jede Auslagen der Erbauung des Klosters und der Erhaltung der Väter auf sich zu nehmen entschlossen sei, und daß das Land deßhalb mit gar keinen Steuern oder Auflagen beschwert werden dürfe; was es allenfalls „Almuosens weiß" geben wolle, das sei ganz und gar seinem freien Ermessen anheimgestellt.

---

[1]) Staatsarchiv Lucern.

[2]) Obrigkeitl. Antwort d.d. 4. März 1655. Landesarchiv Schüpfheim, Nro. 89.

Diese mündliche Zusicherung genügte aber nicht, und es verlangten die Vorgesetzten „das die erhaltung des gantzen Ordens vns mit brieff vnd sigell bewardt, ingehändiget werde.“ Sie gaben auch unverholen die Beweggründe an, welche sie zu diesem Schritt bewogen, einerseits: „Willen wir, wie augenschindlich ist, in schuldenlast so hoch verdiefft“ und andererseits: „damit der gemeine man dester liechtlicher möge Pricht empfachen, nit darumb das wir üwer anerpottnen worden der gantzen erhaltung diß, etwan nit gnugsamben glauben geben werdendt.“ Die angedeutete Schuldenlast rührte noch von den letzten Kriegsereignissen her, wodurch das Land in großen „abgang“ gekommen [1]. — Nebstdem war vorauszusehen, daß der Orden, wenn das Gehässige der „steuwern vnd anderer Bflägen“ wegfiele, desto bereitwilligere Aufnahme finden, und „vff Soliches fürbringen vnd Prichten des gemeinen mans einheliges vnzerbrüchliches meer“ in allen sieben Pfarreien des Landes erhalten werde. Eine Voraussetzung, die bald darauf in Erfüllung gieng.

Diesem wohlbegründeten Ansuchen der Entlebucher entsprach die Obrigkeit schon unterm 4. März. Sie war hocherfreut und glaubte zuverläßig, in der guten Aufnahme der Väter endlich das Mittel gefunden zu haben „durch wölliches wir unzweyfenlich hoffent, innert wenig Zeit durch Gottes gnad, vnnd diser frommen Vätteren tugent vnnd Lere dahin zu gelangen, dz ihr üch sambt vnnd sonderlich glückselig werdent sprechen, auch sollichen grund in allem guten sezen, dz ihr in der Liebe, trüw vnd gehorsamme gegen vnns als üwer von Gott gesezten Ordenlichen Natürlichen Oberkeit also werdent gestyfft vnnd benestnet werdent, dz keiner meer derglichen leidige sachen zu erleben haben soll, so vnns vor vngefahr Zwei Jaren zugestanden.“

Bei dieser Freude über die ehrenvolle und liebreiche Aufnahme

[1]) Die Unkosten, welche der Aufstand der Obrigkeit verursacht hatte, waren sehr groß, und beliefen sich nahezu auf eine halbe Million Gulden, an baarem Geld, Munition und Früchten über 300,000 Gl. Nebstdem mußten die zehn Aemter, die an dem Aufstand Theil genommen, zusammen circa 109,500 Gl. auf sich nehmen, wobei das Entlebuch mit 15,000 Gl. vorkömmt. Ueber die obigen Kosten sind noch Bußengelder verzeichnet 60,344 Gl. 26 ß. Daran war das Land Entlebuch mit 12,000 Gl. betheiliget. (Dr. Kasimir Pfyffer, Geschichte des Kt. Lucern I, 398.)

der Capuziner gewährte die Obrigkeit ohne mindestes Bedenken das Ansuchen der Entlebucher um Siegel und Brief, und bekräftigte dergestalt das in ihrem Namen gegebene Wort des Landvogts urkundlich. Wir erachten es für unsere Pflicht, so lautet die Antwort „Üch vnnsere Meinung hierüber noch besser zu erklären, damit dem gemeinen Landtmann beckant werde, wie es darmit so wol für iezt, als in dz künfftige beschaffen sei, vnnd dz durch die ynfüerung diser Eerwürdig Ordens Vätteren niemand vß üch weder mit steuwern noch annderen Bflägen solle beschwärt oder belestiget werden. Versicherent üch hiemit vnnd dz ganze Lanndt in Crafft diß briefs für vnns vnnd vnsere nachkommen, dz Ihr vnnd auch üwere nachkommen diser Eerwürdigen Ordens Vätteren halber, da sich glychwol mitler Zeit derselben Zaal vermeeren, vnnd etwan inen vmb beßerer komblichkeit willen ein Kirchen vnd Clösterlein möchte vferbuwen werden, mit keinen dingen beschwärt sollent werden, sonder einem ieden heimb gesezt vnnd frey gestelt sein, Syn vß andacht vnnd gutem Gott seligem Herzen vmb Gottes vnnd der Eer deß Heiligen Vatters Francisci willen mit einem Almuosen, denn anders Ihr Heiliger Orden nit zulaßt, zu bedenckhen, Also dz weder steuwren noch Bflägen zu gewerten haben, sonnder derselben fry vnnd ledig sein vnnd blyben solle."

Endlich wünscht die Obrigkeit, daß diese ihre urkundliche Versicherung, wie die Geschwornen es im letzten Schreiben bereits angedeutet, in allen sieben Pfarreien des Landes bekannt gemacht werde „damit der gemeine einfältige mann daraus berichtet sye, vnnd die sach in keinen anderen Verstand züeche. Dann einmal ist diß Vnnsere meinung, die werdent wir niemalen enderen, Sonnder üch darby trüwlich schüzen, schirmen vnnd erhalten." Dem Schluße ist noch eine kurze Ermahnung über die Verdienstlichkeit guter Werke beigefügt „was nun aber ihr im übrigen disen Lieben vnnd Andächtigen Vätteren iezt vnnd inskünfftig liebs vnnd guts Almuosens weiß erzeigen werdent, sollent ihr nach der Versprechung vnnseres Herren vnnd Heilands Jesu Christi wolgetröst vnnd vergwüßt sein, dz Ihr darfür Hundertfeltigen Loon zu empfachen haben werdent [1]).

Sobald die Regierungsurkunde wegen Uebernahme aller und

[1]) Landesarchiv Schüpfheim Nro. 89.

jeder Unkosten anlangte, mußte sie von einem Kilchgang zum andern die Runde machen. Die Vorgesetzten begleiteten dieselbe noch mit einem Schreiben, worin die väterlichen Absichten der Hoheit dargestellt waren. Auch die Wirksamkeit der Väter wurde bei diesem Anlasse berührt, namentlich wie ihre Lehre, ihr Beispiel, ihr Gottesdienst, ihr Beistand am Krankenbett 2c. nicht ohne vielfältigen Nutzen sein müsse. Dabei fehlte freilich auch nicht eine etwas zu starke Anpreisung von der Macht ihrer Segnungen „mit Abwendung geuarlichen empörtten Wätters — mit zu Rüktriben tüfflischem Hexengespensts" — ein Punkt, der übrigens die Signatur nicht bloß eines Ortes trägt, sondern jener Zeit im allgemeinen eigen war. Diese begleitenden und empfehlenden Andeutungen über die Väter Capuziner wurden nach Ablesung des obrigkeitlichen Schreibens in den Pfarrkirchen des Landes noch insbesondere von jedem Ortspfarrer dem Volke in mehr oder weniger ausführlicher Darstellung mündlich mitgetheilt. Es ist anzunehmen, daß die Akten in jedem Kirchgang eine Woche lang zur Einsicht liegen blieben, weil gerade auch sieben Wochen und vier Tage vorübergiengen, bis das Land den Entscheid geben konnte. Das Resultat dieser öffentlichen Bekanntmachung faßten die Vorgesetzten in ihrer Antwort an die Regierung mit folgenden Worten zusammen: „Hieruff so ist nun zu allersidts der Syben Kilchgengen vff Soliches fürbringen vnd Prichten des gemeinen manſ einheliges vnzerbrüchliches meer gewesen, das In billicher wise die E. W. Herren Vätteren Capuciner mit großer Dankbarkeit vnd Ehren Sollendt ingefüert vnd gepflanzet werden, daſ sy dieselben liebrych Ehrwürdig wöllendt helfen Empfachen, denselben alle gebür Reverenz Ehr schirm vnd hutt vff alle müglicheste masen zu erzeigen, damit Gott der allmechtige das gantz Landt durch ihro Reines gebätt gnedig bitten vnd verschaffen wölle, das wir für bashin Gott vnd Üch einer Hochwerten gnedigen Oberkeit alle schuldige gehorsamme vnd erzeigte vndertenigkeit erwisen vnd erwarenn könendt vnd mögendt, das wir doch so erst müglich, vß denn wit vsgebreitenden Hochfüllenden verlünden in ein besers loob gezogen wärden mögendt. Wir erkenendt daby insgemein, das dise infürung der E. W. H. Vätter von Gottes gunst vnd schikung här fliesy, vmb weliche Vätterliche woll gemeinde gutatt Wir vnſ bevorderist gegen Gott, dem aller höchsten, auch üch siner nachgesezten vnser werten hochen Oberkeit, wie auch

den E. W. Vättern wegen ihres lieben erzeigten Willens aller sidts höchst erzeigten herzlichen dankh Sagendt. Wolle Gott im Himell, daſ dise infürung dises heiligen werckhs vnd gnaden schatz vor drisig oder meer Jahren entstanden were, Zwiffels ohne were seell Ehr lyb vnd gutt dester beser beschirmbt vnd daſ Landt in vill minderen abgang kommen, wie leider avgenschindlich anzusehen ist. Wünschendt daby nebens Ü. St. F. W. Hrn. wir von Gott dem allerhöchsten durch vorpit der aller Seligesten Junkfrowen mutter Gottes Maria vnd des Heiligen Vatters Sanct Franziski, alle glükliche Wollfart gutte gesuntheit langwierige Regierung. Dattum in Üwerem Landt Entlibuch den 26 tag Aperellen A^o^. 1655" [1]).

Hiemit waren die nöthigen Schritte zur definitiven Annahme der Capuziner eingeleitet, und die dießfallsigen Bedingungen mit Siegel und Brief festgesetzt; jedoch blieb noch Manches zu ordnen übrig, weßhalb der Beginn des Klosterbaues einstweilen hinausgeschoben werden mußte. Dieser Umstand erlaubt uns, der segensreichen Wirksamkeit der ersten Väter einige Zeilen zu widmen.

Wie bereits gemeldet, erhielten die P. P. Dominicus und Moyses ihre einstweilige Behausung in der Nähe der Capelle St. Wolfgang [2]) ob dem Dorfe Schüpfheim, und zwar auf Kosten der Obrigkeit [3]). Nach der Schilderung der Ordensannalen müssen dieselben sehr achtungswürdige Priester gewesen sein. Die kurze Notiz [4]) besagt wörtlich: A. V. P. Dominicus von Kaiserstuhl war ein Mann von recht anziehender Leutseligkeit, voll des Geistes Gottes, und

---

[1]) Staasarchiv Lucern.

[2]) Im Munde alter Leute heißt diese ehemalige Wohnung der Väter immer noch das „Capucinerhüsli". Die frühere Gestalt ist zwar durch nothwendigen Umbau etwas verändert werden, jedoch blieben bis zur Stunde mehrere Ordensbilder erhalten, die nach Landessitte auf den Fensterladen angebracht sind. — Auch ihre damalige Capelle, von welcher die Sage meldet, daß sie die ursprüngliche Pfarrkirche von Schüpfheim gewesen, machte seit 1696 einer neuen und größern Platz.

[3]) Sonnenbergisches Baubuch, Seite 27. (Staatsarchiv Lucern.)

[4]) Postea subintrarunt in hanc toparchiam Entlebuch amanter suscepti A. V. P. Dominicus ex Foro Tiberii, homo attractivae affabilitatis, spiritu Domini plenus, et tantis qualitatibus exornatus, ut postmodum etiam inter Definitores numeratus fuerit; et V. P. Moyses ex Sulzberg Brigantinus, indefessus ad quocunque vocatus fuit ministerium. (Annales pars IV, pag. 242.)

mit Eigenschaften ausgeschmückt, die ihn später in das Definitorium beförderten. Dem V. P. Moyses geben sie das einfach schöne Lob einer unermüdentlichen Berufsthätigkeit. Diese Charakterzeichnung paßt so eigentlich für die wichtige Aufgabe, die ihnen zu Theil geworden, und es scheint, daß sie selbe nicht nur erkannt, sondern auch in jeder Beziehung wirklich erfüllt haben. Ihre geistliche Thätigkeit beschränkte sich anfänglich bloß auf einige Aushülfe in der Pfarrkirche zu Schüpfheim, und wie das obrigkeitliche Schreiben vom 15. Horn. 1655 nicht undeutlich zu verstehen giebt, predigten sie wahrscheinlich schon während der ersten heiligen Fastenzeit, wozu „dz gantze Landt mit yfer, begierd, andacht vnnd hertzlichem Willen" sich einzufinden gebeten wurde. Zudem war der Ortspfarrer, Joh. Jacob Amrein [1]) dem Orden überaus günstig, was zur Erwartung berechtiget, daß er dem eifrigen Wirken der Väter möglichst Vorschub geleistet. Was aber hier einer ganz besondern Erwähnung werth zu sein scheint, ist jene verdienstvolle That der Begnadigung des Weibels Hans Krummenacher von Schüpfheim, die urkundlich dem beredten Fürwort der dortigen ersten Väter hauptsächlich zuzuschreiben ist.

Aus den Rathsprotocollen [2]) ersieht man, daß Krummenacher in einflußreicher Stellung und mit rastloser Thätigkeit für die Zwecke des großen Volksaufstandes gearbeitet. Nach Beendigung desselben floh er aus dem Lande, kam aber von Zeit zu Zeit heimlich zurück, und befand sich gerade auch in Schüpfheim am Schwörtag den 28. Herbstm. 1653, wo er den Muth und das Glück hatte, den durch die drei sogenannte Tellen verabredeten nächtlichen Ueberfall, und die schonungslose Ermordung des Landvogts Melchior Schumacher und seiner ganzen Begleitschaft abzuwenden [3]). Diese löbliche und zudem rechtsgültig erwiesene Thatsache gewährte den Vätern in Schüpfheim einen günstigen Anknüpfungspunkt, um vor

---

1) Als gewesener Pfarrer von Horw nach Schüpfheim ernannt den 24. Heum. 1653, † dort 1680. Auf ihn folgte den 9. Christm. 1680 Wilhelm Studer von Lucern. (Rathsprotocoll.)

2) Staatsarchiv Lucern, Nro. LXXI, pag. 439—496 b.

3) Sie bestund aus Schultheiß Ulrich Dulliker, Leutpriester Jacob Bißling, Rathsherr Caspar Studer, Rathsherr Georg Balthasar, Carl Christoph Flekenstein ꝛc. Dabei waren noch mehrere Entlebucher, die mit den Obigen zu Nacht speisten. (Bocks Bauernkrieg, S. 514.)

den G. H. und Obern die Begnadigung des verbannten Krummenachers zu versuchen. Am 30. April 1655, vier Tage nach Ausfertigung der Landesurkunde über Aufnahme der Capuziner, erschien daher P. Dominicus mit dem Guardian von Lucern vor Schultheiß, Rath und Hundert „gantz angelegenlich vnd demüetig pittent vnd begerente: domit M. G. H. dem Verbandisierten hanſ krumenacher die gnad widerfahren liesen, das er wider in's Vatterland zu sinem Wib und kind khomen vnd wohnen dürfte" — In diesem Bittgesuche wurde die edle That vom 28. Herbstm. 1653 besonders hervorgehoben, und deren glückliche Folgen in Abwendung von namenlosem Jammer begreiflich sehr stark betont. Ueberdies glaubten die Bittsteller, daß die nachgesuchte Begünstigung „ihnen für den indritt in das Landt ein solchen Credit machen würdt, das si verhoffen bi disem Volch zu allgemeinen wolstand vil guotes vnd fruchtbarliches an Seel vnd lib zu schaffen". Ihr gut begründeter Vortrag hatte folgende Schlußnahme erwirkt: „Also haben M. G. H. Deßwegen vnd vorderist aber der Herren Vätteren Cappuzineren so yfrigen fürpitt sich bewegen lassen, das hanſ krumenacher solle sicher gleitt von vnd zu dem Rechten haben, vnd schuldig sin vf begeren M. G. H. witere gnad zu erwarthen vor selbigen zu erschinen".

Inzwischen vergieng noch einige Zeit, und erst auf den 20. Augstm. erfolgte die gerichtliche Vorladung des Verbannten. Am gleichen Tag fanden sich ebenfalls ein die ersten Vorgesetzten des Landes Entlebuch [1]) mit dem hochw. Pfarrer zu Schüpfheim und den zwei dortigen Vätern Capuzinern Dominicus und Moyses in der Absicht, um durch ihre persönliche Gegenwart das begonnene edle Werk zum glücklichen Ziele zu führen. Wir übergehen die ausführliche Anklage des Schuldigen durch den Rathsrichter Joseph Am Rin, ebenso den Vortrag seines Fürsprechs, Melchior Schumacher, wie auch die Fürbitte der übrigen Abgeordneten, geben aber das Urtheil nach seinem Inhalt und Wortlaute: „Also haben M. G. H. in Consideration vnd beobachtung dessen, das vill ellendts,

---

[1]) Sie hießen: Landespannermeister Niklaus Glanzmann, Landeshauptmann Niklaus Portmann, Landesfähndrich Melchior Hoffstetter, Landsiegler Binder. Dabei befanden sich noch: „Werni Krummenacher, sin Krummenachers frauwen bistand, Peter Felder vnd Andres Kleb". In den Akten werden diese Männer als eigentlicher „Landtsvsschuß" bezeichnet.

iammer, angst vnd noth abgehebt vnd vermitten bliben, bevorderist aber auch der Ehrwürdigen Vätter Capuziner so treffenlicher Vorbitt, wie nit weniger des Pfarherren vnd des gantzen Landts Vsschuß — ihme das leben, welches er in dem höchsten Grad verwirkhet, sinem wib vnd kinderen auch dem gantzen Land geschenkt; wilen dan M. G. H. sein vnd anderer wegen in merkliche kösten gestürtz worden, so haben si ihn deßwegen in 3000 Gl. straff gezogen. Solte aber über kurz oder lang zu verspüren sin, das er siner versprochnen Treuw vergessen — habent M. G. H. ihnen vsdrukhenlich klar vnd luter vorbehalten, dise Vrthel wider vfzuheben, vnd an sich zu züchen".

Durch diese Begnadigung erfreute die Obrigkeit das ganze Land Entlebuch, das so viel Theilnahme am Schicksale ihres über zwei Jahre verbannten Mitbürgers genommen. Auch das Ansehen der Capuziner wurde dadurch nicht wenig gehoben, indem ihre einflußreiche Wirksamkeit zum Besten des Landes bei diesem Anlasse so schön und rühmlich sich kund gab. — Die etwas weitläufigere Darstellung möge man uns zu gut halten; wir glaubten nämlich das Andenken der zwei ersten Väter gebührend ehren zu sollen. — Und hiemit kehren wir wieder zu unserer Klostergeschichte zurück. Der Zusammenhang der Krummenacher'schen Begnadigungsangelegenheit möge den kleinen Vorgriff entschuldigen.

Dem Eifer der Obrigkeit für Erbauung des Capuzinerklosters in Schüpfheim schien das fortwährende Zögern des Ordensgenerals hinsichtlich der verlangten Vollmacht nicht am Platze zu sein. Schon war es bereits Mitte Brachm. und sie hielt dafür, daß der P. Provinzial nichtsdestoweniger einige vorläufige Schritte thun dürfe, und den Eint oder Andern der bestimmten „Fabricirer" [1]) nach Entlebuch abordnen solle, um die geeignete Baustelle zu besichtigen. Unterm 15. Brachm. 1655 schrieb daher Schultheiß und Rath der Stadt Lucern (Provinzarchiv) an die gerade in Schwiz versammelte

[1]) Damit nach einer gewissen Gleichförmigkeit im Geiste der heil. Armuth allerorts gebaut werde, so verordnen die Constitutionen (Cap. IV.), daß der P. Provinzial und die Definitoren im Capitel vier der geeignetesten Mitbrüder erwählen, denen mit dem Provinzial obliegt, sich an die Orte zu verfügen, wo gebaut werden soll. Den in gemeinschaftlicher Berathung entworfenen Plan haben Alle zu unterzeichnen. Diese Ordensbaumeister hießen in der damaligen Sprache „Fabricierer".

K. Definition, und bat recht dringend um möglichste Beförderung dieser obschwebenden Angelegenheit. Erwartend „die liebryche vnd völlige Zusag vnd bewilligung des P. Generalis mög Vwer WolEr. iemand von ihren Fabricierern beuelch vfftragen, daß der augenschyn yngenommen vnnd eigentlich abgesehen werde, Wo vnnd vmb welche gegne seiner Zeit ein Clösterlin könnte gebuwen werden. Diese willfahr wört vnnß sehr wol fröwen, vornß aber die gemeinen Ynwohner selbigen Landts 'ermunteren vnd antryben, ihren bereits Hierzu erzeigten Herzlichen willen vnnd Yffer von Tag zu Tag zeuermehren".

Die Rückantwort auf dieses Schreiben erfolgte am 29. desselben Monats. Der P. Provinzial Ludovicus erklärte „innerhalb wenig wochen Vnsere Fabricatores auf vnser G. H. anbringen nacher Entlibuoch zu destiniren, vnd den Ort abzusehen, auff welchem ein Klösterlin möchte gebaut werden" [1]). Ueber die Vollmacht von Rom konnte er noch nicht Aufschluß geben, mochte sie aber bald erwarten, daher die Vertröstung auf einige Wochen. Nach Verlauf dieser Zeitfrist wollte die Obrigkeit mit dem Beginn des Werkes nicht länger zuwarten, und schickte sofort einen Eilboten an den Hochwürdigsten Bischof, Franz Johann, nach Constanz mit einem Schreiben des Inhaltes: „Weil wir im Wercke begriffen, darumb Ü. fürstl. Gnaden gute Wissenschaft haben, zu Schüpfheimb in vnnserem Landt Entlibuoch, den ersten Egkstein vnd das Creutz zu einer Wohnung vnd habitation der Eerw. Vätern Capucinern setzen vnd vffrichten zu lassen, zu welch' function der allernechst künfftige sontag bereits gsetzt vnd destinirt ist, findt in die gedancken gfallen, das bei diser conjunctur noch ein anders gutes werck zu trost desselben Volckes könnte abgeben vnd verrichtet werden, benanntlich durch ertheilung der heil. Firmung, angesechen des Verndriges Jahrs, da Ü. fürstl. Gnaden sich in gleicher Function bei V. L. Fr. zu Werdenstein befunden, gar ein geringe Anzal vß solchem Landt wegen Kürtze der Zeit erschinnen, wurde also vnns ein hoche fründtschafft vnd Gnad widerfahren, wen sich Ü. fürstl. Gnaden diser vnser begierdt nächeren vnd gnedig belieben thete, solche nützliche vnd nothwendige Verrichtung vor dißmal vnserem Herren Probst alß Bischofen von Losanen in ihrem namen aufzutragen. Darumb

---

[1]) Staatsarchiv Lucern.

Ü. fürstl. G. wir, alß hierdurch in aller yl beschicht, flyßig vnd dienstlich pit thundt vnsern..... diß mit einer solchen concession abzufertigen. Dat. den 25 Julii 1655 [1]). Der Abgesandte hatte auch wirklich alle Ursache zu eilen; denn am 25 Heum., der im J. 1655 gerade ein Sonntag war, blieben bis zur bestimmten Feier des nächsten Sonntags, der auf den ersten Augusts fiel, nur sieben Tage übrig. Wir nehmen aber an, in zwei Tagen habe der Bote zu Pferd Constanz erreicht, kaum einen ganzen Tag für sein Geschäft gebraucht und so mochte er Donnerstag Abends wiederum in Lucern gewesen sein. — Inzwischen waren die nöthigen Vorbereitungen zur feierlichen Grundsteinlegung schon alle getroffen, eine günstige Antwort stund in Aussicht, und wie selbe wirklich bejahend anlangte, setzte sich bald darauf der Zug einer namhaften Abordnung in Bewegung nach Schüpfheim in's Entlebuch. Nach den übereinstimmenden Angaben des Klosterarchivs X, Nro. 1, pag 4 und der Ordensannalen [2]) bestund dieselbe aus folgenden Personen. Vorab der hochw. Herr Jost Knab [3]), Bischof von Lausanne und Propst an der Stiftskirche des hl. Leodegar in Lucern; ihn begleitete der hochw. Herr Jacob Bißling [4]), bischöfl. Commissär und Leutpriester; ferner Herr Alphons Sonnenberg, damals Bauherr und später (1664) Schultheiß, Herr Jacob Hartmann Statthalter, Herr Ludwig Hartmann, Canzler, Herr Ludwig Meyer, nachher Statthalter, und Herr Niklaus Schwytzer. Als Abgeordnete des Capu-

---

1) Staatsarchiv.

2) Pars IV, pag. 241.

3) Geb. 20. Aprils 1593 in Lucern, ward im Jahre 1616 Leutpriester daselbst, 1623 Chorherr zu Bero-Münster, 1633 zum zweiten Mal Plebanus in Lucern und Chorherr, im J. 1637 Propst daselbst, 1652 mit Beibehaltung der Propstei Bischof von Lausanne. Er starb den 4 Weinm. 1658 in einem Alter von 65 Jahren. Ein durch Kenntnisse und sittlichen Charakter gleich ausgezeichneter Mann. (Vergl. Balthasar Mus. Viror., p. 46.)

4) Fr. Anselmus Bisling Lucernensis, (nat. 18. Nov. 1619), Sacerdos 19. Dec. 1643, quondam Plebanus ibidem ac Commissarius Episcopi Constantiensis, SS. Theologiæ Doctor; gravissimam persecutionem passus, ad Asylum Marianum confugiens, propter sua de Catholica religione merita receptus ad professionem festo Conceptionis glor. V. M. 8. Dec. 1662. Fuit in causa Constantiensi Romæ procurator Capituli. Bellinzonæ præpositus. Obiit anno 1681, in insula Uffnau sepultus. (Archiv Einsiedeln.)

zinerordens befanden sich dabei: P. Placidus, Stiftsprediger in Lucern, und Br. Probus, der verordnete Fabricierer oder Leiter des Baues.

Bei ihrer Ankunft in Schüpfheim mußte vor allem der eigentliche Ort zur Gründung des Klosters noch genau bestimmt werden. Bereits hatte aber die Obrigkeit dem Bauherrn Sonnenberg Vollmacht gegeben, die Aufmerksamkeit auf den Bühl bei Schüpfheim hinzulenken, und falls auch die Vorgesetzten beistimmten, denselben als Bauplatz definitiv anzunehmen. Dieser Ort ist wirklich auch weitumhin der geeigneteste, auf einer kleinen nach allen Seiten freien Anhöhe in Mitte des Landes schön gelegen. Wie zu erwarten war, gaben die Vorgesetzten ihre Einwilligung. Der Abgeordnete Herr Niclaus Schwytzer soll im Namen seines Vaters, dem Grund und Boden eigenthümlich zugehörte, das benöthigte Land geschenkt haben [1]). Nach Bestimmung der Lokalität mußte noch ein anderes Hinderniß sofort beseitiget werden. Auf dieser Anhöhe stund nämlich das Hochgericht [2]) und am Galgen hiengen wirklich noch einige Ueberreste vom letzten Bauernkriege. Das Klosterarchiv sowohl als die Ordensannalen enthalten darüber Folgendes: Erat autem in loco isto furca seu patibulum, ex quo adhuc frusta interfectorum rebellium rusticorum pendebant, dicti „die Thells" [3]). Die Hinwegräumung

---

[1]) Den Grund und Boden anlagend, wovon P. Zeno, Guardian zu Schüpfheim (Compendium Archivii, pag. 4 u. 5.) so deutlich schreibt, daß er ein Geschenk der Familie Schwytzer in Lucern sei, sind wir deßwegen noch nicht ganz im Reinen, weil von der Hand des Baumeisters Sonnenberg 400 Gl. als Kaufsumme für den Platz des Closters bestimmt angegeben sind „Item hat Hr. stathalter Ludwig Meyer zu dem Gots Haus den Plaz vmb 400 Gl. erkauft, So nit In Mine ausgaben und Einnemen genommen worden (S. 7). Da nun aber P. Zeno kaum zwanzig Jahre nach Erbauung des Klosters sein Compendium schrieb, und also an Ort und Stelle war, und noch wohl wissen konnte, was zu Gunsten der Cap. durch diese Abtretung geschehen, so dürfte die Schwyzer'sche Vergabung dahin verstanden werden, daß dieser Herr den Grund und Boden so weit abtratt, als die Zeichnung des Klosterbaues in sein Landgut zu stehen kam. Der ganze Umfang innert den Mauern möchte ohne theilweise Schankung kaum um 400 Gl. erkauft worden sein. Diese Schrift „Compendium Archivi" wird noch oft angeführt werden, aber bloß mit den Buchstaben C. A.

[2]) Landesarchiv, Nro. 61 — Kaufbrief 20. Augstm. 1609.

[3]) Nach Bock. (S. 517) wurde Hintervoli von Hasle, einer der drei Tellen, genannt der Stauffacher, zu Lucern enthauptet, hierauf sein Leib gevier-

ward sogleich vollzogen, der Platz gereiniget, und für die bevorstehende Festlichkeit hergerichtet. Das geschah mit solcher Schnelligkeit, als ob von den vielen Zuschauern jeder schon zum Voraus sein Stück Arbeit gewußt hätte [1]).

Endlich brach der für die Feier der Grundsteinlegung bestimmte Tag an, es war der erste August und zugleich der zehnte Sonntag nach Pfingsten. An die Stelle, wo später der Hochaltar der Capuzinerkirche wirklich zu stehen kam, ließ der Bischof einen Altar aufrichten. (Altare portatile.) Der Himmel war so heiter und helle, wie seit vielen Jahren nie mehr [2]). Eine ungeheure Volksmenge strömte von allen Seiten her gegen Schüpfheim zu. Als Prediger trat der bischöfliche Commissär Bißling auf, und in einer höchst zierlichen Rede sprach er über die Vortheile, die aus dieser Handlung hervorgehen werden [3]). Die feierliche Meße celebrirte der Tit. Bischof und ertheilte nach derselben die heilige Firmung. Nun erst begann die eigentliche kirchliche Besitznahme des Grundes und Bodens für Erbauung eines Hauses Gottes, indem zum Zeichen seiner neuen und höhern Bestimmung der Bischof Knab das hehre Kreuzeszeichen einsegnete und aufrichten ließ [4]). Dieser christliche Ritus ist gewissermaßen ein Beispiel und Abbild dessen, was der ewige Hohepriester gethan, um die Stätte seines neuen Jerusalems zu bereiten und einzusegnen. Hierauf wurde nach vorläufiger Zeichnung der Grundform (fundamentis ædificii jam designatis) beim hintersten Ecken der rechten Seite der große Stein eingesenkt und vom Bischof eingesegnet; in einer eingehauenen Vertiefung desselben befanden sich heilige Reliquien, die mit darauf gegossenem Blei ver-

---

theilt und das eine Stück sammt dem Kopfe zu Schüpfheim, das andere zu Willisau, das dritte zu Rothenburg, das vierte zu Ruswil an den Galgen gehängt. Vom Spätherbst 1653 bis Ende Juli 1655 blieben diese traurigen Ueberreste, die aber beim Anlasse der Grundsteinlegung mit dem Galgen entfernt werden mußten.

[1]) Locus tanta festinatione ab omnibus mundatus fuit, ac si quilibet, quid laboris sui esset, præscivisset.

[2]) Dies erat serenissimus multorum annorum.

[3]) Qui elegantissimo sermone hujus actus extulit futuram utilitatem.

[4]) Anfänglich stund dieses Kreuz am untern Ecken der Kirche mehr dorfabwärts. Nachdem es aber durch den Sturmwind zweimal umgeworfen worden, kam es weiter hinauf, wo es heute noch sichtbar ist. (C. A., p. 5.)

schloßen wurden. Die Festlichkeit endete unter großer und allgemeiner Freude des ganzen Landes [1]).

Mit der feierlichen Grundsteinlegung am Sonntag den 1. August 1655 hat das Capuzinerkloster in Schüpfheim seinen eigentlichen Anfang genommen, und das an jenem Tage errichtete Kreuz — ein Zeichen der Ehre statt des frühern dortigen Zeichens der Schande — verkündete jetzt von diesem Hügel herab nach allen Richtungen den Segen, der inskünftig dem Lande erwachsen sollte. Die bei diesem Anlasse so allgemein kund gegebene Freude fand durch die Abgeordneten der Obrigkeit auch in der Stadt Lucern schnelle Verbreitung und freudigen Wiederhall in Vieler Herzen. Die Reichen, ja großartigen Vergabungen, welche dort für den Bau des Klösterleins gezeichnet wurden, liefern den besten Beweis von dieser opferwilligen Theilnahme. Schon am nächstfolgenden Samstag den 7. August „Haben M. G. Hr erkendt, diewilen man den Buw des Capuziner Klosters im Entlibuch vnder händen hat, das alle gemacht Stifft vnd Vergabungen, die albereit verhanden vnd noch testiert werden möchten disem H. Orden, — das dasselbige an disen Klosterbuhw vnd nirgents anderst wohin gewendt werde" [2]). Im Staatsarchiv Lucern liegt noch das Originalverzeichniß der Einnahmen und Ausgaben vor, welches Herr Bauherr Alphons Sonnenberg behufs seiner Rechnungsablage vor M. G. H. den 8. März 1663 eigenhändig angefertiget hatte, und das wir in beglaubigter Abschrift besitzen [3]). In diesem Verzeichnisse sind unter der Rubrik „Einnemmen" alle Diejenigen namentlich angegeben, welche zum Klosterbau Beiträge geleistet. Obenan natürlich die Obrigkeit, dann folgen die einzelnen Privatpersonen, worunter auch einige aus dem Entlebuch. Der Gesammtbetrag beläuft sich auf die schöne Summe von 22,182 Gl. 31 ß. 4 A. Die Zeit, wann die Sammlung eigent-

---

[1]) Per totam regionem ubique auditi sunt clamores festivi. (Annales Pars IV, pag. 241 et seq. C. A, pag. 4 et 5.)

[2]) Rathsprotocoll Nro. 71, fol. 491.

[3]) Diese Schrift ist für unsern Zweck sehr wichtig, indem sie nebst der detaillirtesten Kostenangabe dieser und jener Bauleistungen 2c. auch die Zeit angibt, wann die Zahlung verabreicht worden, woraus mit voller Sicherheit zu erkennen ist, in welchem Jahre die Kirche und die übrigen Klostergebäude ihre Vollendung erhalten. Dieser Sonnenbergischen Rechnung wird in der Folge einfach mit den Buchstaben S. R. gerufen werden.

lich begonnen, ist nicht angegeben, wir glauben aber, daß die durch Rathsschluß vom 5. Herbstm. 1654 bezeichneten Herrn Jacob Hartmann und Bauherr Sonnenberg die Sammlung besorgten, und daß die Zeichnung oder Einzahlung hauptsächlich dann erfolgte, als durch die wirkliche Grundsteinlegung an dem Zustandekommen dieses Gotteshauses kein Zweifel mehr obwalten konnte. Es war freilich von jeher so ziemlich bekannt, daß die Regierung Lucerns und die dortigen Bürger auf sehr rühmliche Weise für Erstellung des Capuzinerklosters in Schüpfheim sich hervorgethan haben. Wir erachten es aber noch als eine besondere Pflicht der Dankbarkeit, die Namen aller dieser edeln Wohlthäter aus dem Dunkel der Archive an das Tageslicht zu bringen, und speziell anzuführen, von Wem und welche Geldbeiträge für diesen Zweck geleistet wurden. Das interessante Sonnenbergische Verzeichniß der Einnahmen ist folgendes:

Einnemmen

für den Baw deß Gotts Hauß zu Schüpfen Im landt Entlibuoch.

	Gl.	ß.	A.
Erstlichen vbergibt mier Jkr. babptista bircher, so ahn der stewr Jst auffgenommen worden	1525.	2.	—.
Jtem gebend M. Gnäd. Herren, durch Herren Spitthalherr Schuomacher Jre Restanzen .	2000.	—.	—.
Jtem gebend M. Gnäd. Hrn. durch Hr. Sekelmeister Schuomacher	1000.	—.	—.
Jtem gibt Hr. Sänti Hr. Zur Gillien, von dem Sänti Spittal auf befelch M. Gnäd. Hrn. nach abzug der 5 per Cento von den ablosigen, vnd 10 von den Ewigen . .	1786.	—.	—.
Jtem gibt Hr. Sekelm. Balthasar wegen Haubtman Birchers Seligen vf befelch M. Gnäd. Hrn.	1000.	—.	—.
Jtem gibt Hr. Sekelm. Balthasar Jn namen Patris Macharii des Capuciner's. . .	1000.	—.	—.
Jtem ver Ehrt Hr. Sekelmeister Balthasar .	1086.	22.	—.
Jtem von Fraw Verena Krafftin ahn Capital	400.	—.	—.
Jtem ahn Zinsen von disem brief Empfangen	60.	10.	—.
Uebertrag	9857.	34.	—.

	Gl.	ß.	A.
Uebertrag	9857.	34.	—.
Item verehrt H. Schultheiß Dolliker . .	200.	—.	—.
Item Hr. Schultheiß Dollikers Erben nach Seinem dodt	400.	—.	—.
Item Empfangen von Jkr. Franz Flekenstein	200.	—.	—.
Item verehrt Hr. statthalter Lorenz Meyer In vnderscheidenlichen Malen	1137.	18.	4.
Item gebend Hr. Wilhelm Meyers Seligen Erben	200.	—.	—.
Item gibt Jkr. Caspar pfeiffer . . .	100.	—.	—.
Item gibt Hr· Schultheiß Christoff pfeiffer .	200.	—.	—.
Item gibt Hr. landvogt Balthasar Ferr . .	45.	—.	—.
Item gibt Hr. Stattschriber Hartmann . .	50.	—.	—.
Item gibt Herr Müntzmeister Hartmann .	200.	—.	—.
Item gibt Jkr. Jakob Feer	214.	20.	—.
Item gibt Hr. landvogt Melchior Schuomacher	300.	—.	—.
Item verehrt Frater Geroldt Flekenstein .	100.	—.	—.
Item gibt Hr. Vnderschriber Cysat . .	52.	20.	—.
Item gibt Hr. Hauptm. Jakob pfeiffer . .	30.	—.	—.
Item gibt Sein Herr Sohn Hptman. Rudolff pfeiffer . . . . ,	50.	—.	—.
Item verehrt Hr. Hauptm. Keller . . .	125.	—.	—.
Item verehrendt Jkr. Hans Balthasar vnd Hr. Jost Hartmann	100.	—.	—.
Item verehrt Ein vnbekande Person ahn Einem Brief	100.	—.	—.
Item Ein andre vnbekande Person Im Entlibuch	50.	—.	—.
Irem verehrt Ammann Fleischli ahn Einem Brief	200.	—.	—.
Item Görg Bäbi der brunenmeister ahn Einem Brief	200.	—.	—.
Item Jost Wart Im weyer Haus Ein Brief von	200.	—.	—.
Item verehrt kilchenrichter Andres Kleb (von Schüpfheim)	200.	—.	—.
Item verehrt Mstr. Meinrad Trober ahn Einer Handgeschrifft	110.	—.	—.
Item weil ich 3 pferde zu der fuhr Erkaufft,			
Uebertrag	14622.	12.	4.

	Gl.	ß.	A.
Uebertrag	14622.	12.	4.
vnd 2 davon abgangen, hab Ich daſ dritte verkaufft vnd davon gelöſt . . .	110.	—.	—.
Item von Fraw peternel Wiſing an briefen Empfangen So Sey für die Hrn Capuciner hatte	650.	—.	—.
Item von diſer vnd andren vergabetten briefen ahn Zinſe Empfangen biß daſ Sey verſilbert worden	238.	25.	—.
Item verehrt Fraw Peternel Wiſig . .	147.	12.	—.
Item verehrt Fr. Oberſtin pfeifferin . .	122.	—.	—.
Item verehrt Fraw Anna Zimermannin .	94.	—.	—.
Item verehrt Fraw Dorothea Sonenbergin .	17.	—.	—.
Item verehrt Fraw Katharina Sonenbergin .	200.	—.	—.
Item von Hr. Ob. leütenant Zimerman Seligen	1000.	—.	—.
Item gibt Fraw Anna Maria Sonenbergin .	227.	36.	—.
Item Fraw Anna Maria Cloſin geborne pfifferin	51.	7.	—.
Item verehrt die Pannermeiſterin zu Schüpfen	100.	—.	—.
Item verehrt Fraw Dorothea Kündig . .	41.	34.	—.
Item Zalte Hr. Ludwig Düringen, So er ahn Hoffbaw Schuldig ware	240.	—.	—.
Item Zalt Hr. Niklauſ Kruſ, So Er ahn Hoffbaw Schuldig ware	700.	—.	—.
Item zalt Hr. Niklauſ von Hertenſtein, So Er ahn den Hoffbaw ſchuldig ware . .	700.	—.	—.
Item zalt Hr. Haaß von Münſter, So Er ahn den Hoffbaw ſchuldig ware . . .	236.	20.	—.
Item zalt Hr. Geitiger von Münſter, So Er ahn Hoffbaw ſchuldig ware . . .	380.	—.	—.
Item zaltend probſt vnd Capitel von Münſter, So Sey wegen Herren Rätzen ſchuldig worden ahn den Hoffbaw	475.	—.	—.
Item verehrend die bulffermacher im Grundt	15.	—.	—.
Item Hr. Fendrich Joſt Haß . . .	4.	10.	—.
Item Fraw Jacobea Dollikerin . . .	8.	20.	—.
Item Hr. landtvogt Sägiſſer ahn kern . .	15.	—.	—.
Item verehrt Jkr. Flekenſtein für (?) . .	26.	—.	—.
Uebertrag	20419.	36.	4.

	Gl.	ß.	A.
Uebertrag	20419.	36.	4.
Item für Ein Altar Daffel	30.	—.	—.
Item der keller im Spittel gibt . . .	10.	—.	—.
Item Magdalena Küeß gibt ahn baw . .	4.	10.	—.
Item Mstr. Heinrich bitterlin . . .	4.	30.	—.
Item verehrt Mstr. Maritz kappeler . .	20.	—.	—.
Item Hr. Hauptm. Sebastian Heinserlin .	20.	—.	—.
Item gibt Mstr. Jacob Probstatt . . .	10.	—.	—.
Item gibt Hr. Pfarr Herr (Amrein) Zu Schüpfen	70.	—.	—.
Item Hr Lindacher pfer Hr. zu Eschlismatt .	20.	—.	—.
Item Hr. Martin Chor Herr Im Hoff. .	20.	—.	—.
Item Mstr. ludwig Nauff der Glaser . .	3.	30.	—.
Item Jkr. Hauptm. Heinrich Göldin . .	7.	20.	—.
Item gibt Hr. Doctor Bargi	30.	—.	—.
Item gibt Jkr. Balthasar pfeiffer . . .	25.	—.	—.
Item gibt Hr. Sertt (?) Caplan In Münster	19.	—.	—.
Item gibt Mstr. Andreß Naßman . . .	13.	35.	—.
Item gibt Mstr. Antoni Schindler . .	20.	—.	—.
Item gibt Mstr. Jost Zimmerman . .	40.	—.	—.
Item gibt Mstr. Peyer von Willisaw . .	10.	—.	—.
A⁰. 1660 hat der Zehenden von Büren von Hr. Käppelin Ertragen	300.	—.	—.
A⁰. 1661 hat Er Ertragen	360.	—.	—.
A⁰. 1662 hat Er Ertragen	260.	—.	—.
Item gibt Hr. Leodigari Keller In namen Sines Hr. Schwegeren deß Capuciners . . .	400.	—.	—.
Item widerumb Empfangen von Einer anderen Person	64.	30.	—.
Sᵃ. Sᵐ. deß gantzen Einemes	22182.	31.	4.

Item Hatt Hr. statthalter Ludwig Meyer Zu dem Gottes Hauß den platz vmb 400 Gl. Erkaufft, So nit In Mein außgeben vnd Einnemmen genommen worden [1]).

Beim Vorhandensein der nothwendigen Geldmittel wurde gerade am 1. Weinm. 1655 mit Sammlung von Baumaterial ernst-

[1]) Dieser Nachsatz ist von der gleichen Hand, scheint aber später gemacht worden zu sein, weil die Farbe der Tinte viel schwärzer ist.

lich begonnen. So findet sich unter der Rubrik „Ausgab für die Stein brächen" (S. R. S. 15) folgender Akkord: „Den Steinbrächern hat man versprochen, vnd verdinget für Jeden Schuoh zu brächen zu bezahlen 4½ ß. Also hetend Sy von dem 1. Octob. deß 1655 Jahrs, bis vff den 29 Junii deß 1659 Jahrs in die Rechnung gebracht 5967 Schuoh, thuot ahn Gulden 671, 11 ß. 3 a. vnd darumb Sy auch bizalt Sindt worden." Nach Angabe v. P. Zeno Guard. (C. A. pag. 6) „hat man die stein zum hauwen genommen aus der furen vnd in der schwand". Die Arbeit, „stein aus den bächen zu dragen" (S. R. S. 9 u. 10) komt vom Jahre 1655 bis 1660 ununterbrochen vor, und wurde per Tag mit 5 und auch 6 Bz. bezahlt. Schon diesen Herbst bezogen 15 Männer mit zusammen 315 Arbeitstagen 132 Gl. 15 ß. Bei solcher Thätigkeit in Sammlung des Baumaterials aus Waldbächen und Steinbrüchen, durften die Steinmetzen auch nicht fehlen, und der dießfallsige Vertrag lautet: „Meister Moriz Sallebacher ist die Arbeit, die Stein zu hauen für die Kirchen vnd Kloster, verdinget worden vmb 1050 Gl. vnd 15 Gl. für Ein Kleid. Also hat er von dem 11. Nbr. anno 1655 bis vff den 3. Augst anno 1658 empfangen 1039 Gl. 37 ß. (S. R. S. 15.) Gleichzeitig arbeitete man mit nicht geringerem Eifer an Erstellung einer Brunnenleitung, um diesem Bedürfniße auf dem wasserlosen Hügel für jetzt und in Zukunft zu genügen. Die S. R. enthalten hierüber an verschiedenen Stellen bedeutende Auslagen: „dünkel zu dem brunnen zu führen, vnd was Sy kostend, zalt 49 Gl.; selbe in das Erdrich zu legen, 20 Gl. 10 ß.; dem Schloßer zu Wertenstein umb 322 Dünkel Zwingen 33 Gl. 28 ß. Diese Zahlungen fielen noch alle auf das J. 1655". Nach kaum vier Jahren hieß es schon wieder: „Item Mstr. Hans Schaller die dünkel zu dem brunnen zu rüsten vnd zu boren 70 Gl. 28 ß. Item dem brunnenmeister Einen nüwen brunen In das Kloster zu leiten vnd legen, zalt 73 Gl. 35 ß. 3 A. Warum in so kurzer Zeit von kaum vier Jahren schon die zweite Quelle dem Kloster zugeleitet werden mußte, erhellt aus einer Schrift [1]), welche den eigentlichen Grund in der Ungesundheit jenes Wassers angiebt, das sehr stark mit „Dufft inficiert" war. Die zweite Quelle, freilich in noch weiterer Entfernung, bot ein reichhaltiges und zugleich

[1]) Klosterarchiv B, Nro. 1.

sehr gesundes Wasser „indem bachbumelen vmb vndt in demselben wachsen“, allein das Brunnenrecht vertheilte sich auf zwei Besitzer. In den Antheil des Einten kam die Pfarrkirche von Schüpfheim durch Vermächtniß, und durch Loskauf in den des Andern: „ist also das güötli mit recht in den brunnen der pfarkirchen Zuostendig gewesen. Da hab ich gedacht, der sach sey guot zuo thuon, solcheß für meine Ehrende geschworne alß Landtßhauptmann N. Portmann Landsigler N. kirchmeyr, kirchenrichter vnndt weibell gebracht vnd in namen der pfarrkirchen vnßer für einfältige notwendigkeit von disem brunnen zue dem Gotshuß der V. Er. V. Väteren begert, welcheß ich mit ihnen, vnd sye mit mir gar gern vnnd mit freuwden vergünstiget. Ist also zue wüßen, daß daß kloster daß Waßer für ihr notwendigkeit von dem recht der pfarkirchen hat. Joannes Jacobus Am Rein tunc temporis hujus aquæ procurator et indignus Parochus, hoc proprio Sigillo et manu testatur.“

Während diese Vorarbeiten und Zubereitungen zum baldigen und glücklichen Beginn des Baues mit Eifer und Umsicht geleitet und betrieben wurden, ging inzwischen die schon lange erwartete Gutheißung zur Errichtung des Klosters von Rom ein, und zwar durch die Nuntiatur. Der damalige Legat, Friedrich Borromäo [1]), machte sofort Anzeige an den P. Provinzial Ludovicus, dessen Antwort, d.d. Solothurn, den 29. Oktober 1655, wir in Abschrift besitzen (Staatsarchiv Lucern). Auf die darin kundgegebene Freude des apostolischen Nuntius: „ob ardorem et desiderium inclytæ Reipublicæ Lucernensis ædificandi Capucinis monasterium in Entlebuch“ — antwortet der P. Provinzial mit nicht geringerer Theilnahme — Ergo et gaudium meum in Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ gaudio et Reipubl. Lucernensis voto impletum est. — Auf die verbindlichste Weise dankt er für die zum Beginn dieses Baues erhaltene Vollmacht — facultatem inchoandi desideratum illud ædificium, legt eine Copie von dem Grundriß [2]) dem Antwortschreiben bei — ver-

---

[1]) Er war in Lucern von 1654 bis 1665. S. R. Gesch. IV. Bd. S. 545.)

[2]) Das Original liegt noch im Provinzarchiv zu Lucern, und trägt folgende eigenhändige Unterschriften: Fr. Ludovicus Lucernensis Cap. Prolis. indignus Mpr. (siehe oben S. 108), Fr. Sebastianus Uraniens. Definitor et fabricator Mpr. (a Beroldingen Prolis. 2. a Cap. gnrli. redux †

ordnet und zeigt an, daß er Einen von den vier Ordensbaumeistern als Leiter des Werkes bereits nach Lucern berufen, und empfiehlt schließlich sich und die ganze Provinz — enixissime iterum iterumque me commendo, sicut recommendatum Cum gratiarum actione semper experior. [1])

Mit dieser so eben erwähnten Approbation ward noch der letzte Anstand förmlich gehoben, und die wirkliche Anhandnahme des Baues unabänderlich auf den kommenden Frühling beschlossen. Die Winterszeit benützte man fleißig für Herbeischaffung des erforderlichen Materials. — Der inzwischen eingefallene Berner- oder Vilmergerkrieg (25. Jänners 1656) verursachte jedoch eine ziemliche Störung dieser begonnenen Arbeit. — Nichtsdestoweniger wurde Alles noch rechtzeitig in Bereitschaft gesetzt, und der nöthige Kalk von „Wilhelm Distel gebränt gleich ob dem Pfarrhof". (C. A. pag. 6.) Dieser und Christian Schnider lieferten miteinander den ganzen Bedarf [2]). Bei so vorsorglicher Einleitung konnte daher schon am 19. März 1656 folgender Akkord geschlossen werden: „Meister Görg Coprian ist die Mauren deß Klosters vnd die Kirchen verdingt worden per 2000 Gl. Also hat Er von dem 19. März des 1656

Firmi in Piceno 2. Nov. 1656, alt 65 im Orden 38.) Fr. Ursicinus Delanus def. ind. Mpr. (Pechin Alsata ex Daltenried Prolis. † Brisaci 20. Junii 1666, alt 63 im Orden 41.) Fr. Bonagratia Habsensis Def. (Schloßer, de provincia bene meritus † Friburgi Brisg. 13. Martii 1672, alt 68 im Orden 48.) Fr. Januarius Worbling. Def. fabricator. (Weiland aus dem Großherzogthum Baden vir insignis Jub. † zu Bregenz 25. Juni 1677, alt 75 im Orden 57.) Br. Probus von Pfullendorf fabricator. (Heine, Erbauer von mehreren Klöstern. † Freiburg im Breisgau 30. Octob. 1677, im Orden 46.) Br. Matthäus von Lucern fabricator. (Feer, ein guter Baumeister. † Appencell, den 21. Jänners 1687, alt 72, im Orden 47.)

[1]) Der so eben in Note genannte Br. Probus Heine von Pfulendorf fertigte den Grundriß (Erdgeschoß und erstes Sockwerk) des neu zu erbauenden Klosters an, und unterschrieb dann eigenhändig, wie gehört, mit seinen Obern den Plan. — Da die Capuzinerklöster in der Regel nach einer und derselben Norm durchweg gebauet sind, so erachten wir es für thunlich, den Grundriß der Schüpfheimer Kirche und Wohnlichkeiten nach dem Originale in der artistischen Beilage Tab. I. Nro. 3. zu geben. Nro. 4. bringt die Handschrift des Baumeisters.

[2]) Von 1656 bis 1662 hat das Baubuch 1078 Malter à 16 Vrtl. verzeichnet per Mltr. zu 2 ½ Gl.

Jahres bis vff den 2. Jänner deß 1660 Jahres empfangen 2000 Gl. (S. R. pag. 16.) Dieser Coprian war ein Tyroler, aber wohnhaft in Nuswil (C. A. pag. 6.) Deßgleichen findet man bald hernach einen Vertrag mit Meister Hans Schaller, Zimmermann von Buttisholz (Geschichtsfrd. XIV, S. 40.): „Dem ist für Sein arbeit für die Kirchen vnd das Kloster versprochen worden vnd von dem 17 April deß 1656 Jahrs bis vff den 10. Oktob. des 1659 Jahres bezahlt worden 1435 Gl. Item zu einem paar Hosen drinkgelt 6 Gl. (S. R. S. 20.)" — Gleich nach Mitte März muß die Fundamentirung des Gebäudes angefangen haben, indem die Zahlungen an den Mauermeister eben um diese Zeit beginnen. Hiebei durfte aber der Capuzinerbruder Probus (oben S. 131) nicht fehlen; er stund dem Meister Coprian zur Seite, und hatte im Namen des Ordens mit dem entworfenen Plane in der Hand, für die Zweckmäßigkeit des Baues in allen seinen Theilen zu sorgen [1]). Einen höchst interessanten Anblick dieser vielseitigen Regsamkeit auf dem Bühl und des eingreifenden Zusammenwirkens so vieler dazu erforderlichen Kräfte gewährt uns das Baubuch; da kommen vor bei der Rubrik „ausgebens" Steinbrecher, Steinträger, Steinmetzen, Maurer- und Zimmergesellen, Knechte und Ruchknechte, Fuhrwerke mit Stein und Kalk, Sand und Holz. Wagner, Schmide und Seiler &c. fehlten auch nicht. Nur die Fuhrleistungen allein erforderten große Summen, weßhalb der Bauherr Sonnenberg auf den Gedanken kam, eigene Pferde mit Wagen anzukaufen „Karrer vnd Unterkarrer" in seinen Dienst zu nehmen; er mochte aber dieß sein Unternehmen nicht gar vortheilhaft gefunden haben, indem er es nach 12 Wochen (vom 2. Weinm. bis Ende Christm.) ein für allemal gänzlich aufgab. (S. R. S. 11 u. 12.)

Schon während dem ersten Jahre muß, nach den vielen Ausgaben zu schließen, an den Fundamenten der Kirche und des Klosters mit Inbegriff der Keller tüchtig gearbeitet worden sein. Aber erst mit dem folgenden Sommer steigt das Gebäude, namentlich die Kirche, allmählig empor, denn da geschieht Meldung von „120 Grüststangen, 400 Grüstring vnd Zangen" &c. (S. R. S. 12.) Und

---

[1]) Nach dem Compend. Arch. (S. 6.) ließ er einmal ein Stück Mauer, das in seiner Abwesenheit nicht planmäßig aufgeführt wurde, sofort wieder niederreißen. (pars muri dejecta et aliter erecta fuit.)

weil man die Kirche noch dieses Jahr frühzeitig unter Dach bringen wollte, so erblicken wir nebst der frühern Thätigkeit im Steinwerk besonders den Zimmermeister Schaller mit seinen Gesellen in emsiger Arbeit begriffen. Eine Masse von Bauholz ist verzeichnet, das verarbeitet werden mußte. „Erstlichen zalt von 448 Stück Holz zu fällen vnd zu walden 68 Gl. 34 ß. So habend die von Schüpfen ahn den Baw verehrt 160 thannen, Item die von Eschlismat 64 thannen vnd 39 Saghölzer. Zu diesen hab ich erkauft Zimmerstöck 305 vnd vmb alles zalt 151 Gl. 1 ß. (S. R S. 18.) Zum erstenmal kamen heuer die „frontawen" vor, für welche dem Antoni wicki vmb Muos, wein, brodt vnd Käß zalt worden 86 Gl. 19 ß." (S. R. S. 9.) Diese Leistungen an Speis und Trank wurden für gratis Arbeiten verabreicht, namentlich auch für die Fuhrleute, welche das von den zwei Gemeinden Schüpfheim und Escholzmatt geschenkte Bauholz auf den Platz brachten. Trotz dem beliefen sich die Fuhrlöhnungen dieses Jahres auf die Summe von 1023 Gl. 20 ß., worunter auch der Ortspfarrer erscheint, „die Kirchen durch fuhr auszufüllen verdingt vnd zalt 90 Gl." (S. R. S. 12.) Schon dieser Arbeit wegen, aber namentlich weil noch in diesem Herbst das ganze Kirchengebäude sammt Thürmlein zugedeckt werden konnte, ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Kirchenbau in rascher Entwicklung vor sich gegangen. Sogar noch von der Glocke gibt uns diese Jahresrechnung Kunde: „Item für Ein Glogen [1]) zu Rinfelden vnd fuhr bis nachher Reiden zahlt 116 Gl. 10 ß." (S. R. S. 27.) Nebstdem wurden auch zu gleicher Zeit für den innern Ausbau der Kirche die nöthigen Einleitungen getroffen. Unter dem Titel: „Ausgab für die Bilderschnitzler" (S. R. S. 21.) ist zu lesen:

[1]) Diese Glocke ward im Jahr 1715 durch den Blitz in den innern Raum des Klosters hinuntergeschleudert und zerbrochen. Die zweite hatte eine kurze Dauer und mußte schon 1733 in Zug zur dritten umgegossen werden. Die Taufe dieser neuen Glocke vollzog der Tit Propst in Lucern, Kaspar Laurenz Mayr von Baldegg. „Gevatter waren Jkr. Ludwig Cysat vnd Frauw M. Cathr. Zurgilgen, ein gebohrne Kellerin" (Annales loci Schüpfheim I. 21.) Bis zum Jahr 1857 that sie ihren Dienst, und nachdem sie durch einen Riß klanglos geworden, kam aus der Werkstätte des Hr. August Bell in Kriens die jetzige hervor. P. Jraeneus Guard. taufte sie am 30. Heum. 1857, wobei Hr. Verwalter Franz Limacher und Wittwe Barbara Banz, beide von Schüpfheim, Pathenstelle vertraten. Sie wiegt 191 Pfd.

„1657 dem Meister zu Wohlhusen vff die Altär zahlt 126 Gl. 32 ß. 3 A. Item Jme limb vnd sonsten geben 3 Gl. 20 ß. Item Mstr. Hans Ulrich Räber den Kosten dieser Altären verdinget vnd Jme zahlt 580 Gl. Item Mstr. Hans Räber für den tabernakel vnd ein Cruzifix zalt 266 Gl. Für Kanzel und andere derartigen Leistung dem obigen 222 Gl. 23. ß. Die übrigen Schreinerarbeiten in der Kirche, wie Plafond, das niedere Seitengetäffer, Beichtstühle, im innern Chor Bänke, Tische, Kästen, und die ganze Sakristei verfertigte ein Tischmacher von Hasle, der dafür nach und nach die Summe von 882 Gl. 32 ß. bezogen.

Bei dieser Vor- und Umsicht des Baumeisters zur Förderung und möglichst schnellen Vollendung des übernommenen Werkes im Einzelnen und Ganzen nahte der Frühling des Jahres 1658. Auf dem Bühl erbliken wir wieder die frühere Regsamkeit sowohl in Sammlung des Baumateriales als im Ordnen und Zusammenfügen desselben. — Schon am 3. August erhielt der Steinmetz, Mstr. Sallebacher, seinen ausbedungenen Lohn (S. 129 oben); ein sicherer Beweis, daß das Mauerwerk um diese Zeit bereits vollendet war. Der Maurermeister Görg Coprian und der Zimmermeister Hans Schaller müssen mit ihren Gesellen tüchtig gearbeitet und ihre Aufgabe noch rechtzeitig gelöst haben; denn das Dach des Klostergebäudes, 192 Klafter haltend, ist diesen Herbst noch vollständig zugedeckt worden. Unter den dießjährigen Fuhrlöhnungen kommt wieder mit 622 Gl. 28 ß. (S. R. S. 13.) der Ortspfarrer vor, der sich dieser Sache recht angelegentlich angenommen zu haben scheint. Auch für die „Frontawen" sind zwei Saum Wein und zwei Mütt Mehl angeschrieben. (S. R. S. 10.) Und damit eine alte Landessitte ja nicht vergessen werde, so erwähnen wir nicht ohne einiges Vergnügen der „Hansreuki für die Werklüth by der Uffrichtig", die 12 Gl. 17 ß. kostete. (S. R. S. 28.) — Um für das nächste Jahr den V. V. Cap. die Besitznahme des Klosters einigermaßen zu ermöglichen, arbeitete Glasermeister Ludwig Raufft von Lucern für Einsetzung der Kirchen- und Chorfenster, wie auch deren im Klostergebäude. Einem Tischmacher zu Schüpfheim wurde um 491 Gl. 11 ß. (S. R. S. 21.) Arbeiten im Innern des Conventes und der Zellen verdinget, der den Auftrag hatte, wenigstens einige Räumlichkeiten des Klosters auf den kommenden Frühling wohnbar herzurichten. Bevor wir aber die V. V. in ihr neues

Kloster einziehen lassen, fühlen wir uns bemüßiget, ihrer seit der Zeit kurz zu erwähnen, wo sie vor etwa vier Jahren so freundliche Aufnahme gefunden.

Nahezu zwei Jahre wohnten die Patres Dominicus und Moyses in einem kleinen Hause bei St. Wolfgang. (Oben S. 111 u. 116.) Schon im ersten Jahre ihrer Ankunft findet man wegen baulicher Einrichtung und Hauszins 42 Gl. u. 32 ß. Ausgaben verzeichnet. „Item dem Herren Balthasaren für 2 flasaden (?) decken für die Hrn. Capucinern zalt 30 Gl.“ (S. R. S. 27.) Gegen das Ende des Jahres 1656 verließen sie St. Wolfgang und bezogen die Caplaneiwohnung im Dorfe, um dem Klosterbau näher zu sein[1]). Zur Vervollständigung dieser Nachricht diene die urkundliche Angabe (S. R. S. 27.): „Item dem Kirchmeyer Unternächer den Haus Zins für den Caplan, weil die Herren Capuciner in der Caplany gewont für 2 Jahr zalt 28 Gl. 15 ß.“ Der erste Superior P. Dominicus, den wir in der Krummenacherischen Begnadigungsangelegenheit näher kennen gelernt und lieb gewonnen haben, wurde inzwischen durch seine Obern am 20. Aprils 1657 von seinem Posten abberufen, und ihm folgte in gleicher Eigenschaft P. Othmarus Nerach von Beromünster[2]). Daß nebst dem Ordensbaumeister Br. Probus, auch noch zeitweise der im Bauplan unterschriebene Br. Matthäus in Schüpfheim verweilte, ist sehr wahrscheinlich, wie auch selbstverständlich ein Br. Koch; ob aber noch andere Ordensmitglieder dorthin geschickt worden, vermögen wir nicht mit Gewißheit zu sagen, indem der Ausdruck „cum multiplicaretur numerus fratrum“ schon in obigen Andeutungen seine genügliche Erklärung finden dürfte. Die anfangs berührte geistliche Wirksamkeit der P. P. als Prediger und Beichtväter ꝛc. hatte ihren ungehinderten Fortgang, und wie der Klosterbau auf dem Bühl begonnen, sehen wir sie selbst mit Handarbeit ernstlich beschäftiget; denn gewiß nicht umsonst steht im Baubuch die Notiz: „Item den H. Capucinern — 3 Stoßbären angeschafft vnd zahlt 4 Gl.“ (S. R. S. 27.)

---

[1]) Commorati sunt hi duo in illa aedicula ferme duobus annis, postea cum multiplicaretur numerus fratrum, se receperunt in aedes Domini Sacellani prope ecclesiam parochialem, ubi comorati sunt usque dum ingressi sunt conventum de novo fabricatum, Sacellano in alias aedes abscedente, scilicet deß Bruggerß hauß (C. A. pag. 4.)

[2]) † den 14. Jänners 1671 zu Thann im Elsaß, alt 52, im Orden 32.

Inzwischen rückte der Mai, der hoffnungsreichste aller Monate heran, und das Kloster ward für den Sommer und die geringe Zahl der V. V. insoweit wohnbar gemacht, daß es wirklich bezogen werden konnte. Der Tag dieser feierlichen Besitznahme ist leider nirgends aufgezeichnet, muß aber an einem Sonn- oder Feiertage statt gefunden haben. Die Festlichkeit selbst wird (C. A. pag. 6.) folgendermaßen beschrieben.

Im Maimonat des Jahres 1659 nahmen die V. V. Capuziner auf sehr feierliche Weise Besitz von ihrem neuerbauten Kloster auf dem Bühl. An der Spitze einer großen Prozession mit Kreuz und Fahnen, Priestern und vielem andächtigen Volke begleitet, zogen die Ordensmänner aus der Pfarrkirche; P. David Tschupp von Sursee [1]), der als neugeweihter Priester an diesem Tage seine erste hl. Messe in der neuen Kirche zu feiern im Begriffe war, trug das Kreuz — das gleiche, welches wir heute noch an der Seitenmauer zwischen der Kanzel und dem Nebenaltare sehen und kennen als s. g. Elendkreuz. — Der Zug bewegte sich bei seiner Ankunft ernst und langsam um die Kirche und das Kloster herum, lenkte sodann in die Kirche hinein, wo der bischöfl. Kommissar Bißling (S. 121) im Namen des Bischofs den V. V. dieses Heiligthum zur treuen Behütung feierlich übergab. Darauf begann der neue Priester im neuen Gotteshause seine Primiz, hernach folgte die Predigt. — Verbi divini præconem egit bene memoratus Pl. R. D. Bissling, qui Salvatorem prædictum, utpote in bello Bernensi ludibrio habitum, populo pro veneratione commendavit. Movit hæc concio adeo populorum corda, ut plerique copiosas fuderint lacrimas. — Dieses merkwürdige Bild des gekreuzigten Heilandes, dem der berühmte Prediger dannzumal so große Aufmerksamkeit schenkte, und deßhalb dem andächtigen Volke so manche Thräne des Mitleides und der Freude entlockte, wurde vor mehreren Monaten den V. V. Capuzinern in Schüpfheim mit folgendem Schreiben überbracht: „Wol Ehrw. Vätter. Hier ßende ich dißß Crucifix, ßo uon den Berneren in dem lesten krieg Zue stücken Zerhauwen, wie noch zue ßehen an dem ergenzten. Henk et eßin eüwere kirchen dem Volk zue uerehren. — Gedenket meiner uor ßelbigem für mein Heil. Indeßßen auf witeren müntlichen bericht beharre ich Euwer wol Ehrwürden Dienst

[1]) † den 15. Jänners zu Bremgarten 1669, alt 38, im Orden 18.

ergebnister Jacob von Wyl, Landvogt. Lucern den 1 Julii 1658[1]." — Es ist darum leicht begreiflich, daß ein so begabter Volksprediger, wie Bißling war, und bei so festlichem Anlasse und über solches Thema, einen tiefen und höchst heilsamen Eindruck bei seinen Zuhörern machen mußte; und dieser Eindruck und dieser Geist mit seinem nachhaltigen Segen ist bis zur Stunde noch nicht verwischt und verloschen, und lebt fort in großer Andacht zum „Elendkreuz".

Vom Tage an dieser feierlichen Besitznahme wohnten nun die V. V. Cap. in ihrem Gotteshause auf dem Bühl, aber um sie her durfte noch immer gar kein Gedanke von klösterlicher Stille aufkommen; es herrschte im Gegentheil, wie noch nie, eine äußerst geräuschvolle Thätigkeit der verschiedensten Gewerke durcheinander. Mit dem innern Ausbau findet man beschäftigt: Schreiner, Schloßer, Schmide, Hafner, Glaser 2c. Die Erstellung des Waschhauses mit Zubehörde ist dem Mstr. Keiser verdinget worden vmb 200 Gl. Mstr. Coprian arbeitet noch das ganze Jahr am Bestiche der Mauern, und erst mit dem 2. Jänners 1660 geht sein Akkord zu Ende. (Oben S. 131.) So treffen wir auch noch den Zimmermeister Hans Schaller an bis zum 10. Weinm., wo seine Rechnung abgeschlossen wird. (Oben S. 132.) Nicht weniger lebhaft gieng es in der Kirche zu. Erst in diesem Jahre wurden die Altäre anhergebracht und aufgerichtet, sammt dem Tabernakel, welchen Mstr. Raseman um 200 Gl. vergoldet hatte. Von den Altargemälden kam eines aus Italien: Item die fuhr des Altarblats aus Italien zalt 7 Gl." (S. R. S. 12.) „Dem Mstr Andres Raseman das blat des großen Altars abzucopieren bezahlt 40 Gl." — „Item Mstr. Caspar Meglinger von dem blat St. Antoni de Padua zalt 30 Gl.[2]." (S. R. S. 22.)

---

[1]) Klosterarchiv Schüpfheim (Lit. C. Nro. 2.)

[2]) Meister Michael Meglinger ein Steinmetz von Grüningen im Würtembergland, wird vff Joh. Ev. 1585 Bürger in Lucern, und stirbt 1628 zu Freiburg im Uechtland an der Pest. Seiner Gattin Verena Formann wurde 15 Augstm. 1595 unser Caspar geboren. Dieser empfieng 1601 zu Marbach, wo der Vater die Kirche baute, die hl. Firmung, studirte bis in die Humanität, und trat sodann als Lehrling bei Mstr. Jacob von Wyl dem Maler ein. Nach drei Lehr- und fünf Reisejahren kehrte Meglinger 1620 heim und verheirathete sich den 13 Mai zum Erstenmale mit Caharina Schürmann aus Lucern, von Wyls Wittwe, welche ihm 8 Kinder gebar; zum Andernmale (18 Herbstm. 1633) mit Paula Stocker

Auf diesem Gemälde ist das Fleckensteinische Wappen angebracht mit der Umschrift: „Hauptman Bernhard Fleckenstein, Ritter 1659". Zu diesem Zwecke hatte er seine Vergabung gemacht, die im Einnahmenverzeichniß vorkommt als: Item verehrt Jkr. Flekenstein für Ein Altar Daffel 30 Gl. (Oben S. 128.) Die nöthigen Kirchenparamenten anlangend heißt es: Item Frow Petronel Wising für Meßgewänder, für Altär-Tabernakel-Mäntel ꝛc. bezahlt 200 Gl. (S R. S. 27.) Während diesen Arbeiten für den innern Ausbau mußte auch gleichzeitig Bedacht genommen werden auf Ansammlung des Materials zur großen Umfassungsmauer. Deßhalb belaufen sich die dießjährigen Fuhrlöhne noch auf 900 Gl. 30 ß. Alle vier Öfen mußten in's Land eingeführt werden, wovon einer ganz bestimmt von Sursee (S. R. S. 13.) auch Wein von dorther, der aber nicht für die „Frontawen" angeschrieben ist, und wahrscheinlich für die V. V. von der Obrigkeit angekauft wurde. Aber jenes fröhlichen Abendtrunkes wollen wir hier erwähnt wissen, den der Bauherr für die „Frontawen" verabreichen ließ und dafür die schöne Summe von 109 Gl. 6 ß. 3. A. zahlte. (S. R. S. 10.) Das scheint denn doch deutlich zu beweisen, daß die freiwilligen Hülfeleistungen des Landvolkes zur Förderung des Klosterbaues samt Zubehörde immer mehr zugenommen, anfangs kaum bemerkbar, später aber auf sehr verdankenswerthe Weise in ziemlicher Großartigkeit. So wird auch gemeldet (C. A. pag. 6.), daß eines Tages mehrere hundert Pferde auf dem Klosterplatz zusammen gekommen seien. Erwähnungswerth ist ferners eine sog. „Steirecki", welche nach Aussage alter Leute von dem Ufer der Emme über den Furrenschachen bis zum Bauplatze sich erstreckend, an Sonn- und Feiertagen die Mauersteine von Hand zu Hand sehr schnell an Ort und Stelle beförderte. Selbst Kinder sollen emsig Mauersand in kleinen Geschirren auf den Klosterbühl getragen haben.

Im Jahr 1660 wurde mit Erstellung der großen Klostermauer begonnen, deren Umfang über 1050 Fuß mißt, und nebst verhältnißmäßiger Dicke mindestens 8′ über den Boden sich erhebt, und an einigen Orten über 12′. Mauermeister Keiser verakkordirte den Bau derselben per Klafter à 20 Bz., arbeitete daran bis 1662,

---

von Zug. — Meglinger starb nach Balthasar um das Jahr 1670. (Museum Viror. Lucern, p. 53.) Mittheilung von Archivar J. Schneller.

vollendete sie aber nicht, so daß im gleichen Jahre noch achtzig rückständige Klafter dem Mstr. Hans Halter übergeben werden mußten, wie auch die ganze Mauer zu bestechen und mit Steinblatten zu belegen verdingt vnd bezahlt 339 Gl. 13 ß. (S. R. S. 17.) Das Compendium Archivii gibt die Ursache folgendermaßen an: „Meister Melchior Keyser von schüpffen hat die Ringmauer verdingt, aber bei dem Verding nit bestehen mögen.“ (S. 6.)

Angelangt an diesen Punkt der Vollendung des Klosterbaues, glauben wir den Lesern des Geschichtsfreunds mit einem detaillirten Ueberblick der gesammten Auslagen nicht zu mißfallen, und geben daher das Resultat der Schlußrechnung nach dem Sonnenbergischen Baubuche wie folgt:

Rechnung

vmb den Buw des Cappuziner Klosters im Land Entlibuoch den 8. Martii 1663 von Hr. Buwherren Sonnenberg geben.

	Gl.	ß.	A.
Erstlich luht ordenlicher specification Eingenommen, so an disen Buw vergabet vnd sonst bezogen worden	22,182.	31.	4.[1]
Hingegen Vßgeben			
Erstlich den Ruchknechten in allem zalt . .	1269.	20.	3.
NB. Vßgeben vmb Pferd so eigen erkaufft worden, vnd die selbige zuo halten vnd andere fuohr in allem	5090.	39.	3.
Vmb Kalch vnd Thufft	2186.	13.	3.
Item den Stein Brechern	671.	11.	3.
Item den Stein Metzen	1065.	—.	—.
Item dem Murer Mr. Geörg Coprian . .	2019.	—.	—.
Item dem Mr. Heinrich Keiser Murer . .	1465.	10.	—.
Item anderen Mureren vnd Stein Metzen .	451.	2.	—.
Item vmb Zimmerholz, Laden, Latten vnd Dünkell	813.	38.	1.
Item Sagerlohn	141.	6.	—.
Item dem Decken vnd Kaminfeger . .	374.	20.	—.
Uebertrag	15,548.	1.	1.

[1]) Berichtiget durch die Redaction dieser Bogen.

Uebertrag	15,548.	1.	1.
Item dem Zimmermeister Hans Schaller .	1571.	16.	—.
Item dem Tischmacher	1517.	37.	—.
Item dem Bildhauwer vmb arbeit der Altare vnd Canzelß	1287.	27.	3.
Item den Mahlern	374.	—.	—.
Item dem Seiler	22.	38.	—.
Item dem Glaser	318.	15.	4.
Item Mr. Heinrich Bitterli vmb Nägell .	326.	27.	—.
Item den Schmiden Schloßer vnd Kupferschmid	1229.	3.	1.
Item andere vnderschidliche Vßgaben wegen des Klosters	604.	33.	—.
Item Vßgaben deß Herren Buwherren wegen Zehrung vnd roßlohn	59.	29.	—.
S. alles Vßgebens thut	22,860.	27.	3.
Ist also mehr vßgeben als Einnemmens, so man dem Herrn Buwherren bei dieser Rechnung schuldig verblybt	677.	35.	5.

Hierin sind die 400 Gl., welche Herr Statthalter Ludwig Meyer für den Platz zuo dem Kloster bezahlt, nit begriffen. —

Inzwischen erweiterte sich die bisherige kleine Ordensfamilie zu einem eigentlichen klösterlichen Convent. Die Wahl der Obern und die weitern Anordnungen geschahen auf dem Provinzialkapitel zu Constanz am 7. Weinm. 1661. P. Ignatius Dürler von Lucern[1]) wurde als Guardian und P. Narcissus Roggenstil von Solothurn als Vicar in's Entlebuch bestimmt, letzterer aber noch im gleichen Spätherbst nach Appencell versetzt, und erhielt zum Nachfolger P. Florian Berringer aus Wallis. Die Namen der übrigen Mitglieder wollten sich nirgends mehr auffinden lassen, noch auch nur überhaupt ihre Anzahl, die indessen kaum über zwölfe hinausging, welche Zahl die Ordenssatzungen für ein Convent sonst zu fordern pflegen. Bevor wir aber die geistliche Wirksamkeit der V. V. Capuziner sowohl in= als außer dem Kloster einläßlicher behandeln, soll der Kirchweihfeier noch vorerst kurz erwähnt werden.

Der 27. August 1662, damals Sonntag, versammelte schon

---

[1]) geb.: 4. Herbstm. 1628, Prof. 17. Winterm. 1647, † als Def. in Zug den 31. Weinm. 1685.

wieder eine große Menge andächtigen Volkes auf dem Klosterbühl, um der Weihe der neuen dortigen Capuzinerkirche beizuwohnen. Diesen feierleichen Akt vollzog der Apostolische Nuntius in Lucern, Friedrich Borromæus, Patriarch von Alexandrien. Die darüber ausgestellte, und im Klosterarchiv (Lit. C. Nro. 4.) noch vorhandene Urkunde sagt ausdrücklich, daß der Hochalter geweiht sei zur Ehre des hl. Carl Borromäus [1]), der auf der rechten Seite zur Ehre der allerseligsten Jungfrau Maria und des hl. Anton von Padua, der auf der linken Seite zur Ehre des hl. Vaters Franziskus und des hl. Blutzeugen Vitalis. Ferners besagt diese Schrift, daß Reliquien von den hl. Märtyrern Saturninus, Aurelia und Pia in die Gräber der Altäre eingeschlossen worden seien; sie kündet den gewöhnlichen Ablaß an, versetzt aus guten Gründen jede künftige Jahresfeier der Kirchweihe auf den dritten Sonntag im Weinmonat, und gewährt dannzumal jedem andächtigen Kirchenbesucher 40 Tage Ablaß. — Da eben vom hl. Vitalis die Rede war, und wir im Besitze dreier Dokumente sind, die diesen Gegenstand besprechen, so mögen hierüber einige zuverlässige Mittheilungen am rechten Platze stehen.

Mit Schreiben vom 30. Herbstm. 1658 (Lit. G. Nro. 3.) geben Statthalter und Rath der Stadt Lucern dem Capuziner Provinzial P. Appollinaris [2]) Kenntniß, daß die Wittwe des Hr. Joh. Rudolf Pfyffer

---

[1]) Dieser Heilige ist Kirchenpatron, und als solcher auch im Klostersiegel dargestellt, wie er einen armen Kranken segnet.

[2]) Jütz, Suitensis ex Schwiz, Prolis 2. † 10. Martii 1675 Solodori, alt 68, im Orden 47. Das Bullarium Capucinorum sagt über ihn Folgendes: Fr. Apollinaris a Suitio, ex Patritio Jutziorum genere ortus, militiam Regis Christianissimi deseruit, ut eam Regis immortalis et invisibilis sub vexillo S. P. Francisci sectaretur. In pulpitis fuit Praeco eximius, in praefectura Provinciae zelator strenuus, et contra veritatis inimicos Defensor intrepidus. Colunt memoriam ejus Annales Principalis Monasterti Ordinis sancti Benedicti ad Eremum B. V. Mariae, quam S. Meinradi Martyrio sacratam, Einsidlam etiam nuncupant; cum enim nonnulli Clerici Regulares hujus Sanctuarii possessionem sub allegato neglecti Divini Officii praetextu sibi in Curia Romana quaererent, in hac praesens Apollinaris, inhianti pietati larvam abstraxit, valido veritatis testimonio subdola tentamina confutavit, callidumque opus reddidit irritum. Obtinuit quoque Romae Indulgentias varias pro iis, qui in Ecclesiis locorum Suitii, Tugii et Abbatiscellae Juventutem in Doctrina Christiana instruunt, aut huic intersunt, et parata contra

sel. [1]), gewesenen Gardehauptmanns bei Päpstl. Heiligkeit, „den P. P. Capucinis deß Neuwen klösterlinß im Land Entlibuch, den mit sich von Rom gebrachten heiligen Leib S. Vitalis Martyris Verehrt, für daß eine: Vnd demnach vnser getreuwe liebe mit Rath vnd Buherr Alphonß Sonnenberg gewillet eben in selbigeß Gottßhuß ein ansehnlich geschnitzledt Maria bild machen, Zierlich bekleiden vnd auff einen Altar setzen zu lassen; durch mitell welcher beiden stukhen wir verhoffendt, die andacht yffer vnd Verehrung Gottes durch seine wärte Mudter Mariam vnd lieben Heiligen, Insonderheit weilen im land Entlibuch kein heiliger Leib ruohet, auch sonst gar wenig Heylthum gefunden wird, merklich gefürdet vnd geyffnet solle werden. Vmb daß aber die P. P. daselbsten die ietzberührte angebotne Verehrung ohne außdrukhenliche Licenz vnd permission E. wol Erw. nit annemmen wöllen noch dürfen, wir aber die auffnam vnd andacht selbiger hertzlich gern sehen möchtend, da so langt an E. wol Erw. vnser dinstfreundlich ersuchen vnd pite, diser beyder sachen halber permission zu thun ꝛc." — Am 2. Weinm. erhielt der P. Provinzial auf seiner Rückkehr von Baden auf dem Schlosse Hohenrain das obrigkeitliche Ansuchen; die verlangte Einwilligung wurde sofort ertheilt, die ehrw. hl. Reliquien den Klosterfrauen im Bruch zur anständigen Einfassung übergeben, und seiner Zeit auch den Capuzinern in Schüpfheim zugestellt, wo sie einstweilen noch in dortiger Sakristei aufbewahrt werden mußten. Das Baubuch sagt hierüber: Item Fraw Margret Wey (im Bruch) den H. Leib einzufaßen zalt 6 Gl. Item den dienstmägden, so die Vergabungen gebracht, In allem geben 4 Gl. 16. ß. (S. R. S. 28.) Die Ursache, warum die hl. Ueberreste noch nicht der öffentlichen Verehrung ausgesetzt werden durften, geben die Annales Ordinis (pars V, pag. 90.) an wie folgt: Reliquiæ S. Vitalis M. in Sacristia Ecclesiæ Cap. Schüpfhemii reconditæ manserunt usque ad annum 1663, quo, accedente Revmi D. Ordinarii licentia, publicæ venerationi fuerunt expositæ, cujus Originales Patentæ in Archivio Lucernensi attervantur. Die

---

fabricam nostrae Domûs Arthae obstacula feliciter superavit. Spiritu Prophetico praeditus Solodori vita cessit, cranio ejus viginti quinque post obitum annis (exesa licet reliqua corporis parte) sine corruptione reperto. (Tom. IV. p. 28.)

[1]) Vrgl. die Schweizergarde in Rom v. Al. Lütolf S. 116.

bischöfliche Amtsstelle zu Constanz konnte und durfte nämlich nicht sofort und ohne weitere Erkundigung über die Aechtheit der Reliquien selbe der öffentlichen Verehrung den Gläubigen anheimgeben, daher die Zögerung bis zum 10. Herbstm. 1663. In dem amtlichen Schreiben berührte der Hochw. Hr. Joseph ab Ach, Generalvikar des Bischofs, das Geschichtliche der den Vätern in Schüpfheim vor fünf Jahren gemachten Vergabung, sprach die Authenticitæt und Integritæt benannter Ossa aus, nihil demptum vel alieni additum, nisi quod a sanctimonialibus in Bruch ejusdem ordinis affabre ornata; — kam auf die Bitte der Capuziner diese Reliquien öffentlich auszusetzen. Die Hauptstelle lautet: Nos de certitudine sacrarum Reliquiarum earundem donatione satis informati, piis supplicantium votis annuentes, ut supra memoratæ Reliquiæ seu Ossa S. Vitalis M. publicæ fidelium venerationi exponi, ac juxta morem S. R. E. coli et venerari possint et valeant, auctoritate qua fungimur Ordinarii concedimus. (Lit. H, Nro. 1.) — Bei dieser umsichtigen Prüfung mußte die bischöfliche Curia von der ursprünglichen Uebergabsurkunde auch Einsicht genommen haben, welche am 10. Weinm. 1649 in Alma Urbe dem Herrn Pfyffer mit den Reliquien eingehändiget wurde und die Unterschrift trägt: Alexander Victricius Episcopus Alatrinus. Wir besitzen davon eine vom Leutpriester Jacob Schwendimann in Lucern als Notarius Apostolicus beglaubigte Abschrift; (Lit. D, No. 1), aus welcher nachträglich bloß noch zu bemerken ist, daß die heiligen Gebeine des Blutzeugen Vitalis aus dem Cœmeterio Calepodii genommen worden sind. —

Nach dieser geschichtlichen Darstellung über die allmählige Entwiklung des Klosterbaues bis zur wirklichen Besitznahme und allseitigen Vollendung desselben, erfordert es jetzt unsere Aufgabe, dem geistlichen Leben und Wirken der Väter Capuziner sowohl nach Innen als nach Außen einige Aufmerksamkeit zuzuwenden. — Wir haben eine kleine Ordensfamilie vor uns, die sich im Innern des Hauses hauptsächlich mit der Feier des täglichen Gottesdienstes und dem gemeinschaftlichen Chorgebete beschäftiget. Um Mitternacht stunden alle zum Lobe Gottes auf; (Matutinum cum Laudibus) die übrigen kanonischen Gebetsabtheilungen wurden im Laufe des Tages gehalten, als: unter dem Frühgottesdienste die Prim und Terz, um 10 Uhr die Sext und Non, um 2 Uhr Nachmittag die Vesper, um 4 Uhr die Complet; nebstdem mußte der höhern Contemplation

am Morgen und Abend jedesmal eine volle Stunde gewidmet bleiben. Die übrige freie Zeit wurde dem Studium und der Lektür zugetheilt, und zur Förderung der Geistessammlung das Stillschweigen in den innern Räumen des Klosters nach Vorschrift der Constitutionen strenge beobachtet, und nur selten allgemeine Rekreation gestattet. Alle nicht gerade nothwendigen Exkursionen schränkte die Disziplin dermaßen ein, daß z. B. der Provinzial erklärte, er wolle es nicht eigentlich verbieten, wenn am Schwörtage des Herrn Landvogts zwei Patres zu Tische geladen im Wirthshause mit ihm speisen würden. (C. A. pag. 12.)

Der Eifer in strenger Beobachtung der klösterlichen Ordnung und die Einfachheit ihrer Lebensweise konnte nicht verfehlen, Liebe und Achtung nach Außen zu gewinnen. Schon die ersten zwei Väter erwarben sich sehr bald große und allgemeine Zuneigung des Volkes. Als aber nach Besitznahme des neuen Klosters auch der Gottesdienst regelmäßig gefeiert werden konnte, fanden sich nach und nach viele Gläubige dabei ein, namentlich an Sonn- und Festtagen, wo der andächtige Empfang der heiligen Sakramente mehr und mehr zunahm. Hierüber lassen wir den damaligen Ortspfarrer Jacob Amrein in der oben (S. 129) angeführten Schrift Zeugniß geben: „Wyllen die andacht vnd Gotß forcht by den W. Er. W. Väteren augenschinlich zugenommen, vnnd sonn- vnd firtag, auch sunderlich an ihren Hochen fästen frequentissimæ communiones nit allein von den nachburen zue schüpfen, sonder von dem ganzen Land beschechen, vnd gar vill communion Wyn vonnöthen, aber mich vnd andere nit billich gedunchte, daß selbigen die W. Er. W. V. V. solten uß ihrem heilligen allmuosen geben; so bin ich uß geheiß vnd anleitung für landß Väter deß ganzen landß allen drei gerichten gestanden, als Landßpannermeister, Landß Hauptman vnnd landß Venderich, die sach nach meinem einfeltigen vermögen fürgebracht; wie vill Communion Wyn die gemeine landlüth iährlichen im Gotß Huß der W. Er. W. V. V. bruchen, ob eß den nit billich sey, daß daß Land ihnen solchen iährlichen erstaten thäte, so hat daß einhällig mehr uermögen, daß eß ia in der billigkeit gemäß seye, den W. Er. W. V. V. den wyn zuo erstaten, vnnd ist geornet, daß man ihnen iährlich solle geben 3 seumb guten wyn, daß under gricht ein saumb, daß schüpfergricht ein saumb, daß obergricht ein saumb, vnnd diß zue allen Ziten" (Wurde verab-

reicht bis 1801, (Lit. A, Nro. 20.) — Der Ausdruck „sunderlich an ihren Hochen fästen", wo eine ziemlich Menge andächtigen Volkes sich einzufinden pflegte, deutet auf die besondern Ordensfeste, die auch in Schüpfheim gleich anfangs eingeführt und gehalten wurden. Darunter verdient die alte Feier des Portiunkula-Ablaßes (2. August) und das vierzigstündige Gebet [1] (in den Pfingsttagen) des großen Volkszulaufes wegen den ersten Platz. Auch das Fest des heiligen Ordensstifters Franziskus (4. Weinm.) wurde damals noch feierlich mit Predigt und incensirter Meße begangen. Das interessante Verzeichniß der Festprediger auf Portiunkula und Franziskus-Tag reicht ununterbrochen hinauf bis zum Jahre 1679, und enthaltet meistentheils die Namen der Hochw. Herren des Missionskreises. Wir geben hier bloß die zwei zuerst verzeichneten Ehrenredner an, nämlich: Ao, 1679 fuit postulatus pro festo Portiunculæ et concionem habuit M. R. Dominus Joannes Hartmann, Sacellanus in Russvvil. Eodem anno in festo S. P. N. Francisci concionem habuit M. R. Dominus Joannes Franciscus Bürgisser, Camerarius et Parochus in Entlebuch. (C. A. pag. 20. Annales II. pag. 1.) Nebst diesen Festpredigten wurde gleich anfangs schon alle Sonn- und Feiertage — auch S. Fridolin 6. März — während der hl. Fastenzeit, Nachmittag 1 Uhr, von einem Pater ein Vortrag gehalten. (Compend. Archiv. X, Nro. 1. pag. 13 [2]).

Die stille und bescheidene Wirksamkeit der Väter dehnte sich aber bald über die Mauern ihres Klosters aus, und in immer weitern Kreisen fand ihr Eifer Anerkennung. Zu Schüpfheim dem Hauptorte und dem Mittelpunkte des Landes nahm die Missionsthätigkeit ihren Anfang, wie bereits Oben (S. 117) gemeldet worden. Als sich aber inzwischen die Ordensfamilie nach Besitznahme des Klosters vergrößerte, konnte erst eine dießfallsige bestimmtere Uebereinkunft bezüglich der geistlichen Dienstleistungen getroffen werden. Die schon oft erwähnte Schrift des Ortspfarrers „fründliche verglichnuß" giebt hierüber erwünschten Aufschluß; dort heißt es: Cum pastorale officium potissimum requirat, S. Petri rete in daß mehr zue werfen vnnd seelen Zuo fangen, nun aber ieziger vnd

---

[1]) Durch Papst Paul V. mit einem vollkommenen Ablasse begünstiget 1608, 12. Juni. Bullar. Capuc. Tom. I, 54.

[2]) Seit 1810 in die neue, große Pfarrkirche versetzt.

ieder Zit ein solche menge der fischen, vnnd in solchem fischzug daß neze einem allein Zuo ziechen glichsam unmüglich, hab ichß gemacht wie der Heillige Petrus, et Sociis annuit. Wyll mir woll bewüßt, daß der W. Er. W. V. vocation vnnd bernoff nichtß anderß suocht alß die ehr Goteß mit ihrem Heilligen Mäßßopfer, beichthören mit anderen heillsammen ermahnungen, Zuosprechen vnndt ifrigen predigen vff der Canzell, Hab ich underschribner ein fründliche verglichnuß mit den W. Er. W. V. getroffen wegen der Canzell glich nach deme sye ihr possession genommen, vnd selbigeß anfangen zuo bewohnen. Vnnd hab mich anerboten, so vill mein person vnndt den Canzell in meiner pfary antrifft vnndt berüoren thuet, wolle mich verhalten wie andere Herren Lütpriester vnndt pfarherren sich verhalten, deß Canzellß wegen, allwo die W. Er. W. V. in steten vnndt fleckhen ihre Gotß Hüßer vnnd klöster haben. Also daß der pfarherr wolle alle sontäg auch alle 4 Heilligen täg, kirchweihung vnndt am fest der H. Patronen Ecclesie versechen, die feirtäg aber wolle der pfarherr die W. Er. W. V. gebeten haben den Canzell zuo versechen, vnndt die predig vff sich zue nemen. Vnndt ist dißE verglichnuß bis dato continuiert vnnd vollzogen worden. Auch wo hinfüren die feirtäg vff die sontäg fallen, soll die predig geschechen. Nämlich an einem sontag der pfarherr, an dem zuokünfftigen die W. Er. W. V. Auch versieht der pfarrherr den H. Charfritag. Wird also sich ein pfarherr nach seiner prudenz vnnd vermügenheit umb so großeß werckh geistlicher Hilff vnndt trost wüssen zuo verhalten; sonder fürnamblich die W. Er. W. V. in den gantzen Heilligen Orden bey seinen Vnderthanen zue recomendieren, vnndt cordialiter anzuobefällen. Acta sunt ista in Aedibus meis parochialibus Schüpfhemii, Anno 1669 die vero 13 Mensis Decembris. Joannes Jacobus Am Rein, tunc temporis Parochus indignus omnia testatur ut supra. Mpr."

Aus diesem Verkommniß geht bestimmt hervor, daß die Väter Capuciner mindestens schon 1662 regelmäßig die Feiertagspredigten in der Pfarrkirche zu Schüpfheim hielten „glich nach deme sie ihr possession im Kloster genommen". — Bis zum Jahre 1682, wo P. Zeno der Guardian das Compendium Archivii schrieb, mangeln spezielle Berichte über den Anfang der Missionen in den andern Pfarrkirchen des Landes; nur von Sörenberg — montes sereni, auch Marienthal genannt — besitzen wir folgende ganz zuverläßige

Angaben. „1675 ab Illustrissimo Senatu Lucerernensi ac Domino Jodoco Hartmann sollicitati sumus, ut opus hoc charitatis pro pastoribus etc. susciperemus. Annuit M. R. P. Provincialis in Capitulo Solodori 5 Maji. (Archiv. Schüpf., Litt. A, Nro 12.) Während der Sommerszeit (mit Anfang des Mai nach altem Kalender (C. A. pag. 13) haltet ein dazu bestimmter Pater aus dem Kloster an allen Sonn- und Feiertagen Gottesdienst in dortiger Capelle [1]). Herr Jost Hartmann von Lucern [2]) scheint sich hiefür ganz besonders angenommen zu haben, in welcher Eigenschaft, etwa als Gutsbesitzer, oder Pfleger der dortigen sehr alten Mariencapelle (?), das wollte sich nicht recht ermitteln lassen. Zu den ältesten Missionen gehören auch jedenfalls das heilige Kreuz in Wittenbach [3]) und der Wallfahrtsort Werthenstein, obgleich vor 1682 nichts urkundliches aufzufinden ist. Vom erstern Orte meldet zu dieser Zeit P. Zeno (C. A. pag. 12), daß das Land (communitas) den Vätern Capuziner die Predigt an beiden heiligen Kreuztagen übergeben habe. Seither, und zwar mindestens schon um 1717 (Annales Tom. I, pag, 26), wird die dortige Canzel zwischen den Hochw. Pfarrherren des Landes und den Capuzinern abwechselnd versehen. Ueber Werthenstein besagt das Compend. Archivii (pag. 13): An allen sieben Muttergot-

---

[1]) Die Sennen von 8 Obwaldner- und 24 Entlebucheralpen, die Letztern meistens mit Familien, machen in den Sommermonaten eine ordentliche Anzahl aus. Dazu kommt noch die bleibende Bevölkerung von Sörenberg selbst, nahezu 300 Seelen stark, die sich auf 24 Wohnhäuser mit ungefähr 40 Haushaltungen vertheilt. (Mithl. von P. Godefrid, Ordinarius in Sörenberg)

[2]) War des kl. Rathes und starb 15. März 1682.

[3]) Erst am 17. Christm. 1753 ist die gottesdienstliche Besorgung und Pflege dieses Wallfahrtsortes den Capuzinern in Schüpfheim bleibend übergeben worden. (Archiv. Loci Cap., Lit. O., Nro. 8.) Einstweilen wohnten sie noch im s. g. „spicher Huß", bis am 5. März 1766 die obrigkeitliche Erlaubniß zum Aufbau des jetzigen Hospiz gegeben und auch sofort vollzogen wurde. Die Annales loci Cap. Schüpf. (I, pag. 101) enthalten hierüber noch Folgendes: „1766 hat der geehrte Joseph Emmenegger zu Oberstalden, deß gerichtß, altsigler vnd Pfleger Bey dem hl. Chreütz, durch Illustr. D. Jos. Rudolph Valentin Meyer der Zeit Entlibuocher Land Vogt, von einer Gnädigen Hochheit die Erlaubnuß aufgewürckhet, eine Behausung vor uns Bey dem hl Chreütz zu Erbauen, welche Er mit sonderbarem fleiß und Bemühung wieder alle Verhindernusen 1767 und 1768 Vollzogen hat."

testagen müssen im Auftrage M. G. H. zu Lucern und auf ihre Kosten zwei Beichtväter dorthin geschickt werden; die Predigt wechselt zwischen den Väter Franziskanern zu Werthenstein, den Jesuiten in Lucern [1]) und den Capucinern zu Schüpfheim. Die übrigen Orte werden von der erwähnten Schrift in folgender Ordnung angegeben. Schüpfheim, wo 1680 dem Pfarrer Joh. Jacob Amrein Dr. Wilhelm Studer im Amt gefolgt, der laut Verkommniß vom Jahre 1681 mit den Capuzinern abwechselnd predigte — habentur conciones alternis vicibus cum Parocho — und sich nur den Markustag und das Kirchweihfest vorbehielt (compend. Archiv. X, Nro. 1, pag. 13); ferners Marbach, Escholzmatt, Romoos, Doppleschwand, Entlebuch, Ruswil, Menznau und Malters; nirgends ist aber damals, außer Schüpfheim, von bestimmt übertragenen Predigten die Rede, nur hie und da wurde eine verlangt — aliquando petuntur conciones —; bloß als Beichtväter berief man die Capuziner ein-, zwei- höchstens dreimal im Jahre. Noch ist in diesem Compend. Archivii (pag. 13) zu lesen, daß Luthern und Hergiswil bis zum Jahre 1675 dem Kloster Schüpfheim zugetheilt waren, wo sie dann an Sursee übergiengen. (Hoc non obstante manet huic monasterio (scil. Schüpfh.) facultas in duobus illis parochiis singulis Bienniis mendicandi frumentum. Ex Rescripto M. R. P. Prolis. Rufini Müller Badensis, Badæ 6 Nov. 1675 [2]).

Nachdem wir den Missionskreis kennen gelernt, wie er von 1662 bis 1682 nach und nach zu entwikeln angefangen hat, so dürfte es einiges Interesse gewähren, die damaligen Pfarrherren und Geistlichen des Landes, mit denen die Väter in nähere Verhältnisse zu stehen kamen, hier namentlich anzuführen. Diese Notiz entnehmen wir einer Schrift, (Archiv. Cap. Schüpf., Lit. O, Nro. 3), welche Herr Melchior Byßling, Pfarrer und Sextar in Entlebuch, den 7. Herbstm. 1669 verfaßte und in den Thurmknopf beim heiligen Kreuz niederlegte, wo selbe 1753 wiederum an's Tageslicht kam. Dort heißt es: „Der Zeytt waren die Pfarr Herrn und Priester in dißem Land Entlibuch. Häßlin: Herr Franciscus Schmidt, ge-

---

[1]) Von dieser Mission der Jesuiten ist schon ad annum 1643 die Rede. (Segesser, Rechtsgeschichte IV Bd., S. 543.)

[2]) Bei Anlaß dieser Fruchtsammlung wird in jenen beiden Pfarreien immer noch eine Mission von den Capuzinern in Schüpfheim gehalten.

bohrner Burger Zu Lucern, Pfarrherr zu Häßlin vnd bey dem Hl. Kreuz, Entlibuoch: Herr Melchior Byßling [1]), gebohrner Burger Zu Lucern, Pfarrherr zu Entlibuoch vnd deß würdigen Capittels Sursee Sextarius, welcher dieses geschriben vnd besigelt hat. Süpfen: Herr Joan Jacobus Amreyn, gebürtig Zu Meggen, Pfarrherr zu Süpfen. Escholzmatt: Herr Leodegarius Wildt, gebohrner Bürger zu Lucern, und Pfarrherr zu Escholzmatt. Romoos: Herr Joannes Heinricus Sydler, gebürtig zu Emmen, Pfarrherr zu roomoß. Dopplisschwandt: Herr Ludwig Haltmeyer, gebohrner Burger zu Lucern, Pfarrherr zu Dopplisschwandt. Marbach: Herr Joannes Wilhelmus Studer, gebohrner Burger zu Lucern, der Hl. Schrift Doctor vnd Pfarrherr zu Marbach. — Herr Melchior Rigert zu Udlingenschwyll gebürtig, Caplan zu Entlibuoch. Herr Sebastian Wydmer zu Adlingenschwyll gebürtig, Caplan zu Escholzmatt. Herr Magister Petrus Wickhi, gebürtig im Landt vnd Kilchgang Entlibuoch, Caplan zu Süpfen [2]).

---

[1]) Es sei hier absichtlich bemerkt, daß derselbe im Jahre 1650 u. 51 noch nicht dort war, sondern erst 1653 die Pfarrei antrat. Als dessen unmittelbaren Vorgänger nennt Schnyders Geschichte ꝛc. (II. Thl., S. 251) Hans Schwendimann.

[2]) Aus gleicher Schrift könnten wir noch alle vierzig Geschwornen des Landes mit Namen aufführen, bemerken aber bloß die Zahl, die jedem der drei Gerichte zukam, nämlich dem untern Gerichte 17, dem zu Schüpfheim 10 und dem obern Gerichte zu Escholzmatt 9 Mitglieder. Diese 36 Geschwornen erreichten erst die Zahl 40 mit Einschluß der 4 wichtigsten Landesbeamtungen, dem Pannermeister, Landeshauptmann, Landesfähndrich und Landschreiber. „Dißer Zeitt ware Regierender Landtvogtt Junkher Carle Christoff von Flekenstein. Schultheißen dißer Zeitt ware der Statt Lucern Junkher Christoff Pfyffer undt Junkher Alphonsus Sonnenberg." Vielleicht dürfte noch Folgendes der Mittheilung nicht unwerth sein. „In dißem 1669 Jahr ware ein großer erbärmlicher fahl und Sterbendt an Roß vnd Rindt, Ochsen vnd Vich mit großem Jammer, innert vnd außert der Eydgnossenschaft im theusch- vnd Welsch Landt weit vnd breit, das man an ettlichen Orthen auf mangel der Pfluog-Ochsen vndt Pferdten nit mehr kundte acheren. finge an ohn gefar Zu mitten im Summer, endete in mitte des Augstsmonath. sonsten ware dißer Summer ser heiß vnd troch, recht gutter Wein vnd khorn. Man kauft be diser Zeytt ein Mutth Khorn ohngevor umb 7 vnd ein halben: ein Mutth Gersten umb 4. ein Mutth Haber umb 2, ein Mutth roggen umb 5. ein Saum Wein umb 20 unser schwyzer Gulden. 10 Eyer umb 3 schilling. ein Mäß Ankhen (35 Pfund oder 10 Näpfe à 3½ Pfund. Schnyder II. Thl. 118) umb 4½ Gld.

Diesem Verzeichnisse der hochwürdigen Landesgeistlichkeit wollten wir auch gerne ein gleichzeitiges von der Capucinerfamilie im Kloster Schüpfheim beifügen, müssen uns aber mit einem etwas spätern begnügen, dem ersten im Klosterarchive noch vorhandenen, das am 22. Herbstm. 1684 auf dem Kapitel zu Baden (Lit. Q, Nro. 1) herausgegeben, folgendes Personal enthaltet:

Guardianus.	Annus et dies Obitus.	Locus.	Aet	Rel.
M. V. P. Appollinaris (junior) Bühler Suit. ex Schwitz, Guard. .	1698, Martius 16.	Lucernæ	67	49
Vicarius, A. V. P. Cornelius Wirtz, Subsilvanus ex Sarnen, G. . .	1685, Augst. 29.	Schüpfh.	54	30
V. P. Udalricus Barmettler, Stantiensis, G	1687, Augst. 13.	Tugii	60	38
V. P. CelsusMeyer, Surlacensis, G.	1708, Dec. 24.	Badæ	72	52
V. P. Juvenalis Rukenstuhl, Beronensis, G.	1693, Febr. 14.	Appenzel.	55	36
V. P. Crispinus Zelger, Stantiensis, Jubil.	1716, Sept. 29.	Stantii	77	57
V. P. Albanus Schwyzer, Rotenburgensis, Vic.	1692, Mart. 1.	Navelii	39	22
V. P. Vitus Gloggner, Lucernensis ex Urbe, Jubil.	1726, Mart. 29.	Lucernæ	75	55
P. F. Clerici. Daniel Aeschmann, Tugien. ex Urbe, G.	1712, Nov. 6.	Oltæ	71	46
P. F. „ Georgius Schiesslin, Bremgarten. G.	1721, Augst. 22.	Haganovæ	59	39
Fr. Laici. Jodocus Weber, ex Ruswil	1687, Jan. 18.	Schüpfh.	68	39
Fr. „ Thomas Christen, Stantien. ex Buochs	1705, April. 23.	Arthæ	78	47
Fr. „ Constantius Stulz, Stantiensis . . .	1726, Mart. 30.	Badæ	71	47

Von den acht Patres waren drei einfache Meßpriester, fünf Beichtväter, von denen aber nur drei predigten. Necessarium est ut 4 saltem Sacerdotes robustiores sint propter benedicendas Alpes et excursionem in Marienthal. (C. A, pag. 20.)

Wir kennen also die neuen Arbeiter im Weinberge des Herrn und ihre Anzahl und die Orte ihrer Missionen. Freilich konnten

---

Daß neuwe Capuziner Closter hat man angefangen bauwen Im Jahr 1656, in dem Jahr als die Vilmergerschlacht wider die Berner geschehen." Datum et actum ut supra. Mpr.

anfänglich nur fünfe für seelsorgliche Aushülfe verwendet werden, indessen mochten sie einstweilen den wenigen Anforderungen noch wohl genügen. (Oben S. 148.) Zudem war die damalige Bevölkerung noch nicht sehr groß. Nach Schnyders Geschichte (I. Thl. S. 92) zählte um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Pfarrei Schüpfheim, wozu noch Flühle und Sörenberg gehörte, 900 Communikanten, Escholzmatt 650, Marbach 350, Romoos 300, Doppleschwand 300, Entlebuch 800, Hasle 350 [1]). Uebrigens wird dieser Gegenstand später noch einmal vorkommen, um in Bezug auf die Missionsthätigkeit der Väter Capuziner die frühern und frühesten Bevölkerungsverhältnisse mit den spätern zu vergleichen.

Die so eben berührte und immer mehr sich entfaltende Wirksamkeit in einem ziemlich großen Kreise mußte ihnen auch billigerweise die Herzen und Hände wohlthätiger Menschen öffnen, wodurch ihre geistigen Gaben mit leiblichen Spenden einigermassen vergolten wurden. Ist ja doch der Arbeiter des Lohnes werth. Zudem konnte es Niemand unbekannt sein, daß der Capuzinerorden durchaus keines Eigenthums fähig, lediglich nur auf das Almosen den Gläubigen angewiesen ist. Diese freiwillige evangelische Armuth war von jeher sein Reichthum, sein Palladium nihil habentes, omnia possidentes, — So lebten die Capuziner in der Schweiz wie anderswo vom heiligen Almosen. Nur das Kloster Schüpfheim (theilweise auch Lucern) machte in den ersten Jahren seines Bestandes eine Ausnahme von dieser Regel. Die Obrigkeit setzte einen Pfleger „damit den Vätteren zuo Entlibuoch — an speiß vnndt tranckh nichts ermangle vnndt abgehe." Diese „vbersorgfältige" gnädige Obsorge rührte vorzüglich daher, weil bei Gründung des Klosters die Obrigkeit sich urkundlich verpflichtete „dieselbige Herren Capenciner in allem gebüw vnd zitlicher lybsnarung zu erhalten, vsgenomen, was ein oder ander guttherzige Person vss guttem fryen willen vmb Gotteswillen thun werde." (Oben S. 112.) In Folge der obrigkeitlichen Pflegschaft schlichen aber bald mancherlei Uebelstände ein, die der regularischen Observanz vnd gemeinen Praktik des Ordens zuwiderliefen; und namentlich wurde dadurch die freie Disposition der Provinz- und Ortsobern nicht wenig gehemmt.

---

[1]) Diese letzten drei Pfarreien nach der handschriftlichen Chronik des Presbyters Schmid. (Gemeindebibliothek Schüpfheim, Nro. 543.)

Gegen diese sehr nachtheilige Neuerung glaubte schon der P. Provinzial Pelagius [1]) unterm 22. Heum. 1663 (Staatsarchiv Lucern) sich verwahren zu müssen. Er schrieb den großgünstigen gnädigen Herren und Patronen „daß Ermelteß Kloster im Entlibuoch einig angenomen vnd erbauwt worden sei, daß Sie, die Capuziner hoffentlich Ihrem armen Stand nach werden läben könnden, denn gleich anderen Klöstern hat selbigeß auch das Patrimonium vnseres seraphischen Vatterß Francisci, nemblich den Betdelsackh." — Diese Vorstellung blieb einstweilen „wegen mehrer Dürfftigkeit desselbigen Klosters" erfolglos. Erst 1670, den 26. Aprils (Staatsarchiv Lucern) gelang es den inständigen Bitten und den ernsten Vorstellungen des P. Provinzials Apollinaris (Oben S. 141), daß die obrigkeitliche Pflegschaft, seit dem 27. Winterm. 1664 durch Jkr. Hans Walthert Pfyffer des Rathes verwaltet (Rathsprotocoll Nro. 74, fol. 323) als der regularischen Observanz zuwiderlaufend, viele Mißbräuche herbeiführend, und der Obrigkeit große Kosten verursachend ꝛc. aufgehoben wurde. (Vor Rath bestätiget den 9. Mai 1670.) Die Ordensobern übernahmen die Verwaltung, anfangs nur „vff ein Prob", später aber den 30. Weinm. 1683 definitiv. (Rathsbuch Nro. 79, fol. 334.) Auch beschloßen M. G. H. unter jenem Datum, jährlich für den Unterhalt der Väter in Schüpfheim „ein Stükh gelt vs Ihrem Sekhel" verabfolgen zu lassen.

Nach Aufhebung der obrigkeitlichen Pflegschaft fieng das Almosen nach und nach reichlicher zu fließen an. Vorher wurde „das sonst Vrbietig-güottige willige Allmuosen bei vermüglichen Leüthen gesteckht, vnndt wir waren krafft vnserer Beruoffung das Heilige Allmuosen zuo begehren verhindert; indeme guotthätige Personen vnns vertrut ankünden, wie das der Oberkheitliche bestellte Pfleger die Capuciner zuo versechen befelcht seie." (P. Apollinaris Prolis.) Noch während der s. g. Probezeit unter dem Guardianat des P. Zeno (vom 21. Aprils 1679 bis 11. Christm. 1682) verzeichnete er in seiner Schrift Compendium Archivii höchst verdankenswerthe Almosen. Was das Land geben konnte, gab es auch gerne, vorab Butter, den es in hinreichendem Maaße anfänglich zur Klosterpforte

[1]) Winterdorfer von Staufen aus Baden. † zu Freiburg im Breisgau den 18. Herbstm. 1671, alt 67, im Orden 47.

brachte [1]), ferners Milch und Eier [2]). Eine fromme Person, N. N. Krummenacherin, pflegte alljährlich den Capuzinern 100 ℔. Fische zu geben (ibi pag. 14). Ob sie Margaritha hieß und die Frau von Pannermeister Emmenegger war (?), ist sehr wahrscheinlich; wenigstens so viel gewiß, daß diese, welche eine geborne Krummenacherin war, den Vätern stets sehr gewogen blieb, 100 Gl. an die Erbauung des Klosters steuerte, (Oben S. 127), und dem Pfr. Amrein zur Förderung des Baues ein Pferd schenkte, das dem Kloster zu gut kam — qui dein in bonum Conventus cessit. (C. A, pag. 6.) Das nöthige Brennholz führten die Escholzmatter und Marbacher, schon um 1680, in's Kloster, und zwar am Feste der unschuldigen Kinder [3]). In den Pfarreien Ruswil, Gais, Menznau, Malters ꝛc. wurde das Fruchtalmosen von Haus zu Haus gesammelt, auch Baumnüße am letztern Ort und in Ruswil zur Unterhaltung des ewigen Lichtes. Für die übrigen kirchlichen und häuslichen Bedürfnisse, wie selbe ein Kloster erfordert, fanden sich frühzeitig schon in und außer dem Lande viele und große Wohlthäter. Obenan steht die Obrigkeit in Lucern mit ihren vielfältigen Gunstbezeugungen und jährlichen Geldbeiträgen. Wie sehr dem Schultheißen und Rath der Stadt Lucern die Väter Capuziner im Lande Entlebuch am Herzen lagen, bewiesen sie auf's Neue unterm 28. Brachm. 1688, als sie verordneten, daß der jeweilige Seevogt zu Sempach die 800 Balchen aus dem Sempachersee, welche schon früher verabfolgt worden, nun aber seit vier Jahren in Vergessenheit gekommen „fürbaß ohn Verweigerlich, vnndt iärlichen ohne Vnderlaß den Herren Vätteren Capuzinern in Vnserem Landt Entlibuoch verabvolgen lasse". (Klosterarchiv Lit. A. Nro. 10.) Nebstdem gewährt die Obrigkeit den nöthigen Salzbedarf, erläßt das Ohmgeld, und nimmt sich durch alle Wechsel der Zeiten auf höchst rühmliche Weise des Klosters an bis zur Stunde. — Auch die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten der Stadt Lucern gedachten frühe schon der Capuziner im

---

[1]) Butyrum affertur sufficiens elemosinaliter, pag. 14.

[2]) Ova habemus in abundantia ita ut vix invenire sit monasterium in tota Provincia, quod tam bene ovis, sed non ovibus, provisum sit, uti nostrum Annales I, 47.

[3]) Lignum vehitur a Parochianis in Aeschlismat et Marbach in festo SS. Innocentium (ibi pag. 14).

Entlebuch, „denen aus dem Spitahl, Spend vnd Senti alles dasjenige, wie bishero gewohnt worden, vollgen solle“ [1]). Ueberdies sind gar viele Privatpersonen, namentlich die Metzger und Pfister, ja nahezu sämmtliche Geschlechter der Stadt unter der Rubrik „Benefactores“ verzeichnet. Aber auch fast alle Familien, selbst die ersten und ältesten gaben dem Capuzinerorden Söhne, oder zählten darunter sehr nahe Anverwandte [2]). Zudem bemerken wir noch, daß der Kanton Lucern damals im Orden sehr zahlreich vertreten war. „Wir haben über 700 Brüderen, darunder allein auß Eurer Vnnserer Genädigen Herren Stadt vnndt Landen 80 sind“ [3]). Von daher läßt sich die große Theilnahme erklären, die in den frühern Zeiten von Seite der Stadt auch für die Väter im Entlebuch sich kund gab. — Um aber die vielen Almosen von Lucern in Empfang zu nehmen, wurde gleich nach Aufhebung der obrigkeitlichen Pflegschaft das Bedürfniß eines dortigen geistlichen Vaters fühlbar. Dieses Institut ist in der Ordensregel (Cap. IV) begründet „quod fratres non recipiant pecuniam, tamen pro necessitatibus infirmorum et fratribus induendis per *amicos spirituales* Ministri tantum et Custodes sollicitam curam gerant, secundum loca et tempora et frigidas regiones, sicut necessitati viderint expedire. Die unsers Wissens erste Notiz hierüber gibt das C. A. pag. 15. Omnium maxima benefactrix esse videtur Domina Johanna Barbara von Rys, mater spiritualis, cui Domini Lucernenses 200 florenos pro nostra sustentatione tradunt, quos illa magna cura expedit, de nobis valde sollicita. Ihr Mann mußte geistlicher Vater der Capuziner in Schüpfheim gewesen sein, nach dessen Ableben sie die gleiche Sorge auf sich nahm [4]).

---

[1]) Rathsbuch LXXIX, fol. 334 ad 30. Weinm. 1683.

[2]) Inter Cantones catholicos Familia nobilis et Patricia vix ulla est, quæ Provinciæ vel non dederit filios, vel in hac non habuerit sibi sanguine junctos. (Bullar. Cap. pag. 27, Tom. IV.) Das am Schluße dieser Arbeit beigefügte Verzeichniß der Guardiane von Schüpfheim wird obige Behauptung in Bezug auf Lucern genüglich erhärten.

[3]) Pelagius Prolis. 1663 an M. G. H. in Lucern, Oben S. 152.

[4]) Bis 1717 sind die Namen der geistlichen Väter in der Stadt Lucern nicht mehr aufzufinden. Erst um diese Zeit kennt man wieder als solchen, Heinrich Ludwig Göldlin von Tieffenau, Rathsschreiber, item 1733 Jkr. Aurelian Zurgilgen, dessen Frau Gemahlin Maria Katharina, neé Kellerin, ausdrücklich als geistliche Mutter genannt ist; auch wieder deren Sohn Jos.

Die solchergestalt empfangenen und besorgten Almosen wurden wöchentlich durch einen vom Kloster auf gewisse Zeit und unter bestimmten Bedingungen angestellten Fuhrmann anhergebracht, nebst andern Bedürfnissen z. B. Brod, Fleisch, Wein, Oel, Kerzen, Leder Obst ꝛc.[1]), wofür im Auftrage des P. Guardians der jeweilige geistliche Vater nach Möglichkeit zu sorgen hatte. Die große Privatwohlthätigkeit der Stadt Lucern war anfänglich den Capuzinern in Schüpfheim fast unentbehrlich; als sie aber im Lande heimischer wurden, fanden sie die nöthigen Subsistenzmittel in ihrem angewiesenen Missionskreise immer beßer und reichlicher, so daß gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts von dorther nur selten noch Gaben floßen. — Auch im Lande selbst fehlte es, außer den vorhin berührten Almosen, nicht an besondern Wohlthätern, deren Namen das Klosterarchiv aufbewahrt; z. B. Andreas Kleb von Schüpfheim (olim Bernensis modo conversus), der auf seinem Hof Obernschwand jährlich einen Saum Almosenwein stiftete[2]) (C. A. pag. 18); ferners kömmt eine gewisse Anna Heidin von Hasle[3]) auch unter die besondern Wohlthäter des Klosters zu stehen. (C. A. pag. 19.) Von wem und auf welches Jahr die Stiftung eines alljährlich zu entrichtenden Ruben (6 Ruben gleich 100 ℔. alte Währung. Dr. Kasimir Pfyffer Gemälde der Schweiz, Kt. Lucern, Seite 208) Ankens auf der Alp Unterplattegg fällt, wie auch 14 ℔. Butter auf dem Gut Zwischenwässern, nebst 30 ℔. Käs auf Wittenlauenen, konnte bisher nicht urkundlich ermittelt werden. Außer diesen Wohlthätern gab es noch viele andere, deren Namen, wie ausdrücklich bemerkt ist, nicht zwar im Archive, wohl aber im Himmel aufgezeichnet sind.

Für so manigfaltige Gaben und Wohlthaten ließen es aber die Väter an schuldiger Liebe und Dankbarkeit nicht ermangeln. Denn nebst dem geistlichen Almosen, das sie auf der Kanzel und

---

Ant. Ignatius Zurgilgen, vulgo der Rosenberger. Später Heinrich Ludwig Pfyffer von Altishofen, und Jost Heinrich Ranuzi Segesser von Brunegg, Landvogt zu Rothenburg, dessen Nachkommen, Joseph Aurelian, Regierungsrath, Joseph Amtsschreiber, Joseph Plazid Professor, bis zur Stunde den Capuzinern in Schüpfheim diese Dienstgefälligkeit und Mühe erweisen.

[1]) Multum vinum affertur ex civitate pro missis celebrandis. C. A. pag. 14.

[2]) † 13. März 1675.

[3]) † 22. Jän. 1672.

im Beichtstuhl ꝛc. spendeten, ward ihnen durch die Ordenssatzungen überdies nachdrücklich geboten, aller Wohlthäter, sowohl Lebendigen als Abgestorbenen, im allgemeinen und besondern Gebete eingedenkt zu sein, und der täglichen Conventmesse, die pro fratribus et benefactoribus dargebracht wird, fleißig und andächtig beizuwohnen, wie auch wochentlich dreimal die Suffragia pro benefactoribus nostris zu beten. Zudem solle die Einfachheit der Lebensweise es möglich machen, daß die Armen an der Klosterpforte auch ihren Antheil am heiligen Almosen bekommen. Und wie es hierin seit alter Zeit gehalten wird, spricht keineswegs zu Ungunsten der Capuzinerklöster. Ja könnten die Pfortensteine reden, sie würden es laut verkünden, daß die Capuciner nicht etwa bloß vom Ueberfluße gesegneter Jahre gespendet, daß sie selbst in den Tagen der Noth den kargen Bissen schon oft mit der bittern Armuth getheilt haben.

Wenn wir bisanhin die wesentlichsten Punkte über das Leben und Wirken dieser geistlichen Väter in Schüpfheim urkundlich erörtert, und jene Verhältnisse und Zustände näher erwogen, die sich im Verlauf einiger Decennien nach und nach ausgebildet hatten, so dürften die Leser bereits zu einer ziemlich richtigen Anschauung des behandelten Gegenstandes gelangt sein. Indessen ist aber unsere Arbeit noch nicht abgeschlossen, und es übrigt noch einzelne Begegnisse und Dinge zu berühren, die, wenn auch nicht von besonderm Interesse, dennoch zur Geschichte des Klosters gehören. So müssen wir hier zuvörderst eines Ereignisses gedenken, das zwar schon bei einem andern Anlasse angeführt worden (Geschichtsfrd. XI, 264), aber erst an diesem Platze seine ihm gehörige Stelle einnehmen dürfte. Wir meinen den fürchterlichen Blitzschlag, der am 29. Heum. 1715 in der Klosterkirche große Zerstörung angerichtet, zwei Patres getödtet, und mehrere sehr schwer verwundet hat. An der bald darauf folgenden hohen Portiunkulafeier mußte des schauderhaften Unfalles wegen, propter horribilem illum casum (Annales II, 4), die Festpredigt unterlassen werden. Die oben angezogene Beschreibung dieses Ereignisses lassen wir hier deßhalb wörtlich folgen, weil nicht alle Leser unserer Darstellung im Besitze des betreffenden Bandes dieser historischen Zeitschrift sind. „Im Jahr 1715, den 29. Heum., ereignete sich im Kapuzinerkloster zu Schüpfheim ein außerordentlicher Fall. Da nämlich Alle, bis an den Unterzeichneten, im Chor zum Lobe Gottes versammelt waren, und zum Beginn der

Complet gerade den Boden küßten, schlug der Blitz mit schauderhaftem Gekrach in das Thürmlein, schleuderte die Glocke in den Kreuzgang hinunter, das Thürmlein aber auf eine Wiese neben der Sakristie, durchbrach sofort die Hauptmauer zwischen beiden Chorgewölben, machte eine Oeffnung von 1 Elle Breite, 3 Ellen Länge und 4 Ellen Tiefe, schmetterte den Altar mit dem Tabernakel zu Boden, verbrannte das Altartuch sammt Deke und Tabernakelmantel, und drang durch den Antipendienkasten in den Kreuzgang, wo er sich in die Erde versenkte. Ein zweiter Blitz fuhr durch das Krankenzimmer in den Kreuzgang hinab, und zur Pforte hinaus, wie man es zur Stunde noch sehen kann. Ein dritter schlug in die Sakristie, zerstörte zwei Tabernakelmäntel gänzlich, und beschädigte noch Anderes. Ein vierter endlich drang unter dem Fenster gegen Hasle hin in's Chor und traf die P. P. Samuel und Basilian. Als ich in der Zelle von meinem Sitze aufstund, wiederhallte der furchtbare Donner noch in meinen Ohren, und es war gerade, als wenn vier schwere Geschütze sich entladen hätten.

Niedersteigend bei der nächsten Treppe, begegnete ich einigen Mitbrüdern, die von Kalkstaub ganz weiß sehr jammerten, und Einer schrie sogar, er wäre vom Blitze getroffen. Im Chor angelangt, fand ich die zwei vorgenannten Väter in den letzten Zügen, und auf ein geäußertes Lebenszeichen, ertheilten ich und P. Meinrad ihnen sogleich die Lossprechung, worauf Beide im Herrn verschieden. Aber ein schweres Stück Arbeit verursachte mir der Kleriker P. F. Michael von Zug, der die Glocke läutete und dabei ganz und gar mit Steinen überschüttet wurde. Als ich ihn mit Beihülfe der Andern unter dem Steinhaufen hervorzog, athmete er noch kaum und nebst mehreren Wunden war sein rechter Arm zerbrochen. Den Laienbruder Longin zerquetschten die herabgefallenen Steine gar sehr, so daß ich ihn wie den Michael bereits als eine Beute des Todes bedauerte. Doch Gott sei ewiges Lob! in der ärztlichen Behandlung des Chirurgen Jos. Frei von Ruswil genossen Beide recht gut, und erfreuten sich bald wieder ihres frühern Wohlbefindens. Von hinuntergefallenen Steinen wurden ferners verwundet: die Patres Victor von Solothurn, Vicar, Zacharias von Arth, Senior, Bernard von Sarnen und der Laienbruder Alexander. Ohne Verletzung kamen davon: die Patres Eustachius von Lucern, Meinrad von Arth, Eleutherius von Meyenberg, der Laienbruder Herkulan von Olten, und ich, weil gerade abwesend.

Ich bin nicht im Stande, alles und jedes, was sich bei diesem Unfall zugetragen hat, zu schildern. Viele und bedeutende Auslagen sind dadurch verursacht worden, die jedoch alle eine hohe Obrigkeit von Lucern gnädigst berichtigt hat. Die Gesammtsumme ist ohne Zweifel über 1000 Gl. gestiegen. Nur das Altarblatt allein kostete 50 Thlr. Die Ausbeßerung des Hochaltares ohne Tabernakel 30 Thlr. Der Tabernakel 25 Thlr. Vom Uebrigen schweige ich, da ich die Auslagen nicht spezifisch angeben kann.

Dieser Vorfall [1]) hat stattgefunden unter dem Guardianat des wohlehrw. P. Anton Maria Keller von Lucern, der dieses eigenhändig geschrieben hat. (Lateinische Jahrbücher im Klosterarchiv Schüpfheim, Tom. I, pag. 75.)

Was aber anläßlich noch bemerkt zu werden verdient, ist das schöne Altarblatt, das an die Stelle des vom Blitze zerstörten kam, von Sebastian Düring 1716 gemalt und von der Obrigkeit bezahlt wurde [2]). Es stellt den heiligen Carl Borromäus dar, den Patron des Gotteshauses, wie er die Pestkranken im Spital zu Mailand mit dem heiligsten Sakrament heimsucht und tröstet. Kenner rühmen dieses Stück, als ein sehr gelungenes; jedenfalls dürfte es das frühere Altargemälde übertreffen, das Meister Andreas Rasemann, zugleich ein Vergolder, um 40 Gl. copirt hat. (Oben S. 137.) Da nun gerade von Gemälden die Rede ist, so sei einfach noch beigefügt, daß Melchior Joseph Würsch aus Buochs 1765 [3]) vier Hei-

---

[1]) Die Erinnerung an diesen furchtbaren Blitzschlag lebt in Schüpfheim noch immer fort, und Schreiber dies hat aus dem Munde einer 82 Jahr alten Person, BB. vernommen, daß sie früher von ihrer Mutter oft gehört, wie einmal der Blitz „einen gar g'schiden Päter g'macht heig." Dies war eben der Kleriker P. F. Michael Wikart, der später so berühmt gewordene Generalsekretär und gelehrte Verfasser des Bullarium Ord. Cap. Rome 1751. † zu Zug 1755, alt 61, im Orden 43. (Geschichtsfrd. XI, 170, Note 2.)

[2]) 1716, Sambstag den 18. Heum. waren V. G. Hrn. und Obern Schultheiß vnd Rath versambt. Vff heut haben V. G. H. H. vnd Obern erkennt: daß Herr Bauherr ein neuwes Altarblath, wie auch neuwe Stüel in der Kirchen bei den Vätern Capucinern zu Schüpfen in dem Landt Entlibuoch machen lassen solle. (Rathsprotocoll, Nro LXXXXI, fol. 139.) Maler Düring wurde geboren 9. Octob. 1671, und starb 20. Jän. 1723. Felix Balthasar sagt von ihm: „in pingendis ad naturam effigiebus solertissimus, et merito laudandus.“ (Museum pag. 21.)

[3]) Dieser berühmte Kunstmaler wurde geboren in Buochs am 1. Augstm. 1732.

ligenbilder gemalt, die gegenwärtig im Refektorio aufgehängt sind, und den hl. Franziskus, Antonius, Fidelis und Br. Felix vorstellen. Sie kosteten 30 Gl. (Annales I, pag. 100.) Gleich Anfangs um 1660 mußten die Patres im Besitze eines schönen, wo nicht ausgezeichneten Stückes gewesen sein, welches sie aber dem damaligen Nuntius, Friedrich Borromæo, für empfangene hl. Reliquien (Reliquiæ thecis argenteis inclusæ de S. Carolo Borromæo) zum Gegengeschenk gemacht hatten [1]). Es stellte die Abnahme Christi vom Kreuze dar.

Allmählig herabsteigend zu den uns näher liegenden Zeiten, findet man in den Annalen der V. V. in Schüpfheim einzelne Feierlichkeiten notirt, die bei ihnen und ihrer nächsten Umgebung nicht geringes Interesse hatten, und darum auch unserer Beachtung nicht ganz unwerth sein mögen. So wurde im Jahr 1731 am Osterdienstag (27. März) der Leib des hl. Blutzeugen Vitalis (oben S. 142) in neuer kostbarer Fassung, die über 200 Gl. gekostet, (II, pag. 20.) mit einer Reliquie des sel. Fidelis von Sigmaringen aus der Pfarrkirche von Schüpfheim unter großem Zulaufe des andächtigen Volkes prozessionsweise in die Klosterkirche hinauf getragen, und dort auf den Altar der öffentlichen Verehrung wieder ausgesetzt. Der Hochw. Ortspfarrer Jost Franz Halter hielt die Pre-

---

Schon mit dreizehn Jahren kam er nach Lucern zum Maler Johann Suter, entwickelte sich aber erst unter der Leitung des vortrefflichen Meisters Frz. Ant. Kraus von Regensburg, der damals im Kloster Einsiedeln arbeitete. Zur weitern Fortbildung reiste Würsch nach Rom und Neapel. Zurückgekehrt in seine Heimath, beschäftigte er sich hauptsächlich mit Portraits Malen. Im Jahr 1765, wo er die Bestellung der vier bezeichneten Heiligenbilder für das Convent in Schüpfheim ausführte, war er bereits als Kunstmaler bekannt. 1768 zog es ihn nach Besançon, und erhielt 1773 eine Professur an der dort neuerrichteten Maler- und Bildhauer-Akademie. Später arbeitete er wieder in seinem Vaterlande, wo sowohl in Nid- als Obwalden, und namentlich im Kloster Engelberg noch manche Kunststücke dieses berühmten Malers vorhanden sind. In den Schreckenstagen Nidwaldens 1798, als er aus seiner in Brand gesteckten Wohnung zu Buochs fliehen mußte, wurde der schon längere Zeit ganz erblindete Greis vor seiner Hausthüre von den wüthenden Franken ohne Erbarmen niedergeschossen. (Mittheil. von R. P. Ignatius Odermatt, Bibliothekar im Kloster Engelberg.)

[1]) Qui econtra a Monasterio accepit pulcherrimam et devotissimam picturam, scilicet depositionem Domini de cruce. (C. A. p. 7.)

digt, und das feierliche Hochamt celebrirte der Hochw. Jos. Leodegar Düring, Pfarr-Rector zu Malters [1]).

Die so eben angezogene Begebenheit, wo auch eine theure Reliquie vom sel. Fidelis von Sigmaringen vorkömmt, erinnert an eine sehr edle Persönlichkeit, und wir können uns deßhalb nicht enthalten, diesem Heiligen der Schweizer'schen Capuzinerprovinz (oben S. 100) etwelche Zeilen zu widmen, zumal auch die Ordensfamilie in Schüpfheim die Beatification (vollzogen durch Papst Benedict XIII. den 24. Horn. 1729) und die Canonisation (durch Benedict XIV. den 29. Brachm. 1746) ihres glorreichen Mitbruders jedesmal mit einer dreitägigen Andacht und täglich mit zwei Ehrenpredigten höchst feierlich begangen hatte. Das Seligsprechungsfest hielten sie am 25. 26. 27. Winterm. 1729 (Annales II, pag. 6.) und das der Heiligsprechung am 23. 24. 25. Aprils 1747. (ibi, pag. 10.) Das Martyrologium Sanctorum pro fratribus Ord. Capucinorum sagt wörtlich Folgendes: „Die 24. Aprilis. Sevisii in Rhætia Beati Fidelis à Sigmaringen Ordinis nostri Capucinorum, qui illuc ad prædicandam Catholicam Fidem missus, ab Hæreticis interemptus martyrium consumavit [2]). Der Todestag (24. Aprils) fiel damals (1622) gerade auf den vierten Sonntag nach Ostern, Cantate genannt. Als der Sturm sich mittlerweile legte, pilgerten die Capuziner von Feld-

---

[1]) Bis 1740 wurde alljährlich, am 28. Aprils, diese Festlichkeit wiederholt.

[2]) Aus den Kanonisationsakten *) ersieht man, daß unser Heilige anno 1577 zu Sigmaringen geboren worden ist. Seine Aeltern waren Johannes Roy und Genofeva Rosenberger. Von seinem Taufpathen (Markus Lorch) erhielt er den Namen Markus. In Folge der Zeit wurde er ein sehr gelehrter Mann, als Magister der Philosophie und schönen Künste, ja selbst unterm 7. Mai 1611 als Dr. beider Rechte creirt. Am 1. Weinm. 1612 trat er zu Freiburg im Breisgau in das Noviziat des Capuzinerordens und erhielt den Namen Fr. Fidelis. Nach treu bestandenem Probejahr legte er am 4. Weinm. 1613 in die Hände des damaligen Guardians und Novizenmeisters P. Mathias die hl Ordensgelübde ab, und schrieb den Professionszeddel eigenhändig. Diese seine Handschrift ist noch im Provinzarchiv zu Lucern aufbewahrt, nebst einem weitern sehr schön geschriebenen Dankbriefe, welchen der Selige als Guardian in Rheinfelden unterm 24. Christm. 1618 an einen Herrn von Ringg gerichtet hatte. — Von dem Professionszeddel wird in der artistischen Beilage (Tab. I, Nro. 5.) eine ge-

---

*) Benedicti XIV. Romæ 1749. in Fol.

kirch zum Grabe ihres ehemaligen Guardians nach Sewis, wo er anfangs bestattet wurde, und nahmen dessen Haupt und eine Hand als theure Erinnerungen mit sich in ihr Kloster [1]), die übrigen Theile verlangte aber der Bischof von Cur Johannes Flugi von Aspermont als ein Heiligthum für seine Domkirche, die sofort am 5. Winterm. feierlich dorthin gebracht, in ein neues Grab gelegt und amtlich besiegelt wurden [2]). Gleich nach der Seligsprechung kamen auch nach Schüpfheim theure Ueberreste dieses hl. Mitgenossen unserer Provinz, (conprovincialis nostri) wie P. Provinzial Nazarius [3]) ihn nannte in seinem Schreiben vom 15. Jänners 1730 [4]), womit er die Authentik des Bischofs von Cur begleitete, der da mit Siegel und Unterschrift urkundlich bezeugt, daß er, Josephus Benedictus, am 8. Winterm. 1729 dem P. Provinzial Nazarius eine Reliquie von den Gebeinen des sel. Märtyrers Fidelis von Sigmaringen geschenkt habe. Und diese Partikel ist es, von der Oben die Rede war, und die das Kloster Schüpfheim noch besitzt und in einem silbernen Ostensorium sorgfältig aufbewahrt.

Diesen Festlichkeiten müssen wir noch eine weitere beifügen, die des Gegenstandes wegen nicht wohl unbeachtet bleiben darf, nämlich die erste Sekularfeier der Gründung des Klosters. (Oben S. 124.) In den Annalen (II, 12.) ist vom damaligen Guardian, P. Placidus Good aus Mels darüber folgendes bemerkt. 1755 am Feste der unbefleckten Empfängniß der allerseligsten Jgfr. Maria fand unter ungeheuerm Zulaufe des ganzen Landes (ingenti concursu totius regionis) die hundertjährige Feier der Gründung des Klosters statt. Das Dankfest wurde auf das feierlichste begangen, wobei der Hochw. Franz Jos. Sepp [5]), Pfr. und Sextar von Schüpf-

treue Schriftnachbildung seines Namens, Vaterlandes und Standes gegeben. — Wir bemerken noch, daß der Todtestag des Heiligen die Vigil seines Namenstages (Markus) war.

Nach diesen sichern Daten legte Fidelis in seinem 36. Altersjahr die hl. Profession ab, lebte im Orden, mit Einschluß des Noviziats, 9 Jahre, 6 Monate und 20. Tage, und starb 45 Jahre alt.

1) J. G. Prugger, histor. Beschreibung der löbl. Stadt Feldkirch. S. 56.

2) Helden des christl. Glaubens v. Theodor Scherer, 350.

3) Beder von Untervatz, ein Bündner, zweimal Provinzial. † zu Bremgarten 4. Herbstm. 1735 alt. 51, im Orden 34.

4) Klosterarchiv Schüpfheim Lit. D. Nro. 4.

5) † 6. Mai 1776.

heim, die Predigt hielt. — Schade, daß vor einigen Jahren (1855) der Anlaß zur zweiten Sekularfeier unbemerkt vorüberging!

Während einem hundertjährigen Bestande erforderte die bauliche Erhaltung des Klosters begreiflicherweise manche Ausbesserungen an „Dach vnd Gmach“, die mehr oder weniger bedeutende Auslagen verursachten. So wurde im Heum. 1700 durch einen gewaltigen Sturmwind das Thürmlein und das Dach der Kirche besonders stark beschädiget; anno 1715 in Folge des fürchterlichen Blitzschlages (Oben S. 156.) nur an den Gebäulichkeiten ein großer Schaden zugefügt; ferners 1733 die Umgießung des gespaltenen Glöckleins wieder nöthig gemacht und noch manches andere. Die Betheiligung an diesen Unkosten gestaltete sich nach und nach folgendermaßen. Anfänglich mußten die V. V. Cap. für die bauliche Instandhaltung des Klosters, so gut es eben gehen mochte, selbst sorgen, nur das Dach ausgenommen, das M. G. Hr. in obrigkeitlichen Köſten zu erhalten sich verpflichteten. „Sie, die Capuziner, sollen Alle gebüw vssert der Tachung, so Meine Gnädigen Herren erhalten werdent, vber sich nemmen“. (Actum 2. Mai 1670 vnd vor Rath bestetiget den 9. Mai 1670. Ferners Rathsprotokoll Nro. 79. fol. 334.) Der Schlüssel zum Verständniß dieser Entscheidung dürfte wahrscheinlich in den zwei Schreiben der P. P. Pelagius und Apollinaris liegen, wodurch M. G. Hr. bei ihrer gutgemeinten Anordnung in etwas möchten beleidiget worden sein. (Oben S. 152.) Das Land blieb schon durch obrigkeitliches Schreiben vom 4. März 1655 (Oben S. 113.) aller und jeder strengrechtlichen Verpflichtung für bauliche Leistungen enthoben. Da aber das Kloster um die Summe von 23,936 Gl. 3 ß. 2. A. erbaut, und bei diesem Anlasse die Entlebucher in keinerlei Weise zu Steuern oder sonstigen Auflagen angehalten wurden, ihnen vielmehr während einigen Jahren ein großer Verdienst zufloß, so hielt später die Obrigkeit für billig, daß sie zur Erhaltung der Gebäulichkeiten auch etwas thun dürften „da doch gedachtes Landt von disem Kloster so vill erspriesliche Dienst Zu Leib vnndt Seel Zu genießen habe“. Darum verordneten M. G. Hr. den 12. Winterm. 1687, weil das Dach „sehr Presthafft, Vndt deßwegen fürderlichen reparierens Vonnöthen seye, daß das Landt, es beschehe durch Ehr Tagwen, oder in des Landt Sekelßkosten“ zur Lieferung von Dachholz anzuhalten sei, und zwar sowohl für dießmal alß in dß künfftig „Zemahlen es

auch die Nutzung des Hochwaldts Vmb so geringe Erkanntnuß von der Obrigkeit erhalten [1])". Dieser obrigkeitlichen Verordnung sind die Geschwornen des Landes auch nachgekommen, denn in den Annalen (I, 17.) ist darauf bezüglich folgendes zu lesen: „Ao. 1688 sind in allem 92 Klafter eingedeckt worden, zu welchem die Gnädigen Herren allein die Rietlin vnd den Deckerlohn vom Klafter 21 ß. bezahllt, das Holz ist von den 3 gemeinden beygeschafft worden. Den dekhen hat man gäben Mueß vnd brot." — Wegen dem Schaden, den der gewaltige und weitumher tobende Sturmwind am 4. Heum. 1700 angerichtet [2]), ist eine sachbezügliche Notiz vorhanden: Ao. 1700 hat der wind aldasigem Closter Zimlich geschadet, Man hat sich vm die reparation angemeldet, da haben sich V. G. Hr. vf obige (9. Mai 1678 und 30. Weinm. 1683) Transaction bezogen, doch Vs gwüßen Considerationen damalligem buherr so vil gwalt geben, das Er den herren Vätteren werde begegnen können. Item: Extract schreibens H. Buherr Balthasars sub 3 Augsten 1700 an R. P. Gwardian Bonifaci zu schüpfen. Pite dem panner Mstr. zu sagen, daß er die Verding mache, so gut vnd ring als immer möglich, Vm alles fleisige rechnung Halte, vnd mir solche Zu der Bezallung nach der Hand vberschicke. Er wird Zu dem Vorrath holtz darschaffen, damit Man die schindlen wider für künfftige Zufähl könne machen lassen, dan daß Land schuldig ist, daß holtz darzuschaffen, den macherlon Zallet nach der Handt daß Bauambt. (Klosterarchiv Lit. B, Nro. 2. u. 3.) — Beim Unglücksfall von 1715 (Oben S. 156.) that der damalige P. Guardian Ant. Maria Keller folgende Schritte. Er schrieb an die hohe Obrigkeit und bat sie recht inständig und demüthig (ad instantias meas humillimas) um Hülfe in dieser Noth, die sie auch höchst gnädig gewährte. (perquam benigne concessit. Annales I, 16.) Die nämliche Gewogenheit bethätigten M. G. H. Ao. 1733 bei Umschmelzung des Glöckleins, „welches aus befehlch der Gnädigen Hr. Hr. Zu Lucern auff Ihro kösten Zu Zug umbgegoßen worden." (Annales I, 21.) Um eine möglichst klare Anschauung zu gewinnen, wie die Betheilung des Landes an Bauten und Reparaturen wegen des Capuziner-

---

[1]) Rathsbuch Nro. LXXX, p. 628. Klosterarchiv Lit. B. Nro. 3. Vergl. Geschichtsfrd. XI. 53. Note 3.

[2]) Geschichtsfrd. XIV, 41.

klosters nach und nach sich faktisch herausstellte, mögen folgende zwei kurze Aktenstücke hier am Platze sein.

1737, 30 Weinmonats.
(Landesarchiv Nro. 143.)

Actum den 30 tag Weinmonath vor unseren Gnädigen Herren und Oberen Schultheiß und Rath der statt Lucern.

Wegen erbeserung deſ steinern Cappuciner wegſ Zu schüpfheim haben Vnsere Gnädige Herren und Oberen erkönht, daß die von Haßli daſ darzu erforderliche Holz gehauen und gearbeitet, vnd die von Schüpfen die nothwendige stein sambt dem Sand auf Eigene köſten hinzuzu schaffen schuldig und verbunden sein sollent. Dannenhin werden unsere G. H. und Oberen die übrigen köſten der Besetzung halber über sich selbſten nemmen und aushalten

Actum ut supra

Martin Keller Rathschreiber.

1746, 1 Augstmonats.
(Landesarchiv Nro. 147.)

Actum den 1 August vor V. G. H. und Oberen Schultheiß und Rath der Statt Lucern.

Die abtheilung der Köſten, welche wegen dem gewölbtem steinernen Brüggli unden an dem Besetzten Capuciner weg verursachet worden, haben V. G. H. vnd Oberen dahin gesetzet, daſ daſ Ampt schüpfen alle Materialien außert daſ Isen, Kalch, bley und baumöhl, welche V. G. Hr. und Oberen Zu bezahlen auf sich nemmen, aushalten. Im übrigen die Künftige Erhaltung sothanes brüggli nach anweißung vorhergehenden Oberkeitlichen Recessen, welche erleutheren, waſ für Materialien und fronen daſ Ampt Schüpfen anschaffen müße, der Hochen Obrigkeit anheimstelle Actum ut supra Kruß Rathschreiber Mpra.

Obige Thatsachen beurkunden folgendes Ergebniß: Bei nothwendig gewordenen Bauten wegen des Capuzinerklosters lieferte das Land Holz, Stein und Sand in eigenen Köſten, auf Ansuchen des

P. Guardians übernahm die Obrigkeit stets die Bezahlung, und das Kloster verabreichte den Handwerkern einfach die Kost [1]).

Nach Besprechung dieser materiellen Bauten und der seit langer Zeit üblichen Theilnahme daran, sei uns erlaubt noch einige Worte über das geistliche Aufbauen der V. V. im Lande beizufügen, und die oben (S. 145) angezeigte Entwicklung ihrer Missionsthätigkeit weiters fortzusetzen. Der älteste noch vorhandene Katalog, in welchem die Arbeiter und die Arbeiten der Ordensfamilie Schüpfheim von Monat zu Monat genau verzeichnet sind, ist vom Jahr 1786 (Litt. X, Nro. 7.), und fällt in die Zeit, wo sämmtliche Missionen aus ihrer anfänglichen Unbestimmtheit herausgetreten, durch gegenseitige Uebereinkunft schon seit Langem auf gewisse Tage fixirt und bestimmt waren, und zudem auch noch eine ziemliche Ausdehnung gewonnen hatten. Aus diesem Verzeichniß erhellt mit Gewißheit, daß in jeder der acht Pfarreien des Entlebuchs, wie jetzt noch, fast alle Monate eine Mission statt fand, und zwei Petrus erschienen, von denen einer predigte. Nur Escholzmatt hatte damals noch nicht die gleiche Anzahl wie die übrigen, aber dabei mehr auf allgemeine und besondere Festtage Rücksicht genommen. Den monatlichen Beichttag nannte man Seelensonntag. So heißt es z. B. von Marbach: (Annales I, 32.) Pro Dominica animarum, quæ est quarta cujuscunque mensis, ibunt duo confessarii in Marbach, quorum unus habebit concionem. Inchoata est die 25. Nov. 1742 [2]). In den übrigen Pfarreien ihres Kreises (Oben S. 148) wozu später noch Menzberg [3]) gekommen, hatten die Capuciner zu Schüpfheim

[1]) Am 5. August 1856 wurde durch Abgeordnete sämmtlicher Gemeinderäthe des Landes Entlebuch (Schachen ausgenommen) aus Anlaß des verweigerten Brennholzes eine Uebereinkunft getroffen, vermöge welcher das nöthige Brenn- Dach- Bau- und Deichelholz, so wie Frohndienste, dem dortigen Capuzinerkloster auch fernerhin zu leisten seien, jedoch nicht mehr auf die Gemeinden repartirt, sondern auf gemeinsame Rechnung, was die Ernennung eines dießfallsigen Verwalters durch die Abgeordneten zur Folge hatte. Man behielt sich aber ausdrücklich vor, daß dieses Verkommniß, etwa später sich nach ergebenden Verpflichtungen dieser oder jener Gemeinde keineswegs præjudiciren, auch keine Rechtsansprüche des Klosters begründen solle, und dazu alle zwei Jahre gekündet werden dürfe, was die Regierung zu Lucern im Weinm. gleichen Jahres genehmigte.

[2]) Damals der 28. Sonntag nach Pfingsten.

[3]) In Menzberg beginnt die Mission anno 1812. (Klosterarchiv X, Nro. 6.)

ebenfalls schon festgesetzte Missionen mit bestimmten Predigten, so daß die Anzahl derselben, ohne die beim hl. Kreuz und Sörenberg, in dem Katalog des Jahres 1786 auf 112 verzeichnet sind. Die damaligen Familienlisten enthalten durchschnittlich zwölf Patres, zwei Cleriker und drei Laienbrüder. Von den Priestern war einer im Sommer beim hl. Kreuz zur Pflege der Wallfahrt und Abhaltung des sonntäglichen Gottesdienstes mit Predigt für die Aelpler; und ein anderer versah excurrendo Marienthal oder Sörenberg, wo Predigt und Katechese abwechseln. Die obige Anzahl der Väter blieb von 1768 die gewöhnliche bis auf 1799, wo selbe auf eilf und zehn, und später (dermalen 8) noch auf wenigere herabsank. Wie die Bevölkerung des Missionskreises zunahm, nahm leider im umgekehrten Verhältnisse die Arbeiterzahl ab. Nach obrigkeitlich angeordneter Zählung (F. J. Stalders Fragmente 2c. I. Thl. 190.) waren 1783 im Lande Entlebuch 10,546 Seelen, nach der eidsgenössischen Zählung im März 1850 sind jetzt, ohne den starken Drittheil der ausgewanderten Entlebucher in Anschlag zu bringen, laut amtlichen Tabellen 17,600, im ganzen Missionskreise aber 32,544. Bei dieser vermehrten Bevölkerung vervielfältigte sich für die V. V. auch ihr Antheil an der geistlichen Pflege, namentlich in Betreff des Beichtstuhles, wozu das Volk stetsfort sich eigentlich hindrängt. So mußten nebst den vielen Beichttagen neuern Ursprunges beim hl. Kreuz, annoch neue Missionen in einzelnen Pfarreien eingeführt werden, um diesem Bedürfnisse zu genügen; in Folge dessen auch die sonst festgesetzten Predigten weit über jene vom Jahr 1786 hinausreichen [1]).

Auch Buttisholz, das sonst im Missionskreise Sursee liegt, hat seit 1823 von Schüpfheim aus alljährlich am dritten Sonntag Jänners eine Mission, bei welchem Anlaße das Fruchtalmosen dort eingesammelt wird. Diese Begünstigung datirt vom Jahre 1774 und ist auf folgendes Aktenstück begründet. „Cum conventus Schüpfhemianus penuriam habeat frumenti, et isto aliunde sufficienter provisus sit Conventus surlacensis; hinc a Rda. Definitione 24 Augusti Badae congregata, cautum est et ordinatum, ut imposterum Conventus Schüpfhemianus suos mittere possit in Buttisholz ad emendicandum frumentum; quod usque huc facere consuevit Conventus Surlacensis. Ita testor ego Fr. Electus Solod. Provlis. indig. Agauni 14. Nov. 1774.

[1]) Mit Einschluß vom hl. Kreuz und Sörenberg erreichten sie, laut offizieller

Bei diesem eigenthümlichen Berufe der Capuziner für Volksmissionen mußte frühe schon auf die hiefür benöthigten Hülfsmittel Rücksicht genommen werden, wozu vorzüglich auch eine Sammlung zweckmäßiger Bücher gehört. So findet man in allen ihren Klöstern (laut Constitutionen Cap. IX.) eine Bibliothek, die mehr oder weniger gut ausgestattet und geordnet ist. Anfänglich wurden selbe durch Vergabungen, namentlich geistlicher Herren, geäuffnet. Die Jahrbücher (I, 52.) nennen als besondere solchartige Freunde der Bücherkammer von Schüpfheim den hochw. Franz Plazidus Bürgi, Pfarrer von Marbach, Franz Lang, apostolischer Notar, Sextar und Pfarrer von Escholzmatt, und mehrere andere. Zudem liegt jedem Guardian ob, für Anschaffung und Fortsetzung größerer Werke zu sorgen, wie es ihm eben die ökonomischen Kräfte erlauben. Die Bücher verstorbener Ordensglieder, falls sie nicht schon mit Erlaubniß des P. Provinzials einer andern Bibliothek der Provinz bestimmt worden sind, nimmt allemal dasjenige Kloster in Empfang, wo selbe ihre letzten Tage verlebt. Solche Privatsammlungen enthalten nicht selten die neuesten und wichtigsten litterarischen Erscheinungen, namentlich im Gebiete der Theologie und Geschichtskunde. Bei dem seit mehrern Jahren neuerwachten Geiste für wissenschaftliche Berufsbildung, um den gerechten Anforderungen der Zeit zu genügen, findet man in den meisten Zellen der V. V. Capuziner aus jedem theologischen Fache wenigstens — Ein tüchtiges Buch. Deßwegen dürften ihre Bibliotheken nach Verlauf einiger Decennien nicht nur an Umfang, sondern auch an Inhalt bedeutsam gewinnen. Uebrigens waren schon die frühern Sammlungen nichts weniger als unbedeutend. So enthält die Bibliothek in Schüpfheim unter achtzehn Rubriken oder Abtheilungen 4371 Bände, vom größten Folianten bis zum kleinsten Formate hinab. Darunter sind ziemlich alte Bibeln, z. B. die von Dr. Joh. Dietenberger (Köln 1540), die von Dr. J. Ecken (Ingelstadt 1550), und noch viel ältere Ausgaben der Kirchenväter, z. B. S. Gregorii M. Expositio in lib Job. 2 Fol. (Basileæ 1496), S. Hieronymi lib. Epist. 1 Fol. (1497 ohne Angabe des Druckortes), S. Basilii M. opera 1 Fol. (Coloniæ 1531), Divi Justini Philosophi

---

Eingabe an das Provinzialkapitel 1857, während drei Jahren die Zahl von 526 nebst 25 Katechesen.

et Martyris Opera (Basileæ 1555). Nebstdem sind in guten Ausgaben vorhanden noch weitere hl. Väter, so der hl. Augustin in X Folianten (Basileæ 1556), der hl. Chrisostomus in der Antwerpener Ausgabe von 1614, (V Foliobände) und die sämmtlichen Werke des hl. Bernardus und Banaventura. Das älteste Druckwerk aber dieser Bibliothek hat den Titel: Sermones Sancti Vincentii fratris Ordinis Prædicatorum 1 Fol. (Argentinæ 1487.) Die Rubrik „Theologi et Controversistæ" enthaltet sehr viele Bände, am meisten aber die „Concionatores". Nennenswerth sind ferners die Annales fratrum Minorum S. Francisci Capucinorum, Lugduni 1632. Bullarium Capucinorum Romæ 1740, und der berühmte Schriftausleger Cornelius a Lapide. Unter den neuern Werken zeichnen sich aus: Binterims Denkwürdigkeiten, Stolbergs Kirchengeschichte mit Fortsetzung (52 Bd.), die Werke der Kirchenväter aus dem Urtexte ins Deutsche übersetzt (36 Bd.), Joh. Michael Sailers sämmtliche Werke, und noch viele andere, deren Namen guten Klang haben, z. B. Möhler, Hirscher, Staudenmaier &c. Der im Ganzen nicht unbedeutenden Büchersammlung fehlen aber einstweilen noch zwei Dinge, ein geräumigeres Lokal und eine zwekmäßige, systematische Eintheilung.

Angelangt an den Schranken, welche der fünförtige historische Verein für die Eingaben seiner Mitarbeiter gesetzt, dürfen wir unsere geschichtliche Darstellung nicht in das neunzehnte Jahrhundert hinüberziehen, und schließen deßhalb mit einer kurzen Erwähnung der sog. Freiheit und Gleichheit, deren Früchte am Ende der letzten Neunziger Jahre auch der Bürger-Guardian von Schüpfheim und seine Mitbrüder zu schmecken bekamen. Im Klosterarchiv (Lit. G. Nro. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14) liegen einige hierauf bezügliche Dokumente, die von dem helvetischen Direktorium erlassen und vom Geiste einer kirchenfeindlichen Politik durchdrungen, deutlich genug auf gänzliche Knechtung der katholischen Kirche und vorab auf die vollständigste Zerstörung aller ihrer klösterlichen Institute hinzielen. Denn kaum war am 9. Herbstm. 1798 der letzte heldenmüthige Widerstand in Nidwalden gebrochen [1]), so erschien schon

[1]) Vergl. die so schöne Darstellung jener blutigen Septembertage im Geschichtsfreund Bd. XIII, 29—65.

am 17. des gleichen Monats ein Gesetz der helvetischen einen und untheilbaren Republik, „betreffend die Klöster und geistlichen Gemeinheiten" welches kurz hernach im Auftrage des Regierungsstatthalters Brg. Vincenz Rüttimann von Lucern, der Unterstatthalter des Distrikts Schüpfheim, Bürger J. Thalmann von Marbach, dem Bürger-Guardian Synesius und dem ganzen Convente amtlich ankündigte, des Inhaltes: „daß alle Priester, Mönche, Laienbrüder von nun an frei seien, und daß jedes Mittel, welches man brauchen würde, um sie wider ihren Willen im Kloster zurückzubehalten, gesetzwidrig und strafbar sei. Für anständige Pension des Austretenden werde der Finanzminister der Republik sorgen. Die Klöster seien von nun an Nationalgüter Alle fremden nicht helvetischen Ordensglieder haben in Zeit eines Monats, vom Tage dieser Bekanntmachung an, das Land zu verlassen." Es waren noch vielerlei Anhängsel, wie Inventarien, Klosterverwalter, scharfe Maßnahmen gegen Verheimlichung von Effekten, Titeln, Baarschaften ꝛc., die der Nation gehören. Unterzeichnet Laharpe, Präsident des vollziehenden Direktoriums. — Wir haben nicht finden können, daß Bürger Thalmann im Capuzinerkloster gute helvetische Geschäfte gemacht habe; denn die Freiheit, die man den V. V. bringen wollte, war schon seit bereits zehn Jahren von Frankreich her gar zu anrüchtig, als daß sie ihre sogeheißene Ordensknechtschaft an die unveräußerlichen Menschenrechte von Freiheit und Gleichheit auszutauschen Lust und Neigung gespürt hätten. Darum, weil sie dieses Nationalgeschenk von sich wiesen, sollte ihnen der Brodkorb höher gehängt werden, und nicht gar lange ließen auch derartige Maßregeln auf sich warten. Schon mit dem ersten Christm. wurde von der gleichen Amtsstelle aus, und auch in höherm und höchstem Auftrage, den Vätern das Betteln untersagt, indem es unter der Würde eines Geistlichen sei, (wie zart!) und zudem haben die Gesetzgeber in Zukunft schon für sie gesorgt. Im Falle sie aber gegenwärtig des Almosens noch bedürfen, so mögen die Wohlthäter unmittelbar, oder durch die Bürger-Pfarrer solches ihnen den V. V. zukommen lassen. Dieser vorläufigen Intimation des Distriktsstatthalters folgte sofort unterm 15. gleichen Monats ein für die Capuziner und katholischen Pfarrherren eigens gedrucktes Zirkular, welches in sieben Paragraphen dergestalt ver-

klausuliert war, daß die Vertrauens-Männer, welche die V. V. zur Empfangsnahme des Almosens sich wählen durften, sogar mit amtlichen Zeugnissen ihres Bürgersinnes versehen sein mußten. Zugleich ersuchte der Minister der Künste und Wissenschaften (Brg. Stapfer) die katholischen Pfarrer, den Gottesdienst so viel möglich selbst zu verrichten und die Capuziner entbehrlich zu machen. Inzwischen seien sie mit sammt den Vätern verantwortlich für alle Folgen, die diese bei ihren Funktionen auf der Canzel, im Beichtstuhle oder beim Messelesen sich zu Schulden kommen lassen. Sig. Oberlin, Präsident des vollziehenden Direktoriums. — Eine weitere Schlußnahme der einen und untheilbaren helvetischen Republik vom 26. Aprils 1799, betreffend die Aufhebung der partikular Boten in den Klöstern und die Wahrung der gesetzlichen Postrechte, übermittelte der Distriktsstatthalter J. Thalmann unterm 6. Mai dem Bürger-Guardian Synesius. Das letzte, noch in den Kreis dieser Darstellung fallende Dokument ist von allen das interessanteste. Es machten nämlich die Männer der Freiheit noch einmal den Versuch, die geistlichen Personen aus ihren Mauern herauszulocken, dadurch, daß sie laut Gesetz vom 4. Mai 1799 das Vollziehungsdirektorium ermächtigten, statt einer jährlichen Pension, wie selbe das Dekret vom 17. Herbstm. 1798 bestimmte, den Austretenden für ein- und allemal ein Capital anzubieten, vermittelst welchem sie bei ihrer Rückkehr in die Welt ein vortheilhaftes Geschäft betreiben, ihren Kunst- oder Gewerbfleiß benutzen, und ohne Besorgniß leben können. Der bereits genannte Minister der Künste und Wissenschaften wurde mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, und begleitete es mit einem Schreiben vom 20. Mai an die Bürger und Bürgerinnen aller helvetischen Klöster, worin der gelehrte Mann mit hohlen Phrasen keineswegs sparsam umgeht, und den tausendjährigen christlichen Standpunkt der evangelischen Räthe durch kühne Sophismen ohne weiters verrücken zu können wähnet. Abermal ein eitler Versuch, — die Schüpfheimer Capuziner wollten nur eine und zwar untheilbare Ordensgenossenschaft bleiben. Die Namen derselben geben wir hier vollständig an, die letzte Familienliste (Lit. Q. Nro. 32.) im Bereiche dieser Geschichte, wie wir S. 150 auch die erste, uns urkundlich aufbewahrte, vom J. 1684 ganz mitgetheilt haben. Sie heißen:

Guardiani.	Annus et dies Obitus.		Locus.	Aet.	Rel.
M. V. P. Synesius Ottiger v. Rothenburg, Definitor	1823, Mart.	16.	Suitii	67	48
A. V. P. Constantinus Müller v. Sempach, Def. Jubil. . . .	1830, Mart.	29.	Altdorfii	77	60
V. P. Theoring Bitzi von Schüpfheim, Senior und Ordinarius beim hl. Kreuz, G. et Jubl. .	1818, Julii	20.	i. hl. Krz.	84	65
V. P. Desideratus Kottman von Schongau, Kt. Lucern, Jubl. .	1810, Feb.	14.	Schüpfh.	80	55
V. P. Zenobius Waltert v. Büren, Kt. Lucern, Jubl. . . .	1821, Jan.	24.	Surſee	81	60
V. P. Gualbertus Pfister v. Lucern, Vic. Jubl.	1819, Augst.	27.	Lucern	78	58
V. P. Joh. Baptista Schaufelbühl von Lucern, Jubl.	1826, Julii	17.	Schüpfh.	79	61
V. P. Zachæus Hürlimann von Lucern	1804, Jan.	8.	Surſee	59	38
V. P. Alphonsus Zingg v. Meggen, Kt. Lucern	1804, Julii	17.	Schüpfh.	51	33
V. P. Processus Pfeniger von Büren, Kt. Lucern, G. Jubil.	1832, Jan.	15.	Surſee	74	56
V. P. Eduardus Käſer v. Tafers, Kt. Freiburg, Def. et Jubl. .	1836, Mai	26.	Freiburg	79	58
F. F. Laici.					
Br. Arbogaſt Spuoler v. Wislihofen, Kt. Aargau . . .	1831, Mai	1.	Baden	70	52
Br. Maurus Häfliger v. Geuenſee, Kt. Lucern	1840, Dec.	20.	Baden	78	57
Br. Akkurſius Markwalder von Siggenthal, Kt. Aargau . .	1810, Mart.	2.	Schüpfh.	78	57

Mit P. Synesius, dem letzten Guardian des vorigen Jahrhunderts, ſchließt ſich eine ziemliche Reihe von Kloſtervorſtänden ab, die während einem Zeitraum von 139 Jahren mit dieſem Amte betraut worden. Die Namen derſelben ſetzen wir hier vollſtändig bei mit den Daten ihrer Erwählung, der Dauer ihres Amtes und ihrer Lebensjahre ꝛc. und glauben, es dürfte dieſe Ueberſicht für Manche nicht ohne Interreſſe ſein, zumahl wenn ſie ſehen, wie in früherer Zeit auch die erſten und angeſehenſten Familien zu Stadt und Land dem armen Kapuzinerorden Söhne gegeben. Die Guardiane ſind folgende: (Lit. Q. Nro. 1 a.)

Nro	Electio etc.	Guardiani.	Annus et dies Obitus	Locus.	Act.	Ref.
1	1661, Oct. 7.	P. Jgnatius Dürler von Lucern, Def.	1685, Oct. 31.	Zug	58	38
2	1668, April 17.	„ Urbanus Folzer von Jllfurt, G. actual.	1668, Nov. 29.	Schüpfheim	63	39
3	1668, Dec. —.	„ Leodegarius Meyer von Baldegg, von Lucern	1694, Febr. 17.	Wil	65	45
4	1669, Dec. —.	„ Philippus Büelmann von Emmen[1])	1699, April 8.	Lucern	70	49
5	1670, Sept. 5.	„ Ubaldus Beurlin von Sempach	1686, Febr. 12.	Olten	61	39
6	1673, Aug. 12.	„ Columbus Metaler von Bernegg, von St. Gallen	1676, Aug. 24.	Sarnen	63	42
7	1675, Mai 10.	„ Nicolaus Dilger von Sarnen	1694, Mai 29.	Kienzisheim	59	40
8	1677, Sept. 17.	„ Anton Maria Guntlin von Lachen	1682, Julii 52.	Sulz	51	30
9	1679, April 21.	„ Zeno Weber von Arth[2])	1699, Julii 82.	Stanz	69	50
10	1682, Dec. 11.	„ Adalbertus Lang von Lucern	1703, Febr. 22.	Zug	67	47
11	1683, Sept. 17.	„ Apollinaris (junior) Büeler von Schwyz	1698, Mart. 16.	Lucern	67	49
12	1686, Sept. 6.	„ Hugolinus Gugger von Solothurn	1691, Oct. 9.	Thann	53	34
13	1687, Sept. 5.	„ Aureus Würsch von Buochs[3])	1707, Aug. 9.	Lucern	61	43
14	1689, Sept. 23.	„ Hyacinthus Amrhein von Münster	1692, Mart. 27.	Hagenau	43	22
15	1690, Oct. 13.	„ Fulgentins Rothhut von Altdorf	1705, Jan. 17.	Bremgarten	60	43
16	1692, Sept. 5.	„ Beatus Schumacher von Lucern	1718, Jan. 26.	Arth	68	52
17	1695, Juni 20.	„ Cyriacus Schnyder von Sursee	1697, April 8.	Lucern	68	46
18	1697, April 26.	„ Lucas Jmfeld von Sarnen, Senior Prov.	1733, Feb. 7.	Zug	87	66
19	1700, April 30.	„ Bonifacius Hartmann von Lucern	1708, Dec. 10.	Altdorf	58	41
20	1703, Mai 4.	„ Dionysius Balthasar von Lucern	1722, Dec. 12.	Lucern	69	52
21	1705, Oct. 2.	„ Beda Haltmeyer von Lucern	1717, Dec. 30.	Altdorf	70	49
22	1707, Mai 13.	„ Marcellinus Traber von Lucern, Senior Prov.	1741, Jan. 21.	Sarnen	80	62
23	1708, Sept. 14.	„ Mathias Rüttimann von Lucern	1721, Dec. 15.	Baden	72	56

[1]) Vorher Weltpriester. — [2]) Vir bonus et vere religiosus. — [3]) Secret. Archivista.

Nro.	Electio etc.	Guardiani.	Annus et dies Obitus.	Locus	Æt.	Rel.
24	1710, Juni 26.	P. Ubaldus Arnet von Ebikon, Jubl.	1732, Febr. 22.	Lucern	81	61
25	1715, Aug. 20.	„ Barnabas Feer von Buttisholz, Kt. Lucern [1]) . .	1755, Sept. 12.	Lucern	63	46
26	1715, Mai 10.	„ Anton Maria Keller von Lucern, Provlis [1])dito . .	1756, Junii 11.	Baden	72	55
27	1718, Mai 13.	„ Venantius Dillier von Sarnen	1737, Dec. 24.	Baden	75	55
28	1721, Sept. 12.	„ Angelus Richmuth von Schwiz	1732, Jan. 20.	Zug	64	44
29	1724, Nov. 6.	„ Theoringus Burri von Malters	1753, Jan. 8.	Zug	69	53
30	1727, Mai 2.	„ Exuperantius Kuon von Solothurn	1745, Oct. 15.	Solothurn	74	56
31	1728, Sept. 3.	„ Christophorus Müller von Schwyz	1737, Mai 21.	Schwyz	58	38
32	1731, April 20.	„ Jgnatius Stadelmann v. Mörswil, Kt. St. Gallen, Jubl.	1757, Febr. 4.	Solothurn	81	62
33	1734, Mai 14.	„ Jos. Ant. Hartmann von Lucern	1746, Sept. 16.	Sursee	56	40
34	1737, Mai 10.	„ Theodosius Wüst von Ruswil [2])	1751, Mart. 8.	Moskau	69	49
35	1739, Mart. —.	„ Joachim Meyer aus dem Kt. Lucern	1747, Mart. 30.	Appenzell	63	42
36	1741, Sept. 15.	„ Ephrem Lussi von Stans	1763, April 25.	Sursee	66	46
37	1744, Sept. 18.	„ Clemens Bachmann von Menzingen [3])	1768, Jan. 11.	Altdorf	75	52
38	1747, Sept. 15.	„ Christianus Christen von Ursern	1750, Mart. 10.	Schüpfheim	54	36
39	1750, April —.	„ Joachim Blüler von Zug, Jub.	1776, Febr. 13.	Sarnen	74	57
40	1752, April 16.	„ Ephrem Lussi von Stans, Secundo	1750, Mart. 10.	Schüpfheim	54	36
41	1755, Aug. 31.	„ Placidus Good von Mels	1767, Jan. 4.	Mels	52	34
42	1756, Sept. 5.	„ Cœlestinus Breni von Rapperswil	1778, April 8.	Rapperswil	69	49
43	1758, April 17.	„ Andreas Roggenstil von Solothurn [4])	1764, April 24.	Solothurn	64	45
44	1759, Sept. 14.	„ Desiderius Boßhard von Lucern, [5]) Jubl.	1801, Jan. 8.	Lucern	80	61
45	1762, Sept. 10.	„ Salomon Hartmann von Lucern	1775, Oct. 9.	Lucern	64	46

[1]) Secret. Prov. Archivista et Annalista. — [2]) Secundo Moscoviam missus Praefectus hujus Missionis nostrae, vir Laudatissimus. — [3]) Secretarius. — [4]) Secretarius. — [5]) Secretarius Archivista.

Nro.	Electio etc.	Guardiani.	Annus et dies Obitus.	Locus.	Aet.	Rel.
46	1765, Sept. 6.	P. Leontius Mülibach von Malters[1]	1803, Mai 8.	Lucern	84	65
47	1768, Sept. 9.	„ Salomon Hartman von Lucern, Secundo	1775, Oct. 9.	Lucern	64	46
48	1770, Aug. 23.	„ Angelicus Weißenbach von Bremgarten[2])	1812, Aug. 2.	Baden	77	61
49	1773, Aug. 21.	„ Bonifacius Zinck von Flums, Kt. St. Gallen . .	1781, Aug, 8.	Rapperswil	61	41
50	1774, Aug. 19.	„ Fortunantus Schindler von Lucern	1800, Mai 3.	Sursee	73	56
51	1777, Aug. 22.	„ Faustinus Müller von Sempach	1795, Jun. 20.	Lucern	60	40
52	1778, Aug. 23.	„ Simplicianus Gut von Stans	1806, Aug. 1[illegible].	Sarnen	74	55
53	1779, Ang. 20.	„ Bernardus Haas von Lucern[3])	1796, April 17.	Zug	72	56
54	1782, Sept. 2.	„ Julius Christen von Ursern	1789, April 1.	Rapperswil	54	34
55	1783, Sept. 5.	„ Bernardus Haas von Lucern, Secundo.	1796, April 17.	Zug	72	56
56	1786, Sept. 1.	„ Octavianus Zürcher von Lucern	1789, Aug. 24.	Schüpfheim	46	28
57	1789, Sept. 4.	„ Theoringus Bitzi von Schüpfheim, Jubil.	1818, Julii 20.	b. hl. Kreuz † u. begraben.	84	65
58	1792, Aug. 24.	„ Johann Nepomuk Buol von Kaiserstuhl	1805, Aug. 20.	Frauenfeld	62	43
59	1893, Aug. 26.	„ Donatianus Bart von Willisau	1813, Sept. 7.	Sursee	71	52
60	1795, Aug. 28.	„ Constantinus Müller von Sempach, Def. Jubl. Secret.	1830, Mart. 29.	Altdorf	77	60
61	1798, Sept. 4.	„ Synesius Ottiger von Rothenburg, Def.	1823, Mart. 16.	Schwyz	67	48

[1]) Senior Provinciae. — [2]) Def. et. Jubil. — [3]) Secretar. Archivista et Annalista.

Endlich erachten wir es noch als eine besondere Pflicht schuldiger Pietät, aller derjenigen in frommer Liebe zu gedenken, die während diesen 139 Jahren im Kloster Schüpfheim ihre Ruhestätte erhalten haben. Es sind folgende:

Nro.		Annus et dies Obitus.	Aet.	Rel.
1	P. Urbanus Folzer, als wirklicher Guardian des Ortes ut supra	1668, Nov. 29.	63	39
2	P. Cyrillus Probstatt von Lucern . .	1671, Mai 27.	43	22
3	P. Florianus Perringer aus Wallis, Guard.	1673, Oct. 10.	66	45
4	P. Chrisogonus Wiß von Sursee, Guard.	1677, April 16.	63	41
5	P. Cornelius Wirz von Lucern, Vic. .	1685, Aug. 29.	54	30
6	V. Fr. Jodocus Weber von Ruswil .	1687, Jan. 18.	68	39
7	V. Fr. Nicodemus Kögerlin von Baden, Kt. Aargau	1709, Dec. 19.	69	45
8	V. Fr. Moyses Hegi von Pfaffnau . .	1711, Mart. 27.	63	34
9	V. Samuel Oswald von Lucern, fulmine tactus [1].	1715, Juli 29.	42	22
10	V. Basilianus Müller v. Schwyz, fulmine tactus [2].	1715, Juli 29.	32	12
11	V. Aloysius Fleischlin von Lucern . .	1723, Febr. 1.	37	19
12	V. Prosper Sutter von Appencell . .	1729, Junii 10.	65	48
13	V. Emanuel Müller von Zug. . . .	1745, Sept. 24.	52	34
14	V. Christianus Christen von Ursern, als wirklicher Guardian des Ortes . .	1750, Mart. 10.	54	36
15	V. Eustachius Schiffmann v. Lucern, Jubl.	1751, Aug. 25.	78	60
16	V. Fr. Rochus Ziltener von Schwyz .	1754, Mai 24.	36	12
17	V. Donatianus Scherer von Baden . .	1758, Jan. 4.	40	20
18	V. Fr. Vitus Huber von Bremgarten .	1782, Sept. 29.	70	48
19	[3]) V. Octavianus Zürcher von Lucern, als wirklicher Guardian des Ortes . .	1789, Aug. 24.	46	28

Zum Schluße glaubt der Verfasser noch einige nachträgliche Bemerkungen machen zu sollen. Diese Arbeit wurde unternommen lediglich nur in Folge der freundlichen Anregungen und thätigen Mithülfe des sehr ehrenwerthen und langjährigen Vereinsvorstandes und Stadtarchivaren Joseph Schneller in Lucern. Es liegt nämlich im entschiedenen Wunsche des leitenden Vereinsausschusses, daß nach und nach auch die Capuzinerklöster im Umfange der V alten Orte, für den Geschichtsfreund urkundlich bearbeitet

---

[1]) [2]) Siehe oben Seite 157.

[3]) Seit dieser Zeit bis 1859 ist die Todtennummer von 19 auf 38 gestiegen.

werden. Schon vor einigen Jahren hat derselbe mit dem Kloster in Zug den Anfang machen lassen; (Geschichtsfrd. XI, S. 149.) Schüpfheim ist das zweite, das einen Bearbeiter gefunden. — Was die benützten Quellen anbelangt, so dürfte der aufmerksame Leser bald wahrnehmen, daß sie eben so lauter als reichhaltig sind, so daß fast jeder Satz sein urkundliches Belege hat. Die ganze Darstellung kann unsers Dafürhaltens, auf streng geschichtliche Wahrheit Anspruch machen. Dem Verfasser ist aber auch auf höchst verdankenswerthe Weise der I. Staatsarchivar Herr Friedrich Bell von Lucern, zur Seite gestanden, dessen Gefälligkeit, je mitunter nicht geringe Mühe und Arbeit, hier öffentliche dankbare Erwähnung verdient. Auch das Landesarchiv in Schüpfheim ist von der betreffenden Amtsstelle gütigst zur Einsicht geöffnet worden. Ziemliche Ausbeute gewährte noch, wie begreiflich, das Provinz- oder Ordensarchiv auf dem Wesemlin in Lucern, und jenes der V. V. Capuziner in Schüpfheim, wie auch nicht minder die sehr verdienstvolle Arbeit des „Calendarium mortuorum Prov. helv." von M. R. P. Alexander Schmid, Capuziner von Olten, der alle hier einschlägigen Daten entnommen sind. Uebrigens findet man an Ort und Stelle die Quellen treu angegeben. Trotz dieser urkundlichen Genauigkeit dürfte aber doch der eint und andere behandelte Gegenstand nicht allen Lesern ganz munden, oder etwa gar zu unbedeutend erscheinen. Man bedenke aber, daß die Geschichte eines armen Capuzinerklosters, und das stille Wirken der V. V. jedenfalls auch nie epochenmachend, oder reich an auffallenden Ereignissen ist noch sein kann. Darum müssen die Dinge und Zustände gegeben werden, wie sie eben sind. Nur möchte vielleicht in Sichtung und Anordnung des Stoffes nicht immer das richtige Maß getroffen worden sein, und auch hie und da der Mangel an gründlicher Durchführung und sprachlicher Richtigkeit hervortreten. Nichtsdestoweniger hoffen wir eine nachsichtige Beurtheilung dieser Arbeit, zumal guter Wille und beharrlicher Fleiß einigermaßen Anspruch darauf haben, und sind es zufrieden, wenn der eint und andere Leser daraus die Ueberzeugung gewinnt, daß die V. V. Capuziner nicht umsonst ihr Brod essen, sondern nach dem Geiste ihres Berufes, als Missionäre im Weinberge des Herren die Hitze und Last des Tages tragen, und selbst in Sturm und Wetter opferwillig der Menschheit ihre frommen Dienste nicht versagen.

IV.

Die Glasschilde bei St. Anna im Bruch zu Lucern, ein Beitrag zur Kunstgeschichte.

1605—1624.

Von J. Schneller, Stadtarchivar.

Es ist eine für den Vaterlandsfreund sehr erfreuliche Wahrnehmung, wie, zum Theile angeregt durch die Bestrebnisse anderer historischen Vereine, ebenso die Kirchen- und Profangeschichte der fünf alten Orte mittelst Urkunden und Monographien fortgesetzt bereichert wird. Unterziehen sich Männer solchen Arbeiten, welche, obwohl durch ihre Berufsgeschäfte vielseitig in Anspruch genommen, einiges Wissen und ausdauernde Liebe zu ihrem Werke mitbringen, so kann es nicht fehlen, daß sie ihren Zweck, den Schatz der Wahrheit aus der Fundgrube der Vergangenheit zu heben, in ersprießlicher Weise erreichen.

Ganz besonders gilt das Gesagte auch von der Kunstgeschichte, und namentlich von jener heiligen Kunst, durch deren bewunderungswerthen Gebilde der Herr des Himmels und der Erde gleichsam wie in flammenden Hymnen gepriesen wird. Ich meine die religiöse Glasmalerei. — Dem sinnigen Mittelalter war es eigen, wie die Rathssääle, andere obrigkeitliche Häuser [1]) und die Gesell-

[1]) So zieren zur Stunde noch das Zeughaus in Lucern, nebst mehrern Andern, die Scheiben der 13 alten eidgenössischen Orte, welche dem Farbenspiele nach zu den gelungensten Stücken des 16 und eingehenden 17. Jahrhunderts gehören. Sie alle tragen kein Monogramm *), wohl aber führen

*) Außer Appencell, welches das Datum 1606 und das Zeichen IM (wohl Jost Margraff) hat. Pergamener St. Lurenrodel.

schaftsstuben, so auch die Kathedral-, Pfarr- und Klosterkirchen mehrentheils mit gemalten Glasschilden zu schmücken, um dadurch den Blick der im Gebete versunkenen Christenschaar abzuhalten von der zerstreuenden Außenwelt, und durch den Zauber des Feuerglanzes, durch diese mächtige Farbenglut, welche ganz vorzüglich in den darin angebrachten Legenden und Heiligenbildern wundersam und lichtumflossen dem Betenden entgegentritt, die Andacht tiefer und reiner zu stimmen. Aber bei allem diesem darf nicht vergessen werden, und man muß es ewig nachrühmen unsern Voraltern, daß sie auch die Künste wie die Wissenschaften großartig begünstigten, und von ihrem wohlersparten Pfenninge einen guten Theil auf den Altären der heiligen, lieblichen Kunst als freundliche Weihgeschenke niederlegten, gestiftet für die eigene Seelenwohlfahrt, und mit der Widmung an bestimmte Diener und Verklärte Gottes.

Einer solchartigen Stiftung darf sich mit Recht rühmen das außerhalb der Stadt Lucern gegen Westen hin gelegene Gotteshaus der sogenannten reformirten Schwestern des dritten Ordens des heiligen Franz von Assis bei St. Anna im Steinbruch. In dem Innern dieses Klostergebäudes befinden sich 29 Glasgemälde, welche den im Jahre 1618 erbauten Kreuzgang zieren. Wenn auch diese Schilde nicht mehr in jene Epoche zurückreichen, welche den Stempel der vollendeten Kunst an sich trägt, so dürfen sie immerhin in ihrer großen Mehrheit herrliche Fenster genannt werden, gleichsam Teppiche mit bunter Mosaik gestickt, welche durch den glühenden Farbenschmelz, zumal des Hochrothen (Purpur) und Gelben (Gold), mächtig und wahrhaft erbauend einwirken, und das Licht für das

---

selbe die Daten 1606 und 1609. — Eine andere Scheibe hat das Jahr 1598 und das Malerzeichen FF. (Franz Fallender.) Ein dritter Schild weiset das Jahr 1665 und das Monogramm H. I. G. (War es Hans Jacob Geilinger?) Ein viertes Stück vom Jahr 1671 nennet den Glasmaler: Wolfgang Spengler von Constanz.

Es wird für die Kunstgeschichte eben nicht uninteressant sein, auch die Handschrift des trefflichen Meisters Fallender, den wir bereits im II. Bde. S. 27 kennen gelernt, nachgebildet zu sehen. Herr Hauptmann Walther am Rhyn, unser Vereinsmitglied, besitzt Stumpfs Chronik im Auszuge, gedruckt zu Zürich bei Christoffel Froschouer, im Jar 1554. Dieses Buch gehörte einst unserm Glasmaler; denn er schrieb eigenhändig Folgendes an dessen Stirne: Frantz Fallender Kost i Gl. 20 ß. — Diese Worte geben wir getreu in der artistischen Beilage Tab. I, Nro. 6.

Heiligthum sozusagen dämpfen. Weniger glücklich war in der Regel der Meister in der Beimischung der blauen und braunen Farbe; da herrscht nicht durchgängig gleiche Stimmung. So ist z. B. das Braune kälter und schwächer im Gegensatz von Licht und Schatten, dann die rothe, gelbe und auch die blaue Farbe, welche Letztere in unsern zu behandelnden Gebilden jedoch rühmliche Ausnahmen vorweiset. Auch die Zeichnung hebt sich, wie die meisten Glasschilde des 16. und 17. Jahrhunderts, freier und natürlicher, und an die Stelle des Weissen tritt das Incarnat nach Rosa oder die Fleischfarbe, was eben wiederum ein charakteristisches Abzeichen dieser Periode ist. Die architectonische Ornamentik trägt das Gepräge des sogenannten Renaissance-Styles, das ist einer verunglückten Nachahmung der römisch antiken Baukunst.

Bevor wir nun die Gemälde einzeln aufzählen, und ihre Vergaber, die Zeit der Anfertigung und den Meister nennen, der jene liebliche Kunst geschaffen, erlaube man die allgemeine Bemerkung beizufügen, daß auf unsern Schilden die Scenen aus dem Leben, Leiden und Verklärung unsers Heilandes Jesus Christus und seiner Mutter Mariä mit passenden Reimen dargestellt sich finden. Zu beiden Seiten des Bildes sind in der Regel die Namenspatronen, und unterhalb die Wappen der Vergaber angebracht.

1. Der erste Glasschild des Kreuzganges, beim Refectorium angefangen [1]), sinnbildet den Gruß des Erzengels Gabriel an die Jungfrau Maria. — Nebenbei stehen Lucerns Patronen Leodegar und Mauriz, und unten beim weiß und blauen Schilde die Worte: Die lopliche Statt Lucern. 1619.

   Der Stand Lucern hat also dieses Glasgemälde dem Gotteshause bei St. Anna geschenket.

---

[1]) Ueber der Thüre des Speisesaales ist eine Hand mit drei zum Segnen erhobenen Fingern eingemeißelt, bei welcher die Inschrift steht: „Der Frid Gotz sig mit vns Allen." — Eine gleiche Hand hat auch der Tragstein jenes St. Annabildes außerhalb der Kirche gegen der Straße hin, welches laut Jahrszahl (1510) schon bei der ältern Capelle muß angebracht gewesen sein. Es ist dieses eine Sinnbildung des göttlichen Segens wie der gebietenden Macht des Herrn, — Gruß und Segen Christi, nach Luk. 24; 36. Joh. 20, 21, 26. (Vergl. Geschichtsfrd. III, 163.) — Dieses St. Annabild mit der niedlichen gothischen Nische geben wir in der artistischen Beilage, Tab. I, Nro. 7.

Rechts sich wendend, gelangt man zum zweiten Fenster.

2. Die Geburt Christi. — Abt Augustin [1]) von Einsiedeln. 1619.
3. Die Beschneidung des Herrn. — Propst und Capitel von St. Leodegar in Lucern. 1619.
4. Die Anbetung der drei Weisen. — Propst Erhard Köchlin [2]) in Lucern. 1619. (Ein in einem Buche betender Priester auf den Knieen, angethan mit dem Almutium.)
5. Der Einzug in Jerusalem. — Wilhelm Bachmann [3]), Chorherr-Präsenzer. 1618. Wernher Huweller [4]), Chorherr und Visitator der Schwestern. 1619.
6. Die Fußwaschung. — H. Johann Keyser [5]), der hl. Schrift Dr., bischöfl. Constanz. Commissar und Chorherr. 1620. H. Jost Knab [6]), der hl. Schrift Dr. und Leutpriester der Stadt. 1620. **i w.**
7. Das letzte Abendmahl. — H. Hans Schindler [7]), Chorherr-Präsenzer, und H. Jost Lütthart genant Golder, Chorherr-Custer. 1620. — Die Farbengebung dieses Schildes ist voll von Pracht und harmonischer Stimmung, die Gewänder meisterhaft motiviert, und die Köpfe der Apostel voller Seele und Ausdruck.
8. Christus am Oelberg. — Ludwig Schürpf Ritter und Schultheiß [8]), und Anastasia Tschudin seine Ehgemahlin. 1620. I W.
9. Gefangennehmung des Herrn. — Jacob Sonnenberg Ritter und Schultheiß [9]), und Catharina Amrhyn. 1619. I W.
10. Jesus vor Anas. — Walthert Amrhyn, Ritter und Statthalter [10]), und M. Jacobea Pfyffer. 1619. — Ein ausgezeichnetes Fenster; besonders wirkt jener Schriftgelehrte, der zunächst an der Seite des Hohenpriesters sitzt, in seinem hoch-

---

[1]) Hofmann aus Baden; geb. 1556. Abt 1600. † 2. März 1629.
[2]) Aus Bremgarten. Propst 1610. † 5. Weinm. 1637.
[3]) † 30. Aprils 1619.
[4]) † 13. März 1635.
[5]) † 2. Jän. 1634.
[6]) Geb. 20. Aprils 1593. † 4. Weinm. 1658, Nachm. 2 Uhr.
[7]) † 7. Winterm. 1632.
[8]) † 23. Brachm. 1623.
[9]) † 13. Augstm. 1629.
[10]) † 21. März 1634.

roth glühenden Gewande mit wunderbarem Reiz auf das Auge des Beschauers.

11. Christus vor Caiphas. — Mauriz Dulliker, Oberzeugherr und der Schwestern Pfleger [1]), und Beatrix Segesser. 1623.

12. Das Todesurtheil über den Herrn. — Wilhelm Balthasar des Raths [2]), und Affra Kräpsinger. 1619. **i w.** — Die Composition ist hier reich und geschickt; besonders zeichnet sich aus die schöne Gruppe des hohen Rathes von Jerusalem, jede einzelne Person (durch Zahlennummern unterschieden) bekleidet in prachtvollem Faltengewande. Dieser ganze Schild macht einen harmonischen Eindruck, und die einzelnen Figuren in den Zusammensetzungen zeigen eine Tiefe, Pracht und Sättigung der Farbe, wie sie in damaliger Zeit selten so energisch gerathen ist.

13. Der Heiland vor Pilatus. — Nicolaus Ratzenhofer, Ritter, des Raths und Pannerherr [3]), und Margaritha Herzog. 1619.

14. Christus vor Herodes. — Heinrich Kloß [4]), Ritter und des kleinen Raths, und Anna Krafft. 1620. I W.

15. Die Geißelung. — Jkr. Hans Ludwig Pfyffer, Herr zu Altishofen [5]), und Anna Maria Sonnenberg. 1620.

16. Die Krönung. — Hauptmann Nicolaus Bircher des Raths und der Zeit Säckelmeister [6]), und Jost Schumacher [7]) des Raths. 1622.

17. Ecce Homo. — Aegid Flekenstein [8]), Pfleger dieses Huses und Margaretha Pfyffer. Hans Jost Fleckenstein [9]) und M. Antonia Kündig. 1619.

18. Pilatus wascht seine Hände. — Jacob Bircher des Raths und Bauherr [10]), und Machary Segesser des Raths. 1621. **i w.**

---

[1]) † 1. Heum. 1618.

[2]) † 4. Horn. 1621.

[3]) † 8. Horn. 1621.

[4]) † 6. Weinm. 1629.

[5]) Geb. 3. Aprils 1594. † 1626.

[6]) † 1. Augstm. 1623.

[7]) † 7. Herbstm. 1621.

[8]) † 21. März 1626.

[9]) † 26. Brachm. 1652.

[10]) † 22. Winterm. 1646.

19. Jesus trägt das schwere Kreuz zur Richtstätte, und vor ihm kniet Veronica. — Die unterhalb gemalten 5 Wappen deuten auf die fünf Frauen des Vergabers, deren Namen bereits Band II, S. 213 angeführt worden sind [1]). Laut Inschrift heißt der Schenker: Oberst Rudolf Pfyffer [2]), Ritter, Panner Hauptman der Stadt Lucern, Fürstlicher Durchlucht von Lothringen Guardi Oberster der Eidgenossen. Anno 1624.
20. Die Kreuzigung Christi. — Adam Uttenberg Spitalherr und Caspar Mör [3]) des Raths. 1623. (Des Letztern Wappen führt 3 Mohrenköpfe.)
21. Der Tod Jesu. — Jost Pfyffer [4]) Ritter und Schultheiß. 1605, und Elisabetha Boberni (statt Bodmeri). 1620. **i w.** — Die Fleischtöne in diesem Fenster sind von eigenthümlicher Schönheit.

---

[1]) Die erste Gattin, Margaritha Feer, hat als Siegelbild den hl. Benedict mit Stab und Becher im Silberfelde *); dann folgt Katharina Clauser († 8. Jän. 1608) — ein silberner Hund mit goldenem Halsbande im rothen Felde. — Barbara von Hertenstein († 11. Mai 1612) führt im rothen Felde einen goldenen Löwen mit silbernem Hirschgeweihe, und M. Salome Hässin **) eine goldene Lilie mit vier goldenen Sternen im blauen Felde. Der Herzschild ist derjenige der letzten oder fünften Frau, Beatrix Segesser (verehl. 4. Horn. 1619) — eine silberne Sense im schwarzen Feld. — Der geharnischte Mann als Helmzierde trägt auf der Brust das Pfyfferwappen, einen schwarzen Andegel; neben sich das Jerusalemer-Krükkenkreuz und das St. Katharina-Rad vom Berge Sinai. Alle übrigen Verzierungen dieses Familienschildes sind golden.

Wir gedenken in einem spätern Bande das schöne Wappen, welches (oder eigentlich der ganze Glasschild) der hl. Jungfrau und dem hl. Franz von Assis geweihet ist, als artistische Beigabe zu bringen.

[2]) † 16. Herbstm. 1630, und liegt zu Barfüßern beim Allerheiligen Altar begraben. (Pfyffer. Familienbuch), Fol. 328.

[3]) † 25. Christm. 1638.

[4]) † 14. März 1610.

---

*) Sonderbar, die Feeren führten sonst einen rothen Löwen.

**) Kaum war die von Hertenstein kalt geworden, so nahm unser ritterliche Ehemann aufs Neue eine Glarnerin zum Weibe, welche ihm den 6. Weinm. 1613 bereits einen Knaben geboren hatte. Diese war die Perle der 5 Frauen; denn auf jenem Stammblatte, welches Rudolf Pfyffer unterm 6. Aprils 1622 seinem Taufgötti Hans Rudolf Sunnenbärg geschenkt hatte, schreibt er eigenhändig: „Lieb ist Leidts Anfang, daz hab ich Erfaren by disen fünff adelichen Personen. Eine under denen vssgschlossen." — Wer ist denn diese Eine? Das Wappen der Salome Hässin steht in der Mitte, und dabei die Worte, wiederum von der Hand Pfyffers: „In medio consistit virtus."

An diese Bilder, welche die Geschichte der Erlösung mit ergreifender Wahrheit vor unsere Seele führen, und uns unerklärlich in die Beschauung des Leidens des Herrn gleichsam hineinziehen, reihen sich dann noch folgende Schilde an:

22. Die Abnahme vom Kreuze. — Dieses Fenster ist umfassender und reichlicher ausgeschmückt als alle andern. Zu unterst der biblischen Darstellung [1]) kniet, in die damals übliche Tracht gekleidet [2]), eine zahlreiche Familie aus Lucern, J. Hans Wising und Frau Katherina Pfyffer; zur Linken vom Beschauer aus der Vater mit sieben Söhnen: 1. Jost. 2. Gabriel. 3. Hans. 4. Hans. 5. Jacob. 6. Nicolaus. 7. Hans; zur Rechten die Mutter [3]) mit ihren acht Töchtern: 1. Mechtild. 2. Helena. 3. Petronella. 4. Margaritha. 5. Benedicta. 6. Anna Barbara. 7. M. Pacifica. 8. Katherina.

Die Glasscheibe trägt das Datum 1621. Bei den Söhnen sind über den Häuptern von Nro. 1, 3, 4, 7, und bei den Töchtern über Nro. 4 weisse Kreuze angebracht, zum Zeichen, daß diese damals schon verstorben waren. Die ganze Gruppe, das feierlich ernsthafte Wesen der Männer und die naiv-anmuthige Idealität der Frauen, ist gar lieb-

---

[1]) Man bewundere darin ganz vorzüglich das prachtvolle, blendende Roth des Mantels des Josephs von Arimathäa.

[2]) Zu besserer Verständigung der artistischen Beigabe (Tab. I, Nro. 8) diene Folgendes: Vater Wyssing trägt einen braunen Rock mit schwarzem Mantel; die Söhne 1, 2, 3 haben himmelblaue Kleidung und violeten Mantel, 5, 6 Ordensgewande der Jesuiten, 4, 7 wie Nro. 1, 2, 3. — Die Mutter Wyssing trägt einen braunen Damastrok mit schwarzem Mantel und Kappe; Haube weiß. Die Töchter 1, 5, 6, 7, 8 Ordenskleider, 2, 4 blauer Rock mit goldgelber Verzierung, dabei ein violetes Minder und Schürze; 3 violeter Rock mit schwarzem Mantel. — Die auf beiden Seiten darüber angebrachten Familienwappen stellen dar a) Wyssing: silbernes Feld und Helmzierde (ein Mann) mit schwarzem Siegelbilde (eine Handwerksmarke mit W); b) Pfyffer: goldenes Feld, darin ein schwarzer Ring mit dem Andegel. — Die Laubwerke, welche die Wappenschilde zieren, sind ausgezeichnet schön. (Siehe Tab. I, Nro. 9 u. 10.)
Ich verdanke die getreuen Abzeichnungen des freundlichsten dem Herrn Major Ignaz Göldlin von Tieffenau.

[3]) Sie starb den 14. Heum. 1605. (Lib. vitæ im Hof Fol. 70 a.)

lich anzusehen, wie sie Alle voll der innigen Andacht, den Rosenkranz haltend, ihr Gebet zum Himmel emporsenden. Derselbe Junker Wising hat auch die Kreuzhallen zu Rathhausen mit trefflichen Schilden geschmückt. (Siehe Bd. IX, S. 242.)

23. Die Grablegung Christi. — Hans Balthasar [1]) und Magdalena Erkert. 1620. **i w.**
24. Die Auferstehung des Herrn. — J. Christoffel Pfyffer Herr ze Altishofen [2]), und Anna Meyenbärg. 1622. Auf diesem Glasgemälde ist der heilige Christophoros gar schön zu schauen, wie er das Jesuskind auf seinen Schultern trägt [3]).

Nun folgen die Schilde in den Fensterflügeln links vom Eingange her durch die große Klosterpforte.

25. Christi Himmelfahrt. — Eine unbedeutende Malerei aus dem Jahre 1651.
26. Die Sendung des hl. Geistes. — J. Bernhardin Peyer, und J. Heinrich Pfyffer [4]) 1620; — ein unvergleichlich schönes Fenster, das durch das Sonnenlicht eine unaussprechlich warme Färbung annimmt.
27. Der Tod Mariä. — Die Familien Bachmann und Balthasar ließen diesen, wenn auch der Zeit nach etwas neuen (1661), übrigens nicht ganz werthlosen Schild anfertigen.
28. Maria Krönung. — Herr Caspar Scharpf und Barbara Hager. 1619. **i w.** — Bei diesem Gemälde ragt durch die Zeichnung sowohl als die Feuerglut der Farben ganz besonders Gott Vater hervor.
29. Im Fenster neben dem Eingange zum Frauenchor ist noch ein Glasschild, der Letzte, eingefügt. Da sieht man die gekrönte hl. Jungfrau als Königin des Himmels, wie sie die zerschiedenen Stände der gläubigen Erdenschaar unter ihren sichtbaren Schutz nimmt; und der Meister, der im Jahre 1620 dieses Fenster geschaffen, sinnbildet die glor-

---

[1]) † 29. Christm. 1630.

[2]) † 17. Herbstm. 1673.

[3]) Die Fenster der Passion unsers Herrn kosteten laut den Kloster-Annalen (Fol. 44), jeder Schild 25 Gl.

[4]) † 5. Jän. 1646.

reiche Scene dadurch, daß die Mutter der schönen Liebe ihren schmucken blauen Mantel, voll des weichesten und natürlichsten Faltenwurfs, über die frommen Gestalten, gleich einer sorgenden Henne über ihre Jungen, ausbreitet. —

So haben wir nun einen kurzen Einblick gethan in die stillen Kreuzeshallen der reformirten Schwestern oder Capucinerinnen zu Lucern, und die darin aufgestellten Glasmalereien, welche da wohl genannt werden können ein Reichthum an Gedanken und Gestalten, der aus der heiligen Geschichte geflossen. Welche Wirkung dieser Kunstgebilde? Sie verschließen der im Kreuzgange einsam wandernden und betrachtenden Ordensfrau den Blick hinaus in die Welt, und lenken ihn hinein in das geistige Leben, welches, in den Formen der Vergangenheit gezeichnet, von der Fläche des schimmernden Glases aus strahlend sich verbreitet: ob Wolken den Himmel der Gegenwart finster umziehen, oder ob er blau und freundlich glänzt — die in Andacht versunkene Braut Christi sieht es nicht; sie sieht die Bilder vor sich, welche den Himmel der Seele in lebendigen Farben malen, die Darstellungen erhabener Geschichten und heiliger Gefühle, und sie fühlt sich mitten unter die Handlungen versetzt, welche, als die erhabensten Vorbilder, das Gemüth zur Nacheiferung fortreissen.

Die ältern und bessern Stücke rühren, wie die Aufschriften weisen, aus den Jahren 1605 bis 1624 her, und verrathen, wenn auch nicht überall der Namenszug des Malers der Scheibe eingezeichnet ist, dennoch fast durchgängig denselben Meister, der sich wiederholt das Monogramm I W oder **i w** beilegt. Wer ist nun der Urheber dieser Werke? Diese Frage dürfte gar eine mißliche sein, so lange urkundliche Belege fehlen. Wohl bietet das genannte Monogramm etwelchen Anhaltspunkt, jedoch keine genügende Sicherheit dar. Auch Rathhausen zählte zwei Schilde mit diesem Zeichen, und es wurde früherhin (Bd. II, S. 248) die Vermuthung ausgesprochen, als dürfte der Glasmaler Jacob oder Johannes Wolf aus Zürich sein. Heute könnten wir kaum mehr hiefür stimmen.

Im Rechenbuch Abts Augustin Hofmann zu Einsiedeln [1]) heißt es ad an. 1605: „6 gut Gl. 10 ß. dem Jacob Wendeli umb ein Wappen und Fenster.“ Gleich darauf:

---

[1]) Mittheilung von Pater Gall Morel.

„11 Kronen vmb Wappen und Fenster gen Rathusen in Crützgang.“ — Bei der Rechnung von 1619 ist im Buche auf die Conto's selbst verwiesen, welche aber nicht mehr vorhanden sind.

Ein pergamener Bruderschaftsrodel von St. Lux, Eloi und St. Anna (in den Sammlungen des historischen Vereins) zählt unter seinen Mitgliedern auf: „M. Jacob Wägman glasmaler war pfläger der Bruoschafft (so) 1625.“ Und in einem ältern Bürgerrodel vom Jahre 1626, nach den Gaumeten eingetheilt, erscheint beim Quartier Vischmarkt unter andern: „Wägman der glaßmaaler.“ (Wasserthurm.) Ja diesen Jacob Wägman bringt das Lucernerische Taufbuch durchweg in den Jahren 1618—1634.

Ich bin also mehr geneigt, den Letztern für den Verfertiger unserer bessern so eben beschriebenen Glasschilde so lange zu halten, bis gegentheilige Beweise sich kund geben.

V.

Die Leprosen und ihre Verpflegung in Lucern und der Umgegend, ein Beitrag zur Culturgeschichte.

Von A. Lütolf, Curatpriester.

„O Aussatz! in vergangnen Zeiten warst
Ein Schreckenswort du für die Menschensöhne,
Ein Zeichen der Verachtung und zugleich
Barmherzigkeit, den Geist in Furcht zu halten."
(F. W. Faber, Sir Lancelot. VII. Buch.)

I.

Das Auftreten des Aussatzes im Abendlande.

Es ist ein oft wiederholter Irrthum, dem schon Mone [1]) entgegengetreten ist, daß das Erscheinen der Lepra im Abendlande mit den Kreuzzügen beginne.

Lange vor denselben war der Aussatz [2]) dessen vitale Wurzel wohl in einer Degenerirung der Blut- und Säftebildungsorgane lag, vom Oriente, seiner Heimath, in das Abendland verpflanzt worden. Von den vier Hauptarten dieser Krankheit, dem weißen, knol-

[1]) F. J. Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. II, 263, Note 14. Diese Abhandlung: „Ueber Krankenpflege vom 13—16. Jahrhundert" ist sehr instructiv.

[2]) Eine „Geschichte des Aussatzes im Abendlande" hat Hensler geschrieben. Seine Schrift haben vorzüglich benützt: Kurt Sprengel, Versuch einer pragmat. Geschichte der Arzneikunde. Halle 1800; und K. Brentano, barmherzige Schwestern. 2te Aufl. Mainz 1852. Ersch und Gruber, allg. Encyklopedie. I. B. S. 451 ff.

ligen (Elephantiasis) [1]), schorfichten und rothen Aussatze (lepra alopecia), welcher meist nur bei den Europäern beobachtet wurde, kamen im Occidente mehr oder weniger alle vor. Italien kannte das Uebel schon seit der Rückkehr der Armee des Pompejus aus Asien und unter Trajan und Hadrian heilte der Ephesier Soranus Aussätzige in Aquitanien [2]). Rotharis [3]), der Longobardenkönig war genöthigt Verordnungen über den Aussatz zu erlassen. Ja seine Nation wurde im achten Jahrhundert in fränkischen Schriften als diejenige bezeichnet, die in großer Masse vom Aussatze befleckt und für andere die Quelle der Ansteckung geworden sei [4]).

Schon unter König Guntram, im Jahre 583, befahl die Synode in Lyon, daß die Bischöfe sich der in ihren Diözesen einheimischen Aussätzigen annehmen und für Nahrung und Bekleidung sorgen sollen, damit das Herumfahren derselben aufhöre [5]). In seinem Edikte von Compiegne, im Jahre 757, erlaubte Pipin [6]) die Auflösbarkeit der Ehe [7]) unter Zustimmung beider Gatten, von denen eines ein Opfer der Krankheit geworden war, und die Wiederverheirathung des geschiedenen gesunden Theiles. Zwei und dreißig Jahre später verbot Karl der Große den Aussätzigen alle Gemeinschaft mit den Gesunden [8]).

Auch in Deutschland war in der Karolingerzeit das Uebel schon vorhanden. Der hl. Bonifacius erbat und erhielt Weisungen darüber von Rom. Papst Gregor II. [9]) schrieb ihm im Jahre 726,

[1]) In neuester Zeit ist darüber ein vortreffliches, sehr interessantes Werk erschienen, „die Elephantiasis oder Lepra arabica" von C. Fr. Hecker, Prof. in Freiburg im Breisgau. Mit 5 lithog. Tafeln. Lahr 1858. Diese Abbildungen geben uns einen Begriff von den entsetzlichen Wirkungen der Krankheit. Der Verfasser sagt S. 11: „daß die Lymphgefäße und Lymphdrüsen eine Hauptrolle bei der Bildung und Entwiklung der Leprageschwülste spielen, kann nicht bestritten werden."

[2]) K. Sprengel a. a. O. 2. Bd. S. 8 und 44.

[3]) Lindenbrog Cod. legg. antiq. p. 609.

[4]) Cod. Carol. 45. — *Mansi.*

[5]) *Mansi*, sacror. concilior. collect. Tom. IX. Florentiæ 1763. Pag. 943.

[6]) *Baluz.* Capit. reg. Franc. tom. I. col. 184 und *Delamare*, Traité de la Police. livre IV. Tit. XII.

[7]) Die Kirche aber war anderer Ueberzeugung. (*Jus. can.* C. 1, 2 X de conjug. lepros.)

[8]) *Baluz.* und *Delamare*, a. a. O.

[9]) *Greg.* II. ep. XIII, cap. 10 bei *Mansi.* Tom. 12, pag. 246.

daß die christgläubigen Leprosen nicht vom Empfange des hl. Altarssakramentes, wohl aber von Gastmälern mit Gesunden abgehalten werden sollen [1]). Später, 741, erhielt er von P. Zacharias [2]) die Weisung, daß diejenigen, welche von Geburt oder Familie mit dem Aussatze, der hier morbus regius genannt wird, behaftet seien, zwar nicht innerhalb der Stadt geduldet, aber doch vom Volke ernährt werden sollen. Wer aber mit solcher Krankheit erst später, nicht von Geburt aus, befallen worden ist, der solle, gleichviel ob groß oder klein, vor der Hand nicht fortziehen, sondern dem Heilungsversuche sich unterziehen und zur heiligen Communion erst nach allen Andern hinzutreten. Diese beiden Verordnungen frischte die im Jahre 868 in Worms gehaltene Synode wieder auf [3]).

Otfried [4]) übersetzte leprosus mit dem eigenthümlich deutschen Worte: „Horngibruoder“ und Tatian mit: „Riebo“, was auf den schorfichten, oder Rufenaussatz deutet. Sollen wir noch der Sagen [5]) von den Kaiserinen Hildegard und Crescentia erwähnen, in denen der Aussatz eine wichtige Rolle spielt? Doch, wir haben genug Beweise angeführt, daß das Sondersiechenthum im ganzen Umfange des weströmischen Reiches schon früh vorhanden war und nicht erst, seit Gotfried von Bouillon seine begeisterten Schaaren in's heilige Land geführt. Allein der vermehrte Verkehr mit den Asiaten steigerte das furchtbare Uebel, bis es endlich im 13. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreichte und, um mit Sprengel [6]) zu reden, zur „constitutio sæcularis“ wurde.

Pilger und allerhand fahrende Leute verbreiteten, Wollkleider und Badstuben förderten die Ansteckung.

Zum Vortheil der Kranken und Gesunden hat man schon früh im oströmischen Reiche Leprosenspitäler errichtet und zwar nach dem Vorgange des hl. Basilius (330—379), der als eine

---

1) Die Communion wurde ihnen jedoch erst nach den andern gereicht. — Diese Gastmähler sind diejenigen, welche an christlichen Festen veranstaltet wurden. Vergl. Dr. Ph. Hedw. Külb: „Sämmtliche Schriften des hl. Bonifacius I, 64. Regensburg 1859.

2) *Mansi* a. a. O. p. 346. 2. Chron. 26. Plin. h. n. 26, 1.

3) *Mansi*, Tom. XV, pag. 875.

4) Evangelienbuch III; 9, 6. ed. Kelle.

5) Vergl. Franz Pfeiffer, Germania I, 438.

6) A. a. O. Bd. 2, S. 486.

wahrhaft königliche Gestalt unter seinen Zeitgenossen dasteht. Seiner Leprosenanstalt zu Cæsarea in Cappadocien erwähnt mit Bewunderung und Lob der hl. Gregor von Nazianz [1]).

Im Abendlande finden sich vor dem 12. Jahrhundert nur dunkle Spuren solcher Spitäler für Leprosen. Es sollen z. B. der hl. Otmar in St. Gallen, die hl. Otilia im Elsaß derartige Institute unterhalten haben, aber gewiß ist, daß jene anbefohlenen Sönderungen der Kranken nicht wohl stattfinden konnten, ohne daß man ihnen eigene Wohnstätten angewiesen hat [2]).

Immerhin jedoch ist es das Zeitalter der Kreuzzüge, welches diese Pflanzungen christlicher Liebe in erstaunenswerther Anzahl zu Tage gefördert hat. Nach Mathias Paris [3]) gab es zu seiner Zeit bei 19,000 Leproserien in der Christenheit und 2000 derselben gehörten, dem Testament des hl. Ludwigs IX. zufolge, allein dem französischen Reiche an.

II.

Gründung der Leprosenhäuser in Europa. — Anstalt für Sondersieche in Lucern.

In's 12. und 13. Jahrhundert hinauf weisen auch die ersten urkundlichen Nachrichten von Sondersiechenhäusern in Schweizerstädten.

Aus einer Verordnung [4]) der Abtissin am Fraumünster in Zürich vom Jahre 1221 zu schließen, müssen schon im 12. Jahrhunderte die Aussätzigen ein Haus bei St. Jacob an der Sihl besessen haben. Zwischen 1220—1230 errichtete der Abt von St. Gallen [5]) ein solches im Linsenbühl. Eines Siechenhauses in

---

[1]) Orat. 20. — *Theodoret* IV, 16.

[2]) Das Krankenhaus auf dem Johannisberg im Rheingau bestund schon vor 1109. (Mone, Zeitschrift II, 263.) — Die Maladrerie du Grand-Beaulieu bei Chartres wurde 1054 gegründet. (Mémoires de la soc. des Antiquaires de France XV, 327.) — Hüllmann, Städtewesen IV. Bd.

[3]) Hist. angl. ad ann. 1244.

[4]) S. Vögelin, altes Zürich S. 118 u. 308 f.

[5]) Von Arx, Geschichte des Kt. St. Gallen I, 337.

Winterthur[1]) geschieht 1287 urkundliche Erwähnung. In Basel[2]) verlassen 1286 die Sondersiechen ihren bisherigen Wohnort am St. Leonhardsberge und siedelten nach St. Jacob an der Birs hinüber. Ein Bach bei der Stadt Solothurn[3]) hieß schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts der „Siechenbach", in dessen Nähe das Siechenhaus stund.

Bern[4]) besaß, nach der Chronica de Berno von Bruder Ulrich Pfunt, im Jahre 1288 bereits eine Leprosenanstalt. Das allumwaltende christliche Erbarmen trat im Mittelalter auch im Quellgebiete der Reuß dem armen Leprosen mit liebevoller Fürsorge entgegen. Daselbst ging die erste, urkundlich bekannte, Theilnahme für diese schwergeprüften Kinder Gottes vom St. Lazarusorden aus, welchem vornehmlich die edle Hochherzigkeit eines Ritters Arnold von Brienz[5]), im ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts am südlichen Ufer des Vierwaldstättersees, in Seedorf, ein Gotteshaus[6]) errichtet hatte. Von hier aus wurden St. Lazarus-Bruderschaften, mit Vergünstigungen aus dem Gnadenschatze der Kirche freigebig ausgestattet, in den Pfarreien eingeführt, um die Theilnahme des Volkes an dem Liebeswerke der Leprosenpflege zu erhöhen. Man findet, daß es auch in Lucern[7]) edle Seelen gab, die fähig waren für den hochherzigen Entschluß, ihre Minne allesammt Gott und dem hl. Lazarus in seinen lieben, mit den Siechtagen geschlagenen Kindern zu weihen. War es ja ein herrlicher Geist, der den Orden beseelte, und immer noch wie in Verklärung aus dessen Satzungen[8])

---

[1]) Neujahrsblatt der Bürgerbibliothek zu Winterthur 1838. S. 23.

[2]) Basel im 14. Jahrhundert, Basel, bei Georg 1856, S. 72 u. Neujahrsblatt für Basels Jugend 1843 S. 14.

[3]) Urkundio I, 313.

[4]) Vergl. Schweizerischer Geschichtsforscher XI, 21. u. 24. Ueber das bernerische Siechenhaus existirt eine etwas lückenhafte Monographie von B. L. Meßmer, „das Siechenhaus oder äußere Krankenhaus v. Bern." Bern, Stämpfli 1828.

[5]) Vergl. Kopp, Geschichte der eidg. Bünde II, 247 ff. Geschichtsfreund XII, 2. 14.

[6]) Eine schöne Sage verbindet dessen Aufkommen auch mit der Person des aussätzig gewordenen Königs Balduin von Jerusalem. Vergl. Lang, Grundriß I, 765.

[7]) Geschichtsfrd. XII, 55. 57. 59. 64. 66. 67.

[8]) Geschichtsfrd. IV, 119. ff. XIV, 219. ff.

leuchtet. Unter den Wohlthätern Seedorfs erscheint ein Arnold von Lucern sammt seiner Gattin Emma. Im Orden finden wir eine Katharina in den Stoken von Lucern, Bruder Arnold von Lucern, Mectild von Lucern, Frau Verena von Mundris, Herr Heinrich Meriswand, Kilchherr zu Lucern, Gertrud, des Decans von Emmen Schwester, Ritter Rudolf von Schauensee [1]).

Doch reichte das Hospital in Seedorf nicht aus, um andere Anstalten für Aussätzige in der innern Schweiz überflüssig zu machen; es entstunden solche in Altdorf, Schwyz, Einsiedeln, Sarnen, Stans, Zug, in Beromünster, Sursee, Hitzkirch, Willisau, Ruswil, Altishofen, Reiden [2]) und vielleicht an mehrern andern Orten im Gebiete unserer fünf Cantone.

Wir kommen endlich zu unserer Sondersiechenanstalt in Lucern. Urkundliche Notizen deuten darauf hin, daß ihre Gründung wenigstens in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, etwa in die Zeit der Stiftung des Bürgerspitals hinaufreiche. Es wird nämlich in einem Briefe vom 29. Herbstm. 1387 als alter Brauch bezeichnet, daß in der St. Jacobscapelle für Sondersiechen wochentlich zweimal das heilige Meßopfer soll verrichtet werden. Das allein schon setzt einen Bestand der Anstalt seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts voraus. Nun aber lehrt uns auch das älteste Stadtbüchlein [3]) die Senti als Wohnort von Hilfsbedürftigen, „Sentiner" genannt, kennen, welche, wie der Bürgerspital, an dem für das Vergehen der Gotteslästerung festgesetzten Bußgelde Antheil haben sollen. Dasselbe Stadtbüchlein [4]) enthält das Verbot: „Swer dehein burdi holtzes gewinnet in dez spitals oder in der Sentinern holtze, der git uon ieglicher 1 ß."

Ferner heißt es daselbst [5]): „Ouch ist der Rat vbereinkommen dz nieman sol in der sentimattun schiessen, noch niender anderswa vf der sentiner guote da ez schedelich ist, bi iij ß."

---

[1]) Kopp, Geschichte der eidg. Bünde II, 102. Geschichtsfrd. XII, 15. II, 75.

[2]) Einiges über diese Siechenhäuser haben wir in den „Ergänzungen" (VII.) zusammengetragen.

[3]) Aus der Zeit von 1310—1315, Blatt 5. a. — Dieses älteste Stadtbuch ist abgedruckt bei Kopp, Geschichtsblätter, I, 336 ff.

[4]) Blatt 4. a.

[5]) Blatt 9. a.

Man sieht, diese „Sentiner" können keine andern sein, als jene Sondersiechen, deren die angeführte Urkunde von 1387 erwähnt.

Sie waren in einer Räumlichkeit untergebracht, die schon im Stadtrechtrodel [1]) von 1291 oder 1292, wo von dem Marktrechte des Abten von Murbach-Lucern die Rede ist, den Namen „seintinon" hat. Hart daneben und noch innerhalb der äußern Umfangsmauer [2]) der Stadt, war jene genannte Capelle des hl. Jacobus für Sondersiechen. Man nannte die Gegend sonst auch im „Koppen [3])", wegen der nahen Hinrichtungsstätte. Die Hingerichteten wurden, bis 1575 auf dem Sentifriedhof neben der St. Jacobscapelle begraben [4]).

In der Senti wurde früher [5]) lebhaft, vielleicht schon unter den Aebten, Sentenwirthschaft betrieben. Erst 1744 wurde das Senten abgestellt. Vom Sennen rührt muthmaßlich auch der Name Sentinon, Senti [6]) her. Die Ableitung von: „Domus sani-

---

1) Stadtarchiv. Abgedruckt bei Segesser, R. G. I, 81. und Geschichtsfreund I, 161.

2) Doch ist diese Mauer spätern Ursprungs als die St. Jacobscapelle. „Ao. 1333 ward der Senti-Thurm sammt der Mauer gebaut, wegen den beständigen feindlichen Anfällen und Streifereien der Oesterreichischen auf die Stadt. Man mußte auch auf dem Sentirain eine beständige Wache halten. Dieser Senti-Thurm ward 1590 zu einer Dienstbotenbehausung gemacht." — Lucern. Wochenblatt 1837 S. 94 nach Cysat Collect. E.

3) Rathsbuch I, 125 b. v. J. 1396. Koppen heißt mhd. so viel als köpfen. In der Sentimatte war schon damals der Kalenberg (Richtplatz). Noch im Jahre 1487 heißt es im Rathsbuch VI, fol. 172, b.: Dem Meister Steffen vff 2 Jahr lang geliehen ein Garten im Koppen.

4) Rathsb. XXXIII, 241 a. — 1575, Freitag vor Bernhardi: „Der Her Buwmeister solle lassen ein gefang oder muren machen bei der richtstatt am kalenberg, das die arme Lüt so daselbst enthouptet werden, vnd die so man nit unter das hochgericht vergrabt, allsdann innerhalb derselbigen muren begraben werden söllend, vnd damitt keine mer in die Senty werdend begrabt."

5) Nach dem ältesten Rechnungsbuche der Senti, im Stadtarchiv aufbewahrt, war 1495 ein Senn an der Senti. — Sämmtliche Notizen aus dem Stadtarchiv hat der Verfasser Hrn. Archivar Jos. Schneller zu verdanken.

6) Den Namen „Senti" führt auch ein kleineres Heimwesen in Kriens, und am Sonnenberg ist noch eine „Sentiweid." — Daß auch das Siechenhaus in Willisau „Senti" hieß, berechtigt nicht zum Schluß, der Name sei aus

tatis" Sanitätshaus, welche man im vorigen Jahrhundert ersonnen [1]), verstoßt durchaus gegen Analogie [2]) und Sprachgebrauch. Das Paradoxon ist den Alten nicht eingefallen, eine Leprosenanstalt als „domus sanitatis" zu bezeichnen [3]). Ueber die Gründung des Lucernerischen Siechenhauses sagt R. Cysat [4]): „Dieser Spital sampt der kilchen und bhusung ist gestifftet und erbuwt durch die statt." Allein hierin befand er sich wohl im Irrthume. Wie beim Bürgerspitale [5]), so war das Gotteshaus Murbach-Lucern vorab an

---

„domus sanitatis" entstanden. Denn jener Name in dem Städtchen an der Wigger war wohl weiter nichts, als eine spaßhafte Nachahmung, ein Volkswitz. Ward ja auch der „Gütsch", und der „Grund", Namen zweier Anhöhen bei Lucern, nach Willisau verpflanzt. Ohnehin wurde der Name Senti früher nicht, wie jetzt gewöhnlich geschieht, mit ä, dem A Laute sich nähernd, ausgesprochen, sondern das e klang heller, dem i verwandt. So bezeugt die Authentica im Kirchenarchiv für die Reliquie der hl. Maria Magdalena, wo von Magdalena Büler den 19. Juli 1753 dieses „Heilthum" an die Sentikirche („templo leprodochii, seu die Sinten dicto") geschenkt wird. — Endlich bemerke ich noch, daß auch an der Enzifluh, am Napf, ein „Sentisloch" vorkommt, was aber nur Verwechslung mit dem gebräuchlichern Namen „Enziloch" sein könnte. — In Ragaz kömmt das Wort Senti als Geschlechtsname vor.

1) S. Balthasar Mscr. 83. 4. fol. 147. (Bürgerbibliothek.)

2) Es finden sich überall nur die Benennungen: Domus leprosorum – der vsezigen Hus — domus infirmariæ. Die Franzosen brauchten die Ausdrücke: „La léproserie; la Maladrerie; la maison de lépreux." (Mémoires des antiqnaires de France. XV, 329.)

3) Für das Wort Senti findet sich auch eine analoge Form in Send, Sint, von synodus, Gericht, Zusammenkunft. Einen Ortsnamen: Senta kannte *Plinius* (h. n. II, 47) in Dalmatien. „Gabro-Sentum" war ein altbritischer Ortsname, den die *Notitia dignit.* mit „via caprilis" übersetzt. Sentum ist nach Zeuß (Gram. Celtic. S. 144) = kymr.: hint und sint und verwandt mit dem goht. sinths = via; sinthan, gehen, reisen. Von der gleichen Wurzel stammt das spätlatein. Senterium = semita. Senterius, der den Weg zu unterhalten hat, Straßenknecht, ital. Sentiero, wofür *Du Cange* h. v. auch *Sante* und *Sente* angibt. — Für diese Bedeutung des Namens würde der Umstand sprechen, daß früher, vor 1305, die Hauptstraße nicht wie jetzt, am Fuße des „Gütsches" sich hinzog, sondern als Saumweg über den Berg ging. (Vergl. Ruß, Chronik S. 70.)

4) Collectan. B. 229 a. (Bürgerbibliothek) Nach Balthasar (Collect. zur Lucerner Chronik S. 395.) setzt Cysat die Stiftung des Siechenspitals in's Jahr 1100.

5) Segesser, R. G. I, 170. Geschichtsfrd. III, 150.

der Stiftung des Sentispitals betheiligt. Galt ja auch für diese Anstalt jenes Privilegium, welches den Benediktinerklöstern vom Concil in Vienne im Jahre 1311 ertheilt worden ist [1]). Jedenfalls aber lag es auch im Interesse der Stadtbewohner, daß die Aussätzigen abgesondert wurden. Das Gotteshaus dagegen sah sich sowohl durch Bestimmung und Idee als durch Kirchengesetze dazu aufgefordert, Noth und Weh dieser armen Unglücklichen nach Kräften zu mildern. Und in der That waren es bekanntlich die Benediktiner, welchem Orden auch unser Gotteshaus angehörte, die in Errichtung von wohlthätigen Anstalten, zumal für Kranke, sich eifrig bethätigten. Auf des Gotteshauses Eigen war, wie der Bürgerspital [2]), auch die Anstalt in der Senti errichtet; und noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts forderte der Propst [3]) im Namen des Gotteshauses Erschatz, Zins und Fall von Spital und Senti.

Die liebevolle Sorge für die Unglücklichen, zumal für die Leprosen, welche im Lebensgrunde der Religion, in Christus und der Liebe zu ihm ihre Wurzeln hatte, ist eine der Lichtseiten des Mittelalters auf seiner Sonnenhöhe. Das Evangelium lehrte ja, in jenen Aermsten unter den Armen Christus den Herrn selber zu verpflegen. Darum hütete man sich, voll zarten milden Sinnes, auch nur in Worten gegen die von Gottes Hand so schwer Getroffenen hart zu scheinen. Man nannte sie „Gottes liebe Arme", „die armen Leute", oder „die armen Kind an der Senti", die „armen Aussätzigen", auch „die Sondersiechen" [4]) was kein Scheltwort war, die „Malzigen". Man sah damals Könige und Edle, man sah einen ganzen Ritterorden, sah Verbindungen von barmherzigen Brüdern und Schwestern, sah zarte Edelfrauen, sah Unzählige aus dem Ordensstande und aus allen Abstufungen des Bürgerthumes,

---

[1]) Vergl. Segesser R. G. I, 170. IV, 546.

[2]) Der erst unterm 3. August 1319 durch Propst Mathias vou Buchegg u. dem Convente der Benediktiner zu Lucern ausgestellte Stiftungsbrief sagt des bestimmten, daß „die stiftunge des Spittales der armen lütten ze Lucerrn hie vor geschehen ist mit vnser vorvarn willen, in der stat ze Lucerren vf unsers gotzhuses eigene." (Stadtarchiv.)

[3]) Rathsbuch XXXIII, 105 a. (Staatsarchiv.)

[4]) Siech, goht siuks, ahd. siuh = krank. — Im Oberrheinischen hießen die Leprosen auch: „Gute Leute", und die Anstalten für sie „Gutleuthäuser." (*Mone*, l. c. II, 259.)

man sah alle Stände und Alter wetteifern in dieser Liebe und Hingebung, wofür man zumal an hochherzigen Zeitgenossen, an einem hl. Franz v. Assisi, einem hl. König Ludwig, an Elisabeth, der edlen Landgräfin von Thüringen und vielen andern leuchtende Vorbilder hatte[1]). Der häßliche Aussatz diente dazu, die Herrlichkeit der christlichen Liebe zur Offenbarung zu bringen, und gab auch dem Dichter, wie einem Hartman von Aue, ein treffliches Motiv, die Schönheit der Treue zu besingen, oder hochherzige Feindesliebe, wie in der schönen Sage von Hildegard, Gemahlin Karls des Großen[2]). Da wollten in solch' edlem Wetteifer die Lucerner, von Gott mit freundlicher Heimath und freundlichem Gemüthe begabt, Andern nimmer zurückstehen. Ueberall, wo sie konnten, sprangen sie dem Nothleidenden und Dürftigen bei. Noch R. Cysat[3]) zählte in der Stadt fünf Spitäler auf. In einem alten Liede[4]) wird die gute Behandlung, welche man den St. Jacobs-Pilgern in der Schweiz angedeihen ließ, rühmend erwähnt:

„So ziehen wir durch Schweizerland hin,
Sie heissen uns Gott wallkumm! sin,
Und geben uns ihr Speise.
Sie legen uns wol und decken uns warm,
Die Straßen thun sie uns weise."

---

[1]) Die Wunder und Heilungen von Heiligen an Aussätzigen hat ziemlich vollständig Kl. Brentano a. a. O. — Mehreres findet sich auch bei W. Menzel, christl. Symbolik I, 95.

[2]) Als poetisches Motiv wurde der Aussatz außer im „armen Heinrich", auch sonst wiederholt angewendet in alter, wie in neuer Zeit. So in der Sage der Kaiserin Crescentia; (Maßmann, Kaiser-Chronik) der Kaiserin Hildegard (Grimm, deutsche Sagen) v. griech. Dichter Philo; im Engelhart des Konrad von Würzburg; von *X. de Maistre*, Le lépreux de la cité D'Aoste; Faber, Sir Lancelot, Lang, Hausbuch Bd. IV, S. 116: „Die Siechenmutter zu St. Nikolaus". Ueber Leprosen-Sagen vrgl. W. Menzel, deutsche Dichtung II, 45.

[3]) 1. Spital zum hl. Geist. — 2. Der Sondersiechenspital. — 3. Spital der Brüdern und Pilger St. Jakobs, dessen Pflege mit dem vorhergehenden verbunden war. — 4. Der Spital derer „so mit der ellenden sucht der Franzosen behafft; war vormals am Obern Grund, jetzt aber von der Oberkeit vß gottsäliger Millte von grund vff groß vnd fähig ouch lustig nüw erbuwt, von beßerer kommlichkeit wegen an nidern Grund an die Rüß gesezt. Ao. 1610." — 5. Der Spital „der vnheilbaren gebresthaften vnd sonst besonderer armen by St. Anna im steinbruch, sonst auch das Lazareth oder pestilenz hus genannt." — (Cysat, Collect. E. fol. 328. b.)

[4]) Arnim und Brentano, des Knaben Wunderhorn II, 327.

Auch in Lucern war für diese Pilger liebend gesorgt. Um so weniger konnte man daselbst der noch viel erbarmungswürdigern Sondersiechen vergessen. Die Einwohner halfen für ihre Aussätzigen die Anstalt an der Senti errichten und übergaben sie und ihre Capelle dem lieben heiligen Zwölfboten Jacobus, dem ältern, dem hl. Eremiten Antonius und der hl. Margaritha „so da Husherren in dem Hus sind" [1]).

Zum hl. Jacobus trug, von den Spaniern angeregt, alles Volk in der ganzen Christenheit eine innige Andacht [2]); er war zumal der Patron der Pilgrime und der Armseligen, die das Siechthum ergriffen hatte. Wie bei uns, so finden wir ihn wieder in Zürich und in Basel, in Wyl und anderwärts als den Schutzheiligen der Sondersiechen.

St. Anton, der Eremit, wurde zuerst im 11. Jahrhundert im mittäglichen Frankreich gegen ein grimmiges, unter den heftigsten Schmerzen die Eingeweide und andere Körpertheile wie durch Verbrennung zerstörendes Uebel angerufen, das man die heilige Seuche (morbus sacer) oder St. Antoniusfeuer nannte [3]). Gaston,

---

1) Aeltestes Rechnungsbuch des Sentispitals. 1434—1501. (Stadtarchiv.)

2) Zu dem hier dargebotenen Beweise aus Süddeutschland fügen wir einen aus niederdeutscher Gegend. Laut Urkunde vom 29. Jänner 1435 (bei Quix, der ehemalige Spital zum hl. Jakob. Aachen, 1836 S. 48 f.) haben einige Bürger von Aachen eine Bruderschaft und einen Spital errichtet zur Pflege und Unterstützung der St. Jakobspilger.

3) Andere Siechenhäuser, z. B. das urkundlich 1267 bestehende in Coblenz, verehrte den hl. Alexius. (Brentano, a. a. O. S. 117.) In Heidelberg war St. Laurentius Patron, (Mone, Zeitschrift II, 263) in dessen Ehre ebenfalls die Klosterkirche zu Seedorf geweiht worden ist.

Von den weiblichen Leprosen wurde besonders auch St. Lazarus Schwester, die hl. Magdalena verehrt, so bei uns in der Senti. — St. Anton, der Eremit, war gleichfalls Schutzheiliger der Lazarusritter. (Vrgl. Helyot, Kloster- und Ritterorden, I, 332. Leipzig 1753.)

Daß die St. Antonius-Verehrung bei uns in Beziehung gestanden habe zum sog. Antoniusfeuer, deutet folgende Collecta in einem alten Missale manuscr. beronensi in Beromünster an: „Deus, qui concedis obtentu B. Anthonii confessoris tui *morbidum ignem* extingui, et in membris ægris refrigeria præstari: fac nos propitius ipsius meritis a gehennæ incendiis liberatos integra mente et corpore tibi feliciter præsentari. Per etc. — (Miss. beron. msc. 17. Januarii. Mitgetheilt von H. H. Oberleutpriester Herzog in Münster.)

ein reicher Edelmann im Delphinate entschloß sich, die Rettung seines einzigen, geliebten Sohnes von dieser tödtlichen Krankheit Gott und dem hl. Antonius, bei dessen Heiligthum zu St. Didier la Mothe die Heilung erfleht worden war, in heroischer Weise zu verdanken [1]). Er opferte sich und seinen Sohn sammt allem Vermögen der Pflege der von diesem Uebel ergriffenen, armen Kranken auf und wurde in dieser Weise Gründer des Antoniter-Ordens, welcher auf jenem denkwürdigen Concil von Clermont 1096 durch Papst Urban II. Bestätigung und bald eine bedeutende Verbreitung erhielt. Gleichzeitig erlangte die Verehrung des hl. Antonius einen ungemeinen Aufschwung, der sich bis über das 16. Jahrhundert hinaus auf seinem Höhepunkt behauptete. Wie viele St. Antoniuscapellen trifft man nicht in unseren Gegenden an!

Auch ein Antoniter-Ordenshaus war früher am obern Zürchersee, in Uznach vorhanden, durch die Grafen Donat und Wilhelm von Toggenburg 1373 zur Pflege der am Antoniusfeuer Leidenden edelmüthig in's Leben gerufen [2]). „Da empfacht man die Leut, so mit dem Wilden Feuwr entzünd sind: denen schneydet man die entzündten Glider ab," weiß noch J. Stumpf zu berichten [3]). Aehnlich wie die Lazariter in Seedorf, hatten auch die Antoniusbrüder, gemeinhin „Tönier" genannt, eine mit außerordentlichen kirchlichen Privilegien ausgestattete Confraternität [4]) für Weltliche errichtet, die sie weithin im Lande durch ihre Missionäre auszubreiten suchten. Nicht erwiesen, aber wahrscheinlich ist es, daß die an der Senti seit unbekannter Zeit zu Ehren des hl. Antonius bestehende Bruderschaft mit jener in Uznach in Verbindung gestanden habe. Wenigstens war solches um den Anfang des 16. Jahrhunderts in Beromünster der Fall [5]).

---

[1]) Helyot, a. a. O. II, 129.

[2]) J. v. Arx, Geschichten des Kts. St. Gallen, II, 207 f.

[3]) Chronik S. 473.

[4]) Von Arx l. c. S. 208 nennt dieselben.

[5]) Im Jahrzeitb. der untern Kirche daselbst vom Jahre 1517 steht zum 17. Januar verzeichnet: „Uf diesen Tag wird allzyt ein seelamt und de S. Antonio eines uf Anhaltung der Gesandten von Uznach gehalten und nimmt ein Leutpriester das Opfer dem Helgen uf", welches hernach an die Sondersiechen zu Münster oder an den Spital zu Uznach verwendet wurde.

III.

Die Stellung der Leprosen in der Gesellschaft.

Welches waren übrigens die Vorschriften, welches war die Ordnung, welches das Ceremoniel, wornach die Sondersiechen in Lucern von der ersten Zeit her behandelt worden sind? Unsere Archive geben uns darüber erst im 15. Jahrhundert einige Nachrichten.

Jedoch wissen wir, daß sich hierin, gestützt auf kirchliche und weltliche Verordnungen, bereits eine bestimmte, ziemlich allgemein gültige Praxis ausgebildet hatte und nach dieser, dürfen wir annehmen, wurde auch bei uns verfahren. Nun waren aber in der Periode der größten Mächtigkeit des Aussatzes von der Kirche folgende Verordnungen gegeben. Das III. Lateranconcil vom Jahr 1179 gestattete den Sondersiechenhäusern eigene Oratorien, Kirchhöfe und Caplane zu haben.

Die Synode von Poitiers befahl 1280, daß die des Aussatzes Verdächtigen sich zur Prüfung der Thatsache von sachkundigen Geschwornen sollten untersuchen lassen. Zu Nogarol in der Gascogne wurde 1290 von den Bischöfen beschlossen, daß die Aussätzigen der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sein sollen; und 1303 wurde ebendaselbst verboten, von den Aussätzigen in Siechenhäusern Steuern einzutreiben.

Hinsichtlich der Ehe (matrimonium consummatum) sollte der nachfolgende Aussatz keine trennende Kraft mehr haben. So entschied Papst Alexander III.[1]) im Jahr 1180 in einem Rescripte an den Erzbischof von Canterbury und an den Bischof von Bayonne. Vielmehr solle darauf gewirkt werden, daß der gesunde Gatte mit dem Kranken auch fernerhin alle und jede Lebensgemeinschaft opferwillig theile und gerade in der größten Noth und Verlassenheit mit hingebungsvoller Treue und Liebe dem andern zur Seite stehe[2]). Ja selbst Aus-

---

[1]) Jus. can. C. 1. 2. X. de conjug leprosor. (4. 8.) Vergl. Walter, Kirchenrecht, 7. A. S. 623 und Kutschker, Eherecht I, 313. Wien 1856.

[2]) Ein solcher Fall ist 1594 in Zug vorgekommen. Siehe unten „Ergänzungen" Nro. VII. — In Zürich galt seit der Reformation der Aussatz als Ehescheidungsgrund. Cf. Dr. Meyer-Ahrens, gesch. Notizen über das erste Auftreten der Lustseuche 2c. S. 80 und 112.

sätzige mögen die Ehe eingehen, wenn anders Jemand in solche Verbindung mit ihnen treten will.

Trifft der Aussatz einen Kirchenvorsteher, so solle ihm ein Vicar gegeben werden.

Die Sponsalien konnten nach einer Weisung Papsts Urban III. an den Bischof von Florenz im Jahr 1186 durch den nachfolgenden Aussatz gelöst werden.

Der 21. Canon des Concils von Lavaux (Vaurense) im Jahr 1368 empfiehlt gegen die Aussätzigen eine brüderliche Liebe zu hegen; doch sollen dieselben der Ansteckung wegen abgesöndert werden und es solle ihnen strenge untersagt sein, öffentliche Orte, Kirchen, Märkte, Plätze, Schlachthäuser, Weinschenken zu besuchen; gleichförmig soll ihre Kleidung sein, nicht von gestreiftem oder gefärbtem Tuche; Haar und Bart sollen sie scheeren. Durch Tracht und gewisse Zeichen sollen sie immer leicht erkennbar sein und endlich nach dem Tode eine abgesönderte Ruhestätte erhalten.

Von ergreifender Wirkung waren die Ceremonien, welche bei Aussonderung der Sondersiechen an vielen Orten, besonders in Frankreich, beobachtet wurden. Martene [1]) hat sie uns erhalten.

---

[1]) De antiquis ecclesiæ ritibus. lib. III, cap. 10. — Venetiis 1783. Trefflich zeichnet der geistvolle F. W. Faber in seinem Gedichte: „Sir Lancelot" diesen kirchlichen Ritus in folgender Weise:

„Nie war ein Trost mit schreckensvoller Drohung
So sehr vermischt, nie eines Menschen Hoffen
So sehr mit Erdenfurcht vermählt, als da
Im Ritus derer, die der Aussatz traf, —
Ein Ritus, schreklich schön, in dessen Formen
Sich, wie im Trauerspiel, so wehevoll
Der nun gefall'nen Menschheit Schicksal zeigte,
Das doch wir lieben, weil es unser eig'nes!"
„Sie nahm den Kranken der erschrekten Welt
Und goß geweihtes Wasser auf sein Haupt,
Als Siegel, daß er Gottes Opfer sei.
Und gab ihm Handbekleidung, Messer, Lampe,
Trompete, daß er so mit Seinesgleichen
Verkehren konnte; ferner einen Korb
Für fromme Gaben, einen Wasserkrug,
Bedeutungsvolle Zeichen, deren Sinn
Ein mild geduldig Herz erheben mußte.
Er wurde dann, voran das Klosterkreuz,
Getragen bis zur Thüre seiner Zelle,
Ihr übergeben und somit der Welt,
Der falschen Seelentäuscherin entzogen;
Zu Ostern nur war ihm erlaubt, hervor

Je nachdem man diese Handlung mehr als eine Art Todtenfeier oder dann als verwandt mit der Einweihung zum Klosterleben betrachtete, nahm der Ritus eine eigenthümliche Färbung an. War an einem Individuum der Aussatz gesetzlich erwiesen, so hatte der Priester mit Trostesworten ihm die Absonderung anzumelden. Mit Chorrock und Stola angethan, holte er alsdann zur bestimmten Zeit unter Vortragung des hl. Kreuzes den „Lazarus" in seiner Wohnung ab um ihn so in die Kirche zu führen. Da wohnte der Kranke, manchmal in schwarzes Tuch gehüllt, am angewiesenen einsamen Posten dem hl. Opfer bei, das entweder de Requiem, ganz wie bei Abgestorbenen, oder de tempore, festo, de spiritu sancto gelesen wurde mit Einflechtung der Gebete für die Kranken; auch gab es eine eigene für diesen Zweck abgefaßte Messe mit der Lection vom aussätzigen Naaman [1]) und dem Evangelium von den 10 Aussätzigen [2]).

Auf einem Tische lagen Gewand und Geräthe für den Sondersiechen bereit. Diese wurden eingesegnet und dann unter sinnreichen Gebetsworten dem Kranken dargeboten, So hieß es bei Ueberreichung des Kleides: „Nimm dieses Kleid und ziehe es an als Zeichen der Demuth; niemals sollst du ohne solches deine Wohnung verlassen. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes." Bei Uebergabe des Fäßchens: „Nimm dieses Fäßchen, um dasjenige hineinzuthun, was du zu trinken empfangen wirst. Bei Strafe des Ungehorsams sei es dir untersagt, aus Flüssen, Springquellen und öffentlichen Wasserbehältern zu trinken, dich darin wie immer zu waschen oder deine Tücher, Hemden oder was immer deinen Leib berührt hat, darin zu reinigen." Bei der Klapper: „Nimm diese Klapper zum Zeichen, daß es dir verboten ist

---

Zu kommen, denn an diesem Tage konnten
Die Gräber ihre Todten nicht behalten.
Durch lange Zeit, wann solch ein Kranker starb,
War also groß die Liebe, ja fast Ehrfurcht,
Die man ihm zollte für sein mystisch Weh',
Daß feierlich die Messe ward gesungen,
(Was späterhin die Kirche untersagte)
Als wie für einen heiligen Bekenner
Und Zeugen einer höhern Gnadenmacht."

[1]) IV. Liber reg. 5.

[2]) Luc. 17.

mit Andern als mit Deinesgleichen zu reden, es sei denn in der höchsten Noth. Hast du irgend Etwas nöthig, so mache mit dem Schalle dieser Klapper auf deine Bitte aufmerksam, indem du dich dabei von den Menschen entfernt und unter dem Winde aufstellest." Bei den Handschuhen: „Nimm diese Handschuhe, durch die es dir verboten wird Etwas mit bloßer Hand anzurühren, was nicht dir gehört." Bei dem Brodsacke: „Nimm diesen Brodsack, um hineinzuthun, was dir wohlthätige Menschen schenken und vergiß es nicht, für deine Wohlthäter zu beten."

Hierauf sammelte man das Almosen für den armen Kranken und führte ihn alsdann prozessionsweise unter Abbetung der Litanei, des Miserere oder Libera in die bestimmte Sonderwohnung, sei es in einer Anstalt, oder auf dem einsamen Felde [1]), wo man dem Lazarus auf vier Pfählen eine armselige Hütte errichtet hatte, neben der er bei seinem Tode begraben und diese sammt seinen Utensilien den Flammen übergeben werden sollte. Hier angekommen, wurden ihm die Psalmesworte: „Da ist meine Ruhestätte für immer, ich werde sie bewohnen, sie ist der Gegenstand meiner Wünsche" zugerufen. Waren ihm die verschiedenen Verbote, die wir bereits kennen, nicht schon angekündet worden, so geschah es jetzt. Hatte die Ceremonie den Charakter der Leichenfeier [2]), so wurde Kirchhoferde auf sein Haupt gestreut und noch einmal ihm Trost und Hoffnung zugesprochen und an die Thüre seiner Wohnung das Bild des Gekreuzigten, bisweilen auch eine Armenbüchse befestigt. Das umstehende Volk wurde zur Barmherzigkeit und zu freundlicher Liebe gegen den Unglücklichen aufgefordert und den Aeltern desselben oder den Kirchenwächtern anempfohlen, wenigstens während der nächsten 30 Stunden, bis jener in das einsame, ungewohnte Leben beßer sich hineingefunden, zur Hilfeleistung bereit zu sein. Volk und Priester

---

[1]) Das waren die „Feldsiechen". Schon *Josephus Flavius*, Antiq. 3, 11, 3 sagt: „Die Aussätzigen dagegen sonderte Moses als solche, die mit Niemanden verkehren durften und sich in Nichts von Todten unterschieden, von dem Volke gänzlich ab." „Wohl mit Rücksicht darauf bezeichnete der Aussatz in der tiefsinnigen Symbolik des Mittelalters = die eitle und falsche Lehre der Häretiker, die Ungläubigkeit der Juden, die Befleckung durch die Sünde und die Simonie. Vergleiche Dursch, Symbolik II, 523. W. Menzel, christliche Symbolik I, 95 f.

[2]) Spencer nannte den Aussatz bezeichnend: „sepulchrum ambulans."

aber begaben sich wieder in die Kirche zurück, um vor dem Altare mit folgendem Gebete zu enden: „Allmächtiger Gott, der du durch das geduldige Leiden deines Sohnes den Hochmuth des alten Feindes gebrochen hast, verleihe deinem Diener die nöthige Geduld, um mit frommer Ergebung das Uebel zu ertragen, welches auf ihm lastet. Amen" [1]).

Auch politisch [2]) und bürgerlich wurde der des Aussatzes wegen Abgesonderte als todt betrachtet. Der Aussätzige konnte weder ein Lehen empfangen, noch vor Gericht als Zeuge auftreten, konnte weder herausfordern, noch gefordert werden. Er selber konnte nichts mehr erben, sondern seine Angehörigen. Besaß er ein ihm vor der Absonderung verfallenes Erbe, so war ihm nur die Nutznießung gestattet, das Veräußerungsrecht aber entzogen [3]). So war das Verhältniß der Aussätzigen zur Gesellschaft bestimmt; so brachte es die Natur der Sache mit sich, und so hielt man es mit ihnen, wie aus den spätern Nachrichten hervorleuchtet, auch bei uns.

IV.

Behandlung der Aussätzigen in Lucern.

War Jemand zu Stadt oder Land der „Malazy" verdächtig geworden, so mußte er sich von den geschwornen Sachkundigen untersuchen lassen und bisweilen eidlich versprechen, die Wahrheit treu an den Tag zu geben. Man untersuchte die Beschaffenheit der Haut und des Blutes, mittelst Aderlässe und der Stimme; denn der Aussatz erzeugte Heiserkeit. Der Befund wurde an „meine gnädigen Herren und Obern" berichtet [4]), und sofort von dem „Rathe" die Erkanntniß erlassen und vollzogen. Als bemerkenswerth ist noch anzuführen, daß nach einem Rathsbeschlusse vom Jahre 1485 gegen

---

1) Ueber die kirchlichen Ceremonien bei Aufnahme von Leprosen vergl. auch: Mémoires de la societé des Antiquaires de France. XV, 334 f.

2) „Lamen man und miselsichen man noch den, der in des babstes ban mit rechte komen ist, den en mug man nicht zu kunge kiesen." (Sachsenspiegel III, 54, 3.)

3) So auch das Gewohnheitsrecht in der Normandie. (Traité de la Police a. a. O.)

4) „Schärer und Bader haben geschworen, so jemand aus dem Blut oder sonst den Aussatz argwohnt, solches anzuzeigen." (Lucerner Wochenblatt 1837, S. 170, nach einer Verfügung vom Jahre 1426.)

das visum et repertum der „geschwornen Beschauer“ in Lucern die Appellation an das Gutachten des Bürgermeisters und der geschwornen Beschauer in Constanz konnte ergriffen werden [1]), was vielleicht aus dem Diözesanverband zu erklären ist [2]).

Wer der Krankheit überwiesen war, kam in's Sondersiechenhaus, noch nicht ohne alle Hoffnung dasselbe je wieder verlassen zu können, denn es wurde vorerst das meist auf Erfahrung beruhende Heilverfahren angewendet.

Die Aermern wurden unentgeltlich verpflegt und in die Klasse der niedern Pfründer an der Senti eingereiht. Vom Lande her kamen öftere Gesuche um unentgeltliche Aufnahme solcher Armen.

Die Bemittelten kauften sich eine der „bessern“ Pfründen. Wir haben hinsichtlich der Aufnahme von Sondersiechen folgende Verordnung [3]) aus dem Jahre 1446: „Item es ist ze wissen, das min Herren Ret vnd hundert ein Ordnung gemacht hand von lüten vnd personen wegen in den Spital vnd an die Sente ze nemen in semlicher mäss als hienach geschriben stat, dem ist also. Item ob ein mentsch ein pfrunt in dem Spital koffen wölte, vnd ob ein mentsch gebresthafftig wurde vnd er ein pfruont an der Sente koffen wölte, hett den dieselb person so vil das si ein pfruont vergelten mag vmb den pfenning als si im den werden mag von minen Herren oder einem Spitalmeister oder einem Sentemeister. Da bi sol es bestan das den hüsern kein erbvall nach müss vallen denn als von alter har komen ist, das ist wenn ein mentsch stirbet der in der hüsern eim ist pfrünt, was er den hinder im lat das bi den hüsern ist, das sol dem huß werden da er den inn ist gesin. Item wer aber sach, das ein mentsch des Spittals oder des huß an der Sente notdurfftig were vnd die als arm weren das si ein

---

[1]) Dieser Beschluß vom Mittwoch vor Ottmari 1485, bei K. Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kt. Lucern I, 237.

[2]) Auch Zürich und Appencell schickten bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Siechthumverdächtigen zur Schau nach Constanz. — Vergleiche Dr. Meyer-Ahrens, geschichtliche Notizen über die Lustseuche ꝛc. S. 76.

Dagegen wurden auch Angehörige anderer Orte wie z. B. der Stadt Zug (siehe unten Ergänzungen Nro. VII.) von den Geschwornen Lucerns untersucht.

[3]) Im ältesten Rechnungsbuch der Senti vom Jahre 1434—1501, auf dem drittletzten Blatte, a. (Stadtarchiv.)

pfruont nit möchtend vergelten, ist denn sach das semlich personen an minen herren mögen erwerben si in ze nemmen mit dem so sy hetten oder mit etwas vsbenempt vnd doch nit ein pfruont mag vergelten als vor stät, das sol doch den erbvellen unschedlich sin in sämlicher mäss ob der personen deheine ein erb an valt oder me, die wil si in leben weren, der erbval sol dem huß warten vnd zuofallen in dem er ist, ob er ioch etwas an die pfruond hette geben vnd doch nit alle ze vergelten hant. In semlicher mäss sol dis bestän. Diß geschach vff mittwuchen nach Sant lucientag im xlvi jar vnd was Schultheis vnd Aman daby."

Für eine Pfrund an der Senti wurde im 15. Jahrhundert unterschiedlich bezahlt. Im ältesten Rechnungsbuch [1]) ist zu lesen: „als heinis am honberg in roter kilchhöri wib gebresthaftig ist worden, das sy von der welt gehört, also hett der heini am honberg ir ein pfruont gekofft an der sende bi den andren armen lüten vnd sol man ir da ir pfruont gen brot vnd muos vnd fleisch als vndz har gewonlich ist gesin an gevert; also sol sy die pfruont niesen ir lebtagen vnd sol man ir die gen sy verliere sy denn als bilich were an gevert, vnd sol man sy lassen in dem gedlin vf der stuben gegen die matten want es beret ist vnd sol der ob genant Heini eim sendemeister geben umb sinis wibes pfruont XXXX gulden an golt die XI gul. er ovch gar vnd ganz bezalt hett dem obgenanten sentemeister [2]), vnd ist dise digling beschechen vf mentag nach des heiligen crüces tag ze meigen Anno 1437 jar."

„Item [3]) min herren hant volin dorman von sempach genomen in dz hus an der sende durch gotz willen vnd siner dienst willen die er minen herren vnd den ir getan hett me denn durch des guotz willen so er oder die sinen dar gabent vnd hant im da ein pfruont geben als ander arme lütt untz her hant gehan das er och die niessen sel, doch sel er fritlich vnd bescheidenlich leben mit den andern armen lütten vnd iongfrowen vnd knechten kein leit tuon in der mas dz man ine da lasse. Dis beschach vf mitwuchen nach sant vrbanetag 1438 jar."

„Item min herren hant ein frowen die was des obren mül-

---

1) Folio 63, a.

2) Cuonrat Kisling war Sentemeister von 1435—1454.

3) Folio 63 b.

lers wib an dem ober grunt genomen an die senti in dz hus der armen lütten want sy gott gestraft hatt dz sy von der welt gehört; alsó hant sy gott an ir geeret dz man ir do sol geben muos vnd brot oder sy hielde sich dz man sy hiesse von dem hus gan . . . : vnd bin ich mit ihm vbereinkommen dz er sol dem sentemeister geben VIII gulden an golt vnd sol alle jar 1 gld. geben vntz dz er die VIII Gld. bezalt." (1439.)

„Item [1]) min heren hant volin . . . . [2]) von entlibuoch an die sente genomen in das hus zu den andren armen lüten, so den gott über in gebotten hatt das er ouch von der welt gehört vnd hant im da ein pfruont geben dz er die niessen sol sin lebtagen vnd sol man im da geben brott vnd muos vnd fleisch in der mas als es untz har ist gewanlich gesin den armen lütten ze geben und hant sin fründ im die pfruont gekouft umb hundert guldin an golt." (1438.) Werner Seiler von Butensulz bezahlt um eine Pfrund mit Brod, Muoß und Fleisch 45 Gulden. (1439.) [3]).

Hensli Schmid von Sempach bezahlt 40 Gld. (1440.) Für [4]) zwei Knaben von Entlebuch werden 110 Gld. entrichtet. (1441.) — Solche Aufnahmen fanden bis zum Jahre 1451 laut Rechnungsbuch noch 16 statt, wovon auch aus Unterwalden. Wenig geringer war die Anzahl der eintretenden Sondersiechen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die Einkaufssummen stiegen in der Regel, von 40 bis 110 Gulden; meistens wurden 50, etwas mehr oder weniger, rheinische Gulden gefordert. — Nicht die Aussätzigen selber schloßen den Vertrag [5]), noch gaben sie eidliche Versprechen, sondern in ihrem Namen mußte immer ein Gesunder handeln, sei es ein Verwandter, oder ein Vogt. Wer nicht die gehörige Summe erlegen konnte, gab auch allfällige brauchbare Fahrhabe als Eigenthum der Anstalt hin. Ein Beispiel findet sich ebenfalls im ältesten Rechnungsbuche [6]).

„Item min herren hant rüdin schamplin genommen durch gotz willen an die sende mit dem so er denn han mocht vnd hant mir

---

[1]) Folio 64, a.
[2]) Nicht genannt.
[3]) Folio 64, b.
[4]) Folio 65, a.
[5]) Aeltestes Rechnungsbuch, Folio 65, b.
[6]) Folio 87, b und Folio 89, b.

(dem Sentemeister Kuonrat Kisling) entpfolen dise nachgeschribnen stuk mit im ze reden. Des ersten das er sol mit den armen kinden in dem hus vnd ouch mit iongfrowen vnd knechten fridlich vnd dugentlich leben vnd kein unfrit vnder ine sol machen, want vber sech er dz, so möcht man in heisen von der pfruont gan. Ouch sol er dester fürderlicher zu biderben lüten gan umb dz Almossen. Ouch sol er dz hus geschir dar gen, dz sin ist, achsen, schuflin, howen, gabeln, gerter vnd ander geschir so er het, vnd fedin gewant sol er niessen sin lebtag; darnach sol es dem hus beliben. Item vnd sol mir gen XX gulden an golt oder me mög es mir werden. Also han ich heini von mönster zuo mir genommen vnd han dise stuk alle mit im geredt vnd an in bracht, vnd was hensli von egen sin vogt vnd heini trukses waren bi im vnd sint mit mir vberkommen vmb XXIII guldin an golt, die hent mir hensli von ögen sin vogt vnd heini trukses vnverscheidenlich verheissen ze geben hine ze den nechsten wienechten, der andren stuk ist er aller in gangen vnd spricht er welle inen allen genuog duon des er got getrüwe. also sol er di pfruont niessen sin lebtag er verliere sy den. bischach an sant gallentag im XXXV jar. Cuontz kisling."

Die aufgenommenen Sondersiechen mußten schwören, Satzungen und Ordnung der Anstalt gewissenhaft zu halten. Die älteste Sondersiechenordnung unserer Rathsprotocolle stammt aus dem Jahre 1433 [1]), die aber wahrscheinlich nur die Auffrischung einer frühern ist. Sie lautet:

„Bed Rätt sind über einkomen von der vssetzigen lütten wegen, das die nit söllent gan in die Statt [2]), denn allein für die kilchen vnd söllent in der Statt an keinem Brunnen noch am Senti brunnli trinken noch in kein hus gan noch an kein sprachhus sitzen da gesund lütt an sitzent, Noch selber visch noch fleisch nit kouffen, noch

---

[1]) Rathsbuch IV, 181, a. ad an. 1433, feria sexta post cantate, und Rathsbuch V. A. 1441—84, pag. 21, a. Sie findet sich auch auf dem drittletzten Blatte des ältesten Rechnungsbuches der Senti-Anstalt. Wir geben sie nach letzterm Texte.

Die Vorschriften an andern Orten waren ähnlich. Z. B. in Zug (Stadlin, Geschichte der Stadtgemeinde Zug, S. 489 f. und unten VII. Ergänzung Nro. 10.

[2]) Später, 1589, wurde ihnen erlaubt, zweimal in der Woche, Montag und Donnerstag, in der Stadt Almosen zu sammeln.

keiner hand dings bi den gremppern noch sust handlen das gesund Lütt handlent vnd niessen müssent, Tätinnt Sy es aber daruber, welche die werent, die wölt man von dem hus stossen one gnad. Es sol ouch kein mensch der gesund ist, zü inen in ir hus gan, noch Sy in sin hus füren oder lassen gan, noch darinn nit essen noch trinken geben, wer es aber darnber täte, dem will man alle gemeinsami verbietten zü glicher wise, als den siechen verpotten ist, on alle gnad, vnd söllent ouch die siechen weder tegen noch messer tragen, denn ein stumpff abgebrochen scheidmesser, damit Sy brot schnident, by der vorgenanten buß; und söllent nit über die hoff-brugg, sprürbrugg noch kappelbrugg, Sunder durch die Statt über die Rüßbrugg, den Wegus, in hoff vnd wider darus gan [1]) vnd allwegen ir claffen offenlich tragen. Dis alles söllent Sy sweren zu halten vnd by demselben eid des huses nutz vnd ere zu fürdern vnd sin schaden zu wenden vnd zu warenn vnd by dem hus bliben zu lassen das darzuogehört vnd nützit dauon zu entfrömden, Sunder ob Sy vernomen das jemand ützit dauon abziechen wölt oder einicherlei anders, dauon dem hus schad beschechen möcht, das Sy solichs angends by demselben oder eim Sentimeister leiden vnd fürbringen söllent." Von späterer Hand ist beigefügt: „vnd ob gesund lüt in das huß giengent vnd ob ouch jeman der obgeschribnen stucken deheines nit stät hielt, das söllent sy ouch eim sentimeister by irem eid leiden."

Dieser Eid wurde von Zeit zu Zeit, nämlich 1433, 1442, 1446, 1502, 1545, 1612, 1735 ohne andere Veränderung, als wie der Sprachgeist sie erforderte, revidirt und den „armen Kinden" vorgelesen. Als solches 1545 geschehen war, gelangten [2]) die Sondersiechen mit der Bitte an den Rath 1. zu gestatten, über die Sprenerbrücke zu gehen „da sy etwan sprüwer in den mülinen reychen mund"; 2. spitze Messer zu tragen, denn „sy hand etlich wenig fingern [3]) an henden oder ouch wenig krafft in henden, des inen unkumlich in die schüsslen ze gryffen." Beides wurde gestattet und

---

[1]) Auch anderwärts wurde den Aussätzigen der Weg, den sie gehen durften, bezeichnet. In einigen Orten der Normandie hieß dieser: „le chemin des lépreux", der Siechenweg. (Mémoires de la société des Antiq. de Fr. XV, 335.)

[2]) Rathsbuch XVI, 331, a. ad an. 1545. (Staatsarchiv.)

[3]) Eine Folge des Aussatzes.

beigefügt: „Sy söllend ouch kein wyn mehr schenken vnd gesunden lütten zu kouffen gen, sy sollend ouch selbs nit zu wynwegen gon, sunder am egg des fischmercht platzes stan vnd wyn dahin in iren gleseren bringen lassen, den mögend sy zuo ir notturfft kouffen." Nach 15 Jahren[1]) mußte dieses Verbot wiederholt werden. Fremde und fahrende Sondersiechen[2]) suchte man so viel möglich ferne zu halten; giengen sie durch die Stadt, sollten sie sich immer in der Mitte der Gassen halten, mit den Klaffen in den Händen, nur über die Reußbrücke gehen, da diese allein die wünschbare Breite hatte, um ihnen gehörig auszuweichen; an der Senti sollten sie nur eine Nacht beherbergt werden.

Wie es damals fahrende Ritter, fahrende Schüler, fahrende Frauen in Menge gab, so war auch stets eine Unzahl fahrender Bettler auf den Straßen. Die kriegerischen Zeiten, das Einwandern der Zigeuner und manch' andere Ursache brachten das Bettelwesen auf eine nie erlebte Höhe. Es ist köstlich in der Chronik des baslerischen Caplans Knebel[3]) nachzulesen, wie er das goldene Zeitalter des Strolchenthums und seiner Industrie zu schildern weiß. „Zu den Ziten", sagt derselbe, „giengent vil Buben im Land vmb und betteletend und mürten vil Lüt." Dann zählt er die seltsamen Namen auf, mit denen man diese Leute je nach ihrer Handtirung classificirte. Da finden wir „Grantener, die mit dem Schume umbgond" — und sich stellen, „als ob sy den Siechtagen haben"; sodann: „Swyger, Valkenträger, Brasselen, Sunnenweyger, Bille, Jungfrowe, die do Kleffloten tragen, als ob sy ussetzig weren, das doch nit ist. Und heißent die mit den Jungfrowen gangen. — Münsche, Küsche Narung, Badime, Theweser, Klamarierer, Gutzbetterin, Beser, Blochart, Handblinden, die mit dem Bruch wandlen; Spanfelder, Voper, Galathen, Krochere." Das ist die Nomenclatur von der wunderlichen Sippschaft, mit deren Künsten jener Zeitbuchschreiber uns bekannt gemacht. Waren es hie und da auch Unglückliche und Verfolgte, die sich, wie Cardinal M. Schiner[4]), in die Feldsiechenkleidung warfen, um den

---

[1]) Rathsbuch XXV, 72, a.

[2]) Rathsbuch VI, 151. ad ann. 1486.

[3]) Abgedruckt in H. Schreibers historischem Taschenbuch I, 330 ff.

[4]) Hottinger, helvetische Kirchengeschichte II, 572.

Verfolgern zu entgehen, so wurde dieselbe, wie man sieht, doch noch viel häufiger vom Spitzbubenvolk mißbraucht. Begreiflich schadete solche Betrügerei den armen, wahrhaften Aussätzigen nicht wenig. Auch das Gebiet der Eidgenossen wurde mit dieser Landplage heimgesucht, die gar häufig die Tagsatzungen beschäftigte, wie sich Jedermann überzeugen kann, wer einen Blick in die „amtlichen Sammlungen der ältesten eidgenössischen Abschiede" wirft [1]).

Abschied Lucern 1490, 9. Oct.

Jeder Bote soll heimbringen, daß man allenthalben verordne, daß fremde Sondersiechen nicht in der Eidgenossen Gebiet hereingelassen und die einheimischen angewiesen werden, nicht herumzuwandeln, noch in die Kirchen, noch dem Almosen nachzugehen. Letzteres soll für sie durch andere eingesammelt werden, wie jedes Ort dann bei sich aufsetzen wird.

Abschied Baden 1491, 23. Mai.

Vergicht von 4 gefangenen Bettlern, welche aussagen, sie seien im Schwarzwald von Leuten der Herren von Fürstenberg, im Arlberg, zu Ueberlingen u. s. w. um Geld gedungen worden, in der Eidgenossenschaft Städte und Dörfer zu verbrennen u. s. w. — Darauf wird beschlossen heimzubringen, daß „verkomen vnd bestelt werde, dz die frömbden betler vnd malatzen nit in die eidgnoßschaft gelassen vnd darus vertriben werden."

Abschied Lucern 1491, 20. Sept.

Die Bettler und die Malizen soll man allenthalben vom Lande fern halten, wie das schon mehrfach beschlossen worden ist.

Abschied Lucern 1496, 25. Mai.

Da aus dem freien Herumgehen der Feldsiechen merklicher Schaden erwächst, so soll man die fremden Feldsiechen aus der Eidgenossenschaft fortweisen, die einheimischen aber soll jedes Ort zu Hause behalten und nicht umher ziehen lassen.

Abschied Baden 1498, 24. Juni.

Der Vogt von Rheinek bringt an, es sei unter dem Vogt Troger einem Aussätzigen geboten worden, sich von den Leuten fern

---

[1]) Vergl. amtliche Sammlung der ältesten eidg. Abschiede III. Bd. 1. Abthl.

zu halten. Nun wolle dieser dem jetzigen Vogte wegen Ueberschreitung des Gebotes die Buße bestreiten u. s. w.

Abschied Lucern 1499, 11. März.

Es wird neuerdings angesehen, daß jedes Ort an allen Ortslossen (Pässen) und Wassern fremde Bettler und fremde Feldsiechen abhalten, die einheimischen Feldsiechen aber zu Hause behalten und nicht umher wandeln lassen soll.

Abschied Baden 1570, 4. Juni.

Es soll jedes Ort sorgen, daß da wo Siechenhäuser sind, die Kranken darin zurückbehalten werden, daß man sie nicht herum schweifen lasse. In Betreff der fremden Siechen wird verordnet, daß allen Zöllnern und Schiffleuten am Rhein verbotten werde, solche Leute durchzulassen [1]).

Eben diese große Menge fahrender Leprosen machte es nothwendig, daß man für sie an der Heerstraße Stationsherbergen errichtete [2]). Noch jetzt trifft man hin und wieder die Erinnerung davon beim Volke an. So waren, beispielsweise, an der Baslerstraße zwischen Lucern und Zofingen Feldsiechenstationen im Kotten bei Sursee, bei Altishofen, in Reiden und vielleicht noch an andern dazwischen liegenden Orten, da an dem einen und andern die Kunde darüber erloschen sein könnte. An der Bernerstraße fand der unglückliche Wanderer von Lucern aus solche Ruhepunkte in Ruswil und Willisau.

Hinsichtlich der Verpflegung der Sondersiechen an der Senti unterschied man die große und kleine Pfrund [3]), die auch einfach die „Muoßpfruond" hieß, da man den armen Allmuossen Pfrüöndern nützid anders als muoß brott zu geben schuldig" war. „Gibt

---

[1]) Vergleiche auch Dr. Meyer-Ahrens „geschichtliche Notizen über das erste Auftreten der Lustseuche" ꝛc. S. 77 f.

[2]) „Die große Verbreitung der Gutleuthäuser bis auf die kleinsten Dörfer ist schon eine merkwürdige Thatsache, weil sie eine allgemeine Fürsorge der Krankenpflege beweist, und die Mittel dazu selbst unter ärmlichen Verhältnissen herbeigeschafft wurden." (Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins II, 260.)

[3]) Handbüchlein der Sondersiechenordnung von 1612 in 4. (Stadtarchiv.)

man ihnen aber ettwas mehrers, söllen söliches für kein Gerechtigkeit hallten sunder darumben einer hochen Oberkeitt vnd ihrem verordneten Sentiherren zu dankhen schuldig syn." Es war diesen erlaubt, wenn ihr Zustand es ihnen möglich ließ, monatlich einmal nach Almosen zu wandeln.

Für die „rechten kauften Pfrüönder" verordnet der älteste uns erhaltene Speisezedel[1]) vom Jahre 1612:

„Erstlichen am Montag zu Morgen ein gerstenmuoß vnd ein düns habermuoß vnd zu Nacht Kernenmuoß vnd Milch.

Item am Zinnstag Zmorgen fleisch vnd muoß vnd zu Nacht Supen vnd fleisch.

Item am Mittwochen zu Morgen ein Erbsmuoß vnd ein wysses muoß. zu Nacht Kernenmuoß vnd Milch. Item am Donstag zu Morgen fleisch vnd muoß, vnd zu Nacht Suppen vnd Fleisch. Item am Frytag Zmorgen Ein Erbsmuoß vnd ein Ryß vnd zu nacht Kernenmuoß vnd Milch. Item am Sambstag zu Morgen Ein Gerstenmuß vnd ein Ziger Suppen vnd zu Nacht haber Kernen vnd einem yeden ein gewonlichs Küöchli. Item am Sontag Zmorgen Muoß vnd fleisch, so es zur Zyt füögklich ist Krutt oder Räben. Vnd Zu Nacht Suppen vnd Fleisch."

An den „vier hochzitlichen Tagen" bekamen die „rechten kauften Pfrüondner" 4—5 Braten; am heiligen Tag zu Weihnachten „vmb Acht bazen Krapffen Ziger vnd Sächs maß Nidlen" sowie auf die Person „Ein Kuochen daran ein gestriches halb viertel Mäll oder eines guldins wol währt sye." Zum „guoten Jahr" und zu Ostern bekam jeder dieser Pfründner ein Fladen und drei Eier." Wurde geschlachtet, so erhielten die Pfründner ebenfalls eine bestimmte Ration geschenkt.

Dazu kam noch wochentlich eine Quantität Wein. Noch um 1668 erhielt Jeder der „bessern Pfründer" 1 Maß Wein und halb so viel der „niedere". Schon das älteste Rechnungsbuch erwähnt, daß — nach 1460 — „die zum steg des von herttensteins wib hat geben den armen kinden an der senty, dz man inen al mendtag sol geben ii mäß wins, den sond sy vnder sich selb teilen so vil ir im hus über tischs sint. Den win gent min herren von Lutzern vnd städ vff dem korn huß zuo Lutzern." Dem Spital und der

[1]) Im Handbüchlein der Sondersiechenordnung v. J. 1612. fol. 50. b. flg.

Senti wurde vom Rathe[1]) auch der Wein von Weggis und Büron, und der Käs aus dem Entlibuch überlassen. Nach Weggis[2]) hinauf gingen allemal die „armen Lütten“ selbst zu wimmen. Gespeist wurde zu Sommers Zeit an Werktagen am Morgen um 7, zu „Immiß“ um halb 12, zu Nacht um 5 Uhr. Für die sonstige, zumal medicinale Körperpflege[3]) wurde vorzüglich durch Bäder[4]) gesorgt. Man drang allen Ernstes auf Reinlichkeit in allen Dingen. Zu gewissen bestimmten Zeiten war Schröpfen und Aderlässe vorgeschrieben und ein eigener Arzt und Scherer angestellt[5]). Selbst durch weibliche Personen ließ man die ärztlichen Mittel anwenden. So liegt aus dem Jahr 1763 von einer Anna Maria Bürgisser, in der Senti, (scheint es) angestellt, eine specificirte Rechnung vor, laut welcher sie in der Senti 20 Personen, außer derselben 10 von „gefährlichen und erblichen Krankheiten mit der Hilf Gottes glücklich curirt“ habe.

Uebrigens hatte Lucern, wie es mir vorkömmt, gerade zur Blüthezeit des Sondersiechenthums keiner geschickten und gebildeten Aerzte sich zu erfreuen. Die Jünglinge, die etwas werden konnten, hatten keine Lust am Studiren, sie wurden lieber Soldaten. Man erinnere sich, wie im Jahre 1478 Albert von Bonstetten über sie geurtheilt hat[6]).

Um so mehr gab es fremde „Quacksalber und Empyriker“, gegen welche die Obrigkeit im Jahre 1575 einzuschreiten sich veran-

---

1) Rathsbuch XLV. f. 388 ad. 6. Nov. 1597.

2) Handbüchlein der Sondersiechenordn. v. 1612. fol. 54.

3) „Saz und Ordnung“ v. 1753 S. 12.

4) Das Baden war bei uns im Mittelalter und bis nah an unsere Zeiten bei allen Classen eben so allgemein üblich, wie anderswo. In allen größern Dörfern gab es Badstuben und an einigen Orten hört man jetzt noch den Uebernamen: „des Badstubers“, nachdem diese Stuben längst aufgehört haben.

5) Das älteste Recept in der Welt gegen die Lepra ist wohl das aus der Zeit des ägyptischen Königs Ramses des Großen, welches gegenwärtig in Berlin aufbewahrt wird. (Vrgl. Dr. H. Brugsch, histoire d'Égypte I, 21. f. Leipzig 1859.)

6) „Lucerna gente non parva est in vicinitate residens. Ultra novem millia bellicosorum potens, bellicose admodum civium turme sunt jucunde et juventus veneri et luxu inclinata.“ (Geschichtsfrd. III, 29.)

laßt fand [1]). Doch half es nicht sogleich. Drei Jahre später erfolgte wieder eine Verordnung [2]) gegen fremde Aerzte, Charlatane und Zahnbrecher. Zweckmäßig war daher die Bestimmung, einige Burgerknaben auf Kosten der Stadt in Frankreich oder Italien als Apotheker [3]), Chirurgen und Aerzte heranbilden zu lassen [4]). Damals war immer noch hauptsächlich Montpellier in Südfrankreich, wo einst berühmte Araber gelehrt, ein Anziehungspunkt für Studirende der Medicin. Unter die wissenschaftlichen Pharmaceuten Lucerns in jener Periode gehörte auch der nachmalige Stadtschreiber, Renward Cysat, ein wahrer Polyhistor. Noch sind mehrere handschriftliche Codices arzneiwissenschaftlichen Inhaltes aus seinem Nachlasse vorhanden. So das „Lilium medicinæ“, des Bernard von Gordon, der, ein Schüler arabischer Gelehrten, seine Vorlesungen zu Montpellier im Jahre 1285 eröffnet hat [5]). Ferner besaß R. Cysat ein handschriftliches Exemplar [6]) von dem medicinischen Werke des einst im 13. Jahrhundert beliebten Lehrers Gilbert, von dessen Beschreibung des Aussatzes Sprengel [7]) bemerkt: sie sei fast die erste richtige Schilderung dieser Krankheit im christlichen Occident. Das 28. Capitel des VII. Buches [8]) handelt: „de lepra“, und zwar zuerst im Allgemeinen vom Wesen, Ursache und Entstehung der

---

1) Rathsbuch XXIII, f. 48 und Rathsbuch XXXVI, 218. Vrgl. Balthasar. Chron. Lucern, S. 515. Msc Bürgerbibliothek.

2) Vrgl. Segesser, R G. Bd. III, 2. Abthl., S. 168.

3) Die früheste Apothekerordnung in Heidelberg stammt aus dem Jahre 1471, in Paris 1484; die erste Erwähnung von Apotheken in Berlin geschieht 1488, zu Halle 1493. (Mone, Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins II, 279.)

4) Rathsbuch XXXVIII, 70.

5) Dieser Codex membr. in fol. befindet sich auf der lucern. Cantonsbibliothek und beginnt: „In nomine domini. Amen. Incipit practica compilata in preclaro studio montispessolani a magistro Bernhardo de bordigino, medicinali sscientiæ professore, que intitulatur: lilium medicine. 1294.“ Vergl. über diesen Autoren Sprengel, I. c. II, 583.

6) Ist ebenfalls auf der hiesigen Cantonsbibliothek. Am Ende liest man den wahrhaft panacäischen Spruch: „Prout sapiens uiuas, audi que discere possis, in perpetuum semotis uiciis deducitur euum.“

7) K. Sprengel, I. c. II, 525 ff.

8) Fol. 219 b. fol. 224 b. unserer Handschrift.

Krankheit [1]). Dann folgt die Semiotik, in welcher 27 allgemeine Kennzeichen aufgezählt werden [2]).

V.

Die Oberleitung der Anstalt an der Senti. — Oekonomie und Hilfsquellen.

Die Oberleitung der Anstalt wurde vom Rathe Einem aus ihrer Mitte übertragen, welcher Sentimeister, Sentipfleger, Sentiherr titulirt ward. Dieses Amt findet sich zum erstenmale [3]) genannt 1418. Es wurde anfänglich der verhältnißmäßig geringen Besoldung wegen, die sich 1433 und später auf 10 ℔ belief [4]), als eines der „kleinern" gerechnet [5]); 1607 wurde die „Belohnung" auf 30 Gulden erhöht; 1617 wurde beschlossen [6]): der Sentimeister soll wochentlich 1 Gulden erhalten; 1656 wurde die Besoldung auf 100 Gulden gesetzt, so daß das Amt eines der bessern sei [7]). Aber schon 1725 [8]) wurde das Salar wieder als gar zu gering im Verhältniß zur Mühe und zum Vermögensstande der Anstalt angesehen und auf 100 Gulden nebst 2 Malter Korn erhöht, und wieder nur als eines der kleinern taxirt [9]). Der erste bekannte Sentimeister hieß „Walther Bumbel von Lampart [10])", der 1408 beim Bau der Ringmauer um die Stadt ein Mitglied der Baukommission gewesen. Jeder Sentimeister legte von Zeit zu Zeit dem Rathe Rech-

---

[1]) Die Definition lautet: „Lepra est egritudo mala proveniens ex sparsione colere male in corpore toto corrumpens complexionem membrorum et figuram ipsorum et quandoque est efficiens solutionem continuitatis et casum membrorum."

[2]) Siehe unten VII. Ergänzungen Nro. 1.

[3]) Rathsbuch I, fol. 276.

[4]) Rathsbuch IV, 187. Segesser, R. G. II, 345.

[5]) Rathsbuch L. f. 407.

[6]) Rathsbuch LV. f. 337.

[7]) Rathsbuch XCIII, f. 337.

[8]) Rathsbuch LXXI, f. 100

[9]) Zwar hätte schon nach einem Rathsbeschlusse vom 15. Herbstm. 1649 der Sentimeister 200 Gl. erhalten und das Amt als eines der bessern gelten sollen.

[10]) Cysat, Coll. B. 64. b. ad. ann. 1408.

nung [1]) ab, welche sämmtlich noch vorliegen, und dieser Umstand läßt vom Jahre 1421 an die Reihenfolge aller dieser Beamten erkennen:

Walter Bumbel	1421—1432.
Ulrich Hußheri	1432—1435.
Cuonrat Kisling	1435—1454.
Hans Halter	1454—1458.
Heinrich Schmid	1458—1461.
Hans Helmli	1461—1468.
Ludwig Kramer	1468—1471.
Rudolf Bramberg	1471—1472.
Jost Bramberg	1472—1475.
Hans Swendimann	1475—1479.
Niclaus v. Meran	1479—1481.
Hans Schwendemann	1481—1486.
Niclaus v. Merran	1486—1489.
Jost Bramberg	1489—1491.
Niclaus v. Merran	1491—1493.
Rudi Muri	1493—1500.
Clewi Meier	1500—1505.
Heinrich Bisling	1505—1509.
Hans Küng	1509—1515.
Hans Meyer	1515—1520.
Hans Reinhart	1520—1521.
Hans Golder	1521—1522.
Niclaus Sidler	1522—1528.
Steffen am Lehn	1528—1536.
Hans Glestig	1536—1567.
Walthardt Krepsinger	1567—1570.
Niclaus Kruß	1570—1572.
Ludwig Küng	1572—1574.
Niclaus zu Käß	1574—1577.
Christoph Sonnenberg	1577—1582.
Leodegar Meier	1582—†1605.
Wilhelm Balthassar	1606—1621.
Anton Heß	1621—1631.

[1]) Stadtarchiv: Rechnungsbücher der Senti.

Jost Bircher	1632—1633.
Kaspar Ratzenhoffer	1633—1640.
Johann Dürler	1640—1655.
Wilhelm Meyer	1655—1656.
Joseph Am Rin	1656—1658.
Jost Melchior zur Gilgen	1658—1680.
Walthart Ludwig Cysat	1680—1695.
Franz Ludwig Hartman	1695—1708.
Joh. Lud. Cysat	1708—1722.
Jost Anton Fleckenstein	1722—1729.
Jos. Cölest. Amryn	1729 — —.
Joh. Martin Schumacher	1735—1741.
Franz Joseph Leodegar Kruß	1741—1746.
Ulrich Franz Joseph Segisser	1746—1752.
Johann Martin Balthassar	1752—1753.
Jakob Joseph Anton Pfyffer von Altish. . .	1753—1760.
Leopold Christoph Feer	1760—1766.
Franz Dominik Peier im Hof	1766—1772.
Joseph Anton Ignaz zur Gilgen . . .	1772—1778.
Jost Bernhard Mohr	1778—1784.
Joseph Bernhard Hartmann	1784—1790.
Joseph Ulrich Alois Pfyffer von Altish. . .	1790—1796.
Joseph Aurelian Segesser	1796—1798.

Da der Sentimeister nicht selber in der Anstalt wohnte, so hatte dessen Stellvertretung daselbst ein „Meisterknecht", der bei feierlichen Anlässen früher die Livrée des Sentimeisters (Herrn), später, seit 1730, den weißblauen Mantel trug [1]). Dieser mußte jenem eidlich angeloben, ehrlich seinen Dienst zu versehen, des Hauses Nutzen zu fördern, den Schaden zu wehren. Er soll Acht haben auf die übrigen Dienstgenossen, damit selbe einen züchtigen und ehrbaren, friedlichen und stillen Wandel führen. Soll sorgen, daß Dienstboten und Verpfründete zu Nacht nach St. Katharinengebetläuten im Hause und in ihren Kammern seien, bei Verlust ihres Dienstes. Soll selber allezeit bei nüchternem Verstande sein, sich niemalen „überweinen" und mit gutem Beispiele den andern

[1]) Rathserkanntniß v. 30. Jänner 1730.

vorgehen. Soll alle 14. Tage einem Sentimeister über Einnahmen und Ausgaben Rechnung stellen und bei dieser Gelegenheit für die „armen Kind" Almosen und Milchgeld in Empfang nehmen. Ja, „damit der segen Gotteß ihn diesem Hauß desto ehendter Platz finde, solle alles vppige vnd vhnehrbarliche Leben abgeschafet werden, alles vhnnöthige spihlen vnd zuosamen sitzen auserth gewohnter zeith, trinken vnd zächen, alles vhnkeusche wüöst vnd vhnerbarliche schwetzen, Gottslestern, Fluochen, schwöhren, zanken, Ehrabschneiden. Hingegen Ein frommes Läben Eingefüreth, Fleissig die gewohnte Andachten verrichten, der hl. Meß so vihl möglich beiwohnen, das Worth Gottes ahnhören, morgens vnd abendt das ave Maria bätten, zu vnd von dem tisch das gewonliche gebätt vnd vohr der Ruow aufkniendt den Rosenkrantz betten."

Er mußte endlich auch nachschauen, ob „die armen Kind" ihre Sachen gehörig bekämen. Dieses, alles mit Mehrerm, war der Charakter jener Instruktion[1]) für den Meisterknecht. Der Dienstboten an der Senti gab es viele; denn die Anstalt führte eine bedeutende Oekonomie, womit oft dem hl. Geist-Spitale ausgeholfen wurde[2]), und umfaßte daher auch viele Gebäulichkeiten. Um das Pfrundhaus herum war einst ein Knechtenhaus, waren Scheunen, Remisen, Speicher und Magazine, war die Senterei, und in früher Zeit auch eine Mühle[3]). Im Jahre 1649 aber verordnete der Rath am 15. Herbstmonat[4]), es solle die Haushaltung an der Senti verringert werden. In Folge dessen wurden die Güter ausgeliehen und die Diensten bis auf wenige entlassen.

Diese Gebäulichkeiten erforderten begreiflich auch mehrmaligen Neubau. Reparaturen wurden 1433, 1434 und 1435 am Haus, 1470 an Kirche und Haus vorgenommen[5]). 1534 verbrannte[6]) das hölzerne Knechtenhaus bei der Senti und wurde von Stein wieder aufgebaut. Später, den 2. Wintermonat 1582, verdingten Ludwig Pfyffer von Altishofen, Ritter, Schultheiß und Pannerherr, Hauptmann Jost Krebsinger, Baumeister (Bauherr), und Leodegar Meier, Sentimeister, im Namen des Rathes dem

---

[1]) Ordnung für den Meisterknecht; erneuert a. 1735. (Stadtarchiv.)

[2]) Z. B. mit dem Pferdezug. (Rathsb. V, 324. a.)

[3]) Stiftungsbrief des Spitals v. Jahr 1319. (Stadtarchiv.)

[4]) Die Rathserkanntniß im Stadtarchiv bei den Schriften über die Sentianstalt.

[5]) Aeltestes Rechnungsbuch.

[6]) Cysat.

„Meister Anthoni Grossen, Burger und Steinmetz Werchmeister“ zu Lucern [1]) den neuen Bau des Sondersiechenspitals an der Senti. „Daß huß hatt schwiren daruff es statt, cxxij, vff den 22. Merz 1584 sind die armen Kind wiederum daryn zogen [2])“. Der ganze Bau kostete 2100 Gulden, woran der großmüthige Schultheiß L. Pfyffer 500 Gulden, und eben so viel der Pannerherr Peter Marti und der Rath 700 Gulden gewidmet haben. Das übrige wurde aus des Hauses Vermögen bezahlt. Die bauliche Beschaffenheit der Sentianstalt nach der Zeit jenes Neubaues zeigt uns der Martinische Grundriß vom Jahre 1597. Nro. 4.

Die St. Jacobscapelle[3]), oder Sentikirche, wurde erst 75 Jahre später, 1659, abgebrochen und an anderer Stelle, da wo sie jetzt steht, von Grund auf neu aufgeführt; die Einweihung [4]) wurde am 30. Heumonat 1662 vollzogen. Den frühern Platz benützte man zu einem Friedhofe [5]). Gleichzeitig wurde auch die Behausung umgebaut. Im Thurmknopfe der Sentikirche ist eine gebogene Kupferplatte, in welcher die Worte sich eingegraben finden: „In disem Jahr 1659 da die Säntikirchen welche zu vohr bei dem Säntitohr gestanden, ganz schlecht und bauwfällig, ist diese kirchen sambt der Behausung durch zueduehn J. Jost Melcheren zur Gilgen, deß ihnneren Rathz und diser zeitten Säntispitahlmeisteren und bauwherren dises gebüwß mit bewilligung geistlicher und weltlicher obrikeit an dieses gegenwärtige ort gesetz und durch und in deß Säntispitahlß kösten von grundt auf nüw erbauwet und auf den 20. Octobris 1660 in daß tach gebracht worden. Die beschaffenheit diser zeitten und jezige Regierung duondt sich in dem hinderen gehauwenen kirchen Eggstein gegen dem berg befinden.“

Im Jahre 1755 erhielt die Kirche einen neuen Choraltar [6]); das schöne Chorgitter [7]) wurde schon 1723 angebracht.

---

[1]) Der „höltzin Werchmeister“ hieß Meister Ulrich Hardmeier.

[2]) Cysat, Collect. A fol. 165.

[3]) Rathsb. XL. f. 347 v. Jahr 1587 enthält den Beschluß, die Sentiringmauer, Thurm und Kirche zu erneuern. Vergl. Rathsbuch LXXII, f. 367 und LXXIII, f. 33.

[4]) Auf 2 bleiernen, noch in der Sacristie der Sentikirche aufbewahrten Büchsen ist dieses Factums in eingegrabener Schrift erwähnt.

[5]) Rathsbuch LXXIV, f. 26.

[6]) Staatsprotokoll III, f. 365.

[7]) Rathsbuch LXXXXIII, f. 206.

Der Bau der Sentianstalt, wie er heut zu Tage ist, wurde unter dem Verwalter Alois Rusconi in den Jahren 1817 und 1819 hergestellt, und der Wald am Sentirain umgehauen, was schon 1584 aus Gesundheitsgründen [1]) geschehen war.

Die Gesammtausgaben, welche je der Pfleger für unsere Anstalt zu machen hatte, lassen sich aus den Rechnungsbüchern nachweisen. So beliefen sich dieselben im Jahre

1434	auf . . .	206	℔. in runder Summe.
1435	„ . . .	172	Gulden.
1438	„ . . .	250	„
1442	„ . . .	870	℔.
1450	„ . . .	350	„
1451	„ . . .	292	„
1453	„ . . .	231	„
1476	„ . . .	430	„ [2]).
1477	„ . . .	359	„ [3]).
1481	„ . . .	486	„
1496	„ . . .	730	„
1500	„ . . .	597	„ [4]).
1501	„ . . .	892	„ [5]).

Wo kamen aber die Hilfsmittel [6]) für die Erhaltung unserer Anstalt her, besonders bei außergewöhnlich großen Ausgaben? Die Quellen der ersten Stiftung floßen nicht für alle Fälle reich genug. Aber wo diese entsprungen sind, in den Tiefen barmherziger Nächstenliebe, da suchte man auch später, wenn es Noth that, neue Quelladern auf und suchte nicht umsonst.

Nicht allein, daß reichlich Almosen gespendet worden, wenn am heiligen Kreuztag, an den Kirchenfesten in der Senti oder zu andern Zeiten und Orten der Klingbeutel an die „armen Kinder" und ihr Elend erinnerte; oder wenn der arme Sondersieche selbst,

---

[1]) Rathsbuch, XXXIX, fol. 19.

[2]) Die Einnahme war größer als die Ausgabe um 120 Pfund.

[3]) Die Einnahme überstieg die Ausgabe um 95 Pfund.

[4]) Mehreinnahme: 101 Pfund.

[5]) Mehrausgabe: 242 Pfund.

[6]) Ueber das sämmtliche Vermögen der Sentianstalt im 15. Jahrhundert vergleiche „Urbar vnd Rechnung Buch der sondersiechen Spitals an der Senti." (Stadtarchiv.)

sei es den bezeichneten Gassen und Brücken entlang, sei es daheim mit dem melancholisch bittenden Ton seiner Klaffen auf die hingestellte Almosenbüchse hinwies: auch sonst vergaß man in mildthätigen Vergabungen der Gottes lieben Armen an der Senti nicht, auch nicht ihres Gotteshauses, wo sie, auf dem Lettner oben betend, sich dem Himmel desto inniger anzuschließen aufgefordert waren, je mehr die scheue Flucht der Erdbewohner ihnen wehe that.

Da gab Anna von Küssenberg, die Gemahel [1]) des nachmaligen Schultheißen Anton Ruß, eine wohlthätige Frau, 1421 nebst einem kostbaren Meßgewande 300 rheinische Gulden an das „Hus der armen vssäzigen Lüten", damit alle Montag in der dortigen Kirche eine heilige Messe gesprochen werde.

Da verordnete [2]) — unter dem Pfleger Ludwig Kramer — „die zum steg, des von Hertensteins wib, den armen kinden an der sentty für al mendag 2 mäß wins"; da gab „die von votzingen am vischs merkt 5 guldin jerlich"; gab „melchior ruß der Stattschriber, mildthätig, wie seine Anverwandten, jerlich 1 ℔ geltz"; gab Peter wallinger an der Senti „ein kleinen silbernen kelch den armen kinden, das si darus trinkent so si gant zu dem heiligen sacrament" [3]); gab „Hans felsyssen der segessen schmid am niedern Grund ein gantz grün Meßkleid des lieben heiligen Sant Jacobs willen"; steuerten „die armen Kind" selber 2 Gulden zusammen an ein neues Meßbuch. Balthassar Hentzli testamentirte 1589 dem Sentispitel 450 Gld. Hauptgut, um den armen Sondersiechen einheimischen und fremden, Almosen jede Frohnfasten über Tisch zu vertheilen [4]). Das sind nur einige Beispiele von vielen. Doch wem es daran liegt, die Namen jener Barmherzigen, deren unser Vergabungsbüchlein gedenkt, weiters zu kennen, wird sich die Mühe gerne nehmen, sie dort aufzusuchen. Auch „Meine Gnädigen Herren und Obern" machten schöne Stiftungen [5]), abgesehen davon, daß

---

1) Geschichtsfrd. V, 97, 122 und 137.

2) Aeltestes Rechnungsbuch der Senti.

3) Jahrzeit- und Vergabungsbüchlein der Senti Pergam. Aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. (Stadtarchiv.)

4) Rathsbuch XLI., fol. 248.

5) Das älteste Urbar und Rechnungsbuch der Senti vom Jahre 1434 (ohne Nummerirung der Blätter oder Seiten) besagt: „Item der zend ze bürren hant min herren dem huß durch gotz willen geben vnd gilt zu gewonlichen

manche milde Gabe den „armen Kinden" an der Senti durch das Spendamt zugeflossen ist, eine Institution, deren Rechnungsbücher den mildthätigen Sinn des alten Lucerns uns im schönsten Lichte zeigen [1]). Nicht minder half die Obrigkeit in der Noth aus [2]). So z. B. gab sie im Jahre 1566 „irem Spital der armen Sondersiechen von wegen Mangels 1000 Gulden." Auch Strafgelder wurden von der Obrigkeit zu Gunsten unserer Anstalt verwendet [3]). Eine andere Quelle [4]) des Einkommens lag weniger im Erbe der verstorbenen Sondersiechen, deren Kleider den überlebenden armen

---

jaren by xl maltern beder gutz des cleinen meß, nach dem vnd der den jerlich verlichen wirt. Item so dan der win zend ze bürren, ist halber des huß vnd halber des lüppriesters da selbs; hant min herrn ouch den halben teil dem huß durch gotz willen gen."

[1]) Siehe die Urbarien und Rechnungsbücher des Spendamtes im Stadtarchiv. Hinsichtlich der Senti führen wir beispielweise an: „Frow Magdalena Herborttin wylundt Hern Vollrich Tullikers Eegemachell, hat geordnet zwo spengen" — — — — aus denen „den armen kinden an der Senty frömbden vnd heimbschen jn wyn vnd fisch vff jede fronfasten ein gulldin, vnd vff Anthony ein gulldin" verabfolgt werden soll. (Urbar, angef. 1530, auf dem anderletzten Blatte.) Um 1552 und ibid., letztes Blatt, nach der Verordnung der von Küssenberg.

Die Spenden geschahen häufig um des „lieben heiligen St. Josts" willen, zu welchem man eine große Andacht trug und bisweilen Wallfahrten zu dessen Grabstätte in Frankreich unternahm. (Geschichtsfrd. II, 11 und VI, 163.) Sein Festtag wurde in der St. Peterscapelle zu Lucern einst feierlich begangen: „der tag Sant Jost soll loblich begangen werden, mit Singen vnd Lesen, Meß han vnd predigen in der Capell, mit sechs priestern u. s. f." (Urbar.)

Wie man leider vom Sentihause bisanhin keinerlei Insiegel auffinden konnte, so ist dieses gegentheils der Fall beim Spendamt. Ein Kaufbrief um eine Behausung an der Kropfgasse vom 11. März 1620 ist besiegelt mit dem Siegel des Almusen- oder Spendamts. (Stadtarchiv.) Siehe artistische Beilage, Tab. I, Nro. 11.

[2]) Denkbuch der Stadt Lucern Sachen. Fol. 9, b. — Cysat. Coll. B, 229.

[3]) „Die Kätterli, Wirtin im Frowenhus, wil Sy die Appolonia zum Tod befördert, ist von hier weggewisen vnd sol 25 Gld. an die ewig Ampellen in der Senti, da die Appolonia begraben, geben." Vom Jahre 1559. Vergl. K. Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kt. Lucern I, 316. Das Frauenhaus stand, wie in Bern, unter dem Henker; darum wurden diese Frauen neben den Hingerichteten begraben.

[4]) Rathsbuch IX, fol. 255.

Kinden zufielen, als in den Einkaufssummen für Pfründen an der Senti, welche mit der Zeit in dem Maße erhöht wurden, als der Geldwerth abnahm. So bezahlte [1]) 1598 die aussätzige Maria Bülerin von Ruswil 100 Gulden [2]) um eine „Mueßpfrund". Gabriel von Arburg [3]) wird 1596 die Knechtenpfrund an der Senti gegeben, ohne Verpflichtung zur Arbeit, doch soll er eine Verschreibung von 500 Gulden errichten, welche nach seinem Tode der Senti zufällt.

Der Segen Gottes war offenbar mit unserer Anstalt, denn sie konnte sich meistens, einige kritische Momente, wie z. B. im J. 1566 und 1796 abgerechnet, des Wohlstandes erfreuen. Alsdann übte man gerne auch Großmuth und freundliche Barmherzigkeit. Zu wohlthätigen Zwecken aller Art, an Verunglückte, Dürftige, „Convertiten", Reisende und junge, die Wanderschaft antretende Handwerker wurden, wie die Rechnungen des 17. und 18. Jahrhunderts ausweisen, große Summen hingegeben. An Victualien und Kleiderstoffen wurde von der Senti jährlich um ein Bedeutendes verschenkt [4]) an die Capuciner auf dem Wesemlin und in Schüpfheim, an die Franziskaner und Jesuiten, die Klosterfrauen im Bruch, an das gesammte leitende oder dienende Personal der Anstalt so wie an die Handwerker, deren Hülfe man in Anspruch genommen hatte. Selbst den Nachbaren im Schnepfengestell gab man bei „Mezgeten Fleisch und Würst" [5]). Zur Bestreitung von Auslagen, welche nicht auf Kosten der Anstalt gedeckt wurden „alß in Specie die Kleider" war nach und nach ein eigenes Capital erwachsen [6]), das „ein corpus separatum" bildete, und das übrige Gut der Senti

---

[1]) Rathsbuch XLVI, fol. 77.

[2]) Das war die gewöhnliche Taxe. So auch in Zug; (Stadlin, Geschichte der Stadtgemeinde Zug, S. 489) in Bern. (Tillier, Geschichte des Freistaates Bern II., 500.)

[3]) Rathsbuch XLV, fol. 156.

[4]) Verzeichniß, was an der Sentianstalt ausgetheilt wird. (Stadtarchiv und Rathsbuch 73, fol. 423.) Fleisch, Würste, Wein, Küchli, Nidel, Fusterli, (1 Züber voll den Klosterfrauen im Bruch), Unschlitkerzen, das war es, was an Sachen dieser Art gespendet worden.

[5]) Solches Wegschenken wurde durch eine Rathserkanntniß vom 25. April 1767 abgestellt. (Stadtarchiv.)

[6]) „Saz und Ordnung in dem armen Lüten Hauß. Neuw errichtet ano 1753." — (S. 11.)

nichts anging. Dieses Vermögen durften die Sondersiechen durch „Einen bescheidenlichen Mann vnder Ihnen, der schreiben vndt lesen kann" selber besorgen lassen. Ebenso durften sie es mit der Verwaltung der Capitalien der beiden Bruderschaften des heiligen Antonius und des Rosenkranzes halten [1]).

Dieses ist das, was man seinen Kräften nach zur Milderung des Unglückes alles versucht hat.

VI.

Ueber das sittliche und kirchliche Leben an der Senti. — Der Aussatz in der Gegenwart.

Allein der Aussatz schlug noch andere, tiefere Wunden, welche keine blos äußere Pflege zu erreichen und heilen vermochte. Er war im Stande, das Gemüth des Ergriffenen in seinem innersten Grunde zu verstimmen [2]) und dem Seelenleben bittern Haß zum Grundtone zu geben. Jener Verdacht, den man im Mittelalter auf die Sondersiechen geworfen, daß sie im Verein mit den so verpönten Juden die Brunnen vergiftet und andere Vergehen, den Gesunden und dem öffentlichen Leben zu Leide gethan hätten, setzt wohl ähnliche düstere Erfahrungen voraus. Nicht selten schaarten sich die Feldsiechen zusammen und brachen plötzlich mitten in Städte und belebtere Plätze ein, um irgend Etwas zu ertrotzen.

Jene ausdrücklichen Bedingungen, daß der in die Anstalt aufzunehmende Sondersieche sich friedlich zu betragen und von allen Beleidigungen zu enthalten habe, waren gewiß nicht umsonst aufgenommen worden.

Es kam die Kranken schwer an, jeglicher Gesellschaft mit Gesunden sich zu begeben. Sie versuchten [3]), aber umsonst, ob man es ihnen hingehen lasse „vnder die Gesunde Lüth gan Blatten schießen, Baden", oder irgendwie Kurzweil zu treiben [4]). Daheim,

---

[1]) A. a. O. S. 10.

[2]) „Meiner Seele ist lieber das Hängen und meinen Gebeinen der Tod." (Hiob 7, 15.)

[3]) „Saz und Ordnung der Sonndersiechen" vom Jahre 1612.

[4]) Manche begaben sich selbst auf größere Wallfahrten — ohne Erlaubniß und ohne den Siechenmantel. Solches wurde 1755 gerügt und mit Abzug an Wein bestraft. — Am Neujahr durften sie mit Singen Almosen sammeln, laut Rathserkanntniß vom 29. Christm. 1730.

in der Senti wollte bisweilen unzeitiges und verbotenes Gelage bei Spiel und Wein und bösen Reden sich einschleichen, wogegen wiederholt der Rath einschreiten mußte [1]). Sogar zu Sünden gegen das sechste Gebot Gottes [2]) lag im Aussatz eine unreine Quelle und sein Elend schreckte nicht immer von sündig sinnlichem Leben zurück [3]).

Eine Rathsverordnung [4]) läßt uns hierüber allerlei muthmassen. „Vff Frytag vor Simonis und Judä" 1582. hand M. G. H. Schultheiß vnd Rhät der Statt Luceren angesächen der Sondersiechen oder Malzigenn halb an der Sennti. Der Vnordnung vnd grossen beschwärd halb, so ein Zyt har gedachtem Spittal deßwegen vffgewachßen.

Namblichen, das wann sich ein Sundersiech, es sye Wyb oder Mann, verhärattenn oder sonnst einer Ein Wyb oder Tochter Schwängert, das sy die Pfruondt verwürkht haben, Es sye glich die Klein oder groß Pfruondt, ohnn alle Gnad. Vnd die Khind den Fründen zugeschickht werden zu erzichen. Vnnd ob sonnsten ein Anndere gsunder ein Wyb oder Tochter Jm Siechenhuß Schwängeret, der soll auch die Khind versorgen vnd selbs erzichen, ohne des Spittals entgeltnus."

Ein Beispiel einer Sondersiechenehe liegt uns aus dem Jahre 1614 vor [5]).

---

1) Z. B. lautet eine Rathserkanntniß vom 10. April 1660: der Sentiherr Junker Jost Melchior zur Gilgen soll im Sentispital alles Win vsschenkhen und würthen abschaffen.

2) Der Artikel: „Aussatz" in: Ersch und Gruber allgem. Enzyklopädie. (I. B., S. 451 ff.) Sodann die Semiotik aus Gilbert, im Anhang.

3) Ob die Flucht einer Person aus dem Frauenhause in das Siechenhaus hiemit im Zusammenhang stehe, bleibt unentschieden. (Vergl. Rathsbuch VI, fol. 94 b.)

4) Im Büchlein der „Ordnung und Satz der Sondersiechen" vom J. 1612, S. 6. und im „Ansehenbuch der Stadt Lucern, fol. 126. Actum Fritag vor Simon und Judä 1582.

5) Büchlein der „Ordnung und Satz" vom Jahre 1612, S. 7. — Auch in der Geschichte der „Maladrerie du Grand-Beaulieu" heißt es: „Les lépreux pouvaient se marier; ils étaient seuls propriétaires des biens de l'hôpital; ils concouraient à l'élection des prieurs, maîtres, avoués et servants. Ils étaient parties au jugement et dans tous les actes intéressant la maladrerie." Mitten in der bürgerlichen Gesellschaft bildeten sie

„Item es hat sich des 1614 Jars begän, das sich zweü us den armen kinden mit einandern hand ver heiratedt, vnd vf das selbig so hend mine G. H. si ein zit lang vf dem sundersiechen Hus gestraft vnd man gemeint hat si sölend wider von ein anderen lan, die wil sich der Her vater lipriester bede lidig gesprochen hat gehan, vnd er könt, die wil si bede arme mönschen sigend vnd wider iren eid vnd ornig ist, so hat man si wider verhört vnd iren wilen wol verstanden, das si ein anderen nit Hand welen verlan, so hand M. G. H. geistlich vnd weltlich sich in der sach erduret vnd inen der eh stand lasen folgen, vnd si der kilchgang lasen tun am 7 dag brachmonat, vnd über das selbig so hand M. G. H. si bede von dem Hus erkennt vnd verwisen ir läben lang, das si nit anders sönd sin vnd kon weder zu vir wuchen vnd sönd das helig almuosen suchen wie andere frömde; vnd desen sind si bede wol zufriden gesin."

Auch im Jahre 1732 war wieder ein ernsteres Sittlichkeitsvergehen zweier Siechen zu bestrafen.

Man sieht, die Veredlung und Pflege durch die Religion that dem Aussätzigen, dessen Fleisch, wie Hiob [1]) klagte, in Fäulniß gekleidet, dessen Seele mit Bitterkeit erfüllt war, besonders noth; ohne sie wäre er sich und andern unerträglich, der Seele wie dem Leibe nach gleich häßlich geworden. Nur ein innig religiöses Gemüth konnte ihn vor gefährlichen Irrsalen bewahren, nur die Religion konnte eine wahrhaft schöne Seele in ihm bilden und, den Saamen eines Leibes der Verherrlichung in ihn legend und hegend, mit lebendiger Hoffnung einer glücklichen Ewigkeit ihn aufrichten; hat doch schon Hiob [2]) in seiner Verlassenheit damit sich trösten können: „Ich weiß, daß mein Erlöser lebt, in diesem meinem Fleische werde ich ihn schauen."

Auch in Lucern hatten, wie bereits ist gesagt worden, die Sondersiechen eine eigene Capelle zu Ehren des heiligen Jacobs, Antonius und Margaritha [3]).

---

gleichsam eine Republik von Todten. (Mémoires de la société des Antiquaires de France. XV, 336.)

[1]) Hiob 7, 5. und 10, 1.

[2]) Hiob 19, 25.

[3]) Aeltestes Rechnungsbuch. — Rathsbuch 45. Actum Samstag nach St. Gall. 1596. „Weil die Sentikirche oder St. Antoni-Pfruond, wie man sie namset, eigen Einkommen hat und aber keine sonderbare Stiftung nicht

Für die Seelsorge wurde nicht von Anfang an ein eigenes Curatbeneficium geschaffen, sondern der Leutpriester der Stadt mußte den armen Kindern die Tröstungen der Religion ausspenden, entweder selbst oder durch seine Helfer. Es waren allwöchentlich zwei heilige Messen angeordnet [1]). So war es schon seit dem Entstehen der Anstalt.

Als hierin der Leutpriester sich etwas saumselig zeigte, erwirkten den 21. Herbstm. 1387 Schultheiß und Räthe vom päpstlichen Legaten Cardinal Philipp von Alençon, Bischof von Ostia und Patriarch von Aquileja, die Erlaubniß, nöthigenfalls einen eigenen Priester für die liturgischen Handlungen in der St. Jacobscapelle anzustellen, jedoch der Stadtpfarrkirche, dem Kirchherrn und seinen Rechten unbeschadet. Ferner wurde gestattet, daß jeder fremde Priester, wenn er sich gehörig auszuweisen vermochte, daselbst das heilige Opfer verrichten konnte [2]). Auch eine Geldsumme, die Propst und Convent im Hof der apostolischen Cammer schuldeten, verzeigte derselbe Nuntius dem Spital und Siechenhause [3]).

Als 1421 Anna von Küssenberg für alle Montage eine heilige Messe stiftete, wurde ein „Priester, oder Caplan im Spital (Bürgerspital), der die zwei Messen (von denen vorhin die Rede war) hat, jetzt Herr Caspar von Mos", damit beauftragt.

1430 wird an Herr Peter Reber [4]) der „nebent Alter" im Spital und in der Senti geliehen.

1462—65 besorgte Decan und Leutpriester Dr. Johannes Brisinger die Sentikirche und empfieng dafür von Sentimeister Hans Helmli 20 ℔ „von der kilchen vnd von den armen lütten zu besorgen" [5]).

1466 erscheint „der alt Her von Kriens" als mit dieser Seelsorge betraut.

---

ist, daß man schuldig ist ein Priester da zu erhalten, so solle nun fürohin ein Sentimeister alles, was in die Kirchen gehört, es sei Oel, Kerzen, Presenz Kirchweihköstеn und anderes aus St. Antoniß Einkommen bezahlen vnd darum sonderbar Rechnung halten."

1) Urkunde vom 21. und 29. Sept. 1387 vom Cardinal und Legaten Phil. von Alençon. (Stadtarchiv.)

2) Vergleiche Segesser, Rechtsgeschichte II, 877.

3) Geschichtsfrd. VII, 82.

4) Rathsbuch I, 299 b.

5) Aeltestes Rechnungsbuch.

1470 gab Sentimeister Ludwig Kramer 20 ℔ „Heren Hans Wencken von der kilchen vnd meß“ [1]). Jeweilen wurde auch der Curatpriester in Littau für die Sondersiechencapelle in Anspruch genommen.

So ward es mit der Seelsorge in der Senti gehalten bis zum Jahre 1616. Freitag nach Johann Evangelist bewilligte der Rath [2]), daß in der Senti täglich eine Messe gehalten und dem Geistlichen, der sie liest, wochentlich 3 Gulden gegeben werden.

Von da an war auch ein eigener Curatpriester an der Senti angestellt, doch wohnte er nicht daselbst. Um 1620 versah [3]) diese Stelle Jost Fuster und erhielt wochentlich 2 Kronen nebst Brennholz.

Um 1642 war Herr Niklaus Merz [4]) und 1652 Herr Jost Meier Curatpriester [5]). Ihm folgte Herr Johann Krämer, der 46 Jahre lang, nämlich bis zu seinem im Frühjahr 1703 erfolgten Tode die Seelsorge in der Senti versah, wo er auch auf seine Bitte begraben wurde [6]).

1634 gab Sentimeister Ratzenhofer dem Caplane und Sacristan zusammen als Salar 215 Gulden, 32 Schilling; 1658 reichte Jost Melchior zur Gilgen den Beiden 289 Gulden.

1659 wurde, wie gemeldet, an anderer Stelle die Kirche neu errichtet.

1662, den 18. Weinm., erlaubte der Generalvicar [7]) des Bischofs Franz Johannes von Constanz auf Ersuchen von Schultheiß und Räthen, daß in der neuerstellten Kirche das heilige Sacrament aufbewahrt und die Schlüssel dem von jetzt an in dem neuerbauten Pfrundhause neben der Kirche wohnenden Curatpriester anvertraut werden dürfen [8]), damit künftig nicht mehr geschehe, daß kranke Sondersiechen, weil zur Nachtzeit die Thore verschlossen wären — unverwahrt stürben.

---

[1]) Aeltestes Rechnungsbuch.

[2]) Rathsbuch LV, fol. 145.

[3]) Rathsbuch 57, fol. 245.

[4]) Unter dem das noch vorhandene vom Provisor im Hof, Jost Trottmann, sorgfältig auf Pergament geschriebene Gesangbuch zu Stande kam.

[5]) Rathsbuch 70, fol, 435.

[6]) Jahrzeitbuch von 1717, fol. 32.

[7]) Die Urkunde im Stadtarchiv.

[8]) „Claves hujus novi sacrarii Sacerdoti ad idem leprosorium pro cura animarum constituto et prope id habitanti committentes“.

1663 beschloß der Rath [1]): „die Zimmer unter dem Speicher sollen vergrößert werden, damit ein Priester seine kommliche Wohnung haben möge, der alsdann dahin gesetzt, in allen gähen und unvorgesehenen Fällen an der Hand sei." Zugleich wurde das bisherige Einkommen um 50 Gulden vermehrt und Holz und ein Gärtlein versprochen.

Unterm 22. August 1666 wurde [2]) mit Bewilligung des Bischofs Franz Johannes und seines Commissars, des Leutpriesters Jacob Schwendimann in Lucern, eine Gottesdienstordnung für den Curatcaplan bei St. Jacob erlassen und der religiöse Cultus an der Sentianstalt bekam einen neuen Aufschwung [3]).

So waren nun alle Bedingungen erfüllt, um den „armen Kinden", welche dem Gottesdienst oben auf dem Lettner beiwohnten, die Tröstungen der Religion in vollem Maße zufließen zu lassen, so daß das liturgische Leben ganz demjenigen einer eigentlichen Pfarrkirche, etwa das Taufen ausgenommen, glich [4]). Allein gerade jetzt war das Sondersiechthum seinem gänzlichen Erlöschen nahe, wenigstens in unsern Landen. Im Jahre 1663 fanden sich an der Senti nur noch 12 Sondersieche, daher man alle die bessere Pfruond genießen ließ [5]).

Während allein aus dem Amte Willisau für den Zeitraum von 1536—1561 neunzehn Personen [6]) der „Malazy des unreinen

---

[1]) Rathsbuch 74, fol. 153. Doch wurde 1665 das gegenwärtig noch bestehende Pfrundhaus des Caplans neu erbaut. Ueber einem Thürpfosten im ersten Stocke ist die Aufschrift eingegraben:

„1665. R. D. Joannes Kramer Luc. Primus Sac. Curatus Eccl. huius | ædificatæ a prænob. D. Jod. Melchiore a Liliis loci præfecto." |

[2]) Das Original im Stadtarchiv. Auch bei Balthasar Mss. N. 83, 4, pag. 149. — So auch Rathsbeschluß vom 22. Hornung 1687.

[3]) Bruderschaften zu Ehren des hl. Antonius und der Königin des Rosenkranzes, und Jahrzeiten für die verstorbenen Mitglieder wurden 1647 — laut dem Jahrzeitbuche von 1717 — unterhalten. Die Kirche erhielt 1755 einen neuen Choraltar und wurde 1760 mit den Stationen geziert.

[4]) Zudem wurde das Beinhaus neben der Sentikirche als gnadenreicher Wallfahrtsort viel besucht und in Ehren gehalten. Denn man hielt es für ein sehr verdienstliches Werk, daselbst für die „schamrothen Seelen" (der Hingerichteten) sein Gebet zu verrichten.

[5]) Rathsbeschluß vom 14. Heum. 1663.

[6]) Die betreffenden Schreiben von Schultheiß und Räth zu Willisau an „Un-

Usatzes" wegen verzeigt wurden, war das in den Jahren von 1620—1700 nur noch zweimal der Fall. Von 1700 an traten an die Stelle der „Malazy" weniger bösartige Hautkrankheiten, Grind, Kräze, Räude und dgl. auf.

Ueberhaupt wich seit der Neige des 15. Jahrhunderts der Aussatz mehr und mehr der venerischen Pest [1]), die in ihrem ersten Erscheinen mit jenem sogar viel Aehnlichkeit gezeigt, weßhalb Paracelsus beide in ursächlichen Zusammenhang gebracht hat. „Die Franzosen unterscheiden sich nicht weit von der Lepra: denn Lepra stimulirt den Luxum, alsdann werden die Franzosen nachfolgen und das durch Venus; denn sie regiert in Lepra" [2]). Immerhin aber war im 16. Jahrhundert der Aussatz, zumal der randige, in Deutschland [3]) und andern Ländern sehr verbreitet, bis er endlich im mittlern Europa zur höchsten Seltenheit wurde.

So verlor auch die Anstalt in Lucern allmählig den Charakter eines Sondersiechenhauses. Als nun gegen das Jahr 1796 auch noch der ökonomische Verfall hinzutrat [4]), war der Wendepunkt ge-

---

sere Edlen, Vesten, Fürnemen Ersamen vnd wysen Insonders gnädigen Herren vnd Obern in Lucern", liegen im Stadtarchiv. — War der Brand zu Ende des 15. Jahrhunderts in Willisau Ursache, daß mehr Siechen von da nach Lucern geschickt worden sind?

1) Vergleiche die treffliche Monographie von Dr. Meyer-Ahrens: „Geschichtliche Notizen über das erste Auftreten der Lustseuche in der Schweiz nebst einigen Notizen über den Aussatz. Zürich, Schultheß. 1841. K. Sprengel, l. c. II, 660.

2) *Paracelsus*, vom Ursprung, Ursach und Heilung der Franzosen I, 3, S. 191. Bei Sprengel l. c. III, 85 f. Vergl. Gluz-Blozheim, Schweizergesch., S. 58 über eine Sage von Entstehung der Venerie aus dem Aussatze.

3) K. Sprengel l. c. III, 79 ff.

4) Unterm 1. October 1796 reichte Verwalter Jos. Aurelian Segesser von Brunegg eine Vorstellungsschrift über den ökonomischen Verfall der Sentianstalt ein. Und doch laut seiner 1798 gestellten Rechnung beliefen sich die jährlichen Einnahmen auf 30,310 Gld. 31 Schl. 3½ A. Die Ausgagaben auf 6246 Gld. 12 Schil. ½ A; somit hatte er Mehreinnahme: 24,064 Gld. 19 Schl. 3 A. Dazu konnte er ein Capital schlagen von 82,914 Gld. 16 Schl. 4 A. Also belief sich das ganze damalige Vermögen der Sentianstalt auf: 106,988 Gld. 36 Schl. 1 A. Diese Rechnung wurde den 1. August 1803 von der von der Stadtgemeindsverwaltung ernannten Fünfer-Commission erdauret und gut und wohl gestellt erfunden. (Stadtarchiv.)

kommen, von wo an sie der Gegenwart entzogen, nur noch der Geschichte angehören sollte, als ein Denkmal der Liebe und Barmherzigkeit der Vorwelt.

Der Spital der „armen Kinden" wurde nun für einige Zeit eine Art Strafanstalt und endlich, was er gegenwärtig ist, ein Armen- und Correctionshaus.

„Du aber, schlimme Krankheit! treues Bild
Von unsern Sünden, Zeugin ihrer Macht!
Wie bist du weggeschmolzen und zerflossen,
Wie Schnee vergeht, und Niemand weiß es, wann!
Ein Zeichen minder ist auf Erden" . . .

also sang Friedrich Wilhelm Faber [1]), und man liest oder hört auch sonst häufig, daß der Aussatz bei uns in Europa völlig verschwunden sei. Das angeführte Werk von Professor Hecker [2]) beweist das Gegentheil, und was bei uns nur sporadisch vorkommt, ist in südlichern Breiten oder wo sonst die Anlagen und Veranlassungen bedeutender sind, nichts gar Seltenes. Indessen wurden noch bei Mannsdenken gar häufig wandernde Leprosen gesehen, in Münster, in Sursee, in Willisau, Hergiswil, Dagmersellen. Sie erschienen in dunkle, schwarze oder graue Mäntel gehüllt, die etwas über die Knie herabreichten, mit der Klapper in der Hand. Von weiblichen Siechen, die vor 50 Jahren noch in der Gegend von Ufikon bemerkt wurden, erzählte ein Augenzeuge dem Verfasser: ihre Kleidung hat viel Aehnliches mit einem Pilgergewande gehabt. Sie trugen weiße Hauben, Harzmäntelchen bis ungefähr an die Hüfte, und einen dunklen Rock. Ihre Anwesenheit gaben sie nicht durch Sprechen, sondern durch Klappern kund. Auch mußten sie sich, beim Begegnen mit Gesunden, gegen den Wind stellen. Kinder ließ man niemals in ihre Nähe und das Almosen [3]) wurde ihnen außer die Häuser gebracht und irgendwo an schicklicher Stelle hingelegt. —

---

[1]) Sir Lancelot, VII. Buch.

[2]) Dr. R. Virchow's zwei interessante Abhandlungen, welche neue Belege bringen für das Dasein des Aussatzes in der Gegenwart, zumal an der skandinavischen Westküste, sind uns erst gegen Ende des Druckes vorliegender Arbeit zu Gesicht gekommen.

[3]) Man pflegte den Leprosen die sogenannten „drei weißen Almosen", für besonders gnadenwirkend und heilbringend gehalten, zu verabreichen. Dieselben bestunden in: Mehl, Milch und Eiern.

Das ist, was wir erfahren konnten über die Geschichte der Leprosen und ihre Verpflegung in Lucern und den benachbarten Orten.

Ueberblickt man nun, wie von einem gewonnenen höhern Standpunkte aus, noch einmal das Ganze, schaut man hin auf das Schauspiel, das uns hier das namenlose Weh und der Heldenmuth christlicher Nächstenliebe bietet, so beginnen die Gefühle des Mitleidens und der Bewunderung einen Wettkampf um den Vorrang. Hat ja schon Jacob v. Vitry [1]), der das Alles mitansehen konnte, ausgesprochen: „Um Christi willen litten sie unter allem Schmutz und Gestanck, sich selbst Gewalt anthuend, so unerträgliche Beschwerden, daß keine Art der Bußübung, die man sich auflegt, mit diesem in den Augen Gottes heiligen und köstlichen Märtyrthum vergleichbar scheint."

VII.

Ergänzungen.

1.

Die allgemeinen Kennzeichen des Aussatzes,

aus

dem „Compendium medicinæ" des Gilbertus anglicus [2]).

Signa lepre generalia,

fol. 221. a. Oportet autem cognoscere morbum | qui est lepra, et causas antecedentes | et coniunctas agnoscere per signa sua propria | et primo in genere deinde distrahendo per species. Sic | enim euidentior erit cognitio. Primum generale signum | est insensibilitas mansiua ab intrinsecus ue- | niens et maxime extremorum digitorum tam | pedum quam manuum minimi et sibi proxi- | mi et musculi extremi a parte digiti mino- | ris usque ad cubibitum (sic) et quando ad humerum | et pedum similiter digitis usque ad genu et quando-

---

[1]) Bei Bongars I, 1075.

[2]) Codex manuscr. — Cantonsbibliothek in Lucern. — Auf fol. 1. a. ist zu lesen: „Sum Renuardi Cysati Lucernensis pharmacopolæ 1566."

que | supra. Infrigidatio etiam in omnibus predictis | locis signum 2
est; et quandoque supra magis quam | taliis et hec infrigidatio
quandoque inuenitur sine | causa manifesta exterior ita ut sit qui-
busdam | ualde mansiua. Quod si accesserit causa | exterior infri-
gidans de leuissimo frigent | loca dicta ita ut sepe ex talibus leuibus
causis | infrigidantibus fiat ibi breuis insensibilitas, | et formicatio
in fronte, palato, lingua, ge- | nis, palpebris primo quasi formica-
rum post | quasi punctura acuum, ultimo quasi punctura | spinarum
maiorum. Sed formicatio signum est | equiuocum ad lepram et
ad paralisim, quia in le- | pra est in musculis et in carne et in
exterioribus | ; in paralisi est in neruis cum debilitate ipsorum. 3
Cu- | tis etiam luciditas signum est quod in hoc attendit | quod
non sunt naturales cutis crispitudines, sed ten- | ditur in similitu-
dinem tenuissimi corii politi. | Consumptio autem est in musculis 4
unde reperiuntur | vacui, sed equiuocatio est ad egritudines con- |
sumptiuas. — Distorsio iuncturarum pedum et ma- | nuum, similiter 5
et distorsio oris et nasi; precedit | titillatio quedam velut si res
aliqua ui- | ua uolitans intus sit in corpore et thorace | , in humeris
in labiis et sentitur ibi quidam mo- | tus inspicientibus manifestus
et quandoque fit in oculo | et distorquet ipsum et est potissimum
signum | . — Fetor adest anhelitus sudoris et cutis, sed hec | signa 6
de fetore fallacia sunt. — Depilantur | autem loca et renascuntur 7
pili subtilissimi ut | non possint uideri nisi ponantur inter oculum |
et solem et quandoque nulli renascuntur. Fit quandoque de- | pilatio
in superciliis et palpebris et hoc est | pessimum signum. — Et de 8
signis comunibus sunt | raucedo et oppilationes narium, non ab alia
causa | prouenientes. — Item ablutione facta aliquorum | partium 9
aqua non adhaeret cito uelut fuerit locus | unctus et hoc est pessi-
mum et peius etiam si | fortiter fricetur locus et aqua statim dis-
pareat | . — Anguli autem oculorum rotundantur et lucescunt. | — 10
Cutis etiam nec frigore nec aliter tacta leuatur | in minutissima tu- XI
bericula (sic) qualia solent ap- | parere in cute anseris deplumate.
Sanguis | in flebotomia est unctuosus et habet harenas | teste aui- XII
cenna etiam in locione sanguinis cum appa- | ret alba caro bonum signum
est sanitatis | — Si autem strideat caro alba et feteat aut | nigrescat, sig- 13
nificat ariditatem et consumptionem | et adustionem et lepram. Loca
autem inlinita | redduntur insensibilia propter morpheam; et ipsa |
morphea est de signis precedentibus lepram. | — Tumores autem 14

15 apparent cum depilatione in | superciliis. — Appetunt autem uenerem magis solito | et debito et in coytu ardent et sentiunt | se de-
16 biliores solito. — Exasperatur autem cutis | ex scabie diuturna et modo
17 calent et modo | frigent inordinate. — Non febriunt leuiter | neque patiuntur quartana et si patiuntur non | habent nisi unam accessionem uel duas | et si plures patiuntur significat materie resolutionem | et curam, cum leprosa materia propter siccitatem uix | putrefieri ua-
18 leat. — Repente sentiunt | frigus quasi aque frigide transiens inter | cutem et carnem uel etiam quasi super cutem et | quandoque uidetur eis quod gutte pluuie cadunt in fa- | ciem uel alia corporis loca.
19 20 — Irascuntur autem | magis solito. — Sanguis in locione habet quasi |
21 nodos et fetet. Item oculi distorquuntur et circu- | los habent rubeos
22 et horrorem dant uidenti- | bus eos. — Item grana reperiuntur sub
23 lingua | ad modum porcorum leprosorum. — Item si sanguinem | in uola manus frices et strideat uel nimis | sit unctuosus aut si sanguis in aqua cla- | rissima stante proiectus supernatauerit lepre | labem prænuntiat. Nota autem quod si sanguis | ponatur in colatorio et lauetur in aqua cur- | rente donec inficiatur aqua, si appareant | quedam fila rubea signa sunt nimie sicci- | tatis in corpore
24 et ita præuia ad lepram. — Item | jecore proiecto si sal superpositum san- | guini statim dissoluitur signum est bone hu- | miditatis quod nempe coagulatur a frigido dissoluitur a | calido et quod a
25 calido ab humido. — Si autem non | dissoluitur significat signum
26 preuium ad lepram. | — Item urina si posita super sanguinem si
27 de facili | ei permiscetur, malum est. — Item si acetum positum | super sanguinem bulliat et non commisceatur ei sicut commiscetur
fol. 221. b. sicco, signum est corruptionis. | Fetor sanguinis corruptionem significat. Urina | autem leprosorum tenuis est; notabene cum pilorum et ha- | renarum quandoque resolutione.

2.

Siechenhaus in Beromünster.

Ueber das muthmaßliche Alter und die Gründung dieses Hauses gewährt Aufschluß die nachfolgende Urkunde[1]) vom 15. Brachm. 1593.

---

[1]) Mitgetheilt v. Hrn. Oberleutpriester Herzog in Münster aus dem dortigen „Bürgerbuche", das Peter Egid Dangel im Jahr 1755 copirt hat.

Der alte Siechenbrief Freyungbrief Beider gemeinden Münster und Gunzwyl von wegen ihres sundersiechen spittals oder Huses wegen dessen streittigkeit Erfolget und der Obige von unsern Gnädigen Heren der statt Lucern uffgerichtet worden.

Wir der schultheiß und rath der statt Lucern thuen kundt menniglich mit diesem brieff, daß auf heüt Dato, als wir Raths bei Ein anderen versambt gsin, vor uns Erschinnen seind, die Ehrsammen Ehrbaren unser sonders getreüwe liebe underthannen, Ruodolph Schnider von Münster als Ein verordneter abgesandter der burgerschaft und des fleckhens daselbst zue Münster, und Christian wäber unser weibel zuo gunzwihl, als Ein verordneter Abgesandter desselbigen grichts, und gemeind zuo gunzwihl, und liesen uns in nammen gedachter burgerschaft zuo Münster und gunzwiller grichts, und gemeind beyderseits der unseren fürtragen, nachdem dan dieselbigen beyden gemeinden Ein Burgerschaft zuo Münster und die von gunzwyl vor Jahren uß gleichem zuosammen gesteürenden Costen, ein behausung oder spittel, oder Herberig für die außsezige, und sundersiechen zwyschen Münster und gunzwihl Erbauwen, und gestiftet, weren sye als ieziger zeit pflegere desselbigen spittals von denselben ihren Principalen darum für uns abgefertiget, uns uß bewegenen ursachen, auch zuo fürkommung künftiger beschwärden, so ihnen mittler zeit uffgeladen werden möchten, demüöthig und underthänig zue bitten (wie sye den hiemit thätten) daß wir sye zuo Endtladtnuß und zuo verhüöttung solcher künftiger Beschwerden mit Etwas ordnung und freyheit begaben und versehen wellend, sich demüöthig anerbiethende solliches aus geneigtem Willen sambt schuldiger pflicht (als gehorsammen underthannen zuostaht) umb uns als ihre gnädige Herren und Oberen iederzeit zu beschulden und zuo verdienen; und so nun wir sollich der unseren bittlich und nit unzimlich anbringen angehört, und verstanden, da haben wir als die so der unseren Wohlfahrt alzeit gern sechen, und zue fürderen begehren, ihnen deß Orths gnädigklich gewillfahret, und ihnen dise nachfolgende Befreyung gethan, Geben und bestättiget, ihnen auch dieselbige aus Kraft und macht unser Obrigkeit für sy und ihre nachkommen, Nammlich, daß fürhin in Obgemeldtem spittal oder siechenhaus keine andere außsetzige oder sundersiechen, dan alein die von der burgerschaft zuo Münster, und uß dem gunzwihler gricht uffgenommen und beherberget werden sollen, oder sy die beyde

Gemeinde der burgerschaft zuo Münster und gunzwihler grichts solches schuldig sein zuo Erstatten, sy thuendt Es den gern fryens willens, oder aber mann überkomme mit ihnen darum, dessen sy zue friden, und begnüögt sein mögen, sonsten wie sy gedachte von Münster und gunzwihl sich guothß willens anerbotten mit den übrigen durchwandleden heimbschen und frömbden sundersiechen, oder außsetzigen, mit dem beherbrigen, es seie sommers oder wintterszeitts, nachdem dann ie das wetter wäre, Ein nacht oder zwo, biß das sy wider gewandlen mögen, das best, und ein werkh der barmherzigkeit zuo thuon, darby lassen wihr Es auch unsers theils bleiben, doch so behalten wir uns hierin lauther bevohr, wan uns oder unseren nachkommen über kurz oder lang gedeüchte nothwendig sein hierin Enderung und verbesserung zue thuen, das wir, und sye irer obrigkeitt wegen, dasselbig wohl thuon sollen, und mögen nach gestaltsame der sachen, und unser gelegenheit. Alles in krafft diß Briefffs, den wir mit unser statt angehenckhten Secret insigil bewahrt geben lasen Zinstag ward St. Viti et Modesti tag, Als Man von der gnadenreichen geburth Christi unsers Lieben Herren und selligmachers gezehlt fünfzechen hunders Neuntzig und drey iahr

Sgn. Stattschreiber zue Lucern.

Im Jahre 1688 hatte die Anstalt an Capitalien ein Vermögen von 15,000 Gulden, welches sich bis zu Anfang 1772 auf 18,281 Gulden erhöhte und im Jahre 1681 zwischen den Gemeinden Münster und Gunzwil einer- und dem Zwing von Rickenbach anderseits einen Proceß veranlaßte, der am 13. Hornung 1688 und nochmals am 4. Wintermonat 1689 von der Obrigkeit zu Gunsten der erstern entschieden wurde.

Noch ist die Gebäulichkeit des ehmaligen Siechenhauses in Münster erhalten und wird von der Gemeinde Gunzwil unter Obsorge der armen Dienstschwestern des heil. Jodocus von Baldegg als Armen- und Waisenhaus benützt. Sie steht nördlich vom Flecken Münster, an der Landstraße nach Arau. Dabei findet sich eine Capelle „zu Maria Hilf", wo einst der todeswürdige Verbrecher auf seinem letzten Gange nach der nahegelegenen Enthauptungsstätte oder hinunter zum „Galgenhölzli", seine arme Seele (wie vor der Sentikirche in Lucern) noch einmal Gott und seiner lieben Mütter im Gebete empfahl.

3.

Siechenhaus im Kotten bei Sursee.

Einige Minuten außerhalb dem Städtchen Sursee, an der Landstraße nach Willisau, und unfern der ehmaligen Straße nach Lucern, liegt Haus und Hofstatt „im Kotten[1])" genannt, welche einst zu Nutz' und Frommen der mit dem Aussatze betroffenen Bürger und Angehörigen errichtet worden ist.

Nach einer Notiz im ältern Jahrzeitbuch der Pfarrkirche in Sursee war diese Siechenanstalt bereits im Jahre 1491 vorhanden[2]).

Wiederholt wurde bei Jahrzeitspenden auch der armen Sondersiechen im Kotten gedacht[3]).

Mit der Oberleitung des Hauses war der „Kottenmeister", „Kottenpfleger" betraut. Im Jahre 1556 verwaltete Otmar Räber dieses Amt[4]); 1567 „Conradt Prüttschly[5])"; 1569 „Jörg Hinckher[6])". Es ist zufällig, wenn in dem ältesten Gerichtsbuch der Stadt Sursee hin und wieder ein Kottenpfleger namhaft gemacht wird. Er hatte, wenigstens im 17. und 18. Jahrhundert, jährliche Rechnung abzulegen, wovon, wie von einem Urbar[7]), noch Exemplare vorhanden sind. Die Rechnung von Martini 1771 bis 1772 weist an Ausgaben die Summe von 329 Gulden aus, während die

---

[1]) Der Name erinnert an das nahe Kottwil. Auch hart vor dem Thore Sempachs nach der Morgenseite liegt eine „Kottenmatte". Koth, Kothe heißt noch jetzt im Norddeutschen: ein geringes Haus, eine Hütte; angs. cote, engl. cot, cottage, schwed. kale, mittelhochdeutsch kote, kot, kat, Bauernhaus. Das Wort findet sich auch im Keltischen, Finnischen, Esthnischen, Lappländischen, Polnischen und ist uraltes Familienerbe des indogermanischen Sprachstammes.

[2]) „VI kal. August. Marthe virg. . . . „Her Johannes beni der jung caplan . . . . in den Kotten III qrt. korn . . . ist gesetzt 1491."

[3]) Ebendas. XVI kal. Jul. Margret von Willistat volli jm bachs mutter hat geordnet . . . . den armen vndersiechen 1 ß. 1517. — X kal. Aug. Cirill winckler Burger zu Sursee hat gesetzt . . . .den Sundersiechen v ß. 1564.

[4]) Seiner erwähnt zu diesem Jahre „das nüw gericht buch angefangen im fünffzechen hunderteſten vnd acht vnd viertzigsten jare. Domals Schultheis frantz Reider der statt Sursee." fol. 111 a. (Stadtarchiv Sursee.)

[5]) A. a. O. zum Jahre 1567, „Cristmonadtt". Die Paginatur fehlt.

[6]) Jbidem. Zum Jahre 1568. „Winmonatt".

[7]) „Urbarium des Kottenß ernewret vnder dem Pfläger Antoni Göldli 1715.

Einnahmen sich auf 376 Gulden beliefen. Dieß war das gewöhnliche Zahlenverhältniß. — Als Einkaufssumme in den Kotten findet man im Jahre 1568 den Betrag von 30 Gulden gefordert [1]).

Zur Siechenschau mußten Angehörige der Gemeinde Sursee nach Lucern sich begeben. Ueber das Gutachten der geschwornen Aerzte stellte die Obrigkeit ein Zeugniß aus, welches der „Schouwbrief", „Schaubrief", hieß. Dergleichen finden sich mehrere vorhanden [2]). Hier ein Beispiel:

„Schouwbrief der malatzie."

„Wir Schultheis vnd rat der statt Lucern thund kunt allermengklichem vnd bekennend mit diesem brief, das vff siner Date vor vns erschinen sind die wohlgelerten fürnämen vnser lieben vnd getrüwen Her Doctor mit sampt den andern meystern des schererhantwerchs als die so verordnet der malatzige beladen vnd vns bericht wie das sy vs vnser beuelch Anna Schmidin von Wallis ietz zu Sursee by Her Hansen Houry dient, so mit obgemelter Krankheit verlümbdet, beschowet vnd gantz eygentlich erkennet allenthalb innhalt der geschwornen schouw, vnd haben die gemelten frowen solcher krankheit dismalls gantz vnd gar vnschuldig erfunden. Sölichs sy, die genanten meister, vns by iren geschwornen eyden anzeigt vnd gesagt. Vnd des zu vrkunde haben wir der genanten Anna Schmidin zu meldung ir vnschuld disen brieff mit vnser stat secret besigelt geben vff montag vor sant Georgen tag nach der gepurt Christi gezalt fünffzechenhundert zweintzig vnd drü jare." —

In einem andern Schaubriefe von 1545 liest man gegen Ende — —: „Das gedachte Anna Ammann vff dise stundt vnd zyt der krankheit des vssatz vnd malatzy ganz ledig vnd vnschul-

---

1) Gerichtsb. z. Jahre 1568, „Winmonadtt." — „Item m. Herrn hand angenommen in der armen lütten huß in Kotten, Ottilia Rümelis Eemann giptt XXX gl Nemlich vff Santt anthonii IIII gl vnd dan jährlich vff anthonii IIII gl. biss zu uß genz der bezalig vnd so er darzwüschen sturbe sol man zalen nach marchzal."

2) Z. B. in einem alten Copieenbuch, im Stadtarchiv Sursee, welches, ursprünglich wohl als Formular-Sammlung zu Canzleizwecken angelegt, nun historischen Werth erhalten hat. Denn es enthält namentlich Surseeacten, deren Urschrift nicht mehr vorhanden ist. Leider ist dasselbe in bösem Zustande und unpaginirt.

dig, fry vnd vnbegriffen syg". Wahrscheinlich wurde das Wort „Malatzy" bald für Aussatz, bald für Venerie gebraucht, indem man diese Krankheiten als verwandt betrachtet hat [1]).

Um das Jahr 1567 muß in Sursee der Durchpaß fremder Bettler und Siechen und der Andrang derselben gegen Lucern ordentlich groß gewesen sein, denn die Obrigkeit fand sich zu folgender Mahnung [2]) veranlaßt: — — „Wir habend hieuor ettliche Mandatt der bättlern vnd landtstrichernn, vnd der sundersiechen halb vssgan lassen, dem bißhar nit statt beschehen ist. Deshalb nochmalen vnser ernstlich will, ir die frömbden bättler, landtstricher vnd Sondersiechen (so nit die vnsern) verwysen vnd in ir heimett züchen heissen söllend, deßglichen so man vch die bättler vff kärren vnd wägen zufürte, die heißend (so sye nitt der vnsern sind) wider hinder sich füeren, damit wir vnd ir nitt beschwert werdend, dem thund ernstlich statt. Datum 6 May anno 1567.

4.

Ueber die Siechenhäuser in Willisau, Ruswil, Altishofen, Reiden, Hizkirch wissen wir nur, daß solche bestanden haben.

5.

Siechenhaus in Altdorf.

Ein solches hat daselbst seiner Zeit im untern, nördlichen Theile des Fleckens existirt. Aber alle Schriften, die uns über die Entstehung und die frühern Verhältnisse desselben belehren könnten, scheinen ein Raub der Flammen geworden zu sein. Wenigstens findet sich im dortigen Landesarchiv darüber nichts anderes vor, als einige Rechnungen, die „nicht über die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts hinausreichen [3])."

6.

Siechenhaus in Schwyz.

Im 16. Jahrhundert war die hiesige Herberge für die „Malazigen" auf der „Weidhub", einem Platze südwärts des Fleckens.

---

[1]) Vergl. Meyer-Ahrens, a. a. O. S. 25. ff.

[2]) Die Copia im alten „Gerichtsbuch" zum Jahre 1567. Aprilis. (Stadtarchiv Sursee.)

[3]) Nachricht v. Hr. Hauptmann Karl Leonhard Müller.

Im ältesten Rathsprotokolle von Schwyz finden sich die Stellen [1]: „1551 an der Kindlinentag. dem hans pfister sagen, das er vß dem Syechen hus gange, Ist entlich myner heeren meynung."

„1552 vff Johannis in wienachten. Item myne Hrn. hand dem trini schnider den Blatz vff der weydthuob abgeschlagen; dann myne Hr. wellent kein gsundt Lüt jn das Hus Lasen Sytzen."

Später wurde den Sondersiechen eine andere Wohnung eingeräumt, die noch jetzt davon den Namen trägt und ihrer Bauart nach wohl aus dem 15. oder 16. Jahrhundert herstammen mag. Sie ist niedrig gebaut, hat dicke Mauern und kleine Fenster. Ihre Lage ist nördlich vom Hauptorte an der Stelle, wo die Straße von Schwyz aus nach Bad Seewen und Steinen in zwei Arme sich theilt. In neuerer Zeit wurden daselbst wiederholt arme Irren untergebracht. Das Haus gehört dem ganzen Bezirke Schwyz. Der ehemalige Siechenfond ist nun zu dem Vermögen des gegenwärtigen Spitals geschlagen worden.

7.

Daß in Einsiedeln einst eine Anstalt für Sondersiechen bestanden habe, läßt sich aus Urkunden wie aus der Tradition nachweisen. Ebenso bestand eine solche in Pfäffikon (Kt. Schwyz), an beiden Orten von den übrigen Wohnungen entfernt.

8.

Siechenhaus in Sarnen.

Von der jetzt niedergeschlißnen Wohnung für Aussätzige oberhalb des Dorfes Sarnen, in unmittelbarer Nähe des ehemaligen Richtplatzes, geht die Sage, daß sie in Folge der italienischen Kriege eingerichtet worden sei. Nebenan befand sich, wie annoch, ein großes hölzernes Kreuz und ein Opferstock, mit einer Aufschrift, welche zu milder Beisteuer einlud. Auch am Hause selber war ob der Stiege ein großes Crucifix angebracht. Die Anstalt hatte auch Grundbesitz, z. B. ein Stück Land im Melchthal, noch jetzt „Siechenweid" genannt [2].

---

[1] Mitgetheilt v. Hr. Archivar M. Kothing.

[2] Nach der Mittheilung des Hrn. Landschreibers Gasser.

9.

Siechenhaus zu Frohnhofen bei Stans.

Nördlich und außerhalb des Dorfes Stans, im Wiesengrund nahe an der Straße nach Stansstad, steht noch ein von Holz gebautes Haus, neben dem auf der andern Seite des Weges ein Kreuz aufgerichtet sich befindet. Ein paar Schritte davon ist eine Capelle, wo früher der heilige Rochus, Patron der Kranken, verehrt wurde, und endlich etwas tiefer in der Wiese drinnen, abseits von der Straße, sieht man — den Armensünderberg. Das Haus ist die ehmalige Siechenwohnung, jetzt Zuchthaus, und die Opferbüchse, welche noch an jenem Feldkreuze mildthätiger Spenden wartet, ist wohl urantänglich zu Nutz' und Trost der armen Kinder in Frohnhofen daselbst angebracht worden. Dieser älteste Name der Hofstatt, und der Richtplatz in der Nähe, erinnert den Vorübergehenden, daß er vielleicht auf Grund und Boden der ehemaligen Herrschaft, die im Lande den Blutbann ausgeübt, bevor dieses Recht dem Stande Nidwalden abgetreten worden, sich befinde. Als man hier in neuerer Zeit die Straße baute, wurden menschliche Gerippe ausgegraben, von denen eines ein Schlachtschwert bei sich hatte [1]).

Die erste urkundliche Erwähnung der Anstalt für Sondersiechen in Stans geschieht in einem Geschwornenbriefe vom 16. Mai 1496, welcher übrigens bereits ein längeres Bestehen derselben voraussetzt. Diese Urkunde lautet:

1496, 16 Mai.

(Archiv Nidwalden.)

Wir die Einlif des geschwornen gerichts zu Vnderwalden nid dem Wald verjechent offelich mitt disem | brieff, das wir zu stans in dem Dorff offelich Richtten vnd da für vns kam caspar von will von Eis | landammans vnd der lanttlütten gebotz, Ein vogtt des feldsiechen huß zu fronhoff Eis teils, | am andren teil Erny Jacob zu bedersitt mitt Erlöptt fürsprechen, offnott caspar von will | vnd

1) „Beschreibung des Siechenhauses in Stans". Manusc., verfaßt von Statthalter Obersteg sel., der die betreffenden Acten über diesen Gegenstand getreu benützt hat. (Ist in Handen seiner Erben.)

sprach, das die armen feldsiechen zu fronhoff zu dem huß jra Rechtten höw heygen | zu holza in Erni Jacobs holtz, als wien es ist, das for vber am Bürgenberg litt nid der | müly, zwüschend schryber Schmitz vnd Rüdy Zimermans höltzern, lid Erny Jacobs dazwüschend innen; so redy Erny Jacob darin, das in vnbillich nem, wann Er truwy woll mitt guter | kunttschaft für zu bringen, das es me den einist köffet vnd verköffet sig, vnd der selb höw for | behan zu jra siechen vnd armen Lütten handen, satz die sach zu Recht. Darwider offnot Erni | Jacob vnd sprach, Er heig das holtz köfftt vnd sig im des nütt dacht, heigis brieff umb den | höw, des müß Er Erwartten, vnd satzt sin sach öch zu Recht; vnd nach vil me red vnd wider- | red, vnd nach der kundschafft, so wir harum verhörtt, so hand wir vns bekenntt vff vnser | Eyd Einhelklich oder der mer teill also, das die feldsiechen zum feldsiechen huß jra höw | zu holtzen vß dem selben holtz, so Erni Jacob ist, han sond nun vnd hienach, doch zum | gelegnisten vnd zum unschedlichsten. Diser Vrtell batt caspar von wil umb ein Vrkund, dann | im zu des siechen huß handen bekannt ist. Zu warem vrkund so han ich markward Zelger, diser | Zitt Landaman zu vnderwalden nid dem wald, min Eigen insigel offelich gehenkt an disen brieff | von grichtz vnd vrtell wegen, öch von bitte der andren zechen Mannen des geschwornen | gerichtz, doch on schaden mir vnd mynen Erben; der geben ist mentag nach der vffart | Christi vnsers Eerlösers, als man zalt nach siner geburt tusig fierhundert nünzig | vnd sechs jahr.

Das Siegel in braunem Wachs hängt an einem Pergamenstreifen.

Dieses Siechengut scheint anfangs blos in Haus, Garten und einem Stück Land bestanden zu haben, sammt dem Recht, in dem vorerwähnten Walde des Erny Jacob nach Bedürfniß Holz zu hauen, welches das „Höwrecht" (Haurecht) hieß. Später wurde dieser Wald Eigenthum der Anstalt [1]). Die Hauptquelle der Unterhaltung scheint das Almosen gewesen zu sein. Unter den ältesten, verzeichneten Wohlthätern erscheint Margret Holdermeyer aus Lucern, des Ammann Andachers sel. ehliche Wirtin, welche den Feldsiechen, auch

---

[1]) Obersteg l. c. im 4. Kapitel: Fundation des Einkommens.

Untersiechen genannt, zu ewigen Zeiten für alle Sonntage eine Maaß Wein verordnete. Auch die Kirche in Stans mußte von der „Spengjahrzeit" jährlich eine bestimmte Summe an dieselben entrichten. Nach und nach äuffnete sich das Vermögen bedeutend. Als 1620 Landschreiber Bartholomäus Obermatt ein Urbar anfertigte, bestand [1]) das Capital in der Summe von 930 ℔. Im Jahre 1664 war es bereits auf 5090 ℔. angestiegen, 1781 auf 26198, „und so wurde fortgefahren, bis dieses Capital auf eine Summe von 33098 ℔. angewachsen, wie außerhalb auf dem alten Urbar zu ersehen" [2]).

Ueber die Administration bemerkt der fleißige Geschichtschreiber dieser Anstalt im Frohnhof folgendes [3]): „Was wir aus den ältesten dahin einschlagenden Schriften entnehmen können, so war das Siechenhaus jederzeit [4]) ein Eigenthum der Landleute und seine Vorsteher waren 1. der Siechenvogt, von den Kilchgenossen zu Stans gewählt und an St. Antonistag [5]) vor der Rechnungscommission benannter Kirche seine Rechnung abzulegen schuldig, jedoch Geschäfte von Merkwürdigkeit bedurften hochoberkeitlicher Bestätigung — bis A⁰. 1624, wo das erstemal vor oberkeitlichem Ausschuß gerechnet wurde." Nachdem er nun die Siechenvögte [6]), so weit sie bekannt geworden, chronologisch aufgezählt, fährt der Berichterstatter fort: „Des Siechenvogts Pflicht war der Unterhalt des Siechenhauses, die Besorgung des dazu gehörigen Landes und Einziehung der Einkünfte und Aufsicht über die Untergeordneten. — Seine Belohnung konnte er an Gott und seiner lieben Mutter, auch an den lieben Heiligen fordern, hingegen Schaden und Ver-

---

1) Nach Obersteg; ibidem.

2) Ibidem.

3) Ibidem 5. cap.

4) D. h. seit der Frohnhof von der Herrschaft an die Landleute überging.

5) Man vergleiche oben S. 197.

6) Die frühern sind folgende: 1496 Kaspar Bonwil. 1560 Balthassar Businger. 1581—1612 Hauptmann Jacob Khremer, ist während des Amtes gestorben; sein Tochtermann Paul Bokinger machte die Zeit aus.
1615—1617 Kaspar Engelberger.
1617—1619 Paul Bokinger.
1619—1624 Arnold Blättler.
1624—1629 Peter Guot u. s. f.

nachläßigung wurde ihm aufgebürdet. Bis 1634 wurde von der Oberkeit per Jahr Gl. 5 Vogtslohn gesprochen. — Die zweite Beamtung war der Spittler; wie vill seine Besoldung war so wie seine Pflicht, können nicht genau angegeben werden, außer daß er ihnen auf dem Fridhoff das Almosen Samlen und zubringen mußte." Endlich war angestellt „die Siechenjungfrau." Sie mußte über „die Einschlagung des Kirchwegs und muthwilliger Beschädigung des Hauses bei ihrer Garantie wachen, das Bettzeug und besonders das Federzeug in gutem Zustand erhalten. Dagegen war die Belohnung ziemlich beschränkt. Die letzte Siechen Magdt war noch vor dem Ueberfall Rosa Boltzarni."

Die älteste, bekannte Siechenordnung [1]) von Nidwalden stammt aus dem Jahre 1560. Nach dem ersten Artikel derselben soll Jeder, der in's Siechenhaus begehrt, sei er Einheimischer oder Fremder, mit der Obrigkeit einen Accord schließen und mit sich bringen: „ein aufgeristeß Bett, ein haffen vnd ein Chessy." Dem Vermöglichen konnte noch mehr zugemuthet werden und was an Hausgeräth in's Haus kam, sollte da verbleiben. Ging Einer ohne Erlaubniß und Uebereinkunft mit der Obrigkeit in die Anstalt, so war seine Habe und Gut derselben verfallen. Man bekömmt einen Begriff von der ärmlichen, sparsamen Haushaltung im Frohnhof, wenn man liest, daß „vnser Herren vnd oberen" bestimmten: „Item vnd wan ein gschir in daß Hauß kombt, daß bindenß manglet, da sollen sy den dritell kosten daruon gähn, daß sy zum gschir desto sörger haben. Item vnd waß von pfensteren im Hauß prochen wurd, daß sollen die gar psalen, so selbeß prochen hand, vnd soll die Jungfrauw daruf luogen oder sy solcheß bezahlen. Item vnd soll die siechen Jungfrauw für iedeß Jahr ein kronen zuo lohn han vnd all mitwuchen in der fronfasten die besten käß vnd für sechß plapert Brodt ab der Späng nän, waß Ihr aber vßen für dem kilchspäll wird, daß soll sy mit den siechen theillen. Item vnd sollen die frömbden siechen alle nacht, so sy da über nacht sind, der Jungfrauw ein augster schlaf pfännig zuo gähn schuldig sin. Item vnd soll der Spitallmeister, waß den siechen wird für allmo-

[1]) Die Urkunde auf Pergamen, mit dem Siegel des Landammanns Johannes Bünti versehen, und eine Copie davon, 1725 von Landschreiber Niklaus Daniel Keiser angefertigt, finden sich im Archiv Nidwalden.

sen vf dem fridhof, daß soll er ihnen zuo ihrem Hüsly bringen zuo hinderist in dem fridhof, das sy nit vnder die lüth wandlen mießen" [1]).

Später, als sich der Fond vergrößerte, mußte weniger sparsam verfahren und konnten selbst größere Spenden, wie an die Väter Capuziner in Stans, dargereicht werden.

Eine Uebersicht der Ausgaben des Siechenvogtes findet sich in den vorhandenen Rechnungen und in der erwähnten handschriftlichen Geschichte der Leprosenanstalt in Stans. Man sieht daraus, daß im Ganzen nur die allernothwendigsten Anschaffungen, Reparaturen, Bezahlungen gewagt und geleistet worden sind. Im Jahre 1622 erscheint zum erstenmale ein ärztlicher Conto; 1640 kommen 6 Maaß Weines vor, die Maaß à 19 ß. Von 1646 an folgen die Rechnungen summarisch.

Endlich werden hie und da auch einzelne Sondersiechen mit Namen und Uebernamen angeführt; so, beispielsweise, die „Flieleri oder Katzenölbögli." „Bei meiner Zeit", bemerkt Obersteg, „war noch des Oswald Amstads Frau, eine Herman von Stansstad, darin; sie hatte ein ganz weiße Schupensiechthum".

Die Einkäufe ins Siechenhaus waren bisweilen ziemlich hoch gestellt. Barbara Zumbehl von Büren bezahlte 1696 die Summe von 1300 ℔ und 1720 wurde Niklaus Michael Blättler von Hergiswil um 2540 ℔ aufgenommen [2]).

10.

Siechenhaus in Zug [3]).

Ao. 1435 stiftet Frau Anna Singer, Hans Trähers sel. Wittwe, ihr eigenes Wohnhaus sammt all' ihrem Vermögen zur Wohnung der armen Leuten außer der Vorstadt.

---

[1]) Siechenordnung von Nidwalden, erlassen auf Sonntag nach St. Thomas, des Apostelstag, d. 22. Christm. 1560 durch Landammann Büntj, Landammann Zelger, Statthalter von Ury und Siechenvogt Balthasar Bußinger. (Archiv Nidwalden.)

[2]) Obersteg l. c.

[3]) Wir geben diese Notizen wörtlich, wie selbe uns Hr. Präfect B. Staub mitzutheilen die Güte hatte, die theilweise von ihm selber, theilweise von Hr. Helfer Paul Wikard gesammelt worden sind.

1500, den 15. Mai, stiften Heini Stocker und Verena Schell 2 ℔ an das Siechenhaus, (3 ℔ an Spital).
1520 gibt Margareth Schwäbin 10 ℔ an das Siechenhaus hin.
1522 ist das Siechenhaus neu erbaut worden und vergabet R. D. Wernher Steiner, proton. Apost. 2 Matten an das Siechenhaus — laut Jahrzeitbuch: „Es sig menklich zu wissen, wie dann der ehrw. und geistl. Herr Meister Wernher Steiner, Priester und Burger von Zug hat geben Gott zu Lob — — — besonders zu Nutz der armen Undersiechen [1]) Zug seine zwei eigen und ledigen Matten, die ein glegen an der Allmend, stoßt hinder sich an den Äschbach, oben us an die Kühallmend, nit sich gegen den See; die ander ist ein Riedmatt im Zwing Steinhausen gelegen — — — welche zwo Matten wir der Ammann und Rath der Stadt Zug hand verkauft und die Losung zu der armen Untersiechen handen hand empfangen und wiederum angleid ist — als um 25 Gl. Gelds — — und versprechen darby für uns und unser Nachkommen mit einem Pfleger der armen Lüten, wer der zu Zitten ist, zu verschaffen us des Hußzins rent und gült ein ℔ Pfenning gut baar gelt, das Zug geng und gaam sig — den armen unsern heimischen Undersiechen; es wäre dann, daß ein Frömbder in unserm Untersiechenhaus krank lid, dem söllend sie auch mittheilen, dieweil er krank lid, und soll si niemand witer beschwären, so mans in das Huß nimbt, als von des Almusens wägen, noch dhein anderer Ordnung noch Ußsatz darum thun, besonders si das Geld selbst under einander theilen glich und fründlich und gütlich, darnach sy selbst mit schaffen mit ihrem willen und wohlgefallen. Zum Andern sollend wir verschaffen Ewiglikchen, daß allen frömbden undersiechen einem ein Tag und ein Nacht gnug zams geschmak Mattenhöw werd. Es wäre dann unwätter, so soll man sy witter nach der Billigkeit uffenthalten und das zu

---

[1]) Die Benennung „Undersiechen" für das gebräuchlichere Sondersiechen, kommt hier und an andern Orten, z. B. in Stans vor, und ist wohl durch die Lage der Siechenhäuser, die wir gewöhnlich nördlich und stromabwärts von den Ortschaftrn, zu denen sie gehören, antreffen, veranlaßt worden.

der Fronfasten einist. — — — Auch sönd wir verschaffen, daß jährlich einmal in St. Michelskilchen am Sontag verkündet werde . . . . .

(Wernher Steiner starb als Apostat in Zürich 1550.)

1534 Urbar St. Wolfgang: fol. 18. Das Sondersiechenhaus ist schuldig St. Wolfgang 380 Gl. Ist dargeliehen, als man das Haus gebauen hat, soll jährl. verzinsen und ist der erste Zins verfallen auf Martinstag 1582.

1537 Rathsprotokoll. — Hans Sidler von Holzhüsern seine alte Mutter wird aussätzig, kommt in unser Siechenhaus um 25 Gl. und soll mitbringen ein ganzes Bett, 4 Lilachen, ein Hafen, ein Kessi und eine Pfanne. Das soll dem Siechenhaus bleiben.

1594 Rathsprotok. — Samstag nach M. Magd. Tag wird dem Hottwiler erlaubt, seine Frau zu ihm ins Siechenhaus zu nehmen; sie soll 100 Gl. geben baar Geld und soll auch den grauen Mantel tragen, wie ein Sondersiech[1]).

1627 Rathsprotok. — Der jung Oswald Hediger wird in Lucern unsuber gefunden und kommt zu Zug in's Siechenhaus.

1812 ist das alte Siechenhaus, in der Nähe der Schutzengelcapelle am sog. Siechbach, ehedem Äschbach, gelegen, niedergerissen und dafür das jetzige Armenhaus neu aufgebaut worden.

Die Jahrzeiten der „Sondersiechen" werden alljährlich bei St. Michael begangen.

---

[1]) Siehe oben Seite 204. 207.

VI.

Der Wasserthurm in Lucern.

Von Fr. Xaver Schwytzer, Ingenieur.

Nicht bloß die Sichtung des massenhaften, schriftlichen Materials gehört zur Aufgabe des Forschers, sondern auch die Erforschung und Prüfung der Denkmäler. Auch sie führen zur Beurtheilung und zur Kenntniß früherer Verhältnisse eines Landes und seiner damaligen Bewohner. Sie sind bildliche Original=Belege von dem, was die Vorfahren wollten, konnten und was sie thaten; ja sie sprechen oft, wenn die Papiere und Pergamene schweigen oder verschwunden sind. Wenn diesem einen Pfade zur Kenntniß der Vorzeit in den abgewichenen Jahrhunderten, wohl auch, weil nicht vertraut mit der Kunst der Abbildung (namentlich in unserm Lande), seltener gefolgt wurde, so scheint das laufende Jahrh. das Versäumte gutmachen und emsig das Vorhandene der Nachwelt überliefern zu wollen. Die vielen ausgezeichneten Werke, welche gelehrte Männer und Gesellschaften aller Länder[1]) in unsern Tagen herausgeben, beurkunden glänzend, welche Rücksicht man auch in der Geschichtsforschung den Bauwerken der Vorzeit schuldig ist.

Auch in den fünf Orten, wiewohl arm an erheblichem Stoffe, sind die Geschichtsfreunde für diesen Zweig der Forschung nicht gleichgültig. Vor mehrern Jahren (1847) beantragte Hr. Professor Kopp in der Vereinssection Lucern: es möchten einige der ältesten Bauwerke unseres Landes aufgenommen und behandelt werden. In Beachtung und theilweiser Vollziehung dieses Wunsches, hat Verfasser Dieses bereits schon etwelche solcher Bauwerke be=

---

[1]) Davon enthaltet die Sammlung des fünförtigen Vereines sehr ansehnliche Ausweise.

schrieben. An der Generalversammlung in Lucern [1]) versuchte er einen Vortrag über den Wasserthurm in hier, unter den alten Gebäuden, welche innert den Marken der fünf Orte stehen, wohl eines der schönsten und merkwürdigsten. Dem beehrenden Beschluße, als der Veröffentlichung werth, wird nun um so eher Folge geleistet, zumal im letzten Bande der Vereinsschrift [2]) von Herrn Stadtarchivar Schneller interessante Ereignisse mitgetheilt wurden, die mit unserem Thurme in engster Berührung stehen, und somit Folgendes, zwar in anderm Stoffe, eine Art Fortsetzung sein mag.

A. Gestalt und Bauart des Thurmes.

Bis vor wenigen Jahrzehnten, als die Uferbauten und Auffüllungen des linken Ufers noch nicht angelegt waren, mochte die Stelle, welche der Thurm einnimmt, beiläufig die Mitte zwischen beiden Ufern und da sein, wo der See zum Fluße wird.

Der Thurm hat einen octogonen Umfang, dessen Seiten dem Wasser zunächst (nicht gleiches Maaß haltend) 15$^1/_2$ bis 16$^1/_2$ Fuß meßen, so daß der ganze Umfang circa 130 Fuß beträgt. Die Höhe des Thurmkörpers (Laube und Dachboden lassen wir außer Behandlung) vom Flußgrund, der um den Thurm etwas ansteigt, beträgt 66 Fuß (Eidg. Maß) und umschließt vier Räume, nämlich: drei über einander sich befindliche sog. Gewölbe und das Wendeltreppe-Gehäuse.

Der unterste Raum, von seiner Wand im Kreis umschlossen, mißt im Durchmesser 19 à 19$^1/_2$ Fuß. Auf 9 Fuß vom Boden beginnt das Kuppelgewölbe, welches auf einer Höhe von 18$^1/_2$ Fuß diesen Raum vom obern (sog. mittlern) abschließt. Bis vor 23 Jahren bestund zu diesem Verließ keine andere Verbindung, als das im Gewölbschlußsteine ausgehauene, kaum 1 Fuß weite kreisrunde Loch. Nun am 8. Brachm. 1836 wollte man sich mit dieser Lokalität bekannt machen und dem geheimen sog. unterirdischen Gange nachspüren, schien aber dieses Loch nicht vermuthet zu haben, oder nicht haben brauchen können, weßhalb man sich genöthigt fand, in die Flanke des Gewölbes eine entsprechende Oeffnung durchzu-

[1]) Den 25. Augstm. 1858.
[2]) Geschichtsfrd. XV, 188.

schlagen, durch die man auf mühsam hereingebrachten Leitern hinabstieg.

Ein doppeltes Laden-Belege auf Balken ruhend verdeckt beide Oeffnungen und den Rücken des Gewölbes, und ist zugleich der Fußboden zum zweiten oder mittlern Lokal. In Vergleich zum untern hat dieses ein etwas freundlicheres Aussehen, da die Wände mit einem Bestich versehen sind, und von Außen etwas Licht zukömmt. Die Umfassungs-Wand bildet schier das dem äußern Umfang entsprechende Achteck. Wie unten, beginnt auch hier die Wölbung über 9′ vom Boden, doch nur auf 4 Seiten; an den andern 4 Seiten reichen die senkrechten Wände bis auf 12′, so daß an diesen vier spitzbogene (zwar nicht tiefe) Nischen sich bilden. Licht-Oeffnungen bis auf $3^1/_2$′ gegen den Boden reichend, messen inwendig 6″ Breite und 6′ Höhe; auswendig hingegen nur 4″ auf 4′. An hellen Nachmittagen ist der Raum besser beleuchtet, als mit diesen schmalen durch 7′ dicke Mauern gehenden Fensterchen vermuthet wird. Dieser Raum ist ebenfalls $19^1/_2$′ hoch. Am Schlußstein hängt ein eiserner großer Ring und dabei steht gemalt die Jahrszahl 1759.

Das dritte oder oberste Gewölb ist in Folge modernen Einbaues wohnlich und hell, weil durch sechs hohe, wenn gleich schmale Fenster Licht erhaltend. Das siebente Fenster ist zugemauert und dessen Nische in einen Archivverschluß umgewandelt. Der verdrückten Gewölbdecke höchster Punkt erreicht eine Höhe von nur 12′ 7″. Wie zwischen dem Gewölbrücken und dem Trämboden der untern Lokale leere Höhlungen sind, so muß, der Höhe nach zu urtheilen, dieses auch zwischen dem Estrichboden und dem obersten Gewölb der Fall sein. Jener besteht aus einem Kalk- oder sog. Estrichguß. Dieser Boden, von einer 9′ hohen Holzwand umschlossen, ragt um $3^1/_2$′ über die Thurmmauer hinaus, und ist ein weiter luftiger Platz von 46′ Durchmesser, einer bessern Benutzung würdig als die gegenwärtige ist.

Zu diesen Räumlichkeiten (die unterste ausgenommen) führt eine in die nordwestliche Mauer eingebaute steinerne sog. Schneckentreppe von 5′ 8″ Durchmesser, deren Zugangsthüre um circa 11′ über den mittelhohen Wasserspiegel angebracht ist. Von da ersteigt man auf 73 ungleich ($5^1/_2$ bis $8^1/_2$″) hohen Stuffen den Windenboden oder die sog. Laube. Der Treppen-Raum erhält sein Licht

durch 5 Schlitze von $2^1/_2$ à 3′ Höhe und 3″ Weite. Dieses Treppenhauses wegen können die innern Räume mit dem äußern Thurm-Umfang nicht concentrisch sein.[1]). Zu diesem Eingang führte einst eine steinerne Treppe außerhalb vom Wasser hinauf, zu welcher man nur auf Schiffen gelangen konnte. Im Jahre 1759 wurde eine Fallbrücke angelegt, auf welcher von der Capellbrücke aus der Zugang zum Thurme gegeben war [2]). Nach dem Martinischen Stadtplan von 1597 bestund damals diese Treppe nicht mehr, oder wurde nicht benützt, da dort ein festes Brücklein angegeben ist, so daß dieses und nicht die Stiege nach dem großen Raub, zu mehrerer Sicherung des Staatsschatzes, der Fallbrücke hat weichen müssen. Von der Treppe sind die Stuffen-Merkmale noch gut bemerkbar. In der Folge mißfiel die Manipulation dieser Fallbrücke, wozu bei jedesmaligem Thurmbesuche eine Abtheilung Arbeiter mitgenommen werden mußte, als zu umständlich; selbe wurde wieder beseitiget und durch einen festen mit Dachung versehenen Steg ersetzt.

Die Bauweise in stofflicher Beziehung anbelangend, so kommen (abgesehen vom Dachwerk) vier Arten vor, nämlich Mauerwerk aus gehauenen, aus gebrannten und aus Bruchsteinen, und — Holzwerk. Aus ersteren sind die Fenster- und Thürgewände, die Stiege und ihre Schale, und im Rohen, die Ecken der äußern oder Hauptmauer construirt. Die Gewölbe bestehen aus dem zweitbenannten Material. Das übrige ist Bruchsteingemäuer, was in den zwei obern Räumen wegen Ueberdünchung zwar nicht zu sehen, aber auch nicht zu bezweifeln ist. Ursprünglich waren die Decken flach, wie es das Boden-Gebälk mit sich brachte. Die gewölbten Decken wurden später erstellt. Die Lichtereinfassungen haben einen regelmäßigen Steinschnitt. Kante und Eckstücke sind in Rustica mit glattem Rand und Fugenschlag.

B. Bestimmung und Benutzung des Thurmes.

Die historischen und topographischen Beschreibungen Lucerns älterer und neuester Schöpfung können nicht lassen zu erzählen, wie einst der Thurm war oder „soll“ gewesen sein: ein Laternentrager,

---

[1]) Siehe Grundrisse auf Tab. II.

[2]) Den 18. August wurde erkannt, daß nach vorgelegtem Modell für den Wasserthurm die Fallbrücke errichtet werde. (Rathsbuch Fol. 107.)

und wie er dadurch den Ort aus der Taufe gehoben, d. h. der Stadt den Namen gegeben. So lichtschirm-malerisch und romantisch so ein alter Thurm mit ausgehängter Laterne im Dunkeln der Nächte sich ausnimmt, und so angenehm derartiges zu lesen sein mag, so wagen wir gleichwohl Ursach' und Folge für eine zur Geschichte Lucerns kaum würdige Sage, den Thurm aber in jedem Fall der Forschung nach einer ernstern Bestimmung werth zu halten. Es bedarf keiner scharfsinnigen Erwägungen, um der Gehaltlosigkeit der beliebten Laterne, von welcher in andern Städten, wo ähnliche Thürme standen, übrigens das Gleiche erzählt wird, nahe zu kommen.

War Lucern zur Zeit, als der Wasserthurm Leuchtthurm soll gewesen sein, bereits ein Ort von einiger Bedeutung, so bestunden der Lichter und Erkennungszeichen längs den Landung zulassenden Ufern genug, um einer 60 Fuß hoch hängenden Laterne, in einer Richtung wo nicht gelandet wird, nicht zu bedürfen. Bei Regen- und Schneegestöber, bei Nebel, d. h. dann, wenn man ihrer am meisten bedurfte, wäre sie ganz nutzlos gewesen, da, wie bekannt, bei solchen Witterungsumständen, heutzutage große Feuer- und Gasflammen gar oft die Ton-Signale entbehrlich zu machen nicht im Stande sind. Jedenfalls hätte Lucern in vorausgesetztem Stadium seinen Namen schon gehabt. Soll dieses Namens Entstehen, d. h. die Laternenzeit, da genommen werden, als Lucern noch ein ganz unbedeutendes Fischerörtchen war, so fällt die fragliche Verwendung des Thurmes einem noch unwahrscheinlicher auf. Zu dieser Zeit waren die sämmtlichen Ufer unbestimmt, von unregelmäßiger Gestaltung, ohne Landungsanlagen, die Fährte für die noch rohe und wenig belebte Schiffskunde um so unsicherer, als ein Licht in großer Entfernung von den Ufern eher täuschend hätte wirken müssen. Eine so umständliche, mühsam zu besorgende Seebeleuchtung, gar mit „Feuerwerk", wie die Chronisten sich ausdrücken, für einen so kleinen und unbedeutenden Ort, der erst noch einen Namen bekommen muß, einiger seltenen Schifflein wegen, sieht eben so ungereimt aus, als das Entstehen und Dasein eines solchen Thurmes an Orten, die noch keinen Namen haben [1]). Würde bei

---

[1]) Die (wohl zuverläßigste) Ableitung unsers Ortsnamens siehe im Geschichtsfreund V, 217.

Aufzeichnung des Geschehenen in frühern Jahrhunderten, den Bauwerken etwas mehr Aufmerksamkeit gewidmet worden sein, unsere Zeit wäre statt zuweilen mit traditionellen Mährchen, mit mehr Wahrheit und Licht über manches Verhältniß der Vorzeit bescheert.

In jenen Tagen, als der Boden unsers Vaterlandes noch verschiedenen Herren wechselnd gehörte, als über Mein und Dein so häufig das Schwert entschied, nachdem Lucern in ruhigen Jahren allmählig zu einer Entwicklung gelangt war, daß es dem Besitzenden daran liegen mußte, sich den Ort zu erhalten, entstanden die steinernen Schutz- und Trutzwerke, wovon zahlreiche Ueberreste noch bis auf unsere Zeit, wenn nicht ganz, doch zum Theil geblieben sind. Diese bestunden in Mauern, stellenweise eingebauten vorspringenden Thürmen und (nach Bodenbeschaffenheit) vor denselben angelegten Gräben. Solcher Thürme, Thore, Türli, Grendel gab es im 14. Jahrhundert in Lucern zu dreißig [1]). Der durch solche Wehren gebildete Gürtel umzog den Ort, dessen beide Theile der Seeabfluß mit Wasser umgab, nämlich in natürlicher Anlage: die Reuß, und durch den obern Hirschengraben in Verbindung mit dem Krienbach; und in künstlicher (theils auch natürlicher) durch den Löwengraben. Längs diesen Wasserlinien, welche scharf den alten Stadtumfang abschlossen, birgt ohne Zweifel da und dort ein Haus noch Bruchtheile solcher Thürme und fester Mauern. Die mit Durchgängen versehenen Thürme blieben der Stadt, die andern wurden verliehen [2]) oder allmählig verkauft. Für Letztere behielt jedoch die Stadt das Haus- d. h. das Besatzungsrecht vor [3]). Daß auch längs der Reuß die Großstadt wehrfähig war, erzeigte sich

---

[1]) Rathsprotokoll ad. an. 1395. (I, 72.)

[2]) So, um einige Beispiele anzuführen, wurde 1367 verliehen an H. v. Schönenbühl, der „Turn und die Hofstatt daran die Hofbrugge, genannt: Bagartzturn" (Brgrbuch 29. b.) Anno 1420, der gleiche „Turn am se hinter St. Peters Capell an Volrich Walker". (50. b.) 1374. von der Burger Turn, den die Fönnen in der mindern Stadt zu Erblehen hand, gent si den Burgern jerlich zins primo Mai: 1 Lib. (fol. 20.) — Item Volrich Muri von einer Chamer in dem Turn bi sim Hus in der Ledergaß ij Hüener (fol. 20.) Item eine Chamer in dem turn zum Rosengarten, ward 1477 um 1 Faßnachthuhn verliehen. (Rathsbuch V, 310 a.) u. s. f.

[3]) 1392 hant die rete Vollin Maler Frischings turn geliehen vmb drue Guldin jerlich zins vntz sin tod, es tete dene den Burgern not, daß si des Turn bedörften. (fol. 23.)

in der beim großen Brande 1832 betheiligten Häusergruppe, die stellenweise aus thurmförmigem Gemäuer bestund [1]). Diese Seite durfte einst um so wehrfähiger gewesen sein, da das hohe steile Gelände (Furre) damals noch nicht mit Treppen-, Gassen- und Quai-Vorlagen vom Wasser entfernt war. Es dürfte auch die Vermuthung angehen, daß an einigen Stellen auf der Musegg „Warten" angelegt waren. Das Mauerwerk am sog. Pulverthurm (Tab. II, l.) bis auf 20 Fuß circa vom Boden, ist anderer, offenbar älterer Bauart, als das darübergebaute, welches, so wie sämmtliche Musegg-Befestigungen, wie sie dastehen, im Anfang des 15. Jahrhunderts aufgeführt worden sind, wie aus einer Original-Rechnung vom 23. März 1408 erhellet. — der Zugang von dem niedrig liegenden linkseitigen Gelände zu der im Umriß kurz angedeuteten größern Stadt, deckte wie ein Brückenkopf die demilune ähnlich abgegränzte Kleinstadt, bestehend aus der Au, dem sog. Affenwagen, der Schmid- und Münzgasse [2]). Diesem Stadium der Stadtausdehnung gehört der untere Theil des Burgerthurmes an. (Tab. II, lit. e.) Den obern Theil führte eine spätere Zeit auf. Wie in der größern Stadt die Ringmauer mittelst dem Baghartsthurme (b) oben und mittelst dem Mühlethurm (d) am untern Ende des Platzes, so mußten auch feste Häuser an der Stelle des sog. Freihofes (e) und bei der Ausmündung des Krienbaches in die Reuß (f), die Kopf- oder Anlehnungspunkte zunächst dem Wasser in der Kleinstadt sein, deren Fußmauern unmittelbar damals vom Wasser bespült waren. In diese Kette tacktischer Vorkehrungen für Schutz und Wehr gehört noch ein wichtiger Ring und zwar in die große Lücke, durch welche der See abfließt, ohne welchen die beiden Plätze längs dem Wasser und die Wasserstraße selbst nicht genugsam beobachtet und beherrscht waren. Die Einsicht dessen konnte den Inhabern des Platzes, sei es nun gleich anfangs oder im Verlauf seiner Anlage, nicht entgehen. Sie stellten daher in die Kehle

---

[1]) Mittheilung und Zeichnung von Hr. Professor Segesser.

[2]) Cysat läßt die äußere Ringmauer (Leze) bis zum Judenthurm schon 1223 entstehen; aber der gleiche Cysat sagt dann wieder an einem andern Ort: die Pfistergaß sei anno 1409 eingeschlossen worden (Vrgl. die Auszüge im Lucernerischen Wochenblatt 1837. pag. 57 u. 66 mit 107.) Wie kann man, zumal derartige Widersprüche viele vorkommen, solchen Chroniken mit Beruhigung etwas nachsagen?

der Reuß und in fast gleicher Entfernung von beiden Ufern, die gewaltigste, weil isolirt stehende Schutzwehre, nämlich den achteckigen, oben beschriebenen Thurm. Gleichwie seine Höhe erkennen läßt, daß dominirende Beobachtung gegen den See und über das flache Gelände südwärts, so wie die Reußkehle hinab, eine seiner Bestimmungen sein mußte, so zeugen auch dessen gewaltige Mauern und Räume, daß er im Nothfall ein sich selbst haltendes Castell sein sollte und konnte, dessen Besatzung den Feind vor bedrängter oder bereits eingenommener Stadt, in Erwartung des Entsatzes beunruhigen konnte. Die untern Räume des Thurmes hatten die Waffen- und Mundvorräthe zu bergen. Der oberste war Beobachtungs- und Kampfplatz, ohne Zweifel mit überragendem Boden und crenelirter Deckungswand. Ein leichtes Dach schützte Leut und Platz von den Unbilden der Witterung, konnte aber bei Feuersgefahr schnell abgeworfen, sogar als Wurfkörper gegen eine Berennung verwendet werden. Zu den Sicherheitsvorkehrungen sollte nun auch noch der unterirdische Gang gezählt werden, von welchem seiner Zeit häufig gesprochen wurde, und dato in einigen Vermuthungen noch haftet. Nebstdem, daß bei solchen Gebäuden, Burgen und Schlössern ꝛc. Unterirdisches im Volksglauben nie fehlt, hat eine Bodenerhöhung (Grat), die im Flußbett sichtbar ist und in auffallend regelmäßiger Richtung vom Thurm gegen das rechte Ufer sich hinzieht, bekräftigend auf die Sage eingewirkt. Auch in einem Decret vom 10. Jänner 1759, bauliche Anordnung betreffend, glaubte man eine Begründung zu finden [1]). Was nun die Bodenerhöhung im Flußbett anbelangt, so bedarf es kaum der Bemerkung, daß Tunnel-Anlagen unter Wasser in der Weise, daß der Flußboden gehoben werden muß, über die Schranken der Möglichkeit und auch der Vernunft hinausgehen. So weit hat es unsere tunnelreiche Zeit noch nicht gebracht. Mit nicht mehr Arbeit und weit weniger Gefahr geht man lieber einige Klafter tiefer. Zudem würden die Erbauer dieses schwierigen Werkes wohl auch die kürzeste Linie gewählt haben, und nicht jene schräge Richtung, nach

---

[1]) Das Decret lautet: „Auf Bericht der Baukommission, daß die Gefängniß im Wasserthurm viel sicherer wären, für den Schatz zu verwahren, erkennt daß die Decke solle gewölbt, und damit die Schatzkammer besser gesichert sei, die Stiege mit einer Mauer beschlossen werden."

welcher der Gang wohl doppelt so lang sein müßte. Die fragliche Hebung des Flußgrundes ist zweifelsohne nichts anderes als ein Felsgrat. Nicht besseres zu Gunsten dieses Ganges läßt sich von der beschlossenen Stiegen-Vermaurung abgewinnen. Die Begründung dazu (Sicherung des Schatzes) konnte mit dem untersten Lokal nichts gemein haben. Der Schatz lag im obersten Gemache. Der unterseeische Gang und die dazu hinabführende Stiege hätten selbstverständlich im untersten Raum einmünden müssen. Nun bemerkt man an dem Gemäuer daselbst auch nicht die leiseste Spur eines Verschlusses, noch viel weniger einer Oeffnungseinfassung. Es ist übrigens auch nicht zu erkennen, von welcher Unsicherheit die vermeintliche Stiege für die obern Räume hätte sein können. Da der Staatsschatz bald nach dem bekannten Diebstahl in das mittlere Gewölb verlegt wurde, so ist anzunehmen, daß die jedenfalls unklare Verfügung, anbelangend Stiegenvermaurung, keine Vollziehung erhielt. Die Bezeichnungen und Beschreibungen früherer Zeiten nehmen es eben nicht genau und machen oft mehr stutzen, als wenn man gar Nichts vor sich hätte. Mag es in Busingers „Stadt Lucern und Umgebung [1]“ vom Martinischen Stadtplan immerhin heißen: „es sei eine Arbeit so richtig und pünktlich, daß“ u. s. w., so ist (unter andern) gerade an unserm Gegenstande auffallende Untreue vorhanden. Die Abbildung des Thurmes im Martinischen Plan enthält Fenster für vier Stockwerke, während in Wirklichkeit nur drei und nie mehr gewesen sind, wovon das unterste gar keine, und das mittlere nur zwei hat, die auf dem Plane nicht könnten gesehen werden. Die Doppel- oder Kuppelfenster hat der Thurm im Plane nicht an jener Stelle, wo sie in Wirklichkeit sind, und von einer seitherigen Veränderung ist nirgends ein Merkmal wahrzunehmen.

Neben der vorerst hervorgehobenen Hauptbestimmung hatte der Thurm noch andern Bedürfnissen zu dienen. Er war Gefängniß, Schatzkammer und Archiv. Unsere Chroniken alle und mit ihnen häufig die Rathsbücher berichten, daß der Thurm durch Jahrhunderte hindurch zu diesem dreifachen Zwecke benutzt worden sei. Als im Jahr 1836 der schon oben angeführte Untersuch des untersten

---

[1]) pag. 59. — Schumachers Plan (1792) dürfte dieses Lob mit mehr Recht beanspruchen, ohne daß der Martinische nicht auch sehr schätzenswerth ist.

Raumes, eben auch zur Auffindung des Zuganges in den vermeinten unterirdischen Gang, vorgenommen wurde [1]), fand man Gebeine auf dem Boden umherliegen, Belege, daß Unglückliche nebst dem Kerker auch ihr Grab hier finden mußten. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts hatte der Historiograph Johann Salat drei Tage lang sein Spottgedicht auf die Berner im Wasserthurme abzubüßen. Auch gefoltert wurde da, was, um einen historischen Namen anzuführen, dem Peter Amstalden wiederfuhr [2]). Nach dem diebischen Eingriff in die Staatsgelder anno 1759 wurden die Kisten, bisanher im obersten Gemach, nun in das mittlere Gewölb verlegt und das obere zum Gefängniß bestimmt. Mit der Staatsumwälzung und der französischen Occupation mußte dieser Schatz wie noch manch' anderer auswandern. In die Räume wurden Soldaten eingespeert. Noch sind französische Aufschriften und Schmierereien zu sehen. Ein im obersten Gewölbe im Verhaft gesessener Deserteur glaubte, die Untiefe des Wassers nicht kennend, sich durch einen Sprung die Freiheit geben zu können. Mit Noth brachte er den Körper durch das südöstliche Fenster und fand auf den Flußgrund aufschlagend, den Tod. Von der Mediation an fanden dort keine Einthürmungen mehr statt. Im Jahr 1804 wurde das oberste Local mit einem Gewölbe überdeckt und nach der Sönderung des Gemeinde- vom Staatsgut das städtische Archiv größtentheils dahin verlegt. Die vollendete Einrichtung erfolgte anno 1837.

C. Alter des Thurmes.

Nachdem wir den Wasserthurm in seiner Form und in seinem Zwecke beschrieben, bleibt uns noch die Frage über dessen Alter zu beantworten.

Keine Schrift, keine documentale Quelle ist bekannt, welche zur Lösung derselben einen directen Ausweis, einen zuverlässigen Wink enthaltet. Unsern Forschern und Conservatoren, welche mit den Nieren der Archive am vertrautesten sind, ist wenigstens nichts begegnet, das über die Zeit der Erbauung des Wasserthurms ein positiver Anhalt genannt werden dürfte. Wie Glocken, Bauwerke

---

[1]) Hr. Archivar Schneller war mit anwesend.

[2]) Siehe Geschichtsfrd XV, 188, Note 4.

und andere Gegenstände, deren Form ungewöhnlich ist, und worüber die Archive schweigen, in Volkssprache- und Glauben für „heidnisch" gehalten werden, so ergeht es auch unserm Thurme, gleichwie demjenigen am Markt zu Solothurn. Beide sollen von den Römern erbaut sein [1]; desgleichen der Wellenberg in Zürich [2].

Was über den Wasserthurm auf uns gekommen, rührt das meiste von Renward Cysat her, welcher, wie nicht zu verkennen, nach Sagen und Meinungen compilierte. So achtenswerth die Worte eines fleißigen Mannes, der um dritthalb hundert Jahre dem Entstehen des Gegenstandes, um den es sich handelt, näher stund, so ist unser Cysat in vielen nicht contemporainen Sachen doch nicht ganz zuverläßig. Neben seinen massenhaften Scripturen konnte die nöthige Zeit zu gründlicher Prüfung von Fragen, die da nicht geradezu auf der Oberfläche lagen, keinen Platz mehr finden; zudem, daß jene Zeit mit der Kenntniß früherer Zustände Helvetiens und seines Landes ziemlich schwankend, mitunter ganz im Rückstand war. Dieses bewährt Cysat gerade auch in seinen Relationen über den Wasserthurm. Es gewährt in der That wenig Zuversicht, wenn ein Chronist bald „auf alte Chroniken, auf verständig, hochgeleerte, in alten Geschichten und Antiquiteten wohl geübte Persohnen" (Angabe der einen und andern fehlen leider) sich beruft, dann aber anderwärts bekennt, daß man „bis har weder an dem Thurm noch sonsten in einigen Schriften etwas Gedächniß hat finden können, zu was Zeiten derselbe erbuwen worden, und er somit noch allwegen getrüwlich bei der gemein Tradition und Meinung des Volkes verblybt" [3]). Bei ihm ist es ausgemachte Sache, daß der Paß über den Gotthard vor Christi Geburt offen war und von römischen Truppen passiert worden sei,

---

1) Bewährte Kenner der Römerzeit in Helvetien und ihrer Schöpfung anerkennen letztern nicht als Römerbau (Brosi, das Christenthum in Helvetien, pag. 23), womit aber keineswegs gesagt ist, daß Solothurn nicht schon früher bestanden, und sehr wahrscheinlich zu den 12 Städten gehört habe, welche die Helvetier verbrannten (Williman de reb. Helv. L. I. c. 3) und wieder herstellen mußten. (Cæs. de Bell. Gall. L. I. 29.) Allein Solothurn erlitt eben auch seine Zerstörungen durch die Germanen.

2) Vögelins altes Zürich, pag. 19 und 20, und die Erinnerungen an den Wellenberg, der in den Jahren 1837 und 1838 geschleift worden ist.

3) Colleclan. A, 23, 24, C. 43.

daß (sich auf den Bellum Gallicum berufend) Julius Cäsar und spätere Befehlshaber in unserer Gegend gekrieget haben. Mit solchem und anderm nicht dazu passenden begründet unser Stadtschreiber den Glauben, daß der Wasserthurm von den Römern müsse gebuwen worden sein und schließt daraus, es sei Lucern schon bei Cäsars Zyten ein vernempt Ort gsyn, wyl er deren gedenkt in synem Buch, da er von dem gallischen Krieg schrybt [1]). Etlich wöllend, der Wasserthurm sye 1278 vor Xsti Geburt gebuwen worden. Das scheint Cysat doch des Guten zu viel, denn er fügt bei: „aber es ist kum zu glauben. Ich glaub's nit, denn es hat das Ansehen nit darzu [2]). Nach Canzlist Schaller hätte der römische Imperator anno mundi 3917 Helvetien bekriegt und bei dieser Gelegenheit den Seegraben, d. h. die Furt im See vom alten Gestad bis in die Stadt hinab leiten und — den Wasserthurm bauen lassen. Begreiflicher Weise gehts in Busingers „Stadt Lucern und Umgebung" und in seiner „schweizerischen Bildergallerie" im gleichen Tone fort. „Für mehr als eine leere Vermuthung" hält dieser Autor die Angabe, daß Lucern auch eine der 12 Städte oder 400 Dörfer gewesen sei, welche die Helvetier vor ihrem Abzug nach Gallien verbrannten [3]).

---

[1]) Ibidem. Es ist zu bedauern, daß Cysat die Stelle (Buch und Capitel), wo der große Feldherr Lucern erwähnt oder andeutet, nicht näher bezeichnet.

[2]) Collectan. B, fol. 8 b.

[3]) In seiner, neun Jahre später erschienenen „Schweizerischen Bildergallerie" (Schweizergeschichte nach den Gemälden auf der Capelbrücke) scheint diese Vermuthung an Entschiedenheit etwas abgenommen zu haben, und sich bloß auf die zwölf Städte beschränken zu wollen. (Band I, pag. 21.)

An den Vers des zweiten Bildes anknüpfend, schildert Businger Lucerns erste Zustände (Seite 6) folgender massen: Beiläufig so (nämlich zur Zeit, als an der Stelle der jetzigen Pfarrkirche die St. Niklaus Kapelle mit ihrer nächtlichen Lichterscheinung stand) — so mag Lucerns Umgegend ausgesehen haben, als noch roher, unkultivierter Naturzustand, als noch keine Häuser und Gärten des Sees freundliche Ufer zierten, und weder Furche noch Grabscheidt den jungfräulichen Boden der alten Luceria durchwühlt hatte u. s. f. Dann Seite 7: Erst in Jahren und Zeiten, als aus den höhern und wildern Thälern der alten Brennen und Lepontier am Gotthard der Paß gebrochen. . . . erst da drangen mehrere Menschen, vielleicht ganz kleine Colonien durch Helvetiens unwirthsame Gaue und lagerten sich an den Ufern des im späten Alterthum (!) noch so geheißenen großen Laci magni. Nun mag der alte Wasserthurm, das fernste und bewährteste Denkmal aus den Römerzeiten, in Lucerns Nähe als Leuchte für die Fischer und

Es ist hiemit nicht zu verwundern, wenn bei solchen Darlegungen Sagen sich erhalten und in Schriften mehr oder weniger leichtern Gewichtes, bis in die neueste Zeit gleichlautende Nachklänge sich folgen. Mit solchen soll sich aber der ächte Freund und kritische Erforscher der Geschichte nicht zufrieden stellen und, als einer wichtigen Frage angehörend, sie ungeprüft nicht wieder geben. Wir sagen: in wichtigen Fragen. Ob die Römer einst in Lucern sich aufgehalten, da gebaut, sich befestiget haben oder nicht, gehört wohl nicht zu den unwichtigen Momenten unserer ersten Geschichte, und die einläßliche Erwägung, ob gewisse Gegenstände, bei Mangel anderer Belege, als Beweis dienen dürfen, auch nicht zu denjenigen Aufgaben des Geschichtschreibers, aus der er mit gleichgültigem „man sagt, es soll" sich nie salvieren darf.

Ein Land, das römische Bauwerke besitzen will, muß römische Waffen gesehen und römische Niederlassung gehabt haben, und erst dürfen jene Werke nicht frei sein von Spuren der Zerstörung und Veränderungen. Ohne zu behaupten, daß der Einfluß des römischen Scepters nicht auch unser Land berührt habe, daß nicht einzelne Truppen-Abtheilungen in Lucerns Nähe gezogen seien, so kömmt doch Nichts vor, was auf etwelche Bedeutung eines Zuges oder Aufenthaltes, sei es in socialer oder strategischer Beziehung, schließen läßt. Während die Bewegungen und Operationen der römischen Heere durch alle Gaue und Thäler Helvetiens bei contemporainen Schriftstellern, durch Monumente, Fünde manigfaltiger

---

die Seefahrer erbaut worden sein.... Spätern Zeiten und Menschen (fährt er pag. 8 weiter) gehört die Eindämmung und sichere Beschiffung des weiten, ungeregelten Gewässers.... mit dem der große Sumpf noch nicht bis an die Stadt angefüllt war. Da fielen endlich die Alten auf den Gedanken, den Sumpf zu überschwemmen bis an die Stelle, wo die Reuß ihren bestimmten Ablauf haben sollte u. s. f. u. fort." Also (die Dinge etwas aneinandergehalten) — zuerst eine St. Niklauskapelle in der Gegend, wohin erst später mehrere Menschen kamen, wo noch keine Häuser &c. stunden, es aber gleichwohl alte Luceria heißen muß, dann der Wasserthurm von den Römern, als Lichtstock für die Fischer und Schiffenden, auf dem erst in spätern Zeiten zu sicherer Beschiffung eingedammten See, an einer Stelle, wo die Reuß ihren bestimmten Ablauf noch nicht hatte, weil sich das Wasser noch nicht bis an den Rand der Stadt angefüllt. — Solche Darstellungen sind in der That Gallerien, aber nicht Geschichtschreibung.

Art nachgewiesen sind, gelangt man, denselben nachgehend, nie in die Thäler der „Ursa“ zu den „gentes alpinæ indomitæ“. Die gründlichsten Schriften und Forschungen über Helvetien unter römischer Herrschaft, welche Alles berühren, wo ein römischer Fuß hinkam, sind nicht im Fall, einen nur einigermaßen positiven Ausweis einer Folge haltenden Occupation des Reußthales und Umgebung anzugeben. Und was konnte wahrlich ein unwegsames, größtentheils mit Schnee und Wald bedecktes rauhes Gebirgsland für die Mannen aus dem Süden Anziehendes haben? Sie erachteten es entweder für unmöglich, oder nicht der Mühe werth, dasselbe näher zu kennen, und als Bollwerk um so weniger eine Besatzung bedürfend, als die nordischen Feinde noch weniger damit bekannt waren. Cäsar, indem er die Grenzen Helvetiens beschreibt [1]), ist über diese Gegend etwas schweigsam. Zwischen der Rhone und dem Rhein, angenommen auch die Absicht seiner Angabe bezüglich den Letztern erstrecke sich bis in die Hochthäler Rhätiens, läßt er eine Lücke. Wie Tschudi der Geschichtsschreiber dazu kömmt, den Gotthard schon vor dem Christenthum für einen bekannten Bergübergang zu halten, ist nicht in unserm Wissen. Wenn es auf Nichts anderm beruht, als in dem Ausdruck: Summæ Alpes, den Cäsar gebraucht [2]), und zu welchen der Gotthard als der höchste derselben gehöre [3]), so scheint er nicht ganz richtig orientirt zu sein [4]). Wäre der Ue-

---

[1]) De Bello Gall. L. 1. 2. Undique natura tuti Helvetii continentur: uno ex parte flumine Rheno, qui agrum helvetiorum a Germanis dividit; altera ex parte monte Jura altissimo, qui est inter Sequanos et Helvetios; tertia lacu Lemano et flumine Rhodano, qui provinciam nostram ab Helvetiis dividit.

[2]) Ibid. III, 1. und womit klar die Gebirgskette, südlich das Rhonenthal, (Verager- und Seduner-Land), kurz die Oberländer-Gebirge bezeichnet sind.

[3]) Le soleil adoré par les Taurisques sur le mont Gotthardt. Discours de M. de Zurlauben à la Societé Helvetique 1782.

[4]) Die bezügliche Auffassung (gallia comata) ist immerhin etwas unfügsam. „Summæ alpes“, sagt er pag. 350, „der hohe Berg zwischen den Livenen und Urseren, ohne Zweifel Gotthard genannt, daß (weil) er wegen seiner Höhe gleich ein Gott andere Gebirge alle übertroffen, deswegen das Gebirg von Cäsar, lib. 3., Summæ Alpes genannt“. Jedermann ist einverstanden, daß der Gotthard zwischen den Livenen und Urserntthälern liegt, nicht aber, daß er das höchste, alle andern überragendste Gebirg sei, und zwar noch, wenn er (nun nicht in Uebereinstimmung mit erstbe-

bergang des Gotthards schon so bekannt gewesen, derselbe würde gewiß in einer Weise benützt und notirt worden sein, so daß keine Ursache zu den bestehenden Zweifeln auf uns herabgekommen wäre. Bei der Eile, mit welcher die Römer gegen die unaufhörlichen Einfälle der Allemannen am Rhein, und durch Schnelligkeit zum Voraus den Sieg halb sichernd, ihre Auxiliar-Legionen an die bedrohten Grenzen warfen, und bei dem Verkehr mit Vindonissa, dem steten Haupt- und Waffenplatze, mit der Stadt Raurica u. s. w., würden die römischen Befehlshaber sicherlich die Straße über den Gotthard und das Reußthal, als die kürzeste, den Umwegen über den Peninus durch die aventischen, verbigenischen Thäler, so wie denjenigen über die Räthischen Gebirge durch den Tiguriner Gau, vorgezogen haben. Es wäre unerklärbar, warum an dieser Heerstraße nicht eben so gut zahlreiche belehrende Denksteine, Meilenzeiger und Anticaglien bekannter Gattung vorkommen sollten, wie an den benannten andern Straßen, welche die römische Macht nach Helvetien erstellt hatte. In den Karten, welche die gründlichsten Forschungs-Producte erläuternd begleiten, und in welchen alle Heer- und Nebenstraßen angegeben sind, kommen keine über den Gotthard vor. Als Claudius die bis gegen Como vorgedrungenen Allemannen schlug und über die Alpen zurücktrieb, wäre von diesem Rückzug wohl auch ein Theil in dem Maaß dem Gotthard zugekommen, daß zurückgebliebene Gegenstände da wie anderwärts sich vorfinden müßten. Solche Zeugen erscheinen aber nirgends. Eine Münze, die etwa in einem Hause oder Garten gefunden worden ist (was eine höchst seltene Erscheinung), kann noch nicht als Beweis genügen. Derlei Gegenstände werden wohl in spätern Jahrhunderten von anderswo her kaufs-, funds- und schankungsweise dahingelangt sein. Es ließen sich noch weitere Monumente und Erwägungen anbringen, aus denen der Beweis hervorgeht, daß über den Gotthard keine römischen Heere gezogen sind. Wir begnügen uns das Urtheil von Ld. Haller v. Königsfelden über diesen Punkt annoch anzuführen. Er sagt [1]): „So viel man aus den Umständen schließen

schriebener Situation) pag. 351, Alles zu Gotthard macht, was zwischen dem Vorderrhein und der Grimsel liegt, womit man allerdings den eigentlichen Summae Alpes näher kommt, ohne für die damalige Begangenschaft des Gotthards einen Beweis zu haben.

[1]) Helvetien unter den Römern (Bd. II, 440.)

kann, hatten die Römer (wie bereits oben zugegeben wird) ihre Macht bis an die Reuß und den IV Waldstätter See . . . . ausgebreitet, da sie aber zu viele Schwierigkeiten fanden, im Innern des Landes sich festzusetzen, so mochte ihnen an der Beschiffung dieses Sees nur wenig gelegen gewesen sein; deßwegen findet man, so viel wir wissen, in der Gegend von Lucern gar keine Spuren von römischen Alterthümern u. s. f."

Bei nicht geöffnetem Gotthard, resp. Reußthal, steht in der Anschauung der römischen Gebiets-Gestaltung der Wasserthurm wie ein gewaltiges Schilterhaus hinten in einer Sackgasse, eine nutzlose tacktische Disposition, mit welchem die wohlberechnenden Römer sich nicht abgaben. Ein solches Bauwerk in dieser Lage, ohne verhältnißmäßige Niederlassung um dasselbe, ist einmal nicht gedenkbar, und eine solche, ob nun zu einem castrum, oppidum, mansio, vicus oder was es immer sei, ohne Rücklassung von Anticaglien, beispiellos. Bei dem Hasse der nordischen Völker gegen alles Römische, würden auch Anstalten in Lucern, wenn solche von Bedeutung bestanden hätten, ebenso wenig verschont geblieben sein, als deren in unserer Nähe; z. B. in Winikon, Buchs, Ottenhusen u. a. m., so daß, wenn nicht gänzliche Zerstörung stattgefunden hätte, doch Spuren von gewaltsamen Versuchen, und sicher am Wasserthurm zuvörderst vorkommen müßten. Aber auch in dieser Beziehung ist nichts an ihm bemerkbar. Und so scheinen uns die Berichte der Chronisten und Gallerienschreiber mit ihren Interpretationen von Stellen aus dem „bello gallico", wohl eher auf einem Bestreben: schmeichelnd Lucern eine glänzende Wiege seiner Geschichte zu bereiten, als auf Prüfung und Erudition zu beruhen.

Betrachten wir nun den Thurm in seiner Stellung und Bauart. — Ein gründlicher Forscher und Kenner der Militär-Architektur der Römer und des Mittelalters [1]) erklärt als zuverlässiges Merkmal des Nicht römischen: ein Terrain, das keine Vertheidigung zuläßt, und welches tiefliegend, ein von allen Seiten durch nahe und beherrschende Anhöhen eng umschlossener Kessel bildet. In wenig Worten das Bild der Lage Lucerns. Läßt sich auch am Gemäur-Verband des Wasserthurms keine der characteristischen rö-

---

[1]) General Krieg von Hochfelden, Geschichte der Militär-Architektur. Stuttgard 1859.

mischen Mauerarten, wie z. B. das sog. Isodomum[1]), Pseudoisodomum, opus spicatum, reticulatum etc. erkennen, so kommt doch daran ein dem von den Römern an ihren Castellen, Ringmauern und den Außenseiten der Thürme oft angewandten „opus incertum" nicht unähnlichen Bruchsteingemäur vor, nebstdem noch anderes, das den Römer-Bauten nicht fremd war; z. B. der polygone Umfang[2]), die licht- und thürenlosen Räume im untern Theil; die flachen Dielen und die an den Quadern aufgezogenen Ecken mit glattem Randbeschlag. Allein solche Anordnungen wurden den Römern nachgemacht und es ist bekannt, daß das frühere und spätere Mittelalter, welche den großen Zeitraum vom 5.—16. Jahrhundert bilden, immer mehr oder weniger von der römischen Baumanier mitgenommen hat. Veränderungen in der Kriegskunst mußten selbstverständlich manche Abweichung und allmählig auch Oberflächlichkeit in der Nachahmung veranlaßen. Daran erkennt sich denn auch, ob (wenn andere Daten mangeln) Bauwerke von den Weltbeherrschern erstellt worden sind oder nicht. Am Wasserthurm z. B. vermißt man die Beimischung von zahlreichen Ziegelbrocken in reichlichem Mörtel, überhaupt jene Art gebrannten Gesteines, welche so oft die Erkennung des Römischen untrüglich macht. Es ist bei der Dicke der Mauern anzunehmen, daß nur die Pavaments-Mauern aus Bruchsteinen, die Füllungen dazwischen aber aus Kalk- und Mörtelguß bestehen. In diesem Guß würden, falls er römisch wäre, häufig kleine Knollen von ungelöschtem Kalk in Erbsgröße sich vorfinden. Da ein solches Zwischengemäuer ohne Ausbrechungen nirgends sichtbar ist, so läßt sich über das Vorhandensein dieses Kennzeichens nicht urtheilen, aber nach dem Aussehen anderer Mörtelstellen bezweifeln. Als unrömisch ist ferner noch zu bezeichnen: die nicht sehr genau gearbeiteten Kantenschläge an den Eckquadern, die Rustica mit ihren auf der ganzen Oberfläche gemeißelten Bossen, so wie überhaupt das etwas moderne Unregelmäßige im Mauerwerk (appareil); und dann endlich als das We-

---

[1]) Der dieser Bauweise nahe kommende untere Theil des Kirchbühler Kirchthurms könnte wohl eher das römische Heimathrecht beanspruchen. (Geschichtsfrd. Bd. XV.)

[2]) In dieser Beziehung sehr ähnlich mit dem Thurme der Veste Steinsberg im Badischen — zuverläßig römischer Bau.

sentlichste: die Einfassungen der Fenster und Thüren, an welchen und um welche weder im Gefüge noch an Farbe nicht das geringste Merkmal einer ungleichzeitigen Einsetzung sich finden und erkennen läßt. Nun diese Theile mit ihren abgegleiften Umrahmungen sind gothischer Bauart und gehören entschieden dem spätern Mittelalter an [1]). Wäre der Thurmkörper römischer Bau, so würden wenigstens acht Jahrhunderte die Zeit seiner Erstellung von derjenigen der Anfertigung benannter Oeffnungen trennen. Bei einem solchen Zeitraum ist eine Harmonie in Gesteinfärbung, wie sie an und um denselben besteht, nicht möglich. —

Nachdem wir mit den Verhältnissen und Situationen der Helvetier unter den Römern und mit Hülfe der Baukunde älterer Zeit, dem Wasserthurme die vermeintlich römische Abkunft bestritten haben, so sind wir wohl schuldig, auch unsere Ansicht über die Zeit seines Entstehens darzugeben.

Als vereinzelt entstanden und allein stehend ohne Umgebung, zu deren Nutzen und Frommen man ihn hergestellt, läßt sich der Wasserthurm nicht denken. Seine technische Bedeutung zwingt auf Bedeutung dessen zu schließen, dem er dienen mußte. Bei seinem Entstehen konnte der Ort, dem er angehörte, nicht mehr im Stadium des Anfanges, sondern mußte bereits zu einer ansehnlichen Entwicklung gelangt sein. Folgen wir nun den Epochen, in welchen solches geschehen sein mag, d. h. denjenigen, wo die Befestigungen Lucerns veranlaßt worden sind, so begegnen wir, von dem Untergang der römischen Herrschaft ausgehend, folgenden Perioden: nämlich diejenige der Verdrängung der Allemannen und der Burgundionen durch die Franken, und des daherigen Besitzes der fränkischen Könige, in welche Zeit die Stiftung des Gotteshauses Lucern fällt. (695.) Wiederum Lucern in dem Besitze des Abtes v. Murbach (840) bis zur Abtretung an Habsburg-Oesterreich (1291); dann Lucern unter dieser Herrschaft bis zum Anschluße an den Bund der Eidgenossen (1332), und dessen Entwicklung zu weiterer Unabhängigkeit.

---

[1]) Balthasar (nothwendige Erklärung zum Martinischen Grundriß. 22 u. 23) befand sich (zwar nicht klare Kunde in der Baugeschichte verrathend) daher auf rechter Fährte, da er sagt: „Das Alter und Entstehung des Wasserthurms sind unbekannt, auch läßt sich nicht entscheiden, ob der Thurm ein römisches oder gothisches Gebäude, doch muthmaßlich von letzterer Art, sei.“

Ueber eine erste Ansiedlung an den Ufern des IV Waldstätter-Sees, wo es Lucern heißt, und über dessen Bestand, hat man aus den Zeitabschnitten vor der Gründung des dasigen Gotteshauses durchaus keine Kunde. Das früheste, das wir erhalten, liegt im Stiftungsbrief, und zeugt ziemlich verständlich, daß bis dahin es mit Lucerns Fortschritt noch nicht weit her war. Aus dem in diesem Briefe[1]), enthaltenen Satz; „in quodam loco qui lucerna ex antiquitate est dictus juxta fluvium rusa etc.“ wollen einige verstehen: Lucern habe schon in frühem Alterthum, d. h. vor der Gottshaus-Gründung bestanden. Wir können aus dem Wortlaut diese Bezeichnung nicht herausbringen. Jeder Ort als Stelle kann „locus“ genannt werden, aber nicht jeder Ort involviert unbedingt den Begriff einer Stadt, eines Dorfes und dergl. In dem Worte „quodam“ scheint uns zudem noch gerade eine Andeutung von Lucerns damaliger Obscurität zu liegen. Es ist das Fürwort, mit welchem eine Person oder Sache angegeben wird, die man nicht weiter oder näher bezeichnen kann oder bezeichnen will. Mit dieser Ausdrucksweise könnte jede Stelle der kulturlosesten Gegend, wenn sie nur einen Namen hat, angeführt werden. Wäre Lucern vor des Gottshauses Anfang schon eine Ortschaft von etwelcher Ausbildung in politischer oder militärischer Beziehung gewesen, zuversichtlich würden in der Gründungs-Urkunde zur Ortsangabe andere Ausdrücke gesetzt worden sein, als die Angeführten sind. In den meisten Fällen (wo nicht in allen), wo ein Kloster im Besitz und Herr seines Niederlassungs-Ortes gewesen ist, war die erste Entwicklung dieses Ortes und Umgebung die Folge seiner Gründung. Ein solches „monasterium“ wurde nicht dahin gesetzt, wo vollendete Städte mit entwickeltem Regiment und Gemeinde-Wesen bereits vorhanden waren, wo das Getümmel von angehäufter Bevölkerung der nächsten Aufgabe des noch jugendlichen Gotteshauses nicht zusagen könnte. Nein, durch die geistlichen Corporationen wurde die Cultur geweckt und ins Leben gesetzt; diese zogen Leute herbei, den Ansidelungen solcher „Gotteshaus-Leute“ folgte die Bildung von Ortschaften und deren zunehmende Entwicklung. Unser Diebold Schilling scheint dasselbe gefunden zu haben; er sagt kurz

---

[1]) Im Original nicht mehr vorhanden. (Geschichtsfrd. I, 155.)

und einfach [1]): „Alß nu das wirdig gotzhuß im Hoff gebuwen und mit geistlichen münchen versähen, ward dem nach die loblich statt gebuwen" u. s. f. Wohl mögen, das bestreiten wir keineswegs, mehrere Wohnungen für Fischer und Hirten bestanden haben; aber von einer Communitas oder Civitas kann nicht die Rede sein. Es gab überhaupt vor dem 11. Jahrhundert keine Städte in Deutschland im Sinne jetziger Zeit, und Lucern in seiner eingeschlossenen Lage wird schwerlich das Privilegium eines Vorsprunges gehabt haben. Unsere schriftlichen Anhalte, die auf den Bestand einer Stadt (civitas) schließen lassen, reichen nicht hinter das 12. Jahrhundert hinauf. Es ist auch nicht anzunehmen, daß, wäre Lucern schon ein Ort mit Thürmen und Mauern in frühern Zeiten gewesen, nicht auch schriftliche Belege, wenn zwar seltene, vorhanden sein würden, so gut, wie aus nächstfolgender Zeit solche uns erhalten worden sind.

Mit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ging das Reich durch das eigenthümliche Verhalten seines Oberhauptes Friedrich II. in einen Zustand über, der geeignet war, und auch klug benutzt wurde, um das Streben nach Selbstständigkeit der Städte und Länder zu fördern. Friedrich weilte mit Vorliebe in Italien und entzog hiemit dem Reiche den Schwerpunkt und die feste Leitung. Jedem war Nothwendigkeit, sich selbst zu schützen, Manchem Spielraum zu weitern Ansprüchen ein Recht zu finden. Fürsten, Herren, Städte, Länder ließen diesen Umstand sich zu statten kommen. Die engern Verbindungen einzelner Bürgerschaften stärkten ihren Einfluß durch Vereinigung mit andern Städten. Umsonst waren die Verbothe (1230—1235) gegen die Verbindungen und Eidgenossenschaften. Der Lauf der selbstangestoßenen Ereignisse konnte nicht mehr angehalten werden. Immer entschiedener tauchte die Bestrebung der Städte zur Selbstverwaltung empor. Ihr Ansehen stieg dermaßen, daß der Kaiser von den Großen verlassen und von der Kirche verurtheilt, selbst seine Stütze bei ihnen suchte. Sich an das Reichs-

---

[1]) Seine Chronik. fol. 3 b. Was dann die zwei „Raubhäuser" an der Reuß anbelangt, die einander gegenüber schon früher da gewesen seien, wollen wir es dabei bewendet sein lassen. Einige müssen die ersten Häuser gewesen sein. Waren sie wirklich Raubhäuser, so zeigt es, daß mit Lucerns Cultur es eben noch nicht glänzend stund.

haupt haltend, ließen die Städte das stolze Ziel nicht vom Auge; für seine Sache äußerlich kämpfend, befestigten sie in Wirklichkeit die eigene [1]). An dieses Gebahren der Städte im Allgemeinen reiht sich ein Aufstand der Bürger zu Lucern gegen ihren Grundherren, den Abt v. Murbach, dessen Schirmvogt der Graf von Habsburg war; dann das Zerwürfniß dieses Letztern (Rudolf der Schweigsame) mit den Ländern, in Folge Einigung Lucerns mit denselben und Zürich, um so entschiedener, da der Graf bis vor Kurzem noch auf Seite des Kaisers, sich jetzt von ihm lossagte, als die Kirche ihn vollends verstoßen, während die Waldstätte zum Kaiser hielten, und Rudolf um Hülfe gegen Schwyz und Lucern an den Papst gelangte (1247). Bald folgte das Interregnum mit seinen Unordnungen, denen der große Rudolf ein Ende machte. Um diese Zeit auch gewann Lucern Murbach gegenüber eine freiere Stellung.

In diesen Wogen der Kämpfe und Unruhen und in dem daherigen Streben: Kraft zum Schutz und zur Selbsterhaltung zu erlangen, wir sagen in dieser Brandung der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, hat man die Ausbildung Lucerns zu städtischer Gestalt zu suchen, nachdem es schon im vorangegangenen zu ansehnlicher Entwicklung gelangt war [2]). In diesem Zeitabschnitte beginnt auch einige Tageshelle in unsern Archiven. Bereits im Jahr 1178 sehen sich der Abt v. Murbach und der Propst und Convent von Lucern veranlaßt, für die Stadt eine Leutpriesterei zu gründen „ad divina ministranda ecclesia in villa sita que Capella dicitur [3])." Diese Verfügung läßt auf Zunahme der Bevölkerung schließen, welcher die Seelsorge durch die Mitglieder des etwas entfernt gelegenen Klosters, denen andere kirchliche Verpflichtungen oblagen, nicht mehr genügen konnte. Daß diese Anordnung, zumal das Gotteshaus schon längst bestund, nicht früher getroffen wurde, bemüßiget zur Annahme, daß Bevölkerung, beziehungsweise Entwicklung der Stadt, noch nicht auf dem Stadium des Bedürf-

---

[1]) Siehe Prof. G. v. Wyß trefflichen academischen Vortrag über die Geschichte der drei Länder. Zürich 1858.

[2]) Auch da, wohl etwas früher, dürfen wir die ersten Züge über den Gotthard suchen.

[3]) Geschichtsfrd. III 219.

nisses vorgerückt war. Eine andere Urkunde vom 17. März 1238 gibt die Worte: Prædium sive infra civitatem, sive extra [1]). Aus den Jahren 1255 und 1276 haben wir Belege, daß Lucern für ein „castrum" gehalten wurde [2]). In der That war die mindere Stadt damals schon befestigt, wie aus dem Gründungsbriefe (1269) für das Kloster der mindern Brüder in der Auw erhellt, worin es heißt: vendidimus areas: . . . sitas in oppido Lucernensi intus et extra apud portam per quam itur versus Kriens [3]). Diese und wohl noch andere Data und Facta mögen ziemlich zuverläßige Winke sein, und die ausgesprochene Ansicht über Anfang, Entwicklung und Ausbildung der Stadt als wehrfähiger Platz, bestätigen.

Daß Alles gleichzeitig entstanden und mit einander erstellt worden sei, davon kann nie die Rede sein. Neue Ereigniße rufen neuen Schöpfungen, und solcher Ereignisse folgten in Genüge. Als der Abt von Schulden, wohl auch von seinen Vögten, den Habsburgern, nicht minder als von dem immer selbstständigern Auftreten seiner Stadt gedrängt war, diese dann (1291) für Oesterreich an Rudolf abtrat; bei dem steten Streben dieses Letztern hinwiderum, die Macht seines Hauses zu mehren, welches Streben sein Sohn Albrecht noch entschiedener fortsetzte und durch österreichische Pfleger (1293) in Lucern feindselige Maßregeln gegen die Thäler treffen ließ; — als Dieses und Anderes mehr um diese Zeit sich zutrug, da waren der Anläſſe in Fülle, die Stadt noch fester zu halten, und durch Mehrung und Ausdehnung der Wehren noch sicherer zu machen: und unter diese neuern fortificatorischen Schöpfungen dürfte wohl auch der Wasserthurm gekommen sein. Einige archivalische Stellen berechtigen zu dieser Vermuthung. Im ältesten Stadtbuch (Anfang des 14 Jahrhunderts, fol. 3 a) steht eine Rathsverordnung oder Verbot gegen Vorkauf des Kornes, so in die Stadt, sei es über Land oder zu Wasser, gebracht wird, ausgenommen was Einer mit eigenem Leib tragen mag und wenn es: „jnrent Nycolaus Huse im wiie vnd dem nvwen turne" geschieht. Wenn Uebelthäter die früher übliche Strafe des Ertränkens oder Schwemmens zu erdulden hatten, so wurden sie beim „Wyenstein ins

---

1) Geschichtsfrd. II, 161.

2) Schweiz. Museum, Jahrg. 1784, Bd. I, 606; Geschichtsfrd. VII, 165.

3) Geschichtsfrd. III, 171.

Wasser geworfen [1]). Der Engelberger Hof zunächst der St. Peters Capelle, worin des Klosters Amtmann oder Schaffner wohnte, hieß das „Wyghuſ" [2]). Wyg in altem deutsch heißt aber so viel als: Schirm-Wacht-Wächterhauſ (Polizeiposten) [3]), was mit der Stelle, wo die Schergen ihre Handtierung an den zu Ertränkenden zu beginnen hatten, nicht fremd sein mag. Ein solches Wächterhaus bestund bis in den achziger Jahren vorigen Seculums auf der obern an der Capelle anstoßenden Capellbrücke, und ehe die Brücke stund, wahrscheinlich am Ufer zunächst. Wenn es nun nicht gewagt ist, in jenem „wiie" und dem „wyghuß" ein und dasselbe Object zu vermuthen, so haben wir von da zum Wasserthurm die die Wasserstraße kreuzende Befestigungslinie, (Tab. II, a. b), innert oder außer welcher Verordnungen, wie die oben angeführte, Geltung hatten oder nicht. Hieraus erhebt sich natürlich der unmittelbare Schluß, daß der nvwe turn und der Wasserthurm identisch sind. Die Verschiedenheit, wie das wiie, wye, wyg geschriben ist, würde nicht genügen, von unsern Folgerungen abzugehen, wenn man weiß, wie ungleich in Schrift und Sprache Orts- und Personennamen behandelt und eundo mit der Zeit immer abweichender gegeben werden.

Am frühesten kömmt die uns bekannte directe Benennung des Thurmes in einem Erblehen Brief vom 8. Winterm. 1367 vor, wo derselbe „der Turn an der nüwen Brugg" genannt wird [4]). Im ältesten Ungeldbuch 1397 erscheint er meines Wissens das Erstemal mit seinem heutigen Namen, bei Ausgaben: „vmb ein gelten in den wasserturn." Ein Bürgerbeschluß vom Jahr 1401, feria sexta post Galli, lautet: „vnd hant (die Burger) darvmb einen Brief im nüwen Turn" [5]). Hieraus ergibt sich, daß dieser „nüwe Turn" der Bürger Archiv war. Nun reden aber Schilling und Etterlin an mehrern Orten von Briefen und Acten, welche im Wasserthurme aufbewahrt seien. In Betracht, daß diese Chronisten nicht so ferne von der Zeit des benannten Bürgerbuches lebten, und daß Veränderlichkeit in den Localverwendungen der Alten Sache

---

1) Schillings Chronik, fol. LXXX b.
2) Martinischer Plan Nro. 36, und Balthasars Erläuterungen darüber, p. 12.
3) Vergleiche Scherzii Glossarium II, 2029.
4) Bürgerbuch I, fol. 19 b.
5) Bürgerbuch I, 20 a.

nicht war, so darf die Folgerung: der nüwe Turn und der Wasserthurm dürften ein und dasselbe Object sein, nochmals auf Geltung Anspruch machen. Demzufolge konnte unser behandelte Thurm am Ende des 14. Jahrhunderts noch nicht ein großes Alter haben. Ein Jahrhundert kann unter Umständen bei Bau- und Ortsnamen auf das Prädicat „neu" nichts thun, so daß derselbe deshalb im 14. wie im 13. Seculum erstellt worden sein könnte. Uebrigens abgesehen von diesen Zahl- und Wortconjuncturen, genügen die in historischer, technischer und taktischer Beziehung durchgeführten Erörterungen, um sich entschieden dahin aussprechen zu dürfen: daß der Wasserthurm, weit entfernt ein Römerbauwerk zu sein, nicht einmal zu den ältesten Bauten Lucerns, sondern zu den Schöpfungen des 13. Jahrhunderts und zwar eher der zweiten als der ersten Hälfte desselben gehöre. Ob nun dem Anfange oder am Schluße derselben, wo der Habsburger gewaltiges Drängen zur Ausdehnung und Befestigung ihrer Macht immer entschiedenere Maaßregeln traf, wagen wir nicht zu entscheiden. Das Letztere würde zur Benennung „nüw Turn" allerdings besser passen.

Zwar soll, nach Cysat, der Rathhausthurm am Kornmarkt, in Folge Neubau des obern Theiles (1350) der „neue Thurm" geheissen haben; das so eben angeführte, bezüglich des Archivs, erlaubt uns aber zu zweifeln. Cysat verwechselt hier wiederum den Wasser- mit dem Rathhausthurm. Erst 1485 wurden die Gewölb und (alte) Canzlei (inneres Archiv) im alten Kaufhaus neu zu machen befohlen (Rathsbuch VI, 67) und etwelche Schriften laufender Rathsgeschäfte der Bequemlichkeit halber da hinterlegt; die wichtigsten Papiere aber verblieben bis tief in's 16. Jahrhundert hinein im Wasserthurme. Hören wir hierüber eine interessante Stelle, welche Renwart Cysat in das „Nüw Schuldbuechlin" (bei der Familie am Rhyn aufbewahrt) pag. 30 b, eigenhändig eingetragen hat: „Item so hab ich ein treffenliche langwirige müg vnd arbeit ghan, Miner GHerren Canzly, die in 50 Jaren nit vffgerumpt worden, ze sübern, alle ding vff ze rumen, zu registriren, sübern, ernüwern, verzeichnen vnd in Ordnung ze bringen, dann es schier alles ze huffen wie ein vngebunden Kartenspil glegen; desglichen ouch ettlich Zeinen voll der alten brieffen in die Cantzly ghörig, so ob 100 Jaren syd daz man das jetzig Rathhuß am Kornmerckt

erbuwen, Im Wasserthurm vff dem Estrich vnd Kästen glegen vnder den Müsen, schön alt ding, alles wider gesübert vnd jedes an sin ort geordnet; war vil von Müsen geschendt. Verhoff ouch etwas ergetzung darfür, dann ich Anno 1570 angfangen, so bald ich vnderschryber worden, und daz mit erlouptnuß MGHerren und Herrn Stattschrybers säligen; hat alles ein sondern flyß vnd große arbeit brucht, hab myn zytt vnd kurtzwyl da vertryben, mit großem nutz der statt und MGHr. in ewigkeit. Ist ouch den nachkommenden stattschrybern ein seer große fürderung" [1]).

Wie die Archivalien sich mehrten, beschloß die Obrigkeit, eine weitere (neue) Canzlei (äußeres Archiv) zu erstellen, deren Bau in den Jahren 1696 bis 1698 vollführt worden. Ganz besonders zeichnen sich die Schnitzelarbeiten aus, so wie jene Deckengemälde al fresco, zu welchen der Stadtschreiber Joh. Carl Balthasar 1698 sinnige Inschriften verfaßte. Die Repositorien oder Truhen rühren aus dem Jahre 1758 her. Da ruhete nun das Staatsarchiv bis zum Baue des neuen Locals über der Sacristei der Jesuitenkirche im Jahre 1840. Gegenwärtig dienen die benannten Rathhausgewölbe zur Aufbewahrung eines Theiles der neuern städtischen Actenstücke und Briefschaften. (Vergl. oben S. 257 voce: städtisches Archiv im Wasserthurm.)

---

[1]) Mitgetheilt von Hrn. Archivar J. Schneller.

VII.

Vier Briefe des Chronikschreibers Aegidius Tschudi [1]).

(Archiv Schwyz [2]).

1.

1560, 26 Weinmonats.

Dem strengen vesten vnd wisen Hern. Cristoffel Schorno Landtamman vnd Panerherr zu Schwitz, minem lieben Herren vnd Schwager. Jn sienem Abwäsen Herrn Statthalter Güpfer vf zetun oder Her Amman in der halten.

Min willig dienst, sampt was ich vermag, Zuvor.

Lieber Herr Schwager, üwer schryben, sampt der Handlung zu Lucern habend wir empfangen, vnd gefalt vns die Abredung wol, vnd gefiel vns, das das unpartijsch rächt vor Schultheis und Rat zu Soloturn gehalten wurd, die sind ouch ein Schidort, wiewol die Lutерschen (als ich acht) sich des widern würdend, vnd vermeinen, ir söllind ein lutersch ort ouch darby han, da mögend ir fünff ort jnen antwurten, Es sig billich das si als ein eintzig ort vnd denocht nit gar, üch fünff orten üwers anbietens gehellind, dann das jr fünff ort jnen nachgeben müssind, dann so si sölch vnpartijsch recht vor einem vnpartijschen Schidort nit annämmen wellind, so vermeinind jr jnen kein witer recht gehalten, des jr jnen sunst ouch nit schuldig wärind, dann si an vch nützit gehalten habind.

---

1) Fortsetzung von Bd. II, S. 153—158.

2) Gefälligst mitgetheilt von Kantonsarchivar M. Kothing.

Vnser Altglöubigen entschuldigung den tag nit zebesuchen habend wir gen Zürich, wie die Copij gelutet geschriben | . Ob vnser widerparth tringen wurd vff ein recht mit glychem Zusatz, möcht man ouch zulassen, doch das Schultheis vnd rat zu Solothurn Obman wärit, dann keinem einspennigen zuzemuthen obman zesin, da sich ein ort pundtbrüchig vrteilen müßt, wann aber ein gantz ort obman ist, die habend sich nichtz Zeentsitzen.

Vff verschinen Zinstag, mitwoch vnd donstag haben die Lutterschen schier all die gantzen nächt gewachet. Also sind wir jnnen worden, das Amman Hässi dise wachten domalen angesächen, das habend wir jmm vor Rat verwissen, warumb er sölch groß wachten angesächen vns Altglöubigen hinderrucks vnd vnwüssend | diewil er doch vnser Amptman ouch sig, vnd wir nit wüssen mögen was es bedüt, so doch vns vil warnung vnd trowung fürkomm, das si (die nüwglöubigen) vns nachtz wellind ufnämmen. Also hat er geantwurt, Es sige am Zinstag einer vss der march zu jm louffende kommen, das er geschwitzt, vnd angezeigt, das si die dry nächt gut sorg habind, dann vffs längst bis Donstag Zenacht werdind si von denen von Schwitz überfallen, vff das hab ers Allenthalb embotten vnd dem gsellen vss der march hab er bevolchen das ers denen von Bilten so nüwglöubig sigind anzeige, dann er hab vermeint, es berüre vns Altglöubigen nützit, diewil die fünff ort wol eins mit vns sigind.

hat nun sölchs einer der üwern vss der march gethon (wie Amman Hässi offenlich vor Rat gesagt, vnd aber nit nännen wellen wär er sig), so hat er üch sine Oberherren von Schwitz, wo etwas vorhanden sölt sin gsin, wellen verrathen, Er habs vss jmm selbs oder eins andern heimlichen bevelch gethon. Vogt Lindower weist wol, das Amman Hässi sölch wachten verordnet, diewil er dann so partijsch wider vns, hettind jr destbeßer fug nit bi jmm ze sitzen, vnd jmm anzezeigen, üwer bott jmm Gaster hab vch des bericht, diewil er dann des Alten Gloubens well geacht sin, vnd wider vch fünff ort wacht besetze, hinderrucks vnd vnwüssend den Altglöubigen, vnd üch darfür habe, als ob jr jemants überfallen söltind nachtz, vnbewart üwer eeren, so wellind jr nit bi jmm sitzen.

Die nüwglöubigen habend vns Altglöubigen jm Rat angezeigt, si habind ze Einsidlen vnbesinnt vnd kurtz jr antwurt gäben, vnd nit alle Ding genugsam verantwurt, deshalb si ein völlige ant=

wurt jn schrifft gestelt, die si Ze Baden inlegen wellind, vnd ob wir die Zehören begärind, so wellinds vns lassen hören. Daruf wir geantwurt, wir begärinds nit zehören, wir achtind, si werdind vns darin nit vervnglimpfen, schuldigen oder antasten, dann wo das selb sölt geschächen, hofftind wir, jr fünff ort wurdints vns laßen wüssen, so wurdind wir vns alsdann verantwurten nach notdurft.

Lieber Herr Schwager, die nüwgläubigen, desglich die faltschen Schidlüt amman Hässi vnd vogt fröwler, sind gantz vnmässig, vnderstond die Einfaltigen, so vnser alten Religion sind, von vns abzewenden vnd vns zezertrännen, mutend jnen nützit zu des Gloubens halb, sonders si haltend jnen für, si söllind sich nit an die altglöubigen grossen Haufen keeren, dann si gangind druf vmb, das si das Land wellind zegrund richten, vnd habind sich gesundert des rächtens halb, da doch die nüwglöubigen allein rächtz begärind, Es sig erschreckens, das die altglöubigen jren mitlantlüten den nüwglöubigen nit söltind zum rächten behulffen sin, die Altglöubigen söllind sich keins Andern versächen, dann kommind jr fünff ort jns land, so würd man si als wol als die nüwglöubigen verderben, die grossen Haufen wurdind des jren wider jnkommen, aber der gmeinman wurd verderpt blyben vnd jnn der alt glouben nützit schirmen, vnd wurdind der grossen Hansen knächt vnd vnderthanen müssen sin, was doch si destmer habind, das si sich an die fünff ort händind, vnd jre mit Lantlüt damit vmb lib vnd gut bringen vnd zegrund richten möchtind. ꝛc. Sölcherlei gattungen, vnd noch vil mer dann mir müglich zeschryben, trybend si on vnderlass mit vnsern altglöubigen, Es ist keiner so schlächt nit, Es wirt mit jm von fünffen oder sächsen geredt, vnd machend vns das volk dermaß abwändig, daß wir bald nit wüssend, wo wir dran sind, dann si erschreckend durch sölich fürgeben mängen, das er luck wirt, das gespürend wir täglich, der lang verzug zertrännt vns, vnd macht vns abschwynen. Vnser ist vor einem halben jare ob jjjc gsin, jetz so man die sachen grusam macht vnd sagt, wie die von Zürich vnd ander mit grosser macht den Luterschen ze Hilff gerüst, vnd man allerlei faltsch gebrucht, so fachend an jro etlich luck sin, vnd sind nit ob hundert recht standhaffter.

Vnd wann man nach vnd nach möcht vns gar schwinern, so wurds zeletst über min vnd etwa mängs blut vnd gut gon, daruf

gond si, vnd mögends etlich nit verhalten, dann das sis offenlich vsslaßend.

Mir habend si ein sondern vffatz, sprechend, Ich well nit helffen scheiden, vnd wann Ich welt, so möcht Ich wol theilen; das habind Inen etlich vss den fünff orten selbs gesagt, vermeinend nit anderst dann es stand Alles an mir.

Der Burgermeister von Cham und Heinrich Lochmann habend minem bruder Caspar angezeigt, sine Herren sigind gruntlich bericht, das Ich am meisten schuldig sig, vnd so ich welt, möcht ich allen span verrichten, vnd minem Bruder Caspar bevolchen, mich zebitten, das ich hälf die sach verrichten vnd mittlen. Also ston ich in grosser gfar, deshalb min pitt, jr wellind minen Herren der vier oder fünff orten sölchs grüntlich anzeigen, vnd si bitten, mir jren Ratschlag zuzeschriben, ob man mich jn disen sachen mer bruchen wurd, wie jch mich halten söll, ob ich schidlich söll sin, damit jch der gfar dest sichrer sig, dann die sachen wellend sich (als mich bedunkt) lang verziechen, oder ob ich mich gar nützit jrohalb jnlassen soll, dann was jr min Herren mir ratend, da wil jch hindurch faren, vnd muß mich min lib leben vnd gut nützit rüwen vmb üwer miner Herren willen darzestrecken, die sach ist nummer üwer, das es an üch fünff orten stat, vnd gäbind die nüwglöubigen Antwurt, was si wellend mit verklägen old sunst, so ists doch nützit dann faltschheit, dann si vnsern glouben verschmächt vnd undertruckt habend, wie si hand können vnd mögen. Bitt vch umb antwurt, hiemit Gott vnd siner Lieben muter bevolchen. Dattum Sampstags vor Simonis vnd Judä 1560

V. D. dienstwilliger Schwager

Gilg Schudi von Glarus
vnd Innamen Andrer.

Wie ich disen brief geschriben, so kumpt aber ein Schryben von Zürich, daruf wir Altglöubigen so vil möglich gsin, üch minen Herren schrybend, wie Jr in der missif verston werdend.

Berichtend mich, wie es der Saffoierpüntnus halb zu Lucern vnd Vri stande.

diser stund ist die Gemeind angsächen vff morn von viiij oder x Räten vnd im gantzen Rat verschinens Donstags; möcht es nit Zemeer wärden.

2.

1560, 11 Wintermonats.

Dem strängen, vesten vnd wisen Hern Cristoffel Schorno, Landtamman vnd Panerherr zu Schwitz, minem Lieben Hern vnd Schwager.

Min willig dienst, sampt minem Vermögen Zuvor, Lieber Herr Schwager. Als wir vor dem tag zu Baden, hie zu Glarus ein Landtzgemeind ghan, vnd wir Altglöubigen besonder zesamen gestanden, do habend die faltschen Schidlüt Amman Hässi vnd sin Bruder fridli, ouch vogt fröwler vnd Schriber Hösli, vorhin praticiert, vnd sich geübt, wie si vns Altglöubigen trennen möchtind, sind von eim zum andern gangen vnd die einfaltigen vnderstanden Zebereden, das si von vns standind, vnd den nüwglöubigen zum rächten behulffen sigind, vnd an vch fünff ort begärind, das jr von üwerm vnwillen abstandind, dann wir sigind wol eins | ꝛc.; Also habend si berädt den Adam Stäger von mitlödi, den Jos Altman vnd Hans Stäli von Aananda, den Hans Stucki vff oberdorff, vnd von näfels den vlrich Tolder vnd vogt Landolts beid Sün den matheus vnd Vlrichen, also das si bi nün oder zechen abtrünnig gemacht, vnd namlich den Altman vnd Stucki so verwirrt gemacht, das si sich offennlich merken lassen, fürhin gar Luttersch zesinde. Wie wir nun die gemeind hattend, do fiengend die Schidlüt an schryen, vnd hulffend jnnen die so obgenannt sind, vnd meintend den gemeinen man vnder vns Altglöubigen Zebewegen, das si von vns fielind vnd wir zertrännt würdind. Also warend die übrigen Altglöubigen, dero noch ob jjc, all hantlich, furend si ruch an, Hiessends von vns stan, wo si nit weltind lieb vnd leid mit vns han. Do si nun sachend, das si nützit schaffen mochtend, do schwigind si vnd furend wir furwert mit vnsern Ratschlegen, wie wir dann zu Baden vch vnsern Herren der fünff Orten angezeigt habend. | Vnd so wir jetz heim komen sind ab dem tag zu Baden, bruchend die Schidlüt jr wiß wie vor, vbend sich aber, wie si vns zertrännen mögind, vnd was vch Amman Hässi zugseit hat, würdend jr das widerspil befinden, dann er sterckt die nüwglöubigen vnd ist jr Ratgäb für vnd für, vnd üssert sich von vns; So gat vogt fröwler von eim zum andern vnder den altglöubigen, zeigt

jnnen an, wie er zu Baden mit dryen Botten der fünff Orten gerädt, vnd jnnen anzeigt, das er (so es krieg gäb) bi der paner stan würd; do habind jmm die Botten geantwurt, Er tuy jmm rächt. Also vnderstat er etlich Altglöubig damit zeberäden, ouch zur paner zeston, dann die fünff ort habind jm selbs gseit, Es sig rächt vnd wil vns von nüwen vnderston zetrännen, wie wol jmm nit Jeder gloubt, dann man kännt sin liechtferigkeit, doch findt er vilicht etlich die jm glouben möchtind. Wann wir altglöubigen zur paner söltind stan, so müßtind wir zu den nüwglöubigen wider die fünff ort stan, dann si habend die paner bi Jren handen. Jch acht aber, Vogt fröwler tuy den Botten allen vnrächt, vnd welte gern, das es die botten all wüsstind, vnd ein schryben har käme, das er jnen vnrächt tät, Es würdint die vnsern dadurch gesterckt vnd vns vil ruw bringen.

Nun muß ich vch berichten, wie es mit dem obgenanten Hans Stucki vff Oberdorff gangen. (der dann miner kinden nächster blutzfründ ist) Es hat jnn Amman Hässi mit jmm zum Rytknecht gen Baden vff nächstem tag genommen, dann er Jnn geliebet, drumb das er ouch von vns gestanden; Also ist er vff dem tag, als wir wällen hinwäg ryten, zevor ee jr verritten, ertoubet, wie Jm dann vor vil Jarren etwa mer geschächen. | Er ist also Jn der toube am mitwoch nest verschinen jn Stifeln vnd Sporn von Baden gen Glarus gangen, hatt das Roß gesattelt vnd gezöumpt zu Baden jm Stall lassen stan, vnd ist am donstag morndes, als es zwo stund nacht gsin, gen Glarus jn sin Hus kommen, vnd als er ein kleine wyl jn siner stuben gsin, hat er ein fänster vßgerissen vnd ist hinvß gesprungen, hat sin Spieß, den er vor sinem huß stäcken gehept, erwuscht, vnd ist damit jn Stifel vnd sporn gen Schwanden geluffen, vnd hat alda Lärmen geschryen, dann die fünff ort sigind da Also hat man alda sturm gelüt, ist ein wild geschrey worden, vnd ein grosser schräcken vnderm volk gsin, si habend jlantz jn Sernftal vnd in Lintal geschickt, vnd wib vnd kind von Schwanden vff — Sernftal zugeschickt, vnd hat sich die wält gar vnwerlich gestelt, dann es nacht gsin, vnd sind übel erschrocken, der stucki ist jn Amman Schulers hus kommen, hat sins Tochtermans Caspar Milten Harnisch angleit, dann Amman Schuler vnd wir All noch nit anheimsch komen warend, sonder zu kaltprunnen übernacht warend. Also habend des Stuckis wib vnd muter jn der nacht, wie

er jnen entloffen, dry gsellen dinget vnd jm nachgschickt gen Schwanden, das hat sich aber lang jn der nacht verzogen, ee das si nachtz mögen die gsellen überkommen, also das sturm zu Schwanden schon gangen war, ee si hinuf komen, vnd haben die Luterschen die paner vff Amman Schulers hus genommen, vnd hats sin bruder Jos Schuler tragen. Jn dem sind die dry gsellen hinvf gen Schwanden komen vnd anzeigt, es sigind kein viend vorhanden, der Stucki sig toub, also hat man ilentz in Sernftal vnd in dz ander tal geschickt gen wänden, vnd hat jn sölchem der Stucki der drijen gsellen einen, so nach jm geloffen, fridli Landolt genant, so altglöubig ist, mit dem Spies vbel gestochen, das man noch nit wüssen mag, ob er sterb oder geläbt. | Also hat man den Stucki herab gen Glarus in sin Hus gefürt, Jmm Hüter zugeben vnd Jnn an ein Armjsen gelegt. Vnd als er sich gebardet, als ob er wider bi sinnen sig, do hat jn Amman Hässi vff gester Sontag wider ab dem Armjsen gelassen vnd ist der Amman Hässi, desglichen vogt vogel, vnd sin sun, vnd der Goldtzknopf, vnd sunst noch einer, ouch des Stuckis zwenn dienstknecht, so er zum vech hat, den tag bi Jmm gsin, hand ihm wellen ein mut machen. Vnd wie es ist worden vor vesperzit, do hat der Stucki ein Rappier vnversächenlich erwuscht, hat zuckt, vnd dem Goldtzknopf dry böß stich gäben, desglichen dem Amman Hässi ouch ein stich, doch meint der Schärer, si werdind genäsen, wiewol si dernocht gar blöd gsin, also ist jnen des Stuckis gnug worden. Vnd ligt der Stucki gfangen, ist noch nit bi sinnen. Vnder Schwanden herab, als bi vns zu Glarus vnd für nider ist kein sturm gesin, aber hinderhalb ist es ein ellend Jämerlich mortlich geschrey gsin. Lieber Herr Schwager, Bittend alle Liebhaber des alten waren Christenlichen Gloubens, das vns gehulffen wärd, dann der Verzug tut vns je länger je wirsch, wir könnend nit mer witer wäder schryben noch embüten, sonder vns Gott, siner Liebe muter, sant fridli, ouch allem himmlischem här vnd üch fünff orten bevelchen. Es habend jr vnser Herren der fünf ort befunden, das wir Altglöubigen vch die warheit jn allen dingen fürgäben hand, vnd den mutwillen so die nüwglöubigen mit vns gebrucht, vor vch fünff orten offenlich jn Gegenwirtigkeit der widerparth an Tag gebracht, deshalb die sach nunme üwer, vnd nit vnser. | Hiemit sind gott vnd siner Liebe muter trülich bevolchen.

Datum Glarus am sant Martins des heiligen Bischoffs tag anno 1560.

D. dienstwillig Schwager **Gilg Schudi von Glarus** Innamen vnser Altglöubigen Vätern.

Der Gemein man vnd vns altglöubigen facht an massleidig vnd gar betrübt wärden. Si meinend, man tröst si vnd wärd nützit daruß. Wir steckend in großer unruw vnd dorrend ab; dann die Widerparth veracht vns je lenger je mer, vnd ist doch kein mannheit hinder Jnen, vnd ir hoffnung allein, Es wärd nützit vss der sach vnd jr fürgenomne halsstarke oberhand haben. |

3.

1560, 29 Christmonats.

Den strengen vesten fürsichtigen vnd wisen Landtamman vnd heimlichen Räten zu Schwytz vnsern günstigen Herren, guten Fründen vnd getrüwen Lieben alten Eidtgenossen.

Vnser willig dienst, sampt was wir vermögend Zevor, Lieb Herren vnd getrüwen alten Eidtgenossen. Wir habend dero vss Wallis schryben an die fünff ort verläsen, vnd achtend wol, wann die biderben lüt Jn Wallis wüssend wie die sach gestalt, si wurdind vch vnd vns altglöubigen nit vnrächt geben, dann man zeigt Jnen die wahrheit nit an, vnd achtend, die von Bern habind vilicht sölich schryben durch heimliche pratic angestifft, vnd vnsre nüwglöubigen hie angericht, das si denen vss Wallis danckind, das si ouch zu jren sachen wellen räden vnd botschafft schicken. Wir müssend gedänken, das sölichs an Jm selbs, dann vnsre nüwglöubigen habend heimlich den Pfister Höszli in Wallis geschickt, ist vff hüt x tag das er hinwäg gangen, achtend si wärdind jre glimpf durch erlogen täding wie ouch zu Baden groß machen vnd schryben. | Das aber vnser Lieb Eidtgenossen vss Wallis jn jrm schryben besorgend den undergang der Eidtgenossenschafft wo krieg harus ervolgen söllt 2c. Lieben Herren wir hoffend nit, das der gütig gnedig Gott Ein Eidtgenossenschafft ze Grund wurd gon lassen, so man vmb sin eer vnd waren glouben Ze erhalten kriegte, sonders vertruwend wir, er wurd allen denen so sölichs tätind, trüwlich

helffen vnd bijston. Hinwider tragend wir nit Zwifel, so nützit tätlichs hierzu sölt gethan wärden, das als dann nit allein der alt war christenlich gloub (da wir den täglichen abfall sächend), sonder ouch die Eidtgenossenschafft damit Zegrund wurd gon. dann als bald die Widerparth ein wänig bas erstarckte vnd jrn anhang gemeretind, wurdind jr vnser Lieb Eidtgenossen von fünff orten wol jnnen, was jr an der hand hettind. Der vnsaamen wurd sich glich vnder vch ouch an etlichen orten sayen, denen wurdind die nüwglöubigen Ort, so si sich die sterckern sin befundind, vnderston hilff zetun oder sunst bald ein Ansprach an vch finden. Darumb Lieben herren, betrachtend alles wol, jr habend vwerstheils götliche billiche redliche vrsachen, zur sach tätlich Zetun, da vch in aller wält niemant vnglimpf noch vnrächt kan gäben, wär den grund vnd Houptvrsach vernimpt. Lieben Herren, man sagt vil von Tädingen, aber im glouben tädingen wirt wäder Gott gfellig noch vch fünff orten nütz, vnd jnsonders vnser altgläubigen Glarnern grosser schad vnd Zevollend vndergang sin, dann die täding wurd nit gehalten von der widerparth, wie vor ouch beschächen, vnd wurd nit länger wären, dann bis si jrn vorteil ersächind, daruf alle nüwglöubigen für vnd für gond, vnd mitthin jn ziten, so die tädingen wärend, jren anhang meerend. Was kan man doch jm glouben tädingen, man wurd jn tädingen etwas dem glouben vnd wahrheit nachteiligs müssen verhängen; das wurd gott vnd sinen Heiligen ein schmelerung vnd abbruch göttlicher maiestät, eeren vnd namens, des wir mentschen nit gewalt noch fug Zetun habend. Jn Allen dingen sol man mittlen, vssgenommen was die wahrheit des christlichen gloubens berüret, da sol man nit mittlen noch nachgäben, | vnd die mittellüt, so daß tund, si tuginds durch frid old ruw, oder jn anderm schyn, die tund übel, fürdernd etwa nit jr läben, wo man an etlichen vorher augenschynlich befunden, Zu dem das si des alten waren gloubens beständtnuß vnd vffnung darburch verhindrend, vnd Einer Eidtgenoschaft den Zorn Gottes vnd künfftigen vndergang mer fürdernd dann friden schaffend; dann tädingmittel vnd frid, so nit mit göttlicher eeren zunemmung gemacht wirt, ist nit beständig, noch gott gefellig. Darumb Lieben Herren, ist wol Zebetrachten, das die mittellüt durch jr Verhindrung vnd mittlung nit sich selbs, vch vnd vns vnd alle altglöubigen jn künfftigen vndertruckung darburch fürind. | Vnd ist vnser

pitt, jr wellind die vss wallis alles grunds, wie die sach gestaltet, vnverzüglich schrifftlich berichten vnd die Zusagungen so vch beschechen, vnd andere handel Zuschicken, damit si sächind, wie der handel gestaltet. Dann warlich Lieben Herren, Es ist üch fünff orten an vns von Glarus nit wenig gelägen. Lassend jr vns gestecken vnd vch entzogen wärden, so wirt es üch vil vngemach bringen.

Gand jr dann jn täding, so ist es nit besser, dann wärind wir vch entzogen, das würdend jr gwüss erfaren. | Es ist grosse fröud vnd Jubel bi vnsern nüwglöubigen, das der künig tod, vnd das der künig von Navarra jetzt die Verwesung des Regiments sol haben, der Cognet hats jn sinem schryben nit gnug können vsßstrichen, so er an min Herren gethan. Er hat ouch dem vogt vogel sonderbar vil zugeschriben. Er ist vns der Religion schädlich jn der Eidtgenossenschaft. Es sind dieser Tage zwen von Underwalden hie Jm land gsin, wonend nidt dem wald, als sie sagend, habend von jrs vaters wegen, der vor langst tod vnd vor fünfftzig Jaren vss vnserm Land gezogen, ein mannrächt gereicht, sind von geschlächt Grüninger, die hat Amman Hässi mit Jmm ins Lutersch wirtzhus genommen, da es Alles voll nüwglöubige gsin, die habend vil gesprächs mit Jnen gehalten, also das von vns altglöubigen niemant mit Jnen hat mögen Jn Gespräch kommen, sind also heimzogen, da vilicht Amman Hässi der gar faltsch an vns ist, oder die nüwglöubigen vil glimpfs gegen den guten gsellen jrnhalb möchtind dargäben vnd vns Altglöubigen vervnglimpft haben, das wir nun nitt wüssen mögend, bittend jr wellind erkennen lassen, ob si etwas zu vnderwalden vsßlassind. Dann die Luterschen habends vns hie vorgehalten vnd stät verhüt, das wir nie mit jnen Zered habend mögen kommen.

Houptman fridli Schudi ist diser tage uss dem obern Grawen pund durch Chur herabkommen, da habend vns die Altglöubigen Jm pund herab erbotten, wir söllind Jrohalb kein sorg haben, dann ob schon jr fünff ort die nüwglöubigen bi vns vberziechen wurdind, so wurdind si still sitzen vnd der sachen nützit beladen. So hat Junker Hans von Capal, bi dem er zu Flums gsin, der nun nüwglöubig vnd er Oberst einer Jm pund ist, ouch mit Jmm ernstlich gerädt vnd anzeigt, Jnen komme für, das bi vns zu Glarus die sag, wo die fünff ort vns ins Land zugind, so weltinds den nüwglöubigen hilff tun, Das sig gar nit jr meinung; dann

ſi nit willens, wider die fünff ort vtzit zehandlen, ſi vberziechend vns oder nitt, Si ſigind ſelbs ouch zertheilt, vnd inſonders jn jrm obern pund noch mer dene halb altglöubig; was ſie aber ſcheiden vnd mittlen möchtind, vnd gutz darzu räden, das wurdind ſi tun. |

Wir hoffend all tag, jr wärdind vns erlöſen, vnd nit lang ſölchs Zetun verziechen, ob es aber vor dem Angeſetzten tag Zu Baden nit ſin möcht, vnd der tag für ſich gienge, ſo wurdind wir Altglöubigen niemant vff den tag ſchicken, dann wir den Schildbotten vff vergangnem tag heiter anzeigt, das vnſer ſach üwer fünff orte ſach ſig, vnd wir vns nützit beladen, tun noch annämmen wärdind, dann was jr fünff ort vns heiſſind.

Vff geſtern der vnſchuldigen kindlenentag, hat ſich aber ein wunderzeichen erzöugt, vnd angefangen. ij ſtund vor tag, namlich ſind bi heitrer nacht, als der Himmel voll ſternen war, fünff fhüür einandern nach am Himmel erſchinen, die ſind vom Etzel har vnd die March haruf einanderen nach geruckt, als die, ſo es von Anfang geſechen, ſagend, alſo wie ſi bis an vnſer land kommen, ſind ſi alle fünff fhüür bi einandern gſin, vnd geſtaltet gſin, als ob ein große brunſt vnden jm land wäre; Jn dem iſt die wält hie Jm dorff Glarus alle vffgeweckt worden, dann wenig hattend den anfang geſächen, vnd wondt Jederman, es brünne Ze mullis oder vnden Jm land, vnd lüt man hie ſturm vnd lüff Jederman mit fhüürkübleu hinab, vnd wie man bis gen netſtal kam, do verging der fhüürend ſchyn plötzlich, ein wänig vor tag. Es giengend vil gneiſt vnd flammen von dem fhüür, als man wont, vnd was der Himmel als luter, das man das geſtirn durch den fhüürenden ſchin ſach, vnd iſt hie Jung vnd Alt Jederman vfgſin.

Lieben Herren, ſind vnſer Vätter, vnd verlaſſend vns nitt, dann wir hand vnſern Troſt Zu Vch fünff orten, die ſach berürt vch nit minder dann vns, ſo mans jm grund betrachten wil. Hiemit ſind Gott vnd ſiner Lieben muter trülich bevolchen.

Datum Sontags nach dem heiligen Wienacht tag 1560.

Dioniſi Büſſi, Gilg Schudi, beid Altamman,
Vogt mad, Vogt Störi, Houptman Schudi,
Jacob Tolder, Houptmann küchli, Lienhart Vogel,
Houptman Bleſi, Houptman Landolff Schudi
vnd andere.

4.

1561, 11 Aprils.

Dem strengen vesten vnd wisen Hern Cristophel Schorno Landtammann vnd Pannenherr zu Schwitz meinem lieben Herren vnd Schwager. (1561.)

Erender lieber Herr Schwager, wüssend, daß wir Altglöubigen große Verachtung lydend, die vergangene Vasten hat man vns Zetratz offt, so die nüwglöubigen fleisch fressen, vns die bein für die hüser geworffen. | Der predicant Zu Glares schmächt vnsern glouben je länger je gröber. | Die wyber der nüwen Religion tund vns in der kilche für vnd für dem Hochwürdigen Sacrament vnd unserm alten glouben alle Verachtung an | , das habend wir dem Rat und sonst noch innert acht tagen vnd daruor dick klagt, aber man thut nützit darzu. Wir hettind gern mit Hauptmann Ulrich an der näfelser fart mängerlei geredt vnd vns erklagt, Es kondt aber nit gesin. | Als die nüwglöubigen ab der fahrt heim gangen, habend si, schier bis Mittnacht, vor minem vnd mins bruder Josen hüsern, vnd andrer altgläubigen hüsern, vil geferts gehept, mit schryen, singen, vnd anderm tratzlichem gefert, vnd dann lut gesagt, damit wirs hören möchtind, si wällind tapfer dran, vnd es werd müssen sin 2c. Sie trowend vns täglich, lougnend dann, vnd tribend grossen verachtlichen mutwillen mit vns. | Vnd versächend wir vns, si werdind jetz ze Baden aber häle glatte Wort gen, wie dann irs faltsche gmüts art ist, vnd doch kein wahrheit dahinder. | Bitend wir, das man Jnen nit glouben gäb. Wir wärind selbs hinab kommen mit vnser botschaft, So dörffend wir nit, dann wir wärind libs vnd läbens nit sicher, sonders die personen, so sich wider si staltind, dann si vns altglöubigen Botten, so Zu Baden vnd Einsidlen gsin, merklich hassend, vnd fürer dem andern trowend, vnd habend doch allein die wahrheit anzeigt, daß si nit habend können löugnen.

Es hat sich jetzt an der näfelser Fahrt gefügt, als der predicant geprediget vnd am end gewäsen, do hat er geprediget, als er die Heiligen dadurch wollen verkleinern, vnser vordern habind nie Jemantz angerüfft, dann allein Gott, do ist ein touber Landtmann ab kirchentzen, der denocht ouch nüwglöubig ist, dar gestanden, vnd hat gesagt, Schwyg du Pfaff, es ist fin gnug, wir wärdend

ein anders müssen Zehanden nämmen, wellend wir mit den Eidtgenossen wider in pund kommen. Dise red des touben mentschen hat Gott gefügt. Dann ouch der predicant schantlich gelogen, dann vnser vordern habend nit allein Gott, sunder ouch sin liebe muter, sant fridli, alle liebe Heiligen, ja ouch die mentsche hie vff erden angerüfft vmb hilff vnd trost, aber nit angebättet, denn si habend allein Gott angebättet. Man lißt ouch jährlich an der selben fart, wie es vnser vordern, so an der schlacht gsin, vfgesetzt, das die wirdig muter Gots, sant fridli vnd sant Hilari, vnd vnser lieb Eidgenossen von Schwitz vnsre nothälffer gsin sigind. | Sölichs wellind vnsern liebe Hern der fünf orten anzeigen vnd trülich klagen. Hiemit Gott vnd siner lieben muter bevolchen; in yl geschriben fritags in der osterwuche 1561.

V Dienstwilliger Schwager
Gilg Schudi, Im namen vnd
vff bevälch gemeiner Altglöubigen.

VIII.

Stiftungsbriefe der beiden Curatcaplaneien Ebicon und Littau, Tochterkirchen Lucerns.

1.

1518, 22 Weinmonats.

(Staatsarchiv Lucern [1]).

Dem Hochwirdigen fürsten In got vatter vnnd Herren Herrn Hugo Von gottes Vnnd des Heiligen Römschen Stuols gnaden, Bischoffen zuo Costentz, vnnserm besundern gnedigen, Oder dem Erwirdigen Hochgelertten siner fürstlichen gnaden Vicarien In der | geistlicheit, vnnserm lieben Herren, Erpietten wir Nachbenempten Johann Stuber priester vnnd gmein kilchgnossen zuo Ebikon, vnnser vndertenig guotwillig diennst, vnnd was wir gehorsamkeit, Eren Liebs vnnd guottes vermögend, Mit ge- | vlißnem ernnst zuuor an bereit, Veriehent ouch vnnd thuond da by kundt, den selben vewern fürstlichen gnaden vnnd wierden, Ouch sust aller mengklichem, die disen Brieff yemer ansehent, lesend oder Hörrend lesen, Das wir Mit guotter | verstentnis, Mit vliß eigentlich betracht habent, Die Zergengklicheit dis gegenwürttigen Zittes vnnd Jamertals, Darin Nützit gewüssers ist, dann der tod, vnnd Nüntzit vngewüssers, dann die Stund des tods, das ein yegklicher | mensch von disem leben Scheiden, vnnd in ein ander welt faren muoß, Dis alles betrachtet, So haben wir Recht vnnd Redlich für vnns ouch Alle vnnser ewigen Erben vnnd Nachkomen, Die wir Har zuo vestenklich verbinden, Mitt | Zittlicher guotter vorbetrachtung gesunds

[1] Von der pergam. Urschrift copiert und gereicht durch Chorherrn Thomas Stocker.

libs, vnberoubt vnnser vernunfft, Mit Raat gunst wüssen vnnd willen, Der Edlen Strengen, vesten frommen fürsichtigen wisen, Schultheißen vnnd Raattes der Stat Lutzern, vnnsern besundern | gnedigen lieben Herren, als der oberhand, Vnnd des wirdigen wolgelertten priesters Meister Hannsen Bodlers, der zit vnnser Lütpriester zuo Lutzern, vnnsers lieben Herren vnnd geistlichen vatters, vor ab got dem almechtigen, Ouch | siner Hochgelopten wirdigsten Küngklichen Muotter Junckfrowen Maria, vnnd allem Himlischen Here zuo lob vnnd Eren, der Kilchen vnnd vnnsern guottättern, vättern Muetteren vorderen, für die wir schuldig sind zuo bitten, Vnnd | aller Cristglöubigen menschen Selen Dotten vnnd lebenden zuo Hillff trost vnnd Heil, Ein Nüw Caplanie pfruond einer Ewigen Meß, Mit einem eignen priester, In gemelter Kilchen zuo Ebikon, der die fürbaß hin haben, Vnnd als | Hernach stat, versechen sol, gefundirt gestifft vnnd begabet, vnnd daran geben, Stifftend Dottierend begabent widment fundierent Ouch die also vnnd gebent daran, Dis Nachbemelt guot, vnwider Ruofflichen vnnd für eigen | Namlich wir die vorgemelten Johann Stuber Min Huß vnnd Hoff zuo Ebikon gelegen Mit Sampt Acher Matten Holtz Veld wunn weid trib vnnd trat gemeinlich vnnd sunderlich mit aller zuo ghördt vnnd gerechtikeit So dar | zuo gehört Nüntzit vsgenommen, wir die Kilchgnossen vier guldin gelts, Ouch Hat geben Vnnser Liebe frow als patrona gemelter Kilchen zuo Ebikon Drissigk dritthalben guldin gelts zuo Merung vnnd fürderung diser Nüw | gestifften pfruond, Alles nach sag der Besigletten gült Brieffen dar veber gemacht, Mit söllichen rechten gedingen, das ein Jegklicher Caplan der vorgenanten vnnser Nüw gestifften pfruond, In der vermelten kilchen zuo Ebikon, vff welchem altar | er wil, alle Bannen vnnd vnbannen firtag vnnd am Samstag, deß glichen vff ander tag Meſſ haben, Souil das er Zum minsten Jegklicher wuchen vier Meſſ Hab vngeuerlich ane allen abpruch, vnnd die gemeinen Jarzitten, So am Sonntag | an der Cantzel verkündt werden die selbigen zuo began, Sine vebrigen Zwo messen So er In der wuchen schuldig ist, vff Söllich verkündt tag zuo Haben vnnd am Cantzel iro zuo gedencken got für sy zuo pitten, Wir setzent vnnd wellent ouch, das | Ein yeder Caplan diser pfruond, wer der ye zuo Zitten ist, Nun fürbaß hin zuo ewigen Zitten, Allwegen einem Jegklichen Lütpriester zuo Lutzern vnnd sinen Helffern be-

holffen sie mit singen vnnd lesen Nach dem die götlichen dienst eruordernt; | Vnnd ob es Notturft erfordertte Die dotten vnnd lebenden Helffen versechen[1]), Darumb Jm wie einem Helffer gelonet werden sol, Er sol ouch Sinen lütpriester erkennen vnnd Halten mit Reuerentz vnnd ander vnderdienstperkeit als sin Rechten | Hiertten vnnd obern Sel sorger, Witer so sol Er kein ewig Jarzit an nemen, deß glich kein gestifft began alles, ane eins Lütpriesters wüssen vnnd willen, Aber wol Jm vnnd sinen Helffern Mit Siner Mess by stand thuon Wo die ordnung | des Jarzits das eruordert vnnd vmb sin presentz, Daby sol ein Lütpriester durch sich selbs oder sin Mithelffer Sine ordenlichen messen, wie von alter har gepruch, die er schuldig ist ferggen vnnd haben, one alle Hindernis vnnd | geuerd, Ob aber etlicher der vnderthan wölt besunder Jarzitten Sibend oder Drissigost begon, die ein Lütpriester nit schuldig ist zuo haben, Der selb sol Jn sunderheit den Caplanen belonung thuon, vnnd sy zuo friden stellen, Demnach | So ist vnnser ernstlich meinung, Das ein Jegklicher Caplan diser pfruond, fürbasser ewigklich eim Decan vnnd Capittel Hierumb gehorsam sie, vnnd die wil Er diser pfruond Caplan ist, vff Söllicher pfruond sin wesenlichen personlichen Vnnd | Stätten sitz vnnd wonung Haben, Ouch die pfruond allein, vnnd kein anderer dar zuo, Selbs personlich, vnnd mit keim andern priester versechen, Er sol ouch weder dise pfruond noch Jr guetter gült oder Nutz nit Hingeben, verwechslen versetzen | verkouffen, verwandlen, veberantwurtten, weder durch Päpstlichs oder keiserlichs gewalts, Denn allein mit guoter gunst wüssen vnnd willen Der Rechten Lehen Herren, Als die Hienach benempt werden. Ob aber ein Caplan ye zuo Zitten | veber kurtz oder lanng, Söllichе pfruond nit mer Haben, Noch die versorgen, oder daruff nit thuon welt, Als sy gestifft ouch Hieuor vnnd nach eigentlich geschriben ist, Sol Er die fry lidig one allen vorteil vnnd fürwort zuo Hannden vnnd gwaltt | Der Rechten Lehen Herren, Durch sich selbs vffgeben, vnnd dannethin Jro vnnd ir Nutzung Müssig gon, vnnd den priester dem sy darnach gelihen wirt daran nit Jrren noch bekümbern vnnd och nit

---

[1]) Erst 1562 ertheilt der apostolische Nuntius die Erlaubniß, in der Filiale Ebicon einen Taufstein zu errichten und das heilige Oel zu spenden. (Urk. Stiftsarchiv L. 101.)

schaffen oder gestatten gethon werden In einich | wise, Dise Stifftung sol och der loblichen gstifft Sannt Leodegarien zuo Lutzern im Hoff Als der obern Muotter vnnd der pfarkilchen, an Irem opffer vnnd allen andern pfarlichen Rechten vnnd gerechtikeitten In allweg gantz vnuergriffenlich | vnnd ane schaden sin, vngeuarlich. Wir ordnent setzent vnnd begerend ouch mit allem ernnst demüttigklich, das vnnser gnedig Herren Schultheis vnnd Raatt zuo Lutzern das abgelöst Hopt guot allwegen angends, So fürderlichest es | sin mag, Zum Nutzlichisten widerumb, zuo vorgemelter pfruond vnnd Ir Caplanen Hannden an Zinß leggen, damit dise pfruond on abbruch ewigen fürgang Haben, vnnd Inhalt diser fundation versechen mög werden, vnnd So dick | die ledig wirt also beschechen, Das vnnser gnedig Herren Schultheis vnnd Raatt zuo Lutzern, Sölliche Caplanie pfruond, Schlechtlich vffrecht vnnd redlich, one vorteil, durch gots singens lesens vnnd keiner anderer geuarlichen sach willen | By irer gwisny söllent vnnd mögent verlihen, eim geschickten erbern vnnd konnenden priester, der sin titel hab zuo versehen tod vnnd lebend, welchen sy wellent, von mengklichem ganntz vngehindert, Derselben Jegklichen Sy Nach Söllicher | lihung, vnuerzogenlich vewern fürstlichen gnaden vnnd yeren Nachkomen vnnsern Herren Je zuo Zitten Bischoffen zuo Costentz, oder ieren Vicarien In der geistlicheit, vff dise pfruond zuo bestättigen, vnnd zuo Innestigieren presentieren vnnd antwurten | söllent. Dar zuo ordnen setzen vnnd wellen wir vestenklich gehalten werden, wann vnnd wie dick hinfüro dise pfruond verlihen, das ein Jegklicher Ir Caplan dem sy gelihen, vor vnnd ee Er daruff Innestigiert wirt, Offenlich nach priestern | gewonheit ein gelerter eyd liplichen zuo gòt vnnd den Heiligen Schweren, Ouch ein besigletten Briene In der pesten form, nach aller Notturft geben, damit er sich verbinden sol Inhalt diser fundation an allen iren puncten vnnd articklen, souerr | die ein Caplan berüerend, war fest vnnd Stät zuo halten, mit gnuogsamer verzihung alles des das yemer hiewider sin, oder fürzogen möcht werden, trüwlich vnnd vngeuarlich. Vnnd vff Sölichs So gloubent vnnd versprechent wir die vorgenanten | Schultheis vnnd Raatt der Stat Lutzern, Diser pfruond Stiffter vnnd patronen, für vnns vnnd vnnser Nachkomen ye zuo zitten Lehen Herren diser pfrund By waren guoten trüwen, Dise stifftung gab vnnd verwidmen Nach Inhalt ditz Brieffs, Mitt | Allen Sinen puncten articklen

begriffungen zuo hanthaben zuo Schirmen, war fest Stät zuo halten, Dem allem vffrecht vnnd redlich Nachzekommen gnuog zuo thuonde, Mit volkomner verzihung aller geistlicher vnnd weltlicher gerichten vnnd | Rechten, vnnd alles des damit sich Jemand wider das als vor stat behelfen könd, oder möcht, Alles trüwlich vnnd vngeuarlich. Vnnd wann nuu gnediger fürst, Ouch lieber Herr, dise pfruond In guoter meinung, Mit denen gedingen | vnnd ordnungen wie vor stat, durch vnns ob genempten Stifter vnnd patronen guotwilliklich vff vnnserm eignen guot, Mit gunst vnnser gnedigen Herren von Lutzern vnnd eins Lütpriesters Hie, gestifft gewidmet vnnd begabet ist, als vewer fürstlich | gnad vnnd wirdigkeit, Söllichs zuo guot zuo ermessen, So bitten wir vewer fürstlich gnad vnnd wirdigkeit, wir die obgenanten Stiffter vnnd patronen vff gerechter andacht, mit allem vliß vnnd ernnst demüttigklich, Das die vor ab got zuo lob Siner | wirdigen Muotter, vnnd den Selen zuo trost, So gnedig vnnd guetig sie, die vorgenanten vnnser Nüw gestiffte caplanie, Mit Bischofflichem gwalt vnnerzogenlich beuestnen confirmieren bestettigen, vnnd mit allen sachen Nach Notturfft | genuogsamlich bekrefftigen welle, Damit die nach sag diser fundation ewigen fürgang haben, vnnd one abbruch Stät bliben möge, Ouch die Caplanen, So ye zuo Zitten daruff presentiert, gnedigklich Innestigiert, gehandhabet vnnd beschirmet | werdent, Das begerend wir gehorsamlich zuo verdienen, Vnnd zwiflent ouch nit, vewer fürstlich gnad vnnd wirdigkeit werde darumb Sundern seligen lon von got empfahen. Wir obgenanten Schultheis vnnd Raatt, Ouch Johanns Bodler | Der zit lütpriester zuo Lutzern, Bekennent vnnd veriehent Offenlich, Das die vor genanten Nüw Caplanie pfruond wie obstat, Vor der Statt Lutzern zu Ebikon, In der Er vnnser Lieben frowen, den guottättern vermelter Kilchen ze trost, Mit | vnnserm gunst wissen vnnd willen, vnnd erlouben gestifft vnnd gewidmet ist, Darumb So bitten wir vewer fürstlichen gnaden vnnd wirdigkeit, mit allem vliß vnnd ernnst samtlich, Das die so guettig sie, vnnd In ansechung obge= | rüerter Zimlicher vrsachen, Die selben pfruond Mit Bischofflichem gwalt, Nach aller Notturfft vffrichten bestätten vnnd beuestnen, Das wellend wir früntlich verdienen, Vnnd ouch demnach die selben nach sag diser dotation, Hanthaben Schiermen | vnnd bliben lassen, wann wir vnnd vnnser Nachkommen Disen Brieff mit allem sim Inhalt,

ewigklich war vest vnnd Stätt Halten, dar wider nit thuon, Noch Jemand zuo thuonde nit gestatten wellent, Trüwlich vnnd vngenarlich. Vnnd | des alles zu warem vesten vnnd bestentlichisten vrkunde, So Habend wir jetzgenanten Schultheis vnnd Raatt vnnser Statt Lutzern Secret Insigel Offenlich gehenncft an disen Brieff, Vff fritag vor Sannt Simon vnnd Judas der | Zweyer Zwölffpotten tag, Von Christi vnnsers Lieben Herren gepurt gezalt Tusend fünffhundert vnnd achtzehen Jare.

(Das Sigil. Secret. Lucern. hängt [1]).

2.

1520, 20 Christmonats.

(Stiftsarchiv Lucern [2]).

Wir Kilchenpfleger vnnd gemein Kilchgnossen zu Littow Tunnd kund aller mengklichem vnnd Bekennend Offenlich mit | disem Brieff, Nach dem vnnd dann In vnnser kilchen ze Littow etwas mangels gewesen an dem gotsdienst, | Habent wir mit Ratt, gunst vnnd willen der Erwirdigen vnnser besunder lieben Herren Brobst vnnd Capittel der | wirdigen gstift Sancti Leodegary zu Lutzeren Im Hoff, Ouch mit gunst vnnd verwilligung des wolgelerten erwird- | igen Herren Meister Johannsen Bodler, Techen vnnd yetz Lütpriester daselbs vnd ouch obgenanter vnnser pfarr, vnd | der frommen fürsichtigen wisen Schultheis vnnd Ratt zu Lutzern vnnsern gnedigen Herren, Ein ewige Caplani geordnet vnd | gestift In der Ere der Hochgelopten Küngin vnnd küschen Muter marie, got dem allmechtigen vnnd allem himelschen | Hör zu Lob vnnd Ere; Habennd wir vnns gegen vermelten Herren Bropst vnnd Capittel vnnd Lütpriester verschriben, | dis nachuolgend artickel vestenklich ze halten, Namlich vnnd des Ersten, das wir kein gut, So dem Gotshus | zu Lutzern vellig vnnd eigen ist, zu der kilchen noch zu der pfrund Handen mer kouffen Söllend In dhein wys | noch weg; were aber sach, das güter an die kilchen oder pfrund durch gotswillen geben

[1]) Johann Schmolzer, Generalvicar Bischofs Hugo von Constanz, bestätigt obige Stiftung und Bewidmung. Dat. Constantie 1518, die 26. mensis Octobris. Ind. 6. (Das Siegel fehlt.)

[2]) Mitgetheilt von Archivar J. Schneller.

wurde, So dick vnnd | vil das beschech, So Söllend wir dasselbig gut vnnd gotsgab Innert zweyen Jaren widerumb verkouffen vnnd | lennger nit behalten; Item So ist vnns von gnaden nachgelassen, darumb wir nünt gen noch erkoufft haben, | das wir nun hinfür Söllend vnnd mögend han Den Heilgen Touff, die Heilgen ölung der kranncken | [1]), vnnd alle Sacrament, darumb dann ein Caplan sich selbs nit sol erkennen noch von mengklichem erkennt werden] ein Lütpriester, Sunder ein Caplan eins Lütpriesters zu Lutzernn sin vnnd also genempt werden; vnnd sol ouch | der selb Caplan, wer der ye zu Ziten ist, vermeltem Brost vnnd Capittel zu Lutzernn Schwerren, gehorsam ze sin | In allen Zimlichen vnnd gepürlichen Dingen, wider das wirdig gotshus, Brobst vnnd Capittel zu Lutzernn nit | tun oder schaffen gethon werden; Were aber sach, das ein Bropst vnnd Capittel vff Söllicher milten Nach= | lassung der Sacramenten, wie obstat, etwas missehellung, Schaden oder Intrag Iren Herlikeiten vnnd oberkeitten | bringen möcht, Es were von des Caplans oder vnderthanen wegen, So habend Sy Inen Selbs vorbehalten, | das sy dis alles, wie ob stat, wol mögend widerrüffen, vnnd die wirdigen Sacrament wider nemen vnnd | In Ir Kilchen In Hoff zühen, wie dann das von alterhar kommen ist, des wir alles, wie obstat, Insunder | heit veriehent vnnd bekanntlich des also Ingganngen sind. Vnnd zu warem vrkunde aller obgeschrib= | nen Dingen, habend wir die Kilchen pfleger vnnd gemein Kilchgnossen zu Littow mit vliss vnnd ernnst | Erpetten die frommen, fürsichtigen, wisen Schultheis vnnd Ratt der Stat Lutzernn, vnnser gnedig Herrenn, | das sy Ir Stat Secret Insigel hand lassen henngken an disen Brieff, Der geben ist vff donstag Sancti thome | des heilgen zwölffpotten aubend, von cristi gepurt gezalt Tusend fünffhundert vnnd zweintzigk Jar.

(Das Sigill. Secret. Lucern. hängt.)

---

[1]) Die hierüber ertheilte eigentliche kirchliche Autorisation oder Gutheißung, von Seite Bischofs Hugo zu Constanz, trägt das Datum vom 30. Aprils 1521. (Der pergamene Brief, woran zur Stunde das Siegel fehlt, liegt in der Leutpriesterei=Lade.)

IX.

Etwas über die Waldbrüder und Waldschwestern (Beghimen) in unsern Landen, aus alter Zeit.

1.

1354, 27 Heumonats.

(Stadtarchiv Winterthur [1]).)

Wir Albrecht von Gots Gnaden, Hertzog ze Oesterrich, ze Styr, vnd ze Kernden, Tuon kunt offenlich mit disem Brief, das wir in vnser Gnad vnd Schirm nemen alle die geislichen Lüte, es sygen Priester, Bruder oder Schwestern, die in den Welden oder Einöden sizent in vnserm gebiet vnd in vnserm lande ze Turgow vnd ze Ergow, vnd sunderlich in dien Aemptern ze Kyburg vnd ze Rotenburg; vnd wellen ouch, welhe vnser vogt oder Amptlüte nu sint oder hienach werdent, das die schirmen jro Hüslin vnd alles das si habent. Wir wellen ouch, wenn jr eines erstirbet, das denne deheiner vnser vogt oder Amptman noch anders jeman nütz mit Jr Hüsslin vnd mit Allem so si lassent ze schaffen haben, noch si ouch nicht irren, wenne si es wellent durch got lan, das si das mugēn tun. Vnd ze einem offenn vrkunde vnd Bestetnung, so geben wir Jnen diesen brief besigelt mit vnserm Jnsigel. Dirre Brief wart geben ze Brugg an dem nechsten Sunnentag nach Sant Jacobs tag des zwelffbotten, des Jares do man zalte von Christes geburt Tusent drühundert Jar vnd darnach im vierden vnd fünfzigosten Jare.

Johannes plb. prucker cappellanus Regine.

---

[1]) Diese beiden Briefe reichte Archivar Jos. Schneller.

2.

1361, 26 März.

(Stadtarchiv Winterthur [1]).)

Wir Ruodolf der vierde von gots gnaden Hertzog ze Oesterrich, ze Styr, ze Kernden, Herre ze Krain, vff der windeschen marich vnd ze Portnow, Graf ze Habsburg, ze Phirst vnd ze Kyburg, Marggraf ze Burgow vnt Lantgraf ze Elsazz, bekennen offenlich mit | diesem brief, das wir in namen vnd anstatt vnser selbs, Friedrichs, Albrechts vnd Lüpolts vnser brueder, der aller willen gewalt wir als der eltist vnder uns ietzund fueren, vnd für vnser aller erben, luterlich durch got vnd durch | bett willen der Hochgeborn fürstinn frowen Agnesen wilent Küniginn ze Vngern, vnser hertzenlieben Paeseln, alle gegenwurtig vnd künftig klosner vnd klosnerinn, vnd ir aller forgenger vnd forgengerinn, die in allen vnsern | Gebieten ze Ergow, ze turgow, ze Elsazz oder in Suntgow, in stetten oder vf dem Lande, in Gottes dienst ietzund sezzhaft sint oder hienach wonent werdent, gefriet haben vnd frien ovch mit disem brief von sundern gnaden, | das die selben personen alle gemeinlich vnd ir ieklich sunderlich bi gesundem Libe an dem Todbet ir gewand, Betgewent, Husrat oder ander varnde gut das si hat, geben vnd geschiken mag durch ir sele willen | einem andern armen mentschen, wem si wil, vnd ensol si kein vnser vogt, Vndervogt, Amptman, Weibel noch ieman anderr von vnsern wegen vor ir tode noch darnach daran irren, sumen oder bekrenken, noch | mit irm guote ichtes ze schaffende haben dheins wegs, an gevaerde. Das gebieten wir in dem namen als da vor, allen vnsern gegenwurtigen vnd künftigen Amptlüten vnd andern lüten, den diser brief gezeigt wirdt, | vesteklich bi vnsern Hulden. Ouch begern, meinen vnd wellen ernstlich, das alle die vorgenanten, gegenwurtigen vnd künftigen Klosnern vnd Klosnerinn, vnd ir vorgenger vnd vorgengerinn gemeinlich, vnd ir | jeklich sunderlich, dem allmechtigen Gotte ze lobe, vnd vnser vnd vnserer Hertzen lieben Hertzoginn, vnd aller vnser geschwistergid, vnd der egenanten vnser

---

[1]) Vidimus, gegeben an St. Valentines tag 1375, durch Johans von Bonstetten Vogt ze Kyburg, und durch den Schultheissen und Rath ze Wintertur.

Paeseln von vngern, vnd allen vnser vordern vnd erben selen ze heile vnd | ze troste sprechen alle Tag einest fünf Pater noster vnd fünf Aue Maria. Vnd ze warem offen vrkunde aller vorgeschriben gnaden vnd sachen, geben wir disen brief in dem namen als da vor, versigelten mit vnserm | anhangendem Insigel. Der geben ist ze Brugg in Ergow, an fritag vor vsgander Osterwuchen, Nach gottes geburt drützechenhundert vnd sechtzig iaren, vnd darnach in dem ersten iare, vnsers alters in dem zwei vnd | zweintzigesten, vnd vnsers gewaltes in dem dritten iare [1]).

---

[1]) Sein Bruder Herzog Leopold bestätigte zu Rheinfelden im Jahre 1374, den 16. Christm. (Samstag nach St. Lucien tag), diese Vergünstigung, und dehnet solche aus auf alle „geistlich mentschen, si sin brueder oder swestern, ingesegnet oder nicht, in stetten oder vff dem land, in einöden, in welden oder vff dem velde sitzent oder wonent."

Chronologische Verzeichnisse des sechszehnten Bandes.

Von Joseph Schneller[1]).

a. Der abgedruckten Urkunden.

1) Wo kein Ort in diesem Verzeichnisse angegeben ist, wird durchweg Lucern verstanden.

b. Der angeführten Urkunden und Belege.

[1]) Der besiegelte Originalbrief liegt im Stadtarchive.


[1]) Der sog. Gütschjost (Jost Müller), ein Pfründer, stiftet den 11. Winterm. 1596 in der Sentikirche mit 10 Gl. das Bethglockengeläute am Morgen, und Nachrichter Meister Beat Follmar unterm 1. Mai 1612 jenes zu Mittag mit 20 Gl. (Stadtarchiv Lucern.)

		Seite.
1667.	Das Zeughaus in Stans wird erstellt .	68
1668, 7 Aprils.	Die 2 Capucinerklöster Laufenburg und Rheinfelden werden von der helvetischen Provinz ausgeschieden	99
1669, 7 Herbstm.	Pfarrer Melchior Bisling zu Entlebuch verfaßt für den Thurmknopf beim hl. Kreuz eine Gedenkschrift	148
1669, 8 Weinm.	Todestag des Pannerherrn Caspar Pfyffer von Lucern	28
1669, 13 Christm.	Freundliche Vergleichung des Pfarres Joh. Jacob Amrein in Schüpfheim mit den dortigen Capucinern	146
1670, 9 Mai.	Die obrigkeitliche Pflegschaft über das Capucinerkloster im Entlebuch wird aufgehoben	152
1671, 9 Weinm.	Maler Sebastian Düring wird geboren .	158
1675, 5 Mai.	Die Capuciner zu Schüpfheim übernehmen die Pastoration im Sörenberg . .	147
1677, 2 Horn.	Abt Edmund Schnyder in St. Urban stirbt	4
1688, 28 Brachm.	Die Capuciner im Entlebuch erhalten alljährlich 800 Sempacher Balchen . .	153
1696—1698.	Das äußere Archivslocal im Rathhause am Kornmarkt wird erstellt . . .	272
1704.	Das schöne Chorgestühl in St. Urban wird angefertigt.	27
1716.	Sebastian Düring von Lucern malt das Choraltarblatt (St. Karl Borromäus) in der Capucinerkirche zu Schüpfheim .	158
1723, 26 Augstm.	Stirbt der berühmte Bildschnitzler Peter Fröhlicher aus Solothurn	27
1729, 3 Heum.	Das Elsaß wird von der schweizerischen Capuciner-Provinz abgetrennt. . .	99
1731, 27 März.	Der Leib des hl. Vitalis sammt einer Reliquie des sel. Fidelis von Sigmaringen wird feierlich in die Klosterkirche zu Schüpfheim übertragen.	159
1732, 1 Augstm.	Maler Melchior Jos. Würsch wird geboren	158
1737, 30 Weinm.	Rathserkanntniß in Betreff der Erhaltung des steinernen (gepflasterten) Capuciner-Wegs zu Schüpfheim	164
1742, 25 Winterm.	Der Monat-Beichttag in Marbach nimmt seinen Anfang	165
1744.	Stellte man die Sennenwirthschaft in der Senti, welche bereits 1495 bestanden hatte, ab	193
1746, 1 Augstm.	Erhaltung des gewölbten steinernen Brüggli	

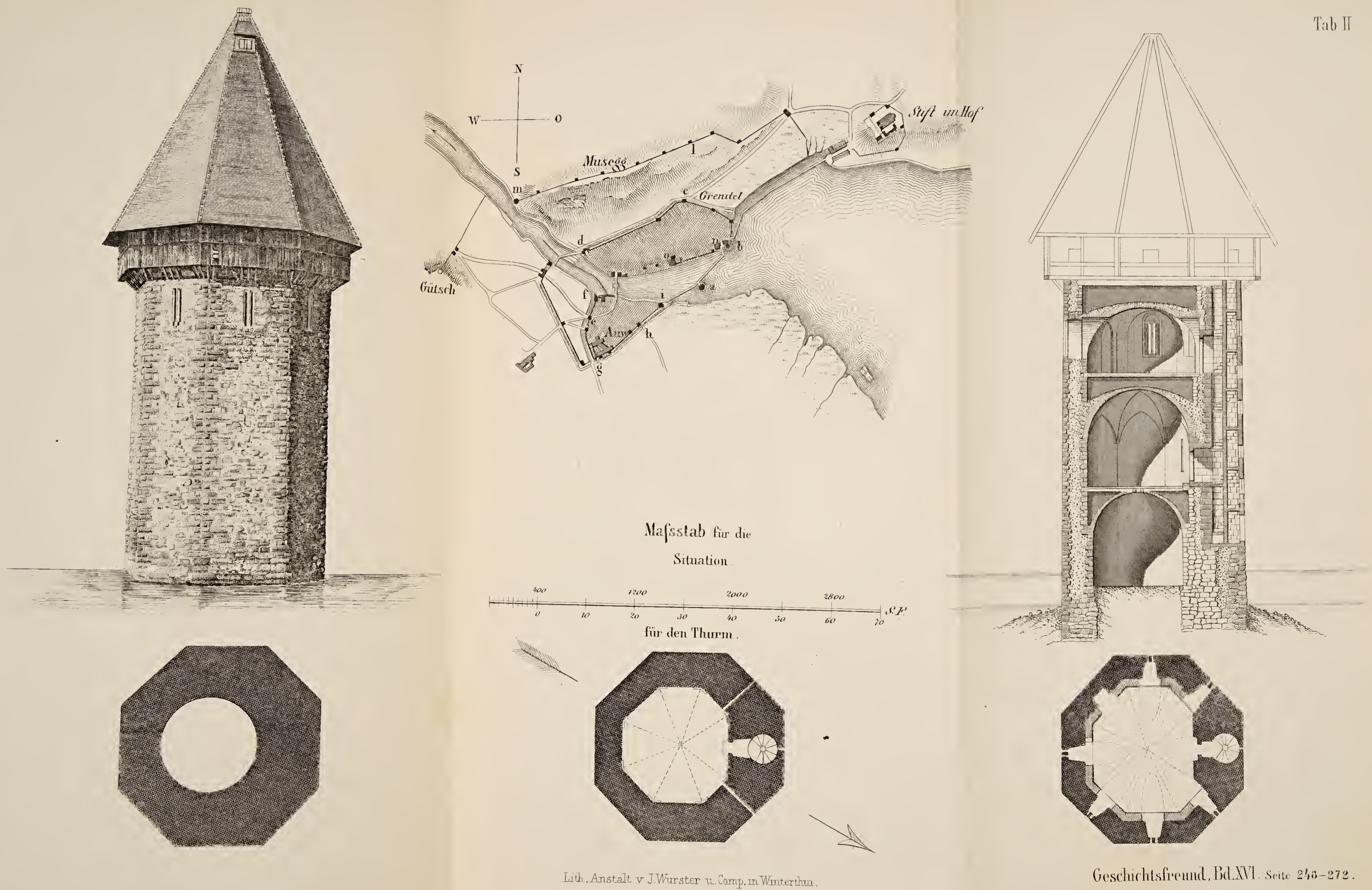
Berichtigungen.

Seite	Zeile	statt	lies
4	6 v. o.	1303	1503
16	11 v. u.	act.	æt.
45	5 v. u.	Ordnungen	Ordnunge
54	21 v. u.	herige	heige
98	19 v. o.	Bekenntnisse	Begegnisse
99	10 v. o.	Gottshardsberg	Gotthardsberg
111	1 v. u.	egebant	agebant
124	11 v. o.	Reichen	reichen
130	9 v. o.	vnsser	wasser
132	3 v. o.	Ruswil	Ruswil
142	6 v. u.	attervantur	asservantur
148	14 v. u.	nach zu	nach sich zu
151	18 v. o.	den	der
157	8 v. u.	genossen	genasen
165	16 v. o.	Petrus	Patres
167	6 v. u.	Ingelstadt	Ingolstadt
168	3 v. o.	Basilieae	Basileae
169	16 v. u.	anrüchtig	anrüchig
171	1 v. o.	Guardiani	Guardianus
173	4 v. o.	dito	secundo
174	6 v. o.	Fortunantus	Fortunatus.
183	9 v. u.	Minder	Mieder
219	6 v. o.	Gulden, und eben	Gulden, eben
235	17 v. o.	Costen	Costem
235	8 v. u.	die so	die, so
250	8 v. o.	schier	hier
250	12 v. o.	bilden. Licht=	bilden. Die Licht=
268	1 v. o.	stolze	stete
268	4 v. o.	Grundheren	Grundherrn
293	2 v. o.	Beghimen	Beghinen
298	9 v. u.	sein	seie
173	8 v. u.	1750, Mart. 10.	1763, April 25.
		Schüpfheim 54, 36.	Sursee 66, 46.


GETTY CENTER LINRARY
3 3125 00669 2327



Lith. v. Gebr. C. u. N. Benziger in Einsiedeln



Lith. Anstalt v J. Wurster u. Comp. in Winterthur.